This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ger 98.53

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

CHARLES SUMNER

CLASS OF 1830

SENATOR FROM MASSACHUSETTS

FOR BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche

Rechtsgeschichte.

Digitized by Google

2248
4.4-133
28-2

Digitized by Google

Deutsche

Rechtsgeschichte

von

Ferdinand Walter.

Zweite
sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Zweiter Band.
Bürgerliches Recht. Rechtspflege. Strafrecht.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1857.

Digitized by Google

~~H 3666~~
HARVARD COLLEGE LIBRARY
Ger 98.53
JAN 7 1885
Sumner Fund.

Digitized by Google

Uebersicht.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen).

Zweites Buch.

Das bürgerliche Recht.

I. Von den Unfreien.

A) Die eigenen Leute.

1) Zustand derselben.

a) Natur und Entwicklung des Verhältnisses . . 384. 385.

b) Verhältniß zum Herrn . . . . 386—390.

c) Beschäftigung der Unfreien . . . . 391. 392.

d) Werth und Wergeld der Unfreien . . . 393.

e) Eherechte der Unfreien . . . . 394. 395.

f) Vermögensrechte der Unfreien . . . 396. 397.

g) Rechtsgeschäfte der Unfreien . . . . 398.

h) Gerichtsverhältnisse der Unfreien . . . 399.

i) Vergehen der Unfreien . . . . 400.

k) Von den flüchtigen Knechten . . . . 401.

l) Servi fiscalini, ecclesiae, beneficiarii . . 402. 403.

m) Zustand im sechzehnten Jahrhundert . . . 404. 405.

n) Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . 406.

2) Entstehung der Unfreiheit . . . . 407. 408.

3) Beendigung der Unfreiheit.

a) Ursachen derselben. . . . . 409.

b) Von der Freilassung.

α) Altes Recht . . . . . 410—415.

β) Späteres Recht . . . . . 416.

4) Von den Ministerialen . . . . . 417. 418.

B) Von den Halbfreien.

1) Die ältere Zeit.

a) Die Liten und Aldionen . . . . 419—421.

b) Von den homines fiscalini und ecclesiastici . 422.

2) Die Laten, Hofhörigen und Zinsleute des Mittelalters . 423—425.

C) Von den Abgaben und Diensten . . . . 426—428.

II. Von den Einheimischen und Fremden.

A) Allgemeine Grundsätze . . . . . 429. 430.

Digitized by Google

B) Insbesondere von den Juden . . . . 431—433.
III. Von dem Unterschied der Stände.
A) Die fränkische Zeit.
1) Die Freien . . . . . 434. 435.
2) Die Adligen . . . . . 436—440.
B) Uebergang ins Mittelalter . . . . 441.
C) Die Zeit der Rechtsspiegel.
1) Der Sachsenspiegel.
a) Die Fürsten und freien Herren . . . 442.
b) Die Schöffenbarfreien und die Ritterbürtigen . 443—445.
c) Die übrigen freien Landbewohner . . . 446—449.
2) System des Schwabenspiegels . . . . 450.
3) Von den Dienstleuten . . . . . 451.
4) Von der Ebenbürtigkeit . . . . . 452—454.
5) Verhältniß des Wergeldes . . . . 455.
6) Die sieben Heerschilde . . . . . 456.
7) Verhältnisse in der Lombardei . . . . 457. 458.
D) Die neueren Zustände.
1) Der hohe Reichsadel . . . . . 459.
2) Der niedere Adel . . . . . 460—462.
3) Der Bürgerstand . . . . . 463.
4) Der Bauernstand . . . . . 464.
5) Von der Ebenbürtigkeit . . . . . 465.
IV. Von dem Unterschiede des Geschlechts . . . 466.
V. Die Sippe und das Haus.
A) Von der Blutsfreundschaft.
1) Wirkung derselben für Erbe, Blutrache und Wergeld . 467. 468.
2) Verhältniß der Blutsfreundschaft zum Vermögen . 469—476.
3) Einfluß der Standesgleichheit auf die Verwandtschaft . 477.
4) Verhältniß der Weiber in der Blutsfreundschaft . 478—480.
B) Von der Ehe.
1) Persönliche Verhältnisse . . . . 481.
2) Eingehung der Ehe . . . . . 482—484.
3) Auflösung der Ehe . . . . . 485. 486.
4) Von der zweiten Ehe . . . . . 487.
5) Vermögensverhältnisse unter Ehegatten.
a) Rechte des Mannes . . . . . 488. 489.
b) Die Wittwengerade . . . . . 490.
c) Behandlung der Errungenschaft . . . 491.
d) Dos. Morgengabe. Mustteil . . . 492—494.
e) Erbrecht des überlebenden Ehegatten . . . 495.
f) Spätere Formen . . . . . 496—501.

Digitized by Google

6) Von dem Concubinat . . . . . 502.
C) Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.
1) Wesen desselben . . . . . 503.
2) Entstehung des elterlichen Verhältnisses . . . 504.
3) Auflösung desselben . . . . . 505.
4) Vermögensverhältnisse zwischen den Eltern und Kindern 506—512.
D) Von der Vormundschaft . . . . . 513—516.
VI. Vom Besitz und Eigenthum.
A) Geschichte des Grundbesitzes.
1) Von der Vertheilung des Bodens . . . 517.
2) Von der Art des Landbaues . . . . 518. 519.
3) Von den Rechtsformen des Besitzes . . . 520—527.
B) Von der Gewere . . . . . 528—530.
C) Von dem Besitz . . . . . 531—534.
D) Von dem Eigenthum.
1) Begriff desselben . . . . . 535.
2) Klagen aus dem Eigenthum.
a) Bei Grundstücken . . . . . 536.
b) Verfolgung beweglicher Sachen . . . 537—541.
3) Erwerbarten des Eigenthums.
a) Erwerbarten erster Hand . . . . 542. 543.
b) Erwerb durch ein zweiseitiges Geschäft . . 544—547.
c) Erwerb durch Verjährung . . . . 548.
4) Von der Gewere nach Hofrecht . . . . 549.
E) Von den Rechten an fremden Sachen . . . 550. 551.
F) Einwirkung der Regalien auf das Sachenrecht . . 552—555.
VII. Von den Verträgen.
A) Allgemeine Grundsätze.
1) Charakter des deutschen Vertragsrechts . . . 556.
2) Form der Eingehung . . . . . 557.
B) Einzelne Verträge.
1) Kauf. Tausch . . . . . 558.
2) Miethe. Pacht . . . . . 559.
3) Anvertrauen. Leihen . . . . . 560.
4) Darlehn. Zinsgeschäft. Rentenkauf . . . 561.
5) Verpfründung. Leibgeding . . . . 562.
6) Schenkung . . . . . 563.
7) Gelöbniß . . . . . 564.
C) Strenge der Verbindlichkeit . . . . 565.
D) Sicherungsmittel.
1) Persönliche . . . . . 566.
2) Bestellung von Bürgen . . . . . 567.

Digitized by Google

3) Bestellung von Pfändern . . . . 568—570.
4) Recht des Angriffs und der Privatpfändung . . 571—574.
VIII. Das Erbrecht.
A) Erbfolge der Blutsfreunde.
1) Von der Erbberechtigung . . . . 575—577.
2) Ordnung der Erbfolge.
a) Aeltestes Recht . . . . . 578—583.
b) Erbfolge im Mittelalter . . . . 584.
c) Uebergang in die neuere Zeit . . . 585.
3) Rechtsverhältniß des Erben . . . . 586.
B) Erbfolge durch Vertrag . . . . . 587—594.
C) Von Testamenten . . . . . 595. 596.
D) Erbfolge nach dem Hof- und Dienstrecht . . 597—599.
IX. Das Lehnrecht.
A) Einleitung . . . . . 600.
B) Geist und Inhalt des Lehnsverhältnisses . . . 601.
C) Von der Lehnsfähigkeit . . . . . 602.
D) Von den Gegenständen der Belehnung . . . 603.
E) Von der Belehnung . . . . . 604.
F) Rechtsverhältnisse am Gute . . . . 605.
G) Erbfolge in Lehen . . . . . 606—609.
H) Aufhören des Lehnsverhältnisses . . . . 610.

Drittes Buch.

Die Rechtspflege.

I. Von der Gerichtsbarkeit . . . . . 611—615.
II. Von der Gerichtsverfassung.
A) Im fränkischen Reiche.
1) Die gewöhnlichen Gerichte . . . . 616.
2) Gerichte in den Immunitäten . . . . 617.
3) Höhere Gerichte . . . . . 618. 619.
B) Gerichtsverfassung im Mittelalter.
1) Territorialgerichte . . . . . 620—622.
2) Stadtgerichte . . . . . 623. 624.
3) Kaiserliche Gerichte.
a) Die kaiserlichen Landgerichte . . . . 625. 626.
b) Die westphälischen Vehmgerichte . . . 627—633.
4) Höhere Gerichte.
a) Die Pfalz- und Hofgerichte . . . . 634.

Digitized by Google

b) Die Oberhöfe . . . . . 635.
c) Der Reichshof . . . . . 636.
d) Das kaiserliche Hof- und Kammergericht . . 637.
C) Die neuere Zeit.
1) Einrichtung der Reichsjustiz . . . . 638—641.
2) Die Territorialgerichte . . . . . 642.
D) Besondere Gerichte.
1) Geistliche . . . . . 643. 644.
2) Weltliche.
a) Lehnsgerichte . . . . . 645. 646.
b) Dienstmannengericht . . . . . 647.
c) Hofsprachen. Zinsgerichte. Zinslehngerichte. Eigengerichte . . . . . 648.
d) Noch andere Gerichte . . . . 649.
III. Von dem Gerichtsstand. . . . . 650.
IV. Zusammenhang der Rechtspflege mit der Religion . . 651.
V. Von den Gerichtssitzungen.
A) Zeiten derselben . . . . . 652.
B) Thätige Personen . . . . . 653.
C) Ort derselben . . . . . 654.
D) Feierlichkeiten . . . . . 655.
VI. Von dem Beweise.
A) Eigenes Zeugniß. Eid . . . . . 656—661.
B) Zeugniß Dritter.
1) Zeugen . . . . . 662—664.
2) Urkunden . . . . . 665—667.
C) Zeugniß Gottes. Gottesurtheile.
1) Zweikampf . . . . . 668—670.
2) Andere Formen . . . . . 671—673.
D) Gemeinschaftliche Bemerkung . . . . 674.
E) Beweisverfahren gegen Unfreie . . . . 675.
VII. Darstellung des Verfahrens.
A) Vorladung . . . . . 676.
B) Art der Verhandlung . . . . . 677.
C) Gang der Verhandlung.
1) Klagen um Schuld . . . . . 678—682.
2) Klagen um Gut . . . . . 683—686.
3) Klage mit Anfang . . . . . 687. 688.
4) Besondere Procedur . . . . . 689. 690.
D) Urtheilfindung . . . . . 691—693.
E) Von den Rechtsmitteln . . . . . 694—696.
F) Processualische Schutzmittel . . . . 697. 698.
G) Uebergang in die schriftliche Procedur . . . 699.
VIII. Der Lehnsproceß . . . . . 700.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das Strafrecht.

I. Grundlage des deutschen Strafrechts.
A) Die öffentliche Strafgewalt . . . . 701—703.
B) Von der Rache und Fehde . . . . 704—706.
C) Spätere Entwicklung . . . . . 707. 708.
II. Von den Strafen.
A) Vermögensstrafen.
1) Compositionen. Wergeld. Buße. Capitale. Delatura . 709—713.
2) Fredum. Wette . . . . . 714. 715.
3) Der Bann . . . . . 716.
4) Confiscation und Anderes . . . . 717.
B) Lebens- und Leibesstrafen . . . . 718. 719.
C) Strafe an Recht und Ehre . . . . 720—726.
III. Von den Vergehen im Allgemeinen . . . . 727. 728.
IV. Einzelne Vergehen.
A) Verbrechen gegen das Gemeinwesen . . . 729. 730.
B) Vergehen gegen die Religion . . . . 731.
C) Fleischesvergehen . . . . . 732. 733.
D) Vergehen an Leib und Leben . . . . 734—740.
E) Gewaltthätigkeiten . . . . . 741.
F) Ehrenkränkungen . . . . . 742.
G) Verletzungen des Eigenthums . . . . 743—747.
H) Fälschung. Wucher . . . . . 748.
J) Von Friedebrüchen . . . . . 749—751.
V. Das peinliche Verfahren.
A) Das Gericht . . . . . 752.
B) Anklage. Rüge . . . . . 753.
C) Gang der Verhandlung.
1) Bei handhafter That . . . . . 754.
2) Bei übernächtiger That . . . . 755. 756.
3) Verfolgung der Vergehen von Amtswegen . . 757.
4) Veränderungen im Beweisverfahren . . . 758. 759.
5) Uebergang in die neuere Procedur . . . 760.
D) Urtheil und Execution . . . . . 761.
E) Sicherungsmittel . . . . . 762.
F) Besondere Proceduren.
1) Fehmproceß . . . . . 763.
2) Hexenprocesse . . . . . 764.
VI. Bestrafung der Unfreien . . . . . 765—769.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Das bürgerliche Recht.

I. Von den Unfreien. A) Die eigenen Leute. 1) Zustand derselben. a) Natur und Entwicklung des Verhältnisses.

384. Die Abhängigkeitsverhältnisse des deutschen Rechts sind in der fränkischen Zeit, wie schon oben bemerkt, auf drei Klassen zurückzuführen, je nachdem sich die Abhängigkeit auf ein wahres Eigenthum an der Person, oder auf eine Gewalt jedoch ohne Eigenthum, oder auf ein Schutzverhältniß ohne Gewalt und Eigenthum gründete [1]). Zu der ersten Klasse gehören die völlig unfreien eigenen Leute, die schon in der ältesten Zeit erwähnt werden. Der Grundgedanke bei ihnen war, daß sie als im Eigenthum eines Anderen und außerhalb der Rechtsgenossenschaft stehend vor dem Volksrecht gar keine Persönlichkeit und keinen Schutz hatten. Ihr rechtliches Dasein gehörte nur dem Hause an; der Herr war ihre von Außen her unumschränkte Obrigkeit; sein Wille und das von ihm gesetzte Hofrecht bestimmten das Maß ihrer Rechte und Pflichten gegen ihn und ihre Genossen, und bildete um sie herum eine feste Ordnung, welche ihnen die Genossenschaft des Volksrechts bis auf einen gewissen Grad entbehrlich machte [2]).

385. Jener scharfe Gegensatz behauptete sich aber auf die Länge nicht. Schon ursprünglich trat derselbe im Leben nicht so grell hervor. Die Kinder des Herrn und die seiner unfreien Leute

---

1) Man sehe oben §. 73. 74. 75.
2) Man sehe oben §. 12.

Digitized by Google

wuchsen als Gespielen mit einander auf[1]; es knüpften sich unter ihnen Bande der Treue und Zuneigung und durchbrachen zuweilen selbst die Scheidewand, welche das Herkommen im Eherecht zwischen Freien und Unfreien aufrichtete. Aber auch dem Rechte nach geschah ein wesentlicher Fortschritt, als den Deutschen mit der Bekehrung zum Christenthum der Begriff einer neuen Gemeinschaft aufgieng, worin der Unfreie auf die gleiche Stufe menschlicher Würde erhoben und gleicher Verheißungen theilhaftig gemacht wurde. Durch die Taufe trat der Unfreie in einer neuen Rechtsgenossenschaft seinem Herrn zur Seite, und war für die daraus fließenden Beziehungen eines von demselben unabhängigen Schutzherrn und Vertreters versichert. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß die Namen der Unfreien von denen der Freien nicht verschieden waren[2]. Bald wurde auch das Hofrecht von dem Kirchenrecht durchbrochen, indem die Kirche die Ehen der Unfreien unter ihren Schutz nahm. Allmählig geschah dasselbe auch von dem Landrecht, indem dasselbe die Tödtung und unmäßige Mißhandlung der eigenen Leute durch den Herrn verpönte. So wurden sie theilweise aus dem Hofrecht unter das Landrecht herüber gezogen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde das Verhältniß auch durch Landtagsabschiede[3] und durch die Eigenthumsordnungen[4] fortschreitend gemildert. Zuletzt waren sie überhaupt der Genossenschaft des Landrechts theilhaftig gemacht, indem sie sogar in eigener Person vor Gericht auftreten konnten.

---

1) Tacit. 20. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

2) Dieses zeigt Lamey im Codex Lauresham. T. III. praef. fol. 3. Der Gedanke, an dem Namensheiligen einen gemeinschaftlichen Schutzpatron zu haben, mußte augenscheinlich die Herren und Knechte einander näher bringen.

3) So in Braunschweig schon 1433, Spittler Hannover I. 105—114.

4) Die wichtigsten Beispiele sind: Eigenthumsrecht und Ordnung in der Grafschaft Ravensberg 1699 (Wigand Provinzialrechte des Fürstenthums Minden II. 301), Osnabrückische Eigenthumsordnung vom 25. April 1722 (Wigand Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey III. 141), Königlich-Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1741 (Wigand III. 123), Fürstliche Münsterische Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 (Schlüter Provinzialrecht der Provinz Westphalen I. 257). — Auch der Codex Maximil. Bavar. von 1756 Th. I. Tit. 8. und das Preußische Landrecht von 1794 Th. II. Tit. 7. §. 87 — 548. geben ein getreues Bild wie die Leibeigenschaft war und von der Gesetzgebung aufgefaßt wurde.

Digitized by Google

Sie waren also nun den übrigen Unterthanen der gemeinen Rechtsfähigkeit nach gleich, und ihre Abhängigkeit zeigte sich nur noch in einzelnen Punkten. In dieser Form hat sich das Institut, wegen seiner innigen Verbindung mit den gesellschaftlichen und landwirthschaftlichen Zuständen, bis an unsere Zeiten erhalten. Dieser Entwicklungsgang ist nun im Einzelnen nachzuweisen. Die gewöhnliche Bezeichnung für die Unfreien war servus, mancipium, ancilla; auch vassus, vasallus [5]), gasindus [6]); deutsch knecht [7]), manahoupit, schalk, theo, weiblich theu, thiarna, diorna [8]). Im Mittelalter nannte man sie mancipia [9]), homines de corpore [10]), homines proprii [11]), Sonderleute [12]), eigene Leute [13]), später arme Leute [14]), eygen Libsangehörige arme Leute [15]), Leibeigene [16]), Eigenbehörige [17]), herrschaftliche Unterthanen [18]). Die Zahl derselben war schon in der ältesten Zeit nicht unbedeutend, und wurde durch glückliche Kriege und durch die bei ihrer Lebensweise natürlichen Fruchtbarkeit bis ins Unglaubliche vermehrt [19]).

---

5) L. Sal. XXXV. 5. Merkel., L. Alamann. lib. sec. LXXXI. 3., Glossa Salomonis: Vassus, Kneht. Andere Beweisstellen giebt Waitz Verfass. II. 152., Roth Beneficialwesen S. 367—369., Merkel not. 24. ad L. Alam. lib. sec. LXXXI. 3.

6) Die Beweisstellen giebt Roth S. 368.

7) Man sehe Note 5.

8) Man sehe Grimm Rechtsalt. S. 300—305., Vorrede zur lex Salica von Merkel S. XXX.

9) Dipl. a. 1049 (Möser Osn. Gesch. Th. II. Urk. 21). Tradidit namque idem libertus — proprietatis suae churtim unam — et insuper septem familias, id est septem hobas iuxta illius provinciae morem possessas ac censum solventes — et mancipia utriusque sexus per totum XL. — Dipl. a. 1049 (Möser Th. II. Urk. 22). Delegavit namque in manum Alberici — praedia ista et mancipia haec nomina habentia.

10) Dipl. a. 1241 (Baluz. II. 1562). Confessus etiam fuit se esse debere, et etiam esse eiusdem ecclesiae Fossatensis hominem de corpore.

11) Heinrici VII. statutum in favorem principum 1231., Friderici II. curia Sibidati 1232.

12) Weisthum zu Bücken (§. 425. Note 4).

13) Rudolphi I. curia Ratisbon. 1281. c. 5. So heißen sie auch im Sachsen- und Schwabenspiegel.

14) Dipl. a. 1410. 1444 (Guden. V. 871. 934).

15) Dipl. a. 1479 (Guden. V. 459).

16) So meistens in den Formularbüchern des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts.

17) So in den Eigenthumsordnungen von Westphalen.

18) So im Preußischen Landrecht.

19) Dieses zeigen die Massen von Freilassungen und der städtischen Communen, die aus ihnen hervorgiengen. Grimm Rechtsalt. S. 330.

Digitized by Google

b) Verhältniß zum Herrn.

386. Bei dem Verhältniß der eigenen Leute zum Herrn muß man die allgemein menschliche Seite von der streng Juristischen unterscheiden. In der ersten Beziehung war der Grundgedanke der, daß sie mit dem Haupthofe, wozu sie gehörten, wie eine Familie [1]) eine abgeschlossene Verbindung ausmachten, der ihr ganzes Dasein, Leib und Gut angehörte, welche ihnen aber auch eine gesicherte und geordnete Existenz gewährte. Der Herr hatte sie mit ihren Kindern zu ernähren und zu versorgen [2]), daher aber auch über ihre Arbeitskräfte zu verfügen [3]), bei ihrer Verheirathung entscheidend mitzusprechen, über die Bestimmung der Kinder mit zu beschließen, ferner sie nach Außen hin zu schützen und mit eigener Verantwortlichkeit zu vertreten, dafür sie aber auch an Leib und Leben zu züchtigen und zu strafen. Auf der höheren Stufe ihrer Entwicklung bestand also das Wesen der Leibeigenschaft in einer durch Gewohnheit, Zuneigung und gegenseitiges Bedürfniß geknüpften vererblichen Verbindung, welche dem Leibeigenen zwar große Beschränkungen der persönlichen Freiheit auferlegte, ihm dafür aber auch eine gute Versorgung in Kost und Kleidung [4]), bei Erkrankung und anderer Lebensnoth Pflege und Unterstützung [5]), in Processen unentgeltlichen Beistand mit Rath und That, und überhaupt Schutz gegen die Nachtheile und Gefahren zusicherte, welche die Armuth und Hülflosigkeit für den Armen wie für das Gemeinwesen überall mit sich führen [6]).

---

1) Familia ist der dafür gebrauchte Ausdruck (§. 220. Note 7). Im Mittelalter heißt sie auch die genossami, Mone Zeitschr. VII. 140.

2) Capit. Francof. 794. c. 4. Ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famen moriatur, et quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat iure praescripto — Capit. Niumag. 806. II. c. 8. Unusquisque — de sua proprietate propria familia nutriat. — Man sehe §. 143. Note 11.

3) Glysse zum Sachsensp. III. 44. Wer aber mein eigen ist, dem mag ich den bescheid an meiner arbeit setzen, wie ich will.

4) Acta fundationis Murens. monast. (Herrgott I. 320). Servis etiam — magna cura appendi debet a Praepositis cellae, ut possint cum bona voluntate et disciplina ac fideliter servire fratribus: quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis.

5) Schwabenspr. 71. Laßb. Swer eigen liute hat. und kumt ir einz in sinem dienste in einen sichtum, und wil im der herre an sinen notdurften niht ze staten komen — und kumt im nit ze helfe do er im wol geholfen mohte han. und wirt er gesunt der mensche ist iesa vri.

6) Münster. Eigenthumsordn. I. 3, §. 8. Die Gutsherren müssen ihre

Digitized by Google

387. Die juristische Seite dieses Verhältnisses wurde durch den Gedanken bestimmt, daß der Unfreie kein Volksrecht, sondern nur Hofrecht hatte. Dem Herrn gegenüber hatte er also kein Recht und keine Obrigkeit über sich, die ihn gegen diesen schützte. In so fern war er dem strengen Rechte nach wie eine Sache [1]), der Gewalt des Herrn schlechthin unterworfen. Dieser konnte ihn verkaufen, verschenken, vertauschen, züchtigen [2]), selbst ungestraft tödten [3]). Jene Grundansicht bestand zum Theil noch im Mittelalter. Der Herr hatte an seinen eigenen Leuten die Gewere [4]); er konnte daraus gegen sie Eigenthumsklagen anstellen [5]), sie mit oder ohne ihren Hof verkaufen [6]), vertauschen [7]), verschenken [8]). Doch entstanden in Beziehung auf solche Veräußerungen Beschränkungen. Schon frühe wurden, den heilsamen Vorschriften der Kirche [9]) entsprechend, Verkäufe von Unfreien über die Gränzen des Reiches hinaus bei schwerer Geldbuße verboten [10]), und für solche Verkäufe der Abschluß vor den geistlichen oder

---

Eigenbehörige nicht unbescheiden, grausam, oder allzuhart und streng, sondern Christ- und Menschlich tractiren, denenselben auch, wo es nöthig, Hülf und Vorschub leisten, und zu ihrem Wohlstand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich seyn. — I. 4. §. 1. Ein Eigenbehöriger muß seinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in so weit ihm über seine hergebrachten Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig und gehorsam seyn.

1) L. Alam. lib. sec. XC. Si quis res suas post alium hominem invenerit, quidquid sit, aut mancipia aut pecus.

2) Marculf. append. 16. Ut quicquid de mancipia tua originalia vestra facitis, tam vendendi, commutandi et disciplinam imponendi, ita et de me ab hodierno die liberam et firmissimam in omnibus potestatem faciendi habeas.

3) Tacit. 25 (§. 12. Note 1).

4) Rudolfi I. const. 1281. §. 28. Swer dem andern sein leute einnympt, die er in nutz und gewer hat gehabt, die soll er im wieder antworten. — Schwabenspr. 294 Laßb.

5) Sachsenspr. III. 32. §. 3. 4. 6. 9., Schwabenspr. Art. 293. 294. 295. 356 Laßb.

6) Beispiele geben die Urkunden in Mone Zeitschr. VII. 161—167., Guden. V. 1051. Viele Beispiele, wo eigene Leute ohne Grundstücke verkauft wurden, nennt Guérard Irminon I. 292., Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 377.

7) Das Formular eines solchen Tausch- oder Schleichbriefes giebt Meichßner Formular 1563. Fol. 24. Beispiele sind bei Mone VII. 156—161.

8) Sachsenspr. I. 52. §. 1. — Das Formular giebt Meichßner Handbüchlein 1563. Fol. 68. Besonders häufig geschahen solche Schenkungen an Kirchen und Klöster. Beispiele findet man in den Quellen zur bayer. Gesch. I. 8. 9. 80. 81., Mone VII. 167.

9) Conc. Cabilon. a. 649. c. 9.

10) L. Alam. Hlothar. XXXVII. 1. 2., Capit. Francic. 779. c. 19., Mantuan. 781. c. 7., Decr. Tassil. de popul. leg. c. 1., L. Visig. IX. 1. c. 10. XI. 3. c. 3. 4.

Digitized by Google

weltlichen Oberen oder vor guten Zeugen vorgeschrieben [11]). Später wurde der Verkauf eigener Leute von Gotteshäusern ganz untersagt [12]), und nach manchen Freibriefen Vertauschungen nur auf ihre eigene Bitte erlaubt [13]). Zuletzt waren überhaupt Veräußerungen ohne das Gut, wozu sie gehörten, nicht mehr gestattet [14]).

388. Kraft der dem Herrn über seine Knechte zustehenden Strafgewalt konnte er dieselben wegen der gegen ihn oder innerhalb seiner Were begangenen Vergehen nach seinem unbeschränkten Belieben [1]) an Haut und Haar [2]), an den Gliedmassen [3]), oder gar am Leben [4]) strafen. Doch erhob schon frühe die Kirche für sie ihre Stimme [5]); das Asylrecht trat schützend entgegen [6]), und die Tödtung eines Knechtes ohne Zuziehung des Richters wurde mit der Excommunication bedroht [7]). Das Volksrecht mischte sich freilich nicht ein; nur das Westgothische Gesetzbuch, welches

11) Capit. Francic. 779. c. 19., Lang. 802. c. 18.

12) Chuonradi II. edict. de mancipiis ecclesiarum 1031. Quia sanctae Fardensis ecclesiae mancipia ceu bruta animalia pro quantulocumque pretio hactenus venundata fuisse audivimus — huiusmodi morem sanctorum patrum traditionibus repugnantem ulterius ibidem exerceri, nostra imperiali potestate interdicimus.

13) Brunon. Hirsaug. dipl. a. 1120 (Schannat Vindemiae I. 181). Ut nulli ecclesiae nullique hominum tradantur in concambium absque illorum rogatu.

14) Als Zeugniß dient das Preuß. Landrecht II. 7. §. 151—154.

1) L. Visig. VII. 2. c. 21. Si servus domino suo vel conservo aliquid involaverit, in domini potestate consistat, quid de eo facere voluerit, nec iudex se in hac re admisceat, nisi dominus servi fortasse voluerit. — Capit. Lang. 802. c. 16 (§. 111. Note 3).

2) Capit. de villis 812. c. 4 (§. 114. Note 2).

3) Dipl. a. 998. (Guérard Irminon II. 352). Ita dono pro remedio animae meae et pro emendatione pro quodam servo, cuius pedem amputavi.

4) Capit. de villis 812. c. 4 (§. 114. Note 2). Beispiele giebt Gregor. Turon. V. 3. VII. 47.

5) Bezeichnend dafür ist Ionas episc. Aurel. de instit. laic. II. 22. His et caeterorum divinorum eloquiorum sententiis potentes et divites edocti, agnoscant et servos suos et pauperes sibi natura aequales. Si igitur servi dominis natura aequales sunt, utique quia sunt, non se putent impune domini laturos, dum turbida indignatione et concitanti animi furore adversus errata servorum inflammati, circa eos aut in saevissimis verberibus caedendo, aut in membrorum amputatione debilitando, nimii existunt, quoniam unum Deum habent in coelis. Eos vero, quos in hoc saeculo infirmos abiectosque cultu, et cute, et opibus se impares conspiciunt, natura pares et aequales sibi esse prorsus agnoscant.

6) Conc. Epaon. a. 517. c. 39., L. Alam. Hlothar. III. IV., L. Liutpr. 145 (VI. 90).

7) Conc. Epaon. a. 517. c. 34.

Digitized by Google

überhaupt in dieser Richtung am schnellsten fortschritt, gebot bei schwerer Strafe zu Lebens- und verstümmelnden Strafen die öffentlichen Gerichte anzugehen, und ließ nur das Recht zu körperlichen Züchtigungen übrig [8]). So wurde das Recht im Mittelalter auch in Deutschland. Tödtung war nun unter Berufung auf das römische Recht mit peinlicher Strafe bedroht [9]), strenge Züchtigung wegen Veruntreuung oder Widerspenstigkeit zwar noch erlaubt [10]), jedoch auch deren Maß in den Eigenthumsordnungen immer mehr eingeschränkt [11]).

389. Die Fähigkeit eigene Leute zu halten war ursprünglich unbeschränkt; auch Liten [1]) und selbst Unfreie [2]) konnten andere Unfreie unter sich haben. Eine wichtige Milderung dieses Zustandes wurde aber später die, daß nach den nun eingetretenen Verhältnissen nicht Jeder mehr dieses konnte, sondern nur derjenige, welcher kräftigen Schutz zu gewähren hatte, also nur Gotteshäuser und von Weltlichen die, welche mindestens Mittelfreie waren [3]), so daß die Leibeigenen dadurch regelmäßig einer milden und gestifteten Herrschaft versichert waren. Ferner wendete sich das Verhältniß so, daß es eigene Leute nur noch auf dem

8) L. Visig. VI. 5. c. 12. 13. IX. 1. c. 13.

9) Schwabenspr. 73. Laßb. Swer sin eigen knecht ze tode sleht — man nimt im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge. — Glosse zum Sachsenspr. II. 32. Wisse aber dass kein herr seinen knecht toedten mag.

10) Ruprecht von Freising II. 80. Maurer. Und hat er dem herrn nicht zu geltenn man sol jm den knecht gefangenn anntburtenn bey der hannt. der fürt jn dann wo er wil da er jn behaltenn wil. Er sol auch jn behaltenn an eisne pannt. er sol jn unnter ein poting stürtznn dy drey vinger hoch ob der erdon sweb. und sol jm ein kaes und ein laib obnn auf dy poting legenn unnd ainen napf mit wassen darzue. und sol jn alzo lassenn ligenn untz an den drittenn tag. so sol er jm dann wasser uund prot hinwider gebnn sein notturft.

11) Münsterische Eigenthumsordn. I. 5. §. 1. So gebühret dem beleidigten Gutsherrn, wann er schon keine Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit hat, eine mäßige Correction und Züchtigung; mithin kann derselbe seine Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spannischen Mantel, oder auch auf 24 Stunden in einer Kammer auf Wasser und Brod einschließen. — §. 2. Es kann aber der Guts-Herr seine Eigenbehörige mit keiner Geld- Kerker- oder Leibstrafe belegen.

1) Denn ein Solcher konnte selbst Liten haben, L. Fris. XI. 1.

2) Dipl. a. 786 (Kausler Wirtemb. Urkundenbuch I. 29). Mancipias meas cum servo eorum. Später wird es ausdrücklich verneint, Schwabenspr. 308 Laßb.

3) Schwabenspr. 308 Laßb. Ez mag mit rehte niemen eigen lüte haben wan dü gotes hüser. und daz riche. und die fürsten. und die vrien herren. unde mitel vrien. Man sehe auch Schwabenspr. 68. 69 Laßb.

Digitized by Google

Lande gab, indem die in den Städten durch Freibriefe ihrer Herrschaft [4]), und die von Außen dahin zogen, durch Aufenthalt von Jahr und Tag frei wurden [5]). Die Leibeigenen waren also jetzt eine Klasse von Landbewohnern, die wie Unterthanen mit bestimmten gegenseitigen Rechten und Pflichten erblich zu einem landesherrlichen Kammergute, einem Gotteshause, oder einem Schloß oder Rittergut gehörten [6]). An dieses Gut waren sie fest gebunden, so daß sie sich nicht anders wohin kehren [7]), aber auch nicht vom Herrn, wie oben bemerkt, abgesondert von demselben veräußert werden konnten. Häufig wurde ihnen aber durch Privilegium das Recht des freien Zuges bewilligt [8]).

390. Für die vielen Vortheile an Schutz und Pflege, welche das Verhältniß dem Leibeigenen gewährte, hatte er der Herrschaft, auch wenn er von ihr kein Gut besaß, jährlich gewisse Dienste und einen bestimmten Leibzins (capitale, capaticum) zu entrichten [1]). Im Mittelalter kam dazu eine kleine Abgabe blos zur Anerkennung der Herrschaft, die vom fünf und zwanzigsten Jahre an jährlich an einem gewissen Tage zu leisten war [2]).

---

4) Man sehe §. 237. Note 5. 6. §. 240. Note 5.

5) Rudolfi I. curia Ratisbon. 1281. c. 5 (§. 242. Note 1).

6) Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 31 b. Ergib mich also jetzt wissentlich mit dem Brieff, also, Das ich nun fürrhin immermehr mit eygenschaft meines Leibs demselben Schloß zugehöre und bleiben sol, unnd mögen darauff alle innhaber deß benannten Schloß, mit mir als anderen desselbigen Leibeygenen Leuten handeln, schaffen, thun und lassen, wie recht und solches Schloß brauch und herkommen ist.

7) Urkunde von 1455 (Estor Kleine Schriften I. 240). Me ist beret, das kein eigenman odir undersesze sich nirgen wenden adir keren sol mit libe adir gude undir keinen andirn hern.

8) Vogtbuch zu Alpersbach von 1408 (Reyscher Würtemb. Statutarrechte S. 38). Und alle die des Gotzhus aigen sint, die sont han ainen fryen gezog, ob sich ainer anderswa basz mag began, denn hinder dem Gotzhus. oder in der Vogtty. den sal ain vogt belaiten, und sol sprechen: var an gottes namen. und kom herwider, so du mahst, oder es dir wol fügt, so went wir dir gütlich tun, denne wir ie getaten.

1) Dipl. a. 981 (Ducange v. maritagium). Singuli (servi) ad 4. denarios in censu Kal. Octobr., 12 in matrimonio, 5 sol. post obitum. — Dipl. a. 1162 (Ibid.). Quae familia unoquoque anno — persolvet de respectione capitis sui 2 denarios, de mortua vero manu 6, de licentia maritali sex simili modo. — Dipl. a. 1150 (Guden. III. 1053). — Andere Beweisstellen giebt Ducange v. manus mortua, Guérard Irminon I. p. 429. 430. 690—695. 744.

2) Otton. I. leges 969. c. 2. Ut deinceps unusquisque ad ostendendam suae servitutis conditionem in Kalendis Decembris unum publicae monetae persolvat denarium. — c. 3. Servorum autem filii et filiae similiter

Digitized by Google

Häufig wurde aber die Gewaltbede auf ein Huhn ermäßigt [3], oder auch ganz erlaſſen [4]. Auf die Beziehung des Herrn zu den Kindern der Leibeigenen gründete ſich auch das Recht, von den herangewachſenen Kindern, die ſich auswärts verdingen wollten, den Dienſt auf ſeinem Gute während einer gewiſſen Zeit, unentgeltlich oder für einen gewiſſen Lohn, zu verlangen.

c) Beſchäftigung der Unfreien.

391. Die Verſorgung und Beſchäftigung der Unfreien war verſchieden. Einige wurden auf dem Hofe für die gewöhnlichen knechtiſchen Hausdienſte und Feldarbeiten gehalten. Dieſe hießen servi rustici, rusticani [1]. Andere waren über einzelne Wirthſchaftszweige geſetzt, wie der Seneſchalk, Mareſchalk, der Aufſeher der Zuchthengſte (stotarius), Bereiter (strator), Koch, Bäcker, Kellermeiſter (vinitor), Schweine-, Ochſen-, Schaaf- und Ziegenhirt [2], und hatten als gelernte Meiſter Lehrlinge unter ſich [3]. Wieder Andere waren nach gehöriger Anleitung und Prü-

---

praescriptum censum servitutis memorem in vicesimo quinto aetatis suae anno, statuto termino persolvere incipiant.

3) Krotzenburger Weisthum von 1415 (Grimm III. 521). Sollen ym gefallen von eynem iglichem der herren eigen menschen, die lip oder gut von den herren zu sant Peder han, alle jar eyn fasznacht hun. — Urkunde von 1479 (Guden. V. 459). Das nu hiufur zcu ewigen Gezeyten dieselbigen Libseigen Leute — keyn Gwaltbete zcu geben schudig adir pflichtig sin sullen — dan allein jerlichs eyn Vastnacht hun und zcwene Wispfennige.

4) Meinhardi dipl. de iurib. Maurimonasterii c. a. 1144 (Schoeplin Alsat. dipl. I. 227. Omnes infra marchiam habitantes capitalis census liberi erunt (et) immunes. Caeteri vero de beati Martini huius loci familia ubicunque terrarum positi, viri quatuor denarios, mulier duos solvit. — Freiheitsbrief des Grafen Ulrich von 1478 (Reyscher Würtemb. Statutarrechte S. 635). Item dasz die obgenannten unszer Arme leuth und Ihre Nachkommen fürohin zu öwigen Zeiten unsz, unszern Erben und Nachkommen nicht schuldig sein sollen zu geben weder Fasznachthenna, Ungelt, Landschaden, Vogthabern oder Haubtrecht.

1) L. Rothar. 134.

2) L. Sal. XXXV. 5. nov. 106. Merkel., Pactus Alam. III. 35. 36., L. Alam. lib. sec. LXXVI. 3. LXXXI. 1—6. lib. tert. Cl. 2. 3., L. Rothar. 135. 136. Beispiele giebt auch Guérard Irminon I. p. 296. 297. 470 — 474.

3) L. Rothar. 135. Si quis porcarium alienum occiderit, magistrum tamen illum, qui sub se discipulos habet duos aut tres aut amplius, componat solidos L. De inferioribus autem porcariis si quis occiderit, componat solidos XXV. — 136. Si quis pecorarium aut caprarium seu armentarium occiderit, magistrum tamen, componat solidos XX. Pro discipulis, aut qui sequentes sunt, si quis occiderit, componat solidos XVI. — L. Alam.

Digitized by Google

fung für bestimmte häusliche und wirthschaftliche Dienste, wozu Uebung und Geschicklichkeit gehörte, angestellt [4]). Diese hießen vassi ad ministerium [5]), ministeriales [6]), servi ministeriales [7]). Noch Andere trieben Gewerbe als Gold-, Silber-, Waffen- und Hufschmiede, Zimmerleute, Schlosser, Maler, Sattler, Drechsler, Schneider, Schuster [8]), wozu sie eine Prüfung zu bestehen hatten [9]), giengen in die Städte, oder blieben auf dem Lande, waren zum Theil auf kleinen Grundstücken des Herrn angesiedelt, und entrichteten ihren Leib- oder Gutszins in Fabricaten [10]). Für die weiblichen Unfreien gab es entsprechende Unterscheidungen [11]) und Beschäftigungen, theils abgesondert [12]), theils in gemeinschaftlichen Arbeitshäusern (genitia) [13]). Ferner wurden Unfreie zur Begleitung des Herrn im Kriege gebraucht [14]). Noch Andere endlich waren gegen bestimmte Dienste und Abgaben auf Grundstücke zum eigenen Anbau gesetzt, entweder in casae mit einem

---

lib. sec. LXXXI. 5. Si cocus, qui iuniorem habet, occidatur, 40 solidos conponat.

4) L. Rothar. 76. De aldiis et servis ministerialibus dicimus, qui docti domi, et nutriti aut probati sunt. — 130. Si quis servum ministerialem probatum, ut supra, aut doctum domi, occiderit, componat solidos L. — 131. De alio vero servo ministeriali, qui secundus ei invenitur esse, tantum ut nomen ministeriale habeat, si quis occiderit, componat solidos XXV.

5) L. Sal. XXXV. 5. Merkel.

6) L. Sal. XI. 6. Herold. nov. 106. Merkel., L. Burg. X. 1.

7) Man sehe Note 4.

8) L. Sal. XXXV. 5. Merkel., L. Alam. lib. sec. LXXXI. 7., L. Burg. X. 3. 4. 5. XXI., L. Angl. V. 20., Benefic. describ. formula 812. p. 179., Capit. de villis 812. c. 45. — Ein schönes Beispiel giebt die Vita Gebehardi c. 19. a. 993. Post haec convocatis servis suis elegit ex eis optimos quosque, et constituit ex eis coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros. — Andere Beispiele giebt Guérard Irminon I. p. 297. 298. 470—474.

9) L. Alam. lib. sec. LXXXI. 7. Faber aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, occidantur, 40 solidos conponat.

10) Beispiele giebt Guérard I. p. 471.

11) Chlodov. capit. XI. 10 (Pertz II. 5). Si vero ancilla ipsa cellarium domini sui vel genicoum tenuerit, 100 sol. et dinarium pro ipsa conponat. — L. Sal. XI. 7. Herold. nov. 106. Merkel. Maiorissam aut ancillam ministerialem. — L. Alam. lib. sec. LXXXII. 2. Pulicla de genicio prior.

12) L. Fris. XIII. Ancilla alterius quae nec mulgere nec molere solet. — L. Angl. V. 20. — Andere Beispiele giebt Guérard I. p. 473. 717.

13) Capit. de villis 812. c. 43. 49. Von diesen Gyneceen handelt Guérard I. p. 298. 617—623.

14) Man sehe §. 79. Note 11. §. 131. Note 11.

Digitized by Google

größeren oder kleineren Stücke Land (hoba, mansus) [15], in welchem Falle sie casati oder servi casati genannt [16] und zum Boden gerechnet wurden [17], oder auf ein Colonat (colonica terra) [18] oder einen ordentlichen Hof (mansus), entweder Einer allein oder Mehrere zusammen [19], wo sie coloni [20], mansoarii [21], bei den Langobarden servi massarii hießen [22].

392. Im Mittelalter finden sich hinsichtlich der Beschäftigung der eigenen Leute noch dieselben Verschiedenheiten [1]. Einige waren angesiedelt, entweder auf ordentlichen Höfen, wo sie mansionarii [2], hobarii [3], oder auf kleineren curtes, wo sie curtarii genannt wurden [4], oder wie die alten servi casati auf geringen

15) Dipl. a. 704 (Bréquigny II. n. 458 (I. n. 254)). Donamus tibi VII hobas et VII casatas. — Dipl. a. 764 (Cod. Lauresham. I. n. 449). Donatum volo I casado nomine Willulf cum consorte sua et manso I. — Dipl. a. 787 (Ibid. n. 13). Hubas II et casadum unum ibidem manentem.

16) Beispiele giebt Guérard I. p. 282., Waitz II. 153., Waitz Hufe S. 43.

17) Divisio imperii 806. c. 11. Venditionem rerum immobilium, hoc est, terrarum, vinearum, atque sylvarum, servorumque qui iam casati sunt, sive caeterarum rerum quae hereditatis nomine censentur. — Divisio imperii a. 830. c. 7.

18) Testam. Abbonis a. 739 (Bréquigny II. n. 559 (I. n. 340)). Colonicas terras et vineas dominicales quem locos serator noster — habuit —, volo ut ipse per testamento nostrum libertus fiat, et ipsas Colonicas sub nomine libertinitatis habeat.

19) Irminon. polypt. XII. 13. Dedit ibi mansum I, habentem de terra arabili bunuario III, — et haec mancipia NN. Et haec terra est tota divisa per mansoarios. — Andere Beispiele giebt Guérard I. p. 244.

20) So war Silvanius mit anderen mancipia der Abtei St. Germain geschenkt worden, Irminon polypt. XII. 1. Später erhielt er einen Hof und wurde nun colonus sancti Germani genannt, Ibid. XII. 41. Uebrigens ist der Ausdruck colonus vieldeutig und unbestimmt, Waitz Hufe S. 43.

21) Dipl. a. 631 (Bréquigny II. n. 254 (I. n. 74)), Marculf. I. 22. Append. 24., Karoli II. edict. de tributo 877.

22) L. Rothar. 132. 134. 234 (238).

1) Ein gutes Bild giebt Hurter Innocenz der Dritte. Th. III. Buch XXI. Cap. 7.

2) Acta fundationis Murensis monasterii (§. 212. Note 11). Andere Beispiele giebt Ducange v. mansionarius. Man sehe §. 391. Note 19. 21.

3) Acta fundationis Murensis monasterii (Herrgott I. 320). Hobarius autem qui plenum habet mansum.

4) Anshelmi dipl. c. a. 1090 (Cod. Lauresham. I. 215). Aream et vineas in Scriezesheim hobariis atque curtariis, praeterea, quae iam in servitio habuerunt, sub annua et determinata pensione iure haereditario contradidi, eisque concessi, ut cum aliquis hobariorum obierit, haeres eius tantum V solidos Wormatiensis monetae supradicti loci praeposito, et unciam eius villico tribuat, ac haereditatem suam possideat. — De Hanscuhesheim in festo sancti Remigii hic census persolvitur: de XII hobariis pro servitio et reditu solvuntur VIII librae; de dimidiis vero hobariis et molendinariis et aliis curtariis VIIII talenta et XIII solidi.

Digitized by Google

Kathstellen oder Kotten [5]), von wo sie die herrschaftlichen Felder mit bestellen halfen, und Kother, wohl auch Tagewerker [6]) hießen. Andere waren nicht angesiedelt und wurden solivagi [7]), einlüfftige lüde [8]), enlupe lüde [9]), losjungere [10]) genannt. Diese brachten sich als Tagelöhner durch, oder trieben ländliche Gewerbe oder Kleinhandel. Manche dienten auf dem herrschaftlichen oder einem anderen Hofe als Gesinde [11]). Viele wurden auch zum Kriegsdienst herangezogen [12]), und konnten, was sehr merkwürdig ist, selbst Ritter werden [13]). Insgemein standen aber die Leibeigenen in nächster Linie zu einem Hof oder einer Kathstelle in Beziehung. Denn entweder erhielten die Kinder zu ihrer Versorgung das Besitzthum ihres Vaters, oder wurden, wenn sie einen anderen ausreichenden Nahrungsstand ergriffen, gewöhnlich freigelassen, oder wenn dieses nicht der Fall war, bekamen sie nicht die Erlaubniß zu heirathen und gründeten keinen Hausstand. So trat nun bei der Leibeigenschaft, wenn sie auch an sich ein persönliches von dem Besitz eines Hofes unabhängiges Band

---

5) Beweisstellen giebt Haltaus v. kot, kother, kothof, Grimm Rechtsalt. S. 318. Man vergleiche §. 391. Note 16. 17.

6) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024 c. 13. 16. 22., Sachsenſp. III. 44. §. 3. III. 45. §. 8.

7) Dipl. saec. XII. (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 1). Solivagi qui ex parte domini terram non habent, solvunt de capite suo, vir duos denarios, foemina unum.

8) Dipl. a. 1338 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 89 a). Item requisitus, qui homines einlüfftige Lüde dicuntur, dicit: per omnes hii, qui aliqua bona in campis non habent, de quibus decimas in campis persolvunt. — Item requisitus, qui homines eynlüfftig ibidem dicuntur, dicit, quod omnes hii, qui ungewert Lüte ibidem dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis, de quibus decimam solvant.

9) Registr. c. a. 1120. §. 47. (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 19). Et II mancipia, quae dicuntur enlupe. — Andere Benennungen waren: eynlütke Lüde, Dipl. a. 1226 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 44), Hofrecht zu Loen §. 11. 14 (Grimm Weisth. III. 147) — enlopen Lüde, Dipl. a. 1319 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 66) — eynleflgede lüde, eynleffdec man, lura in Monre c. 1264 (Grimm III. 620) — eynleifftige oder ungeerbte, Weisthum zu Birgel von 1419 (Grimm I. 517).

10) Losjungere, Dipl. a. 1283. 1338 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 42. 85), Registr. saec. XIV (Kindlinger Volmestein II. Urk. 126. S. 483. 488) — servi et ancillae singulares, Dipl. a. 1338 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 77).

11) Ein Beispiel giebt Sachsenſp. I. 20. §. 1.

12) Man sehe §. 274. Note 22. §. 308. Note 6.

13) Schwabenſp. 18 Laßb. Ist ein eigen man ritter er mac (ze morgen gabe) nicht mer geben wan ein ros oder ein vihe. — Beispiele giebt Fürth Ministerialen S. 67. 68.

Digitized by Google

war, regelmäßig doch eine Beziehung zu einem bäuerlichen Besitzthum ein[14]).

d) Werth und Wergeld der Unfreien.

393. Hinsichtlich des Werthes eines Unfreien sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. In der Hauptsache galten sie als Vermögensstücke des Herrn, und wurden an und für sich wie dessen Vieh nach ihrem Geldwerth geschätzt [1]). Dieses betrug für einen gewöhnlichen Knecht zwölf [2]), vierzehn [3]), fünfzehn [4]) Solidi, stieg aber nach den persönlichen Eigenschaften höher [5]). Wo aber der Tod oder die Verletzung durch ein Vergehen herbeigeführt war, wurde die Buße nicht lediglich nach dem Sachwerth bestimmt, sondern ihr war eine höhere menschliche Würdigung beigemischt [6]). Es wurde daher auch bei Unfreien von einem Wergeld, Leudis geredet [7]), und dabei auf die unter ihnen statt findenden Abstufungen Rücksicht genommen. Bei den Salfranken betrug dasselbe 35, bei den Ripuariern 36 Solidi [8]), bei den Cha-

14) So erklärt sich die Beschreibung in der Münsterscb. Eigenthumsordn. I. 1. §. 1. Die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand seinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in Absicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würklich unter hat, gegen den Genuß, und Erbnies-Brauch seinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Praestanda abzutragen schuldig ist.

1) Pactus Alam. III. 18. 19. Si caballus boves aut porcus hominem occiderit, totum wiregildum solvatur. — Si servus fuerit aut quemvis pecus, medium precium solvatur.

2) Conc. Matisc. I. a. 581. c. 16., Gregor. Turon. III. 15., Pactus Alam. II. 49. 52., L. Alam. Karol. VIII (Note 6).

3) Testam. Remigii a. 533 (Bréquigny I. n. 118 (15)). Friaredus quem ne occideretur quatuordecim solidis comparavi.

4) L. Sal. nov. 106 Merkel. Si quis ancillam furaverit aut vendiderit valentem solidos 15 aut 25, si porcario, si fabrum, si venatorem, molinario, carpentario vel quemcunque artificem valente solidos 25, — solidos 65 culpabilis iudicetur excepto capitale. Si quis puerum aut puellam de ministerium furaverit — 25 solidos in capite restituat et insuper 1400 denarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur.

5) Dieses zeigt L. Sal. nov. 106 (Note 4).

6) Dieses zeigt L. Sal. nov. 106 (Note 4). — L. Alam. Karol. VIII. Si quis servum alienum occiderit, 12 solidos in capitale restituat — et 3 solidos in alio pretio superponat, quod fiunt simul solidi 15. — L. Rothar 14. Si quis homicidium perpetraverit absconse in Barone, libero vel servo vel ancilla — componat DCCCC solidos.

7) Capit. Noviomag. 808. II. c. 2., L. Fris. IX. 17.

8) L. Sal. nov. 36 Merkel., L. Rip. VIII. XXVIII.

Digitized by Google

mavern 50 [9]); bei den Alamannen war es 15 [10]), bei Wirthschaftsbeamten 40 [11]); bei den Bayern 20 [12]); bei den Sachsen 36 [13]); bei den Angliern 30 und bei besonderen Eigenschaften ein Viertel mehr [14]). Bei den Friesen bestand es in dem, was der Herr auf seinen Eid als Werth des Knechts angab [15]), zwischen der Laubach und Weser aber im vierten Theil des Wergeldes eines Freien [16]). Bei den Burgundiern betrug es 25 Solidi [17]); nach Umständen 30 und mehr [18]). Bei den Langobarden galt der servus rusticanus beim Todschlag 16 Solidi, der servus massarius 20 [19]), der servus ministerialis und porcarius 50; andere Hirten 20 [20]); bei Verwundungen galt der servus ministerialis immer noch einmal so viel als der rusticanus [21]). Merkwürdig ist, daß auch die Nationalität des servus in Betracht kam [22]). Ein Wergeld der eigenen Leute findet sich auch noch später [23]). Zuletzt aber wurde es zu einer bloßen Scheinbuße [24]). Uebrigens schützte das beigelegte Wergeld den unfreien Mann nur gegen Dritte, nicht gegen den Herrn; und auch gegen Jene mußte er durch den Mund des Herrn vertreten werden.

e) Eherechte der Unfreien.

394. Dem Gemeinwesen fremd hatten die Unfreien kein vor dem Volksrecht anerkanntes Eherecht, sondern ihre Ehen bestan-

---

9) L. Chamav. c. 6.
10) L. Alam. Hlothar. VIII A. §. 1., L. Alam. Karol. VIII (Note 6).
11) Pactus Alam. III. 35. 36., L. Alam. lib. sec. LXXVI. 3. LXXXI. lib. tert. Cl. 2. 3.
12) L. Baiuv. V. 18. VII. 2. §. 1. 3. XVIII. 2. §. 3.
13) L. Sax. II. 2.
14) L. Angl. I. 4. V. 20.
15) L. Fris. I. 11. 12. IV. 1.
16) L. Fris. XV. 4.
17) L. Burg. IV. 1.
18) L. Burg. II. 5. X. 1—6.
19) L. Rothar. 132. 134.
20) L. Rothar. 130. 131. 135.
21) L. Rothar. 76—102. 103—127. 383 (386).
22) L. Rip. LVIII. 10. 15. 18., L Burg. X. 1. 2.
23) Henrici III. dipl. a. 1056 (Böhmer regesta n. 1687). Si aliquis ex familia (S. Maximini Trevirensis) interfectus fuerit, precium illius, id est Weregelt — totum abbatis erit. — Daſſelbe wiederholt Henrici IV dipl. a. 1065 (Böhmer n. 1798), Henrici comitis ordinatio de abbatia Epternacensi a. 1095 (Hontheim I. 444).
24) Sachſenſp. III. 45. §. 8. 9., Schwabenſp. 310 Laßb.

Digitized by Google

den nur durch den Willen des Herrn. Ohne deſſen oder beziehungsweiſe beider Herren Zuſtimmung war daher die Ehe der Unfreien nicht gültig [1]). Das Weſtgothiſche Recht machte blos die Beſchränkung, daß der Herr binnen Jahr und Tag ſeinen Einſpruch erheben müſſe [2]). Allmählig griff aber die Kirche in dieſes wichtige Verhältniß mildernd ein. Anfangs mußte zwar nachgegeben werden, daß eine ſelbſt mit Zuſtimmung des Herrn geſchloſſene Verbindung wieder durch Verkauf getrennt werden könnte, und es wurde nur verlangt, daß dann die Getrennten wenigſtens ledig bleiben ſollten [3]). Bald aber wurde verordnet, daß wenn einmal die Ehe zweier Unfreien verſchiedener Herren mit deren Zuſtimmung zu Stande gekommen, dieſelbe nicht mehr getrennt werden dürfe, ſondern daß beide Theile ihren Herren fortdienen ſollten [4]). Endlich wurde beſtimmt, daß ſelbſt die ohne die Einwilligung des Herrn geſchloſſene Ehe nicht mehr getrennt werden dürfe [5]), und es wurde dadurch ihren Ehen die volle Feſtigkeit beigelegt. Bei der Ertheilung des Conſenſes, wodurch die Ehe unter das Hofrecht und den Schutz der Herrſchaft kam, wurde der Hof mit einer Abgabe erkannt [6]), welche maritagium, bei der Verheirathung außerhalb des Hofes forismaritagium [7]), auch licentia [8]) genannt wurde. Später hieß ſie Bedemund, Bettmund, Hemdlaken, Hemdſchilling, Vogthemd, Nagelgeld, Bumede, Buntzengroſchen, Schürzenzins, Frauengeld [9]). Die

---

1) L. Sal. nov. 68. 296. Merkel., Hludov. II. capit. eccles. 856. c. 21., Edict. Pist. 864. c. 31., L. Visig. III. 3. c. 10. IX. 1. c. 15.

2) L. Visig. X. 2. c. 17.

3) Capit. Vermer. 753. c. 19.

4) Conc. Cabil. II. a. 813. c. 30 (c. 8. c. XXIX. q. 2), Capit. Lang. 813. c. 5.

5) Dieſe wichtige Aenderung machte Adrian IV. († 1159) im c. 1. X. de coniugio servor. (4. 9).

6) Dipl. a. 981. 1162 (§. 390. Note 1).

7) Viele Beweisſtellen giebt Ducange v. maritagium, forismaritagium, Guérard Irminon I. p. 413–415., Grimm Rechtsalt. S. 379. 384.

8) Dipl. a. 1100 (Guérard II. p. 379). Propria manu, pro filiâ secum adducta, quam in coniugium erat datura, consuetudinem, quae licentia vocatur, scilicet XV denarios sancto Michaeli eiusque canonicis, — multis aliis videntibus, donavit. Itaque ut istius rei memoria omni tempore servaretur, denarii quos pro filiâ dederat, more solito, circumstantibus hic notatis, dispersi sunt.

9) Die Beweisſtellen, worin auch manche merkwürdige Gebräuche vorkommen, findet man bei Haltaus unter den genannten Wörtern.

Digitized by Google

Verheirathung außerhalb des Hofes begründete für den Herrn gewisse Rechte, damit das Vermögen nicht außerhalb des Hofes fiele [10]). Doch wurden diese Rechte mit der ganzen Beschränkung häufig durch Freibriefe erlassen [11]). Uebrigens war aber das Ehebett des Unfreien gegen den Frevel des Herrn oder eines Dritten auch durch die Gesetze geschützt [12]).

395. Aus Rücksichten des Standes waren aber den Unfreien Ehen nur unter einander gestattet. Die Verbindung einer Freien mit dem Knecht eines Andern wurde bei den Sachsen mit beider Theile Tod [1]), bei den Burgundiern und Langobarden eben so, oder an der Frau, wenn ihre Verwandten sie nicht tödten wollten, mit Heimfall in öffentliche Knechtschaft [2]), bei den West-

---

10) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024 c. 15. Si quis ex familiâ alienam uxorem acceperit, iustum est, ut quando obierit, duae partes bonorum suorum assumantur ad manum episcopi. — Dipl. a. 1150 (Guden. III. 1054). Post mortem autem eorum, de his qui inter pares suos coniugium duxerunt, ecclesia melius vestimentum, vel melius animal, quod pocius elegerit, sibi sumat. Si vero in extraneum vel alienam cuiuscunque condicionis familiam nupserint, duas partes tocius substanciae vel possessionis de mortuo Viro accipiat ecclesia, de Muliere vero terciam partem. — Dipl. a. 1225 (Guden. II. 46), Si quis eltam ex eis, qui extra familias ecclesiae nupserint, forte morietur, divisionem substantie, quod Buteil dicitur, et primogenitum, quod Bestehoubt dicitur, Ecclesia recipiet. — Weisthum zu Ebersheimmünster von 1320 (Grimm I. 669). Unde swa ein gotshusman usser siner genössinne grifet, und gewinnet die ein kind, das en hat dihein reht an dem erbe, das an das gotshus höret unde sol man das lihen sime nehesten erben, die an das gotshus hörent.

11) Dipl. a. 1376 (Ducange v. manus mortua). Item concessit, quod ipsi homines et personae utriusque sexus — possint et sibi liceat maritari et uxorari se liberosque nepotes, agnatos et cognatos eorum quotiescumque et ubicumque sibi placuerit et eis videbitur ad ipsorum omnimodam voluntatem, licentia domini seu alterius personae non petita seu expectata. — Vogtbuch zu Alpersbach von 1408 (§. 389. Note 8). Wa ain aigenman sin ungenössen nimpt — wenne dis sin afftervogt fürkompt, dem sol als not sin, den ze vahen das er im sol ainen sporn anspannen und sol in vahen ob er mag. und sol nit mer von im niemen denn fünff schilling tüwinger.

12) L. Rothar. 213. ed. Walter., L. Liutpr. 66. 141. 142 (VI. 12. 86. 87).

1) Rudolf. translat. S. Alexandri c. 1 (Pertz Scriptor. II. 675). Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus coniungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

2) L. Burg. XXXV. 2. 3., L. Rothar. 193. 221 (222)., L. Liutpr. 24 (IV. 6)., L. Rachis 6 (2). Später wurde aber bei den Langobarden das fränkische Recht eingeführt, Hlothar. I. const. Olonn. 823. c. 12. oder L.

Digitized by Google

gothen mit dem Heimfall der Frau in die Knechtschaft ihrer Verwandten gestraft [3]). Bei den Franken fiel die Frau in die Knechtschaft des Herrn [4]), wenn derselbe nicht einen Schutzbrief (carta concultatoria) dagegen ausstellte [5]), und wenn Entführung vorhergegangen war, so traf den Knecht der Tod [6]), wenn nicht auf Fürbitten ihm das Leben und der Frau die Freiheit gelassen wurde [7]). Bei der Verbindung eines Freien mit der Magd eines Anderen fiel Jener in dessen Knechtschaft [8]). Die Ehe einer Freien mit ihrem eigenen Knecht wurde an ihm mit dem Rade, an ihr mit der Recht- und Friedlosigkeit [9]), bei den Westgothen an Beiden mit dem Feuertode gestraft [10]). Die Ehe eines Freien mit seiner Magd war bei den Langobarden gestattet, wenn er sie vorher frei ließ [11]). Aber nicht blos den Vollfreien, sondern auch den Halbfreien, den Freigelassenen [12]), Aldionen [13]), Colonen [14]), war die Ehe mit Unfreien, insgemein auch bei Verlust der Freiheit verboten. Diese Strafe war auch noch im Mittelalter an die Verheirathung mit eigenen Leuten geknüpft [15]); jedoch kehrte

---

Lang. Lothar. I. c. 72. Darauf beziehen sich auch die Commentarien des Ariprand. II. 12., Albert. II. 12.

3) L. Visig. III. 2. c. 3. III. 4. c. 14.

4) L. Sal. nov. 10. Merkel., L. Rip. LVIII. 16., L. Alam. Hlothar. XVIII. 2—4., Capit. I. Sal. addita 819. c. 3.

5) Capit. misso data 803. c. 8. — Das Formular einer solchen Urkunde steht bei Marculf. II. 29., Form. Lindenbr. 88., Andeg. 58., Alam. Sangall. 4. 5. 6.

6) L. Sal. XIII. 5. Merkel., Marculf. II. 29. Eigenthümlich ist L. Rip. LVIII. 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes eius hoc contradicere voluerint, offeratur ei a Rege seu a Comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conuculam, in servitio perseveret.

7) Die Formel dafür giebt Marculf. II. 29., Form. Lindenb. 88., Andegav. 58. Ein Beispiel ist bei Eginhard epist. 15.

8) L. Sal. XXV. 2. nov. 1. 39. 66. Merkel., L. Rip. LVIII. 15., Capit. I. Sal. addita 819. c. 3.

9) Chlodov. capit. c. a. 500 (Pertz II. 3).

10) L. Visig. III. 2. c. 2.

11) L. Rothar. 222 (223).

12) Rudolf. translat. S. Alexandri c. 1 (Note 1), L. Rip. LVIII. 9. 10., L. Alam. Hlothar. XVIII. 1., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 12., L. Rothar. 217 (218), Liutpr. 98 (VI. 44)., Visig. III. 2. c. 4. III. 3. c. 9.

13) L. Rothar. 217. 219 (218. 220).

14) Capit. misso data 803. c. 1.

15) Heinrici II. dipl. a. 1025 (Mader append. ad antiq. Brunsvic. n. 9). Tam liberam, quae proprio nupsit, quam eius posteritatem eodem, quo et ipse, servitutis iugo succumbere. — Dipl. a. 1143 (Orig. Guelf. II. 552).

Digitized by Google

die Wittwe zu ihrem angeborenen Rechte zurück [16]). In den neueren Eigenthumsordnungen wurde aber jener Grundsatz als Wirkung der Ehe häufig ganz aufgehoben [17]) und nur als freiwillige ausdrückliche oder stillschweigende Ergebung in die Leibeigenschaft beibehalten [18]).

f) Vermögensrechte der Unfreien.

396. Eben so wenig wie zur Ehe war der Unfreie zum Eigenthum nach Volksrecht fähig, sondern was er hatte, besaß er vom Herrn, wie zu dessen Hausstand (familia) gehörend, zu seiner Beschäftigung und Versorgung; es konnte nach dessen Belieben mit Diensten und Abgaben beschwert und wieder eingezogen werden. Selbst das, was ein Freier im Augenblick, wo er unfrei wurde, als Eigenthum hatte, fiel dem Herrn zu [1]). Der Unfreie konnte allerdings durch eigenen Fleiß ein Peculium erwerben. Allein auch dieses galt als Vermögen des Herrn [2]), und konnte als solches beim Verkauf des Unfreien zurückbehalten [3]), oder bei der Verschenkung des Unfreien mit verschenkt werden [4]). Im Leben wurde dieses jedoch nicht strenge durchgeführt. Die Leistungen, namentlich die Dienste der Unfreien wurden schon früh auf ein festes Maß gesetzt [5]); die Einziehung des durch Fleiß er-

---

Foemina, quamvis libera, si alicuius viro proprio nupsit, quia se quoque servituti obnoxiam fecit, viro suo adhaeresat. — Qualberti vita b. Caroli boni comitis Flandriae a. 1130. c. 2. §. 12 (Bolland Acta sanctor. ad diem II. Mart. T. VI. p. 182). Quicunque enim secundum ius comitis ancillam liber in uxorem duxit, postquam annuatim eam obtinuisset, non erat liber, sed eiusdem conditionis cuius et uxor eius.

16) Schwabenſp. 67 Laßb.

17) So im Cod. Maxim. Bavar. I. 8. §. 7.

18) So in der Münſterſchen Eigenthumsordn. I. 2. §. 7. Ein Beiſpiel giebt die oben §. 389. Note 6. erwähnte Formel.

1) Capit. l. Sal. addita 819. c. 3.

2) L. Baiuv. XV. 7., L. Visig. V. 4. c. 16. IX. 1. c. 16., Form. Andeg. 44. Wo Ehegatten zwei Herren hatten, gehörte ihr Erwerb jedem Herrn zur Hälfte, L. Visig. X. 1. c. 17.

3) L. Baiuv. XV. 6., Visig. V. 4. c. 15.

4) Dipl. a. 704 (Bréquigny II. n. 458 (I. n. 254). Has casatas ibidem manentes, cum omni peculio vel laboratu eorum quod habent vel habere noscuntur, totum tibi ad integrum trado. — Dipl. c. a. 786 (Cod. Lauresham. II. n. 873). Et I casadum Adalherum nomine, cum omni laboratu suo.

5) L. Alam. Hlothar. XXII. 3. Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in domnico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in domnico.

Digitized by Google

worbenen Peculiums als inhuman angesehen [6]), Lösegeld aus dem Vermögen des Unfreien angenommen [7]), und das Peculium bei der Freilassung gewöhnlich mitgegeben [8]). Unfreie konnten selbst eigene Grundstücke besitzen [9]), von ihrem Herrn geschenkt erhalten [10]), und bei den Westgothen unter Umständen ihre freigelassenen Verwandten beerben [11]). Sie selbst vererbten aber ihren Besitz, selbst ihr Peculium, auf ihre Angehörigen nicht, sondern ihr Nachlaß (manus mortua) gehörte dem Herrn [12]). Der Hof wurde wieder ausgethan, die bewegliche Habe häufig zu Amtsemolumenten verwendet [13]).

397. Im Fortschritte der Zeit gestalteten sich diese Verhältnisse auf folgende Art. Der Grundsatz, daß das Vermögen und der Nachlaß der eigenen Leute dem Herrn gehöre, blieb an sich bestehen [1]). Auch wenn sie auf einen Hof gesetzt waren, so galt dieses nur als das Mittel ihnen zu einem Hausstande zu verhelfen und ihre Arbeitskräfte durch Dienste und Abgaben für das Hauptgut zu benutzen. Der Herr gab die Aussaat und die Hofwehre [2]), und konnte nach Belieben Veränderungen vorneh-

---

6) Egberti confessionale add. c. 35. Non licet pecuniam suam servo auferre quam ipse labore suo adquisiverit.

7) Dieses zeigt die Formel bei Marculf. append. 48.

8) Peculiare concesso quod habes aut deinceps elaborare potueris ist die stehende Clausel in den Freilassungsformeln.

9) Beispiele nennen Guérard Irminon I. p. 304—307., Häberlin Meichelbeck S. 196.

10) Die Formel dafür giebt Marculf. II. 36.

11) L. Visig. V. 7. n. 13.

12) Dipl. a. 1166 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 12). Hereditas morientium iure mancipiorum integraliter utilitati nostrae deputabitur.

13) Descriptio c. a. 1090 (Cod. Lauresham. I. 248). Ad villicationem pertinent — item capitales census familiae ad Furden pertinentis; et si quid in supellectili morientium solidum aut minus valet. Nam quae maioris pretii sunt, praeposito deputantur. In haereditatum quoque susceptione de V solidis villicus accipit unciam, de XXX denariis X denarios.

1) Dipl. a. 1205 (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 36). Cum aliquis de familia eiusdem curie discedit, quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, abbatem contingit, cetera vero villico debentur. — Sachsenſp. III. 32. §. 8. Behalt ine die herre went an sinen dot, he nimt sin erve na sime dode. — Glosse zum Sachsenſp. III. 32. §. 9 (§. 399. Note 6). — Glosse zum Sächs. Lehnr. 41 (unten Note 4). — Weisthum zu Bücken (§. 425. Note 4).

2) Acta fundationis Murensis monasterii (Herrgott I. 320) Ubicunque vel quandocunque hic in terra nostra potestate aliquis ab initio faciendus, ac constituendus, vel iustificandus est, illuc debet dari aratrum

Digitized by Google

men. Alles zielte in dieſem Syſteme dahin, den Haupthof nicht nur bei Kraft zu erhalten, ſondern dieſelbe noch zu erhöhen. Was daher dem Unfreien von Außen her anfiel, wurde zwar ſein eigen, durfte aber doch außerhalb des Hofverbandes nicht anders als durch Tauſch veräußert werden [3]). Andererſeits lag es aber auch im Intereſſe des Haupthofes, den Bauern zu ſchonen und durch feſte Verhältniſſe deſſen Fleiß und Arbeitsluſt zu erhöhen. Er wurde daher durch das Herkommen, ſo lange er ſeine Pflichten richtig erfüllte, gegen willkührliche Entſetzung geſchützt [4]), und ſo gewiſſermaßen eines Eigenthums nach Hofrecht theilhaftig gemacht. Eben ſo wurde es Grundſatz, daß das herkömmliche Maß der Leiſtungen, auch wenn der Hof durch fleißige Bewirthſchaftung mehr eintrug, nicht geſteigert werden durfte [5]). So weit es mit dem Intereſſe des Herrn vereinbar war, wurden auch innerhalb des Hofrechts eine freie Bewegung geſtattet, und Veräußerungen an Genoſſen erlaubt [6]). Das Wichtigſte aber war, daß allmählig [7]) in vielen Hofrechten, immer

---

cum ferramentis, et plaustrum cum quatuor bobus: sacosa pregnans cum duobus porciculis anniculis, gallus cum duabus gallinis, quos ipse, qui accipit, debet ipso anno nutrire, et reddere, quando et alii dant. Debent enim dari falx, securis, dolabra, et omnia ferramenta, quae sunt necessaria, et semen omnium generum, i. speltae, avenae, lini, rafei, pistarum, fabarum, milii, caeterarumque rerum, et domus, et ligna, et omnia alia, quae sunt necessaria. Boves autem, vel sus, si ipso anno moriuntur, alii debent dari.

3) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 21. Si quis ex Familia Sancti Petri praedium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra Familiam, neque cum advocato, neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

4) Gloſſe zum Sächſ. Lehnr. 41. Meine bawren, die do in meinem dorfe sitzen, die sind mein, und die ecker, die sie haben, die sind auch mein. Nun mag ich meinen bawren nicht davon treiben, er verwürk es denn mit sonderlichen Sachen. Und woelt ich in denn darvon treiben mit unredlichen sachen, der bawer blieb billicher bei seiner gewer; wann das ich in darvon treiben moecht, obwol der bawer die gewer von mir hette.

5) So ſagt zum Beiſpiel die Münſterſche Eigenthumsordn. II. 4. §. 1. 2.

6) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 6. Si quis praedium vel haereditatem suam infra Familiam vendiderit, et aliquis haeredum suorum praesens fuerit, et nihil contradixerit — postea iure carebit. — Meinhardi abbatis dipl. de iurib. Maurimonasterii c. a. 1144 (Schoepflin Alsat. dipl. I. 227). Ne quis haereditatem suam, ex fundo inquam huius monasterii, aliorsum quocunque pacto offerre queat. — Cui tamen voluerit comparari suo tantum infra marcham venundare poterit, qui iusticias censuum, redituum atque serviciorum exinde solvat.

7) Davon reden ſchon Karoli dipl. a. 812 (Leukfeld Antiq. Poeldens.

Digitized by Google

aber mit Beziehung auf den genannten Geſichtspunkt [8]), den Blutsfreunden ein Erbrecht am Hofe und am beweglichen Vermögen beigelegt wurde, entweder ohne allen Abzug [9]), oder gegen eine Abgabe, welche mortuarium, manus mortua, todte Hand, Buteil, Beſthaupt hieß [10]), und in Geld [11]) oder in einem Theile des Vermögens [12]), oder im beſten Stück Vieh oder Kleidungsſtück beſtand [13]), häufig aber auch erlaſſen wurde [14]). Auch erhielten die eigenen Leute in manchen Hofrechten das Recht über ihr Vermögen unter Lebenden [15]) oder auf den Todesfall zu ver-

---

p. 243), Ludov. dipl. a. 824 (Schilter Cod. iur. Alem. feud. p. 363). Allein dieſe Urkunden ſind gewiß unächt.

8) Dipl. Henrici III. a. 1056 (Böhmer regesta n. 1687). Ut alteri ecclesia dampnum non inferat, sed per successiones filiorum, aut filiarum, quod suum est, utraque familia retineat.

9) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 3. Si quis in Dominicato nostram haereditatem habens moritur, haeres sine oblatione haereditatem accipiat, et postea debitam servitutem inde provideat. — c. 4 Si quis ex Familia moritur, quicquid indotatum reliquerit, nisi traditione praepediatur, proximi haeredes possideant. — Dipl. a. 1229 (Ducange v. manus mortua). Quitavimus hominibus de Varedis, de Germiniaco, de Villenolio, manus mortuas, tam immobilium quam mobilium, quae ad nos devenire solebant —: ita quod dictae Manus mortuae immobilium ad propinquiores haeredes devolventur —, mobilium Manum mortuam — de hominibus in dictis villis manentibus — habebunt propinquiores haeredes —. Sed Manum mortuam mobilium — de hominibus extra tres villas manentibus habebit Episcopus. — Dipl. a. 1376 (§. 394. Note 11). Concedens ideo dictus D. praedictis hominibus — quod eis et in eorum bonis, debeant et possint succedere eorum liberi, fratres, consanguinei, proximiores et propinqui per testamentum vel ab intestato prout iura volunt.

10) Viele Beweisſtellen giebt Ducange v. catallum, manus mortua, Haltaus v. Butteil, Todte Hand.

11) Dipl. a. 981. 1162 (§. 390. Note 1). — Anshelmi dipl. c. a. 1090 (§. 392. Note 4). — Meinhardi abbatis dipl. de iurib. Maurimonasterii c. a. 1144 (§. 300. Note 6). Haeres autem mortuo patre medietatem tributi persolvere debet et haereditatem habebit.

12) Dipl. a. 1150. 1225 (§. 394. Note 10), Dipl. a. 1166 (Lacomblet I. Nr. 416).

13) Dipl. a. 1015 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 3a). Censum autem ultimum, per quem utique omissa et neglecta supplentur servitia, ius videlicet capitale, a viris decedentibus optimum equum, aut si equo carent, optimum caput pecoris, et a feminis induvias et exuvias transmitti ad ecclesiam ordinamus. — Dipl. a. 1130 (Guden. I. 92). Si quis eorum, haerede superstite mortuus fuerit, de domo eius optimum caput, vel optima vestis etiam fratribus representetur. — Dipl. a. 1150. 1166. 1225 (Note 12).

14) Ein Beiſpiel von vielen giebt der Freiheitsbrief von 1478 (§. 390. Note 4).

15) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 5. Si quis cum manu coniugis suae cum testimonio bono aliquam traditionem sive in dote, sive in aliis quibuslibet rebus fecerit, hoc firmum erit, nisi alia res praepediat.

Digitized by Google

fügen[16]), ſo daß das Erbrecht des Herrn nur noch in Ermanglung anderer näher berechtigten Perſonen eingriff[17]).

g) Rechtsgeſchäfte der Unfreien.

398. Aus dem Mangel des Volksrechts entſprang ferner die Unfähigkeit ſich durch Rechtsgeſchäfte, gleichviel in welcher Form, zu verpflichten [1]). Kaufgeſchäfte mit Unfreien ohne Vorwiſſen des Herrn waren bei Reſciſſion des Geſchäfts [2]) oder gar bei Verluſt des Kaufpreiſes [3]), Gelddarlehn bei Verluſt der Geldſummen [4]) unterſagt und für ein ihnen anvertrautes Gut, wenn es untergieng, keine Klage geſtattet [5]). Modificationen waren nur bei den Unfreien gemacht, die vom Herrn über einen Hof [6]) oder an ein öffentliches Handwerk [7]) geſetzt waren. Im Fortſchritte der Zeit hörten aber jene Beſchränkungen größtentheils auf [8]).

---

16) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 11. Si quis praedium vel mancipia in haereditatem acceperit, et in lectum aegritudinis ita inciderit, ut equitare, aut per se ambulare non possit, praedium suum vel mancipia haeredibus alienare non poterit, nisi pro anima sua aliquid inde dare libuerit; alium suum questum det cuicumque libeat. — Schwabenſp. 155 Laßb. Erstirbet ein eigen des ein halbin hübe ist. von einem gebure der ane erben ist. diu ist sins herren des er eigen ist, oder sines gothuses des er ist. und hat er ander gut. daz mag er an dem tode. oder mit gesundem libe geben swem er will. — 166 Laßb. Und lit ein man an sinem tot bette. unde hat weder kint noch wip. unde hat varende gût daz git er swem er wil. und der sele iren teil. hat er einen herren dez eigen er ist. unde ververt er ane gescheffede. sin varende gût ist dez herren. und sol der sele daz vierde teil geben. — Dipl. a. 1376 (§. 394. Note 11). Concedens — quod ipsi homines et personae testari possint et ordinare de eorum bonis quibuscumque, et in personis, quibus eis videbitur et placuerit, ultimas voluntates, donationes causa mortis, et alios contractus facere pro libito voluntatis.

17) Schwabenſp. 155. 166 Laßb. (Note 16). — Hofrodel von Engelberg um 1350 (Grimm Weisth. I. 3). Das gotzhus erbet ouch alle die an liberben sterbent, es sigen frowen oder man.

1) L. Visig. II. 5. c. 6.

2) L. Baiuv. XV. 3.

3) L. Rip. LXXIV., L. Rothar. 233. 234 (236. 237)., L. Liutpr. 58. 78. 87 (VI. 5. 24. 33)., Capit. Lang. 808. c. 5., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 35., L. Visig. V. 4. c. 13. X. 1. c. 10.

4) L. Burg. XXI. 1.

5) L. Visig. V. 5. c. 6.

6) L. Rothar. 235 (238)., L. Visig. V. 4. c. 13.

7) L. Burg. XXI. 2.

8) Man ſehe darüber unten §. 404.

Digitized by Google

b) Gerichtsverhältniſſe der Unfreien.

399. Auch vor Gericht hatte der Unfreie keine Stimme, ſondern mußte ſowohl um zu klagen [1]) als um beklagt zu werden [2]) durch den Mund des Herrn vertreten werden. Dieſem fielen daher auch die Compoſitionen zu [3]). Natürlich war der Unfreie auch zum Zeugniß unfähig [4]). Zum Eid und Gottesurtheil durfte er nur mit Zuſtimmung des Herrn gefordert werden [5]). Im Fortſchritte der Zeit wurde aber dieſes Alles modificirt. Der Grundſatz, daß der Leibeigene vor Gericht durch den Herrn vertreten werden mußte, galt zwar noch im Mittelalter [6]); ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert verlor er ſich aber, und es blieb nur die Einwilligung des Herrn, oder, wo der Leibeigene zu belangen war, die Anzeige bei dem Herrn erforderlich [7]). Das Wergeld fiel noch dem Herrn [8]), hin und wieder aber ein Theil

---

1) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1. Si quis aliquem de aliquo mallaverit negotio, et ille qui mallatus fuit dicat, ideo ei respondere nolle (al. nolo) quia servus alterius sit (al. est), aut si testimonia produxerit et similiter dixerit quod ea recipere non debeat, quia aliquis eorum servus sit, nominet dominum eius, et sic det wadiam de eo adducendo. — Si vero aliquem adduxerit qui se dominum eius dicat, et illum quem de servitio appellavit, replicare ad servitium non voluerit, tunc ipse qui se dominum eius dixit, bannum nostrum ili componat, eo quod pro conculcanda iustitia ingenium tale facere ausus siti — Einige beſondere Ausnahmen geſtattet die L. Visig. II. 2. c. 7. 9.

2) L. Burg. XVII. 5. Romanus ingenuus, qui causam cum Barbaro habuerit, aut dominum admoneat aut actorem. Et si actor iterato admonitus ad causam dicendam pro originario sibi commisso non venerit, centum fustes accipiat. — Capit. Lang. 802. c. 16 (§. 111. Note 3).

3) L. Baiuv. V. 18. VII. 12., Fris. IX. 3., Burg. XXVI. 5., Rothar. 113., Visig. VIII. 4. c. 16. — Eine Ausnahme ſteht in der L. Burg. addit. prim. V. 3.

4) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1 (Note 1), L. Visig. II. 4. c. 4.

5) L. Liutpr. 50 (V. 21). Si quis servum alienum sine voluntate domini sui in sacramentum miserit, aut manum in caldaria mittere fecerit, componat domino eius solidos XX. — Das Nähere bei der Rechtspflege.

6) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 32. §. 9. Allhie möchstu fragen: Warum ihn sein herr vor Gericht muss vertretten? Ich sage darum, dass kein eigner sich selbst vor gericht vertheidigen mach. — Darum soll er billig gleichwol von eim andern vertretten werden. Und dasselbig sol sein Herr thun, als welcher auch sein Erbe nimbt nach seinem tode. — Weſthover Hofsrecht von 1322 (Steinen I. 1561). Ook sollen dese egenhofhorige lüde niemant te rechte dorven staen, want sie sik selben nicht geweren koennen vor dem gerichte, und doot sin in den rechten, dan alleen vor haeren heeren.

7) So nach der Münſterſchen Eigenthumsordnung IV. 5. §. 9. 10.

8) Man ſehe §. 393. Note 23.

Digitized by Google

den Verwandten zu [9]). Zum Zeugniß wurden sie unter ihren Standesgenossen [10]), später aber ganz allgemein zugelassen. Ganz eigenthümlich ist, daß bei den Westgothen ein Unfreier für den Herrn in dessen Auftrag Processe führen [11]), und sogar vom Richter Rechtssachen zur Entscheidung übertragen erhalten konnte [12]).

i) Vergehen der Unfreien.

400. Vergehen der Unfreien gegen den Herrn und die Genossen strafte derselben kraft eigenen Rechts [1]). Die Vergehen gegen Auswärtige aber wurden nach Volksrecht gestraft, weil ohne dieses die gemeine Sicherheit nicht bestehen konnte. Dadurch, und weil man dem Herrn weder alle Verantwortlichkeit auflegen noch ihm allein die Bestrafung überlassen konnte, wurden die Unfreien hierin unmittelbar unter das Volksrecht gezogen, wobei es jedoch schwer war, ein ganz zusammenhängendes System zu schaffen [2]).

k) Von den flüchtigen Knechten.

401. Vieles machten die flüchtigen Knechte zu schaffen. Vor Allem waren die Obrigkeiten angewiesen, solche zu verfolgen, zu verhaften [1]), und dem Herrn unentgeltlich zurück zu geben [2]). Sie sollten nicht heimlich aufgenommen [3]), vielmehr dem Herrn [4]), oder wenn dieser unbekannt war, innerhalb einer gewissen Zeit der Obrigkeit zum genauen Verhör angezeigt werden [5]). Bei längerer Beherbergung eines Flüchtlings wurde man für denselben verantwortlich [6]). Der Herr durfte ihn verfolgen selbst in

---

9) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 9. 30.

10) Frider. II. const. 1235. c. 11. Rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum sed suorum parium admittantur.

11) L. Visig. II. 3. c. 3.

12) L. Visig. II. 1. c. 17. Man sehe dazu Guérard Irminon I. 297. 336.

1) Man sehe §. 388.

2) Das Nähere wird im Strafrecht vorkommen.

1) L. Rothar. 264 (269)., L. Liutpr. 44 (V. 15)., Pippini capit. Lang. 782. c. 9.

2) Const. Olonn. 825. c. 13.

3) L. Visig. IX. 1. c. 1. 8., Capit. Aquisgr. 802. c. 4., Lang. 802. c. 20.

4) L. Rothar. 275 (280)., Burg. XX. 2. 3.

5) L. Burg. XXXIX. 1—5., Visig. IX. 1. c. 3. 6. 9. 11. 21.

6) L. Rothar. 274 (279)., Visig. IX. 1. c. 4. 9.

Digitized by Google

ein fremdes Haus hin[7]), und nach der längsten Zeit noch vindiciren[8]). Auf die Verhaftung flüchtiger Knechte zur Rückgabe an den Herrn waren Belohnungen[9]), auf die Vorenthaltung[10]), die Begünstigung oder Verleitung zur Flucht Strafen gesetzt[11]). Was der Knecht während derselben erwarb, war noch Eigenthum des Herrn[12]). Für den Diebstahl, den er begieng, war aber der Herr den alten Grundsätzen gemäß noch verantwortlich[13]).

l) Servi fiscalini, ecclesiae, beneficiarii.

402. Eine besondere Klasse bildeten die zahlreichen Unfreien, welche auf den Gütern der Krone, der Kirchen und Klöster in den mannichfaltigsten Verhältnissen ansäßig oder beschäftigt waren. Beide wurden im Ganzen auf gleichem Fuße behandelt[1]). Ihrer Geburt nach waren sie wie andere Unfreie und daher den Freien[2]), selbst den Freigelassenen[3]) zur Ehe nicht ebenbürtig. Allein ihrer bürgerlichen Stellung nach waren sie weit höher. Sie hatten ein größeres Wergeld[4]); dasselbe fiel bei den königlichen servi in der Lombardei nicht ganz dem Könige, sondern zu einem Drittheil den Verwandten zu[5]); sie konnten sich in eigener Person vor Gericht vertheidigen[6]); wurden zum Zeugniß nicht blos nach Hofrecht[7]), sondern auch nach

7) L. Rothar. 273 (278).
8) Capit. Ticin. 801. c. 8.
9) L. Burg. VI. 1. XX. 2., Visig. IX. 1. c. 9. 14.
10) L. Alam. lib. sec. LXXXVIII., Rothar. 268—272 (274—277)., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 6., Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 3.
11) L. Burg. VI. 3—11., Baiuv. I. 4., Rothar. 265. 267. 276 (270. 272. 281)., Visig. IX. 1. c. 5. 7. 8.
12) L. Visig. IX. 1. c. 17.
13) L. Liutpr. 11 (II. 5). Nach dem burgundischen Recht war dieses nicht der Fall, L. Burg. XX. 1. 2.
1) Capit. Wormat. 829. capit. missis data c. 1. Volumus ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res ad fiscum nostrum continere solent. — Conv. Caris. 873. c. 8. Ut res et mancipia ecclesiarum eo modo contineantur sicit res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent. — Von den servi fiscalini sind jedoch die freien fiscalini, welche fiscalini schlechtweg heißen, wohl zu unterscheiden, was allgemein nicht geschieht.
2) L. Rip. LVIII. 13., Visig. III. 2. c. 3., Alam. Hlothar. XVIII. 2—4.
3) L. Rip. LVIII. 9. 10.
4) L. Alam. Hlothar. VIII A., Decret. Tassilon. c. 7.
5) Capit. Lang. 808. c. 3. 5., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 33. 35.
6) L. Rip. LVIII. 20.
7) Sie erschienen als eidliche Zeugen unter den aufgenommenen Güterverzeichnissen einer Abtei, Guérard Irminon I. 310.

Digitized by Google

Volksrecht zugelassen[8]; Verbrechen gegen sie wurden strenger bestraft[9]; auch zogen die Fiscalinen mit in den Krieg[10]. An ihren Höfen und beweglichen Sachen hatten sie allerdings wie die anderen Unfreien kein eigenes Recht und durften davon nichts veräußern[11]; allein ihre Leistungen waren genau bestimmt und in ein billiges Maß gebracht[12], und es bildete sich für sie allmählig ein festes Hofrecht aus. Bei den Westgothen wurde sogar schon den Unfreien des Fiscus aus ihren Ersparnissen fromme Stiftungen zu machen gestattet[13], und an ihren Höfen und Knechten ein so fester Besitz nach Hofrecht beigelegt, daß sie dieselben an andere Fiscalinen verkaufen durften[14]. Delicte der servi fiscalini und ecclesiastici wurden bald so wie die der anderen Unfreien[15], bald etwas gelinder[16] gestraft. Bei den Langobarden herrschte bei den schweren Vergehen der Gesichtspunkt vor, die Verantwortlichkeit des Königs für seine Unfreien zu beseitigen und diese dafür am Leben zu strafen[17]: mit den leichten Vergehen wurde es wie bei anderen Unfreien gehalten[18]. Den servi fiscalini und ecclesiastici waren die beneficiarii gleichgestellt[19], das heißt die auf den vom Könige verliehenen Beneficien[20]. Eine höhere Klasse waren aber die pueri regis, die zum eigenen Dienste des Königs gehörten. Sie waren Unfreie,

---

8) L. Burg. LX. L. 4.

9) L. Burg. II. 1. X. 2., Baiuv. I. 5., Sal. XXV. 1. Merkel.

10) L. Baiuv. add. c. 2 (Walter I. 292), Visig. IX. 2. c. 9.

11) L. Liutpr. 78 (VI. 24)., Liutpr. notitia 4 (Baudi a Vesme p. 174) oder bei Pertz Capit. Lang. 808. c. 5., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 35., L. Visig. V. 7. c. 16.

12) L. Alam. Hlothar. XXII. 1. 2. 3., Baiuv. I. 14., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 13., Capit. excerpta 826. c. 11., Episcop. epist. 858. c. 14 (Walter III. 91).

13) Conc. Tolet. III. a. 589. c. 15. Si qui ex servis fiscalibus fortasse ecclesias construxerint easque de sua paupertate ditaverint, hoc procuret episcopus prece sua auctoritate regia confirmari. — L. Visig. V. 7. c. 16.

14) L. Visig. V. 7. c. 16.

15) Childebert. II. decret. 596. c. 13.

16) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1.

17) L. Rothar. 370. 371. 372 (373. 374. 375)., Grimoald. 9.

18) L. Rothar. 373 (376).

19) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1., Capit. l. Sal. addita 819. c. 7.

20) Dieses ergiebt sich aus Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 18. Irrig ist es sie für solche servi zu halten, welche selbst Beneficien hatten (§. 79). So meint Guérard I. 281., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 8.

Digitized by Google

hatten aber ein Wergeld von hundert Solidi wie die Freigelassenen [21]) und Liten, konnten Antrustionen werden [22]) und zu Reichsämtern gelangen [23]).

403. Im Mittelalter verwischten sich diese Unterschiede wohl deshalb, weil überhaupt der Zustand der eigenen Leute sich hob. Es bildeten sich aber bei den Stiften und Klöstern mancherlei andere Unterscheidungen nach der Stellung und den Beschäftigungen [1]). Namentlich war auch ein Unterschied zwischen den eigenen Leuten, welche Hofhörige (more villicorum) des Klosters selbst [2]) und solche, welche als servi beneficiati an Andere zum Beneficium gegeben waren. Der Zustand dieser Letzteren galt als minder günstig und wurde gemieden [3]).

m) Zustand im sechzehnten Jahrhundert.

404. Wie sich hiernach der Zustand der Leibeigenschaft im sechzehnten Jahrhundert gestaltet hatte, faßt ein Rechtsbuch jener Zeit in folgenden Worten zusammen [1]). „Bei alten Zeiten „waren die Herren ihrer Diener und Knecht, so ihnen mit Leib„eygenschaft verbunden, Lebens und Todtes gewaltig. — Solche „Tyrannei ist durch die geschrieben Keyserlichen Recht, aus „menschlicher und natürlicher billicheyt, gemiltert und geordnet „worden. — Darumb ist ein Herr, ob er gleich einen seiner „Leibeygnen Leut umbbracht hette, der Todstraff auch nicht frei „noch gesichert. — Vor Zeiten haben (auch) die Leibeygene Knecht, „innhalt Geschriebner Recht, gar nichts eygens gehabt, sondern „was sie uberkommen, ist alles des Herren gewesen. Es werden

21) Capit. pacto l. Sal. addita c. 570. c. 1 (Pertz II. 12). Darin liegt der Beweis, daß sie Unfreie, nicht Freigelassene, waren; denn dann hätten sie ein höheres Wergeld als der gewöhnliche Freigelassene haben müssen. Eben so werden sie den Liten gleich gestellt, L. Sal. XIII. 4. Merkel. Da schon der gewöhnliche Freigelassene dem Litus gleich stand, so hätte der puer regis, wenn er ein Freigelassener gewesen wäre, höher als der Lite stehen müssen. Unserer Meinung ist auch Roth Beneficialwesen S. 120. Für Freigelassene hält sie aber Waitz Verfass. II. 156.

22) Man sehe §. 65. Note 6.

23) L. Sal. LIV. 2. Merkel., Rip. LIII. 2.

1) Man sehe zum Beispiel §. 300. Note 6.

2) Diese werden unterschieden in dem Dipl. c. a. 1030 (Monum. Boic. XXVIII. 2, 77. 78).

3) Dieses zeigt deutlich der Codex trad. Sanct-Emmerramm. n. 171. 181. 184. 185. 195. 205 (Quellen zur Bayer. Gesch. I. 75. 84. 86. 92, 101).

1) Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 5. 6.

Digitized by Google

„aber die Recht, inn diesem Fall, sonderlich bei unns Teutschen „gar nicht gehalten, und unsere leibeygen leut mehr den freige„lassenen, in latein Liberti genannt, vergleichet, Besitzen eigne „güter, wonen in eygnen häusern, werden auch under dem Hauß„gesindt des Herrn gar nit gezelt. Item sie mögen auch Richter „sein, und eben so wol, als die freien Personen, mit und ohn „Testament Erben haben, in Gericht stehen, In Recht und sonst „Zeugen sein, Ihnen selbst zu nutz gewerb treiben, und kauff„mannschafft üben, haben darinn mit iren leibherrn kein sondere „gemeynschafft, dann daß sie zu zeiten ihre Höfe und Güter, be„stands oder zinßweise umb einen Zins bawen, so ist jnen mit „ihren Herrn ander gewerb zu treiben auch unverbotten. Doch „sein der Teutschen leibeygen leut in etlichen Fällen mit der „knechtlichen alten Dienstbarkeit, davon die Keyserliche Recht „Ordnung geben, auch beschwert. Dann sie mögen an etlichen „orten außer willen und vergunnen ihrer leibherrn, zu nie„mands dann leibeygen Personen sich verheyraten. Sie werden „auch je zu zeiten so sie on gebürliche erlaubnuß, außer gebiet „ihrer Herren sich verehelichen, umb gelt gestrafft." —

405. „Es wirdt mit der Leibeygenschafft unnd den leibdien„sten, ein ungleicher gebrauch, jhe nach gewonheit eines jeden „orths gehalten. Dann etlich geben järlich Hennen, etlich Leib„pfennig, etlich thun scharwerck. So ist an etlichen orten ge„wonheit, so ein Leibeygner stirbt, so erbt sein Leibherr ein theil „seines verlassen guts, entweder einen dritten, vierdten, oder „halben theil. So nemen etlich Herrn, je zu zeiten, an statt sol„cher Erbschafft ihres gestorbens leibeygen mans, Vieh unnd „Kleider, nemlich das best haupt viehs, oder das best Kleidt. „Item die eygen leut, mögen auch verkaufft odder verdauschet „werden. Aber in keins Herrn macht steht, daß er dieselben seine „eygne leut, schlagen oder seins willens peinigen mög. Dann „wiewol solches die Recht zum theil zugeben, werden doch un„sere Leibeygen leut, mit der viehischen Dienstbarkeit bei uns, „wie vor alter beschechen sein möchte, nit mehr beladen, und „sein deßhalben die Recht von derselben Tyrannei sagend, in „einen abgang gekommen" [1]).

1) Durch die hier nachgewiesene ununterbrochene Entwicklung der Leib-

Digitized by Google

n) Aufhebung der Leibeigenschaft.

406. Während so die Leibeigenschaft allmählig zur Freiheit fortschritt, verminderte sich dieselbe auch durch Freilassungen in Masse, die an verschiedenen Orten geschahen. Besonders in den geistlichen Besitzungen wurden aus religiösen Beweggründen die eigenen Leute manumittirt und in Schutz- und Zinspflichtige umgewandelt [1]). Ferner wirkten dazu die Freibriefe, wodurch die eigenen Leute eines Grundherrn zu einer Commune erhoben und von den gutsherrlichen Lasten befreit wurden. Auch wurde häufig an einem Orte die Unfreiheit in ihren persönlichen Beziehungen aufgehoben, für diejenigen aber, die im erblichen Genuß ihrer Grundstücke blieben, wurden die bisherigen Leistungen als dingliche Lasten beibehalten. Doch blieb an vielen Orten auch noch das eigentliche Leibeigenschaftsverhältniß bestehen. Allein der Geist, der dasselbe veredelt hatte, war nicht mehr. Die Herrschaften, die ehedem mitten unter ihren Bauern gelebt, Vergnügungen mit ihnen getheilt, und in der Noth sie unterstützt hatten, zogen in die Residenzen, überließen Gericht und Beitreibung der Abgaben ihren Beamten, und zeigten sich auf ihren Gütern nur zu Jagden und Lustbarkeiten. Es traten eine andere Gefühlsweise, andere Sitten ein, und das Verhältniß starb innerlich ab. Schon seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zeigten sich Versuche der Aufhebung [2]); allgemein wurden diese unter dem Einfluß der

---

eigenschaft aus den servi der ältesten Zeit widerlegen sich die Irrthümer, die über diesen Gegenstand bei allen deutschen Schriftstellern, namentlich auch bei Kindlinger und seinen Nachfolgern herrschen, wo vorgefaßte Meinungen und Sympathien das mangelnde Studium der ältesten Rechtsquellen ersetzen wollen. Dadurch ist auch in die Geschichte des deutschen Bauernstandes die unglaublichste Verwirrung gekommen. Selbst in neuesten Lehrbüchern wird die Leibeigenschaft als ein neues Verhältniß der Unfreiheit bezeichnet, welches in den meisten Landern seit dem sechzehnten Jahrhundert aus allerlei Ursachen ausgebildet worden sei.

1) Dieses geschah im Erzstift Cöln schon durch Annon. II. dipl. a. 1074 (Kremer Akad. Beitr. II. 204). Servi autem Nuxiensis opidi, ac etiam alii ad iam dictas curtes de Ucklichem et Herd pertinentes, qui proprii homines dicuntur, de pari consensu predictarum Coloniensis et Nuxiensis ecclesiarum manumissi sunt, et effecti cerocensuales ecclesie Nuxiensis pro duabus denariis annualim solvendis ab eorum quolibet eidem ecclesie, ita quod in obitu uniuscuiusque ipsorum sive masculus fuerit sive femina melius frustrum in vestimentis ipsius quod poterit inveniri habebit custos ecclesie Nuxiensis.

2) So in Preußen für die Leibeigenen in den Domänen, Dorfordnung

Digitized by Google

modernen Ideen, nachdem Joseph II. 1781 den Anfang gemacht hatte. Die Schwierigkeit dem Leibeigenen zur Freiheit auch Subsistenzmittel mitzugeben, löste man durch mehr oder minder große Eingriffe in das Privatrecht des Gutsherrn, wozu man in dem Drange der Nothwendigkeit oder in irrigen Vorstellungen vom Ursprung der Leibeigenschaft einige Rechtfertigung suchte. Der Bauer wurde frei, allein der wirkliche Genuß dieser Freiheit durch alle die Nachtheile erschwert, welche auch die neue Lage in veränderter Form mit sich führt. Statt der gutsherrlichen Vertretung die kostspielige Hülfe der Rechtsgelehrten, statt der unveränderlich festgesetzten Leistungen der Druck des Wuchers und der steigenden Staatslasten, statt der einfachen gutsherrlichen Zuchtgewalt die Ohnmacht der Polizeigesetze und die zunehmende Sittenlosigkeit, statt der von der Gutsherrschaft zu verabreichenden Pflege die Anweisung auf die Armenkasse und allgemeine Wohlthätigkeit, dieses sind ernste Erwägungen, welche dem Bauernstand auch in seiner jetzigen Gestalt eine angestrengte vom Geiste des Wohlwollens und der Menschlichkeit geleitete Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zuwenden müssen.

2) Entstehung der Unfreiheit.

407. Die Unfreiheit entstand regelmäßig durch Abstammung von unfreien Eltern, oder bei unehelichen Kindern von einer unfreien Mutter [1]). Doch bildeten sich später abweichende Observanzen, so daß ein Theil der Kinder oder von Zwillingen eins frei wurde [2]). Gehörten Vater und Mutter verschiedenen Herren, so war es altes Herkommen, daß die Kinder der Mutter folgten [3]). Im Westgothischen Recht wurde jedoch Theilung eingeführt [4]). Häufig wurde das Nähere durch Kindgedinge, das heißt durch Verträge der Herren festgesetzt [5]). Bei ungleichen

von 1702. §. 61 (Mylius Corp. constit. Marchic. Th. V. Abth. III. Cap. I. Nr. 32).

1) L. Rothar. 156.

2) Beweisstellen giebt Grimm Rechtsalt. S. 324.

3) Edict. Pist. 864. c. 31. Secundum legem et antiquam consuetudinem nostram infantes matrem sequantur. — Heinrici coronatio 1222. Additum quoque ibi est per sententiam, quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi.

4) L. Visig. X. 1. c. 17.

5) Ariprand. II. 12., Albert. II. 12. Eine Formel dafür steht in den

Digitized by Google

Ehen zwiſchen Freien oder Freigelaſſenen einerſeits und Unfreien andererſeits folgten die Kinder der ärgeren Hand[6]), wenn nicht der Herr des Unfreien dagegen einen Schutzbrief ausſtellte[7]). Daneben entſtanden aber auch andere Obſervanzen. Man wandte hier ebenfalls die Regel an, daß das Kind der Mutter folge[8]), alſo frei wurde, wenn dieſe es war; und da ſolche ungleiche Ehen häufig vorkamen, ſo war auch dieſes ein Mittel, das auf die Verminderung der Leibeigenſchaft einwirkte. Dieſe Anſicht behauptete ſich jedoch nicht; man hielt ſich anderwärts an den Grundſatz von der ärgeren Hand[9]), und dieſer wurde auch durch ein Weisthum des Reichshofes beſtätigt[10]). Erſt durch den Einfluß des römiſchen Rechts wurde wieder angenommen, daß die Kinder aus ſolchen ungleichen Ehen der Mutter folgten[11]).

408. Ferner entſtand die Unfreiheit durch Heirath, nämlich dann, wenn die Verheirathung von Freien an Unfreie für Erſtere den Verluſt der Freiheit zur Folge hatte[1]). Bei der Ehe mit servi fiscalini und ecclesiastici war jedoch davon eine Ausnahme gemacht[2]). Andere Fälle, wo die Unfreiheit unmittelbar als Strafe eintrat, gab es ſchon im alten Recht nur einige wenige[3]), außer bei den Weſtgothen[4]), und ſpäter iſt davon gar nicht

---

Form. Andegav. 44. Spätere Beiſpiele geben die Urkunden von 1375. 1386. 1412 (Gudeu. II. 1174. 1188. 1232).

6) L. Rip. LVIII. 9. 10. 14. 15. 16., Alam. Hlothar. XVIII. 3. 4., Visig. III. 2. c. 3. 7. III. 3. c. 9. IX. 1. c. 16., Rothar. 219 (220).

7) Capit. misso data 803. c. 8. — Die Formel dafür giebt Marculf. II. 29., Form. Bignon. 10., Lindenbr. 88., Andegav. 58.

8) Beweiſe giebt Guérard Irminon I. 394. 407. 416—419., Grimm S. 325. Irrig iſt es jedoch, wenn Letzterer dafür ein Geſetz des Kaiſers Friedrich I. anführt. Es iſt die Const. a. 1158. c. 6. bei Goldast Constit. III. 331., welche dieſer nach ſeiner Weiſe ſelbſt verfertigt hat. Denſelben Irrthum hat Göhrum I. S. 316. Unrichtig iſt es auch, wenn dieſer S. 317. das oben Note 3. genannte Weisthum von Heinrich 1222 hieher bezieht.

9) Schwabenſp. 67 b. Laßb.

10) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1).

11) Zeugniſſe giebt Gohrum Ebenbürtigkeit I. 382—385. II. 164—171.

1) Man ſehe §. 395.

2) L. Rip. LVIII. 14.

3) Wegen hartnäckiger Entheiligung des Sonntags durch knechtiſche Arbeit, L. Alam. Hlothar. XXXVIII. 5., Baiuv. VI. 2. §. 2.; wegen Heirath in naher Verwandtſchaft, Alam. Hlothar. XXXIX. 3., Baiuv. VI. 1. §. 3.; wegen Inceſt, Burg. XXXVI.; wegen Straßenräuberei, Burg. XLVII. 1. 2. 3.; wegen Ehebruch, L. Liutpr. 130 (VI. 77).

4) Bei dieſen trat die Strafe ein wegen Majeſtätsvergehen, L. Visig. II. 1. c. 7.; ungerechter Anklage und Tortur, VI. 1. c. 2.; Magie und Gift-

Digitized by Google

mehr die Rede. Wohl aber hatten Vergehen den Verlust der Freiheit mittelbar zur Folge, indem man, wenn man die verwirkte Buße nicht zahlen konnte, dem Verletzten als Knecht übergeben wurde [5]). Eben so zog die Zahlungsunfähigkeit bei anderen Schulden die Schuldknechtschaft nach sich [6]). In beiden Fällen geschah die Uebergabe in die Knechtschaft unter besonderen Gebräuchen [7]). Endlich konnte sich Einer einem Anderen nach ältester Sitte [8]) auch freiwillig aus Noth, oder wegen Loskaufs von einer verwirkten Strafe, oder aus anderen Gründen in die Knechtschaft ergeben [9]). Davon wurden besonders viele Anwendungen an Kirchen und Klöster gemacht. Nach den Rechten des Mittelalters war jedoch die Zustimmung der nächsten Erben erforderlich [10]). Später geschah aber die freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft nur noch entweder in Verbindung mit der Verheirathung an eine Unfreie [11]), oder um dadurch der Vortheile der Leibeigenschaft, namentlich des Besitzes eines eigenbehörigen Gutes fähig zu werden [12]).

---

mischerei, VI. 2. c. 1. 2.; Abtreibung der Leibesfrucht, VI. 3. c. 1.; Falschmünzerei, VII. 6. c. 2.; Fälschung, VII. 5. c. 2.; Verwandtenmord, VI. 5. c. 18.; Plagiat, VII. 3. c. 3.; Entführung, III. 3. c. 1—5.; betrügerischen Selbstverkauf, V. 4. c. 10.; Ehebruch, III. 2. c. 6. III. 4. c. 1. 2. 3. 9. 12.; Heirath einer geschiedenen Ehefrau, III. 6. c. 1.; Verleitung zur Unzucht, III. 3. c. 11.; unzüchtigem Gewerbe, III. 4. c. 17. — Das westgothische Recht hat hierin einen neuen künstlichen Charakter.

5) Das Nähere im Strafrecht.

6) Das Nähere bei den Verträgen.

7) Form. Bignon. 26. Sic mihi aptificavit, ut brachium in collum posui, et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci, in ea ratione ut interim quod ipsos solidos vestros reddere potuero, et servitium vestrum et operam qualemcunque vel vos vel iuniores vestri iniunxeritis, facere et adimplere debeam.

8) Tacit. 24.

9) Gregor. Turon. VII. 45., L. Baiuv. VI. 3. §. 1., Capit. Aquisgr. 813. c. 15., Capit. ad l. Sal. 819. c. 6., Const. Olonn. 823. c. 10. capit. tert. c. 4., Const. in Maringo 825. c. 1., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 10., Edict. Pist. 864. c. 34. — Die Formeln dafür giebt Marculf. II. 28. app. 16. 58., Form. Andeg. 3. 19. 25., Arvern. 7., Sirmond. 10., Form. Visig. 32.

10) Sachsenſp. III. 32. §. 7. 8. III. 42. §. 3., Schwabenſp. 68. 292. 308 Laßb. — Spätere Urkunden zeigen dieſes nicht mehr, Mone Zeitſchr. VII. 148—150.

11) Man ſehe oben §. 395 Note 18.

12) So ſpricht davon die Münſterſche Eigenthumsordn. I. 2. §. 9.

Digitized by Google

3) Beendigung der Unfreiheit. a) Ursachen derselben.

409. Die Unfreiheit hörte in einigen Fällen unmittelbar kraft gesetzlicher Bestimmung ohne Mitwirkung des Herrn auf, nämlich wenn dieser seinen Unfreien außer Landes verkauft hatte und derselbe zurückkehrte [1]), desgleichen wenn der Herr mit der Ehefrau seines Unfreien Ehebruch begieng [2]). Viele künstliche Bestimmungen der Art enthielt das Westgothische Recht: wenn ein Knecht unschuldig torquirt und gelähmt worden war [3]), wenn ein Unfreier Falschmünzer anzeigte [4]), wenn unfreie Leute eines Juden sich zum Christenthum bekehrten [5]), wenn ein Jude einen Christen als Sclaven erwarb [6]), wenn ein Unfreier den simulirten Verkauf eines Christensclaven von einem Juden an einen Christen anzeigte [7]). Im Mittelalter ist davon nicht mehr die Rede. Dagegen sollte nun der eigene Mann frei werden, wenn ihn der Herr in der Noth verließ [8]), und dieses kam auch noch in neueren Leibeigenschaftsordnungen vor [9]). Eine Erlöschung der Unfreiheit durch Verjährung war im alten Recht nicht zugelassen [10]). Im Mittelalter gab es dazu unter Umständen eine Verjährung von Jahr und Tag [11]). In den neueren Gesetzen kommt dafür die dreißigjährige Verjährung vor [12]). Die wichtigste Art der Beendigung war aber durch Freilassung.

b) Von der Freilassung. α) Altes Recht.

410. Der Grundgedanke bei der Freilassung war, daß durch den Willen des Herrn in der durch das Herkommen bestimmten Weise der Abstand mehr oder weniger ausgeglichen werden konnte, der zwischen Freien und Unfreien bestand. Es gab deshalb da-

1) L. Burg. addit. II. c. 2., Visig. IX. 1. c. 10.
2) L. Liutpr. 142 (VI. 87).
3) L. Visig. VI. 1. c. 5.
4) L. Visig. VII. 6. c. 1.
5) L. Visig. XII. 2. c. 13. XII. 3. c. 18.
6) L. Visig. XII. 2. c. 12. 13. XII. 3. c. 12.
7) L. Visig. XII. 2. c. 14.
8) Schwabenſp. 71 Laßb. (§. 386. Note 5).
9) Als Zeugniß dient das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 127—129.
10) Capit. Ticin. 801. c. 8., Papiens. 832. c. 12. Die Form. Andegav. 10. bezieht sich auf das römische Recht.
11) Man sehe §. 242. Note 1.
12) So in der Münsterschen Eigenthumsordn. IV. 2. §. 1—4.

Digitized by Google

von sehr verschiedene Arten mit genau unterschiedenen Wirkungen, namentlich hinsichtlich des dadurch ertheilten bürgerlichen Standes und Wergeldes. Diese Arten lassen sich auf zwei Hauptklassen zurückführen: germanische nach der Lex jedes Volksstammes, und römische, welche mit dem römischen Recht in Uebung blieben und besonders von der Kirche und den römischen Unterthanen, möglicherweise aber auch von Germanen gebraucht wurden [1]).

411. Die germanischen Formen waren im fränkischen Reiche folgende. Der dreifachen Abstufung der Abhängigkeitsverhältnisse entsprechend mußte es eine dreifache Freilassung geben: solche, wodurch man aus dem Eigenthum entlassen aber in der Gewalt zurückbehalten wurde, solche, wodurch auch die Gewalt aufhörte aber gewöhnlich ein Schutzverhältniß blieb, und solche, wodurch jede Spur der unfreien Geburt getilgt wurde. Diese drei Stufen sind in der That deutlich zu erkennen. Die Erste ist bei den Franken diejenige, welche den Knecht zum Litus machte. Daß das Verhältniß der Liten sich auf Freilassung gründete, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen [1]). Erstens wird ausdrücklich bezeugt, daß es eine Freilassung vom servus zum litus gab [2]). Zweitens ist bei den Freigelassenen wie bei den Liten von einem Litemonium die Rede [3]). Drittens führt ein Titel die Ueberschrift von liberti, wo im Texte von Liten gehandelt wird [4]). Viertens werden liti ausdrücklich liberti genannt [5]). Fünftens werden bei den Sachsen dieselben Personen in der einen Stelle als liberti, in der andern als lassi bezeichnet [6]). Schwierig könnte es scheinen, daß in fränkischen Urkunden liberti und liti als Zubehör von Landgütern neben einander erwähnt werden [7]). Allein unter den liberti sind hier augenscheinlich die nach römischer Form

1) L. Rip. LVIII. 1. LXI. 1.

1) Durch die folgende genau auf die Quellen gestützte Darstellung wird das Dunkel zerstreut, welches bei allen Schriftstellern über diesem Verhältnisse schwebt.

2) L. Rip. LXII. 1. Si quis servum suum tributarium aut litum fuerit.

3) Form. Baluz. 28., Arvern. 5. 6. Man sehe dazu §. 420. Note 15.

4) L. Sal. XXVI. Merkel.

5) Pact. Alam. II. c. 48.

6) Man sehe §. 395. Note 1. §. 419. Note 1.

7) Beispiele sind bei Waitz Verfass. II. 161.

Digitized by Google

Freigelaſſenen gemeint, die als Colonen auf Kirchengrund gefeſſelt blieben[8]). Daß aber das Verhältniß der Liten ein Verhältniß von Gewalt und Herrſchaft war, ergiebt ſich aus folgenden Gründen. Erſtens wird daſſelbe potestas, und der Herr dominus genannt[9]). Zweitens war aus dieſem Zuſtande eine Freilaſſung möglich[10]). Drittens werden der litus und der servus in der Anwendung von Leibes- und Todesſtrafen auf gleichem Fuße behandelt[11]). Viertens kommt ein durch freiwillige Ergebung begründetes dem Zuſtande des Litus genau entſprechendes Verhältniß vor, welches entſchieden ein Gewaltverhältniß war[12]). Dieſem Gewaltverhältniſſe war allerdings der germaniſchen Gefühlsweiſe gemäß ein ſtarkes Element von Schutz[13]) und Ehrerbietung beigemiſcht, wodurch es dem römiſchen Patronate ähnlich wurde[14]). Die näheren Rechtsverhältniſſe dieſer Perſonenklaſſe werden unten vorkommen. Die Meinungen über die Entſtehung der Liten ſind übrigens verſchieden. Einige wollen ſie von den Läten des ſinkenden römiſchen Reichs herleiten[15]). Andere erblicken darin freie Eigenthümer, die durch ein herrſchendes Volk, oder wenigſtens durch einen herrſchenden Adel, unterjocht worden ſeien[16]). Bei den Burgundiern entſpricht der Freilaſſung zum Litus die Form, wo der Freigelaſſene ein Stück der Familie des

---

8) Man ſehe §. 414. Note 25. 26.

9) L. Fris. XI. 1. XX. 3., L. Sal. 26. Merkel.

10) L. Sal. 26. Merkel.

11) Capit. missis domin. data 802. c. 15 (Pertz II. 16), L. Sal. XXXV. 4. Merkel., L. Fris. XX. 3.

12) Form. Sirmond. 44. (§. 73. Note 5).

13) Daher wird dieſer Zuſtand potestas vel mundeburdium genannt (§. 73. Note 5).

14) Man erkennt dieſe Miſchung aus den Freilaſſungs-Formeln, worin der Freilaſſer auf ſeine Rechte Verzicht leiſtet. Es werden darin erwähnt: obedientia, onus patronati, letimonium, Form. Arvern. 5. 6., Baluz. 28., servitium, libertinitatis obsequium, Form. Andegav. 20. 23., Marculf. II. 32., hominium, libertaticum, patronaticum, Marculf. app. 48.

15) Man ſehe über Dieſe §. 55. Note 3. Jener Meinung ſind Grimm Rechtsalt. S. 306., Gaupp Anſiedl. S. 166—177., Merkel Alamanni §. 3., Guérard Irminon I. 250—255. 275., Böcking Notitia dignit. Occid. p. 1044*—1080*., Mone Urgeſchichte des badiſchen Landes II. 247—250. — Dawider erklären ſich Schäffner Rechtsverf. Frankreichs I. 227—229., Waitz Sal. Recht S. 99., Roth Beneficialweſen S. 46—51. Gemeiner Centenen S. 69.

16) So ſagt Eichhorn I. §. 49. Für Vaſallen oder Clienten halten ſie Löw Reichsgeſch. S. 13., Pétigny III. 253. 266.

Digitized by Google

Herrn blieb [17]; bei den Westgothen diejenige, wo er mit Vorbehalt des Obsequiums manumittirt wurde [18]. Der Zustand dieser Freigelassenen wird übrigens noch dadurch bezeichnet, daß sie den Freigeborenen im Eherecht nicht ebenbürtig [19], nicht zum Zeugniß gegen sie fähig waren [20]; daß man mit ihnen ohne Vorwissen des Herrn keine Geschäfte eingehen [21], daß sie ohne dessen Consens nicht ordinirt werden durften [22]. Doch dienten sie mit im Heerbann [23]. Das Wergeld derselben war bei den Franken wie das der Liten 100 Solidi, die Hälfte von dem eines freien Franken [24]; eben so bei den anderen Stämmen nach Verhältniß die Hälfte [25] oder ein Drittheil [26] oder ein Viertheil [27].

412. Die zweite Art der germanischen Freilassung war die durch einen Freibrief (carta ingenuitatis), entweder aus reinem Wohlwollen oder gegen ein Lösegeld [1], in welchem Falle der Freibrief carta redemtionalis hieß [2]. Ein solcher Freigelassener (cartularius) wurde von der Gewalt frei, blieb aber dem Grundsatze nach unter dem Schutze des Herrn [3]. Häufig wurde er aber auch daraus entlassen, entweder ganz unbedingt [4], oder indem ihm die Wahl eines Schutzherrn oder einer Kirche frei gegeben [5], oder indem ihm dazu eine bestimmte Kirche angewiesen wurde [6]. Gewöhnlich wurde ihm wie bei den Römern auch sein Peculium gelassen [7]. Das Wergeld des Cartularius war das-

17) L. Burg. LVII.
18) Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 73., L. Visig. V. 1. c. 7. XII. 2. c. 14.
19) Rudolfi translat. S. Alexandri c. 1. (§. 395. Note 1)., L. Visig. V. 1. c. 7.
20) L. Visig. V. 7. c. 12.
21) Capit. pacto l. Sal. add. c. 570. c. 8 (Pertz II. 12).
22) Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 73., Capit. Ticin. 801. c. 22.
23) Man sehe §. 77. Note 4.
24) Capit. pacto l. Sal. add. c. 570. c. 1 (Pertz II. 12).
25) L. Burg. V. 1. 2. XXXII. XXXIII. 1. 2., L. Angl. IX.
26) L. Visig. VI. 4. c. 3.
27) L. Baiuv. III. 13. §. 1. IV. §. 11. Bei Verwundungen war aber die Buße die Hälfte, III. 1. §. 1—6. 11. IV. §. 1—5. 7.
1) L. Baiuv. XV. 7.
2) Ein Formular dafür giebt Marculf. app. 48.
3) Dieser Grundsatz ergiebt sich aus der L. Chamav. c. 12. Denn hier wird der Fall, daß der Freilasser den Freigelassenen ganz von sich ablöst, als etwas Besonderes bezeichnet.
4) Marculf. app. 48.
5) Marculf. II. 32. 34. app. 13., Form. Arvern. 6.
6) Form. Bignon. 1., Andeg. 20. 23.
7) Marculf. II. 32. 33. app. 13. 48., Form. Bignon. 1.

Digitized by Google

selbe wie das des Freigelassenen der vorigen Art [8]). Dasselbe fiel an die Kinder und Blutsfreunde, oder an den Schutzherrn, oder wenn er keinen solchen erwählt hatte, an den König [9]). Der Nachlaß vererbte an die Kinder; in deren Ermanglung an den Schutzherrn oder an den König; an die Seitenverwandten erst in der dritten Generation [10]); nur sollte das was vom Herrn herrührte, immer an diesen zurückfallen [11]). Später wurden aber dem Cartularius auch Vergabungen des Vermögens gestattet [12]). Diese Freilassungsform durch einen Freibrief gegen ein Lösegeld galt auch bei den Burgundiern und Westgothen, und es wurde das daraus entstehende Verhältniß Patrocinium, der Freilasser Patron genannt [13]). Die Verhältnisse des Nachlasses waren in ähnlicher Art, nur noch milder, geordnet [14]). Jener Form zur Seite stand bei den chamavischen Franken die Freilassung per handradam von der Hand des Herrn selb zwölf [15]). Wie diese war, ist nicht deutlich [16]).

413. Die dritte und beste Form der Freilassung war die vor dem Könige, wobei aus der Hand des Unfreien ein Denarius geschlagen [1]) und darüber eine Urkunde ausgefertigt wurde [2]). Ein solcher Denarialis trat dem freigeborenen Franken ganz zur

---

8) Man sehe die Stellen im §. 411. Note 21—24.; in denselben ist von liberti überhaupt die Rede. Ausdrücklich genannt wird der Cartularius in der L. Alam. Hlothar. XVII., ebenfalls mit dem halben Wergeld, LXIX. 1.; ferner in den Capit. l. Baioar. add. 803. c. 6. mit dem Viertheil wie die anderen Freigelassenen in Bayern.

9) L. Baiuv. VII. 10. 11., L. Alam. Hlothar. XVII., Capit. l. Baioar. add. 803. c. 6., L. Chamav. c. 12.

10) Capit. ad l. Riboar. 803. c. 11, L. Chamav. c. 12.

11) L. Chamav. c. 14.

12) Capit. Aquisgr. 813. c. 9.

13) L. Burg. LVII. LXXXVIII. addit. II. c. 3., L. Visig. V. 7. c. 14.

14) L. Visig. V. 7. c. 13. 14.

15) L. Chamav. c. 11. 12.

16) Grimm Rechtsalt. S. 179. 332. meint nach Heineccius, der Unfreie sei dabei von einer Hand zur andern gereicht worden. Pertz dagegen hält diese Form für dasselbe wie die Freilassung per denarium, Abhandl. der Berliner Akad. 1846. S. 418. Gegen ihn erklären sich Gaupp Lex Chamav. S. 65—67., Zöpfl Euua Chamav. S. 35—37.

1) L. Sal. 26. Merkel., Rip. LVII. 1. LVIII. 1.

2) L. Rip. LVII. 1. Das Formular einer solchen Urkunde giebt Marculf. I. 22. app. 24., Form. Alam. Alsat. 4. Freilassung per denarium wird auch erwähnt im Schenkungsact von Eligius von 631 bei Bréquigny II. n. 254 (I. n. 74).

Digitized by Google

Seite und erhielt das Wergeld von 200 Solidi [3]). Der Unterschied war jedoch, daß er im Sinne des Volksrecht außer seinen Kindern keine Blutsfreunde hatte. Daher fiel das Wergeld an den König als der den Familienschutz ersetzte [4]); eben so in Ermanglung von Leibeserben der Nachlaß, und die Seitenverwandten erbten erst in der dritten Generation [5]). Bei den Westgothen entspricht dieser Form die, wo Einer ohne Vorbehalt des Obsequiums manumittirt wurde. Er wurde dadurch den Freigeborenen zur Ehe ebenbürtig, und konnte frei ordinirt werden [6]).

414. Die aus dem römischen Recht entlehnten Formen, welche auch bei den Westgothen vorkommen, waren dreifacher Art. Die Erste war die von Constantin eingeführte Freilassung in der Kirche, wo der Unfreie dem Bischofe am Altare vor dem Klerus mit einer Pergamenttafel übergeben wurde, worauf der Bischof den Freibrief schreiben ließ [1]). Zuweilen stellte der Freilasser selbst mit Beziehung auf jenen Act den Freibrief aus [2]). Ein solcher Tabularius erhielt das Recht eines freien Römers [3]), und wie dieser das halbe Wergeld eines Franken 100 Solidi [4]), die Freiheit zu verkaufen und zu testiren [5]), gewöhnlich auch sein bisheriges Peculium [6]), blieb aber mit seinen Nachkommen unter der Mundeburdis und dem Gericht der Kirche [7]), wohin auch das

---

3) L. Rip. LXII. 2.
4) Capit. l. Baioar. add. 803. c. 4. Man vergleiche dazu §. 59.
5) L. Rip. LVII. 4., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 10.
6) L. Visig. V. 1. c. 7., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 73.

1) L. Rip. LVIII. 1. 5. 6., Decreta Tassil. De popular. legib. c. 9., L. Visig. V. 7. c. 2. 9. Das Formular dafür giebt Marculf. app. 8. 56., Form. Lindenbr. 101., Baluz. 43., Alam. Sangall. 2.

2) Das Formular giebt Form. Arvern. 5., Sirmond. 12.

3) L. Rip. LXI. 2. Die Formeln reden dabei noch wie in der römischen Zeit von civis Romanus fieri, Form. Arvern. 5., Marculf. app. 8. 56., Sirmond. 12., Lindenbr. 101., Baluz. 43.

4) L. Rip. LXI. 2. Man vergleiche §. 68. Note 12. Bei den Alamannen und Bayern erhielt der in der Kirche Freigelassene unter den Herzogen 80 Solidi, weil das Wergeld des Alamannen nur 160 war, L. Alam. Lantfrid. XV. LIX., Decreta Tassil. De popular. legib. c. 11. Von Karl dem Großen wurde es aber bei den Bayern auf das gewöhnliche Wergeld anderer Freigelassenen (§. 411. Note 24) 40 Solidi herabgesetzt, Capit. l. Baioar. add. 803. c. 5.

5) Form. Arvern. 5., Marculf. app. 56.
6) Form. Sirmond. 12., Lindenbr. 101., Baluz. 43.
7) L. Rip. LVIII. 1. 13.

Digitized by Google

Wergeld [8]) und die aus der Freilassung obliegenden Leistungen zu entrichten waren [9]), und wurde, wenn er ohne Leibeserben starb, von der Kirche beerbt [10]). Häufig wurde jedoch selbst die freie Wahl des Schutzherrn [11]) und die Freiheit von allen Prästationen mit ertheilt [12]). Aus dem römischen Recht wurde aber auch der Grundsatz beibehalten, daß der Freigelassene wegen Undankbarkeit und respectwidrigem Betragen in die Unfreiheit revocirt werden konnte [13]), und dieses kommt noch im Mittelalter vor [14]). Von dem freigeborenen Germanen war der Tabularius scharf unterschieden; daher konnte er durch eine neue Freilassung mit dem Denarius zu ihm erhöht werden [15]), was nur den Tabularien einer Kirche aus Rücksicht auf ihre Pflichten verboten war [16]). Die zweite Form römischer Art war durch eine Urkunde zu dem Zwecke dadurch die Rechte eines Römers zu ertheilen [17]). Der Inhalt solcher Urkunden war ganz dem der vorigen Form analog [18]); nur wurde ein solcher Freigelassener, wenn er kinderlos starb, vom Fiscus beerbt [19]). Auch zu einem bloßen Tri-

---

8) L. Alam. Lantfrid. XV., Decreta Tassil. De popular. legib. c. 10. 11. Von Karl dem Großen wurde es aber bei den Bayern, wenn nicht nach einem Codex das Wort regi besser wegzulassen ist, dem Könige zugesprochen, Capit. l. Baioar. add. 803. c. 5.

9) L. Rip. LVIII. 1., Form. Alam. Sangall. 2.

10) L. Rip. LVIII. 4., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 72.

11) Form. Arvern. 5., Sirmond. 12.

12) Marculf. app. 8. 56., Form. Sirmond. 12., Lindenbr. 101., Baluz. 43.

13) Abbonis testam. a. 739 (Bréquigny II. n. 559. (I. n. 340)). Quod si contumacis aut ingrati ad haeredem meam suprascripta ecclesia steterint et revellare voluerint; tunc liceat agentes herede meam eos cum pietatis ordine cohercere, ut ipsi impensionem faciant, sicut ad parentes nostros et nos fecerunt. Quod si ingrati et rebelli perstiterint, tunc quod lex de ingratis et contumacis libertis continet, cum iudice interpellatione et distractione ad herede mea exsolvant, et ad ipsa revertant volo ac iubeo. — Auf alle Freigelassene wenden dieses an die L. Burg. XL. 1., L. Visig. V. 7. c. 9. 10. 11. 13. 21.

14) Schwabenspv. 376 Laßb.

15) L. Rip. LXI. 3.

16) L. Rip. LVIII. 1.

17) L. Rip. LXI. 1. 2., Visig. XII. 2. c. 14. Die Urkunde nannte man noch wie im römischen Recht epistola, Irminae testam. a. 698 (Note 24). Ein schönes Beispiel giebt das Dipl. a. 1077 (Warnkönig französ. Rechtsgesch. Th. I. Anhang S. 21).

18) Dieses zeigen die Formeln, Form. Arvern. 6., Lindenbr. 96., Alam. Rhenaug. 5., Alam. Sangall. 3.

19) L. Rip. LXI. 1.

Digitized by Google

butarius konnte Einer auf dieſem Wege freigelaſſen werden [20]). Durch jene beiden Formen der Freilaſſung konnte es fortwährend in allen Theilen des Reiches künſtliche Römer und eine künſtliche libertas Romana geben [21]). Den freien Germanen waren aber dieſe künſtlichen Römer zur Ehe nicht ebenbürtig [22]). Die dritte Form war die Freilaſſung durch ein Teſtament [23]). Dieſe war jedoch im fränkiſchen Reiche nur bei den Römern und bei den Geiſtlichen, da dieſe nach dem römiſchen Recht lebten, im Gebrauche. Es wiederholten ſich dabei in mannichfaltiger Miſchung die bei der Freilaſſung in der Kirche genannten Beziehungen. Namentlich wurde der Freigelaſſene häufig einer Kirche als Mundmann zugewieſen [24]), oder es wurden ihm beſtimmte Leiſtungen an eine Kirche auferlegt [25]). Eine Folge dieſer Freilaſſungen an eine Kirche war auch, daß der Freigelaſſene häufig als Colone auf ein Grundſtück der Kirche gegen beſtimmte Abgaben geſetzt [26]),

---

20) L. Rip. LXII. 1. Man vergleiche dazu §. 71. Note 4—7.

21) Man darf daher beſonders die in Freilaſſungsbriefen erwähnten cives Romani nicht von wirklichen Römern verſtehen. So die bei Haenel lex Romana Visig. p. XXXVII. not. 154., und die Romani proselyti bei Oefele Script. II. 31. Mißverſtanden ſind dieſe in den Quellen zur bayer. Geſch. I. 97.

22) L. Visig. V. 7. c. 1. Die Formel dafür giebt Form. Baluz. 28.

23) L. Rip. LVIII. 11.

24) Abbon. testam. 739 (Note 13). Ut omnis liberti nostri, quos et quas parentes nostri fecerunt liberos, et nos postea fecimus, ut ad ipsam heredem meam Ecclesiam Sancto Petro aspiciant, et obsequium et impensionem, sicut ad parentes nostros et nobis iuxta legis ordine debetur impendere, ita et inantia, ad ipsa herede meam — facere debeant.

25) Erminethrudis testam. a. 700 (Bréquigny T. II. n. 452 (I. n. 250)). Similiter Mumolane cum omni peculiare suo ingenuum esse praecipio: luminaria tantum in Ecclesia Bonisiaca ministrare stodeat. Vualacharium cum omni peculiare suo, et cum boves quos baiolat, ingenuum ea condicione esse iubeo, ut ligna tantum ad oblata faciendum ministrare procuret. — Irminae abbatissae testam. a. 698 (Bréquigny T. II. n. 449 (I. n. 247)). Quos per epistolas nostras ingenuos relaxavi — isti toti denominati annis singulis unusquisque eorum in luminaribus unam libram cerae ad supradicta loca Sanctorum in ipsa villa Epternaco — reddere et dissolvere studeant.

26) Abbonis testam. a. 739 (Note 13). Et libertus nostros Maronldo et uxore sua vel filiis eorum quem genitrix mea Rustica de pago Genevense fecit venire et super ipsa terra ipsus mansurus fecit. — Volo ut ipse (Opilonicus) per testamento nostrum libertus fiat, et ipsas Colonicas sub nomine libertinitatis habeat. — Form. Baluz. 28. Volumus enim ut ingenuos quos fecimus aut in antea fecerimus — inspecta eorum libertate super ipsas terras per ingenuos commaneant et aliubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad loca sancta debeant sperare. — Andere Beiſpiele giebt Waitz Verfaſſ. II. 160. 161.

Digitized by Google

und mit demſelben veräußert wurde [27]). Freilaſſungen galten überhaupt als ein Werk der Pietät, und wurden namentlich von den Königen bei freudigen Ereigniſſen angeordnet [28]).

415. Dieſelben Abſtufungen der Freilaſſung wie bei den Franken finden ſich mit großer Beſtimmtheit auch im langobardiſchen Volksrecht [1]). Die unterſte Stufe war, wo man den servus zum Aldio machte, wozu eine einfache Erklärung genügte, die aber doch zum beſſeren Gedächtniß niedergeſchrieben werden ſollte [2]). Ein ſolcher Aldio entſprach genau dem fränkiſchen Litus. Denn daß der Aldio ein Freigelaſſener der niedrigſten Art war, wird ausdrücklich bezeugt [3]). Daß aber ſein Verhältniß ein Gewaltverhältniß war, ergiebt ſich daraus, daß er ſich vom servus ſehr wenig unterſchied [4]). Dadurch wird die Meinung anderer Schriftſteller widerlegt, wonach die Aldionen von alten ſchon ſeit langer Zeit in Italien ſeßhaft gewordenen Germanen [5]), oder gar von den in dieſen Zuſtand verſetzten Römern [6]) herrühren ſollen. Die zweite Stufe war, wo man Einen für vollfrei (fulfreae) erklärte, ohne ihn jedoch auch aus der Mundſchaft zu entlaſſen. Hier blieb der Freilaſſer Patron und erhielt in Ermanglung von Leibeserben den Nachlaß [7]). Dieſe Form ent-

---

27) Er wurde dann auch mit dem Boden veräußert. Viele Beiſpiele ſind in Wideradi testam. a. 721 (Bréquigny II. n. 514 (I. n. 305)), Abbon. testam. a. 739 (Note 13). Andere Beiſpiele nennt Waitz II. 161.

28) Die Formel giebt Marculf. I. 39. II. 52.

1) Eine neue Quelle hat man ſeit 1855 an den Commentarien des Ariprand. II. 34., Albert. II. 34.

2) L. Rothar. 224 (227)., Liutpr. 23 (IV. 5).

3) Die Freilaſſung zum aldio bildet die untere der quattuor genera manumissionum, L. Rothar. 224. (in den älteren Ausgaben c. 227. iſt der Text etwas verworren), L. Liutpr. 23 (IV. 5). — Glossa vetus (Ducange v. aldius). Aldius est libertus cum impositione operarum factus. — Als Freigelaſſene bezeichnen ſie auch Ariprand und Albertus. Die in der erſten Ausgabe aufgeſtellte Anſicht iſt dadurch vollſtändig beſtätigt worden. In einigen Stellen werden zwar der aldius und libertus neben einander genannt, L. Rothar. 28. 218 (219). Hier iſt aber unter libertus ein Freigelaſſener höherer Art gemeint, L. Rothar. 225 (228). In anderen Stellen wird zu einem beſonderen Zweck die aldia, deren Mutter ſchon eine Freie war, von der liberta, die ſelbſt Freigelaſſene wurde, unterſchieden, L. Rothar. 205. 206 (206. 207).

4) Ariprand. II. 34. Hi (aldii) pro servis habentur fere, quod nichil suum habent, dominus vero omnia habet et viventibus et morientibus eis.

5) So meint Gaupp Anſiedl. S. 498—501.

6) So meint Hegel I. 400—407. Man vergleiche §. 43.

7) L. Rothar. 223. §. 3 (226. fehlerhaft). 225 (228).

Digitized by Google

ſpricht im fränkiſchen Recht der, wodurch man zum Cartularius gemacht wurde. Eine dritte Stufe war die, welche auch amund, das heißt von aller Mundſchaft frei machte. Dieſes geſchah durch thinx oder garathinx, das heißt eine ſcheinbare Schenkung an eine zweite Hand [8]), von dieſer an eine dritte, dann an eine vierte; dann Hinführung an einen Kreuzweg, und Freierklärung mit thingare in einer beſtimmten Formel vor den Bürgen (wadia et gisil) [9]), worauf über den Hergang, wie auch bei den anderen Freilaſſungen, eine Urkunde ausgeſtellt wurde [10]). Ein ſolcher Freigelaſſener wurde auch witribora genannt [11]). Dieſe Form entſpricht der fränkiſchen Freilaſſung mit dem Denarius vor dem Könige [12]). Daher wurde die witribora dem freien Langobarden im Eherecht ebenbürtig [13]), und der Nachlaß fiel in Ermanglung von Leibeserben wie dort an den König [14]). Eine vierte Form war die Freilaſſung per impans durch das Wort und die Hand des Königs. Dieſe ſtand in der Wirkung der vorigen Form ganz gleich [15]). Liutprand nahm auch die Freilaſſung in der Kirche mit gleicher Wirkung in das Volksrecht auf [16]); daſſelbe geſchah von Aiſtulf mit der Freilaſſung durch einen letzten Willen [17]). So waren alſo die römiſchen Formen mit dem Volksrecht verſchmolzen. Unter der fränkiſchen Herrſchaft verſchmolz man dann auch das fränkiſche Recht mit dem beſtehenden Rechte

---

8) Glossa ad l. Rothar. 223. ed. Walter. Garathinx id est libertatis donationem.

9) L. Rothar. 224. §. 1 (225)., Liutpr. 142 (VI. 87)., Aistulf. 11 (2)., Form. Lang. 15.

10) L. Rothar. 224 (225)., Aistulf. 11 (2).

11) L. Rothar. 222 (223)., Liutpr. 106 (VI. 53).

12) Man ſehe §. 413.

13) Man ſehe die Stellen in der Note 11.

14) L. Rothar. 224. §. 1 (225)., Liutpr. 77 (VI. 23). Man vergleiche dazu §. 413. Note 5.

15) L. Rothar. 224. §. 2 (225)., L. Liutpr. 9. 55 (II. 3. VI. 2). Nach der L. Liutpr. 9 (II. 3) ſtand eine Freigelaſſene der Art im Mundium des Königs. Dieſes darf man jedoch nicht als eine Wirkung der Freilaſſung anſehen, ſondern es hängt damit zuſammen, daß jede Perſon weiblichen Geſchlechts in einem Mundium ſtehen mußte, entweder in dem ihrer Blutsfreunde oder der curtis regia, L. Rothar. 204 (205). Letztere mußte hier eintreten, weil die Freigelaſſene nach Volksrecht keine Verwandte hatte.

16) L. Liutpr. 23. 55. 142 (IV. 5. VI. 2. 87)., Aistulf. 11 (2)., Aripand. II. 34., Albert. II. 34., Form. Lang. 15.

17) L. Aistulf. 12 (3).

Digitized by Google

so, daß man aus jenem die Freilassung unmittelbar durch einen Freibrief aufnahm, derselben aber gleiche Kraft wie der Freilassung am Kreuzweg oder in der Kirche ertheilte [18]). Dieser Form bedienten sich auch die in der Lombardei lebenden Salfranken, Bayern, Burgundier und Römer; nur wurde in der Urkunde das Recht des Freilassers ausdrücklich angeführt, weil dieses auf den Freigelassenen übergieng [19]).

β) Späteres Recht.

416. Die Freilassung mit dem Denarius vor dem Könige kam in Deutschland noch bis ins elfte Jahrhundert [1]), die Freilassung in der Kirche in den Niederlanden noch bis ins vierzehnte Jahrhundert vor [2]). Am meisten blieb aber die Freilassung durch einen Freibrief im Gebrauch [3]). Sie konnte jedoch auch blos mündlich vor zwei Zeugen geschehen [4]). Die Unterscheidung der verschiedenen Mittelzustände war verschwunden, und sie ertheilte immer das Recht eines freien Landsassen [5]). Sehr häufig geschahen Freilassungen wie ehemals zu Gunsten einer Kirche, der die Freigelassenen zinspflichtig blieben [6]). Später verlor sich dieses. Es kamen aber Freilassungen und Freibriefe bis in die letzten Zeiten vor; entweder unentgeltlich [7]), oder gegen eine vereinbarte Summe [8]). Es wurde aber auch Herkommen, daß die Freilassung aus zureichenden Gründen gegen ein billiges oder selbst gesetzlich bestimmtes Lösegeld als ein Recht gefordert werden konnte; namentlich zum Eintritt in eine Handwerkerzunft, zur Erlangung eines akademischen Grades [9]), zur Uebernahme von Staats- oder Kriegsdiensten [10]).

---

18) Dieses zeigt die Form. Lang. 15.
19) Dieses zeigt schön die Form. Lang. 15.
1) Zeugnisse giebt Grimm Rechtsalt. S. 480.
2) Zeugnisse giebt Heinecc. Antiq. Germ. II. 10. §. 5.
3) Zeugnisse giebt Heinecc. II. 10. §. 15. 16.
4) Schwabenſp. 355 Laßb.
5) Sachsenſp. I. 16. §. 1. III. 80. §. 2., Schwabenſp. 156 Laßb.
6) Davon unten §. 424.
7) Das Formular dafür giebt Riederer Rhetoric Fol. 150., New Formular 1545. Fol. 85 b.
8) Das Formular giebt Meichßner Formular Th. I. Fol. 60., Handbuch der Schreiberei Fol. 67 b. Beispiele hat Mone Zeitschr. VII. 169—171.
9) Die Formel dafür giebt Frey Praktica Fol. 6.
10) Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 6 b. Es ist auch

Digitized by Google

4) Von den Ministerialen.

417. Zu den eigenen Leuten gehörten im Mittelalter auch die Dienstleute oder Ministerialen [1]). Der Unterschied lag nur darin, daß deren Dienste höherer Art waren, und daß sie ohngeachtet ihrer Unfreiheit thatsächlich zu einer geehrten und einflußreichen Stellung emporstiegen, wodurch sie den anderen freien Ständen auch in vielen rechtlichen Beziehungen als ein Ehrenstand an die Seite traten [2]). Mit den eigenen Leuten hatten sie, so lange das Verhältniß in seiner ursprünglichen Kraft bestand, das gemein, daß sie nicht der Genossenschaft des Landrechts, sondern nur der des Hof- und Dienstrechts theilhaftig waren [3]). Sie konnten daher, mit Ausnahme der vier oberen Hofämter [4]), als eigene Leute nicht selbst eigene Leute haben [5]), und daher auch nicht freilassen [6]).

418. Auch in der Entstehung und Beendigung der Ministerialität blieb die Uebereinstimmung mit den eigenen Leuten lange sichtbar. Sie entstand zunächst durch Geburt. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so wurden die Kinder wie bei eigenen Leuten dem Herrn der Mutter zugesprochen [1]), bei Ehen zwischen Dienstmannen des Reiches und eines geistlichen Fürsten

---

je ein Landtsbrauch, So sie, die in leibeygenschaft geborn, zu Geystlichen stand gerathen, in freien Künsten und Lere einen Gradum und wirde bekommen, Oder sich underm Römischen Reich in gefreihete Stätt und Ort underlassen, daß alsdann die Herren inen das gutwilliglich vergönnen, zu ehren und gutem befürdern, nit durch solche Barbarische Knechtschaft unterstehn zu verhindern. — In diesem Geiste bestimmt auch die Münstersche Eigenthumsordn. IV. 1. §. 4. 5. 6. IV. 3. §. 1. 2.

1) Schwabenspv. 308 Laßb. Alle dienest lûte heizzent mit rehte eigen lûte. wen eret si mit disem namen. — Urkunden, worin die Ministerialen homines proprii genannt werden, giebt Fürth Ministerialen §. 68.

2) Unter diesem Gesichtspunkt als Stand ist von ihnen unten zu handeln.

3) Man sehe §. 226.

4) Schwabenspv. 69 Laßb. (§. 222. Note 7).

5) Schwabenspv. 308 Laßb. Swer dienest man ist. der mag mit rehte nût eigen lûte han. Ein iegelich man der selbe eigen ist. der mag nût eigen lûte han. — Es kommen zwar in Urkunden häufig Fälle vor, wo Dienstleute eigene Leute haben, und an den Herrn oder an Genossen veräußern, Fürth S. 68. 103. 279. 280. Allein dieses ist von einer Uebertragung nach Hofrecht zu verstehen (§. 226).

6) Schwabenspv. 308. I. Laßb.

1) Conradi comit. dipl. a. 1135 (Hontheim I. 528), Arnoldi dipl. a. 1155 (§. 226. Note 14), Friderici II. dipl. a. 1234 (Guden. I. 534).

Digitized by Google

aber getheilt[2]). Häufig wurde auch von den Fürſten durch Verträge für die Wechſelehen unter ihren Dienſtleuten ein für allemal Theilung der Kinder nach der Zahl oder nach dem Geſchlecht[3]), oder, um Alles zu vereinfachen, der Uebertritt der Frau in das Dienſtrecht des Mannes[4]) feſtgeſetzt. Bei Ehen zwiſchen Freien und Dienſtleuten ſollten nach dem älteren Herkommen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen[5]); ſpäter wurden aber bei der Ehe eines Miniſterialen mit einer Freien[6]), und um ſo mehr im umgekehrten Falle, alle Kinder zu Miniſterialen gemacht[7]). Ferner entſtand die Miniſterialität durch die Ehe, zwar nicht von Rechtswegen, wohl aber dadurch, daß häufig bei der Heirath eines Dienſtmannes mit einer Freien für letztere die Ergebung in die Miniſterialität herbeigeführt wurde[8]). Ferner entſtand dieſelbe durch freiwilligen Eintritt, zum Zwecke einer Ehe oder aus anderen Gründen[9]); endlich durch Erhöhung, die ein Herr mit ſeinem eigenen[10]) oder mit einem ihm dazu von einem Anderen übergebenen Unfreien niederer Art vornahm[11]). Beendigt wurde ſie in der gewöhnlichen Weiſe durch Freilaſſung in einem Freibrief[12]). Der Freigelaſſene erhielt dadurch den Genuß des Landrechts, jedoch urſprünglich wie bei anderen eigenen Leuten nur den Stand freier Landſaſſen[13]). Später aber, da die Dienſtleute den Ritterbürtigen oder Mittelfreien

---

2) Schwabenſp. 158 Laßb.

3) Urkunden der Art findet man bei Fürth §. 197.

4) Beiſpiele aus Urkunden giebt Fürth §. 195.

5) Dieſes Herkommen bezeugt der Sachſenſp. III. 73. §. 2.

6) Heinrici VI. sententia 1190., Otton. IV. curia August. 1209.

7) Dieſes iſt der Sinn des Sachſenſp. I. 16. §. 2. Solches bezeugt auch die Gloſſe zum Sachſenſp. III. 73.

8) Beiſpiele aus Urkunden giebt Fürth §. 185.

9) Man ſehe §. 221. Note 3. Andere Beiſpiele hat Fürth §. 96.

10) Otton. II. dipl. a. 976 (§. 220. Note 14), Adelberti dipl. a. 1127 (§. 222. Note 5). Andere Beiſpiele hat Fürth §. 97.

11) Dipl. a. 1134 (§. 220. Note 11), Conradi III. dipl. a. 1147 (§. 220. Note 14). Andere Beiſpiele giebt Fürth §. 98. 99.

12) Gerhardi episc. Monaster. dipl. a. 1267 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 33). Notum facimus, quod nos Regebodonem, filium Helmici dicti van then Husen, quondam Ecclesie nostre ministerialem ab huiusmodi Ministerialitate nostro et Ecclesie nostre nomine absolute absolvimus, penitus libertantes eundem in scripto presenti, ita quod secundum conditionem bonorum Patronorum suorum se libere divertere poterit, quorsum volet.

13) Sachſenſp. III. 80. §. 2.

Digitized by Google

als Stand an die Seite getreten und von ihnen nur noch durch die unfreie Geburt unterschieden waren, erhielten sie durch die Freilassung der Mittelfreien Recht [14]).

B) Von den Halbfreien. 1) Die ältere Zeit. a) Die Liten und Aldionen.

419. Die zweite Klasse der unfreien Leute waren, wie oben bemerkt, diejenigen, die nicht in dem Eigenthum, sondern nur in der Gewalt eines Herrn standen. Dazu gehörten diejenigen, welche bei den Salfranken, Ripuariern, Alamannen, Friesen und Sachsen leti oder liti, bei den Sachsen auch lazzi [1]) hießen, und denen die bei den Langobarden [2]) und in einem Theile von Bayern [3]) vorkommenden aldii oder aldiones genau entsprachen. Sie bildeten wie die eigenen Leute einen erblichen Stand, dessen Entstehung aus der Freilassung oben nachgewiesen worden ist [4]). Der Grundgedanke bei ihnen war, daß sie im Sinne Rechtens Personen nicht Sachen, also des Volksrechts und eines eigentlichen Wergeldes theilhaftig waren. Bei den Salfranken verhielt sich das Wergeld des ingenuus, litus und servus wie 200 [5]) : 100 [6]) : 35 [7]), war also so hoch wie das des Römers, des puer regis, und des Romanus oder Tabularius [8]). Bei den

14) Schwabensp. 156 Laßb. Und lat ein leigen furste sinen dienstman vri. der von ritterlicher art geboren ist. die behaltent mittel vrien reht.

1) Hucbaldi vita S. Lebuini (Pertz Scriptor. II. 361). Erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles, atque serviles. — Nithard. hist. IV. 2 (ibid. p. 668). Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles, atque serviles. — Hinc etiam in Saxoniam missi, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est. — Ueber das Sprachliche sehe man Grimm Rechtsalt. S. 305—310.

2) Capit. Ticin. 801. c. 6. Aldiones vel aldianae ad ius publicum pertinentes ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia. — Wörtlich wiederholt dieses Hludow. II. capit. except. 856. c. 10.

3) So in Urkunden des Stiftes Freising, Häberlin Meichelbeck S. 163. 173., Waitz Verfass. II. 162.

4) Man sehe §. 411. 415.

5) Man sehe §. 68. Note 2.

6) L. Sal. XXVI. XLII. 3. Merkel.

7) Man sehe §. 393. Note 8.

8) Man vergleiche §. 68. Note 12. §. 402. Note 21. §. 414. Note 4.

Digitized by Google

Ripuariern verhielt es ſich wie 200 [9]) : 100 [10]) : 36 [11]); bei den chamaviſchen Franken wie 200 : 100 : 50 [12]); bei den Alamannen beim Todſchlag wahrſcheinlich wie 160 [13]) : 80 [14]) : 15 [15]), bei Verwundungen und Mißhandlungen wie 1 : ⅔ : ½ [16]), in einem beſonderen Falle wie 1 : ⅓ : 3/20 [17]); bei den Frieſen wie 1 : ½ : ¼ in den Gegenden, wo auch der Unfreie ein feſtes Wergeld hatte [18]); bei den Sachſen wie 240 : 120 : 36 [19]), alſo wie 1 : ½ : 3/20. Bei den Langobarden waren die Bußen bei Verwundungen eines liber, aldio und servus ministerialis, und eines servus vielfach wie 1 : ⅓ : ⅙ [20]); auch in anderen Fällen ſtand der aldio noch einmal ſo hoch als der servus [21]).

---

9) Man ſehe §. 68. Note 2.

10) Dieſes ergiebt ſich aus L. Rip. IX. XXXVI. 5. LXI. 1., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 2. Dawider iſt allerdings L. Rip. LXII. 1., wo der Litus nur zu 36 Solidi angegeben iſt. Dieſes kann aber nicht richtig ſein, da der servus ſchon ſo hoch ſtand, L. Rip. VIII.; oder es iſt von dem Falle zu verſtehen, wo ein römiſcher servus, der gewiß geringer ſtand, als ein germaniſcher (§. 393. Note 22), zum Litus freigelaſſen wurde.

11) Man ſehe §. 393. Note 8.

12) L. Chamav. c. 4. 5. 6.

13) Man ſehe §. 68. Note 3. 4.

14) Dieſes wird dadurch wahrſcheinlich, daß der Cartularius und Tabularius hier eben ſo hoch ſtanden (§. 413. Note 8. §. 414. Note 4).

15) Man ſehe §. 393. Note 10.

16) Pact. Alam. II. c. 27—29. 53—56., L. Alam. lib. tert. XCVIII. 1. 2. 3. Eine eigenthümliche Anſicht hat hier Merkel Alamanni §. 3. 7. 8. 12. not. 29., Nota 64. ad Pact. Alam. II. c. 39. Erſtens hält er die in jenen Stellen erwähnten leti und die im Pact. Alam. II. c. 37. erwähnten barones de mino fluidis urſprünglich für dieſelben Perſonen, was, wie ſich unten (§. 438) zeigen wird, entſchieden unrichtig iſt. Zweitens hält er jene leti und die im Pact. Alam. II. c. 48. erwähnten liti liberti für verſchieden, weil dieſe hier nur ⅓ der Buße des ingenuus haben. Allein dieſes geringere Verhältniß entſpringt hier nicht aus dem Stande der Perſon, ſondern aus der Eigenthümlichkeit des Vergehens, indem ja hier auch die Buße an den servus geringer iſt als ſonſt (Note 17). Jene Zahlenverhältniſſe erſcheinen auch in den Capitula codicis S. Galli (§. 119. Note 8).

17) Pact. Alam. II. c. 46—52. Daß im c. 49. ſtatt 12 zu ſetzen iſt 6, ergiebt ſich klar aus dem verdoppelten Satze 12 im c. 52.

18) L. Fris. XV. Man vergleiche §. 393. Note 15. 16. Das Verhältniß von 1 : ½ zwiſchen Freien und Liten erſcheint auch im Tit. XXII. epil., Addit. sapient. III. 73. Doch gab es in einem Landſtrich eine Abweichung, L. Fris. I. 6. 7. 9. 10. Man ſehe darüber Gaupp lex Fris. S. XIX.

19) L. Sax. II. 1. 3. 4. Die ruoda in der erſten Stelle iſt das Wergeld des Freien von zweimal 120 Solidi. Man ſehe darüber Gaupp Sachſen S. 49. Bei Bußzahlungen erſcheinen aber andere Verhältniſſe.

20) L. Rothar. 45—75. 76—102. 103—127. 383 (386).

21) L. Rothar. 205. 207. 208. 209 (206. 208. 209. 210).

Digitized by Google

Bei einer Tödtung galt der aldio 60 Solidi [22]; der servus aber nach den Umständen [23].

420. Aus dem Genusse des Volksrechts ergaben sich folgende Consequenzen. Vor Allem waren die Liten dadurch der Familiengenossenschaft, namentlich der aus der Blutrache hervorgehenden Rechte und Pflichten, theilhaftig [1]. Ihren Verwandten fiel, wenn Einer unter ihnen erschlagen wurde, ein Viertheil oder Drittheil [2], bei Aldionen des Königs die Hälfte des Wergeldes [3], bei anderen Vergehen aber dem Verletzten selbst ein Theil der Buße zu [4]. Daneben griff jedoch auch die Gewalt des Herrn ein; er erhielt den anderen Theil des Wergeldes [5] oder der Buße [6], oder ein Bestimmtes wegen der Verletzung des Mundiums [7], oder da, wo er wesentlich mit gekränkt war, die ganze Buße [8]. Ferner stand die Ehe der Liten wie die der Freien unter dem Schutze des Volksrechts; nur durften sie nicht außerhalb ihrer Genossen eine Frau wählen [9]. Ferner konnten die Liten [10], so wie die Aldionen [11], eigenes Vermögen, selbst auch Liten [12] haben, und sich durch Vertrag nach Volksrecht verpflichten [13]. An den Besitz eines Gutes war ihr Zustand nicht wesentlich gebunden [14], sondern sie hatten schon von ihrer Person ein Litemonium [15] und bestimmte Dienste [16] zu entrichten.

---

22) L. Rothar. 129. 376 (379). Ueber das Wergeld der Freien sehe man §. 440.

23) Man sehe §. 393. Note 19. 20.

1) L. Sax. II. 5.

2) L. Fris. I. 4. 7. 10. XV. 2.

3) Capit. Lang. 808. c. 3. 4., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 33. 34.

4) L. Fris. IX. 10., L. Liutpr. 141 (VI. 86).

5) Man sehe Note 2. 3.

6) L. Fris. IX. 10.

7) L. Liutpr. 141 (VI. 86).

8) L. Fris. IX. 2. 13., L. Rothar. 28., Liutpr. 124 (VI. 71).

9) Dieses beweist die Ausnahme, die beim litus regis gemacht war, L. Sax. XVIII. 1. So erklärt auch diese Stelle Gaupp Sachsen S. 217—223.

10) L. Fris. XI. 2., Capit. Paderbr. 785. c. 17.

11) L. Grimoald. 1.

12) L. Fris. XI. 1.

13) L. Sal. L. 1. Merkel.

14) L. Liutpr. 68 (VI. 14). De aldionibus, qui de suis personis aldiones sunt.

15) Irminon. polypt. XI. 14. p. 121. Iste sunt lide: Berthildis etc. Iste solvunt denarios IIII de litmonio. Lehrreich ist darüber das Verzeichniß der zum Kloster Fuld gehörenden familie lidorum, Dronke Tradit. Fuldens. I.

Digitized by Google

Regelmäßig waren sie aber allerdings wie die Unfreien auf Nebenhöfe[17]) gesetzt oder auf solche verheirathet[18]), häufig auch mit anderen Haushaltungen von Liten oder Unfreien zusammen auf demselben Hofe angesiedelt[19]), wovon sie Abgaben und Dienste entrichteten[20]). Darin war zwischen ihnen und den Unfreien kein Unterschied. Es durfte jedoch zu ihrem Nachtheil nichts verändert werden[21]), und daher bildete sich bei ihnen bald von selbst ein festes Hofrecht und Erblichkeit des Besitzes aus. Natürlich konnten sie aber vom Hofe und was dazu gehörte rechtsgültig nichts veräußern[22]), und in so weit hatten sie nichts Eigenes[23]).

421. Die Liten und Aldionen bildeten demnach eine von den eigenen Leuten wie von den Freien genau unterschiedene Mittelklasse und es war ihnen weder mit jenen[1]) noch mit diesen[2]) eine Ehe gestattet. Doch zogen sie mit in den Krieg[3]), konnten auch Antrustionen werden[4]), und schickten bei den alten Sachsen

---

cap. 48. Bei Einigen heißt es hier: Isti omnes habent mansos et censum debitum persolvunt. Bei Anderen heißt es: Isti non habent mansos nec hubas vel beneficia a sco Bonifacio, sed de proprio corpore debitum censum persolvunt. Dann folgt im cap. 51. das Verzeichniß der familie servorum mit derselben Unterscheidung.

16) Irminon. polypt. XIII. 110. p. 150. Iste sunt lidae: Teudrada etc. Omnes iste aut faciunt camsilos de octo alnis, aut solvunt denarios IIII. — Die operae erwähnt auch L. Liutpr. 69. 144 (VI. 15. 89). — Glossa vetus (Ducange v. aldius). Aldius est libertus cum impositione operarum factus.

17) Codex Lauresham. T. III. n. 3661. Lazes hubae. — n. 3678. Hubae lidorum. — Man sehe auch Note 15.

18) Dieses zeigt Irminon. polypt. XI. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. p. 119.

19) Beispiele giebt Irminon. polypt. XI. 2. 4. p. 119.

20) Irminon. polypt. VI. 36. p. 57. Radoardus lidus et uxor eius lida, nomine Sicletrudis (solvit denarios VIII.), homines sancti Germani, habent secum infantes III. Tenet mansum ingenuilem 1, habentem de terra arabili bunuaria VII, de vinea aripennum I. Solvit in pastione de vino modios III. Facit in vinea aripennos IIII, in unaquaque ebdomada curvadas II; manoperas, caroperas, quantum ei iniungitur.

21) L. Grimoald. 1., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 6.

22) L. Rothar. 235 (239)., Liutpr. 58. 78. 87 (VI. 5. 24. 33)., Liutpr. notit. 4 (Baudi a Vesme p. 194) oder Capit. Lang. 808. c. 5., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 35., Ariprand. II. 12., Albert. II. 12. 32.

23) Darauf ist oben §. 415. Note 4. zu beschränken, sonst tritt es mit Note 11. in Widerspruch.

1) Man sehe §. 395. Note 13.

2) L. Sal. XIII. 4. 5. nov. 39. Merkel., Fris. VI., Liutpr. 106 (VI. 53). Später war dieses aber anders, Ariprand. II. 12., Albert. II. 12.

3) Man sehe §. 77. Note 5. 6.

4) Man sehe §. 65. Note 6.

Digitized by Google

selbst Abgeordnete zu der allgemeinen Landesversammlung [5]). Das Verhältniß gründete sich auf Freilassung und erzeugte sich fortwährend durch solche aufs Neue. Es pflanzte sich fort durch Geburt, wo bei Liten verschiedener Herren deren Vereinbarung entschied [6]), oder die Kinder, weil eine rechte Ehe bestand, dem Herrn des Vaters folgten [7]); ferner durch die Ehe, indem die Freie, die einen Liten heirathete, dessen Stand annahm [8]); endlich durch freiwillige Ergebung [9]). Beendigt wurde es durch Freilassung, wozu bei Liten die mit dem Denarius [10]), bei Aldionen die am Kreuzweg gebraucht wurde [11]). Sie konnte aber auch durch Loskauf geschehen [12]).

b) Von den homines fiscalini und ecclesiastici.

422. Neben den gewöhnlichen Liten und Aldionen gab es die homines regii [1]) und ecclesiastici, oder nach dem späteren Ausdruck die fiscalini und coloni [2]), oder auch coloni regis et ecclesiae [3]), coloni fiscales et ecclesiastici [4]). Sie verhielten sich zu den Liten [5]), wie die servi fiscalini und ecclesiastici zu den gewöhnlichen servi [6]). Sie waren also Freie [7]), aber unter

---

5) Hucbaldi vita S. Lebuini (§. 419. Note 1). Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium. Man sehe §. 122.

6) Convenientia dominorum, L. Liutpr. 141 (VI. 86).

7) L. Rothar. 218. 219 (219. 220)., Liutpr. 126 (VI. 73).

8) L. Sal. XIII. 5. Merkel., Fris. VI., Rothar. 216 (217).

9) L. Fris. XI. 1.

10) L. Sal. XXVI. Merkel.

11) L. Rothar. 235 (239)., Liutpr. 106 (VI. 53), Albert II. 32.

12) L. Fris. XI. 2.

1) So heißen sie in der L. Rip. IX. X.

2) Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 2. Homo regis, id est fiscalinus, et aecclesiasticus vel litus. — Capit. minora 803. c. 10 (Note 14). — Capit. Caris. 873. c. 3. Fiscalinus noster vel colonus.

3) So in der L. Alam. Hlothar. XXXIII. 1.

4) Edict. Pist. 864. c. 29. Ut illi coloni, tam fiscales quam et ecclesiastici etc. — c. 30. Coloni, tam fiscales quam et de casis Dei.

5) Man sehe Note 2. und §. 419. Note 2.

6) Man sehe §. 419.

7) Der Unterschied der homines regii und ecclesiastici, oder der fiscalini und coloni, von den servi regii und ecclesiastici ergiebt sich klar aus der L. Rip. LVIII. 11. 14., Capit. alia 803. c. 15., Capit. de villis 812. c. 52. Es ist daher ein großer Irrthum, wenn man Beides gewöhnlich con-

Digitized by Google

der Gewalt und Mundeburdis des Königs oder der Kirche[8]). Ihr Wergeld war wie beim Litus 100 Solidi, die Hälfte von dem eines Franken[9]), bei den Alamannen aber so hoch wie das des freien Alamannen[10]). Sie mußten zum Dienst und Nutzen des Herrn allezeit willig und ergeben sein[11]), durften sich demselben nicht eigenmächtig entziehen[12]), waren an den Hof gefesselt[13]), konnten davon nichts außerhalb der Gewalt des Herrn veräußern[14]), und hatten die durch das Gesetz und das Herkommen jedes Hofes bestimmten Abgaben zu entrichten[15]). Hierin war zwischen ihnen und den auf Höfe gesetzten Liten und Unfreien wenig Unterschied. Als Freie hatten sie aber wie die Liten für ihre Verwandten die Rechte und Pflichten der Blutrache[16]), konnten vor Gericht stehen[17]) und sich durch ihren Eid vertheidigen[18]), hatten ihre Bußen selbst zu zahlen, die aber im Verhältniß ihres Wergeldes geringer waren[19]), und wurden selbst zum Huldigungseid mit herangezogen[20]). Dennoch waren sie den Freien zur Ehe nicht ebenbürtig[21]), und diese erniedrigten dadurch ihren Stand, was aber später aufgehoben wurde[22]). Das

---

fundirt. So thun Bluntschli Zürich I. §. 12., Dönniges Staatsrecht S. 616., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 8. Auch Guérard Irminon I. 349—358. citirt Beweisstellen für die eine Art, die nur von der anderen handeln. Eichhorn wirft ebenfalls alle diese Verhältnisse durch einander.

8) L. Rip. LVIII. 12. 13.

9) L. Rip. IX. X. XIV. 1. XXII. XXVI. 5., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 2.

10) L. Alam. Hlothar. VIII 8.

11) L. Alam. Hlothar. XXIII. 1. 3. 4., L. Alam. Lantfrid. XXI. 2.

12) Capit. alia addenda 803. c. 15., Marculf. app. 1. 2. 4. 5. 32., Bignon. 6.

13) So werden Landgüter vermacht una cum libertis, colonis et servis. Ein Beispiel giebt das Testament des Abbo von 739 (§. 414. Note 13).

14) Capit. minora 803. c. 10. Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere. Ueber mitium sehe man §. 76. Note 10. — Edict. Pist. 864. c. 30.

15) L. Baiuv. I. 14. §. 1—5., Alam. Lantfrid. XXI. 2., Capit. de pago Cenomann. 800., Aquisgr. 817. alia capitula c. 13., Ingelheim. 826. c. 11., Edict. Pist. 864. c. 29. Ein schönes Beispiel eines solchen Hofrechts giebt das Urtheil in einem Placitum a. 828 (Guérard II. 344).

16) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 30.

17) L. Rip. LVIII. 19.

18) L. Rip. XIX. 2. LVIII. 21. LXVI. 2.

19) L. Rip. XVIII. 3. XXXIV. 2. 3. LXV. 2. 3. LXXXVII.

20) Capit. Lang. 786. c. 7. Man sehe §. 63.

21) L. Rip. LVIII. 11., L. Alam. Hlothar. LVII.

22) Capit. Lang. 803. c. 22., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 22.

Digitized by Google

ganze Institut ist augenscheinlich eine Fortsetzung des römischen Colonates, der in der gleichen Mischung von Freiheit des Geburtsstandes und Abhängigkeit von der Scholle auf den Gütern des kaiserlichen Fiscus, den Patrimonien der Kirche und den großen Privatbesitzungen bestanden hatte [23]), und auf den fränkischen Krongütern so wie von der Kirche, die nach römischem Recht lebte, beibehalten wurde [24]). Die Zahl dieser Colonen wurde jedoch nicht blos durch Geburt, sondern auch durch Freigelassene, die man in diesen Zustand versetzte [25]), und auf andere Weise vermehrt. Den Colonen entsprachen bei den Bayern die Barschalken [26]), bei den Burgundiern die originarii [27]). Uebrigens wurde die Bezeichnung, Colone, allerdings auch für Unfreie, die auf ein Colonat gesetzt waren, und für freie Zins- und Pachtbauern gebraucht.

2) Die Laten, Hofhörigen und Zinsleute des Mittelalters.

423. Alle diese verschiedenen Klassen von Personen bestanden lange Zeit neben einander, so daß ein Haupthof mancherlei Arten und Namen abhängiger Leute aufzuweisen hatte [1]). Die

23) Man sehe darüber meine Röm. Rechtsgeschichte I. §. 400. II. §. 484.

24) Dieser Meinung sind auch Guérard Irminon I. 225 — 250., Waitz Verfass. II. 163—166., Pétigny II. 382—388. Zu den Unfreien stellt sie dagegen Roth Beneficialwesen S. 376. Die eigenthümlichste Meinung hat aber Gaupp Lex Chamavorum S. 43—50. Er hält die homines regii und ecclesiastici für die freien Römer, die sich nicht in truste regia befanden. Wie ist aber damit ihr strenges Hofrecht zu vereinigen? Meiner Herleitung von den Colonen stellt er entgegen, daß sie dasselbe Wergeld wie der Romanus possessor, 100 Solidi, gehabt hätten. Dieser Einwurf ist eine Uebereilung. Denn es handelt sich hier nicht von gewöhnlichen Colonen, sondern von Colonen der Kirche und des Königs, die als solche ein höheres Wergeld haben mußten.

25) Man sehe §. 414. Note 25. 26.

26) Eine Handschrift der L. Baiuv. I. 14. hat parschalchi statt coloni und dieses wird auch durch andere bayerische Urkunden bestätigt. Man sehe die Stellen bei Grimm Rechtsalt. S. 310., Häberlin Meichelbeck S. 168., Waitz Verfass. II. 164.

27) L. Burg. VII. XVII. 5. XXI. XXXVIII. 7. 10. XXXIX. 3. LXVII.

1) Hludovic. II. dipl. a. 865 (Böhmer regesta Karol. n. 810., Falke Tradit. Corbeiens. p. 301). Mansi XIII. cum familiis XX, qui lingua eorum luti dicuntur. — Otton. I. dipl. a. 937 (§. 183. Note 3). Hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis. — Conradi III. dipl. a. 1147 (§. 220. Note 14). — In dem von dem Mönche Eberhard im zwölften Jahrhundert aus alten Registern angefertigten, von Dronke Tradit. Fuldens. I. cap. 43. 44. 45. herausgegebenen Güterverzeichnisse des Klosters Fuld werden erwähnt lidi pleni, idi dimidii, Selavi, coloni, triduani, censuales, tributarii. Die Lasten der-

Digitized by Google

Hofverhältniſſe derſelben erhielten aber durch Vertrag und Herkommen immer mehr Feſtigkeit und Gleichartigkeit [2]), namentlich durch Zuſicherung der Erblichkeit [3]). Ein wohl ſchon von Alters her üblicher Huldigungseid an die Grundherrſchaft gab der Verbindung auch vom Gewiſſen her die nöthige Verſtärkung [4]). So trat das Hofrecht (ius mansonarium, ius curie) [5]) als eine nach Innen wie nach Außen ſcharf abgegränzte Rechtsform hervor [6]). In den geiſtlichen Beſitzungen hießen die darunter gehörenden Leute die familia oder die fiscalini, und es wurden häufig auch die auf Höfe geſetzten eigenen Leute dazu gezogen [7]), ſo daß nur die Tagewerker davon geſchieden waren [8]). An anderen Orten behielten ſie den Namen Litonen [9]), und ihr von den eigenen Leu-

---

ſelben ſind ziemlich gleicher Art; nur ſind die coloni meiſtens nicht mit Dienſten beſchwert.

2) Nachweiſungen davon ſchon aus dem neunten Jahrhundert giebt Roth Beneficialweſen S. 375—378.

3) Dipl. archiep. Trever. c. a. 965 (Günther I. 76). Noverit omnium — solertia, qualiter — famulis S. Petri — cartam confirmationis predecessorum suorum et hereditatum, quae habuerunt et possiderunt iure hereditario ab avitis temporibus — scribere iuberimus, quod et feci — eo — tenore, ut — (ea) successoribus suis relinquant, et liberam habeant potestatem de predictis inter se donandi, vendendi, commutandi. — Dipl. a. 1136 (Ibid. I. 223). Vineam unam salice terre quod vulgo dicitur manuwerc — cuidam homini eiusdem curie — suisque heredibus colendam concessimus, — ea scilicet ratione, ut diligenter eam colant, et fratribus (ecclesiae Trevirensis) dimidiam partem vini tribuant, dimidia parte sibi retenta. Et ne cuiquam preposito vel canonico, qui fuerit predicte ville procurator, eandem villam illis auferre licеat, nisi vel solitudinis vel fraudis convincantur, et iudicio parium suorum ab hac hereditate alienentur, hanc cartam — signavimus. — Marcwardi dipl. a. 1158 (Dronke Codex dipl. Fuldens. n. 824). Porro praefati (lidi) — in hoc verbo convenerunt ut singulis annis in festo s. Walpurgis datis VII solidis — eosdem mansos iure hereditario possiderent.

4) Dipl. a. 1049 (§. 76. Note 14).

5) Man ſehe §. 301. Note 3. 4. §. 314. Note 11.

6) Man ſehe §. 301.

7) Schon nach dem Polyptieum des Irminon ſitzen die servi, liti und coloni mit einander vermiſcht.

8) Der Gegenſatz von fiscalini und dagewardi findet ſich bei der Kirche von Worms, Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 13. 16. 22. Bei der Kirche von Trier war der Gegenſatz von fiscalini und proprii servi, Caesar. Heisterbac. registr. a. 1222 (§. 282. Note 7). De Bridenes §. 1 (Hontheim. I. 676)

9) Brunon. Wirzeburg. episc. dipl. a. 1036 (Schaten. I. 508). Curiam — cum omnibus appendiciis suis, videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis.

Digitized by Google

ten genau unterschiedenes Recht[10]), in welches nach alter Weise auch Freie sich begaben[11]). An die Stelle der alten Benennungen traten allmählig andere: mansionarii[12]), lati[13]), Laten, Erflaten[14]), Lassen[15]), Hofesleute, Hofhörige Leute[16]), Hausgenossen, Hobs- und Klobsleute[17]), Hueber[18]), Gotteshausleute[19]). Die vollberechtigten Genossen eines Hofes wurden in Westphalen die Hyen oder Hyemannen genannt[20]). Solche Verhältnisse haben sich bis an die neuesten Zeiten erhalten.

424. Die homines ecclesiastici lebten aber hauptsächlich in den censuales oder Zinsleuten der Stifte und Klöster fort[1]), deren Verhältniß daselbst in eine feste Rechtsform gebracht war[2]). Diese bestand darin, daß sie der Anstalt, zwar nicht als eigene Leute, doch aber als hörige Grundholden unterthan und enge verbunden[3]), aber auch ihres Schutzes theilhaftig, und dafür

---

10) Brunonis dipl. a. 1036 (Note 9). Ministerialium iure — Litonum iustitia. — Dipl. a. 1166 (§. 396. Note 12). Iure mancipiorum.

11) Dipl. a. 1049 (Note 4). — Dipl. a. 1237 (Möser Osn. Gesch. III. urk. 180). Ut dictus F. qui tum fuit liber, a libertate recedens, servilemque eligendo conditionem, sit a modo Lito et proprius dictae domus in Vorenholte.

12) So im Hofrecht von Berse (§. 301. Note 5).

13) So schon seit dem neunten Jahrhundert in Falke Tradit. Corbeiens. §. 34. 127. 229. 250. 261.

14) So in den Latenrechten am Niederrhein (§. 301. Note 5).

15) So im Sachsensp. III. 44. §. 3. III. 45. §. 7.

16) So in den Westphälischen Hofrechten (§. 301. Note 5).

17) Man sehe Möser Osn. Gesch. I. 1. §. 37.

18) So im Hofrecht von Geispolzheim (§. 301. Note 5).

19) So im Hofrecht von Ebersmünster (§. 301. Note 5).

20) Gerhardi episc. dipl. a. 1269 (Kindlinger Münster. Beitr. II. urk. 47). (Comes Fridericus) non permutationes, institutiones, sive destitutiones faciet vel complebit, nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui Thegedere et Hyen vocantur. — Dipl. a. 1311 (Guden. II. 998). Intimamus Hyemannis, luratis, et hominibus cerecensualibus dicte Curtis (apud Nerendorp), ut in omnibus — Gerardo obediant. — Andere Stellen giebt Haltaus v. hien, hyemanni. Gut handelt davon Sommer Bauerngüter II. 284—287.

1) Eine lehrreiche Quelle dafür ist das Zinsrecht des Klosters Weingarten aus dem elften Jahrhundert bei Kindlinger Hörigkeit urk. 2. Das Verhältniß ist noch zu wenig untersucht und beachtet.

2) Man bezog sich darauf als auf die censualis iusticia, Codex tradit. Sanct-Emmeramm. n. 171. c. a. 1100 (Quellen zur bayer. Gesch. I. 76) — auf das ius censualium, Dipl. a. 1146. 1150. (Note 8. 9) — auf die communis lex cerecensualium, Dipl. a. 1163 (Günther I. 379).

3) Daß sie nicht eigene Leute waren, ergiebt sich aus dem Zinsrecht von Weingarten Art. 2., wonach sie wegen versäumter Zinszahlung zur Strafe in proprietatem ecclesiae transire sollten. Ihre enge Abhängigkeit ergiebt sich

Digitized by Google

zur Entrichtung eines jährlichen Zinses verpflichtet waren. Dieser bestand in einer Geldsumme, die aber häufig bei jedem Individuum verschieden war[4]), häufig aber in Wachs, wovon sie Cerăcensualen, Wachszinsige hießen[5]). Das Verhältniß entstand durch Freilassung, entweder so, daß die Kirche ihre eigenen Leute zu dieser Rechtsform frei ließ[6]), oder so, daß Privaten ihre Knechte an ein Stift oder Kloster zu dem Rechte der Censualen[7]) oder Cerăcensualen[8]) manumittirten. Es konnten aber auch Freie aus eigenem Antriebe sich in dieses Verhältniß ergeben[9]). Der

---

aber aus der freien Verfügung, die über ihre Person möglich war, Codex tradit. Sanct-Emmeramm. n. 171 (Note 2), und aus dem Ausdruck ancilla im Dipl. a. 1030 (Note 9).

4) Dieses zeigt das Verzeichniß der Censualen im Codex tradit. monaster. superioris n. 164 (Quellen zur bayer. Gesch. I. 222).

5) Man sehe §. 74. Note 11. 12. 13.

6) Ein Beispiel giebt Annon. II. dipl. a. 1074 (§. 406. Note 1). Ein gleiches Beispiel von Seiten einer weltlichen Herrschaft giebt das Dipl. Comitissae Flandriae a. 1272 (Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. Th. 1. Anhang S. 96).

7) Beispiele geben der Codex tradit. Sanct-Emmeramm. n. 177. 181. 184. 185 (Quellen zur bayer. Gesch. I. 80. 84. 86), Monum. Boic. XXVIII. 2, 77., Mone Zeitschr. I. 141.

8) Dipl. a. 905 (Höfer I. 355). Ego in Dei nomine Ecceruuin — a iugo servitutis de servitio publico, haec mancipia utriusque sexus nostri iuris, nostraeque proprietatis, ingenua relaxamus — ea utique ratione, ut ab hac die nulli quippiam debeant servitutis praeter tantum duas denarias cere unusquisque illorum ad aecclesiam Sancti Ypoliti, quae est in Gerichesheim, in festivitate ipsius ad luminaria persolvant. Sintque sub mundaburde ipsius aecclesiae —. Peculiare vero si habuerint, aut postea elaborare potuerint, sibi teneant, possideant, suisque posteris iure hereditario possidendum derelinquant, excepto capitali quodcumque est aut in pecude, aut in alia qualibet re, quod tunc optimum invenitur apud unumquemque, quando eius finis appropinquat, quod deferatur ad aecclesiam pro nostra et etiam sua, quicumque est aut vir aut mulier, elemosina. — Wibaldi abbat. dipl. c. a. 1146 (Kindlinger II. Urk. 28). Ministerialis noster Conradus de Kaminata resignavit nobis duo mancipia — ut ea apud Kemnatam ad capellam Sancti Dionysi ad ius censualum altaris daremus. Cuius petitioni libenter annuentes, easdem praenominatas feminas censuales altari beati Dyonisii in superdicta capella fecimus, ita videlicet ut per singulos annos ad idem altare duos denarios vel tantum de cera persolvant, et tam ipsae quam omnis posteritas earum sub lege censualium absque ullius contradictione de cetero teneantur; atque cum aliquis ex eis obierit, quicumque eiusdem altaris Provisor fuerit, optimum animal defuncti, vel si animalia non habuerit, optimam vestem illius accipiat; proximus vero haeres reliquam hereditatem tollat. Si autem haerede caruerit, tota hereditas ad Altare pertineat. Volumus autem ut tam ipsae quam posteri earum et omnes ad summum monasterium pertinentes, sicuti duos persolvunt denarios, ita nubentes duos persolvant solidos, quemadmodum apud nos consuetudo est.

9) Dipl. a. 794 (Lacomblet I. Nr. 15). Quaedam matrona nomine Rikildis et filii eius cum essent libere conditionis a cunctis progenitoribus

Digitized by Google

Zins war ein Leibzins, der von einem gewissen Alter an, auch wenn man kein Gut hatte, zu entrichten war [10]), der aber zuweilen auf den ältesten Sohn beschränkt wurde [11]). Ferner leisteten die Censualen von Erbschaften das Besthaupt [12]) und bei der Verheirathung das Bedemund [13]), wenn es nicht besonders

---

suis — legitima traditione et sine omni contradictione se cum omni successione sua ad altare beati Severini extra muros civitatis coloniensis cere censuales pro remedio animarum suarum tradiderunt. ea tamen conditione ut singuli huius posteritatis homines qui ad annos pervenerint virilis etatis singulis annis in festo prenominati confessoris duas nummatas cere ad idem altare persolverent. Pro licentia vero maritali custodi altaris VI denarios. in morte autem uniuscumque viri sive mulieris VI denarios tantum etiam custodi assignarent. — Dipl. c. a. 1030 (Miraei Opera diplom. II. 1131). Ego Richeza — cum essem ingenua, deliberavi esse ancilla, et sub tributo. — Ego enim Richeza, alicuius cupida cum essem patrocinii ab insurgentibus in me, archiepiscopum Piligrimum advocatum feci in omnibus, nullo excepto exclusove, donans me in urbe Colonia ad Sanctas Virgines ea professione, videlicet, quatenus singulis annis persolverem duas denariatas cerae, et ut mei posteri sint eiusdem conditionis. — Post obitum etiam id statui, ut videretur ad altare supradictarum virginum mea pretiosa vestis, seu meorum successorum, videlicet quae fuerit elaborata nendo vel texendo, nec deinceps sumus ulli conditioni subditi, sed nostri sumus liberi arbitrii. — Dipl. c. a. 1150 (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 30). Quidam homines libere conditionis, se domino deo et beatae Mariae in Kaminatensi aecclesia absque alicuius contradictione obtulerunt, et in ius censualium ad altare ipsius et sanctae Margaretae sese dederunt, ea conditione ut quisque eorum singulis annis IIos denarios vel tantundem cerae persolvat. — Cum aliqua femina illarum nupserit, sicut duos denarios ad altare, ita duos solidos custodi aecclesiae persolvat. Quisquis eorum obierit, qui est virilis sexus, optimum caput; quae autem femina optimam vestem ad altare offerat.

10) Dipl. a. 794 (Note 9). Eben so sagt das Zinsrecht von Weingarten Art. 2.

11) Dipl. c. a. 1142 (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 26). Sunt quippe in eadem familia plurime cognationes, in quibus singulis, qui senior fuerit, duos nummos vel duos eiusdem precii cere fundos annuatim ad altare Patroni nostri deferre debebit, ceteris omnibus a conditione debiti huius liberis permanentibus. Cum vero senior ille obierit, primus etate et consanguinitate ad persolvendum censum locum eius obtinebit; pro defuncto autem melius indumentum, quod habuit, ad altare deferatur; sed nullus iuniorum hac vita decedens hac lege tenebitur. Observandum tamen, quod pro femina defuncta de lineis tantum indumentis melius est offerendum. Sciendum est preterea, quod videlicet in tota familia illa rerum suarum donationes facere, uxores ducere et nuptui tradere omnimodam libertatem habebit; nec aliquis ecclesie Priorum seu Canonicorum per exactionem, que vulgo Beddemunt vocatur, ab aliquo quicquam extorquebit.

12) Dipl. a. 794 (Note 9), Dipl. a. 1074 (Note 6), Dipl. c. a. 1146 (Note 8), Dipl. c. a. 1150 (Note 9).

13) Dipl. a. 794 (Note 9), Dipl. c. a. 1146 (Note 8), Dipl. c. a. 1150 (Note 9).

Digitized by Google

erlaſſen war [14]), waren aber außerdem wenig oder keinen Laſten unterworfen, und häufig in der Wahl ihrer Ehefrau und in der Vergabung des Vermögens ausdrücklich von jeder Beſchränkung entbunden [15]). Wenn ſie einen Hof hatten, ſo gehörten ſie von demſelben auch in das Hofrecht [16]).

425. Durch die Hofverbindung wurden jedoch nicht alle Unterſchiede der darunter gehörenden Leute aufgehoben, ſondern mehrere der älteren Verhältniſſe lebten darin noch fort [1]). Es gab daher innerhalb des Hofrechts kleinere Genoſſenſchaften (societates) [2]), die für Eideshülfe, Zeugniß und Anderes gewiß von Bedeutung waren. In Weſtphalen hieß eine ſolche Verbindung eine Echte [3]). Sie waren im Ehe- und Erbrecht genau geſchieden [4]), und es hieng auch der Vortheil von Schutz damit zuſammen [5]).

---

14) Ein Beiſpiel giebt das Dipl. c. a. 1142 (Note 11).
15) Dieſes zeigen die angeführten Urkunden.
16) Dipl. a. 1311 (§. 423. Note 20).

1) Historia Novientensis monast. (Martene Anecdota III. 1128). His itaque curtibus subiecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui iuris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

2) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 13. Et hoc est constitutum, ut si quis fiscalinus homo ex familia rem aliquam magnam vel parvam ad iniustitiam patraverit, ad bannum episcopi V solidis, ut dagewardus, vadetur, et quinque solidos componat cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur, et nihil iuret.

3) Achte heißt im frieſiſchen Recht Verſammlung, Richthofen v. Achte.

4) Weisthum zu Bücken (Grimm III. 213). Dat stichte van Bucken heft drigerley echte. De erste hetet godeshuslüde, dat sind de vorschrevene hoffnere, de de höret in de seven meigerhöfe; de richtet sik, alse vorschreven steit. De andere echte dat sind sünderlüde, de werdet geboren und besatet uppe sünder gute, dar en is nen vogedie an, noch in lüden noch in güden; de richtet sik na den heren, de de hove under sik hebbet, so me dat befindet in privilegio Adalgagi. Wan de vorfallet van dodes wegen, so mach de here des hofes sik richten na alle örem nalatenen gude. — De derde echte dat sind vrige godeslude, und dat sind inkommende unde vrige lude, de gevet sik in sunte Maternianes echte. und wan die stervet, so gevet se in sunte Maternianes ere ore beste overste kleed, und ere beste hövet quekes. Unde de gevet sik darümme in de echte, dat de unde ore kinder der heren des landes nicht willet egen wesen. Vormenget de sik mid goheshuslüden, de kinder blivet by dem stichte. Wan de ok stervet, so nimet ore negest boren mach ervedel,

Digitized by Google

C) Von den Abgaben und Dienſten.

426. Hinſichtlich der zu leiſtenden Abgaben und Dienſte war zwiſchen den Unfreien und Halbfreien wenig Unterſchied. Beide wurden entweder blos von der Perſon oder von dem Hofe entrichtet [1]). Den Gegenſtänden nach waren dieſelben überaus mannichfaltig. Die Abgaben waren mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe ſo vertheilt, daß die Bedürfniſſe der Herrſchaft und des Haupthofes daraus möglichſt beſtritten wurden. Sie beſtanden in Vieh, Geflügel, Fiſchen, Eiern, Wein, Roggen, Hafer, Waizen, Spelt, Malz, Hopfen, Senf, Honig und Wachs, Hanf und Flachs, gewebten Zeugen, Bekleidungsſtücken, Eiſen, Eiſengeräthe, Brennholz, Wagen, Deichſeln, Reifen, Tonnen, Latten, Dachſchindeln, Holzfackeln, Sperbern und Habichten für die Jagd, Glas für die Kirche, Pergament für die Kanzlei und Anderem [2]). Dabei wurde aber das Maß ſehr billig gemeſſen [3]), häusliche Noth berückſichtigt [4]) und auch geſorgt, daß beim Hinbringen des Zinſes der Bauer mit einem Imbiß [5]) oder gar mit Spiel und Tanz erfreut wurde [6]). Zuweilen war auch die Ueber-

heerwede eder frawenrad. wo sik dat böret, unde dat andere blift by den kinderen. stervet de ok ane kinder, so blift dat by sunt Materniane.

5) Sehr geiſtreich handelt davon Möſer Patriot. Phantaſ. III. Nr. 67., Osn. Geſch. I. 1. §. 39. 40. 41.

1) Man ſehe §. 390. 392. 396. 420. 422. 424.

2) Viele Nachweiſungen geben Guérard Irminon I. 703—744., Lacomblet Archiv I. 300., Grimm Rechtsalt. S. 358—395.

3) Weisthum zu Birgel 1419 (Grimm I. 516). Item sal yedie hube füren zwene wugen rechholzes: da sollen in dem wagen nit me sin, dan vier pferde. Iz sal sin suer unde fule unde ubel geladen, daz sieben honde eynen hasen dar durch mogen gejagen. — Weisthum zu Nidda (Wigand Wetzlar. Beitr. I. 106). Swer und fuel und übel geladen, das ein hase mit ufgereckten oren mage dardurch gelaufen.

4) Weisthum zu Dommershauſen um 1580 (Grimm II. 210). Und wan der herrn diener einer kombt, hüner zu heben, und das weib im kindbeth were, und der diener sie des huns nit erlassen wolte, soll sie dem hun den kopff abschneiden, denselben dem diener handreichen, und sie die kindtbetterinn den rumpff vor sich behalten. — Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 446.

5) Weisthum zu Nordenſtat 1483 (Wigand Wetzlar. Beitr. I. 102). Wan der arme syne faudtrecht brengt, sol ime der faudt zu drincken geben uss eym follichen kroge. — Weisthum auf des Reichswald 1342 (Grimm II. 776). Went sy (die erffvyscher) dat huyss van Monyoyen seynt, dae soelen sy vyssgain ind up dat huyss mit yren vysschen, ind sullen dar iren korff schudden, dae sall man in soe goetlich doyn, dat sy dat gerne doyn.

6) In dem 1332 angefertigten Verzeichniſſe der Leiſtungen, die der Viehhof an das Frauenſtift zu Eſſen entrichtete (Kindlinger Hörigkeit Urk. 81 a. b.)

Digitized by Google

bringung mit scherzhaften Gebräuchen verbunden, um dadurch die Pflicht und die Zeit der Entrichtung besser im Gedächtniß zu erhalten [7]). Besondere Abgaben waren das Hostilitium oder Haribannum und das Carnaticum zur Ausrüstung des Heers bei einem Kriegszug [8]). Darauf bezogen sich die scarhuven, die ein Saumroß, und die ridehuven, die ein Reitpferd zu stellen hatten [9]). Manche Abgaben waren die Vergeltung besonderer gewährter Vortheile; so das herbaticum oder pascuarium für die Befugniß sein Vieh auf den herrschaftlichen Feldern nach der Erndte zur Weide zu schicken, das agrarium für die Benutzung des Ackerlandes, die canonica wahrscheinlich von Weingärten, die pastio oder decima porcorum für die Schweinemast [10]), und die lignaritia für das Holzfällen in den herrschaftlichen Waldungen [11]).

427. Die Dienste waren so eingerichtet, daß Alles, was die Herrschaft zu den Wirthschaftsbedürfnissen an Arbeit brauchte, dadurch ohne Tagelöhner bestritten werden konnte. Dazu gehörte die riga oder aratio, die Bestellung eines Stückes Landes von bestimmtem Inhalt zu den gegebenen Jahrzeiten, die corvada, Feldarbeit mit Pflug oder Spaten, die Bestellung bestimmter Stücke Weinberge, das Einflechten und Ausbessern der Zäune, das caplim, Beschneiden der Bäume, die manoperae, Handdienste zum Holzhauen, Auf- und Abladen, Reinigung der Ställe und Kloaken und dergleichen, dies, Tagewerke in der Getreide- und Heuerndte, Weinlese und beim Dreschen, carroperae, Spanndienste zum Fahren von Dünger, Mergel, Holz, die angariae zum Transport in die Ferne, Dienste zu Schiffe, Wachtdienste, Botengänge

---

wird folgendes erwähnt: Item dye Boumester des Veyhoeves — sal brenghen to der Scholasterschen Wonynghen, in Behouvet der jungen Jufferen noch in der Scholen, I ruggen Broet, VI Wegghen, I Schulder Vleysches swynen, I versche Boetter, I Sester Wyns; ind des de Boumester weder sal hebben van der Scholasterschen I Par Hanschen, ind sal den ersten Dans myt der Scholasterschen danssen. — Andere Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 395.

7) Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 385. 388.

8) Man sehe §. 135. Note 12. §. 274. Note 21. Das hostilitium erwähnt auch Caesarii Heisterbac. registrum §. 9. I. Rumersheim.

9) Man sehe darüber Lacomblet Archiv I. 300.

10) Chlothach. I. const. 560. c. 11., Capit. de vill. 812. c. 36., L. Visig. VIII. 5. c. 1.

11) Man sehe Guérard I. 677—689., Waitz Verfass. II. 529—532, 620. 621.

Digitized by Google

zum Einsammeln der Abgaben, zur Ansagung der Hofgedinge, der Frondienste und dergleichen [1]). Dabei gab es auch Unterscheidungen, zum Beispiel daß die Leute der geringsten Art den Mist aus den Ställen ins Freie schafften, die Anderen ihn hier aufhäuften [2]). Die Dienste hatten aber regelmäßig ihr bestimmtes Maß, höchstens drei Tage die Woche [3]), wobei noch die vielen Festtage, auf deren Beobachtung darum mit der größten Strenge gehalten wurde [4]), den Leibeigenen zu Gute kamen [5]). Das Herkommen machte noch andere Milderungen [6]). Auch war für reichliche Kost [7]), selbst für Lust und Vergnügen auf dem Heimweg gesorgt [8]). Hin und wieder kam eine Umwandlung der Dienste in eine Geldabgabe vor [9]).

---

1) Beispiele giebt die Benefic. describ. formula 812. p. 177. Andere findet man in den Noten zu den §. 390. 396. 420. 422. 434. Vieles hat darüber auch Guérard Irminon I. 745—822.

2) Lehrreich ist darüber Meinhardi dipl. c. a. 1144 (§. 300. Note 6).

3) L. Alam. Hlothar. XXII. 3 (§. 396. Note 5), Baiuv. I. 14. §. 6., Capit. de pago Cenomann. 800. Diese triduana servitia werden oft hervorgehoben; Meinhardi dipl. c. a. 1144 (§. 282. Note 3. §. 300. Note 6)., Caesarii Heisterbac. registrum §. 1 (§. 300 Note 5). Andere Stellen giebt Waitz Verfass. II. 155., Merkel not. 44. ad L. Alam. Hlothar. XXII. 3.

4) L. Alam. Hlothar. XXXVIII., Baiuv. VI. 2., Fris. XVIII.

5) Laboulaye Propriété foncière X. 3. La religion donnoit à l'esclave un jour de repos assuré chaque semaine; la philantropie de nos grands politiques n'a pas garanti une heure au pauvre ouvrier.

6) Wendhager Weisthum Art. 33 (Grimm III. 311). Ich frage weiter, wenn einem seine frau ins kindelbette kaeme, und wäre aus, dass er zu herren dienste mühlensteine fahren sollte, wie er sich verhalten soll? Wenn solches geschehen, und die botschaft würde ihm gebracht, so soll er seine pferde ausstrikken, und machen sich nach haus und thun seiner frau was zu gute, damit sie ihm seinen jungen bauern desto besser aufbringen und saeugen könne.

7) Weisthum zu Dommershausen um 1580 (Grimm III. 210). Wan sie bis umb VII oder VIII uhrschlaege gemähet, ist man zweyen und zweyen eine schussel mit haberbrey, jedterm ein paar gesottene eyer, zweyerley kees und brodt genug, und jedterm II hoffkraussen voll wein zu geben schuldig, dem vormaher III kraussen. Wan sie mit dem mahen gethan, ist man inen wiederumb zweyen und zweyen ein schussel mit erbiss, ein schussel mit grünem fleisch, zweyerley kees und brod genug, und jedterm III hoffkraussen voll wein zu geben schuldig, dem vormaher IIII kraussen. — Andere merkwürdige Beispiele geben Meinhardi abbatis dipl. de iurib. Maurimonasterii c. a. 1144 (Schoepflin Alsat. dipl. I. 226. 227), Weisthum von Walmünster 1497 (Grimm II. 67), Weisthum zu Drohn 1315 (Grimm II. 356).

8) Beweisstellen giebt Grimm Rechtsalt. S. 395.

9) Ein Beispiel giebt die Descriptio hubar. c. a. 1090 (Cod. Lauresham. I. 217). Die Abgabe statt der Erndtedienste wurde augustaticum genannt, Guérard I. 689.

Digitized by Google

428. Die Abgaben und Dienste wurden zur beiderseitigen Sicherheit frühe verzeichnet. Namentlich geschah dieses bei der Anlegung der Polyptiken [1]), wo bei jedem Haupthof die dazu gehörenden Nebenhöfe mit den darauf ruhenden Leistungen [2]), nach den eidlichen Angaben der zum Hofe gehörenden Leute [3]), genau aufgezeichnet wurden. Diese Register wurden von Zeit zu Zeit erneuert [4]) und sehr sorgfältig an Ketten in den Archiven aufbewahrt [5]). Zuweilen machte man Verzeichnisse auf ehernen Tafeln, die durch Ketten an einander befestigt in einer Kirche niedergelegt wurden [6]).

II. Von den Einheimischen und Fremden. A) Allgemeine Grundsätze.

429. Der Gegensatz zwischen Einheimischen und Fremden war sehr stark ausgeprägt. Der Fremde war der Strenge nach fried- und rechtlos, weil er nicht in der Rechtsgenossenschaft und dem Schutze der freien Männer stand [1]). Er konnte daher zum Sclaven gemacht und verkauft werden [2]). Dieser Grundsatz wurde jedoch vielfach eingeschränkt. Erstens waren die Volksstämme, die zum Reiche gehörten, natürlich unter einander nicht wie Fremde angesehen, sondern die Angehörigen des Einen in den Landschaften des Anderen seines angeborenen Rechtes und eines Wergeldes versichert [3]). Zweitens war dasselbe bei den Ripuariern auch

1) Darüber sehe man §. 108. Note 5. §. 282. Note 7. 8.

2) Edict. Pist. a. 864. c. 29. Ut illi coloni — qui, sicut in polypticis continetur — carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent.

3) In dem um 812 verfaßten Polypticum des Irmino werden bei mehreren Haupthöfen die eidlich vernommenen Hofleute namentlich genannt, XI. 294. 295. p. 113. XIII. 111. p. 150. XIV. 89. p. 163. XXIII. 28. p. 244., Fragm. II. 12. p. 281. — Eine solche descriptio erwähnt auch ein Placitum a. 828 (Guérard Irminon II. 344).

4) So that der Mönch Eberhard unter Friedrich I. für das Kloster Fuld (§. 423. Note 1).

5) Gerhardi archiep. dipl. a. 1291 (§. 282. Note 6).

6) Brunon. Wirzeburg. episc. dipl. a. 1036 (§. 220. Note 8). In duabus tabulis aereis concatenatis in capella Sunrike locatis, literis legibilibus insculptis semper quantitas reperitur. De exitibus et reditibus, de cultis et incultis, — quaeve nobis iustitia, seu summo villico nostro debeatur, reperiuntur.

1) Man sehe §. 16.

2) Rudolfi transl. S. Alexandri c. 13 (§. 16. Note 1). Dasselbe ergiebt sich deutlich aus L. Burg. addit. II. c. 5., Capit. Aquisgr. 802. c. 30. Durch diese Stellen wird Wilda Strafrecht S. 672—674. 682. widerlegt, welcher jenen Satz bestreitet.

3) Man sehe §. 68. Note 3—7. §. 146. Note 1. 2. 3.

Digitized by Google

zu Gunsten anderer Nationen bestimmt [4]), später sogar bei den chamavischen Franken der Fremde (wargengus) wie es scheint durch das hohe Wergeld von 600 Solidi geschützt [5]). Drittens wurde aus Rücksichten der Religion den Pilgern nicht blos Schutz [6]), sondern auch Befreiung von den lästigen Zöllen und Brückengeldern zugesichert [7]). Viertens sollten die Handelsleute unter den Schutz des Königs gestellt und ihnen die volle Hülfe der Gerichte gewährt sein [8]). Fünftens wurde allen durchreisenden Fremden ohne Unterschied, Christen wie Heiden, der Friede und Schutz des Königs und sicheres Geleite zugesagt [9]). Sechstens erhielten Fremde bei den Burgundiern und Langobarden selbst das Recht zur dauernden Niederlassung unter dem Schilde der königlichen Gewalt [10]), bei den Franken wenigstens Duldung unter genauer Beaufsichtigung [11]). Von der ursprünglichen Regel blieb daher allerdings in der Anwendung wenig übrig. Doch war sie noch darin sichtbar, daß der Nachlaß eines Fremden wie erbloses Gut dem Herrn des Ortes zufiel, bis daß auch dieses von Friedrich II. 1220 aufgehoben wurde [12]). Der alte Grundsatz stellte sich aber in gewisser Weise darin her, daß in jener Zeit, wo Alles auf einen besonderen Schutz ankam, derjenige, der sich im Lande aufhielt aber nicht in einer Echte oder Schutzverbindung stand, vom Herrn des Landes als Wildfang oder Biesterfreier zum Eigen gemacht werden konnte [13]).

---

4) L. Rip. XXXI. 3. XXXVI. 4.

5) L. Chamav. c. 9. Wergaugus kommt her von war, ver, Wohnung, Haus, Grimm Rechtsalterthümer S. 672. Eine andere Ansicht hat Gaupp Lex Chamavorum S. 60., welcher unter dem wargengus in jener Stelle den ingenuus in hoste verstanden wissen will (§. 70. Note 7). Dawider erklärt sich aber mit Recht Zöpfl Euua Chamavorum S. 21.

6) L. Baiuv. III. 14. §. 1., Caroli epist. ad Offam regem Merciorum a. 796 (Walter II. 125).

7) Capit. Vernens. 755. c. 22., Pippini capit. incerti anni c. 4., Capit. Lang. 782. c. 10.

8) Caroli epist. ad Offam (Note 6). Bei den Westgothen sollten sie aber nach ihrem Recht bei den Zollbeamten Gehör und Recht erhalten, L. Visig. XI. 3. c. 2.

9) L. Baiuv. III. 14. §. 1. 2. 3., Capit. Apuisgr. 802. c. 30., Conv. Silvac. 853. c. 9., Attin. 854. c. 6., Edict. Pist. 864. c. 3. 4.

10) L. Burgund. addit. II. c. 3. 5., Rothar. 367 (390).

11) Capit. ad Niumag. 806. I. c. 5., Edict. Pist. 864. c. 31.

12) Man sehe §. 278. Note 5.

13) Weisthum zu Eschau um 1480 (Wigand Wetzlar. Beitr. III. 64). Man sehe auch §. 425. Note 4.

Digitized by Google

430. Das harte alte Recht wurde aber schon früh auch durch die Sitte des Gastrechts gemildert [1]). Das burgundische Recht gebot bei harter Strafe jedem Reisenden, der darum bat, Heerd und Obdach zu gewähren [2]). Dasselbe verordneten die fränkischen Könige und die Reichsgesetze, und zwar so, daß ihm auch unterwegs für sich und sein Pferd etwas abzubrechen oder zu schneiden gestattet war [3]). Die Ortsrechte bildeten dieses noch weiter aus, so daß zum Beispiel der Reisende drei Aepfel pflücken, drei Weintrauben schneiden, den Handschuh mit Nüssen füllen konnte [4]). Auch wurde einem Fremden, der zu klagen hatte, auf der Stelle ein Gast- oder Notgericht gewährt, damit er nicht aufgehalten würde [5]).

B) Insbesondere von den Juden.

431. Mit diesen Grundsätzen hängt auch der Zustand der Juden zusammen. Die Germanen fanden dieselben in den eroberten Ländern vor, sahen sich aber bald durch die von denselben festgehaltene nationale Absonderung, durch die gegenseitige religiöse Abneigung und durch ihre wucherlichen Beschäftigungen [1]) veranlaßt, wider dieselben besondere Bestimmungen zu richten. Sie standen außerhalb der Rechtsgenossenschaft, waren daher gegen Christen nicht des Eides, Zeugnisses und anderer Rechte der echten Freien, sondern nur des Schutzes unter den ihnen gesetzten Bedingungen theilhaftig. Vergehen der Juden gegen Christen wurden sehr strenge gestraft [2]); sie durften nicht Steuerexecutionen gegen Christen übernehmen [3]), nicht auf Pfänder borgen [4]), nicht Wein, Lebensmittel und Anderes feil halten [5]), nicht Gold und Silber zum Verkaufe einschmelzen [6]), und mußten eine

1) Man sehe §. 16. Note 2.
2) L. Burg. XXXVIII. 6—10.
3) Man sehe §. 143. Note 13. §. 278. Note 4.
4) Mehr der Art giebt Grimm Rechtsalt. S. 399—402.
5) Davon beim Gerichtswesen.
1) Das Edict. Chlotach. 614. c. 10. nennt sie bereits den quaestuosus ordo.
2) L. Burg. addit. I. tit. XV.
3) Chlotach. edict. 614. c. 10. Der Sinn dieser Stelle wird klar durch das Conc. Paris. V. 614. c. 15.
4) Capit. de iudaeis 814. c. 1. 2.
5) Capit. de iudaeis 814. c. 3.
6) Edict. Pist. 864. c. 23.

Digitized by Google

besondere Abgabe zahlen [7]). Im Königreich Italien gewannen sie demohngeachtet einen solchen Einfluß, daß sie sich in Zollpachtungen und Richterstellen eindrängten [8]) und zuletzt ganz ausgewiesen wurden [9]). Hingegen in Deutschland setzten sie sich immer mehr fest. In Speyer erlangten sie vom Bischof 1084 ein abgesondertes befestigtes Quartier, einen eigenen Begräbnißplatz aus einem Grundstück der Kirche, bei Klagen unter sich und gegen sie den Gerichtsstand vor dem Vorsteher der Synagoge an des Stadtschultheißen Statt, das Recht frei zu kaufen und zu verkaufen, Gold und Silber umzuwechseln, christliche Ammen und Dienstboten zu halten [10]). Häuser und Grundstücke wußten sie auch zu erwerben [11]). Sie erwirkten selbst von den Kaisern durch Geld und Verwendung an verschiedenen Orten Privilegien, wodurch der Kaiser sie unter seinen Schutz nahm, Angriffe auf ihre Person und ihr bewegliches wie unbewegliches Vermögen mit Geldbußen, Tödtung derselben sogar mit Ausstechen der Augen und Abhauen der rechten Hand bedrohte, Einquartirung und ähnliche Lasten ihnen aufzulegen verbot, und ihnen das Recht ertheilte, nach Belieben umherzuziehen, zu kaufen und zu verkaufen, heidnische Sclaven, selbst christliche Tagelöhner, wenn nur nicht an Festtagen, zu halten, Streitigkeiten unter einander bei dem Vorsteher ihrer Synagoge abzumachen, bei Rechtssachen mit Christen wie diese nach ihrem eigenen Gesetz Recht zu geben und Beweis zu führen, nicht durch bloße Zeugen überführt auch nicht zum Gottesurtheil genöthigt zu werden, und selbst wegen der bei ihnen gefundenen gestohlenen Sachen, die sie gekauft zu haben behaupteten, den Kaufpreis auf ihren Eid ersetzt zu verlangen [12]). Anderwärts mußten die Juden Duldung und Schutz durch Abgaben und Ehrengeschenke erkaufen [13]). Sie wurden aber

---

7) Man sehe §. 127. Note 15.

8) Conv. Ticin. 850. c. 24.

9) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 4.

10) Rudigeri episc. dipl. a. 1084 (Remling I. 57).

11) So in Cöln schon um 1060, Hüllmann Städte II. 91., in Speyer um dieselbe Zeit (Note 12), in Eisenach und Meißen, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 395.

12) So lautet das Privilegium für die Juden in Speyer in Henrici IV. dipl. a. 1090 (Remling I. 65).

13) In Trier entrichteten die Juden im zwölften Jahrhundert jährlich

Digitized by Google

überhaupt so berücksichtigt, daß sie bei den vorübergehend [14]), dann auch bei den bleibend errichteten Landfrieden ausdrücklich unter die besonders befriedeten Personen aufgenommen wurden [15]).

432. Auf diese Weise waren die Juden unter den Schutz und Frieden des Königs gestellt [1]), und es wurde mit deren Pflege der Erzkanzler besonders beauftragt [2]). Sie hatten nur dafür an die Kammer gewisse Abgaben zu entrichten, wovon sie die Kammerknechte genannt [3]) und als solche, um von ihnen Geld zu erpressen, auch sehr barsch behandelt wurden [4]). Ihre große Bedeutung im bürgerlichen Leben veranlaßte nun aber auch die Fürsten, Judenordnungen zu erlassen, worin ihnen mancherlei Vorrechte, namentlich das Zeugniß vor Gericht und der Gerichtsstand vor ihren Rabbinern zugesichert wurde [5]). So bildete sich ein ziemlich gleichförmiges Judenrecht aus. Hinsichtlich der ihnen verkauften oder verpfändeten gestohlenen Sachen blieb es bei dem in jenen kaiserlichen Privilegien verzeichneten Rechte, nur mit Ausnahme von kirchlichen Geräthschaften [6]), die zuweilen von Kirchenvorstehern selbst an Juden veruntreut wurden [7]). Zinsen zu nehmen wurde ihnen bis zu einer gewissen Höhe gestattet [8]), und zu einem Zeugenbeweis gegen sie, daß mindestens

---

150 Mark Silber an die Münze, und von jeder Mark eine Unze für den slegesaz; ferner jährlich zu Weihnachten und Ostern sechs Pfund Pfeffer an den Erzbischof und zwei Pfund an den Kämmerer. Ferner mußte der episcopus iudaeorum dem Erzbischof jährlich zehn Mark ohne Zinsen leihen, und der Erzbischof gab dem episcopus eine Kuh, eine Ahm Wein, zwei Scheffel Weizen und einen abgelegten Mantel. Endlich gaben die Juden dem Erzbischof, seinem Kapellan, dem Kämmerer und dessen Ehefrau Gürtel und Seidenzeug, Liber annual. iurium ecclesiae Trevir. (§. 282. Note 7). X. 3—8.

14) Curia Moguntina 1103. constit. pacis gener.

15) Heinrici VII. treuga c. a. 1230. c. 1. Durch diese Stelle ist in dieser Lehre ein neues Licht gewonnen.

1) Sachsenſp. II. 66. §. 1. III. 2. III. 7. §. 3., Schwabenſp. 260 Laßb.

2) Man sehe §. 272. Note 8. 9.

3) Man sehe §. 272. Note 6.

4) Beispiele geben Conradi IV. dipl. a. 1242. 1246 (§. 311. Note 18).

5) Eine solche Judenordnung erschien von Friedrich dem Streitbaren 1241 für Oesterreich (Rauch Scriptor. rer. Austriac. I. 201), von Heinrich dem Erlauchten für Thüringen und Meißen 1265 (Goldast Collect. constit. imper. III. 399). Es ist ein Irrthum, wenn Eichhorn II. §. 350. diese dem Kaiser Heinrich VII. zuschreibt.

6) Sachsenſp. III. 7. §. 4., Schwabenſp. 261 Laßb.

7) Capit. ad Niumag. 806. I. c. 4., Papiens. 832. alia capit. c. 23.

8) Conventus civitat. Mogunt. 1255.

Digitized by Google

ein Jude darunter sei, verlangt [9]). Andererseits waren doch auch Beschränkungen. Keines Juden Eid gieng über einen Christenmann; sie konnten zum Zweikampf gezwungen werden [10]), und sollten nicht Christen zum Gesinde haben [11]). In diesem Zustande machte es auch keine erhebliche Veränderung, daß der Judenschatz wegen der daraus fließenden Geldvortheile vom Kaiser wie andere Regalien an Fürsten und Städte verliehen [12]), und in der Goldenen Bulle den Kurfürsten ohne Weiteres beigelegt wurde [13]). Die Fürsten beuteten dieses zwar in mancherlei Weise aus; doch erlangten die Juden für die ihnen abgedrungenen Opfer auch mancherlei Schutz und Freiheiten [14]). Auch in den Städten erfreuten sie sich der Begünstigung des Rathes [15]).

433. Die Juden begnügten sich aber mit dieser Stellung nicht, sondern griffen vermittelst der geheimen Macht des Geldes immer weiter um sich, machten sich bei den Fürsten wichtig und drängten sich in Pachtungen der Steuern und Zölle ein, vermittelst derer sie die Christen drückten und aussogen [1]). Dieses und der steigende Wucher erregte eine Erbitterung, welche von Zeit zu Zeit in grausame der Christen unwürdige Verfolgungen ausbrach [2]), wogegen die Päpste selbst mit Kraft die Stimme der Menschlichkeit erhoben [3]). Zuletzt führte der notorische Zinswucher [4]) dahin, daß die Kaiser einzelnen den Juden tief ver-

---

9) Schwabenspv. 260 Laßb.
10) Schwabenspv. 260 Laßb.
11) Schwabenspv. 262 Laßb.
12) Man sehe §. 272. Note 7.
13) Goldene Bulle von 1356. Cap. IX. §. 2.
14) Beispiele aus dem Rheingau giebt Bodmann S. 713—715.
15) So in Cöln bis in das vierzehnte Jahrhundert, Hüllmann Städte II. 91.; in Worms, Arnold Freistädte II. 214—218.

1) So in Oesterreich, wo die Fürsten die Abstellung dieses Mißbrauches, doch lange ohne Erfolg, zusicherten, Friderici II. dipl. a. 1237. 1247 (Böhmer regesta Friderici II. n. 890. 1126), Rudolfi dipl. a. 1278 (Böhmer regesta Rudolfi n. 450. 451).

2) So in Erfurt 1221, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 397; in Mainz und dem Rheingau unter Heinrich IV., ferner 1289, 1349, Hüllmann Städte II. 62., Bodmann S. 711. 712. Darauf bezieht sich Alberti I. sententia de bonis indeorum occisorum 1299.

3) Man sehe die schöne von Alexander III. erlassene, von Clemens III. und Innocenz III. wiederholte Decretale im c. 9. X. de Iudaeis (5. 6). Daran schließt sich auch der Schwabenspv. 262 Laßb.

4) Henrici archiep. Mogunt. dipl. a. 1335 (Guden. III. 289). Fama ad nos perventa publica, referente quod — Iudaei multa ab eisdem nostris

Digitized by Google

schuldeten Reichsständen diese Schulden ohne Weiteres erließen [5]), und daß der Kaiser Wenceslaus dieses 1390 sogar für alle Judenforderungen im Reiche aussprach [6]). In gleicher Weise suchten die Fürsten zu helfen, durch Schulderlasse [7]), durch Reduction eines Theiles der Forderungen und Festsetzung von Terminzahlungen für den Rest [8]), durch gebotene Rückzahlung der durch mancherlei Künste von Zinsen genommenen Zinsen [9]). Alles dieses richtete aber auf die Länge eben so wenig aus, als daß die Juden aus manchen Orten ganz vertrieben wurden [10]). Auch die Erklärung der Reichsgesetze, daß Juden, die wucherten, nirgends im Reiche gehauset werden, Fried oder Geleit haben, noch für solche Forderungen die Hülfe der Gerichte erhalten sollten [11]), bewürkte nur, daß in den einzelnen Territorien über die Aufnahme und Niederlassung der Juden bestimmtere Capitulationen geschlossen wurden. Zu den besonderen Bestimmungen über die Juden gehörte, daß sie sich in den letzten Tagen der Charwoche nicht auf den Straßen zeigen durften [12]), am Charfreitage Thü-

civibus communiter extorserint, et adhuc extorquere nitantur per usurariam pravitatem: de solvendis in certis terminis et sub certo modo et forma, ac non repetendis usuris huiusmodi, per dolum extortis ab eis nichilominus iuramentis. — Theodor. archiep. Mogunt. dipl. a. 1457 (Guden. IV. 327). Perfidi et obstinati in sua malitia Iudei, a vetitis quiescere et permissis debito more gaudere nescientes, ac sanguinem Christianorum haurire, et veluti sanguisuge diucius ebibere satagentes, dictis nostris, monitionibus parere — contempserunt.

5) So that Ludwig der Bayer 1341 für das Kloster Waldsassen, 1343 für den Burggrafen Johann von Nürnberg, Karl IV. 1347 für denselben und 1349 für den Markgrafen Rudolf von Baden, Hüllmann Städte II. 74—78., 1354 für die von Scharfenstein, Bodmann Rheingau S. 711.

6) Limpurg. Chronik §. 193. Andere Nachweisungen giebt Hüllmann Städte II. 79.

7) So der Herzog Ludwig von Bayern 1352 für die Bürger zu Ingolstadt, Hüllmann Städte II. 78.

8) So der Erzbischof Johann II. von Mainz 1405 in der Urkunde bei Bodmann S. 714.

9) So Theoder. archiep. Mogunt. dipl. a. 1457 (Guden. IV. 324. 327). Doch mußte er gleich für die Frankfurter Juden eine Ausnahme machen, Guden. IV. 329.

10) So aus Worms 1349, wo sie aber schon 1353 wieder aufgenommen wurden, Arnold II. 315., aus dem Erzstift Mainz 1470, Bodmann S. 715. Aus der Stadt Cöln wurden sie 1349 vertrieben, 1373 wieder zugelassen, 1423 abermals vertrieben, wie die Cronica van Coellen unter den genannten Jahren bemerkt, Lacomblet III. Nr. 489. 752.

11) Reichspolizeiordn. von 1530. XXVII., 1548. XX., 1577. XX. §. 1. 2.

12) Childeb. I. const. 554., Rudolf. I. in curia Ratisbon. 1282. mandatum ad Iudaeos., Schwabenspr. 262 Laßb.

Digitized by Google

ren und Fenster schließen [13]), zur Auszeichnung spitze Hüte [14]), später gelbe Ringe an den Röcken tragen mußten [15]), was aber schon im fünfzehnten Jahrhundert mit Mühe aufrecht erhalten wurde [16]), und daß ihnen mit Rücksicht auf ihre Religionsgebräuche eine besondere Eidesformel vorgeschrieben war [17]).

III. Von dem Unterschied der Stände. A) Die fränkische Zeit. 1) Die Freien.

434. Der Unterschied der Stände wurde nach der Bedeutung, welche die Deutschen dem Blute beilegten [1]), wesentlich durch die Abstammung bestimmt. Den Haupttheil der Nation bildeten daher diejenigen, welche freier Geburt waren. Von denselben aufwärts standen die Adligen, abwärts die Unfreien und Halbfreien, wovon bereits die Rede war. Die Freien hießen ingenui, liberi, franci [2]), barigildi [3]); bei den Langobarden auch exercitales [4]), arimanni [5]). Die ihnen zukommenden Freiheitsrechte waren das Wergeld der Freien [6]), das Waffenrecht und was damit zusammenhieng [7]), der Zutritt zu den Volks- und Gerichtsversammlungen [8]), und das aus der Ehrenhaftigkeit des freien unbescholtenen Mannes fließende Recht des Eides [9]) und

---

13) C. 4. X. de ludaeis (5. 6), Schwabenſp. 262 Laßb.

14) Schwabenſp. 262 Laßb.

15) Reichspolizeiordn. von 1530. XXII. §. 1.

16) Theoder. archiep. Mogunt. dipl. 1457 (Guden. IV. 325. 329).

17) Capit. de ludaeis 814. c. 4., Schwabenſp. 263 Laßb., Kayſerrecht IV. 24., Eide der Perſonen am Kammergericht 1538. XXIII. XXIV., Kammergerichtsordn. von 1555. Th. I. Tit. LXXXVI.

1) Man ſehe §. 10.

2) Die Gleichheit der franci und der ingenui oder liberi wird bewieſen durch L. Sal. XXV. 2. nov. 66. Merkel., L. Rip. XIX. 3. LVIII. 1., Praecept. pro Hispan. 815. c. 1. 844. c. 1 (Walter II. 290. III. 20). Eine Ausnahme des Sprachgebrauchs iſt oben (§. 65. Note 11) erwähnt worden.

3) Edict. de exped. Corsic. 825. c. 4., Pist. 864. c. 32.

4) L. Rothar. 373 (376), Liutpr. 62 (VI. 9), Capit. Lang. 782. c. 2.

5) L. Rachis 6. 14 (2. 11), Widon. leges 889. c. 3. 4., Lamberti capitul. c. 3—6. Erſchöpfend handelt davon Savigny Röm. Recht im Mittelalter I. §. 54—60. Er leitet das Wort ab von Ehre. Dieſes verwirft Grimm Rechtsalt. S. 262., der es von hari, heri, Menge, Volk herleitet. Das Einfachſte iſt jedoch die Ableitung von hari, heri, Heer, ſo daß exercitalis und arimannus daſſelbe ſind.

6) Man ſehe darüber §. 68. 419. 438. 439. 440.

7) Man ſehe §. 9. Note 3. 4. §. 131. 218. Note 13.

8) Man ſehe §. 9. 13. 14. 100. 102. 103.

9) Davon bei der Rechtspflege.

Digitized by Google

des Zeugnisses gegen Freie [10]). Unter denselben bildeten aber die mit echtem Eigenthum angesessenen Freien eine besondere Klasse. Diese allein waren fähig in den Volksgerichten Schöffen, und in den wichtigern Rechtssachen Zeugen zu sein [11]); unstreitig waren auch nur sie die stimmberechtigten Mitglieder der Dorfgemeinde [12]). Sie allein waren daher im Genuß der vollen Ehre und wurden davon im fränkischen Reiche die rachinburgi oder boni viri [13]), bei den Alamannen mediani [14]), bei den Langobarden vorzugsweise die arimanni [15]) genannt. Diese Unterscheidungen wurden auch auf die römischen Unterthanen angewendet und darin die Germanen und Römer mit einander verschmolzen [16]).

435. Zu den Freien gehörte auch die große Zahl derjenigen, welche von einer Gewalt frei, aber unter einer Schutzherrschaft standen. Von diesen sind zwei Klassen zu unterscheiden. Bei Einigen concurrirte zugleich ein Verleihungsverhältniß, wodurch sie auf dem Boden einer Grundherrschaft saßen [1]). Bei Anderen war das Schutzverhältniß ein rein persönliches [2]). So war schon in der fränkischen Zeit, was nicht genug hervorgehoben wird, der Zustand vorhanden, der im Mittelalter in den unter einem Mundiburdium stehenden advocaticii oder Pfleghaften als eine Mittelstufe zwischen den echten Freien und den Laten oder Halbfreien hervortritt [3]). Zu ihnen gehörten damals häufig auch die Wachszinsigen [4]); später aber zu den Halbfreien [5]).

---

10) L. Visig. V. 7. c. 12., Capit. Lang. 803. c. 22, Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 22.

11) Man sehe §. 69.

12) Man sehe §. 104. 105.

13) Man sehe §. 69. Note 3. 4.

14) Man sehe §. 438. Note 5.

15) Dieses zeigt Hegel Ital. Städteverf. II. 27.

16) Man sehe §. 71. 72. 102.

1) Man sehe darüber §. 75. 76. Dazu gehörten auch die liberi, welche sich mit ihrem Grundeigenthum einer Kirche tradirt, und dasselbe zur Benutzung zurückerhalten hatten, L. Alam. Hlothar. II. 1. 2. Von den liberi in dieser Stelle sind die liberi quos colonos vocant (§. 422. Note 10. 11) wohl zu unterscheiden. Beide confundirt Merkel Alamanni §. 12. not. 29., Nota 7. ad L. Alam. Hlothar. II. 1. Der Unterschied liegt darin, daß Letzteren die dem Colonate eigenthümliche partielle Unfreiheit anklebte, und in ihrer viel stärkeren Abgabenpflicht.

2) Man sehe §. 74.

3) Man sehe §. 212.

4) Man sehe §. 74. Note 11. 12. 13. Daß damals Wachszinsige per-

Digitized by Google

2) Die Adligen.

436. Die Bedeutung des Adels beruhte bei den Germanen auf dem Glauben, daß edles Blut auch edle Eigenschaften mittheile [1]). Sie glaubten jedoch nicht, daß edle Eigenschaften nur durch edles Blut mitgetheilt werden könnten, sondern sie erkannten den Erwerb edler Eigenschaften blos durch eigenes Verdienst, selbst bei Unfreien [2]), nicht nur als möglich an [3]), sondern ließen dieselben, der obigen Grundanschauung gemäß, ebenfalls auf die Nachkommen übergehen [4]). So wurde in einer glücklichen Mischung, die sich in dieser Bestimmtheit bei keinem anderen Volke findet, der Geschlechtsadel beständig durch den Verdienstadel ergänzt, und wurden beide zu einander in einen heilsamen Wetteifer gebracht. Dieser Gedanke, so weit man sich desselben noch bewußt ist, lebt noch bis jetzt in der Unterscheidung von Ahnen- und Briefadel fort.

437. Im Einzelnen war das Verhältniß nach den Volksstämmen verschieden. Bei den Franken waren ursprünglich gewisse durch langen Haarschmuck ausgezeichnete Geschlechter, woraus die Könige gewählt wurden [1]). Solche gab es auch noch später, jedoch ohne Auszeichnung des Wergeldes [2]). Durch die Eifersucht der Könige wurden sie vollends in den Schatten gestellt oder aus dem Wege geräumt, so daß die Langbehaarten nur noch die Glieder des königlichen Hauses selbst waren [3]). Der Geschlechtsadel hörte daher bei den Franken ganz auf. Es

---

sönlich Freie sein konnten zeigt Irminae abbatissae testam. a. 698 (§. 414. Note 25).

5) Man sehe §. 424. Note 3.

1) Man sehe §. 10.

2) Man sehe §. 79. Note 11. §. 221. Note 6. §. 392. Note 13.

3) Man sehe §. 10. Note 10.

4) Man sehe §. 10. Note 11. §. 221. Note 7.

1) Gregor. Turon. II. 9 (§. 57. Note 1).

2) L. Sal. XXIV. 1. 2. LXVIII. nov. 60. Merkel. Waitz Sal. Recht S. 116. meint, daß jeder unmündige Knabe das langgelockte Haar getragen habe. Allein dawider ist, daß die unmündigen Knaben ausdrücklich in criniti und incriniti unterschieden werden, L. Sal. XXIV. 1. 2. nov. 293. Merkel.

3) Gregor. Turon. III. 18. Pertractare oportet quid de his (Chlodomeris filiis) fieri debeat; utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur etc. — VIII. 10. A caesarie prolixa cognovi Chlodovechum esse.

Digitized by Google

galten im Geiste einer kriegerisch-monarchischen Verfassung nur die persönlichen Auszeichnungen, welche vom Könige ausgiengen. Unter den proceres, optimates, nobiles jener Zeit sind daher nur die Antrustionen [4]) und die hohen Hof- und Reichsbeamten gemeint [5]). Diese sind auch unter den homines Franci zu verstehen, welche die Lex der chamavischen Franken mit dem dreifachen Wergeld auszeichnet [6]).

438. Bei den Alamannen gab es ursprünglich die Eintheilung in barones de minofledis, mediani Alamanni und primi oder meliorissimi mit dem Wergeld von 160, 200 und 240 Solidi [1]). In der späteren Redaction Chlothars II. werden die barones de minofledis nicht mehr unter diesem Namen und statt ihrer die liberi mit 160, die medii mit 200, die primi gar nicht mehr erwähnt [2]). Offenbar sind unter den minofledi die geringen Freien, später minores personae genannt [3]), denen die freien Colonen der Kirche gleich gestellt wurden [4]), unter den mediani die mit echtem Grundeigenthum angesessenen also schöffenbaren Freien [5]), unter den primi die einheimischen adligen Geschlechter zu verstehen, die dem System der fränkischen Herrschaft gemäß als ein durch ein höheres Wergeld ausgezeichneter Stand aufgehoben wurden und daher als solcher in der Redaction Chlothars nicht mehr genannt werden. Doch lebten sie als principes

---

4) Man sehe darüber §. 69. Note 5. 6. §. 70. Note 5.

5) Genaue Nachweisungen geben Loebell Gregor von Tours S. 155—192., Waitz Verfass. I. 133—137. II. 242—253. 384—388., Roth Beneficialwesen S. 126. Die Meinung von Eichhorn und Savigny, welche den fränkischen Adel in den Antrustionen finden wollen, ist von Loebell als durchaus unhaltbar nachgewiesen.

6) L. Chamav. c. 3. 4. 5. (§. 65. Note 11). Das c. 3. ist aber augenscheinlich, wie c. 4. 5. zeigen, so zu verbessern: componat et ad opus dominicum etc. So bemerkt mit Recht Zöpfl Euua Chamavorum S. 14—21., und dadurch werden alle von Gaupp weit hergeholten Erklärungsversuche überflüssig.

1) Pact. Alam. II. c. 37—41. Etwas anderes ist das Verhältniß im Pact. Alam. III. c. 25—27.

2) L. Alam. Hlothar. LXIX. 1. 4.

3) L. Alam. Hlothar. XXXIX. 3.

4) Man sehe §. 422. Note 10.

5) Der Beweis dafür ist, daß in den Form. Alam. Rhenaug. 9. ein conventus der mediocres abgehalten wird, die unter dem Vorsitz des Missus einen Rechtsstreit über Grundeigenthum entscheiden helfen. Auch spricht dafür, daß später die Schöffenbarfreien im südlichen Deutschland die Mittelfreien heißen.

Digitized by Google

populi fort [6]), und treten als solche in der Geschichte von Schwaben hervor [7]). Es giebt aber über jene Eintheilung mancherlei Meinungen [8]).

439. Bei den Bayern gab es fünf namentlich bezeichnete Geschlechter, die das doppelte Wergeld der Freien hatten. Das Geschlecht der Agilolfinger hatte das vierfache [1]). Bei den Friesen verhielt sich das Wergeld des nobilis, liber und litus wie $1\frac{1}{2} : 1 : \frac{1}{2}$ [2]). Bei den Angliern war das Wergeld des adalingus und liber wie 600 : 200, also wie 3 : 1 [3]). Bei den Sachsen, wo der Unterschied der Stände schon ursprünglich sehr scharf gezogen war [4]), verhielt sich später das Wergeld des nobilis, liber und litus wie 1440 : 240 : 120, also wie $6 : 1 : \frac{1}{2}$ [5]).

---

6) So erscheinen sie in der L. Alam. Hlothar. XXIV.

7) Man sehe §. 177.

8) Die eigenthümlichste ist die von Merkel Alamanni §. 3. 7. 8. 9. 12. nota 29., Nota 64. ad Pact. Alam. II. c. 39. Die primi des Pact. II. c. 39. 41. III. c. 27. hält er für die liberi der L. Alam. Hlothar. LXIX. 1., und leitet die Herabsetzung ihres Wergeldes von 240 auf 160 von einer Veränderung des Solidus her, wofür es gar keine Beweise giebt. Die mediani Alamanni mit ihren 200 Solidi hält er für die Franken, die hier mit ihrem gewöhnlichen Wergeld eingeschoben worden, wobei jedoch nicht abzusehen ist, warum diese Franken Alamannen genannt worden. Die barones de minofledis endlich und die leti sollen ursprünglich dasselbe gewesen (§. 419. Note 16), dann aber als Klasse der Freien aufgehoben, und den fränkischen Liten gleich gemacht worden sein, weshalb sie in dem Text Chlothars II. nicht mehr vorkämen. Alles dieses ist aber eine Verknüpfung willkührlicher Hypothesen, die die Sache ohne alle Noth verwickelt machen. Andere unhaltbare Meinungen haben Savigny Adel S. 12 (Verm. Schrift. IV. 22—25), Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 47., Bluntschli Zürich I. §. 8., Wilda Strafrecht S. 422. Der richtigen Ansicht am nächsten kamen Gaupp Ansiedl. S. 129., Waitz Verfass. I. 82. 131. II. 179—185. 245., Maurer Adel S. 28—30., Göhrum Ebenbürtigkeit I. S. 65.

1) L. Baiuv. II. 20. §. 1. 2. Es werden erwähnt curtes nobilium, L. Baiuv. XX. 6., nobiles im Gegensatz von liberi und servi, Decret. Tassil. c. 5. 6. 8. Jene fünf Geschlechter erklärt Sybel Königthum S. 133. seiner Grundansicht gemäß (§. 24. Note 3) daher, daß das bayerische Volk aus fünf Stämmen zusammengesetzt sei, deren Fürsten die Herrschaft noch eine Zeitlang unter der Oberherrschaft der Agilolfinger fortgeführt hätten. Man kann allerdings aus der Geschichte, wo die Quellen schweigen, alles Mögliche machen.

2) L. Fris. I. XXII. epil. add. sapient. III. 71—73. Man vergleiche dazu §. 419. Note 16.

3) L. Angl. I. 1. 2. 4. II. III. IV. V. X. 3. 4.

4) Man sehe die Stellen des Ruodolf, Hucbald und Nithard im §. 395. Note 1. §. 419. Note 1.

5) L. Sax. II. 1. 3. 4. Man nehme dazu §. 419. Note 19. Bei Bußzahlungen findet sich aber das Verhältniß wie $2 : 1 : \frac{2}{3}$, L. Sax. IV. 8., wie $2 : 1 : \frac{1}{2}$, Capit. Paderbr. 785. c. 19. 20. 21., Saxon. 797. c. 5. Anomal ist Capit. Saxon. 797. c. 3., wo das Verhältniß 12 : 5 : 4 erscheint.

Digitized by Google

Wie dieses hohe Wergeld des nobilis entstand, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln [6]). Bei jenen drei Völkern, die ihre Freiheit mehr bewahrt hatten, war also der Geschlechtsadel noch sehr bestimmt ausgezeichnet. Unstreitig wurde auch ihr Ansehen durch großen Güterbesitz, durch die von ihnen ausgehenden Schutzverhältnisse [7]), und durch die ihnen gewährten Immunitätsrechte [8]) unterstützt.

440. Bei den Burgundiern bestand die Eintheilung in optimates oder nobiles sowohl Burgundier wie Römer, mediocres Burgundier wie Römer, und minores oder inferiores mit dem Wergeld von 300, 200, 150, also wie 2 : 1⅓ : 1 [1]). In einer Stelle werden optimates, mediocres, teudes unterschieden [2]), wo Letztere den minores entsprechen [3]). Da das Wergeld der minores die Grundlage der Berechnung für andere Bußen bildet [4]), so ist es gewiß, daß sie nicht Liten, sondern die geringen Freien waren [5]). Also entspricht wahrscheinlich jene dreifache Eintheilung der bei den Alamannen, nur so, daß unter den optimates durch die Einwirkung des Königthums hauptsächlich ein Dienst-

---

Würde 5 in 6 verändert, was wohl richtiger ist, so wäre das Verhältniß 2 : 1 : ⅔. Aus dem Verhältniß bei Bußzahlungen will Stobbe (Reyscher Zeitschr. XV. 313—315) auf das Verhältniß des Wergeldes einen sicheren Schluß ziehen. Allein Beides entspricht sich nicht immer, Karoli M. capit. 802. c. 15 (Pertz II. 16). Unbegreiflich ist es aber, wenn er S 314. 362. das Verhältniß in der L. Sax. IV. 8 (§. 36. Merkel) wie 4 : 2 : 1. bezeichnet. Es ist ausdrücklich zu 12 : 6 : 4. oder 2 : 1 : ⅔. angegeben.

6) Einige wollen es aus einem Zugeständnisse erklären, welches Karl der Große in dem Tractate zu Selz 803 gemacht habe. So Gaupp Lex Frisionum p. 48., Thüringer S. 162—165., Sachsen S. 39. 47—53., welchem Maurer Adel S. 114—121. folgt. Sybel Königthum S. 86. will in diesen nobiles ebenfalls Stammfürsten finden. Stobbe betrachtet jenes hohe Wergeld als das ursprüngliche, welches aber von Karl dem Großen herabgesetzt worden sei.

7) L. Sax. XVII. Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat.

8) Man sehe §. 115. 198.

1) L. Burg. II. 2. Bei einer Verletzung erscheint das Verhältniß von 15, 10, 5, also wie 3 : 2 : 1., L. Burg. XXVI. 1. 2. 3.

2) L. Burg. addit. I. tit. XIV. c. 1. 2.

3) Dieses zeigt gut Maurer Adel S. 51.

4) Dieses ergiebt sich aus der L. Burg. XLVIII. 1. addit. I. tit. I. c. 6. In der ersten Stelle wird als Buße für ein gewisses Vergehen der zehnte Theil des Wergeldes festgesetzt, und in der zweiten wird als Buße für dasselbe Vergehen 15 Solidi genannt, was der zehnte Theil des Wergeldes der minores ist. Eine Anwendung zeigt L. Burg. LII.

5) So bemerkt richtig gegen Savigny Wilda Strafrecht S. 423., Maurer Adel S. 47. Die falsche Meinung hat auch Pétigny III. 270.

Digitized by Google

adel zu suchen ist [6]). Endlich bei den Langobarden gab es sehr bestimmt ausgezeichnete Geschlechter, woraus auch die Könige gewählt wurden [7]). In ihren Edicten wird von einer verschiedenen Schätzung der Freien nach ihrer nobilitas oder generositas gesprochen [8]), und werden die primi und minimi mit dem Wergeld von 300 und 150 unterschieden [9]). Später kommt der Unterschied von nobiles, mediocres und rustici homines vor [10]). Unter den primi sind also unstreitig Edle zu verstehen, nur so, daß sich darunter nicht mehr blos alte Geschlechter, sondern auch emporgekommener Dienstadel befanden [11]). Völlig verschieden von den primi waren die gasindii [12]), welche nach ihrer höheren oder niederen Stellung im königlichen Gefolge ein verschiedenes Wergeld hatten [13]), aber wie die Antrustionen nur eine persönliche Auszeichnung besaßen.

B) Uebergang in das Mittelalter.

441. Die Umwandlung, die fast in allen Zuständen des Reiches vorgieng, brachte eine Reihe neuer Unterscheidungen der Personen hervor, die eine Zeitlang lose neben einander bestanden, allmählig aber sich in einander ordneten. Es wurden 1085 nach Rang und Ansehen die principes terrae, das heißt die Herzoge und Grafen [1]), die nobiles oder freien Herren [2]), die liberi oder freien Grundeigenthümer und Rittersleute [3]), die litones [4]),

6) Aehnlich ist die Meinung von Gaupp Ansiedl. S. 134—137., Waitz Verfass. I. 131. II. 245., Roth Beneficialwesen S. 95.

7) Paul. Diacon. I. 14. II. 9. 31. IV. 47. VI. 24. 25 (26)., L. Rothar. Prol. Auch Paul. Diacon. I. 21. gehört hieher: nur ist nicht Adalingi sondern Latingi zu lesen, was der Name einer nobilis prosapia war.

8) L. Rothar. 75.

9) L. Liutpr. 62 (VI. 9).

10) Radelchisi princip. Benevent. capit. a. 851. c. 12 (Canciani I. 271). Maurer Adel S. 35. citirt dafür auch Paul. Diac. VI. 39 (40). Allein die Bezeichnung nobiles und mediocres bezieht sich hier auf monachi.

11) Dieser Meinung ist auch Loebell Gregor von Tours S. 156. 157. 163., Waitz I. 132., Gaupp Ansiedl. S. 137., Maurer Adel S. 33—46. Anderer Ansicht ist Hegel Ital. Städteverf. I. 394., der das Dasein eines Geschlechtsadels bestreitet.

12) Man sehe §. 44. Note 15.

13) L. Liutpr. 62 (VI. 9).

1) Man sehe §. 259.

2) Man sehe §. 198.

3) Man sehe §. 216. 218.

4) Man sehe §. 423.

Digitized by Google

die ministeriales, die damals noch den Unfreien ganz nahe standen [5]), und die servi aufgezählt [6]). Etwas später unterzeichnen am Reichstage duces, marchiones, comites, domini und andere liberi oder freie Herren, und ministeriales [7]), welche letztere nun schon erhöht waren [8]). Andere Unterschriften derselben Zeit zeigen die Kategorien principes das heißt damals Herzoge, Markgrafen und Grafen [9]), nobiles oder freie Herren und ministeriales [10]). Aus der Umwandlung des Kriegsdienstes [11]) erhob sich der Gegensatz von miles und rusticus, Ritter und Bauer [12]), und der Stand der militares viri [13]). Ferner gieng aus denen, die sich gegen die Noth der Zeit in den Schutz der Stifte, Klöster und weltlichen Machthaber geflüchtet hatten, die zahlreiche Klasse der homines advocaciarum oder homines advocaticii hervor [14]). Endlich werden im Gegensatz zu Diesen die Freien, welche sich bei ihren vollen Freiheitsrechten, namentlich an dem Grafengericht, behaupteten, homines synodales, sentbare mannen [15]), liberi iudiciariae dignitatis [16]), Schöffenbarfreie, genannt.

C) Die Zeit der Rechtsspiegel. 1) Der Sachsenspiegel. a) Die Fürsten und freien Herren.

442. Der Sachsenspiegel enthält zwei absichtliche Eintheilungen der Personen: die Eine nach der Freiheit und der Beziehung der Freien zu den Landgerichten [1]); die Andere nach den Heerschilden [2]). Diese sind aber nicht erschöpfend, namentlich finden die Vogteileute der Immunitäten, die Laten, Wachs-

5) Man sehe §. 220.
6) So geschieht in der Synod. Mogunt. 1085. iuram. pacis.
7) Frider. I. curia Geilenhaus. 1180. sententia de advocatiis.
8) Man sehe §. 227. Note 5.
9) Man sehe §. 259. Note 2.
10) Heinrici VI. sententia de decimis 1190., de filiis minister. 1190.
11) Man sehe §. 215—218.
12) Man sehe §. 218. Note 9.
13) Frider. II. const. pacis 1235. c. 3.
14) Man sehe §. 212.
15) Man sehe §. 213. 214.
16) Der Ausdruck: natus de parentibus liberis iudiciariae dignitatis findet sich in einer Urkunde von 1122 bei Schannat Vindem. Coll. I. p. 115. n. 15., welche Homeyer Hantgemal S. 17. anführt.
1) Sachsensp. I. 2.
2) Sachsensp. I. 3. §. 2.

Digitized by Google

zinsigen, Dienstleute und eigenen Leute darin keine Stelle. Man muß daher aus seinen Bestimmungen über das Wergeld [3]) und aus anderen Quellen ergänzen [4]). Den höchsten Geburtsstand haben diejenigen, welche er die freien Herren nennt. Diese waren theils die reichsunmittelbaren Geschlechter, die sich von dem alten Uradel erhalten hatten [5]), theils die Geschlechter, in denen hohe Reichsämter, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften erblich geworden waren [6]). Sie hießen auch liberi [7]), liberales [8]), nobiles [9]), edele lude [10]), zuweilen auch barones [11]). Dem Range nach gab es unter ihnen eine zwiefache Abstufung: Fürsten und freie Herren, wo aber nun die nicht gefürsteten Grafen nicht mehr zu den ersten, sondern zu den zweiten gehörten [12]). Beide wurden auch durch die Ausdrücke illustres und nobiles unterschieden [13]). Dem Geburtsstande nach waren sich aber beide gleich [14]). Ihre Standesvorrechte waren der Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kaiser im Reichsgericht [15]); nicht aber auch die ausschließliche Fähigkeit, Fahnlehn und Fürstenthümer zu erhalten [16]), indem ein Beispiel vorkommt, daß ein Reichsministerial frei gelassen und mit einem Herzogthum belehnt wurde [17]). Erworben wurde jener Stand durch die Abstammung von edlen

---

3) Sachsenſp. III. 45.

4) Die neueſte Schrift darüber iſt: Stobbe die Stände des Sachſenſpiegels (Reyſcher Zeitſchr. XV. 311—363).

5) Man ſehe §. 198. 260. 438. 439.

6) Man ſehe §. 180. 184. 185. 196. 363.

7) In den Unterſchriften von Urkunden kommen unter der Rubrik der liberi Markgrafen, Grafen und freie Herren vor, Dipl. a. 1127. 1130. 1131. 1145 (Guden. I. 66. 83. 87. 100. 171).

8) Dipl. a. 1140 (Guden. I. 126).

9) Man ſehe §. 441. Note 10. Daſſelbe zeigen viele Urkunden. Doch wird der Ausdruck als Auszeichnung auch auf Rittersleute und Miniſterialen angewendet.

10) Dipl. a. 1339 (Guden. II. 1077).

11) Rudolf. I. sentent. de actione dominorum a. 1290 (Lacomblet II. Nr. 894). Die Stelle ſteht hier correcter als bei Pertz II. 455.

12) Man ſehe §. 259.

13) So in den Unterſchriften von Rudolf. I. sent. a. 1290 (Note 11).

14) Sachſenſp. II. 1. III. 45. §. 1.

15) Sachſenſp. III. 55. §. 1., Frider. II. const. pacis 1235. c. 15., Rudolfi I. const. pacis in Franconia 1281. c. 15.

16) Dieſes behaupten Eichhorn II. §. 340., Homeyer Syſtem S. 306. 550.

17) Man ſehe unten §. 451. Note 19.

Digitized by Google

Eltern, und wenn man vom Kaiser ein Fahnlehn [18]) oder eine reichsunmittelbare Herrschaft empfieng.

b) Die Schöffenbarfreien und die Ritterbürtigen.

443. Als die zweite Klasse nennt der Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien [1]), von deren Ausscheidung als besonderer Stand schon die Rede war [2]). Sie sind offenbar dieselben, wie die homines synodales der Reichsgesetze [3]), und es leben in ihnen die carolingischen echten Freien fort [4]), so weit sich solche behauptet hatten, was nur bei zureichendem Grundbesitz möglich war. Von den freien Herren unterschieden sie sich durch deren edles Geschlecht, mächtigen Grundbesitz und die damit verbundenen Immunitätsrechte und Regalien. In Beziehung auf die Reichsfreiheit, das heißt die Reichsunmittelbarkeit, standen sie ihnen aber noch gleich, und wurden, wo es blos auf diese ankam, mit ihnen unter den liberi im Gegensatz der ministeriales und geringeren Stände zusammengefaßt [5]), bis daß sie allmählig auseinander giengen und den freien Herren allein die Reichsunmittelbarkeit verblieb. Zu ihren Vorrechten gehörte, daß über sie, wenigstens wegen Ungericht, nur unter Königsbann und an echter Dingstatt gerichtet werden konnte [6]). Zum Kriegsdienst verhielten sie sich so, daß so lange der Heerbann im Gange war, sie wie Mannen ihres Fürsten oder Herrn mit dessen Vasallen auszogen [7]). Erworben und bewiesen wurde dieser Stand durch

18) Sächs. Lehnr. XXI. §. 2. Eichhorn und Homeyer wollen diese Stelle, ihrer Meinung gemäß, nur von dem Fall verstanden wissen, wo ein freier Herr ein Fahnlehn erhielt.

1) Sachsenssp. I. 3. §. 2. III. 45. §. 1.

2) Man sehe §. 213. 431.

3) Dieser Ansicht ist auch Stobbe in Reyscher Zeitschr. XV. 104—109. Man findet bei ihm die Schriftsteller und irrigen Meinungen über die homines synodales angeführt. Auch das vorliegende Buch ist von ihm berücksichtigt; jedoch so, daß er dasselbe nicht nennt, sondern sich stillschweigend dessen Ansicht aneignet.

4) Irrig ist die Ansicht von Göhrum Ebenbürtigkeit I. 200., der darin die Nachkommen der sächsischen nobiles findet.

5) Dieses zeigt Frider. II. const. pacis 1235. c. 11. (§. 451. Note 3. §. 399. Note 10).

6) Ueber den Grund sehe man §. 213.

7) Dieses zeigt ihre Stellung im Heerschild, Sachsenssp. I. 3. §. 2.

Digitized by Google

die Abstammung von Eltern und Großeltern freier [8]), das heißt schöffenbarfreier [9]), Abkunft, und die Nachweisung des Hantgemales, das heißt des freien blos auf den Aeltesten sich vererbenden Stammsitzes des Geschlechts [10]). Die Schöffenbarfreiheit hieng also an dem Geschlecht, weshalb auch Frauen daran Theil nahmen [11]). Ein gewisses Maß von Grundbesitz war nur um wirklicher Schöffe zu sein [12]), nicht aber zur Behauptung der Schöffenbarkeit wesentlich, sondern diese blieb als eine angeborene Eigenschaft, wenn man auch eine andere factische Beschäftigung, Lehndienst, Kaufmannschaft oder den geistlichen Stand ergriff [13]). Dieses änderte sich aber später, als der Begriff der Schöffenbarfreiheit in dem Stande der Ritterbürtigen und dem niederen Adel unterging. Uebrigens gab es schöffenbarfreie Geschlechter auch in den Städten [14]).

444. Neben den Schöffenbarfreien erwähnt der Sachsenspiegel als einen ausgezeichneten Stand diejenigen, welche von Rittersart sind [1]). Dieses waren die Ritterbürtigen, das heißt diejenigen, welche ihre rittermäßige Abstammung zum Vater und Großvater hinauf darthun konnten [2]). Das Eigenthümliche dabei war, daß bei ihnen der Gesichtspunkt der Freiheit zurück, und das Thatsächliche der Beschäftigung in den Vordergrund trat. Es war der Inbegriff derjenigen, die nicht nur selbst sich der kriegerischen Lebensart widmeten, sondern die dasselbe auch bei

---

8) Sachsenſp. I. 51. §. 3. 4. III. 29. §. 1.

9) Dafür spricht §. 441. Note 16. Auch folgt es daraus, daß die Ehe mit geringeren Freien nicht ebenbürtig war, wo denn das Kind der ärgeren Hand folgte (§. 453). Man sehe auch Homeyer Hantgemal S. 21. 22. Zweifelhaft könnte man nur sein bei der Ehe der Schöffenbarfreien mit Freien nicht vogteipflichtigen Bauern (§. 446. Note 1).

10) Davon unten beim Grundeigenthum.

11) Sachsenſp. III. 73. §. 1.

12) Sachsenſp. III. 81. §. 1.

13) Darin muß man der Ausführung von Stobbe Stände S. 326—336. gegen Homeyer und Gaupp für die Zeit des Sachsenspiegels Recht geben. Dafür spricht auch das Görlitzer Landrecht 45. §. 3 (§. 444. Note 21).

14) Man sehe §. 232. 237. Daher wird im Sächs. Weichbildrecht 3. 33. Ludov. die Lehre von den Schöffenbarfreien nach dem Sachsenspiegel vorgetragen.

1) Sachsenſp. I. 20. §. 1. I. 27. §. 2.

2) Man sehe §. 218. Note 11. 13. 14. Eichhorn II. §. 337. behauptet, daß die Ritterbürtigen noch keinen geschlossenen Stand gebildet hätten. Ihn widerlegt Göhrum Ebenbürtigkeit I. 191.

Digitized by Google

ihrem Vater und Großvater nachweisen konnten, also ein Stand, der durch die That selbst bekundete, daß in ihm die alte Kriegslust und ritterliche Gesinnung im Blute fortlebte. Bei diesen Ritterbürtigen blieben daher auch die alten Freiheitsrechte, die mit dem Waffenrecht zusammen hiengen [3]), und bildeten sich noch bestimmter aus. Sie behaupteten sich beim Gebrauch der ritterlichen Waffen [4]), beim Recht des gerichtlichen Zweikampfs [5]) und der Fehde [6]). Sie waren allein regelmäßig zur Erlangung der Ritterwürde [7]) und zum Lehnrechte [8]) fähig, da dieses den Kreis der durch höhere Gesinnung, Ehre und Treue verbundenen Personen in sich schloß. Auf demselben Grunde beruhte ihr Zutritt zu den Ritterorden [9]) und zu den Oberhofämtern [10]). Die schon von alten Zeiten her üblichen Kampfspiele [11]) wurden im zwölften Jahrhundert zu förmlich organisirten Turnieren [12]), woran auch nur Personen von Rittersart Theil nehmen konnten. Selbst in den Cathedral- und manchen Collegiatstiften wurde, um keine Unebenbürtige neben sich zu haben, durch die Statuten zur Aufnahme edle Abkunft zur Bedingung gemacht, was zwar zu deren äußeren Glanz nützlich, ihrer geistlichen Bestimmung aber nachtheilig war, und daher von den Päpsten, wiewohl fruchtlos, untersagt wurde [13]). Auch an äußeren Abzeichen ließ man es nicht fehlen. Schon in der ältesten Zeit, wo die Schilder

---

3) Man sehe §. 434. Note 7.

4) Frider. I. const. de pace 1156. c. 20 (§. 218. Note 9). — Glosse zum Sachsenſp. I. 52. Mit einem schilde und mit einem schwerd. Dann diese ding gehoeren zu der Ritterschaft. — Landfrieden von 1398. §. 10. Auch sol sich niemand reisig machen noch seyn, er sey zu den Wapen geboren.

5) Frider. I. const. de pace 1156. c. 16 (§. 218. Note 11).

6) Frider. II. const. de pace 1235. c. 3.

7) Man sehe unten Note 19.

8) Sächs. Lehnr. II. §. 1 (§. 218. Note 11). Man sehe dazu unten Note 18.

9) Hartmanni comit. dipl. a. 1256 (§. 221. Note 6).

10) Schwabenſp. 69 Laßb.

11) Tacit. 24.

12) Ein Beispiel steht im §. 219. Note 9.

13) Honorius III. a. 1232. c. 37. X. de praebend. (3. 5). Non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas, gratum Deo faciunt et idoneum servitorem, ad cuius regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes.

Digitized by Google

mit lebhaften Farben bemalt wurden [14]) und die Verwandten in besonderen Heerhaufen verbunden fochten [15]), hatten diese unstreitig gleiche Waffen und Abzeichen gewählt. Doch blieb dabei viel Wechsel. Seit den Kreuzzügen wurden aber die Abzeichen an Helm und Schild bleibend und zur Bezeichnung des Geschlechts [16]), seit dem zwölften Jahrhundert auch zu Siegeln gebraucht [17]). Erworben wurde dieser Stand regelmäßig nur durch Abstammung von Rittersleuten bis zum Großvater hinauf [18]); ausnahmsweise auch wenn der Kaiser zur Erlangung der Ritterwürde von dem Erforderniß rittermäßiger Abkunft dispensirte [19]). Freie Abkunft war dazu nicht wesentlich; es konnte auch Ritterbürtige unter den Dienstleuten geben [20]). Als ein durch das Blut mitgetheilter Stand gieng er durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart nicht verloren; nur die besonderen mit der wirklichen Ritterschaft verbundenen Ehrenrechte hörten dann natürlich auf [21]). Es lag jedoch in der Natur der Sache, daß, wenn der Sohn ein

---

14) Tacit. 6.

15) Tacit. 7.

16) Dieses bezeugt die Limburger Chronik zum Jahr 1130.

17) Beispiele nennt Stälin Wirtemberg II. 659—661.

18) Zweifelhaft ist es, ob man dazu auch an der Mutter die Abstammung von einem ritterlichen Vater nachweisen mußte. Da ursprünglich das Thatsächliche der ritterlichen Beschäftigung der vorherrschende Gesichtspunkt war, so mußte es genügen, wenn die Mutter nur nicht unfreier Art war. Das Sächs. Lehnr. II. §. 1. redet wirklich nur von Vater und Eltervater (§. 218. Note 11); eben so der Richtst. Lehnr. IV. §. 1. Demnach wird auch der Sohn eines Rittersmannes und einer freien Bäuerin für ebenbürtig erklärt, Richtst. Lehnr. XXVIII. §. 3. Dagegen die Glosse zum Sachsenſp. I. 5. Sächs. Lehnr. XX. erklärt ihn nur für ebenbürtig zu Landrecht, nicht zu Lehnrecht. Letzteres hält Homeyer System §. 5. für das ursprüngliche Recht; hingegen Göhrum Ebenbürtigkeit I. 331. 332. für eine Neuerung.

19) Man sehe §. 218. Note 10. 14.

20) Man sehe §. 221.

21) Görlitzer Landr. 45. §. 3 (§. 331). Sume liut wollint daz, ob ein rither in daz armût bevalle also sere, daz er geburlich werk ube, daz er dar umme rithers recht verlorn habe; des n'is nicht. Wirt der rither coufman, so hat er so getan recht verlorn daz zo der riterschaft gehorit, unde doch sine gebûrt nicht gecrenkit; wande die riterschaft die ne merit noch ne minrit des mannis edilcheit, sundir daz len daz hogerit des mannis riterschaft. Dar umme mac ein jeglich man, gebûr oder ein coufman odir ein schilt knecht, der sin recht nicht verlorn hat unde dem rihter evinburdih is, einen canf wol an gewinnin eime rithere; wande mit des mannis unedilcheit mag der canf wol vorlegit werdin, unde nicht mit der ritterschaft.

Digitized by Google

Gleiches that, beim Enkel nicht mehr von Ritterbürtigkeit die Rede sein konnte [22]).

445. Die Schöffenbarfreiheit verhielt sich zur Ritterbürtigkeit zur Zeit des Sachsenspiegels so, daß der Schöffenbarfreie, als neben den Lehnsmannen im Heerschild stehend, zu den Personen ritterlicher Art und zu den Ritterbürtigen gerechnet wurde [1]). Später aber, da der Heerbann als Reichsdienst ganz untergieng, spaltete sich der Stand der Schöffenbarfreien in zwei Klassen: solche, die durch die Beibehaltung der kriegerischen Lebensart zugleich von Rittersart, und solche, die dieses nicht waren [2]). Erstere überstrahlten bald die Letzteren so sehr an Glanz und Ehre, daß sie sich auch im Gericht allmählig von ihnen trennten und den Gerichtsstand vor einem höheren Gericht erhielten [3]). Letztere traten dadurch in die Kategorie von freien Landleuten, deren Freiheit im Gegensatz von Jenen als die unterste angesehen wurde [4]). Ihre Beziehung zum Schöffenamte blieb noch eine Zeitlang bestehen, und es konnte daher auch bei den Gerichten unter Königsbann Schöffen geben, die nur freie Landleute waren [5]). Ihr Schöffendienst nahm aber den Charakter

---

22) So ist die an sich richtige Behauptung von Stobbe Stände S. 340. zu beschränken.

1) Darin muß man Stobbe S. 336—345. für diese Zeit gegen Homeyer Hantgemal S. 22., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 30. Recht geben, welchem Letzteren aber immer das Verdienst bleibt, diesen wichtigen Punkt gegen Eichhorn II. §. 341. 348. ans Licht gezogen zu haben.

2) Glosse zum Sachsenspr. III. 29. Nun möchstu vielleicht ferner fragen — ob auch ein jeder Schoeppenbarfrey mann darum zum heerschilde geboren were oder nicht? Darzu antwort ich dir und sage, dasz Schoeppenbarfreyheit ist ein ampt; findet nun solch ein ampt einen wolgebornen mann, es schadet ihm nichts. Aber hinwieder adelts auch keinen schnoeden mann. — Glosse zum Sächs. Lehnr. IV. Nu moecht einer hierauff fragen, ob es auch Zweiffel hette, das ein schoeppenbarfrey mann zu dem heerschilt geboren wer oder nicht. In diesen frag antwort ich und sprech, Schoeppenbarfreyheit sey ein ampt, Und findet das ampt einen wohlgebornen mann, das nidert noch erhöht ja nicht in dem herschilt, findet auch dasselbig ampte einen bawern, einen schultheissen oder einen bürger und würd der zu einem schoeppen gemacht, er würd damit weder edel noch unedel.

3) Dazu diente namentlich das Hofgericht (§. 365. 368).

4) Glosse zum Sachsenspr. III. 54. Das meint er dasz ein richter zum wenigsten als frey sein sol das einer der Schöppenbarfrey ist, welches dann die unterste freyheit ist. — Remissorium zum Sachsenspr. v. Schoepffenfrey. Schoepffenfreyheit ist die geringste freyheit, so unter allen freiheiten ist, wann daran ist kein sonderliche ehre oder stand.

5) Man sehe Note 6.

Digitized by Google

einer Last an, die sie wegen der Freiheit ihres Gutes zu entrichten hatten [6]). Allmählig verschwanden aber diese und andere Vorrechte unter den veränderten Verhältnissen ganz [7]), und es war von Schöffenbarfreien nicht mehr die Rede.

c) Die übrigen freien Landbewohner.

446. Zur Zeit des Sachsenspiegels werden in den Reichsgesetzen freie Bauern erwähnt, die von den advocaticii im Eherecht geschieden waren [1]). Diese waren zum Theil Ueberreste alter Freien, die sich wegen ihres geringen Grundbesitzes nicht bei der Schöffenbarkeit behauptet hatten [2]). Zu denselben gehörten aber auch die Freien, welche ein Gut nicht als Eigenthum sondern als Zinsgut [3]), entweder auf Kündigung [4]) oder erblich [5]), oder nach einem ähnlichen Verhältnisse [6]) unter sich hatten. Diese freien Zinsleute mit verliehenen Zinsgütern aber ohne Vogtei sind von den freien Zinsleuten mit oder ohne Eigen unter Vogtei [7]), und von den halbfreien Zinsleuten [8]) wohl zu unterscheiden.

---

6) Glosse zum Sachsenſp. III. 61. Auch setzt er allhie darum eine gewisse Zeit dazu, auf dass der Graff auch die Schöppenbaren nicht allzu viel bemühe, welche sein ding von ihrem eigen gut besuchen müssen. — Glosse zu III. 73. Sie heissen aber davon die Schöppenbarfreyen, dasz sie ihr eigen darum haben, dasz sie dagegen des Schoeppenampts in einer Graffschaft warten müssen.

7) Man sehe unten §. 465.

1) Rudolfi I. sent. de partu 1282. Per sententiam coram nobis extitit requisitum, si rustici vel rustice qui liberi dicuntur, cum hominibus advocatitiis, vel aliarum superiorum aut inferiorum condicionum, contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixcione susceptus. Et est sententialiter diffinitum, applaudentibus universis qui fuere presentes, quod partus condicionem semper sequi debeat viliorem.

2) Man sehe §. 139. Note 16. 17.

3) Rutardi abbat. dipl. a. 1108 (Schannat Vindemiae I. 110). Curtim aliam in Erphesfurt — ea libertate et iustitia concessimus, qua unicuique libero viro quaevis curtis ibidem perfruenda conceditur: scilicet ut tres solidos pro censu, villico villae illius, ad usum ministerii nostri, quotannis ad missam S. Martini persolvat, et de caetero quicquid sui commodi ex ea aedificando, praestando, mercando, inhabitando, consequi valuerit, liberam potestatem in sempiternum habeat. — Friderici II. sent. 1232. Idem petiit, si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre. Super quo sententiatum est, non licere.

4) Dessen erwähnt der Sachsenſp. II. 21. §. 1. 2. II. 53. 59. §. 1. 2.

5) Dessen erwähnt der Sachsenſp. I. 54. §. 5.

6) Davon unten bei den Bauerngütern.

7) Man sehe §. 448. Note 11.

8) Man sehe §. 424.

Digitized by Google

447. Nach den Schöffenbarfreien erwähnt der Sachsenspiegel die Biergelden, welche dem Schultheißen dingpflichtig [1]) und den Schöffenbaren nicht ebenbürtig waren [2]). Diese stammen augenscheinlich von den Bargilden ab, welche Bezeichnung bei der Zersetzung des Standes der Freien für die Freien gebraucht wurde, die noch unter den Grafen blieben, im Gegensatz derjenigen, welche homines eines geistlichen oder weltlichen Seniors geworden waren [3]). Je mehr aber das Seniorat wesen fortschritt, um desto leichter nahm das Verhältniß des Grafen zu seinen Bargilden selbst den Charakter eines Seniorates, und die ihm zustehenden Gefälle den Schein von Privatleistungen an [4]). So büßte der Theil derselben, welcher sich nicht bei der Schöffenbarkeit behauptete, seine Freiheitsrechte ein [5]), gerieth unter Vogtei, wurde zinspflichtig [6]), und kam mit den Pfleghaften auf gleiche Linie [7]). In ähnlicher Weise ergieng es den Arimannen in Italien [8]). Bei den Friesen erhielten sich aber die berieldan in ihrer alten Bedeutung [9]). Durch diese aus den Quellen geschöpfte Darstellung werden die über sie bestehenden irrigen Meinungen widerlegt [10]).

---

1) Sachsensp. III. 45. §. 4. 5. III. 80. §. 1. Man sehe dazu §. 294.

2) Sachsensp. III. 73. §. 1.

3) Dieses zeigen deutlich das Edict. de exped. Corsic. 825. c. 3. 4., Pist. a. 864. c. 32. Der Name rührt unstreitig her von bar frei und gilt Zins, Ducange v. gildum, zum Gegensatze der abgabenpflichtigen homines. So bemerkt richtig Montag II. 156.

4) Auf dieser Stufe erscheint es in Henrici II. dipl. a. 1017 (§. 183. Note 5), Frider. I. dipl. a. 1168 (§. 204. Note 6). Man vergleiche dazu §. 212. Note 1.

5) Auf dieser Stufe erscheint es in den Dipl. a. 1090. 1096 (Möser Osn. Gesch. II. Urk. 39. 44). Hier findet sich schon die Schreibart biergeldon; sie sind noch dem Grafen dingpflichtig, aber von den liberi unterschieden.

6) Ruprecht von Freysing II. 104. Maurer. Alle dj sind parleut dye sich von freyer hannt zinshaeflig habn gemacht.

7) So stellt sie der Sachsenspiegel in den gemannten Artikeln.

8) Savigny Röm. Recht im Mittelalter I. §. 59. 60.

9) Richthofen Fries. Wörterbuch v. berielda.

10) Eichhorn II. §. 343. leitet sie von den sächsischen Lassen her, Andere von Bier als Bierzinsige; so Grimm Rechtsalt. S. 313., Schrader Dynasten S. 142., Dönniges Staatsrecht S. 616., Merkel not. 43. ad L. Alam. Karoli XXII. Allein diese, etwa nur der Glosse zum Sachsenspiegel würdige Erklärung paßt weder zu den historischen Verhältnissen, noch auch, wie Richthofen bemerkt hat, sprachlich zu dem friesischen Ausdruck. Der richtigen Meinung nähert sich am meisten Unger Gerichtsverf. S. 290 — 294. Nichts Eigenes hat darüber Stobbe S. 356—359.

Digitized by Google

448. Mit den Biergelden nennt der Sachsenspiegel die Pfleghaften. Diese haben Grundeigenthum, allein mit Zins beschwert, wovon auch ihr Name herrührt [1]), und sind davon dem Schultheißen dingpflichtig [2]). Sie sind die große Zahl der alten Freien, die mit ihrer Person und ihrem Eigenthum unter einen Schutzherrn gekommen waren [3]). Nach dem dem Sachsenspiegel bei seiner Eintheilung vorschwebenden Gesichtspunkte, nämlich der Beziehung der Freien zu dem Grafen- und Gogericht, handelt er aber nur von den Pfleghaften in solchen Gebieten, worin sich Grafen- und Centgerichte ganz oder in Bruchstücken erhalten hatten [4]), nicht von den Vogteileuten in den Immunitäten, wo Vögte richteten [5]). Seine Pfleghaften fallen daher mit den advocaticii der Reichsgesetze nicht ganz zusammen, sondern der Begriff dieser Letzteren ist weiter, und umfaßt alle diejenigen, welche unter einer geistlichen oder weltlichen Vogtei stehen, mögen sie Eigen oder nur verliehene Güter haben, oder nur für ihre Person Schutz genießen [6]). Gleichbedeutend mit den advocaticii sind die Mundlinge [7]), Kurmündige, Kurmödige, Kurechte [8]), von dem erwählten Schutze (Hode, Hut) [9]) so genannt. Von dem zu entrichtenden Schutzzins konnten sie auch Pfleghafte [10]) oder Zinsleute heißen [11]). Durch jene Unterscheidung zwischen den Pfleghaften im Sinne des Sachsenspiegels und den advocaticii oder Pfleghaften im weiteren Sinne lösen sich alle hier vorkommenden Schwierigkeiten [12]). Uebrigens war zwischen

---

1) Man sehe §. 212. Note 15.
2) Sachsensp. I. 2. §. 3. III. 45. §. 4.
3) Man sehe §. 212. Note 9—11.
4) Man sehe §. 293. 294.
5) Man sehe §. 294. Note 14. 15.
6) Man sehe §. 139. Note 12. 13. §. 212. Note 3—10.
7) Otton. I. dipl. a. 937 (§. 74. Note 7).
8) Möser Osn. Gesch. I. 1. §. 39.
9) Man sehe §. 425. Note 5.
10) Die Glosse zum Sachsensp. I. 2. §. 4. I. 54. §. 1. II. 32. braucht wirklich den Ausdruck bald im engeren bald im weiteren Sinne, woher ihre scheinbare Verwirrung kommt.
11) Glosse zum Sächs. Lehnrecht 74. Hie entscheidet uns nun das recht von den pfleghaften, die wir auch Zinsleut heissen. Unter diesen Zinsleuten sind also sowohl solche, die Eigen, wie solche, die nur ein verliehenes Gut haben.
12) Die mehr oder weniger irrigen Meinungen darüber von Gaupp, Göhrum, Homeyer, Unger findet man bei Stobbe Stände S. 345—356. Er selbst

Digitized by Google

Beiden wenig Unterschied; denn auch die Pfleghaften im engeren Sinne waren kraft der Vogtei in eine enge Abhängigkeit gebracht[13]). Sie waren dem Hof, der sie schützte, persönlich verbunden[14]), durften von Aeckern und Wiesen nur an Genossen veräußern[15]), vererbten ihren Hof zwar an ihre Erben zur Theilung[16]), hatten aber davon das Besthaupt abzugeben[17]). Sie standen daher den Laten und eigenen Leuten scheinbar nahe[18]), wurden jedoch davon wohl unterschieden[19]), und bildeten im Kreise des Hofrechts eine von deren beiden Echten abgesonderte dritte Echte[20]). Uebrigens konnten Pfleghafte von der Vogtei befreit und zu ganz freien Landbewohnern gemacht werden[21]).

449. Endlich erwähnt der Sachsenspiegel unter den freien Leuten noch die freien Landsassen. Er versteht darunter diejenigen, die kein Eigen und keine feste Ansiedlung im Lande haben, sondern nur Gastesweise kommen und gehen[1]). Sie waren unter das Gericht des Gografen gestellt[2]). Ein Seitenstück dazu erscheint in Osnabrück, wo bei dem Vergleich zwischen der Domkirche und der Pfarrkirche von St. Johann wegen des Pfarrrechtes über gewisse Villen außerhalb der Stadt Ersterer die ange-

---

erklärt die Pfleghaften für diejenigen, welche den Landesherrn zu ihrem Schutzherrn hatten. Allein dieses ist ein Anachronismus. Von einem Landesherrn, dem als solchem Vogtei und Pflege zustand, kann damals noch nicht die Rede sein. Die Vogtei war eines von den Elementen, welches die Landeshoheit bilden half, nicht umgekehrt ein Ausfluß derselben (§. 248. 280). Die angebliche „landesherrliche" Vogtei ist ein unklarer Begriff, den Stobbe von Eichhorn II. §. 343. entlehnt, und der schon Viele in die Irre geführt hat.

13) Man sehe die merkwürdigen Zeugnisse im §. 212. Note 9. 11. 12.

14) Heinrici coronatio 1222. Homines advocaciarum autem per curiam cui sunt censuales sunt retinendi.

15) Man sehe §. 212. Note 12.

16) Man sehe §. 212. Note 12.

17) Dipl. a. 1291 (Guden. II. 269). — Weisthum zu Bücken (Note 20).

18) Dieses zeigt auch der geringe Unterschied ihres Wergeldes, Sachsensp. III. 45. §. 4. 7.

19) Dipl. a. 1530 (Ritz Urkunden S. 70). Mit land sand boschen end broeken wateren weyden vischereien end mit manschappen laten eygen end keurmoedigen luyden.

20) Dieses zeigt das merkwürdige Weisthum zu Bücken (§. 425. Note 4).

21) Henrici Wolteri Chron. Brem. a. 1142 (Meibom. II. 50). Item voluit idem Archiepiscopus, quod omnes villici et cultores agrorum eiusdem ecclesiae liberi esse deberent ab omni censu civitatis vel villae et quod essent liberi ab omni advocatia.

1) Sachsensp. I. 45. §. 6.

2) Sachsensp. I. 2. §. 6. Man sehe dazu §. 294.

Digitized by Google

sessenen Leute, Letzterer die nicht ansässigen Freien zugewiesen wurden [3]). Jedenfalls kommt auf diese Klasse nicht viel an. Weiter abwärts kamen die verschiedenen Stufen der Unfreien, die halbfreien Zinsleute und Wachszinsigen, die Laten und die eigenen Leute, wovon schon oben gehandelt ist.

2) System des Schwabenspiegels.

450. Der Schwabenspiegel lehnt sich darin an den Sachsenspiegel an, daß er noch den Begriff der Freiheit als Grundlage der Classification beibehalten will [1]). Allein er schiebt in dieselbe die Rücksicht auf die Stände, wie sie sich nach den factischen Beschäftigungen darstellten und zu bilden anfiengen, ein. Nach dem Gesichtspunkte der Freiheit unterscheidet er drei Klassen: Semperfreie, Mittelfreie und freie Landsassen [2]). Mit den übrigen Quellen stimmt er darin überein, daß er die Fürsten und freien Herren als die erste Klasse zusammenfaßt [3]). Offenbar künstlich und willkührlich ist es aber, daß er sich nicht nur den Ausdruck sendbar Freie, im Widerspruch mit den ganz gleichzeitigen Reichsgesetzen [4]), für diese erste Klasse angeeignet, sondern daß er auch in mehreren Stellen des Sachsenspiegels, die von den Schöffenbarfreien reden, seine Semperfreien substituirt hat [5]). Erworben konnte die Semperfreiheit nur durch die Abstammung von semperfreien Eltern und Großeltern werden [6]). Als die Mittelfreien bezeichnet der Schwabenspiegel diejenigen, welche der Anderen freie Mannen seien; hier entscheidet also blos die 'rit-

3) Compositio a. 1147 (Möser Osn. Gesch. II. Urk. 54). Reliquos de iisdem villis liberos sive advenas sive indigenas, non habentes mansiones certas, minori ecclesiae addiximus.

1) Unrichtig ist es, wenn Stobbe Stände S. 363. sagt, „im Schwabenspiegel sei die ganze Gliederung der Stände eine feudalistische geworden." Wie paßt dieses zu den freien Herren, die in der höchsten Klasse stehen?

2) Schwabensp. Vorw. h. Laßb.

3) Schwabensp. Vorw. h. 18. 138 Laßb.

4) Man sehe §. 213. Göhrum Ebenbürtigkeit I. S. 228. 281—283. behauptet zwar gegen Eichhorn, daß schon in jenen späteren Landfrieden der Ausdruck, sendbar frei, einen anderen Sinn als das ursprüngliche, synodalis, angenommen habe; allein seine Auslegung ist nicht richtig.

5) Dieses zeigt der Sachsensp. I. 51. §. 4. verglichen mit Schwabensp. 79. III. Laßb., Sachsensp. III. 54. §. 1. mit Schwabensp. 121. I., Sachsensp. II. 3. §. 2. mit Schwabensp. 104.

6) Schwabensp. 70 b. Laßb. Ausnahmen nennt jedoch §. 442. Note 17. 18. §. 454. Note 12. 13. 14.

Digitized by Google

termäßige Stellung und Beschäftigung, und von der Schöffenbarkeit ist nicht mehr die Rede [7]). Um diesen Stand zu haben, mußte man von mittelfreien Eltern abstammen [8]). Die freien Landsassen sind die freien Bauern nach ihren mannichfaltigen Rechten [9]). Es kamen also auch die Schöffenbaren, die nicht rittermäßig blieben, und die freien nicht vogteipflichtigen Landleute dazu. Die Eintheilung des Schwabenspiegels fällt also mit der des Sachsenspiegels nur zum Theil zusammen. Es spricht sich darin die Absicht aus, das, was er in jenem Rechtsbuch, und was er bei sich im Leben vorfand, in ein System zu bringen, wozu die leere Vergleichung mit ingenui, libertini und liberi mit helfen sollte [10]).

3) Von den Dienstleuten.

451. Neben der nach dem Gesichtspunkt der Freiheit gebildeten Abstufung der Stände gab es eine angesehene Personenklasse ganz anderer Art, die Ministerialen oder Dienstleute. Das Eigenthümliche derselben als Stand bestand in der bei ihnen eintretenden Mischung zweier Gesichtspunkte. Nach ihrer Geburt und auf dem Gebiet des Landrechts waren sie Unfreie [1]), wurden als Stand unter diesen aufgezählt [2]), und waren daher auch noch später eine Stufe tiefer als die liberi [3]), die Schöffenbarfreien [4]) und die Mittelfreien [5]). Nach der Macht der Thatsachen aber hatten sie sich durch die stehende Bekleidung der höheren Hof- und Kriegsdienste von ihrer niederen Stellung zu einem Stand der Ehre emporgehoben [6]), auf den die Vorzüge, welche an der ritterlichen Lebensart hiengen [7]), ebenfalls übergiengen. Sie wurden daher von den anderen unfreien Leuten geschieden [8]);

7) Man sehe §. 445.
8) Schwabensp. 70 b. Laßb. Man vergleiche §. 444. Note 18.
9) Schwabensp. Vorw. h. 18 Laßb.
10) Schwabensp. 70 b. Laßb.
1) Man sehe §. 417. 418.
2) Man sehe §. 441. Note 5. 6.
3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 11. Ministeriales vero in causis ministerialium et inferiorum, set non in causis liberorum — admittantur.
4) Sachsensp. II. 3. §. 2. III. 19., Schwabensp. 278 Laßb.
5) Schwabensp. 18. 104. 138 Laßb.
6) Man sehe §. 441. Note 7—10.
7) Man sehe §. 444.
8) Man sehe §. 220. Note 7. 17. 19.

Digitized by Google

ſie ſtanden den Freien, die nicht Ritter waren, gleich oder gar höher [9]); es bildeten ſich auch aus ihnen rittermäßige Geſchlechter [10]), und ſie wurden auf dem Gebiete des Ritterthums den freien Rittersleuten gleich geachtet [11]). Sie nahmen nun auch wie dieſe beſondere Zunamen, Wappen [12]) und Siegel [13]) an. Es entſtanden unter ihnen nach thatſächlichen Verhältniſſen des Ranges, Einfluſſes und Reichthums Unterſcheidungen, ſo daß Einige ſelbſt den Beinamen domini, nobiles erhielten [14]). Doch blieben ſie, ſelbſt wenn ſie Reichsminiſterialen waren, von den eigentlichen nobiles und liberi, den freien Herren, genau unterſchieden [15]). Auch konnten ſie ihrer Unfreiheit wegen nicht das Schultheißenamt [16]) und überhaupt keine Gerichtslehn [17]), wohl aber Vogteien [18]), und, wenn ſie freigelaſſen wurden, ſelbſt Herzogthümer und Markgrafſchaften erhalten [19]). Allmählig löſte ſich aber das Dienſtrecht in das Lehnrecht auf, und der Stand der Miniſterialen gieng in den Vaſallen, der Reichsminiſterialen in der Reichsritterſchaft unter [20]).

4) Von der Ebenbürtigkeit.

452. Der Glaube, daß mit dem Blute auch die Eigenſchaften der Seele mitgetheilt würden [1]), führte dazu, daß der Unterſchied der Geburtsſtände auf das Sorgfältigſte beobachtet

---

9) Sachſenſp. II. 3. §. 2., Schwabenſp. 18. 104. 138 Laßb.

10) Hartmanni dipl. a. 1256 (§. 221. Note 6), Schwabenſp. 156 Laßb. (§. 221. Note 7).

11) Gloſſe zum Sachſenſp. II. 12. Dienstleute und Schöppenbarfreye sind in der Ritterschaft oder Ritterlicher wirdigkeit oder Heerschild gleich geachtet.

12) Dieſes zeigt Möſer Osn. Geſch. II. 2. §. 15.

13) Beiſpiele giebt Fürth Miniſterialen §. 55.

14) Beiſpiele giebt Fürth §. 54., Dönniges Staatsrecht S. 536., Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 252. 258., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 36. Note 6.

15) Man ſehe §. 441. Note 7. 10. Ein ſchönes Beiſpiel giebt auch Göhrum I. §. 28. Note 13.

16) Sachſenſp. III. 61. §. 2.

17) Sachſenſp. III. 54. §. 1., Schwabenſp. 121. I. Laßb.

18) Beiſpiele giebt Fürth §. 63.

19) Ein Beiſpiel giebt Conrad Ursperg. Chron. ad a. 1195.

20) Man ſehe §. 228. 229.

1) Man ſehe §. 436.

Digitized by Google

wurde [2]). Dieses gehört zu den stärksten Eigenthümlichkeiten der germanischen Gefühlsweise [3]). In der ältesten Zeit sprach es sich in dem geschiedenen Eherecht der eigenen Leute, Freigelassenen, Liten, Fiscalinen, Colonen, Freien [4]) und Adligen [5]) aus. Im Mittelalter erhielt es eine verstärkte Nahrung und Anwendung dadurch, daß die Nation in eine Menge einzelner Stände aufgelöst war, deren jedem sein eigenthümliches Maß von Freiheit, Recht, Ehre und Glaubwürdigkeit zukam. Die Bedeutung der Ebenbürtigkeit oder Notschaft, Genossenschaft, zeigte sich nun hauptsächlich in vier Punkten: erstens beim Zweikampf darin, daß man nicht von einem Untergenossen, sondern nur von einem Gleichen oder Höheren zum Kampfe genöthigt werden [6]), und daher von dem Fordernden die Nachweisung seiner Ebenbürtigkeit verlangen konnte [7]). Auch Dienstleute galten wegen ihrer Unfreiheit den freien Rittersleuten ursprünglich zum Zweikampf nicht ebenbürtig [8]), wurden es aber später [9]). Die zweite Wirkung war beim Zeugniß, weil die Glaubwürdigkeit nach dem politischen, nicht nach dem allgemein menschlichen Ehrbegriff gemessen wurde. Freie, Ministerialen, Bauern und unfreie Leute konnten daher nur gegen Gleiche und Geringere [10]), Lehnsunfähige nicht gegen Lehnsleute [11]) Zeugen sein. Doch fieng man schon früh an Ausnahmen zu machen, so daß, wo es nicht an Leib, Ehre oder Eigen gieng, Reichsdienstleute [12]), dann auch Dienstleute der Fürsten gegen Freie [13]), desgleichen freie unbescholtene Männer gegen Semperfreie und Mittelfreie zeugen konn-

2) Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 24. will dieses aus Stammesverschiedenheit ableiten, was offenbar unzureichend ist.

3) Dieses zeigt sich noch jetzt in den Prädicaten Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, die man noch immer nicht aufgeben will.

4) Man sehe §. 395. 402. 407. 408. 411. 421. 422.

5) Man sehe die Stelle des Ruodolfus im §. 395. Note 1.

6) Sachsenſp. I. 63. §. 3. III. 65. §. 1., Schwabenſp. 79. II. A. C. 253 c. Laßb.

7) Frider. I. const. de pace 1156. c. 10 (§. 218. Note 11), Sachsenſp. I. 51. §. 4. III. 29. §. 1., Schwabenſp. 79. III.

8) So sagt richtig Göhrum I. S. 269. Anderer Meinung ist Fürth Ministerialen S. 97. 98.

9) Man sehe §. 451. Note 11.

10) Sachsenſp. III. 19., Schwabenſp. 278 Laßb., Frider. II. const. pacis in Franconia 1281. c. 1., Curia Mogunt. 1281. const. pacis c. 1.

11) Sächs. Lehnr. II. §. 2. LXXI. §. 20. 22. 23. LXXVII.

12) Sachsenſp. III. 19.

13) Schwabenſp. 278 Laßb.

Digitized by Google

ten [14]). Drittens konnte nur ein Ebenbürtiger oder Höherer über einen Anderen Schöffe sein; über einen Schöffenbaren, wo es ihm an Leib, Ehre oder Eigen gieng, nur ein Schöffenbarer [15]), Lehnsunfähige nicht über Lehnleute [16]). Ministerialen wurden aber über Freie in denselben Fällen schöffenbar, wo sie auch gegen sie zeugen konnten [17]), und im Lehnrecht ganz unbedingt [18]).

453. Die vierte wichtigste Wirkung der Ebenbürtigkeit zeigte sich im Eherecht. Hier mischte sich das Gefühl mit ein, daß die Wahl eines Ehegatten geringerer Abkunft ein Zeichen unedler Gesinnung und eine Verunehrung des Standes sei, und daß zu dessen Reinerhaltung die Kinder der ärgeren Hand folgen sollten [1]). Bei abhängigen Leuten kam noch insbesondere die Rücksicht auf das Interesse der Herrschaft hinzu. Es wurden nun, den oben beschriebenen Zuständen entsprechend, sechs Kategorien unterschieden: eigene Leute; Halbfreie oder Litonen; Zinsleute und Wachszinsige, welche, obwohl auch nicht ganz frei, doch etwas höher standen; freie Vogtleute (advocaticii), worunter auch die Biergelden und Pfleghafte; freie Landleute ohne Vogtei; und Freie, die zu der vollkommenen Freiheit noch besondere Standesauszeichnungen als Schöffenbarfreie, Ritterbürtige oder freie Herren besaßen. Nicht ebenbürtig war die Ehe der eigenen Leute oder Tagewerken [2]) mit Fiscalinen oder Litonen [3]), mit Vogtleuten [4]) oder gar mit Freien und Höheren [5]). Der oder die

14) Schwabenſp. 64 Laßb.
15) Sachſenſp. II. 12. §. 2. III. 69. §. 2.
16) Man ſehe Note 11.
17) Man ſehe Note 12. 13.
18) Heinrici regis sent. 1222 (§. 228. Note 6).

1) Als allgemeiner Grundſatz iſt dieſes ausgeſprochen im Schwabenſp. 67 b. Laßb., Rudolfi I. sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1). Er wiederholt ſich im Einzelnen in den meiſten der unten folgenden Stellen.

2) Man ſehe §. 392. Note 6.

3) Man ſehe die Stellen im §. 423. Note 8. Bei der Kirche von Trier wurden die Kinder einer fiscalina mit einem proprius servus zu einer eigenen Gattung von Unfreien ſehr geringer Art, welche hover-jungeren hießen.

4) Dipl. a. 1214 (Herrgott II. 299). Debet etiam advocatus firmiter inhibere, ne homines advocatiae matrimonium contrahant cum suis propriis mulieribus (eygen wibe) vel aliorum. — Weiſthum zu Weſterwald 1495 (Grimm I. 648). Angestalt, ob sach wer, das sich die eigen und voigthant undertast, wist der scheffen, solt der mutter nachvolge geschehen.

5) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1), Ruprecht von Freiſing II. 104 Maurer.

Digitized by Google

Freie wurde auch noch hin und wieder mit dem Verluſt der Freiheit [6]), und die freie Frau, die ihren eigenen Knecht heirathete, ſogar mit dem Tode geſtraft [7]). Nicht ebenbürtig war ferner die Ehe der Litonen mit Wachszinſigen [8]), oder gar vollkommen Freien [9]); ferner nicht die Ehe der Vogtleute mit freien nicht vogteipflichtigen Landleuten [10]) und höheren Perſonen [11]); daher auch nicht der Zinsleute mit Freien [12]), der Bargilden mit Freien, wo jedoch die Kinder ausnahmsweiſe getheilt wurden [13]), und der Bargilden mit Schöffenbarfreien [14]). So lange der Freiheitsbegriff der vorherrſchende Maßſtab war, fand aber zwiſchen freien nicht vogteipflichtigen Landleuten und Schöffenbarfreien [15]), desgleichen zwiſchen einer freien Bäuerin und einem Ritterbürtigen wenigſtens nach Landrecht [16]), eine ebenbürtige Ehe ſtatt. Später aber, als zur Rückſicht auf die Freiheit die Rückſicht auf den Stand und die factiſche Beſchäftigung hinzugekommen war, war die Ehe der Mittelfreien mit den Landſaſſen, alſo mit Bauern jeder Art, nicht ebenbürtig [17]); alſo auch nicht die der Schöffenbarfreien, welche rittermäßig geblieben, mit den Schöffenbarfreien, die es nicht geblieben waren [18]). Eine ähnliche Veränderung ereignete ſich zwiſchen den Schöffenbarfreien und den freien Herren. Urſprünglich ſtanden ſie ſich nach dem Freiheitsbegriff ganz nahe [19]); daher waren auch ihre Ehen ebenbür-

6) Man ſehe §. 395. Note 15.

7) Schwabenſp. 319 Laßb.

8) Brunon. episc. Osnabr. dipl. a. 1256 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 28 b). Quecumque mulier lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil iuris in exuviis, que dicuntur Herewede, potèrunt obtinere.

9) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1).

10) Ueber dieſe ſehe man §. 446.

11) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1).

12) Ruprecht von Freiſing II. 104 Maurer. Unnd nymt ein Zinsär der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus oder wem er jn geit ein freye frauenn. so zeugt dy ring haunt der zinsen dy kind nach jm.

13) Ruprecht von Freiſing II. 104 Maurer. Nymbt ein parman ein freye frauen so gehörnnt dy sün nach dem vater unnd dy töchter nach der mueter.

14) Sachſenſp. III. 73. §. 1.

15) Dieſes ergiebt ſich aus der Analogie von §. 444. Note 18.

16) Man ſehe §. 444. Note 18.

17) Schwabenſp. 70 b. Laßb., Rudolfi I. sent. de partu a. 1282 (§. 446. Note 1).

18) Man vergleiche §. 445.

19) Man ſehe §. 443.

Digitized by Google

tig [20]). Später aber, wo ſie als Mittelfreie und Semperfreie getrennte Stände bildeten, waren ihre Ehen es nicht mehr [21]); die Frau erhielt nicht Rang und Titel des hohen Adels und die Kinder folgten der ärgeren Hand [22]). Zwiſchen Fürſten und freien Herren fand aber eine ebenbürtige Ehe ſtatt [23]).

454. Eine eigenthümliche Stellung nahmen bei der Frage der Ebenbürtigkeit zur Ehe die Miniſterialen ein. Es zeigte ſich auch dabei die Miſchung der bei ihnen obwaltenden zwei Geſichtspunkte [1]). Der Geburt nach ſtanden ſie den eigenen Leuten gleich. Daher hätten ihre Ehen unter einander ebenbürtig ſein ſollen. Allein thatſächlich war ihre Stellung eine weit höhere. Daher erhielten die Kinder aus ſolchen Ehen unter dem Namen der Kämmerlinge einen eigenthümlichen Mittelſtand [2]), den ſie auch fortpflanzten, wenn ſie ſich nicht mit eigenen Leuten verheiratheten [3]). Aus demſelben Grunde waren auch die halbfreien

---

20) Darauf geht Sachſenſp. III. 72. Man ſehe darüber Göhrum Ebenbürtigkeit I. 337—339.

21) Schwabenſp. 70 b. Laßb.

22) Felix Malleolus de nobilitate et rusticitate c. a. 1444. c. 14 (Burgermeister Biblioth. equestr. II. 394). Usus et observantia presertim in Germania tenet, quod, quemadmodum liberi rustici, sic comites, barones, et nobiles, liberi, et illustres, per uxores et matres non sue libertatis, sed viliorum et minoris nobilitatis, suas conditiones et suorum successorum in infinitum faciunt experienter viliores. — Petrus de Andlo de imperio romano c. a. 1460. II. 12. Est autem Alemannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna (quantum coniicere possum) ratione suffulta, ut baro, copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem, prolem suam inde creatam degeneret et debaronizet filiique de cetero barones minime vocitentur.

23) Dieſes ergiebt ſich aus §. 442. 450.

1) Man ſehe §. 451.

2) Leges feudales Teklenburg. §. 19 (Fürth Miniſterialen 532). Item si ministerialis servo vel censuali condormierit, puer, qui ex iis nascitur, Camerlingus erit.

3) Franconis abbatis Liesborn. dipl. a. 1166 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 12). Epponi, fratribus ac sororibus eius ac reliquis, simili iure ad cameram nostram pertinentibus iustitiam recognovimus, scilicet ut de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina, de supellectili autem morientium, quidquid melius habuerint, nostris utilitatibus proveniat. Hunc autem tenorem ac modum iusticie tamdiu illis iudulsimus, quamdiu uxores de sua conditione vel de ministerialibus sibi copulaverint; sin vero in inferiori gradu, id est in ancillis vel mancipiis matrimonia contraxerint, pueri ab illis procreati ius parentum per omnia obtinebunt, excepto, quod hereditas morientium iure mancipiorum integraliter utilitati nostrae deputabitur; porro per succedentes generationes, quotquot fuerint, dimidium censum et nuptialia commoda, quod dicitur Beddemund, ac hereditates per omnia more litonum persolvent; a servitio vero litonum immunes semper

Digitized by Google

Zinsleute[4]), und überhaupt die Bauern wegen ihrer niedrigeren Beschäftigung[5]) den Dienstleuten nicht ebenbürtig. Andererseits waren diese, so lange der Gesichtspunkt der unfreien Geburt an ihnen in Erinnerung blieb, den Schöffenbarfreien[6]) oder nach der späteren Auffassung den Mittelfreien[7]) nicht ebenbürtig, und die Kinder folgten der ärgeren Hand[8]), bis daß sich jener Gegensatz allmählig verwischte[9]). Um so weiter waren sie von der Ebenbürtigkeit mit den Fürsten und freien Herren oder den Semperfreien entfernt. Solche Ehen waren allerdings nicht verboten und kamen auch nicht selten vor[10]); allein die Kinder folgten der ärgeren Hand[11]). Aus Rücksicht auf die Fürsten und Herren wurden aber vom Kaiser zuweilen einer so verheiratheten Ministerialin mit ihren Kindern[12]) oder zu Gunsten eines bestimmten bereits geborenen Sohnes[13]) durch einen Gna-

---

permanebunt; in curia autem nostra ad omnia officia praeter ad lavandas vestes deputari possunt.

4) Dieses zeigen Dipl. c. a. 1150 (Monum. Boica I. 191), Leges feudales Teklenburg. §. 19 (Note 2), Keyserrecht III. 5. 7. Ueber die halbfreien Zinsleute sehe man §. 424. 446.

5) Dieses ergiebt sich aus Frider. II. const. pacis 1235. c. 11 (§. 425. Note 3. §. 399. Note 10.

6) Dieses ergiebt sich aus Frider. II. const. pacis 1235. c. 11.

7) Dieses ergiebt sich aus dem Schwabenſp. 70 b. Laßb.

8) Man sehe §. 418. Note 7.

9) Man sehe §. 228. 229.

10) Dipl. a. 1277 (Meichelbeck II. 2,56). Domina Alheidis soror Domini Ch. comitis de Niwenburch — renunciavit omni hereditati — cum nupserit inferiori, videlicet ministeriali.

11) Monachi Weingart. chronicon de Guelfis (Leibnitz Scriptor. rer. Brunswic. I. 783). Eticho frater eius sine legitimi matrimonii copulatione de hac vita discessit; — genuit tamen ex quadam de ministerialibus suis filiam, quam frater eius Rudolfus libertate donatam pro amore fratris cuidam nobili de Retia Curiensi cum largis praediis copulavit.

12) Dieses geschah zu Gunsten der Adelheid von Münzenberg, die der edle Herr Reinhard von Hanau in der Meinung, daß sie edel und ihm ebenbürtig sei, geheirathet hatte, Rudolfi I. dipl. a. 1273 (Böhmer regesta Rudolfi n. 5). Ad tollendum dubium, eo quae a patre ministeriali genita dicebaris, a te notam originis, si qua extitit, super eo adimimus et de consensu principum — te puerosque tuos, si quos habes, vel in posterum te habere contigerit, reddimus et donamus nobiles et ingenuos de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium libertamus. Dasselbe wurde nach dem Tode des Reinhard von Hanau wiederholt, Dipl. a. 1287 (Böhmer regesta Rudolfi n. 911).

13) Dieses geschah zu Gunsten des Sohnes, den Heinrich Markgraf von Meißen mit seiner Ministerialin Elisabeth von Maltiz erzeugt hatte, Rudolfi I. dipl. a. 1279 (Böhmer regesta Rudolfi n. 472). Elisabeth legitimam thori sui consortem, Fridericum natum legitimum eius, et universos liberos, si

Digitized by Google

denbrief die Freiheit und Rechte der edlen Abkunft verliehen [14]), was aber doch nicht hinreichte, um den bereits vorhandenen ebenbürtigen Kindern oder Verwandten ihre neben dem unebenbürtigen Sohne erworbenen Rechte wieder zu entziehen.

5) Verhältniß des Wergeldes.

455. Mit den Standesverhältnissen stand noch das Wergeld in einer gewissen Beziehung. Allein im Ganzen hatte es seine Bedeutung im Strafrecht verloren und war durch Leibes- und Lebensstrafen verdrängt. Es wurde nur noch bei einer Tödtung aus Nothwehr oder Unvorsätzlichkeit oder durch Thiere benutzt [1]). Fürsten, freie Herren und Schöffenbarfreie hatten gleiches Wergeld, achtzehn Pfund oder 360 Schillinge, weil sie noch auf gleicher Stufe der Freiheit standen; nur ehrte man die Fürsten und freien Herren darin, daß man es ihnen mit Gold entrichtete. Die Biergelden, Pfleghaften und freien Landsassen hatten ebenfalls gleiches Wergeld, zehn Pfund. Neun Pfund war das der Latenleute, und das der Tagewerken ein Haufen Waitzen von bestimmter Größe [2]). Das Wergeld der Dienstleute wird nicht erwähnt, kann aber nicht niedriger als das der Pfleghaften gewesen sein [3]). Dieses System blieb noch eine Zeitlang in den

---

quos ab eisdem parentibus procreari contigerit, in futurum ab omni servilis seu ministerialis conditionis respectu de plenitudine regiae potestatis eximimus, et ipsos ingenuitatis ac liberi partus hõnore et titulo perpetuo insignimus, volentes eos sic semper in antea in ingenuorum et nobilium sorte et numero recenseri, ac si de ventre libero nati essent, ita quod ad successionem bonorum feodalium et aliorum quorumlibet pari forma sicut ingenui et nobiles admittantur. Andere Beispiele nennt Göhrum Ebenbürtigkeit I. S. 372. 373.

14) Felix Malleolus (§. 453. Note 22) c. 14. p. 395. Licet imperatoria maiestas — omnes inferioris nobilitatis gradus — creare possit, hunc tamen nobilem ut similis fiat vice baro liber et illustris, aut liber et illustris, aut liber tantum — hucusque de novo creare non consuevit, nisi creandus sit de illis nobilibus, qui quondam aut sui progenitores, de quibus processerant, pro parte patris aut linea paterna fuerint liberi aut illustres, et se per uxores aut matres non sue conditionis denegaverunt (degeneraverunt). et talem nobilem reformat et reillustrabit, et iterum prout sui progenitores fuerunt baronem et liberum et illustrem facit, alias vero nequaquam.

1) Das Nähere im Strafrecht.

2) Sachsenſp. III. 45. §. 1. 4. 6. 7. 8. — Achtzehn Pfund nennt auch das Hallische Weisthum von 1235. §. 17 (Tzschoppe Urkunden S. 296).

3) In der Iustitia minister. Babenberg. §. 2 (Fürth S. 510) ist es wirklich auf zehn Pfund angegeben. Man sehe auch Fürth S. 378.

Digitized by Google

Ländern des sächsischen Rechts in Uebung [4]). In Goslar wurde das Wergeld der Schöffenbarfreien von achtzehn Pfund auf die Bürger übertragen; anderen, die nicht daselbst geboren oder eingebürgert waren, gab man das Wergeld nach ihrer Geburt [5]). Im südlichen Deutschland galten andere Sätze; doch kam das ganze Institut schon früh außer Uebung [6]).

6) Die sieben Heerschilde.

456. Zu den Standesverhältnissen gehört auch die Eintheilung in sieben Heerschilde. Den ersten Heerschild hat der König. Den zweiten haben die geistlichen Fürsten, weil sie nur vom König und Reich Lehn nehmen [1]); den dritten die Laienfürsten, weil sie Lehen von Bischöfen genommen und dadurch ihren Heerschild geniedert haben; den vierten die freien Herren; den fünften die schöffenbaren Leute und die Vasallen der Freien, welche das schwäbische Recht als Mittelfreie zusammenfaßt; den sechsten deren Mannen, statt welcher aber das schwäbische Recht die nunmehr schon höher gehobenen [2]) Dienstleute nennt. Beim siebenten wird es für ungewiß erklärt, ob er Lehnrecht und Heerschild haben könne [3]). Demgemäß wird in einigen Rechtsbüchern, ja in einigen Handschriften desselben Rechtsbuches, die Frage bejaht [4]), in anderen verneint [5]). Der Heerschild ist also der Inbegriff der zu den Waffen geborenen Personen und dadurch der Ausdruck der angeborenen Lehnsfähigkeit [6]). Zum Heerschild geboren sein ist daher gleichbedeutend mit lehnsfähig sein [7]). Dieser angeborene Heerschild kann jedoch künstlich verändert werden. Wird einem ein Fahnlehn geliehen, so wird derselbe erhöht [8]). Umgekehrt

4) Das Buch der Ausscheidung IV. 32 (§. 331) wiederholt wörtlich die Bestimmungen des Sachsenspiegels.
5) Goslar. Statuten S. 85. Lm. 17. 30 (§. 329. Note 9).
6) Als veraltet beschreibt es der Schwabenspr. 310 Laßb.
1) Man sehe §. 264.
2) Man sehe §. 418. Note 15. §. 451.
3) Sachsenspr. I. 3. §. 2., Sächs. Lehnr. I., Schwabenspr. 2. 142 Laßb.
4) Sächs. Lehnr. I. LXXI. §. 6., Schwabenspr. 5 Wackernagel, Schwäb. Lehnr. I. 2. Senckenberg.
5) Auctor vetus II. 69., Schwäb. Lehnr. 1 a. Laßb.
6) Sächs. Lehnr. XXI. §. 1.
7) Sächs. Lehnr. II. §. 4. 5. LXXX. §. 2., Sachsenspr. I. 27. §. 2., Schwabenspr. 155. I. Laßb.
8) Man sehe §. 442. Note 16. 17. 18.

Digitized by Google

erniedrigt man seinen Heerschild, wenn man sich zum Mannen eines Gleichstehenden macht [9]). Weiber haben keinen Heerschild [10]). Aus dem Allem ergiebt sich, daß Heerschild in diesem Sinne nicht einen persönlichen Stand bezeichnete, sondern die ganze Eintheilung ist eine auf künstlicher Abstraction beruhende ziemlich unfruchtbare Darstellung der Schildberechtigten, zunächst nach den Ständen, dann aber nach den Abstufungen geordnet, welche bei jedem Stande der Lehndienst und das Waffenrecht hervorbrachten [11]).

7) Verhältnisse in der Lombardei.

457. Wie sich in der Lombardei die Standesverhältnisse in ganz ähnlicher Art gestalteten, wird von einer sachkundigen Hand in folgender Weise dargestellt [1]). „Auch im Lombardischen „Italien mußte bei den Einfällen der Ungarn zu Anfang des „zehnten Jahrhunderts der Dienst im Heerbann allmählig Rei„terdienst werden und wegen der kostbaren Ausrüstung auf die „begüterten Freien sich beschränken, die denn allein unter dem „Namen der Ritter (milites) mit der kriegerischen Ehre die vol„len Freiheitsrechte bewahrten, während der ärmere Arimanne, „der nur zum Heerdienst steuerte, in Schutzpflicht herabsank. „Desgleichen war der Adel in ein zwiefaches Verhältniß zum „Reiche und dadurch gewissermaßen in zwei Stände aus einan„der getreten, die sich jedoch als ebenbürtig betrachteten. Theils „war es ihm gelungen, sich im Besitz eines Fürstenamtes, Her„zogthum, Markgrafschaft, Grafschaft, zu behaupten, theils be„saß er nur eigenthümliche Herrschaften mit Grafschaftsrechten. „Da diese Grafen und Herren dem Banner des Fürsten, in des„sen Sprengel sie angesessen waren, im Reichsheere folgten, so „war dieß vielfach die Veranlassung, sie in Lehnsabhängigkeit „von denselben zu bringen, wie sie selbst wieder die ihnen im „Heerbann folgenden Freien oder Ritter zu ihren Mannen hat-

9) Sachsenspr. III. 65. §. 2., Schwabenspr. 142 Laßb., Sächs. Lehnr. XXI. §. 1.

10) Sächs. Lehnr. LII. §. 7. LVI. §. 1. LXXV. §. 1.

11) Die richtige Ansicht hat Homeyer System §. 4. „Jedenfalls ist es klar, daß man die Lehre von den Heerschilden an dieser Stelle, nicht wie Eichhorn II. §. 294. thut, beim Kriegswesen vortragen muß.

1) Bethmann-Hollweg Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit S. 133.

Digitized by Google

„ten. Auch in den Lehndienst der geistlichen Fürsten traten sie „häufig“ [2]).

458. „Hierauf beruht die Abstufung der Stände, deren „erste Spuren in Italien im elften Jahrhundert vorkommen [1]), „und die sich im zwölften vollkommen entwickelt in den Longo„bardischen Lehnrechtsbüchern ausgesprochen findet [2]). Diese un„terscheiden: Erstens, Personen, die ein Fürstenamt, Herzog„thum, Markgrafschaft oder Grafschaft vom Könige zu Lehen „haben: Principes. Zweitens, die mit einem Kirchspiel oder „Kirchspielstheil (de plebe vel plebis parte), also einer Herr„schaft, vom Könige oder von einem geistlichen oder weltlichen „Fürsten (a potestate) belehnt sind: Capitanei, früher auch Val„vassores maiores genannt. Beide bilden den (hohen) Adel oder „Herrenstand. Drittens, die von Alters her Lehen oder After„lehen von den Capitaneis haben: Valvassores und Valvassini, „die Ritterschaft (s. g. niederer Adel). Viertens, alle die von „Alters her keine Lehen haben: plebeii, nicht ritterbürtige Bür„ger und Bauern. Bekanntlich sind diese Stufen Italien nicht „ausschließend eigen, sondern finden sich wieder in den Stan„desunterschieden und der Ordnung des Reichsheerschildes der „deutschen Rechtsbücher. Das aber unterscheidet beide Länder, „daß in Deutschland Adel und Lehnswesen sich fast nur außer„halb der Städte entwickelt hat, während in Italien die Städte „als Grundform der gesellschaftlichen Ordnung beide Elemente „in sich aufnahmen.“

D) Die neueren Zustände. 1) Der hohe Reichsadel.

459. Die Classification der Personen nach den Gesichtspunkten der Freiheit und des Kriegsdienstes erhielt sich bis in das fünfzehnte Jahrhundert [1]). Daneben erhob sich jedoch unver-

2) So trugen die Grafen von Bergamo 1140 ihre Besitzungen zu Crema dem Bischof von Bergamo zu Lehen auf, Lupi II. 1026.

1) In einem Placitum König Conrads von 1088 in Bergamo werden neben den kaiserlichen Schöffen als gegenwärtig aufgeführt: Bischöfe, Markgrafen, Grafen, Vavassoren, Bürger (cives) von Bergamo, und nachher heißt es: quelibet potestas Episcopi vel Marchionis vel Comitis vel Capitanei seu Vavassoris seu cuiuslibet persone, Lupi II. 759.

2) II. Feud. 10.

1) Felix Malleolus (§. 453. Note 20) c. 14. p. 392. 393. Triplices

Digitized by Google

merkt eine neue Unterscheidung nach den thatsächlichen Verhältnissen und Beschäftigungen [2]), welche jene in sich aufnahm und verdrängte. Hieraus gieng die Eintheilung in den hohen Reichsadel, den niederen Adel, den Bürger- und den Bauernstand hervor. Der hohe Reichsadel bestand aus den Fürsten, Grafen und freien Herren oder Baronen im ursprünglichen Sinne [3]), aus den Semperfreien des Schwabenspiegels [4]), was auch noch bei einigen reichsständischen Geschlechtern als Prädicat fortgeführt wurde [5]). Einige dieser Freiherren, von denen die Meisten im fünfzehnten Jahrhundert den Grafentitel annahmen [6]), waren noch in den letzten Zeiten übrig [7]). Als man aber die Mittelfreien auch als eine niedere Stufe der nobiles zu bezeichnen anfieng, so wurde den Semperfreien das Prädicat maiores nobiles, illustres nobiles, nobiles summae sortis, hohe, höchste Freie, hoher Adel beigelegt [8]). Die historische Grundlage dieses hohen Adels war der von Alters her zustehende Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft und der Reichsstandschaft. Eine wichtige Veränderung entstand aber dadurch, daß die Kaiser allmählig über die alten

---

sunt liberi, videlicet maiores, minores et minimi. Maiores qui vulgo dicti sunt semper Frigen. proprie barones vel valvasores maiores dicuntur. — Minores liberi simpliciter liberi dicuntur et barones non sunt, sed valvasores minores. — Minimi liberi qui quondam ab omni munere et onere fuerunt immunes sive fuissent rustici sive rurales.

2) Wilhelmi confirm. pacis 1255. Quilibet, sive princeps vel comes aut nobilis seu civis burgensis opidanus vel agricola sive villanus vel cuiuscunque conditionis existat.

3) Man sehe §. 442.

4) Felix Malleolus c. 14. p. 392. Maiores (liberi) qui vulgo dicti sunt semper Frigen. proprie barones vel valvasores maiores dicuntur, et de baronia aut dominio baronie investiti sunt vel fuerunt ab antiquo. — Et hii qui taliter baroniis investiti sunt, et baroniis presunt vel fuerunt, proprie illustres dicuntur. prout comites in comitatibus dominantes, et hii in suis baroniis et dominiis sicut comites habent merum et mixtum imperium, et tribunalibus presunt et sententias proferunt per se vel per alios, et ad membrorum aut capitis amputationem procedunt.

5) So von den Herren von Westerburg, Praun Adelich. Europa §. 574 (Burgermeister Biblioth. equestr. II. 847).

6) Man sehe §. 349. Note 3.

7) Der letzte, der Freiherr von Bömelberg, an den die Herrschaft Gehmen 1800 gekommen war, starb 1827 ohne Nachkommen.

8) Felix Malleolus c. 14. p. 393. De illustribus autem nobilibus proprie loquitur C. Venerabilis (37) de preben. qui iuxta consuetudinem ecclesie argentinensis possunt ibidem esse canonici et non minores aut inferiores nobiles. — Andere Stellen giebt Göhrum Ebenbürtigkeit I. 235. 238—242.

Digitized by Google

Gränzen der Standeserhöhungen [9]) hinausgiengen und die gräfliche und freiherrliche Würde ganz künstlich an ritterbürtige Familien verliehen. Das Ansehen des Kaisers war so groß, daß ein solches Geschlecht, auch ohne eine reichsunmittelbare Herrschaft, blos dadurch, daß es „gegraefft oder gefreyet" war, zur Genossenschaft der alten semperfreien Geschlechter mit Sitz und Stimme am Reichstag und Tragung der Reichslasten erhöht wurde [10]). Seit Karl V. wurden jedoch jene Würden so verschwenderisch verliehen, daß der Einspruch der alten reichsständischen Häuser Einschränkungen herbeiführte. Solche neue Grafen und Herren sollten aus Rücksicht auf die Landesfürsten, deren Unterthanen und Landleute sie wären, nicht in die Reichsanschläge gezogen [11]), ferner neu erhöhte Fürsten, Grafen und Herren zu Sitz und Stimme am Reichstag nur dann zugelassen werden, wenn sie sich zuvor mit einer reichsunmittelbaren Herrschaft genugsam qualificirt, auch mit einem angemessenen Reichsanschlag in einem gewissen Kreis eingelassen, und außer den Kurfürsten auch dasjenige Collegium oder die Bank, wovin sie aufgenommen werden sollten, gehört worden [12]). Zum hohen Reichsadel gehörte also jetzt dreierlei: Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Die bloßen Titel des hohen Adels machten den Landsäßigen nicht reichsunmittelbar, den Reichsunmittelbaren [13]) nicht reichsständisch. Die Erhöhung eines bereits reichsständischen gräflichen Hauses zur fürstlichen oder herzoglichen Würde kommt schon frühe vor [14]); doch war auch da, um Sitz und Stimme im Fürstencollegium zu erlangen, dessen Zustimmung erforderlich [15]).

---

9) Man sehe §. 454. Note 12. 13. 14.

10) Viele Beweisstellen giebt Göhrum I. 243—251.

11) Reichsabsch. zu Augspurg 1548. §. 66.

12) Dieses findet sich zuerst in der Wahlcapitulation von Ferdinand III. 1637, und wird in den nachfolgenden Wahlcapitulationen immer wiederholt. Darauf bezieht sich auch der Reichsabsch. zu Regenspurg von 1641. §. 98., von 1654. §. 197.

13) Ueber Solche sehe man §. 349. Note 5.

14) Man sehe §. 201. Note 6. §. 259. Note 15. 16. Andere Beispiele nennt Struv. Corp. iur. publ. exp. 22. §. 6—8.

15) Man sehe §. 352.

Digitized by Google

2) Der niedere Adel.

460. Die Mittelfreien bestanden aus den Geschlechtern derjenigen, die als freie Grundeigenthümer oder als Vasallen, später auch als Ministerialen, zur ritterlichen Lebensart geboren und derselben auch wirklich ergeben waren. Diesen zusammen wurde seit dem fünfzehnten Jahrhundert auch das Prädicat nobilis, jedoch niederer Art, beigelegt [1]). Durch die Veränderung des Kriegswesens und das Aufhören des Lehndienstes [2]) fiel aber die Verbindung dieses Adels mit der ritterlichen Lebensart weg, und er blieb nun blos als ein ausgezeichneter Geburtsstand bestehen. Hiemit stand in Verbindung, daß nun Lehen auch von Gemeinfreien besessen werden konnten [3]). Erworben wurde der niedere Adel schon durch die Abstammung von einem adligen Vater. Der bürgerliche Stand der Mutter schadete nicht mehr, weil man nun darauf aus dem römischen Recht den Satz anwandte, daß die Frau in den Stand des Mannes eintrete [4]). Der Ahnen- oder Stiftsadel blieb nur noch in einzelnen besonderen Beziehungen von Bedeutung. Außerdem kam eine Verleihung des niederen Adels durch kaiserliche Gnadenbriefe auf. Schon früher konnte der Kaiser bei besonderen persönlichen Verdiensten von dem Erforderniß der rittermäßigen Abstammung zur Erlangung der Ritterwürde dispensiren [5]). Dieses führte, besonders seit Karl IV. dazu, daß auch der Adel selbst mit Wappen und Turnierfähigkeit durch ein kaiserliches Diplom ertheilt wurde. Hierin sprach sich abermals die Anerkennung des Verdienstadels neben dem Geschlechtsadel aus [6]). Auf demselben Gedanken beruhte die Gleichstellung mit den Ritterbürtigen und der persönliche Adel, den nach den Ansichten der Zeit, die juristische Doctorwürde er-

1) Man sehe §. 459. Note 8. §. 451. Note 14.
2) Man sehe §. 357. 369. 371.
3) Praun Adelich. Europa (§. 459. Note 5) §. 98. Heut zu Tag kann aber auch ein Unedler ein Edel-Lehen besitzen, dieweil die Lehendienste die Edle nicht mehr in Person leisten, sondern ihre geworbene Mannschaft stellen, und heut zu Tag ein jeder gemeine Mann ein Reuter werden kan, und die Militia Equestris nicht mehr ex meris nobilibus bestehr.
4) Eine Menge von Zeugnissen dafür sind gesammelt von Göhrum Ebenbürtigkeit I. 385—390. II. 174—205.
5) Man sehe §. 218. Note 10. 14.
6) Man sehe §. 430.

Digitized by Google

theilte [7]). Dadurch wurde der Adel des Geistes und der Wissenschaft, und dadurch allmählig eine ganz andere Weltanschauung, in das Leben der Deutschen eingeführt. Von einem Verlust des Adels blos wegen nicht ritterlicher Lebensart konnte nun nicht mehr die Rede sein. Selbst schon früher war die Wahl des geistlichen Standes mit dem Adel vollkommen verträglich gehalten worden [8]). Dieses wurde nun auch auf die Bekleidung von Staatsämtern übertragen, und er dabei selbst besonders begünstigt. Ein Verlust des Adels konnte nur noch zur Strafe wegen Verbrechen und unwürdiger Handlungen verhängt werden, und dieses geschah dadurch, daß ein Solcher vom Kaiser „aller und „jeglicher Ehren, Adels, Herkommens, Würdigkeit, Stammes, „Namens, Schild, Helm, Wapen und Kleinod entsetzt, auch aus „der Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels geworfen, und in „die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrlosen Menschen, „denen er sich gleichmäßig erzeiget, gestellt wurde" [9]).

461. Unter dem niederen Adel bildete die Reichsritterschaft eine eigenthümliche Klasse [1]). Einestheils hatte sie durch ihre Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit vor dem landsässigen Adel vieles voraus. Andrentheils gehörte sie doch wegen der ihr mangelnden Reichsstandschaft zum hohen Adel nicht. Unter ihr befanden sich auch manche von den Freiherren im alten Sinne, die ihre Reichsstandschaft zu behaupten vernachlässigt hatten. Allmählig haben aber viele Reichsritter, die nicht solche Freiherren waren, diesen Titel vom Kaiser erhalten oder sich eigenmächtig beigelegt.

462. In den Städten hatten sich Schöffenbarfreie erhalten, aus denen die rathsfähigen Geschlechter hervorgiengen [1]). Das Ansehen derselben ruhte auf ihrem Grundbesitz; daneben beschäftigten sie sich aber auch mit Handel, höheren Gewerben und einträglichen Unternehmungen, jedoch so, daß sie den Gewinn

7) Die Doctoren der Rechte wurden in der Kleidertracht den Adligen, die Ritter waren, gleich, und den Adligen, die dieses nicht waren, voran gestellt, Reichsabsch. zu Augsburg 1500. Art. 23. §. 5—8 (Koch II. 79).

8) Man sehe §. 444. Note 13.

9) So lautet die Formel in dem New Formular 1545. Fol. 152 b.

1) Man sehe §. 376.

1) Man sehe §. 232. 237. 238. 239. 241. 243. 245. 443.

Digitized by Google

wieder hauptsächlich zum Ankauf von Gütern in der Umgegend der Stadt verwendeten, und so das altgermanische Wesen lange in ihren Geschlechtern bewahrten. Daneben blieben sie aber auch bei der kriegerischen Thätigkeit und Uebung [2]). Ja viele derselben widmeten sich der ritterlichen Lebensweise, erlangten die Ritterwürde, nahmen von Fürsten und Herren Lehen, und gründeten ritterliche Geschlechter. Diese so ausgezeichneten schöffenbaren und rathsfähigen Geschlechter wurden vorzugsweise die cives oder burgenses, seit den Zunftunruhen die „Geschlechter", in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts auch Patricier [3]) genannt. Seit dem dreizehnten Jahrhundert nahmen sie auch bleibende Geschlechtsnamen an. So waren und blieben sie den ritterlichen Geschlechtern auf dem Lande gleich, und behaupteten dieses auch dadurch, daß sie vom Kaiser über ihre Lehnsfähigkeit besondere Privilegien erhielten, und daß sie in mehreren Städten in der städtischen Verfassung eine besondere Genossenschaft bildeten [4]). Wo das Eine und das Andere nicht der Fall war, kamen zwar die Geschlechter den übrigen Bürgern als Genossen derselben Gemeinde näher. Allein dadurch büßten sie ihren ritterlichen Stand, Turnierfähigkeit, Wappen, Siegel, Zutritt zu den Ritterorden, adligen Stiften, selbst zur Reichsritterschaft nicht ein, wenn gleich die Turnierordnungen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sie nach einseitiger Ansicht häufig ausschlossen. Jenes geschah erst, wenn man durch fortgesetzte Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes und durch Eingehung nicht standesmäßiger Ehen sein Geschlecht verdunkelte [5]).

3) Der Bürgerstand.

463. Die politische Bedeutung der Städte führte von selbst dahin, daß deren Bewohner als eine eigene Personenklasse hervorgehoben wurden [1]). So entstand der Bürgerstand. In dem-

---

2) Man sehe §. 275.
3) Beweise giebt Eichhorn II. §. 311. Note 6.
4) So in Nürnberg und Augsburg (§. 245).
5) Näheres über die Patricier findet man bei Arnold Freistädte II. 180—207., Roth von Schreckenstein das Patriziat in den deutschen Städten. Tübingen 1856.
1) Wilhelmi confirm. pacis 1255 (§. 459. Note 2). — Rudolfi I.

Digitized by Google

ſelben waren die alten Unterſcheidungen nach der Miniſterialität, Hörigkeit und Unfreiheit verwiſcht, und die Einwohner zu einer gleichartigen Maſſe gemacht [2]). In ihm wurde der Begriff von Freiheit ausgebildet, welcher die Gefühlsweiſe der modernen Welt beſtimmt; jene Freiheit ohne Gemüth und Hingebung, wobei Jeder nur an ſich ſelbſt denkt. Der Vermiſchung mit Leibeigenen traten die Zunftordnungen entgegen, nach welchen allgemein eigene Leute nicht in Zünfte aufgenommen werden durften. Ueber den Erwerb des Bürgerſtandes und die Aufnahme ins Bürgerrecht waren in allen Stadtrechten genaue Beſtimmungen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte man meiſtens Bürgerbücher, in welche die Aufgenommenen eingetragen wurden. In der Geſinnung des Bürgerſtandes gab ſich aber bald die Richtung kund, die erlangte Freiheit und Herrſchaft möglichſt zum eigenen Vortheil zu benutzen. Daher die Erwirkung von Privilegien, daß der Adel auf dem Lande und die Bauerſchaft nicht Kaufmannſchaft und bürgerliche Gewerbe betreiben, und Auswärtige innerhalb der Bannmeile keine den Bürgern nachtheilige Anlagen unternehmen durften [3]).

4) Der Bauernſtand.

464. Urſprünglich beſtand der größere Theil der Nation aus Landbewohnern, die ſich mittelbar oder unmittelbar mit Ackerbau und Viehzucht beſchäftigten. Sie unterſchieden ſich durch ihre Freiheit und Unfreiheit, durch die Größe ihrer Beſitzungen, und durch ihre Rechtsverhältniſſe an dem innehabenden Gute. Einen Bauernſtand als beſonderen Stand unterſchied man nicht. Später aber entſtand der Gegenſatz von Rittersleuten und Bauern [1]), von Ritterbürtigen und Bauern [2]), von Miniſterialen und Bauern [3]), von Bürgern und Bauern [4]). So trat nun der Bauern-

mandatum 1274. Cum baronibus, comitibus, liberis, ministerialibus, militibus, civibus et communitatibus civitatum vestre provincie.

2) Man ſehe §. 237.

3) Beweisſtellen giebt Eichhorn IV. §. 544. Note d.

1) Frider. I. const. de pace 1156. c. 12 (§. 218. Note 9).

2) Frider. I. const contra incend. 1187 (§. 218. Note 13).

3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 11 (§. 451. Note 3. §. 399. Note 10).

4) Wilhelmi confirm. pacis 1255 (§. 459. Note 2), Rudolfi I. mandatum 1274 (§. 463. Note 1).

Digitized by Google

ſtand als ein eigener Stand hervor. Doch war die Bezeichnung vorherrſchend von dem Factiſchen entlehnt. Hinſichtlich der inneren Rechtsverhältniſſe blieben bis in die neuere Zeit mancherlei Unterſchiede, die unmittelbar mit den alten Zuſtänden zuſammenhiengen. Es gab Bauern, die das volle Eigenthum an ihren Höfen hatten und nicht einmal einer Vogtei unterworfen waren [5]). Dieſe rührten von den Ueberreſten alter Freibauern [6]), von den in den Bauernſtand übergegangenen Schöffenbarfreien [7]), und von Vogtleuten her, die von der Vogtei befreit worden [8]). Bei dieſen Freibauern erhielten ſich auch eigenthümliche Gerichtsverhältniſſe und ſelbſt die Unterſcheidung von Geſchlechtern bis in die neueren Zeiten [9]). Andere waren freie Bauern, die einen Hof in Erb- oder Zeitpacht hatten [10]). Wieder Andere hatten das Eigenthum an ihrem Hof, waren aber einer Schutzherrſchaft unterworfen und zinspflichtig. Dieſe freien Zinsleute kamen von den Biergelden und Pfleghaften her [11]). Andere waren Laßbauern oder halbfreie Zinsbauern, in denen ſich das Verhältniß der Wachszinſigen und Latenleute fortſetzte [12]). Noch Andere waren leibeigene Bauern, die auf Zeit oder erblich auf einen Hof oder auf eine Kathe geſetzt waren [13]). Dieſe verſchiedenen Klaſſen wurden jedoch auch aus Mangel an ſchriftlichen Normen und aus hiſtoriſcher Unkenntniß häufig verwechſelt und die Rechts-

5) Felix Malleo]us (§. 453. Note 22) c. 14. p. 394. De huiusmodi liberis rusticis plures in dioc. Constant. et Augusten. et presertim in dioc. Basilien. in quodam territorio dicto Frigenberg notabiliter sunt constituti, qui exquisita cavere solent diligentia, ne per connubia mulierum non liberarum libertatis privilegia perdant successores. Unde iuxta statuta et privilegia vetustissima monaste. sanctorum Felicis et regule abbatie Thuricensis dicte Constantien. dioc. ubi tantum comitisse et baronisse nec non libere nobiles et illustres mulieres instituuntur prebendande, sua non credunt privilegia violasse, si liberi rustici liberam filiam sibi sumerent in sororem conventualem. idem fuit in multis monasteriis Alamannie superioris. Item huiusmodi liberi rustici solent in vicecomites creari, et tribunalibus comitatuum seu baroniarum presidere.

6) Man ſehe §. 446.

7) Man ſehe §. 445.

8) Man ſehe §. 448. Note 21.

9) So im Braunſchweigiſchen nach den merkwürdigen Weisthümern bei Grimm III. 244—247.

10) Man ſehe §. 446. Note 3—6.

11) Man ſehe §. 447. 448.

12) Man ſehe §. 423. 424.

13) Man ſehe §. 397. 404. 405.

Digitized by Google

verhältnisse der Einen auf die Andere übertragen[14]). Die durch die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts bewirkte völlige Umgestaltung des Bauernstandes liegt außerhalb der Gränzen dieses Buches.

5) Von der Ebenbürtigkeit.

465. Die Umgestaltung der Stände wirkte auch wesentlich auf die Lehre von der Ebenbürtigkeit zurück. Beim Zweikampf wurde darauf gesehen, so lange dieses Beweismittel in der Procedur im Gebrauche blieb. Nicht ebenbürtig waren darin die Gemeinen dem nunmehrigen niederen Adel, der niedere Adel dem hohen[1]). Beim Zeugniß verlor aber die Ebenbürtigkeit ihre wichtigste Anwendung, als auch Leibeigene überhaupt als Zeugen zugelassen wurden[2]). Die übrigen Geburtsunterschiede verloren sich dabei nunmehr ebenfalls, und es blieb nur bei ritterschaftlichen Streitsachen und bei der Ahnenprobe etwas vom alten Recht sichtbar[3]). Die Rücksicht auf Ebenbürtigkeit beim Schöffenthum verschwand bei der Besetzung der Gerichte mit gelehrten Räthen von selbst. Nur hin und wieder behauptete der niedere Adel etwas davon bei seinen Ehren- und Lehnsgerichten[4]). Der reichsständische Adel rettete davon, daß bei Achtprocessen wider ihn die Standesgenossen das Endurtheil fällten, und daß beim Reichskammergericht der Kammerrichter und die Präsidenten aus reichsständischen Geschlechtern sein mußten[5]). Endlich im Eherecht blieb von der Scheidung zwischen Freien und Unfreien nichts als der Satz übrig, daß die Kinder aus solchen Ehen nicht dem Vater sondern der Mutter folgten[6]). Bei den Ehen zwischen den verschiedenen Abstufungen der Freien, selbst zwischen bürgerlichen Personen und denen vom niederen Adel drang dagegen die ebenfalls aus dem römischen Recht geschöpfte Ansicht durch, daß die

14) Das Einzelne gehört in die Geschichte der Territorien. Gute Bemerkungen dazu giebt Eichhorn II. §. 368. III. §. 448. IV. §. 545.

1) Zeugnisse aus Schriftstellern und Urkunden giebt Göhrum Ebenbürtigkeit I. 270—273. II. 159.

2) Man sehe §. 404.

3) Zeugnisse giebt Göhrum II. 160. 161.

4) Zeugnisse giebt Göhrum II. 162. 163.

5) Zeugnisse giebt Göhrum II. 155—157. 164.

6) Man sehe §. 407. Note 11.

Digitized by Google

Frau in den Stand des Mannes eintrete und die Kinder dem Vater folgten [7]). Von dem Nachschlagen der Kinder nach der ärgeren Hand war also nicht mehr die Rede. Wohl aber kam der Mangel an Ahnenadel noch bei der Turnierfähigkeit und einigen anderen Adelsrechten zur Sprache. Bei den reichsständischen Geschlechtern behauptete sich dagegen, wenn auch mit mancherlei Schwankungen, die alte Scheidung in ihrer vollen Stärke, so daß deren Ehen mit Bürgerlichen oder mit Personen vom niederen Adel, selbst wenn diese einen Titel des hohen Adels führten, an sich zwar erlaubte und rechtmäßige Ehen, allein für die Frau und Kinder im alten Sinne nicht ebenbürtige waren [8]).

IV. Von dem Unterschied des Geschlechts.

466. Der Unterschied des Geschlechts sprach sich hauptsächlich im Wergeld aus. Bei den Franken war das Wergeld der Jungfrauen und Frauen vor [1]) und nach [2]) dem Alter, wo sie Kinder haben konnten, dasselbe, wie bei Männern; während dieses Alters aber das dreifache [3]). Bei der Tödtung einer schwangern Frau kamen zu dem Wergeld von 600 Solidi noch 100 für das Kind hinzu [4]). Fast übereinstimmend war es bei den Angliern [5]). Bei den Sachsen hatte die gebärfähige Jungfrau und Frau das doppelte Wergeld, später nur das einfache [6]). Bei den Alamannen [7]) und Bayern [8]) hatten die Weiber, um sie als das wehrlose Geschlecht besser zu schützen, doppelte Buße und Wergeld. Auch bei den Langobarden war es etwas erhöht [9]). Hin-

7) Zeugnisse giebt Göhrum I. 385—390. II. 174—205.

8) Viele Zeugnisse aus der Praxis und aus Schriftstellern sind gesammelt bei Göhrum II. 206—363.

1) L. Sal. nov. 64. 274. 295. Merkel., Rip. XIII.

2) L. Sal. XXIV. 6. nov. 65. 274. Merkel., L. Rip. XIV. 2.

3) L. Sal. XXIV. 6. nov. 9. 274. Merkel., Rip. XII. 1. XIV. 1.

4) L. Sal. XXIV. 3. 4. nov. 62. Merkel., Rip. XXXVI. 5. Andere Bestimmungen enthalten Chlodovechi capit. pacto l. Sal. addita c. a. 500. XI. 4—10., L. Sal. nov. 197. 274. Merkel.

5) L. Angl. X. 3. 4.

6) L. Sax. II. 2. Virgo begreift auch die verheirathete Frau, Ducange v. virgo.

7) Pactus Alam. II. 37—41. 46—56., L. Alam. Hlothar. XLIX. 2. LXVIII. 2. LXIX. 3. lib. sec. XCIV. 1.

8) L. Baiuv. III. 13. §. 2.

9) L. Rothar. 201 (202).

Digitized by Google

gegen bei den Friesen war es gleich [10]). Bei den Westgothen betrug es bis zum Beginn des fünfzehnten Jahres nur die Hälfte von dem eines Knaben gleichen Alters; dann aber stieg es in den folgenden sechs Jahren der Fruchtbarkeit über das Wergeld der Männer hinaus, sank aber später wieder unter dasselbe herab [11]). Im Mittelalter hatten in Deutschland die Ehefrauen das halbe Wergeld ihres Mannes, Jungfrauen das halbe ihrer Geburt [12]).

V. Die Sippe und das Haus. A) Von der Blutsfreundschaft. 1) Wirkung derselben für Erbe, Blutrache und Wergeld.

467. Nach der Bedeutung, die der Glaube der Germanen dem Blute beilegte, und nach der Stufe ihrer gesellschaftlichen Entwicklung, war die aus der Gemeinschaft des Blutes entstehende Verbindung sehr stark und von weitgreifenden Wirkungen. Die Blutsfreunde waren mehrentheils nachbarlich zusammen angesiedelt [1]), sie bildeten in der Schlacht unterschiedene Streithaufen [2]), und hielten in Freud und Leid treu zu einander. Beistand in der Fehde [3]) und vor Gericht, Aufrechthaltung der Familienehre, Mitwirkung bei freudigen [4]) wie bei trüben [5]) Ereignissen des Hauses, Schutz und Pflege der hülfsbedürftigen Glieder, dieses sind die Grundzüge, welche die Sitte und das Recht, unterstützt von der Innigkeit der germanischen Gefühlsweise, mit einer Kraft ausbildeten, wozu unserer matten Zeit fast selbst der Maßstab fehlt. Die Bedeutung der Blutsfreund-

---

10) L. Fris. add. sapient. VI.

11) L. Visig. VIII. 4. c. 16.

12) Sachsenſp. III. 45. §. 2., Schwabenſp. 310 Laßb.

1) Caesar de bello Gall. VI. 22. In annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri adtribuunt. Dadurch erklärt sich auch, weshalb ein Gränzstreit als ein Streit zwischen zwei genealogiae bezeichnet wird, L. Alam. lib. sec. LXXXVII.

2) Tacit. 7. Nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

3) Tacit. 21 (§. 17. Note 2).

4) Tacit. 13. In ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant. — 18. Severa illic matrimonia: — intersunt parentes et propinqui, ac munera probant.

5) Tacit. 19. Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. acisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus.

Digitized by Google

schaft zeigte sich aber insbesondere in zwei Punkten. Erstens fand der Einzelne innerhalb der Genossenschaft seiner Blutsfreunde einen unverbrüchlichen Frieden, weshalb Sippe selbst Frieden, Freundschaft, bedeutet [6]), und durch seine Sippe kräftigen Schutz nach Außen [7]). Zweitens ruhte auf ihr die Verpflichtung nach dem Todschlag eines Blutsfreundes die Blutrache zu übernehmen [8]). Diese Pflicht traf zunächst den, der das Landeigenthum erbte [9]); doch mußten ihm dabei die anderen Blutsfreunde Beistand leisten [10]). Für diese Theilnahme an der Fehde [11]) fiel ihnen auch das Wergeld zu [12]); und zwar wurde dieses nach einem festen Verhältnisse zwischen dem Erben und den anderen männlichen Blutsfreunden getheilt [13]). Bei den Saliern bekam der Sohn die eine Hälfte, die andere fiel an die Verwandten, drei der väterlichen und drei der mütterlichen Linie. In jeder Linie bekam der nächste jener drei zwei Drittheil, das andere Drittheil die beiden Anderen; und unter diesen der Nächste davon zwei Drittheil, der Andere den Rest [14]). Eine Abweichung vom ursprünglichen Recht war es, daß nachmals auch Weiber am Wergeld participirten, entweder nur in Ermanglung männlicher Blutsfreunde [15]), oder gar neben solchen [16]). Nach dem Recht des Sachsenspiegels stand aber noch der Anspruch auf das Wergeld nur den Schwertmagen zu [17]).

---

6) Grimm Rechtsalt. S. 467., Phillips Reichsgesch. §. 35.

7) Man sehe §. 17.

8) Tacit. 21 (§. 17. Note 2). — Regino discipl. eccles. II. 5. Homicidia, qui hominem — pro vindicta parentum, quod faidam dicimus, occiderit.

9) L. Angl. VI. 5. Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere.

10) Tacit. 21 (§. 17. Note 2). — L. Sax. II. 5. — Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 30.

11) L. Liutpr. 13 (II. 7). Filiae eius, eo quod femineo sexu esse probantur, non possunt ipsam faidam levare: ideo prospeximus, ut ipsam compositionem non recipiant. Man vergleiche dazu §. 43. Note 8. 9.

12) L. Rip. LXVII. 1., Alam. Hlothar. XLVI. 1. LXIX. 1., Burg. II. 2. 5. XLVI., Liutpr. 138 (VI. 85).

13) L. Fris. I. 1. 4. 7. 10., Rothar. 162.

14) L. Sal. 62. Merkel., Childeberti capit. pacto l. Sal. addita c. a. 550. c. 3 (Pertz II. 6).

15) L. Liutpr. 13 (II. 7).

16) L. Fris. XIX. 2.

17) Sachsenfp. II. 14. §. 1. II. 16. §. 1. Man sehe darüber Sydow Erbrecht §. 36.

Digitized by Google

468. Wie die Blutrache so traf umgekehrt auch die Blutschuld das ganze Geschlecht, und dieses konnte von den Blutsfreunden des Erschlagenen mit befehdet werden [1]). Doch wurde dieses bei den Sachsen blos auf die Söhne beschränkt [2]), bei den Burgundiern ganz untersagt [3]). Dem entsprechend mußten auch die Blutsfreunde das durch die Blutschuld verwirkte Wergeld mit zahlen helfen [4]), und bei den Salfranken im Fall der Insolvenz des Thäters die drei nächsten zahlungsfähigen Blutsfreunde von der väterlichen, und ebenso drei von der mütterlichen Seite unter merkwürdigen Gebräuchen, wobei auf den nächsten Verwandten die Chrenecruda geworfen wurde, für ihn eintreten [5]). Das Erstere wurde aber bei ihnen bei vorsätzlichem Morde [6]), das Andere unbedingt [7]) schon früh aufgehoben. Nach dem Tode des Thäters hatte natürlich der Erbe dessen verwirktes Wergeld zu zahlen [8]). Ferner waren die Blutsfreunde verbunden sich unter einander auch vor Gericht als Eideshelfer beizustehen [9]). Dieses hieng mit dem Haften für das Wergeld nicht zusammen [10]),

---

1) Tacit. 21 (§. 17. Note 2). — Anwendungen davon zeigt noch L. Sax. II. 5., Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 30. Dadurch wird Waitz Verfass. I. 208–210. widerlegt, der dieses nur als Sitte zugiebt, als Recht läugnet.

2) L. Sax. II. 6. Si mordum totum quis fecerit — ille ac filii eius soli sint faidosi.

3) L. Burg. II. 6. Ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant.

4) L. Sax. II. 6., Childeb. II. decret. 596. c. 5 (Note 6). Diese Beitragspflicht der Blutsfreunde bezog sich, wie man wohl bemerken muß, nur auf das Wergeld wegen Blutschuld, nicht auf andere Bußen. So sagen auch Wilda Strafr. S. 370., Waitz Verf. I. 213.

5) L. Sal. 58 Merkel. Der Name, chrenecruda, ist noch nicht genügend erklärt. Grimm Rechtsalt. S. 111. versteht darunter reines Kraut. Allein das, was geworfen wurde, war die aus den vier Ecken der Stube, wo doch kein Kraut wächst, zusammengeraffte Erde. Man sehe über das Wort auch Waitz Sal. Recht S. 281.

6) Childeb. II. decret. 596. c. 5. Forsitan convenit ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adiuvet; nisi qui praesumpserit ei aliquid adiuvare, suum widrigildum omnino componat; quia iustum est, ut qui novit occidere, discat morire.

7) L. Sal. nov. 262. 263. 264. Merkel. Aus diesen Zusätzen entstand in der Ausgabe des Tilius Childeb. II. decret. 596. c. 15 (Walter II. 11).

8) L. Fris. XIV. 5. 6., Angl. VI. 5.

9) L. Sal. 60. Merkel., Baiuv. VII. 15., Burg. VIII. 1., Rothar. 360. 362 (365. 367), Marculf. append. 5., Sachsenſp. III. 32. §. 3. 4. 5.

10) So behauptet Waitz Verfass. I. 212. Es steht aber mit seiner eigenen Ansicht (Note 4) im Widerspruch.

Digitized by Google

sondern damit, daß die Blutsfreunde diejenigen waren, die sich um der Familienehre willen unter einander genau kannten, und deren eidlich ausgesprochene Ueberzeugung von der Unschuld daher ein großes Gewicht haben mußte [11]). Als Wächter für die Ehre des Geschlechts stand ihnen auch das Recht oder gar die Pflicht zu, die Jungfrau oder Frau, die sich mit einem Freien oder Knechte vergieng, zu züchtigen, zu tödten oder zu verkaufen [12]). Uebrigens gab es aber ein Mittel, sich dem Kreise jener Verwandtschaftspflichten zu entziehen und aus seiner Sippe herauszutreten. Dazu mußte man im Gericht drei Erlenstäbe über seinem Haupte zerbrechen und sie nach vier Seiten mit der Erklärung hinwerfen, daß man von nun an mit der Eideshülfe, dem Erbe und allem Uebrigen nichts mehr zu schaffen haben wolle. Starb man dann oder wurde man erschlagen, so gehörten Erbe und Wergeld dem Fiscus [13]).

2) Verhältniß der Blutsfreundschaft zum Vermögen [1]).

469. Die enge Verbindung der Blutsfreunde erstreckte ihre Wirkungen von selbst auch auf die Vermögensverhältnisse, insbesondere die des Grundbesitzes. An diesen war die des freien Mannes neben dem Krieg allein würdige Beschäftigung und Nahrung, und daher die Erhaltung der echten Freiheit geknüpft; von ihm hieng die Stimme in der Dorfgemeinde, die Theilnahme an der gemeinen Mark, die volle Ehre des feierlichen Zeugnisses, des Richter- und Schöffenamtes in den Volksgerichten ab [2]). So wie sie daher Alle an dem Glanz und der Ehre des Geschlechts betheiligt waren, so war ihnen auch bei Jedem unter ihnen an der Erhaltung des angestammten Grundbesitzes gelegen, und zwar ursprünglich um so mehr, als ihre Grundstücke auch nachbarlich beisammen lagen. Sie wirkten daher bei nothwendigen Veräußerungen durch Rath und That mit, suchten dieselben möglichst

11) Das Nähere bei der Procedur.
12) L. Burg. XXXV., Rothar. 189. 193. 221 (222), Liutpr. 24 (IV. 6). 222., Liutpr. IV. 6.
13) L. Sal. 60. nov. 20. Merkel.

1) Die neueste Schrift darüber ist: Zimmerle das Deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlauf. Tübingen 1857.
2) Man sehe §. 69. 102. 104.

Digitized by Google

abzuwenden, oder machten sie durch ihre Zustimmung vollkräftig. Insbesondere aber betrachteten sie es als die schwerste Kränkung der Verwandtschaftspflicht den Kindern und Blutsfreunden Vermögen durch Schenkungen an Fremde zu entziehen [3]). Testamente waren daher unbekannt, und, als den Blutsfreunden besonders gefährlich, verhaßt [4]). Alles dieses war tief im Gefühl des Volkes lebende Sitte, wovon abzuweichen Keinem einfiel. Erst als durch neue Verhältnisse eine freiere Bewegung angeregt wurde, wurde man sich derselben bestimmter bewußt. Es begann nun aber auch ein Kampf zwischen den alten Familiensitten und dem neuen Freiheitsgefühl, welcher nach der Verschiedenheit der Zeiten und Volksstämme zu folgenden Erscheinungen führte. Um dieselben zu verstehen, muß man vor Augen haben, daß das Recht überhaupt vorherrschend Sitte war, daß dieselbe nicht jene Unbeweglichkeit und formelle Kraft hatte, die wir uns jetzt beim positiven Recht denken, sondern daß dasjenige eben Recht war, was nach dem Rechtsgefühl und nach den fortschreitenden Rechtsbedürfnissen von den Schöffen dafür gehalten und aus ihrem Munde als solches bezeugt wurde.

470. Die beschriebene Rechtsansicht kann man unstreitig bei allen germanischen Volksstämmen als das ursprüngliche überlieferte Herkommen voraussetzen. Sie unterscheiden sich nur darin, ob dieses dem Drange der neuen Verhältnisse unterlag, oder ob umgekehrt der dadurch angeregte Kampf zur Fixirung desselben als Gesetz hinführte. Die Umstände, die in diesem Kampfe wirksam waren, waren besonders dreierlei: erstens die größere Beweglichkeit des Lebens und der Wohnsitze, welche den Zusammenhalt der Familien zerriß, auch Verarmung und nothwendige Veräußerungen herbeiführte; zweitens die Einwirkung des römischen Rechts und des Beispiels der Römer; drittens die Frömmigkeit der Zeit, welche sich hauptsächlich auch in Schenkungen an die Kirche zu äußern suchte, womit aber die Beschränkung durch die Blutsfreunde in einen großen Conflict kam.

---

3) Diese Ansicht bezeichnet sehr bestimmt L. Rothar. 360 (365). Qui gravem inimicitiam cum ipso, qui pulsatur, commissam habet, id est, si — res suas alii — thingaverit, ipse non potest esse sacramentalis, quamvis proximus sit, eo quod inimicus et extraneus esse invenitur.

4) Tacit. 20. Et nullum testamentum.

Digitized by Google

471. Am Bestimmtesten tritt das burgundische Recht sowohl bei Verkäufen als bei Schenkungen der alten Sitte entgegen, was sich aus den Verhältnissen dieses Volkes erklärt [1]). Das Volksrecht gestattete dem Vater ausdrücklich die freie Veräußerung, sowohl durch Verkauf als durch Schenkung, nur mit Ausnahme der ursprünglichen Sors, und, wenn er mit den Kindern abgetheilt hatte, ohne alle Einschränkung [2]). Im westgothischen Recht wird sogar, nach dem Grade seiner fortgeschrittenen Entwicklung, die volle Freiheit der Veräußerung überall stillschweigend vorausgesetzt, und Schenkungen an die Kirche werden ausdrücklich für vollkräftig und unwiderruflich erklärt [3]). Bei den Franken wurde gesetzlich nichts bestimmt, also Alles mehr der Macht der Sitte überlassen. Die Praxis gestaltete sich nun bei ihnen so, daß man sich darüber wegsetzen konnte, Veräußerungen auch ohne Zuziehung der Blutsfreunde vornahm, und den etwaigen Versuch der Erben das Geschäft anzufechten, durch eine ausdrückliche Erklärung im Kaufbriefe mit einer Geldstrafe bedrohte [4]). Eben so wenig zeigt sich bei Schenkungen an die Kirche von einer Beschränkung aus Rücksicht auf die Erben dem äußern Rechte nach, wie die Formularien [5]) und Urkunden [6]) be-

---

1) Man sehe §. 32.

2) L. Burg. l. 1. XXIV. 5. LI. 1. 2. LXXXIV. 1.

3) L. Visig. V. 1. c. 1. Quaecunque res sanctis Dei basilicis, aut per Principum, aut per quorumlibet fidelium cognationes collatae reperiuntur, in earum iure, inrevocabili modo, legum aeternitate firmentur. Dieses heißt doch wohl klar genug: Schenkungen von Verwandten an die Kirche sollen von Verwandten nicht angefochten werden können. Hingegen Zimmerle S. 65. will die Stelle von der Bezahlung gottesdienstlicher Gebühren verstanden wissen. Wie paßt denn dazu die Erwähnung des princeps und der legum aeternitas?

4) Dieses zeigen die Formeln beim Verkauf, Marculf. II. 19. 20. 21. app. 14., Form. Sirmond. 5., Andegav. 4. 21. — beim Tausche, Marculf. II. 23. 24. app. 17., Form. Sirmond. 26., Baluz. 48. — Der aus diesen Formeln gezogenen Beweisführung stellt Zimmerle S. 68—76. die aus Eichhorn entlehnte Behauptung entgegen, dieselben setzten überall die gerichtliche Auflassung und die dabei geschehene Verzichtleistung der Erben voraus. Allein dieses ist rein willkührlich, und zerfällt völlig dadurch, daß, wie unten beim Eigenthum gezeigt werden wird, damals eine „gerichtliche" Auflassung gar nicht unbedingt nöthig, und keineswegs immer gebräuchlich war. Ueberdies giebt Zimmerle die Bedeutung von investitura und traditio in einer Weise an, die man grade umkehren muß, wenn sie richtig sein soll.

5) Marculf. II. 5. 6. app. 26. 40., Form. Sirmond. 35., Bignon. 17., Lindenbr. 18., Baluz. 7. 27., Andegav. 45. — Zimmerle hält auch für diese Formeln seine irrige Ansicht fest.

Digitized by Google

weisen, eine Spur. Auch die darin vorkommende Androhung des göttlichen Zornes oder von Geldstrafen auf den Fall einer Anfechtung durch die Erben beweist einen Rechtsanspruch derselben nicht, weil dasselbe auch in den Formeln anderer Geschäfte vorkommt, wo dieselben entschieden keinen Anspruch hatten [7]): es beweist höchstens, daß die Erben in einzelnen Fällen, gestützt auf das alte Herkommen, die Anfechtung versucht hatten und vielleicht auch bei einigen Gerichten damit durchgedrungen waren. In dem hiedurch angebahnten Geiste der Freiheit wurden nun auch durch ausdrückliche Gesetze nicht blos Vergabungen an die Kirche, sondern selbst an Andere, ohne Befragung der Erben erlaubt [8]), zugleich jedoch den Geistlichen die Annahme unüberlegter liebloser Oblationen untersagt [9]), Fälle der Art der kaiserlichen Abhülfe vorbehalten [10]), und selbst unverständige Tausch-

6) Beispiele geben die Dipl. a. 796. 799 (Lacomblet I. Nr. 7. 11. 12. 13. 15).

7) Beispiele geben die Form. Sirmond. 9., Bignon. 1. 2., Andegav. 2. 6. 9. 44. 58.

8) Die Hauptstellen sind Capit. ad l. Sal. 803. c. 6., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 6. Die erste Stelle sagt: wer seine Sachen einer Kirche tradiren wolle, solle es in seiner Heimath vor rechten Zeugen thun (von einer Mitwirkung der Erben ist also nicht die Rede). Habe Einer seine Sache einem Andern (also auch nicht grade einer Kirche) tradirt, sei dann ins Feld gerückt, und der Beschenkte inzwischen verstorben, so könne er nach seiner Rückkehr, oder wenn auch er verstorben, seine Erben die Tradition anfechten (also wenn er lebte, konnten sie es nicht). Die zweite Stelle spricht von dem Falle, wo Einer seine Sache einer Kirche oder irgend einem Andern tradiren wolle; sie giebt an wie er dieses thun solle, je nachdem er intra oder extra eundem comitatum sei, und fügt ausdrücklich hinzu: et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Zimmerle S. 72. 73. 76. 77. hilft sich über diese Stellen in folgender Art weg. Erstlich versteht er unter traditio eine gerichtliche Auflassung mit Zuziehung der Erben, was, wie unten beim Eigenthum vorkommen wird, falsch ist. Zweitens legt er für den Fall der traditio extra comitatum dem Gesetze die Bedingung unter, daß der Erbe dabei zugegen gewesen wäre, was rein aus der Luft gegriffen ist. Eine dritte Beweisstelle ist Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 4. Diese spricht von dem Falle, wo Einer sein Eigenthum einer Kirche hingegeben und in Zinsgut umgewandelt habe, und sagt, daß dessen Nachkommen daran kein Recht hätten, wenn es ihnen nicht ausdrücklich vorbehalten worden. Zimmerle S. 79. hat den Sinn dieser Stelle gar nicht verstanden. Noch andere Stellen, wo Traditionen an die Kirche oder an Andere, ohne irgend eine Beziehung auf die Erben, erwähnt werden, sind Capit. l. Sal. add. 819. c. 6., Hlothar. in Maringo 825. c. 4. Zimmerle S. 79. will auch hier immer die gerichtliche Auflassung vorausgesetzt wissen.

9) Capit. Aquisgr. gener. 817. c. 7. wiederholt in Hludow. II. capit. 875. c. 39.

10) Capit. exc. 826. c. 3. wiederholt in Hludow. II. capit. 875. c. 38.

Digitized by Google

contracte mit der Reſciſſion bedroht[11]), was Alles natürlich mancherlei Reclamationen und Vergleiche veranlaßte[12]).

472. Bei den Sachſen aber, die ſich überhaupt durch einfachere Verhältniſſe und durch das Feſthalten am Herkommen auszeichnen, wurde daſſelbe für die vorliegende Frage als Zwangsrecht dadurch befeſtigt, daß in einem eigenthümlichen Falle, wo eine beſondere Nothwendigkeit vorlag, der Verkauf von Eigen erlaubt wurde, jedoch auch dann nur, wenn man zuvor dem nächſten Blutsfreund den Vorkauf angeboten hätte[1]). Eben ſo wurde die Nothwendigkeit der Zuſtimmung der Erben zu Traditionen von Erbe und Eigen dadurch als die Regel anerkannt, daß nur bei Traditionen an die Kirche[2]), an den König, oder aus Noth gegen lebenslängliche Verpflegung, Ausnahmen geſtattet wurden[3]). In gleicher Weiſe wurden bei den Alamannen, unter ſtillſchweigender Feſthaltung der alten Regel, Traditionen an die Kirche ſchlechthin erlaubt, und die Blutsfreunde, welche die Urkunde anfechten würden, zur Zahlung der darin angedrohten Geldbuße verpflichtet[4]). Eben ſo bei den Bayern, voraus-

---

11) Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 5. wiederholt im Pactum Tusinc. 865. Karoli capit. c. 6.

12) Ein Beiſpiel giebt das Dipl. a. 819 (Meichelbeck I. 2. n. 397). Dahin gehört auch die Erzählung bei Ekkehard. casus S. Galli c. 1 (Pertz Scriptor. II. 82). Devoverat etiam episcopus (Landalohus c. a. 890) sancto Gallo Lolingam villam dure; sed cognatis renitentibus conquisitionis loca quaedam cuidam Uodalrico comiti, ut Gallo Ahadorf cum eisdem locis disponeret, concambiens tradidit.

1) L. Sax. XVII (64 Merkel). Man kann darüber ſtreiten, ob der exul in dieſer Stelle der liber oder der tudor nobilis ſei. Erſteres behaupten Beſeler Erbverträge I. 62., Sandhaas Abhandl. S. 188., Zimmerle S. 44.; Letzteres, was auch ich für das Richtigere halte, Gaupp Sachſen S. 215., Merkel lex Saxonum S. 5. 6., Stobbe Stände S. 317. Für unſere Frage kommt darauf nichts an.

2) Früher beſtand dieſe Ausnahme nicht. Dieſes zeigt ſich noch in dem Dipl. a. 796 (Lacomblet I. Nr. 6).

3) L. Sax. XV. 2. 3 (62 Merkel). Dieſe Stelle iſt nach Merkels einleuchtender Bemerkung nach 798 entſtanden. Die richtige Interpunktion derſelben findet ſich bei Gaupp und Merkel. In meiner Ausgabe iſt dieſelbe fehlerhaft. Derſelben folgt Zimmerle S. 39—48. und hat daher eine irrige Auslegung.

4) L. Alam. Hlothar. I. 1. 2. Wenn alſo in alamanniſchen Schenkungsurkunden an eine Kirche die Blutsfreunde unter den Zeugen oder als conſentirend erwähnt werden, ſo liegt dieſem keine rechtliche Nothwendigkeit, ſondern eine Nachwirkung der alten Sitte und eine ehrende Anerkennung verwandſchaftlicher Rückſichten zum Grunde.

Digitized by Google

gesetzt daß man mit seinen Söhnen abgetheilt hätte [5]), so daß mithin, wenn dieses noch nicht geschehen war, die Zustimmung der Söhne und Blutsfreunde erfordert wurde [6]), oder die Zurückgabe der Portion verlangt werden konnte [7]). Doch wurden häufig, auch da wo es nicht nöthig war, aus verwandtschaftlicher Rücksicht oder um künftigen Reclamationen zu begegnen, die Blutsfreunde als berathend zugezogen [8]).

473. Die Freiheit, sein Erbe an wen man wolle zu tradiren, wurde durch die Capitularien allgemeines Reichsrecht, und dieser Rechtssatz aus ihnen auch in die Lex der Anglier eingerückt [1]). Allein in die Sitten drang derselbe nicht ein. Es kam vielmehr die Zeit, wo man die geschriebenen Rechte fast vergaß, und wo das Recht nur durch Weisthümer und Schöffenurtheile gewiesen wurde. Damals bildeten sich auf diesem Wege nach den fortgeschrittenen Rechtsbedürfnissen selbst neue Rechtssätze. Um so mehr hielt das Verwandtschaftsgefühl an seinem Recht fest, indem man auch wohl dem Wechsel der Lebensverhältnisse gegenüber, besonders bei den höheren Ständen, sich der Nothwendigkeit bewußt wurde, für die Erhaltung des Geschlechts Sorge zu tragen. Wie naturgemäß dieses schien, zeigt sich darin,

---

5) L. Baiuv. I. 1., Decreta Tassil. c. 2. 6. Wenn also in bayerischen Schenkungsurkunden die Zustimmung der Erben, da wo sie nicht nöthig war, doch erwähnt wird, so ist dieses wie im vorigen Fall zu nehmen. Einen Fall, wo sie nicht nöthig und nicht geschehen war, enthält das Dipl. a. 837 (Meichelbeck I. 2. n. 601). Advocatus Erchanberti episcopi — interpellabat nobiles viri Isanhardum et Ellanhardum pro eorum hereditatem — dicens quod avus eorum Isanhart et pater eorum Reginhart pro remedium animarum suarum tradidissent ad Slechdorf Sancto Tertulino martyre Christi. Isti vero fortiter resistebant et contradicebant. — Aliis vero in ipso placito supplicantibus benignissimus episcopus misericordia motus et conpunctus noluit eos per omnia hereditate privare nec exheredes facere, sed consuluit paupertati eorum etc. — Zimmerle S. 128. versteht dieselbe zwar so, es habei dabei „die Zustimmung des proximus heres, i. e. des Sohnes vorgelegen." Allein davon steht in der Urkunde kein Wort, sondern es handelt sich darin um zwei verschiedene Traditionen des Großvaters und des Vaters.

6) Dieses zeigt sich auch so in den dortigen Urkunden, Dipl. a. 758 (Meichelbeck I. 1. p. 59). a. 765. 791 (Meichelbeck I. 2. n. 13. 102).

7) Dieses zeigen auch Urkunden, Dipl. a. 794. 802 (Meichelbeck I. 2. n. 113. 115), Hund Metropol. Salisb. T. III. p. 222.

8) Dieses zeigen die Dipl. a. 816. 819. 825. 855 (Meichelbeck I. 2. n. 306. 395. 488. 705). c. a. 1000 (I. 1. p. 201).

1) L. Angl. XIII. Die Stelle ist, wie Merkel zeigt, offenbar ein Nachtrag. Unnöthig und unhaltbar ist die geschraubte Auslegung, welche Zimmerle S. 38. nach Hasse und Gerber von derselben giebt.

Digitized by Google

contracte mit der Rescission bedroht[11]), was Alles natürlich mancherlei Reclamationen und Vergleiche veranlaßte[12]).

472. Bei den Sachsen aber, die sich überhaupt durch einfachere Verhältnisse und durch das Festhalten am Herkommen auszeichnen, wurde dasselbe für die vorliegende Frage als Zwangsrecht dadurch befestigt, daß in einem eigenthümlichen Falle, wo eine besondere Nothwendigkeit vorlag, der Verkauf von Eigen erlaubt wurde, jedoch auch dann nur, wenn man zuvor dem nächsten Blutsfreund den Vorkauf angeboten hätte[1]). Eben so wurde die Nothwendigkeit der Zustimmung der Erben zu Traditionen von Erbe und Eigen dadurch als die Regel anerkannt, daß nur bei Traditionen an die Kirche[2]), an den König, oder aus Noth gegen lebenslängliche Verpflegung, Ausnahmen gestattet wurden[3]). In gleicher Weise wurden bei den Alamannen, unter stillschweigender Festhaltung der alten Regel, Traditionen an die Kirche schlechthin erlaubt, und die Blutsfreunde, welche die Urkunde anfechten würden, zur Zahlung der darin angedrohten Geldbuße verpflichtet[4]). Eben so bei den Bayern, voraus-

---

11) Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 5. wiederholt im Pactum Tusinc. 865. Karoli capit. c. 6.

12) Ein Beispiel giebt das Dipl. a. 819 (Meichelbeck I. 2. n. 397). Dahin gehört auch die Erzählung bei Ekkehard. casus S. Galli c. 1 (Pertz Scriptor. II. 82). Devoverat etiam episcopus (Landalohus c. a. 890) sanctо Gallo Lolingam villam dare; sed cognatis renitentibus conquisitionis loca quaedam cuidam Uodalrico comiti, ut Gallo Ahadorf cum eisdem locis disponeret, concambiens tradidit.

1) L. Sax. XVII (64 Merkel). Man kann darüber streiten, ob der exul in dieser Stelle der liber oder der tutor nobilis sei. Ersteres behaupten Beseler Erbverträge I. 62., Sandhaas Abhandl. S. 188., Zimmerle S. 44.; Letzteres, was auch ich für das Richtigere halte, Gaupp Sachsen S. 215., Merkel lex Saxonum S. 5. 6., Stobbe Stände S. 317. Für unsere Frage kommt darauf nichts an.

2) Früher bestand diese Ausnahme nicht. Dieses zeigt sich noch in dem Dipl. a. 796 (Lacomblet I. Nr. 6).

3) L. Sax. XV. 2. 3 (62 Merkel). Diese Stelle ist nach Merkels einleuchtender Bemerkung nach 798 entstanden. Die richtige Interpunktion derselben findet sich bei Gaupp und Merkel. In meiner Ausgabe ist dieselbe fehlerhaft. Derselben folgt Zimmerle S. 39—48. und hat daher eine irrige Auslegung.

4) L. Alam. Hlothar. I. 1. 2. Wenn also in alamannischen Schenkungsurkunden an eine Kirche die Blutsfreunde unter den Zeugen oder als consentirend erwähnt werden, so liegt diesem keine rechtliche Nothwendigkeit, sondern eine Nachwirkung der alten Sitte und eine ehrende Anerkennung verwandtschaftlicher Rücksichten zum Grunde.

Digitized by Google

gesetzt daß man mit seinen Söhnen abgetheilt hätte [5]), so daß mithin, wenn dieses noch nicht geschehen war, die Zustimmung der Söhne und Blutsfreunde erfordert wurde [6]), oder die Zurückgabe der Portion verlangt werden konnte [7]). Doch wurden häufig, auch da wo es nicht nöthig war, aus verwandtschaftlicher Rücksicht oder um künftigen Reclamationen zu begegnen, die Blutsfreunde als berathend zugezogen [8]).

473. Die Freiheit, sein Erbe an wen man wolle zu tradiren, wurde durch die Capitularien allgemeines Reichsrecht, und dieser Rechtssatz aus ihnen auch in die Lex der Anglier eingerückt [1]). Allein in die Sitten drang derselbe nicht ein. Es kam vielmehr die Zeit, wo man die geschriebenen Rechte fast vergaß, und wo das Recht nur durch Weisthümer und Schöffenurtheile gewiesen wurde. Damals bildeten sich auf diesem Wege nach den fortgeschrittenen Rechtsbedürfnissen selbst neue Rechtssätze. Um so mehr hielt das Verwandtschaftsgefühl an seinem Recht fest, indem man auch wohl dem Wechsel der Lebensverhältnisse gegenüber, besonders bei den höheren Ständen, sich der Nothwendigkeit bewußt wurde, für die Erhaltung des Geschlechts Sorge zu tragen. Wie naturgemäß dieses schien, zeigt sich darin,

---

5) L. Baiuv. I. 1., Decreta Tassil. c. 2. 6. Wenn also in bayerischen Schenkungsurkunden die Zustimmung der Erben, da wo sie nicht nöthig war, doch erwähnt wird, so ist dieses wie im vorigen Fall zu nehmen. Einen Fall, wo sie nicht nöthig und nicht geschehen war, enthält das Dipl. a. 837 (Meichelbeck I. 2. n. 601). Advocatus Erchanberti episcopi — interpellabat nobiles viri Isanhardum et Ellanhardum pro eorum hereditatem — dicens quod avus eorum Isanhart et pater eorum Reginhart pro remedium animarum suarum tradidissent ad Slechdorf Sancto Tertulino martyre Christi. Isti vero fortiter resistebant et contradicebant. — Aliis vero in ipso placito supplicantibus benignissimus episcopus misericordia motus et conpunctus noluit eos per omnia hereditate privare nec exheredes facere, sed consuluit paupertati eorum etc. — Zimmerle S. 128. versteht dieselbe zwar so, es habei dabei „die Zustimmung des proximus heres, i. e. des Sohnes vorgelegen." Allein davon steht in der Urkunde kein Wort, sondern es handelt sich darin um zwei verschiedene Traditionen des Großvaters und des Vaters.

6) Dieses zeigt sich auch so in den dortigen Urkunden, Dipl. a. 758 (Meichelbeck I. 1. p. 59). a. 765. 791 (Meichelbeck I. 2. a. 13. 102).

7) Dieses zeigen auch Urkunden, Dipl. a. 794. 802 (Meichelbeck I. 2. n. 113. 115), Hund Metropol. Salisb. T. III. p. 222.

8) Dieses zeigen die Dipl. a. 816. 819. 825. 855 (Meichelbeck I. 2. n. 306. 395. 488. 705). c. a. 1000 (I. 1. p. 201).

1) L. Angl. XIII. Die Stelle ist, wie Merkel zeigt, offenbar ein Nachtrag. Unnöthig und unhaltbar ist die geschraubte Auslegung, welche Zimmerle S. 38. nach Hasse und Gerber von derselben giebt.

Digitized by Google

daß die Herrschaften selbst in den Hofrechten, deren Festsetzung von ihnen abhieng, nach jenem Gesichtspunkt verfügten, und den Erben bei einer Veräußerung aus Noth den Vorkauf, bei Veräußerungen ohne Noth die Anfechtung des Geschäfts binnen Jahr und Tag zuerkannten [2]). Eben so wurde die Nothwendigkeit der Zustimmung der Erben in die Dienstrechte aufgenommen [3]). Auch die Landrechte bildeten sich in gleichem Sinne aus; vor Allem das sächsische [4]), dann auch das alamannische [5]), und selbst das fränkische [6]). Der Geist des alten Familienwesens mußte aber insbesondere die Erhaltung solcher Grundstücke for-

---

2) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 2. 6. — Dipl. c. a. 1150 (Mon. Boic. III. 437). Quidam fidelis homo de familia Richerspergensis ecclesie Fridericus nomine cum uxore sua Helch nomine cum haberet prediolum scilicet tria iugera per tres campos distributa compulsus inedita vendere cogitavit; habens vero parvulos, qui nondum annos discretionis attigerant, emtorem non invenit. Huius negotii qualitas coram eiusdem loci prepósito nomine Gerhocho ventilata, iusticia dictante sententia promulgatur: Hominem ad suorum sustentationem parvulorum possessiunculam posse vendere, nec eosdem parvulos adultos vel profectos factum patris cassare debere. — Hägergericht §. 30 (Grimm Rechtsalt. S. 607), Hofrecht zu Schwelm (Grimm Weisth. III. 31), Schöplenberger Hofsrechte (Grimm III. 38).

3) Dipl. a. 1085 (Monum. Boic. VI. 44). Nobilis matrona Hiltigart vocata servitori presidis Perngeri de Eiplinga Pero nomine matrimonio copulata cum ipsius mariti sui atque filiorum, quos de illo genuit, consensu — pro XX talentis proprium suum predium in vico Tisinhoven situm — delegavit. — Man sehe auch Note 8.

4) Henrici ducis Saxon. dipl. a. 1219 (Orig. Guelf. III. 672). Nobilis mulier Algisa — partem patrimonii sui, que eam contingebat ex hereditate paterna vel avita, sua spontanea voluntate dedit nomine venditionis — consentientibus ibidem domina Odo, matre ipsius, quae erat proxima heres eius, et sorore minore Alena, uxore Thioderici de Depenow, et marito ipsius Algise, Wernero de Indagine, — confitentibus in presentia nostra matre, et sorore, et marito sororis. Verum quia eadem Alena tunc ex marito suo filium habebat, Thiodericum nomine, qui eius ferebatur heres proprius, et in tali etate constitutus, quod adhuc legitimum non habuit consensum, promisit pro eo pater eius — quod idem filius, quam cito veniret ad annum legitimum, quo consentire possit, consenciet huic renunciationi sue, a matre et patre facte, et ratam habebit eam, et quod nec ipse, nec filius eius, veniet contra eam. Promiserunt etiam, quod, si predictus filius legitimo tempore non confirmaret hoc factum matris sue, intrent Brunswic, inde non exituri, nisi in gracia et voluntate episcopo Verdensis. — Derselbe Rechtssatz ergiebt sich aus Sachsenfp. I. 45. §. 2.

5) Dieses zeigt eine interessante bisher unbemerkte Stelle im Habsburg-Oesterr. Urbarbuch (§. 282. Note 8) S. 141. Swelch vrier sin erbe einem andern verkoufet, das er niht gebotten hat sinen rehten erben, der sol ez büessen mit einem pfunde Imperial.

6) Dieses zeigen Dipl. a. 1274. 1279 (Guden. II. 189. 204). 1294. 1298 (Guden. I. 887. 897). 1317 (Guden. V. 148).

Digitized by Google

dern, die an den Besitzer durch Erbgang gekommen waren. Dieses führte dazu, daß man die Beschränkung der Veräußerung durch die Rechte der Erben nur bei den ererbten Grundstücken festhielt, bei den selbsterworbenen aber aufhob. Diese Unterscheidung findet sich schon frühe in den Hofrechten [7]) und Dienstrechten [8]). Besonders fand sie aber in den Städten Eingang, wo überhaupt das Bedürfniß einer freieren Bewegung sich am stärksten fühlbar machte [9]). Allmählig wandelte sich dann das Recht der Erben in ein Retract-, Einlösungs- oder Beschüddrecht um, welches ihnen binnen Jahr und Tag zustand, wenn Stock-, Stamm- oder Erbgüter ohne ihre Zustimmung veräußert worden waren [10]).

474. In gleicher Weise machte sich das Verwandtschaftsgefühl gegen Schenkungen geltend; dieses vor Allem in Sachsen so, daß selbst zu Vergabungen an die Kirche, im Widerspruch mit der alten Lex, die Einwilligung der Erben verlangt wurde [1]).

---

7) Burchardi Wormat. statuta c. 2. 6 (Note 2). — Ruthardi archiep. Mogunt. statuta familiae Frideslar. a. 1109. c. 10 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 7). Emta autem praedia a liberis sive alienis, et qualibet possessione similiter emta, antequam in heredem descendant, et infra et extra ecclesiam sancti Martini absque licentia domini sui vel heredis, cuicunque vult, tradere potest.

8) Widikind. abbat. Corbeiens. dipl. a. 1190 (Treuer Münchhausen append. p. 6). In sententia quaesivimus si bona per emtionem acquisita absque heredum possent resignari consensu. ac Heinricus de Emberike sententiam dedit. quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignacione sic acquisitorum heredum conveniencia non esset necessaria.

9) Lüb. Recht Cod. III. Art. 1. 4. 5 (Hach S. 185. 186). Hereditaria bona, torfacheigen, bezeichnet jedoch an und für sich nicht blos die vererbten Grundstücke, sondern Grundstücke überhaupt: es erhält jene engere Bedeutung erst durch den Gegensatz zu den proprietates sibi conquisitarum facultatum. — Ferner findet sich jene Unterscheidung im Hamburger Stadtrecht von 1270. Art. 8. von 1292. C. 4. von 1492. G. 5 (Lappenberg S. 5. 105. 239)., Sächs. Weichbildr. XXII. 2. Daniels, Goslar. Statuten S. 26. Lin. 35—42. Göschen, Buch der Ausscheidung l. 45. Dist. 2. 3 Ortloff.

10) Lehrreich ist darüber das Bergische Landrecht um 1350. Art. 24. 67 (Lacomblet Archiv I. 89. 105)., Jülicher Landrecht von 1537. Art XVIII (Lacomblet Archiv I. 127), Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 91.

1) Otton. III. dipl. a. 997 (Böhmer regesta a. 793). Filiä, nomine Adela, quandam hereditatis iam traditae partem exposcens, dicens, quod pater eius secundum Saxonicam legem absque eius consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem produxit in errorem. — Vita Meinwerci episc. Paterb. c. 173 (72). a. 1022 (Pertz Scriptor. XI. 145). Quidam vero propinquorum, Bern nomine, traditionem — infirmare iudicio seculari attentavit. — Weingart. monachi chron. de Guelfis c. 7. a. 1055 (Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvic. I. 784). Mater ipsius

Digitized by Google

Demgemäß untersagt der Sachsenspiegel Eigen ohne der Erben Erlaubniß zu vergaben, widrigenfalls sich dieselben des Gutes vor Gericht unterwinden können, so als ob der Geber gestorben wäre [2]). Auch in Bayern wurde selbst bei Traditionen an die Kirche, wo es nach dem alten Volksrecht nicht nöthig war, der Consens der Erben eingeholt [3]). Im schwäbischen Recht hielt man dieses zwar auch als die alte Regel fest [4]), zugleich aber die alte Ausnahme zu Gunsten von Gotteshäusern [5]). In den Ländern des fränkischen Rechts wandte man sich aber, unstreitig unter dem Einfluß des sächsischen Rechts, jenem Grundsatze unbedingt zu [6]). Dieser wurde so zur allgemeinen Rechtsansicht [7]). Auch bei den Dienstleuten wurde er angenommen [8]). An manchen Orten wurde er jedoch blos auf die Erbgüter beschränkt [9]).

475. Am stärksten wurde die Rücksicht gegen die Blutsfreunde verletzt, wenn Einer sein ganzes Vermögen an einen Fremden vergaben wollte. Dieses ist auf doppelte Art denkbar:

(Welfonis III) sciens, se haeredem habere ex filia, missis in Italiam legatis, iussit eum adduci, et veniens penitus donationem interdixit. — Henrici comitis de Hoya dipl. a. 1220 (Orig. Guelf. III. 675). Consentientibus et collaudantibus — secundum ritum et morem patrie. — Die Zustimmung der Erben wird auch in den Urkunden regelmäßig erwähnt, Dipl. a. 1086. 1087. 1090. 1096 (Möser Osn. Gesch. II. Urk. 35. 38. 39. 44). a. 1197 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 38), Dipl. a. 1131 (Guden. I. 98). — Viele andere Stellen nennt Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 174—176.

2) Sachsensp. I. 52. §. 1., Richtst. 25. Unger.

3) Dipl. c. a. 1040. 1060 (Meichelbeck I. 2. n. 1213. 1240), Dipl. c. a. 1132. 1140 (Quellen zur bayer. Gesch. I. 173. 174). Besonders bezeichnend ist das Dipl. a. 1181 (Quellen I. 99), wo der Neffe, weil man seinen künftigen Einspruch als Erbe fürchtet, mit Geld abgefunden wird.

4) Schwabensp. 22 I. 24. 74 Laßb.

5) Schwabensp. 323 b. Laßb.

6) So am Niederrhein, Heinrici III. dipl. a. 1051 (Lacomblet I. Nr. 184). Hii inquam parentum successores edocti ab legis peritis irritari posse traditionem illam. supradictum monasterium cum omnibus eo pertinentibus. in hereditarium sibi ius legibus postularunt. — Quibus in mea praesentia placito indicto. legibus discussis. filii parentum suorum hereditatem principum obtinuerunt iudicio. — Im Erzstift Trier, Eberhard. archiep. dipl. a. 1052 (Hontheim I. 393) — Mainz, Dipl. a. 1085. 1131. 1213. 1279 (Guden. I. 384. 98. 423. II. 205. — Viele Stellen, nach den consentirenden Verwandten geordnet, giebt auch Haltaus v. Erbgut.

7) Dieses zeigt das Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 91.

8) Stellen aus Urkunden giebt Fürth Ministerialen §. 223. 224.

9) Lüb. Recht Cod. I. Art. 1. 4 (Hach S. 185. 186), Goslar. Statuten S. 26. Lin. 35—40. Göschen, Buch der Ausscheidung I. 45. Dist. 2. 3. Ortloff. — Stellen aus Urkunden giebt Haltaus v. Eigen.

Digitized by Google

durch ein Geschäft unter Lebenden oder durch einen letzten Willen. Die erste Form ist für die Blutsfreunde weniger gefährlich, weil die Oeffentlichkeit und der Gedanke, sich bei lebendigem Leibe nicht auszuziehen, davon abhält. Hingegen bei letzten Willensordnungen fällt Beides weg. Wie sich dieses nun auch in Rücksicht auf die Blutsfreunde gestaltete, kommt unten beim Erbrecht vor.

476. Die Rechte der Erben bei Veräußerungen sind in der neueren Zeit der Gegenstand mehrfacher Untersuchungen gewesen [1]). Eichhorn, der auch darin Möser folgt, dehnt dieselben zu weit aus, indem er sie aus der Verpflichtung zur Blutrache herleitet, und darthun will, daß bei den Franken die Zustimmung der Erben zu Veräußerungen auch dem Rechte nach erforderlich gewesen wäre. Allein das Stillschweigen der Formeln über diesen Punkt erklärt er auf eine unhaltbare Weise, und auf die Capitularien nimmt er keine Rücksicht. Die Schriftsteller nach ihm haben ihn auch im Einzelnen so vielfach widerlegt, daß davon wenig stehen bleibt. Beseler behauptet umgekehrt zu unbedingt die Freiheit der Veräußerung in der älteren Zeit, und daß sich die Beschränkung erst später seit dem zehnten Jahrhundert gebildet habe. Er hat aber das Verdienst, diese Lehre zuerst mit freiem Blick und mit Herbeiziehung des Materials der Urkunden behandelt zu haben, so daß wir darin Alle auf seinen Schultern stehen. Gaupp und Pauli erkennen die Beschränkung schon in der älteren Zeit an, beziehen sie aber schon ursprünglich blos auf die Erbgüter, wozu auch Eichhorn hinneigt. Alle diese Schriftsteller stimmen aber darin überein, daß sie mehr oder weniger den Entwicklungsgang dieser Lehre nicht scharf auffassen, die Arten der Veräußerung und die Zeiten nicht genug unterscheiden, und die Capitularien zu wenig oder gar nicht berücksichtigen. Am meisten nähert sich Sandhaas der richtigen Ansicht, hat jedoch dieselbe auch zu wenig nach den Capitularien und Urkunden

---

1) Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 57. 198. II. §. 359. III. §. 451., Gaupp Schles. Landr. S. 100—115., Sydow Erbrecht S. 179—228., Beseler Erbverträge I. 48—68., Pauli Abhandl. I. 10—15., Sandhaas Abhandl. S. 165—210., Siegel Erbrecht S. 88—148. Die neueste Schrift ist die von Zimmerle (§. 469. Note 1).

Digitized by Google

durchgeführt [2]). Sydow und Siegel beschränken sich hauptsächlich blos auf das Recht des Mittelalters und geben davon eine fleißige Zusammenstellung. Zimmerle behauptet nach Eichhorn, daß die Mitwirkung der Erben zu Veräußerungen als Zwangsrecht seit den ältesten Zeiten ununterbrochen fortbestanden hätte. Er nimmt auf die Formeln und Capitularien Rücksicht; allein da sie seiner Meinung entgegen stehen, so giebt er ihnen, wie gezeigt worden, eine Auslegung, wodurch dieser Theil seiner Schrift ganz unbrauchbar wird. Als Grund jenes Rechtssatzes giebt er nach Gerber lediglich die politische Bedeutung des Grundbesitzes für die Ehre und Freiheit an. Dieses ist aber, so weit es richtig ist, nicht neu, und so weit es neu sein soll, irrig und übertrieben [3]).

3) Einfluß der Standesgleichheit auf die Verwandtschaft.

477. Die Bedeutung der Standesgleichheit war bei den Deutschen so stark, daß die Verwandten, denen dieselbe fehlte, nicht zur Sippe gerechnet und der Rechte derselben nicht theilhaftig waren. Kinder eines Freien mit einer Unfreien [1]), und überhaupt aus einer nicht ebenbürtigen Ehe beerbten daher selbst den Vater oder die Mutter, dem oder der sie nicht ebenbürtig waren, nicht [2]). Eben so verlor die Frau, die durch die Verheirathung an einen Unebenbürtigen ihren Geburtsstand erniedrigte, das Erbrecht in ihrer Sippe [3]). Desgleichen waren die unebenbürtigen Verwandten von der Vormundschaft ausgeschlossen [4]). Durch eine Standeserhöhung des unebenbürtigen Kindes konnte aber demselben die Erbfähigkeit ertheilt werden [5]). Unter dem Einfluß des römischen Rechts wurden jedoch allmählig den Kin-

2) Man findet bei ihm eine gute Zusammenstellung der Meinungen und Schriftsteller über diesen Gegenstand.

3) Namentlich ist es irrig, wenn Zimmerle S. 147. die Fähigkeit zum Heerbann an den freien Grundbesitz knüpft. Uebertrieben ist die Ansicht, weil der Rechtssatz auch in die Hofrechte aufgenommen wurde, wo von einer politischen Bedeutung nicht die Rede sein kann.

1) L. Baiuv. XIV. 8. §. 1. 2., Form. ad L. Rothar. 223., Marculf. append. 47.

2) Sachsenſp. I. 3. §. 3. I. 10. I. 17. §. 1. I. 27. §. 2. I. 33. III. 72. 73. §. 1.

3) L. Alam. Hlothar. LVII. 1. 2., Capit. l. Sal. add. 819. c. 3.

4) Sachsenſp. I. 23. §. 1. I. 43., Schwabenſp. 59. Laßb.

5) Ein Beispiel giebt §. 454. Note 12.

Digitized by Google

dern aus den Ehen zwischen Freien und Leibeigenen, desgleichen zwischen Adligen und Bürgerlichen die vollen Erbrechte ertheilt. Die alten Grundsätze blieben nur noch bei den ungleichen Ehen des hohen Adels in Anwendung.

4) Verhältniß der Weiber in der Blutsfreundschaft [1]).

478. Eine eigenthümliche Stellung nahmen unter den Blutsfreunden die Weiber ein. Da die Blutrache, die Vertheidigung gegen Fehden, und selbst die Vertretung vor Gericht wegen des gerichtlichen Zweikampfes durch die Waffenfähigkeit bedingt war, so waren sie des steten Schutzes der Familie bedürftig, und ihr dafür in der entsprechenden Weise untergeordnet. Dieser Gedanke liegt allen alten Rechten zum Grunde. Besonders ausgebildet ist derselbe aber im Langobardischen Recht, welches darin im Ganzen die mangelhaften übrigen Volksrechte mit vertreten kann. Nach demselben müssen Weiber, auch wenn sie großjährig sind, immer unter einem Mundium stehen [2]); ledige zunächst unter dem des Vaters [3]), bei dessen Tode unter dem ihres Bruders, oder des Bruders des Vaters, oder sonst des nächsten Magen von der Schwertseite [4]), zuletzt unter der königlichen Curtis [5]). Heirathete sie, so gieng das Mundium an den Mann über [6]). Als Wittwe kam sie bei den Langobarden in das Mundium des nächsten Verwandten des Mannes [7]), also zunächst ihres eigenen selbst noch unmündigen Sohnes [8]); doch konnte sie zu ihren eigenen Verwandten oder

1) Zu erwähnen ist hier und für das folgende: Kraut die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen 1835. 1847. 2 Th. So gründlich und tief eingehend dieses Werk ist, so ist doch bei dessen Gebrauch einige Vorsicht nöthig. Kraut schmilzt das Mundium über die Kinder, die Ehefrau, über Unmündige, und gar das Verhältniß über Aldionen und Liten zu einem einzigen Systeme zusammen, indem er von dem Einen auf das Andere Schlüsse zieht, was nicht überall begründet ist.

2) L. Rothar. 204 (205). Nulli mulieri libere sub regni nostri dicione legis Langobardorum viventem liceat in suis potestatem arbitrium silpmundia vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis deveat permanere.

3) Man sehe §. 503. Note 3.

4) L. Rothar. 178. 215 (216), Sax. VII. 5. 6. 7., Divis. imper. 806. c. 17.

5) L. Rothar. 204 (205). 385 (388).

6) Davon im Eherecht (§. 481).

7) L. Rothar. 182.

8) L. Liutpr. 101 (VI. 47). Eine ungedruckte Formel, welche dieses

Digitized by Google

an die königliche Curtis zurückgehen, wenn den Verwandten des Mannes die Hälfte der von ihm der Frau gegebenen meta als Ablösungssumme gezahlt wurde[9]). Bei den Sachsen kam sie aber nicht in das Mundium ihres eigenen, sondern nur des etwaigen Sohnes erster Ehe; in dessen Ermanglung des Bruders oder des nächsten Schwertmagen des verstorbenen Mannes[10]). Auch bei den Burgundiern[11]), desgleichen bei den Franken[12]) stand das Mundium über eine Wittwe den Blutsfreunden ihres Mannes zu. Ueber eine Freigelassene des Standes der Aldionen hatte der Herr das Mundium[13]); über eine Freigelassene höherer Art (fulfreae), der Patron, und über eine Freigelassene der höchsten Art (amund) hatte der König das Mundium zu vergeben[14]). Heirathete eine Aldione einen Aldio, so kam sie, wenn derselbe das Mundium über sie angekauft hatte, unter dessen Mundherrn[15]); sonst aber blieb sie unter dem bisherigen Mundium[16]). Dem Mundium entsprach bei den Langobarden eine Geldsumme, die ebenfalls Mundium hieß[17]). Diese war die Summe, welche, wenn ein Mädchen heirathete, ihren männlichen Blutsfreunden zur Ablösung des Mundiums entrichtet[18]), oder, wenn sie ledig starb, aus ihrem Nachlaß an dieselben abgesondert vererbt wurde[19]). Die Größe derselben hieng bei Freien von dem Volksrecht oder nach Umständen von Vereinbarung ab[20]); bei Freigelassenen der höchsten Art war sie auch durch das Gesetz bestimmt;

---

bestätigt, erwähnt Blume bei Merkel Langobarden S. 36. Die Erwähnung der filiae in Verbindung mit dem Mundium in jener Stelle ist aber nicht so zu verstehen, als ob diese selbst das Mundium gehabt hätten, sondern so, daß sie selbst mit der Mutter in dem Mundium der filii oder eines Andern standen.

9) L. Rothar. 183. 199.

10) L. Sax. VII. 2. 5. 6. 7.

11) L. Burg. LXIX. 1. Man sehe dazu §. 481. Note 16.

12) Dieses zeigt der Achastus, der offenbar der Ablösung des Mundiums entspricht (§. 487. Note 10).

13) L. Liutpr. 126. 141 (VI. 73. 86).

14) L. Liutpr. 9 (II. 3).

15) L. Liutpr. 126 (VI. 73).

16) L. Liutpr. 141 (VI. 86).

17) Mundium als Geldsumme wird erwähnt in der L. Rothar. 183. 200. 214. 216 (215. 217), Liutpr. 9. 10. 141 (II. 3. 4. VI. 86).

18) L. Rothar. 183. 200. 214. 216 (215. 217).

19) L. Rothar. 160. 161., Liutpr. 14 (II. 8).

20) L. Rothar. 214 (215).

Digitized by Google

bei denen der niederen Art hatte sie der Freilasser im Freibrief ein für allemal festzusetzen [21]).

479. Die Rechte des Mundiums bestanden in einem Gewaltverhältnisse über die Frau in Allem, was ihr eigenes Wohl so wie die Ehre und das Interesse der Familie berührte. Der Mundwald hatte daher vor Allem in Verbindung mit den übrigen Verwandten eine wesentliche Mitwirkung bei ihrer Verheirathung [1]), und es mußte ihnen, wie oben bemerkt, vom Manne für die Uebertragung des Mundiums eine bestimmte Summe erlegt werden. Die Heirath ohne Einholung ihres Consenses wurde ihnen mit einer hohen Summe gebüßt [2]), bei den Langobarden mit einer doppelten; die eine wegen des Eingriffs in ihr Recht (pro anagrip), die andere für die verwirkte Fehde (pro faida) [3]). Die Buße der Entführung war verhältnißmäßig höher [4]). Ferner erhielt der Mundwald, wenn die Frau zu ihm zog, ihr bewegliches wie unbewegliches Vermögen in die Hand; jedenfalls durfte sie davon ohne seinen Willen nichts veräußern [5]). Natürlich hatte er auch ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, und daher für die Entrichtung der von ihnen verwirkten Bußen, nöthigenfalls also aus dem eigenen Vermögen, Sorge zu tragen [6]). Dafür nahm er aber auch an den gegen sie verwirkten Bußen Theil, so wegen Tödtung [7]), Verleitung zur Unzucht [8]) und anderen Vergehen [9]). Alles dieses zeigt, daß das Mundium mehr als ein Schutzverhältniß, daß es ein Gewaltverhältniß war [10]). Doch war dasselbe durch die Sitte und die

---

21) L. Liutpr. 9. 10 (II. 3. 4).

1) Decret. Chlodov. c. 500. Tit. 6. c. 1 (Pertz II. 3), Gregor. Turon. IX. 33. — L. Rothar. 182.

2) L. Sax. VI. 2., Fris. IX. 11. 12., Angl. X. 2., Burg. addit. Tit. XIV. c. 1.

3) L. Rothar. 188. 189. 190. 214 (215), Liutpr. 127 (VI. 74).

4) L. Sax. VI. 3., Fris. IX. 9., Rothar. 191., Liutpr. 12. 31 (II. 6. V. 2).

5) L. Rothar. 199. 204 (205).

6) L. Liutpr. 148 (VI. 93). Ueber die Auslegung dieser Stelle sehe man Kraut Vormundschaft I. 343.

7) L. Rothar. 201 (202).

8) L. Rothar. 189., Liutpr. 60. 141 (VI. 7. 86).

9) L. Rothar. 26. 186., Liutpr. 30. 31. 60. 93. 94. 125 (V. 1. 2. VI. 7. 39. 40. 72), Aistulf. 15 (6), Capit. 779. Francic. 18 b.

10) An die römischen Rechtsformen ist dabei allerdings nicht zu denken,

Digitized by Google

Gesetze begränzt. Zum Eintritt ins Kloster durfte der Mundwald die Frau nicht nöthigen [11]), und wenn er sie schlecht behandelte, so fiel das Mundium zur Strafe an die königliche Curtis, oder bei einer Wittwe von den Blutsfreunden des Mannes an ihre eigenen Verwandten [12]).

480. Bei der fortschreitenden Ausbildung der staatlichen Verhältnisse, welche den Waffenschutz entbehrlich machte, wurde dieses Mundium immer mehr abgeschwächt. Bei den Westgothen äußerte es sich hauptsächlich nur noch in der entscheidenden Stimme, die dem nächsten männlichen Blutsfreund in Verbindung mit den übrigen Verwandten bei der Verheirathung einer Jungfrau zustand [1]). In Deutschland bezog sich die Vormundschaft über Jungfrauen und Wittwen im Mittelalter hauptsächlich nur noch auf gerichtliche Klagen. Sie mußten dazu einen Vormund haben [2]). Dieser hatte auch das bei der Einleitung derselben vorkommende Gelöbniß der Gewer zu leisten und zu empfangen; die Eide mußte aber die Frau selbst thun [3]). Rechter Vormund war noch der nächste Schwertmage; bei Wittwen der nächste Schwertmage des Mannes, wenn er ihr ebenbürtig war, also zunächst ihr eigener Sohn [4]). Bei einer Klage wegen Nothzucht, ferner bei allen Klagen wegen handhafter That, wo der rechte Vormund nicht zur Hand war, konnte ihr dazu einer vom Richter gegeben werden. Wenn aber die Klage auf Kampf

---

Nicht ganz richtig ist die Auffassung von Trummer Vorträge III. 172—175. und Anderen, die man bei ihm genannt findet.

11) L. Liutpr. 100 (VI. 46).

12) L. Rothar. 185. 195. 196. 197., Liutpr. 12. 120 (II. 6. VI. 67).

1) L. Visig. III. 1. c. 2. 7. 8. III. 2. c. 8. Man behauptet, im Westgothischen Recht sei nicht blos dem Worte, sondern auch der Sache nach, das Mundium völlig untergegangen; so Kraut Vormundschaft I. 11. II. 672. und besonders Rive de dote p. 10—13. Sein Argument ist, weil der überlebenden Mutter eine potestas und tutela über die Kinder zugesprochen werde, so habe sie nicht selbst in einem Mundium stehen können. Allein dieser Grund beweist nicht. Denn Jenes geschieht auch bei den Burgundiern, L. Burg. LIX. LXXXV. 1. 2., wo doch, wie er S. 29. 32. selbst zugiebt, das Mundium über Weiber noch bestand. Wenn er aber S. 33. von der burgundischen Wittwe sagt: mundii eius emtionem sublatam esse apparet, so steht dieses mit der L. Burg. LXIX. 1. im Widerspruch. Jedenfalls würde jener Grund nur für die Wittwe beweisen.

2) Sachsenſp. I. 46. II. 63. §. 1., Schwabenſp. 75. 245 Laßb.

3) Sachsenſp. I. 47. §. 1.

4) Sachsenſp. I. 23. §. 2. I. 43. 45. §. 1., Schwabenſp. 26 Laßb.

Digitized by Google

gieng, so mußte Einer ihrer Schwertmagen dazu Vormund sein [5]). Hatte sie mit ihrem Manne selbst ein Rechtsgeschäft zu schließen, so sollte das Gericht sie dabei bevormunden [6]). Zu Veräußerungen selbst von Eigen bedurfte sie aber der Erlaubniß des Vormundes als solchen nicht mehr, außer wenn er dazu der Erbe war [7]). Wollte sie über ihren Vormund wegen Untreue und Bedrückung klagen, so mußte das Gericht sie zu der Klage bevormunden, und Jener wurde balmundet, das ist von der Vormundschaft entsetzt [8]). Von diesem Recht hat sich die Geschlechtsvormundschaft in vielen Statutarrechten bis zu unseren Zeiten erhalten.

B) Von der Ehe. 1) Persönliche Verhältnisse.

481. Das Eherecht der Germanen war auf Monogamie gebaut, und zeichnete sich durch Strenge und Sittenreinheit aus [1]). Als Herr des Hauses und als Wächter seiner Ehre konnte der Mann die Frau, die sich gegen ihn schwer vergieng, hart züchtigen und verkaufen [2]), wegen Ehebruch vor den Verwandten und der Gemeinde schimpflich verstoßen [3]), und wenn er sie in der That ertappte, Beide zur Abstrafung binden [4]) oder gar tödten [5]). Das Recht der strengen Züchtigung kommt auch noch in späteren Rechten vor [6]); die Tödtung wird jedoch verpönt [7]). Die regelmäßigen juristischen Verhältnisse aus der Ehe hiengen hauptsächlich mit dem Mundium zusammen. Der Grundgedanke desselben

---

5) Sachsenſp. I. 43. 47. §. 2., Schwabenſp. 245 Laßb.

6) Sachsenſp. I. 44.

7) Sachsenſp. I. 45. §. 2., Schwabenſp. 74 Laßb. — Den Verkauf eines Grundſtückes durch eine Wittwe ohne Erwähnung eines Vormundes zeigt das Dipl. a. 1328 (Guden. V. 168).

8) Sachsenſp. I. 41. 44., Schwabenſp. 50 Laßb.

1) Tacit. 18. Severa illic matrimonia; nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli Barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.

2) L. Rothar. 202 (203), Liutpr. 121 (VI. 68).

3) Tacit. 17 (§. 407. Note 5).

4) L. Rip. LXXVII.

5) L. Baiuv. VII. 1. §. 1. 2., Fris. V. 1., Rothar. 200. 212 (213), Form. ad l. Rothar. 201., Burg. LXVIII. 1. 2., Visig. III. 4. c. 4. 5.

6) Hamb. Stadtr. von 1270. III. 8. von 1292. E. VIII. von 1497. J. V.

7) Hamb. Stadtr. von 1270. IX. 29. von 1292. N. VIII. von 1497. O. IX. Man ſehe Kraut I. 292—296.

Digitized by Google

war, daß der Ehemann mit demselben den Waffenschutz über die Ehefrau wie über ein Glied seines Hauses, und mit demselben alle Rechte und Pflichten der häuslichen Gewalt [8]) und Vertretung erhalte. Sie trat dadurch in seine Lex [9]) und in seinen Stand, selbst wenn er ihr nicht ebenbürtig war [10]). Er hatte sie vor Gericht zu vertreten [11]), bezog aber auch für sie Wergeld und Buße [12]). Er erhielt selbst das Wergeld, wenn sie ihm auch von einem Andern geraubt worden war, und hatte dann selbst noch das Mundium über die von ihr geborenen Kinder, die von dem Andern mit ihr gezeugt waren [13]). Das Mundium kam aber an den Ehemann nicht von selbst schon durch die Ehe, sondern er mußte es aus der Hand desjenigen, der es hatte, durch Erlegung einer bestimmten Summe an denselben erwerben, was man mundium acquirere oder facere nannte [14]). Diese Summe ist von demjenigen, was der Ehemann der Frau als dos, donatio nuptialis oder bei den Langobarden als meta aussetzte, wohl zu unterscheiden [15]). Bei den Burgundiern hieß dieselbe wittemon, nuptiale pretium, war für die gemeinen Freien auf 15 Solidi bestimmt, und gehörte, wenn kein Vater oder Bruder da war, zu zwei Drittheil den Verwandten, zu einem Drittheil der Frau selbst, als Beitrag zu ihrer Ausstattung, die ihr der Vater oder Bruder zu geben hätte [16]). Bei den Langobarden, wo sie wie

8) Potestas, L. Burg. LII. addit. I. Tit. XIII., Visig. IV. 2. c. 15. — Pölmann Distinctionen I. 9, 7 (Kraut I. 292).

9) L. Liutpr. 127 (VI. 74).

10) Sachsenſp. I. 45. §. 1. III. 45. §. 3., Schwabenſp. 67 Laßb.

11) Sachsenſp. I. 46. II. 63. §. 1., Schwabenſp. 75. 245 Laßb. Ganz moderniſirt iſt L. Visig. II. 3. c. 6.

12) L. Rothar. 26. 201 (202). Man ſehe auch Note 24.

13) L. Alam. Hlothar. LI. 1. 2. 3.

14) L. Alam. Hlothar. LIV. 2., Rothar. 165. 184. 188. 190. 191. 216 (217).

15) Von den neueren Schriftſtellern wird Beides mehr oder weniger verwechſelt und vermengt, wodurch eine unglaubliche Verwirrung entſtanden iſt. So thun Eichhorn I. 54. 62 b., Grimm Rechtsalt. S. 421—427., Kraut I. 298—318., Gaupp Sachſen S. 143. 179., Merkel not. 15. ad l. Alam. LV. 3., Phillips Reichsgeſch. §. 42. Die richtige Unterſcheidung wurde aber genau aus den Quellen ſchon in der erſten Ausgabe durchgeführt. Wiederholt wurde dieſes, mit einer ausführlicheren Polemik gegen die älteren Meinungen, von Rive de dote qualis sit in antiquis Germanorum legibus. Bonnae 1856.

16) L. Burg. XII. 3. XIV. 3. XLIV. 1. LXI. LXVI. LXIX. LXXXVI. 2. 3. addit. I. tit. XIV.

Digitized by Google

oben bemerkt selbst mundium hieß, gehörte sie den Verwandten ganz [17]). Bei den Westgothen ist aber davon keine Spur mehr, und was davon vorkommt, ist von der von den Verwandten für die Frau zu stipulirenden Dos zu verstehen [18]). Bei den Franken bestand die Summe in einem Solidus und einem Denarius [19]). Bei den Sachsen aber betrug sie 300 Solidi, und zwar, wie ausdrücklich gesagt wird, an die Verwandten [20]). Von den Verhältnissen bei der Ehe einer Wittwe wird unten die Rede sein. War das Mundium richtig eingelöst worden, so war die Ehe eine echte Ehe und die Kinder folgten dem Vater [21]). Im entgegengesetzten Falle war die Verbindung zwar noch immer eine Ehe und der Ehebruch wurde dem Manne gebüßt [22]); allein eine echte Ehe war sie nicht. Das Mundium über die Ehefrau blieb daher bei deren Vater oder Blutsfreunden; die Kinder folgten der Mutter [23]); sie kamen daher auch in das Mundium dessen, der über die Mutter das Mundium hatte, und wenn die Frau oder eins der Kinder beim Manne starb, so mußte dieser dem, der das Mundium hatte, für sie oder für sein eigenes Kind das Wergeld zahlen, als ob er am Tode Schuld wäre [24]). Nach dem Alamannischen Recht konnte der Vater sogar die Frau selbst zurückfordern [25]). Im Mittelalter ist aber von dem besondern Erwerb der eheherrlichen Vormundschaft nicht mehr die Rede, sondern der Mann erlangte sie schon durch die Ehe [26]). Doch erhielt sich der Ausdruck, sich eine Frau kaufen, bis ins fünfzehnte Jahrhundert [27]).

---

17) Man sehe §. 478. Note 18.
18) L. Visig. III. 1. c. 2. 5. III. 2. c. 8. III. 3. c. 3. Anderer Meinung ist darüber Kraut I. 171. 308—310.
19) Form. Bignon. 5., Lindenbr. 75.
20) L. Sax. VI. 1. VII. 3. 4. X. 1. Die hohe Summe ist wohl nur als Bezeichnung eines Maximums zu verstehen, Gaupp Sachsen S. 137—148.
21) L. Liutpr. 127 (VI. 74). Anderer Meinung sind darüber mit Eichhorn, Grimm, Phillips, Kraut I. 290. 320.
22) L. Liutpr. 141 (VI. 86).
23) L. Liutpr. 126 (VI. 73).
24) L. Rothar. 187., Alam. Hlothar. LI. 2. 3. LIV. 2.
25) L. Alam LIV. 1.
26) Sachsenſp. I. 45. §. 1. III. 45. §. 3.
27) Lehrreich ist hier Kraut I. 175—177.

Digitized by Google

2) Eingehung der Ehe.

482. Der Ehe gieng regelmäßig ein feierliches Verlöbniß (desponsatio) vor den beiderseitigen Verwandten mit Auswechslung der Ringe vorher, wobei auch das Nöthige wegen des Uebergangs des Mundiums und wegen des Vermögens, und zwar insgemein schriftlich, festgesetzt wurde [1]). Das Verlöbniß mußte bei Strafe binnen zwei Jahren erfüllt werden [2]). Der Bruch desselben wurde mit einer schweren Geldbuße [3]), am Mädchen, die einen Anderen heirathete, bei den Westgothen selbst mit dem Verlust der Freiheit [4]), und an demjenigen, der die Braut eines Anderen zur Ehe nahm oder raubte, ebenfalls mit einer hohen Geldbuße [5]), bei einigen Stämmen überdies mit Zurückgabe der Frau [6]), und bei den Westgothen mit dem Verlust der Freiheit [7]) gestraft. Solche Desponsationen konnten vom Vater und Bruder auch für ein Mädchen, das noch ein Kind war, vorgenommen werden; sonst aber waren solche bei Strafe verboten [8]).

483. Die Abschließung der Ehe geschah vor den Verwandten unter Ueberreichung von Waffen, wohl zum Zeichen des nun beginnenden Waffenschutzes und der auch in den Zeiten der Gefahr zu bestehenden treuen Gemeinschaft [1]). In den Volksrechten wird das feierliche Geleite der Braut in das Haus des Mannes erwähnt, wodurch also noch mehr für die Oeffentlichkeit gesorgt war [2]). Nach den Vorschriften der Kirche sollte eine Trauung und Einsegnung durch den Priester geschehen, und dieses wurde zum Zwecke der Oeffentlichkeit auch von den weltlichen Gesetzen

---

1) L. Sal. nov. 357 Merkel., Rothar. 178. 179., Liutpr. 30 (V. 1), Visig. III. 1. c. 3. III. 4. c. 2. Den Hergang dabei zeigen schön die Form. ad l. Rothar. 182. 196.

2) L. Rothar. 178., Liutpr. 119 (VI. 66), Visig. III. 1. c. 3. 4.

3) L. Sal. nov. 274. 357 Merkel., Alam. Hlothar. LIII., Baiuv. VIII. 15., Rothar. 179. 180. 192., Liutpr. 30. 119 (V. 1. VI. 66).

4) L. Visig. III. 1. c. 2. III. 4. c. 2. III. 6. c. 3.

5) L. Sal. XIII. 6. nov. 41 Merkel., L. Chamav. c. 47., Sax. X. 1., Rothar. 190. 191. 192., Liutpr. 119 (VI. 66). — Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 9. alia capit. c. 9., Conv. Sparnac. 846. c. 68.

6) L. Alam. Hlothar. LII. 1. 2., Baiuv. VII. 16.

7) L. Visig. III. 3. c. 3. 5. III. 6. c. 2. 3.

8) L. Liutpr. 12 (II. 6).

1) Tacit. 18.

2) L. Sal. nov. 41 Merkel., Aistulf. 15 (6).

Digitized by Google

vorgeſchrieben[3]). Allein bei Strafe der Nichtigkeit war dieſes von der Kirche nicht geboten, ſo daß auch heimlich geſchloſſene Ehen kirchlich gültig waren[4]). Dieſes erkannte auch das Landrecht an[5]). Die Oeffentlichkeit der Ehen war jedoch ſo wichtig, daß die bürgerliche Sitte in verſchiedenen Formen eine feierliche Eingehung feſthielt. Bei den Schwaben überreichte der Bräutigam ſieben Handſchuhe als Pfand für ſiebenerlei Sachen, die er der Braut zugelobte, worauf deren Mundwald mit einem Schwert, Ring und anderen Stücken die Frau dem Manne übergab[6]). Bei den Langobarden kam dabei vor dem Grafen eben-

3) Capit. Vernens. 755. c. 15., Aquisgr. 802. c. 35. Das weſtgothiſche Recht machte es ſelbſt den Juden zur Pflicht, L. Visig. XII. 3. c. 8. Sehr eindringlich reden davon auch Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. Allein dieſe Stellen ſind von Benedictus ſelbſt aus ächten und unächten Quellen verfertigt. Addit. IV. c. 2. iſt aus dem Weſtgothiſchen Recht.

4) Man ſehe mein Kirchenrecht §. 298.

5) Landrecht von Jülich IX. 19 (Lacomblet Archiv I. 123. Item man und frauwe, die sych mit heymlicher trauwen verloefft haven und durch den geistlichen Richter mit Recht zo samen erkant und gewyst syn, und haven samen kynder erworven, und eyner van beyden stirfft, ehe sy in der hilger kyrchen aider sust durch den priester zo samen gegeven synt; die selvige kynder werden in deme lantrechten vur elige kynder gehalten und sullen als rechte Erven naefulger syn an allen vaderlichen und moederlichen Erffschafft und gueteren.

6) Dieſes zeigt eine Heirathsformel aus dem Ende des elften Jahrhunderts (Maßmann Abſchwörungsformeln S. 179). Da ein frî ſwebenne ewet ain ſwab der ist ain fri man, da mæzim ſiben hantschæhe han. mit den git er ſiben wete, nach dem ſwabeſchen rethe. unde ſprichet zem ereſten alſuſ. wa ich iw erwette den rethen munt. den gewerten munt. d'n gewaltigen munt. nah ſwabe ê nah ſwabe rethe. so uon rethe. ain vrî ſwabh. ainer yrien ſwabin ſol. mer zemineme rethe. iv zæ ivwereme rethe. mit minime uole werde, engegen ewereme uollen werde. II. wa ich ivv erwette. ſo getaniu aigen. ſo ich in ſwabe herschepte han. So ich in deſ kuniges riche han. nah ſwabe ê. nah s. r. III. wa ich iv erwete churichen un chûzal alſic en ſwabe herſchepte han. un in deſ chunigs riche han. nah ſwabe ê n. ſ. r. IIII. wa ich iw erwete zûn. un gecimbre. un ovzwart. un inwart. nah ſ. ê n. ſ. r. V. wa ich iv erwette ſtæt. un ſtûwaide. un ſwaner. un ſwaige. un rethe ganswaide. un chorter. ſcaphe. n. ſ. ê. VI. wa ich iw erwete ſcaz. un ſchillingh. un golt. un gimme. un allen d'n treſen. d'n ich hute han. od'r vurbaz gewinne. un ſcharph egge. nah ſw. ê. VII. wa ich iu wette aller d'rwette d'r ich iu getan hân. widembæche ze vrumenne. un diu zegelûtene. zehoue. un ze gedinge. un ze. allen d'n ſteten. da ich ze rethe ſol. n. ſ. r. so v. r. ain uri ſwab. ainer urien swabin ſol. mir zeminem rethe, iv ze iwerem rethe. mit minem wolwerde, engegein iwerem vollen werde. obir mir d'n canzelare gewinnet. Diu wete elliu. diu niemet diu frawe. un ir voget. Nu nimet d'r voget ir geborn voget. diu wete. un di frawen. un ain ſwert. un ain guldin uingerlin. un ainen phennich. un ain mantel. un ain hæt. ouf daz

Digitized by Google

falls Schwert und Handschuh und Uebergabe des Mundiums vor[7]). In der Grafschaft Berg gab, wenn Einer von der Ritterschaft ein Weib nahm, ein Laie sie öffentlich zusammen[8]). Dabei wurde nach fränkischem Recht ein Ring und ein Tuch, worin eine kleine Geldsumme eingebunden war, gebraucht[9]). Da dieses jedoch von der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften abzog, so wurden die Copulationen durch Laien von Concilien strenge verboten[10]). Ein Surrogat schuf sich nun das bürgerliche Recht für seinen Zweck in der mit der Kirche besser übereinstimmenden Vorschrift, daß die Eheleute zum Beweis der Ehe den feierlichen Kirchgang mit einander gethan haben müßten[11]), weshalb sie sich darüber vom Gericht ein Attest ausstellen lie-

---

swert. daz uingerlin an di hilzen. uu antwrtet si d'n man. un sprichet. wa ich iu beuilhe mine muntadele. ze iueren triwon. vn. ze iueren gnad'n. un bitivch durch die triwe. alsich si iu bevilhe. daz ir ir rethe uoget sit. un ir genadich uoget sit. vnd daz ir nit palemunt ne werdent. so enphahet er si. un habe si ine.

7) Form. ad l. Rothar. 182. 196.

8) Bergisches Landrecht um 1350. Art. 38 (Lacomblet Archiv I. 95). Wan em man van Ridderschaft ein wyff nehmen will, mach sie zu samen geven ein Leyhe vur den luyden offenbairlich: dat wiesen die Ridderschafft ind Scheffen van Upladen, dat sye em rechte echtschafft under die Ridderschaft ind eine alde gewoenheit.

9) Dieses zeigt eine schöne alte Formel bei Wallraf Stadt Cöln S. 159. So wer yrre zwen zosamen geuen sall zo der Ee, de sall dese Wort sprechen de herna steent. Item zome yrsten sall he vragen den Man: bistu he, dat due Beylgen, off we sy heyst, den Namen sall man nennen, zo eyme Elygen Wyue ind zo eyme Bedgenoyssen hauen woult. So sall de Brudegem sagen: Ja Ich. So sall he de Bruyt vragen myt yrma Namen: bistu he, dat du Heynrich, off we sich der Brudegam noempt, hauen wult zo eyme Mumber ind Beddgenoyssen etc. So sall sy sagen: Ja Ich. So sall der Brudgam dan den Rynck nemen ind stechen dan der Rynck der Bruyt in yren Vynger neyst dem kleynen Vynger etc. Dan sall dergene der sy zo Hoeff gaifft, dat syden Doich mit XII Tornessche in dat Doich gebonden nemen, ind sall sagen: Ich beuelen uch zo Houff up Frentzer Erden myt Goulde ind Gesteynen, Silver und Gould beyde na Franken Wyse ind Sassen ee, dat urre geyn den anderen layssen en sall umb Leyff noch um Leyt, noch um geyn Dynck, dat Gott an eme geschaffen hait odir geschaffen mach layssen werden. Dann sall der ghene der sy zosamen gifft dat Doich, dat de Tornesschen in haet, Eyme geuen de yt der Bruyt behalde, de sall dan Gelt umb Got geuen armmen Luyden. Dan sal de Bruytgem der Bruyt schencken uissen eymen Kopp, ind der Bruytgem sal yrst dryncken, ind der Bruyt dar na schencken.

10) Conc. Trevir a. 1227. c. 5., Leod. a. 1287. c. IX. n. 5., Prag. a. 1355. c. 50., Magdeb. a. 1370. c. 32.

11) Zeugnisse aus alten Gerichtsprotocollen giebt Bodmann Rheingau S. 670. 671.

Digitized by Google

ßen [12]). Seit dem Concilium von Trient traten die Kirchenbücher an die Stelle. In Beziehung auf die ehelichen Vermögensrechte wurde aber im alten Recht der Anfangspunkt der Ehe erst von dem wirklichen Beilager an gerechnet [13]), was zu unterscheiden wichtig war, da häufig die Verheirathung unmündiger Kinder vorkam [14]). Daher wurde dieses in dem Heirathsvertrag immer ausdrücklich hervorgehoben [15]), und es bestanden mancherlei darauf bezügliche Gebräuche, indem die Brautleute von den Hochzeitgästen ins Bett förmlich niedergesetzt und beigelegt wurden [16]), und dergleichen [17]). Nach alter christlicher Ermahnung sollten freilich die Eheleute die erste Nacht zur Ehre des empfangenen Segens in Keuschheit zubringen [18]). Doch gestattete die Sitte, dieses durch eine Gabe zu einem frommen Zwecke abzulösen. Bei den Unfreien entstand daraus eine Abgabe an den Grundherrn, womit sich der Bräutigam das Recht der ersten Nacht erkaufte, was zu mancherlei Scherzen Veranlassung gab [19]). Daraus ist das arge Mißverständniß entstanden, als ob die Grundherren selbst, sogar Bischöfe und Stifte, das Recht der ersten Nacht gehabt hätten [20]).

484. Zur Eingehung einer gültigen Ehe gehörte vor Allem

---

12) Das Formular giebt Meichßner Formular 1563. Th. III. Fol. 46. 47 b. Beispiele giebt Haltaus v. Kirchgang.

13) Sachsenſp. I. 45. §. 1. Se is sin genotinne unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat.

14) Man sehe §. 484. Note 5.

15) Dieses zeigen die unten (§. 500.) angeführten Formularbücher.

16) So im Lübischen Recht, Pauli Abhandl. II. §. 1.

17) Man sehe Grimm Rechtsalt. S. 440.

18) Statuta ecclesiae antiqua c. 13 (c. 5. c. XXX. q. 5), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463., Regino II. 152., Burchardi Wormat. decret. IX. 5.

19) Ofnung von Maur 1543 (Grimm Weisth. I. 43). Aber sprechend die hofflüt, weller hie ze de helgen ee kumbt, der sol einen meyger laden und ouch sin frowen, da sol der meyger lien dem brütgam ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesyeden, ouch sol der meyger bringen ein fuder holtz an das hochtzit, ouch sol ein meyger unnd sin frow bringen ein viertenteyl eines schwynsbachen, unnd so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyger by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit V β iiij d. — Dieses Letztere kann, da des Meiers Frau mit auf der Hochzeit war, nur als ein scherzhafter Ausdruck angesehen werden, daß der Meier die Braut die erste Nacht behüten werde, wenn die Abgabe nicht gezahlt würde, und auch diese wurde durch die Geschenke, die er mitbrachte, reichlich aufgewogen.

20) Das Richtige hat Grupen de uxore Theodisca cap. 1.

Digitized by Google

die freie Einwilligung der beiden Theile [1]). Der Zwang der Frau durch die Eltern oder den Vormund machte die Ehe nichtig [2]). Ferner war bei den Langobarden für den Bräutigam und die Braut die Mannbarkeit, das Alter von dreizehn und zwölf Jahren, vorgeschrieben [3]). Bei den Westgothen mußte bei Nichtigkeit der Ehe die Frau jünger sein als der Mann [4]). Bei den Deutschen kamen jedoch die Verheirathung und der öffentliche Kirchgang mit einem noch nicht mannbaren Mädchen noch im Mittelalter vor [5]). Ferner war bei Kindern, die noch im Mundium des Vaters standen, unstreitig dessen Zustimmung, bei Personen weiblichen Geschlechts die Zustimmung der Blutsfreunde mit dem Mundwald [6]), bei Vasallen die des Lehnsherrn [7]), bei Unfreien die des Herrn [8]) erforderlich. Positiv verboten war die Ehe der Freien mit Unfreien [9]), und bei den Westgothen die des Freigelassenen mit dem Patron und dessen Familie [10]). Bald entstand aber noch eine Reihe anderer Hindernisse, worin sich auch der steigende Einfluß des canonischen Rechts kund gab. Dahin gehört das immer weiter ausgedehnte Verbot der Ehe unter nahen Verwandten [11]) und Verschwägerten [12]), so daß selbst die durch uneheliche Beiwohnung zu einer Ehe später hinzutretende Schwägerschaft dieselbe nichtig machte [13]); ferner die geistliche Verwandtschaft aus der Pathenschaft bei der Taufe und Firmung [14]),

---

1) Chlothach. I. const. 560, c. 7., Pippini capit. Compend. 757. c. 6.
2) L. Visig. III. 3. c. 11., Rothar. 186., Liutpr. 120 (VI. 67).
3) L. Liutpr. 112. 129 (VI. 59. 76), Capit. Ticin. 801. c. 19. Man sehe über diesen Punkt Kraut I. 124—131.
4) L. Visig. III. 1. c. 4.
5) Beispiele giebt Bodmann Rheingau S. 670.
6) Man sehe §. 479. Note 1. 2. 3. §. 480. Note 1.
7) Beweise giebt Fürth Ministerialen S. 315.
8) Man sehe §. 394.
9) Man sehe §. 395.
10) L. Visig. III. 2. c. 2. V. 7. c. 17.
11) L. Sal. nov. 40 Merkel., Alam. Hlothar. XXXIX. 1. 2., Baiuv. VI. 1. §. 1. 2., Karlom. capit. Liftin. 743. c. 3., Pippini capit. Compend. 757. c. 1. 2. 3., Capit. Ticin. 801. c. 20., Hlothar. I. excerpta can. 835. c. 5., Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.
12) L. Sal. nov. 40 Merkel., Childeb. II. 596. c. 2., Alam. Hlothar. XXXIX. 1. 2., Baiuv. VI. 1. §. 1. 2., Pippini capit. Compend. 757. c. 4. 10. 13. — L. Rothar. 185., Liutpr. 32. 33 (V. 3. 4), Capit. Lang. 786. 4., Hlothar. I. excerpta can. 835. c. 5., Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.
13) Pippini capit. Wermer. 753. c. 2, 10. 11. 12. 18., Compend. 757. c. 11.
14) L. Liutpr. 34 (V. 5), Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.

Digitized by Google

wo auch die erst später hinzutretende in Betracht kam[15]). Diese Verbote wurden auch auf die Ehen der Unfreien angewendet[16]). Richtig war ferner die Ehe mit einer Jungfrau oder Wittwe, die den Schleier genommen hatte[17]); nicht aber die eines Priesters[18]), weil eine solche auch nach dem damaligen kirchlichen Rechte noch nicht nichtig war, sondern nur die Ausstoßung aus dem geistlichen Stande zur Folge hatte. Ferner war das männliche Unvermögen ein Nullitätsgrund, und man nahm zu dessen Beweis zum Gottesurtheil seine Zuflucht[19]). Endlich gab es auch gewisse Vergehen, die auf die Fähigkeit zur Ehe einwirkten. Verboten war die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin[20]), desgleichen die des Entführers mit der Entführten[21]), worin die fränkischen Gesetze ausdrücklich die Bestimmung des canonischen Rechts bestätigten[22]). Lebensnachstellung der Frau gegen den Mann[23]), desgleichen die Vermischung unter nahen Blutsverwandten[24]), oder eines Dritten mit ganz nahen Blutsverwandten[25]) zog sogar für die schuldigen Theile die Unfähigkeit zu jeder Ehe nach sich. Zuletzt wurden hinsichtlich der Ehehindernisse die Verordnungen der Kirche schlechthin bestätigt[26]) und ward dadurch das Eherecht völlig unter die Kirche gestellt.

---

15) Pippini capit. Compend. 757. c. 15.

16) In diesem Geiste dichtete Benedictus Levita Capit. reg. Franc. lib. III. c. 432.

17) Chlothach. I. const. 560. c. 8., Chlothach. II. decret. 614. c. 18., Pippini capit. Suession. 744. c. 9., Wermer. 753. c. 4., Capit. 779. Francic. 18 b., Aquisgr. gener. 817. capit. ad episc. c. 25., Sparnac. 846. c. 67. — L. Baiuv. I. 12., Decreta Tassil. c. 4. — L. Liutpr. 30. 95 (V. 1. VI. 41), Capit. Lang. 786. c. 1. — L. Visig. III. 5. c. 2.

18) Pippini capit. Wermer. 753. c. 3.

19) Pippini capit. Wermer. 753. c. 17., Compend. 757. c. 20., Statuta Salisburg. 799. c. 15.

20) Hlothar. I. const. Olonn. 823. capit. tert. c. 3. Daraus erklären sich eben daselbst die capitula c. 2. 3. — Sachsensp. I. 37.

21) L. Visig. III. 3. c. 1. 2.

22) Capit. Aquisgr. 817. capit. ad episc. c. 22. 23. 24. capit. leg. add. c. 4. 9. alia capit. c. 9. Capit. Vernens. 844. c. 6., Sparnac. 846. c. 68., Ticin. 850. c. 10., Otton. I. const. Francof. 951. c. 1.

23) Pippini capit. Wermer. 753. c. 5.

24) Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.

25) Pippini capit. Wermer. 753. c. 10. 11. 12. 18., Compend. 757. c. 11. 13. 17. 18., Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.

26) Heinrici III. conv. Turic. 1054. constit. de coniugiis. Cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiepis-

Digitized by Google

3) Auflösung der Ehe.

485. Die Auflösung der Ehe geschah durch Tod oder Scheidung. Beim Tode des Mannes blieb die Wittwe in dessen Lex, was aber Lothar I. in Italien änderte, so daß sie zu ihrem Recht zurückkehren sollte [1]). So war es auch in Deutschland im Mittelalter [2]). Desgleichen blieb sie im Mundium seiner Blutsfreunde, wenn nicht bei den Langobarden ihre eigenen Blutsfreunde sie einlösten [3]). Der Erbe des Mannes erhielt dann die Hälfte der vom Manne ihr gegebenen meta und die Frau wurde retradirt [4]). Jener Grundsatz des Mundiums galt auch noch im Mittelalter, jedoch immer in der Voraussetzung, daß der Schwertmage des Mannes ihr ebenbürtig war [5]).

486. In dem Recht der Scheidung zeigt sich lange ein Kampf der strengeren Grundsätze mit den, auch durch die Berührung mit der Römerwelt, verderbten Sitten, bis daß das Christenthum über diese allmählig die volle Herrschaft erlangte. Bei den Burgundiern traf die Frau, die ihren Mann aufgab, der Tod; der Mann durfte seine Frau nur in drei Fällen verstoßen, wegen Ehebruch, Giftmischerei und Zerstörung der Gräber; ohne dieses konnte er sie nur verlassen, wenn er das Haus räumte und ihr alles Vermögen überließ [1]). Bei den Westgothen durfte eine Ehefrau nur, wenn ihr Mann Sodomie getrieben oder sie dem Ehebruch Preis gegeben [2]), ein Ehemann nur bei überführtem Ehebruch der Frau sich scheiden und wieder heirathen, sonst war die zweite Ehe nichtig, und der schuldige Theil, desgleichen der ledige Mann der eine Ehefrau zur Ehe genommen hat, wurde am Leibe, mit Verlust des ganzen Vermögens und der Addiction in die Knechtschaft bestraft [3]). Bei den Langobarden sollten, wenn

---

coporum, episcoporum, marchionum, comitum, ac iudicio iudicum, seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus. Omnia scilicet quae sancti canones vel sacrae leges nostrorum praedecessorum inde statuunt, summa auctoritate confirmavimus.

1) Const. Olonn. 823. memoria c. 18.
2) Sachsenſp. I. 45. §. 1. III. 45. §. 3., Schwabenſp. 67 Laßb.
3) Man ſehe §. 478. Note 7—12.
4) L. Rothar. 183.
5) Man ſehe §. 480. Note 4.
1) L. Burg. XXXIV. 1—4.
2) L. Visig. III. 2. c. 6. III. 5. c. 5. III. 6. c. 2.
3) L. Visig. III. 6. c. 2.

Digitized by Google

Einer die Ehefrau eines Anderen heirathete, Beide getödtet werden[4]), und wenn Eine den Ehemann einer Anderen ehlichte, diese mit dem Verluſt ihres ganzen Vermögens büßen und der Mann zur erſten Frau zurückkehren[5]). Ein Ehemann durfte auch ſeine Frau nur wegen Vergehen, namentlich wegen Ehebruch und Lebensnachſtellung[6]), ſpäter nur wegen Ehebruch[7]), verſtoßen, und wenn er ohne Grund ſie zurückgeſetzt und eine Andere ins Haus genommen hatte, ſo mußte er 500 Solidi zahlen, verlor das Mundium und die Frau konnte, wenn ſie nicht zu ihm zurückkehren wollte, zu ihren Verwandten gehen[8]). Bei den Franken waren Scheidungen leicht[9]), und ſelbſt nach römiſcher Art durch gegenſeitige Uebereinkunft möglich[10]). Bei den Alamannen war der Mann, der ſeine Frau entließ, mit einer Geldbuße bedroht[11]); desgleichen derjenige, der die Ehefrau eines Anderen genommen hatte, wofür er aber, wenn der Mann wollte, ſie behalten konnte[12]). Bei den Bayern war die Geldbuße etwas höher[13]) und wegen Ehebruch der Frau die Scheidung geſtattet[14]). Durch die Capitularien wurde zwar die Unauflösbarkeit des Ehebandes als Regel aufgeſtellt, doch aber dem Manne in mehreren Fällen die Scheidung mit Wiederverheirathung erlaubt; zunächſt wegen Ehebruch der Frau[15]), dann wegen Lebensnachſtellungen durch dieſelbe[16]), wenn er in eine andere Provinz oder mit ſeinem Senior ziehen mußte und die Frau ihm nicht folgen wollte[17]), wenn er ihr den Schleier zu nehmen[18]), und wenn ein Ausſätziger ſei-

4) L. Rothar. 211 (212).
5) L. Grimoald. 8.
6) L. Grimoald. 6. 7.
7) Hlothar. I. excerpta canon. 835. c. 1.
8) L. Grimoald. 6.
9) Dieſes zeigt das Beiſpiel bei Gregor. Turon. X. 8.
10) Dieſes zeigen die Formeln, Marculf. II. 30., Sirmond. 19., Andegav. 56.
11) Pactus Alam. III. c. 3.
12) L. Alam. Hlothar. LI. 1.
13) L. Baiuv. VII. 14.
14) Decreta Tassilon. de popular. legib. c. 17.
15) Pippini capit. Suession. 744. c. 9.
16) Pippini capit. Wermer. 753. c. 15.
17) Pippini capit. Wermer. 753. c. 9. Bei einer Flucht wegen Fehde galt dieſes jedoch nicht, Pippini capit. Compend. 757. c. 21.
18) Anfangs galt dieſes nicht, wurde aber dann nachgegeben, Pippini capit. Wermer. 753. c. 21., Compend. 757. c. 16.

Digitized by Google

nem Ehegatten wieder zu heirathen gestattete [19]). Unter Karl dem Großen wurde jedoch der Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe dem christlichen Recht gemäß ohne alle Ausnahme [20]), selbst im Falle des Ehebruchs [21]), ausgesprochen, und durch das standhafte Benehmen des Papstes Nicolaus I. gegen den König Lothar II. zur allgemeinen Anerkennung gebracht [22]). Von der Ehescheidung ist übrigens der Fall wohl zu unterscheiden, wo eine Ehe wegen eines rechtmäßigen Grundes für in sich nichtig erklärt wurde [23]), was auch wegen eines erst hinzutretenden Hindernisses möglich war [24]). Wenn eine solche Verbindung unwissentlich eingegangen war, wurden die Kinder daraus doch als eheliche behandelt [25]).

4) Von der zweiten Ehe.

487. In der ältesten Zeit gab es deutsche Völkerschaften, wo die Wittwen nicht wieder heiratheten [1]). Später bestand darin dem Rechte nach keine Beschränkung [2]); nur mußte das Trauerjahr [3]) bei den Franken dreißig Tage [4]) nach dem Tode des Mannes vorüber sein. Natürlich war eine Auseinandersetzung mit den Blutsfreunden des verstorbenen Mannes nothwendig. Bei den Langobarden erhielt dessen nächster Erbe vom zweiten Ehemann zur Ablösung des Mundiums die Hälfte von dem, was der

---

19) Pippini capit. Compend. 757. c. 19.

20) Capit. eccles. 789. c. 43., Capit. excerpta 802. c. 22.

21) Constit. Wormat. 829. populo adnuntianda c. 20. Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi qui causa fornicationis dimissis uxoribus alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur. — Daraus sind Benedict. Levit. Capit. reg. Franc. I. 79. II. 87. 235. III. 382.

22) Die Verhandlungen zeigen Hlothar. II. synodus Aquens. I. 860., Synodus Aquens. II. 860., Convent. ad Sablonar. 862. c. 6—10., Pactum Tusiac. 865. c. 6., Hlotharii II. sacram. de Theotberga recipienda 865.

23) L. Fris. add. tit. III. c. 77. 78.

24) Man sehe 484. Note 13. 15.

25) Sachsenſp. III. 27.

1) Tacit. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel tantum transigitur. sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tanquam matrimonium ament.

2) L. Visig. III. 1. c. 4.

3) L. Visig. III. 2. c. 1.

4) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 4.

Digitized by Google

Verstorbene der Frau bei der Eingehung der Ehe als meta gegeben hatte [5]). Bei den Burgundiern wurde dessen Blutsfreunden das wittemon entrichtet [6]). Bei den Franken mußte die Verheirathung einer Wittwe, bei schwerer Buße, öffentlich im gehegten Gericht, nachdem drei wichtige Rechtssachen verhandelt waren, unter Entrichtung des reipus [7]), das heißt von drei Solidi und einem Denarius, geschehen, die an den nächsten männlichen jedoch blos durch Weiber verwandten Blutsfreund der Wittwe fielen [8]). Nach der Besorgung des reipus gieng die Ablösung und Uebertragung des Mundiums als eine besondere Handlung vor sich [9]). Zu diesem Zwecke mußte die Wittwe, wenn sie vom Manne eine Dos erhalten hatte, dessen Vater oder Mutter oder nächsten männlichen durch Männer verwandten Blutsfreunden

---

5) L. Rothar. c. 182. 183. Das c. 182. ist folgendermaßen zu interpunktiren: Secundus autem maritus — medietatem pretii, quantum dictum est quando eam primus maritus spunsavit pro ipsa meta, dare deveat ei qui proximus heredis (i. e. heres) mariti priori esse invenitur. Das heißt die Hälfte der bei der ersten Ehe der Frau gegebenen meta, ist der Betrag, der bei deren zweiten Ehe „als Mundschatz" an den nächsten Erben des verstorbenen Mannes zu entrichten ist. Daß die meta das vom Manne der Frau gegebene Heirathsgut war ist schon oben (§. 481. Note 15) bemerkt und wird noch unten (§. 491. Note 2) gezeigt werden. Daß sie der Frau auch in der zweiten Ehe verblieb, ergiebt sich klar daraus, daß im c. 183. das ad alium maritum ambulare und das ad parentis reverti gleich gestellt sind, im zweiten Falle aber die Frau nach c. 199. entschieden die meta mitnahm. Dasselbe wird also auch im c. 182. vorausgesetzt. Jene schon in der ersten Ausgabe gegebene Auslegung ist nun auch durch die 1855 erschienenen Commentare des Ariprand. II. 1., Albert. II 1. auf das vollständigste bestätigt worden. Sie nennen die meta die sponsalitia donatio quam prior vir dedit uxori; sie sagen ausdrücklich, daß jene medietas „pro pretio mundii" gegeben werde; und Albert. II. 4. unterscheidet genau die meta und morgincap von dem vermachten ususfructus, den die Wittwe bei einer zweiten Ehe verliert. Dadurch zerfällt die gezwungene Auslegung, welche die 1856 erschienene Abhandlung von Rive de dote p. 25—28 von dem c. 182. giebt, wobei er jene Commentarien nicht berücksichtigt hat.

6) L. Burg. LXIX. Man sehe §. 481. Note 16.

7) Das Wort ist noch nicht befriedigend erklärt. Man sehe Grimm Rechtsalt. S. 425., Dessen Vorrede zu Merkel lex Salica S. LIII. Vom Zwecke des reipus handelt Weinhold in Haupt Zeitschrift VII. 539.

8) L. Sal. XLIV. Merkel. Davon handelt auch die schöne Form. Lang. 20.

9) Dieses zeigt die erwähnte Form. Lang. 20. 21. Daß diejenigen Blutsfreunde, denen der reipus zustand, nicht diejenigen waren, die das Mundium hatten, zeigt die Art ihrer Verwandtschaft. Zweifelhaft könnte es jedoch deshalb scheinen, weil in jenen Formeln der Mundwald der Frau ihr reparius und sie seine reparia genannt wird. Dieses rührt aber unstreitig daher, weil er den reipus für die Berechtigten in Empfang nahm. Ob er selbst ein Verwandter der Frau oder des verstorbenen Mannes war, ist nicht zu ersehen.

Digitized by Google

den achasius zahlen, der nach der Größe der Dos stieg, und denselben außerdem noch, wenn sie aus der vorigen Ehe keine Kinder hatte, ihr Bettzeug und anderen Hausrath nebst einem Drittheil ihrer Dos lassen [10]). Die Entrichtung des reipus wurde aber von Chilperich in seinem Reiche erlassen [11]), und später jene salische Eheform ganz aufgehoben [12]). Doch kam noch im Mittelalter bei der Verheirathung einer Wittwe eine Art von Bußgeld vor [13]).

5) Vermögensverhältnisse unter Ehegatten. a) Rechte des Mannes.

488. Die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten stehen mit dem ganzen alten Vermögens- und Erbsystem in der engsten Verbindung. Der Grundgedanke desselben war, den Grundbesitz als die Bedingung der Ehre und Macht der Familie bei derselben, also bei dem waffenfähigen Mannsstamm, zu erhalten. Daneben war das Weib in seiner von der Natur vorgezeichneten Bestimmung als Hausfrau und Mutter berücksichtigt und ge-

10) Chlodov. capit. c. 500. c. 7. §. 1 (Pertz II. 3). Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad alterum marito se dare voluerit, prius qui eam accipere voluerit reibus secundum legem donet: et postea mulier, si de anteriore marito filios habet, parentes infantem suorum consiliare debet; et si in dotis 25 solidos accepit, 3 solidos achasium parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet; hoc est si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius, ipsis achasius debetur. Et si isti non fuerint, tunc in mallo iudici, hoc est comite aut grafione, roget de ea ut in verbum regis mittat; et achasium quem parentibus mortui mariti dare debuerant, parti fisci adquirat. Si vero 63 solidos in dotis accipiat, solidos 6 in achasium dentur; hoc est 5 per decinus (l. decenos) sol. singuli in achasium debentur. Sic tamen, ut dotem quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ullum consorcium sibi vendicent ac defendant. De qua dotem mater nec vendere nec donare praesummat. Certe si mulier de anteriore marito filios non habuerit, et cum dote sua ad alias nuptias ambulare voluerit, sicut superius diximus achasium donet. Et sic postea scamno cooperiat et lecto cum lectariâ ornet, et ante novem testes parentibus defuncti marito invitat et dicat: *Omnis mihi testis sitis, quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum, et lectum stratum et lectaria condigna et scamno cooperto et cathedras quae de casa patris mei exhibui, hic demitto.* Et hoc, liceat cum duas partes dotis sui alio se dare marito. Si vero istud non fecerit, duas partes dotis perdat, et insuper fisco solidos 63 culp. iudicetur.

11) Chilperici edict. c. 561. c. 2 (Pertz II. 10).

12) Capit. l. Sal. addita 819. c. 8.

13) So in Halle, Conradi archiep. Magdeb. dipl. a. 1276 (Ludewig Deutsches Münzwesen Cap. 17. §. 5). Praeconi civitatis, qui censetur alio et urbaniori nomine Advocatus, viduâ quae nubit, solidum dabit unum.

Digitized by Google

ehrt; namentlich war durch die Sitte und das Recht für eine angemessene Aussteuer als einen Ehrenpunkt gesorgt. Grundstücke fanden sich aber bei Weibern kaum, weil bei deren Beerbung die Töchter gegen Söhne, oft gegen den ganzen Mannsstamm, zurückgesetzt waren. Die Aussteuer bestand nach ländlicher Weise in Bettzeug, Leinwand, Hausrath, Geschmeide, Vieh und dergleichen. Diese erhielt die Tochter entweder bei ihrer Verheirathung von dem Vater, oder, wenn dieser todt war, vom Bruder aus dem Hofe, worin derselbe mit der Mutter als Mundwald saß, und war mit diesem faderium, wie es bei den Langobarden hieß [1]), neben Söhnen für alles Erbrecht abgefunden [2]). Oder wenn die Mutter vor dem Vater verstorben war, so hatte die Tochter die Gegenstände ihrer Aussteuer von der Mutter als den den Töchtern ausschließlich bestimmten Erbtheil, welcher rhedo, hereda, Gerade, hieß, geerbt [3]).

489. An diese Verhältnisse lehnten sich nun die ehelichen Güterrechte an. Es treten darin, wie sie sich auch im Mittelalter darstellen, fünf Gesichtspunkte hervor. Erstens sollte während der Ehe das beiderseitige Vermögen, der Natur des deutschen Hauswesens entsprechend, äußerlich eine ungetheilte Masse bilden; Mann und Weib, sagte man, haben kein gezweit Gut zu ihrem Leib [1]). Dieses wurde dadurch bewirkt, daß der Mann kraft des Mundiums wie die Person, so auch das Vermögen der Frau in seine Gewalt erhielt [2]), und daran den Mitbesitz, die

1) L. Rothar. 182. 199. 200 (201).

2) Chlodevechi capit. c. 500. c. 7. § 1. (§. 487. Note 10), Childeb. I. capit. c. 550 c. 2 (Pertz II. 6), L. Rothar. 181.

3) L. Angl. VI. 6. VII. 3., Burg. XIV. 6. LI. 3. 4. LXXXVI. 1., Sachsenſp. I. 5. §. 2. Dieses galt auch im Hofrecht, Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 10.

1) Sachsenſp. I. 31. §. 1., Schwabenſp. 34 Laßb.

2) Den Grundsatz selbst bezeugen L. Burg. add. I. tit. XIII., Visig. IV. 2. c. 15. Daß er als eine Wirkung des Mundiums aufgefaßt wurde, ergiebt sich daraus, daß bei der Uebertragung desselben an den Mann die Mobilien und Immobilien der Frau ausdrücklich mit erwähnt werden, Form. Lang. 20. 21., Form. ad L. Rothar. 182. 196. Ausdrücklich sagt es auch Adelbert. archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1131 (Guden. I. 98). Haec omnia — per manum mariti sui Sigfridi, in cuius mundiburdio ipsa et bona eius habebantur, Deo et nobis optulit. Es ist daher unbegründet, wenn Kraut Vormundschaft II. 345. 346. 377. 550. dieses läugnet, und das Recht des Mannes aus dessen Herrschaft im Hause ableitet.

Digitized by Google

Verwaltung und Benutzung erlangte. Er erhielt also, wie man sich im Mittelalter ausdrückte, an ihrem Vermögen die Gewere, das heißt den Besitz, mit denjenigen Rechten, welche in der ehelichen Vormundschaft enthalten waren [3]). Mit ihm saß aber auch die Frau in der Gewere [4]), mit denjenigen Rechten, welche ihr an ihren Sachen zustanden, und die nach deren Beschaffenheit verschieden waren. Die zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Theile der Aussteuer waren in ihrer Hand [5]); das zum Hauswesen Bestimmte suchte sie als gute Hausfrau zu erhalten und zu vermehren; und wenn in Zeiten der Noth der Mann davon versetzte, mußte sie sich fügen [6]). An die Eigenthumsfrage wurde dabei nicht gedacht [7]). Grundstücke, wenn sie solche in die Ehe mitgebracht oder darin ererbt hatte, was aber nur selten der Fall war, blieben aber ihr Eigen, nur beschränkt durch das Mundium des Mannes. Sie konnte daher nicht ohne ihn [8]), er aber auch nicht ohne sie und ihrer nächsten Erben Zustimmung [9]) darüber verfügen. Später hatte an einigen Orten beim Verkaufe

---

3) So ist der Ausdruck, Gewere zu rechter Vormundschaft, im Sachsenſp. I. 31. §. 2. I. 45. §. 2., Sächs. Lehnr. LXXIV. §. 1. zu verstehen. Darüber sind jedoch die Meinungen verschieden. Erstens betrachtet man nach Albrecht die Gewere als eine dem deutschen Recht eigenthümliche selbstständige Rechtsform, was, wie unten gezeigt wird, falsch ist. Zweitens betrachtet man von der Gewere in diesem Sinne die Gewere „zu rechter Vormundschaft" wieder als eine besondere Abart, was abermals falsch ist. Denn die Rechte, die der Mann dabei hat, entspringen nicht aus der Gewere als solcher, sondern aus seiner Eigenschaft als rechter Vormund. Diesen zweiten Irrthum erkennt auch Kraut II. 351—353. an; allein der erste Irrthum liegt seiner ganzen Abhandlung II. 346—374. zum Grunde, die daher auch an dem Uebermaß der Feinheiten und Künsteleien leidet, welche man in diese Lehre hineingetragen hat.

4) Sachsenſp. I. 45. §. 2. An mehr als an einen einfachen Mitbesitz ist auch bei dieser Stelle nicht zu denken.

5) Nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn von „propria" ornamenta vestesque die Rede ist, L. Angl. VI. 6., Burg. LI. 4.

6) Davon spricht L. Alam. Hlothar. LV. 2., Sachsenſp. I. 24. §. 4. Später suchte man sie etwas zu schützen, Kraut II. 451—454.

7) Die Neueren haben sich mit dieser Frage viel zu schaffen gemacht; so Albrecht Gewere S. 262—273., Kraut II. 354—362., Gaupp Abhandl. S. 80—88. Es ist aber ein von vorne herein verfehlter Standpunkt, wenn man jenes alte einfache Recht so behandelt, als ob man eine Pandektenstelle zu interpretiren hätte, und Gesichtspunkte hineinzieht, wozu erst die spätere Rechtsentwicklung führen konnte.

8) Sachsenſp. I. 31. §. 1. I. 45. §. 2., Schwabenſp. 34. 74 Laßb.

9) L. Liutpr. 22 (IV. 4), Lüb. Recht Cod. I. Art. 15. Cod. II. Art. 18. Cod. III. Art. 6 Hach, Schwabenſp. 34 Laßb. Ausführlich handelt von dieser Frage Kraut II. 463—515.

Digitized by Google

durch eine Ehefrau ſtatt des Mannes das Gericht einzuwilligen [10]). Schenkungen der Frau an den Mann ſelbſt waren nach fränkiſchem [11]) und weſtgothiſchem [12]) Recht erlaubt; nach ſächſiſchem Recht aber nicht [13]).

b) Die Wittwengerade.

490. Der zweite Geſichtspunkt war, daß nach Auflöſung der Ehe die Frau oder deren Erben ihr Vermögen zurückerhalten ſollten [1]). Regelmäßig beſtand dieſes nur in der Ausſteuer oder der zugebrachten Gerade [2]). Hier trat jedoch für die Wittwe der Nachtheil ein, daß deren Gegenſtände insgemein größtentheils conſumirt waren. Daher entſchädigte man ſie ſo, daß man ihr alle Sachen derſelben Art, welche ſich im Hausweſen vorfanden, zuſprach. Dieſes liegt ſo in der Natur jener ländlichen Einrichtungen, daß man die Spuren davon ſchon in den alten Rechten findet [3]). Ganz ausgebildet erſcheint es aber im Mittelalter in der Gerade [4]), oder der Frauen fahrenden Gute [5]), welches die Wittwe aus dem Hofe wegnahm. Doch mußte ſie dem Erben zu ſeiner Nothdurft ein Bett und einigen Hausrath laſſen [6]).

---

10) So in Wetzlar, Dipl. a. 1329 (Guden. V. 177).

11) Dieſes zeigt die Donatio Ermengardis a. 888 (Baluz. II. 1515).

12) L. Visig. III. 1. c. 5. V. 2. c. 7.

13) Sachſenſp. I. 31. §. 2. Der Sinn dieſer Stelle iſt einfach der: die Blutsfreunde der Frau haben mit derſelben deren Vermögen dem Manne übergeben, um es als Vormund unter ſich zu haben; er ſoll daher daran keinen anderen Beſitztitel erwerben dürfen, wodurch es ihnen entzogen würde. Unnöthig iſt daher die gekünſtelte Erklärung von Kraut II. 427—440.

1) L. Baiuv. XIV. 7. §. 2., Visig. IV. 2. c. 16.

2) L. Alam. Hlothar. LV. 2., Baiuv. VII. 14. §. 2., Rothar. 182. 199. 200 (201). Auch bei den Aldionen und eigenen Leuten kam dieſes vor, L. Rothar. 216. 220 (217. 221).

3) Chlodovechi capit. c. 500. c. 7. §. 1 (§. 487. Note 10), Pact. Alam. III. c. 2.

4) Halliſches Weisthum 1235. §. 44 (Tzſchoppe Urkunden S. 299). Item, ista spectant ad ius, quod Rade dicitur, omnes vestes dominarum, omnis ornatus dominarum de auro et argento factus, ita quod sit integer. Omne quod Vedirgewant dicitur spectat ad Rade, mensalia, manuteria, lintheamina, tapecia, cortine, Ummechani, candelabra, pelves, cyste superius gybbose, eque, oves et omne, quod spectat ad braxandum, excepto magno doleo, anseres et pulli, sartago que conducitur pro precio, omnes sues. — Etwas beſchränkter lautet die Aufzählung im Sachſenſp. I. 24. §. 3. 4. — Andere Stellen ſind geſammelt bei Grimm Rechtsalt. S. 576—582.

5) So iſt die Bezeichnung im Schwabenſp. 26 Laßb.

6) Chlodovechi capit. c. 500. c. 7. §. 1 (§. 487. Note 10), Halli-

Digitized by Google

Alles übrige bewegliche Vermögen, wenn es auch von der Frau herrührte, blieb aber dem Hofe [7]). Starb die Frau vor dem Manne, so gieng ihr Recht an der Gerade auf ihre Tochter [8]), oder in deren Ermanglung auf ihre nächste Niftel über, nur so, daß auch diese dem Manne einigen Hausrath lassen mußte [9]). Bei Unfreien gehörte dann die Gerade dem Herrn [10]). Dem Manne verblieb alle übrige fahrende Habe, das große Vieh in den Ställen, das Ackergeräthe, vorräthige Getreide, Silbergeschirr, und Anderes [11]).

c) Behandlung der Errungenschaft.

491. Ein dritter Gesichtspunkt war, daß die Ehegatten an dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen entsprechende gemeinschaftliche Rechte haben sollten. Das westgothische Recht bestimmte die Theile nach dem Verhältniß des beiderseitig eingebrachten Vermögens [1]). Das fränkische Recht gab der Frau ein Drittheil als ein festes auch auf ihre Erben vererbliches Recht [2]); das Recht der Westphalen die Hälfte, das der Ostphalen und Angarier nichts [3]). Auch im Sachsen- und Schwabenspiegel ist von der Errungenschaft nicht ausdrücklich die Rede. Stillschweigend steckt sie aber in der Gerade, die der Frau, und in der übrigen fahrenden Habe, die dem Manne zufiel, indem dadurch in scharfsin-

---

sches Weisthum 1235. §. 46., Sachsenſp. I. 22. §. 4. III. 38. §. 5., Schwabenſp. 25 b. Laßb.

7) Klar sagt dieses das Hallische Weisthum 1235. §. 25. 26 (Note 11. und §. 495. Note 8). Dadurch wird Kraut II. 454—463. widerlegt.

8) Man sehe oben §. 488. Note 3.

9) Chlodovechi capit. c. 500. c. 8. §. 2 (Pertz II. 4), Pactus Alam. III. c. 1., Hallisches Weisthum 1235. §. 23., Sachsenſp. I. 20. §. 7. I. 27. §. 1. I. 31. §. 1. III. 15. §. 4. III. 38. §. 5. Gaupp Abhandl. S. 78. nennt Letzteres eine „kindlich naive Bestimmung." Richtiger wird sie eine praktisch verständige genannt.

10) Dipl. c. a. 1200 (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 36). Si uxor alicuius litonis decesserit, que non habet filiam innuptam, hereditas eius, que dicitur rade, abbatem contingit.

11) Hallisches Weisthum 1235. §. 25. Si alicui hominum uxor sua moritur, bona ipsorum, que possident, spectabunt ad maritum, excepto quod Rade vocatur. — Sachsenſp. I. 31. §. 1.

1) L. Visig. IV. 2. c. 16.

2) L. Rip. XXXVII. 2., Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 9. Dieses zeigt sich auch in den Formeln, Marculf. II. 7. 17., Form. Lindenbr. 50.

3) L. Sax. IX.

Digitized by Google

niger Weise jeder Theil auch den Gewinn empfieng, den er durch seinen Fleiß in dem ihn angehenden Gebiete der Hauswirthschaft aufgebracht hatte. In Hofrechten wurde dem überlebenden Ehegatten schlechthin die ganze Errungenschaft zugesprochen [4]). Insgemein wurde sie aber getheilt [5]), und aus dieser Richtung gieng in mehreren Landrechten die Gütergemeinschaft der Errungenschaften hervor.

d) Dos. Morgengabe. Musteil.

492. Da die Frau von ihren Blutsfreunden her außer ihrer Gerade nichts erhielt und nichts erbte, so war alle Fürsorge für ihren Unterhalt als Wittwe dem Manne auferlegt. Dieses war ein vierter sehr ausgebildeter Gesichtspunkt des deutschen ehelichen Güterrechts. Dafür wurde auch schon gleich bei der Eingehung der Ehe durch Aussetzung einer Dos von Seiten des Bräutigams oder dessen Eltern an die Braut gesorgt [1]). In den Volksrechten tritt dieses Institut unter dem Namen dos, oder bei den Langobarden unter dem Namen meta, methium, mephium [2]), hervor. Die Bestellung einer solchen war allgemeiner Gebrauch; im westgothischen Recht wurde selbst die Errichtung eines Dotalvertrags als Kennzeichen der Ehe vorgeschrieben [3]). Bei den Ripuariern sollte, in Ermanglung eines solchen Vertrags, die Frau fünfzig Solidi als gesetzliche Dos zu fordern haben [4]), und bei den Alamannen und Bayern kam ihr immer, unabhängig von dem außerdem im Heirathsvertrag Versprochenen, eine gesetzliche Dos von einem bestimmten Geldwerth zu [5]). Die Dos konnte in Grundstücken, Vieh, Kleidung, Schmuck und dergleichen bestehen [6]). Ihre Größe hieng von der Verabredung ab [7]); doch war bei den Langobarden [8]) und Westgothen [9]) nach

4) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 1.
5) Keyserrecht II. 95.
1) Tacit. 18. Dotem non uxor marito, sed maritus uxori affert.
2) Dieses zeigen L. Rothar. 167. 178. 179. 182. 190. 191. 215 (216). Man vergleiche dazu §. 481. Note 15. §. 487. Note 5.
3) L. Visig. III. 1. c. 9.
4) L. Rip. XXXVII. 2.
5) L. Alam. Hlothar. LV. 1. 3. LVI. 1., Baiuv. VII. 14. §. 2.
6) Dieses zeigen die unten angeführten Formeln (Note 18. 20).
7) L. Rip. XXXVII. 1. 3., Liutpr. 114 (VI. 61).
8) L. Liutpr. 89 (VI. 35).
9) L. Visig. III. 1. c. 5. IV. 5. c. 3.

Digitized by Google

Verhältniß des Standes ein gewisses Maximum festgesetzt. Ueber die Eigenthumsfrage bei der Dos waren die Rechte sehr abweichend. Bei den Franken gehörte dasselbe den Kindern, so daß weder der überlebende Vater noch die überlebende Mutter ihnen etwas davon verbringen konnte. Waren keine Kinder da, so mußte die Wittwe, wenn sie zu einer zweiten Ehe schritt, den Verwandten des Mannes ein Drittheil, der Mann, wenn er der überlebende Theil war, den Verwandten der Frau zwei Drittheil herausgeben [10]). Im Reiche des Chilperich wurde sie dann zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen getheilt [11]). Bei den Burgundiern gieng, wenn die Wittwe zu einer zweiten Ehe schritt, das Eigenthum der Dos an die Kinder über und es blieb ihr nur die lebenslängliche Leibzucht [12]); bei einer unbeerbten Ehe wurde nach ihrem Tode zwischen ihren Erben und denen des verstorbenen Mannes getheilt [13]). Bei den Westgothen konnte die Frau, wenn Kinder da waren, nur über ein Viertheil der Dos, sonst aber über das Ganze verfügen; wenn sie dieses aber nicht gethan, fiel nach ihrem Tode die Dos an die Erben des Gebers zurück [14]). Nach dem alamannischen [15]), bayerischen [16]) und langobardischen [17]) Recht gehörte sie aber der Frau schlechthin, so daß sie dieselbe selbst in eine zweite Ehe mitnahm. In demselben Sinne lauten die meisten Formeln [18]); doch kommt darin auch die Clausel der Hinterlassung an die Kinder [19]) oder die Bestellung blos zur lebenslänglichen Leibzucht vor [20]). Bei den drei Stämmen der Sachsen behielt die Wittwe,

---

10) Chlodovechi capit. c. 500. c. 7. §. 1 (§. 487. Note 10), c. 8. §. 1. 2.

11) Chilper. edict. c. 561. c. 4.

12) L. Burg. XXIV. 1. LXII. 2.

13) L. Burg. XXIV. 2.

14) L. Visig. III. 1. c. 5. IV. 5. c. 2.

15) L. Alam. Hlothar. LV. 1. LVI. 1.

16) L. Baiuv. XIV. 7. §. 20. XIV. 9. §. 3.

17) Man sehe §. 487. Note 5.

18) Marculf. II. 15. 16. append. 37., Form. Sirmond. 15. 16., Bignon. 5., Lindenbr. 75. 79. 80., Form. Visig. 20. — Anwendungen davon erscheinen in Guntchramni pactum 587 (Pertz I. 6), Charta dotis a. 827 (Baluz. II. 1327).

19) Form. Sirmond. 14., Lindenbr. 78.

20) Form. Alam. Rhenaug. 12. 16., Sangall. 7. 8.

Digitized by Google

wenn keine Kinder da waren, die Dos eben so nur zur lebenslänglichen Leibzucht; waren Kinder da, so gehörte die Dos ihnen als den nächsten Erben; doch behielt auch dann bei den Ostphalen und Angariern die Wittwe die Leibzucht; bei den Westphalen nicht, wofür sie aber die Hälfte der Errungenschaft erhielt [21]). Dieser Grundsatz, daß die Frau nur die Leibzucht erhielt, war auch im Mittelalter, aus Rücksicht auf die Rechte der nächsten Blutsfreunde, der herrschende [22]).

493. Ein anderes Geschenk des Mannes an die Frau war die Morgengabe [1]). Diese wurde nach dem alten Herkommen der jungen Frau am Morgen nach der Heirath vor den versammelten Verwandten überreicht [2]). Ihrer ursprünglichen Bedeutung nach war sie ein, in minder greller Form wie im jüdischen Recht, ausgesprochenes Zeugniß, daß die Frau nach keuscher Bewahrung ihrer jungfräulichen Ehre der vollen Ehre und Rechte der Gattin theilhaftig geworden, damit deshalb keine Anfechtung der Ehe erhoben werden konnte. Später mischte sich hauptsächlich die Rücksicht auf einen Vermögensvortheil für die Wittwe ein [3]). Diese nahm bei der Auflösung der Ehe das ihr als Morgengabe Geschenkte als ihr Eigenthum aus der Masse heraus [4]), und sie durfte, wenn es ihr bestritten wurde, durch ihren Eid erhärten, was ihr als Morgengabe gegeben war [5]). Bei den Westgothen steckte die Morgengabe in der Zugabe, die über das Maximum der Dos hinaus gegeben werden durfte [6]). Bei den Langobarden durfte die Morgengabe höchstens ein Viertheil des

21) L. Sax. VIII. IX.

22) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 1., Sachsenſp. I. 21. §. 1. 2. I. 32. II. 21. §. 3. III. 74. 75., Schwabenſp. 19. 21.

1) Guntchramni pactum 587 (Pertz I. 6). Tam in dote quam in morganegyba, hoc est matutinale donum.

2) Tacit. 18. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant. Es ist wahrscheinlich, daß Tacitus vom Gebrauch der Morgengabe vernommen hatte und diese in seiner Beschreibung mit umfaßte.

3) Dadurch näherte sich die Morgengabe der Dos, und Letztere wurde bei den Westgothen wirklich so genannt, Form. Visig. 20. So erklärt sich die L. Burg. XLII. 2., wo dasselbe der Fall ist, und wo unter der hier angeführten Ler der Tit. XXIV. §. 1. gemeint ist. Dadurch wird die Ansicht von Kraut I. 306. Note 14. bestätigt, hingegen die von Rive de dote p. 58—60. widerlegt.

4) L. Rip. XXXVII. 2., Rothar. 182. 199. 200 (201).

5) L. Alam. Hlothar. LVI. 2. So sagt auch der Sachsenſp. I. 20. §. 9.

6) Man sehe §. 492. Note 9.

Digitized by Google

gesammten Vermögens des Mannes betragen [7]), und dieses wurde nun auch regelmäßig stipulirt [8]). Jener Gebrauch erhielt sich auch im Mittelalter; nur waren aus Rücksicht auf die Blutsfreunde die Gegenstände genau bestimmt, die dazu verwendet werden konnten [9]). Auch wurde nun die Morgengabe häufig nicht gleich gegeben [10]), sondern nur bedingt, auf den Fall, daß die Frau Wittwe würde, geschenkt; starb sie dann vor dem Manne, so vererbte sie ihr Recht auf ihre Erben nicht [11]). Aus Rücksicht auf die Blutsfreunde des Mannes konnten Grundstücke als Morgengabe nur zur Leibzucht gegeben werden [12]), und sie wurde auch häufig nur als solche stipulirt [13]). Mehr als meta und Morgengabe konnte man bei den Langobarden seiner Frau nicht schenken; später wurde jedoch ihr die Hälfte des Vermögens zur Leibzucht zu vermachen gestattet [14]). Bei den Westgothen war jenes erlaubt; jedoch konnte sie, wenn Kinder geboren wurden, nur über ein Fünftheil verfügen [15]). Wie sich aus jenen Elementen das Institut der Morgengabe weiter entwickelte, ist mehr von praktischem als historischem Interesse.

494. Auch für die ersten Wirthschaftsbedürfnisse der Wittwe war wegen des damals fehlenden Marktverkehrs in angemessener Weise gesorgt. Dreißig Tage dauerte die tiefe Trauer [1]); so lange gieng das Hauswesen mit dem Gesinde seinen Gang fort [2]).

---

7) L. Liutpr. 7 (II. 1).

8) Form. Lang. 8., Form. ad l. Rothar. 182. 196. Eine Anwendung zeigt der Libellus dotis a. 1044 (Baluz. II. 1550).

9) Sachsenſp. I. 20. §. 1. 5. 8. I. 24. §. 1., Schwabenſp. 18 Laßb.

10) Von der gleich geschenkten Morgengabe spricht das Stadtrecht von Medebach 1165 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 19).

11) Sachsenſp. III. 38. §. 3. Daß also die Morgengabe des Sachsenspiegels eine Schenkung auf den Todesfall war, hat Kraut II. 534—550. gegen Albrecht gezeigt. Derselbe bemerkt aber, daß sie im südlichen Deutschland einen andern Charakter behielt, Schwabenſp. 20. 26. 147 Laßb.

12) Bergisches Landrecht um 1350. Art. 14 (Lacomblet Archiv I. 86). Ein man von Ridderschaft mach syner huyssfrowen ein morgengaff geven die irste nacht wan er byschlafft; und wat Erffs hy oer dan zo morgengaff gifft, dair sall si oere lyffzucht an haven.

13) Ein Beispiel giebt die Urkunde von 1460 (Gudeu. V. 423).

14) L. Liutpr. 103 (VI. 49)., Aistulf. 14 (5).

15) L. Visig. V. 2. c. 4. 5.

1) Capit. Hincmar. Remens. c. a. 852. c. 14 (irrig als Conc. Nannet. im c. 7. D. XLIV., c. 35. D. V. de cons.). — Thietmari chron. V. 5 (Pertz Scriptor. III. 792). — Man sehe auch §. 487. Note 4.

2) Sachsenſp. I. 22. §. 1. 2., Schwabenſp. 25 a. Laßb.

Digitized by Google

Was dann auf den Höfen des Mannes an Hofspeise, wozu auch die Mastschweine gehörten, übrig war, das musteilte sie zur Hälfte mit des Mannes Erben [3]). Die Abtheilung nach dem Dreißigsten geschah so, daß zuerst der Musteil, dann das Heergeräthe, dann die Morgengabe, dann die Gerade, zuletzt Erbe und Leibzucht abgesondert wurden [4]). Häufig geschah es aber, daß die Wittwe vorläufig mit den Kindern im Hofe sitzen blieb: dann nahm sie, wenn sie später, etwa bei ihrer Wiederverheirathung oder bei der Heirath des Sohnes, davon schied, Gerade, Morgengabe und Musteil heraus, so wie sie es damals hätte thun können [5]). Möglich war es, daß ihr zweiter Mann zu ihr und den Kindern in das ungetheilte Gut fuhr; dann nahm dieser bei ihrem Tode ihr Recht an der fahrenden Habe, mit Ausnahme der Gerade, welche an die Tochter oder Niftel kam, und des Gebäudes, wenn dieses auch etwa als Morgengabe gegeben worden wäre [6]). Desgleichen war es möglich, daß die Wittwe mit dem Sohne, wenn dieser auch heirathete, beisammen blieb; dann entstanden durch Todesfälle leicht größere Verwicklungen [7]).

3) Hallisches Weisthum 1235. §. 43 (Tzschoppe Urkunden S. 299). Omnia spectantia ad cibaria, quod dicitur Musteil, tricesimo peracto, medietas ad hereditatem, medietas ad ius, quod Rade dicitur. — Sachsenssp. I. 22. §. 3. I. 24. §. 2. — Schwabenssp. 25 b. Laßb.

4) Sachsenssp. I. 22. §. 4. I. 24. §. 1. 3. III. 15. §. 1. 2.

5) Sachsenssp. I. 20. §. 3. III. 76. §. 1. Man vergleiche dazu §. 490. Note 6.

6) Sachsenssp. III. 76. §. 2.

7) Davon handelt Sachsenssp. I. 20. §. 4—7. Er unterscheidet zwei Fälle: entweder ist der Sohn bei der Mutter, zum Beispiel auf ihrem Leibzuchtsgute, oder umgekehrt die Mutter beim Sohne; und er stellt die Regel auf: wer das Gut hat, hat im Zweifel auch die Vermuthung des stärkeren Rechts an den beweglichen Sachen für sich, die im Gute sind (§. 7). Stirbt nun der Sohn, so geht im ersten Falle dessen Wittwe mit ihrem Recht auf Morgengabe, Musteil und Gerade der Mutter vor, vorausgesetzt, daß sie durch Zeugen daran die „unbescholtene Were" beweisen kann, das heißt, daß die Mutter jene in Anspruch genommenen Sachen nicht als die ihrigen behauptet habe (§. 4). Im zweiten Falle ist es umgekehrt (§. 5). Im ersten Falle geht auch, wenn des Sohnes Frau vor ihrem Manne stirbt, deren Niftel in der Gerade der Mutter vor (§. 7). Hinsichtlich der Morgengabe entscheidet über die Frage, was und wie viel als Morgengabe gegeben sei, wie gewöhnlich, der eigene Eid; da aber diese Gegenstände doch nur aus den Sachen genommen werden können, die sich in der unbestrittenen Gewere des Verstorbenen befanden, so muß diese durch Zeugen bewiesen werden (§. 6). Mit Recht bestreitet Kraut II. 543. Note 30. die Auslegung, welche Albrecht und Homeyer von dieser Stelle geben. Doch trifft auch er nicht ganz die rechte, weil er sich noch nicht, eben so wenig wie Gaupp Abhandl. S. 85., von dem erkünstelten unwahren Begriff der Gewere los machen kann.

Digitized by Google

e) Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

495. Für ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten blieb neben jenen Bestimmungen und neben den Rechten der Blutsfreunde wenig Raum übrig. Bei den Bayern und Westgothen erhielt neben Kindern die Wittwe, so lange sie es blieb, die Leibzucht an einem Kindestheil [1]), nach einer unbeerbten Ehe an dem halben Vermögen [2]); bei den Burgundiern an einem Drittheil, wenn kein oder nur ein Kind da war, sonst nach Verhältniß weniger [3]). Bei den Langobarden beerbte der Mann, der die Frau durch das Mundium zur seinigen gemacht hatte, dieselbe ganz [4]). Bei den Westgothen war der überlebende Ehegatte, dem römischen Recht gemäß, in Ermanglung von Verwandten bis zum siebenten Grade der Intestaterbe [5]). Im deutschen Reiche wurde durch ein Gesetz Heinrichs II. 1019 dem überlebenden Mann nach einer unbeerbten Ehe das Erbrecht am ganzen Vermögen der Frau beigelegt [6]), natürlich nur an der fahrenden Habe und mit Ausschluß der Gerade. So war es auch noch im Mittelalter [7]). Hingegen hatte die Wittwe ein dem entsprechendes Erbrecht gegen den verstorbenen Mann nicht [8]).

f) Spätere Formen.

496. Im Laufe der Zeit traten aber in den ehelichen Güterrechten unter der Einwirkung mannichfaltiger Ursachen große Veränderungen ein. Zunächst änderte sich das System der Aussteuer und des damit zusammenhängenden Erbrechts, indem die

---

1) L. Baiuv. XIV. 6. 7. §. 1., Visig. IV. 2. c. 14.
2) L. Baiuv. XIV. 9. §. 1. 2.
3) L. Burg. XLII. 1. 2. LXII. 1. 2. LXXIV. 1. 2. 3.
4) L. Roth. 188., Liutpr. 14. 57 (II. 8. VI. 4)., Glossa ad l. Rothar. 153.
5) L. Visig. IV. 2. c. 11.
6) Heinrici II. leges 1019. c. 1. Quicunque ex quacunque natione legitimam uxorem accepit, vel acceperit, si eam mori contigerit sine filiis eorum amborum, vir suae uxori succedat et omnia bona eius percipiat.
7) Hallisches Weisthum 1235. §. 25 (§. 490. Note 11), Sachsenssp. I. 31. §. 1.
8) Hallisches Weisthum 1235. §. 26. Item si alicui domine maritus eius moritur, bona ipsorum non spectabunt ad dominam, sed tantum illa, que maritus tradidit uxori coram iudicio et hoc per testes si poterit, approbare.

Digitized by Google

Töchter nicht mehr blos mit der Gerade, sondern auch in Geld und anderen Sachen ausgesteuert, und auch dadurch nicht mehr für ihr ganzes Erbrecht abgefunden wurden, also eine verheirathete Tochter noch von ihren Eltern her Vermögen ererben konnte. Um Alles zu vereinfachen, zog man nun nach Abzug der Morgengabe sämmtliche fahrende Habe, sowohl die von beiden Seiten zugebrachte, wie die eheliche Errungenschaft, in eine einzige Masse zusammen, und ließ diese zwischen der Wittwe und den Kindern zu gleichen Hälften theilen [1]). Von diesem gemeinschaftlichen Vermögen konnte die Frau nicht ohne den Willen des Mannes, der Mann aber auch nicht ohne den Willen der Frau Etwas vergeben [2]). Wohl aber konnte der Mann die Schulden, selbst die er in die Ehe mitgebracht hatte, aus dem fahrenden Gute der Frau bezahlen; sogar ihr unbewegliches Gut durfte er dafür angreifen, wenn Kinder aus der Ehe geboren waren [3]). Es zeigt sich darin, wie sich dann die Gemeinschaft des Vermögens noch enger zusammenzog. Die Wittwe brauchte jedoch, wenn der Mann mehr Schulden als Vermögen hinterlassen hatte, die Schulden von ihrem unbeweglichen Vermögen nicht zu zahlen [4]). Nur mußte sie die Insolvenz der Masse und ihre Lossagung von derselben dadurch, daß sie vom Grabe nicht mehr ins Haus zurückkehrte [5]), oder häufig durch das Hinwerfen des Schlüssels auf das Grab [6]) erklären.

497. Neben diesen Gedanken der engeren Gemeinschaft bei einer beerbten Ehe bildete sich bei einer unbeerbten Ehe ein umfassenderes Erbrecht des überlebenden Ehegatten aus. Dieses zeigt sich namentlich im lübischen Recht [1]). Hier erhielt bei einer unbeerbten Ehe der überlebende Mann die Hälfte alles Vermögens, das er von der Frau unter Händen hatte. Die überlebende Frau erhielt eben so außer ihrem zugebrachten Gute die Hälfte alles

1) Dieses ist bereits das System im Schwabenſp. 5 a. 147 a. b. 162 Laßb.; Ruprecht von Freysing I. 107 Maurer.
2) Schwabenſp. 23. 34 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 29 Maurer.
3) Schwabenſp. 9 Laßb. Anderer Meinung ist Kraut II. 484—491.
4) Schwabenſp. 8 Laßb.
5) Keyserrecht II. 50.
6) Beispiele geben Grimm Rechtsalt. S. 453., Berck Brem. Güterrecht §. 17. 18.
1) Davon handelt gut Pauli Abhandl. Th. II.

Digitized by Google

übrigen Vermögens [2]). Bei einer beerbten Ehe gieng im Augenblick des Todes alles Vermögen beider Ehegatten wie ein Gesammtgut auf den Ueberlebenden und die Kinder zu gleichen Hälften über, so daß Jener die Verwaltung und Benutzung hatte, die Schulden bezahlte, die Kinder erzog, ihnen bei ihrer Absonderung, oder, wenn er zu einer zweiten Ehe schritt, ihren Theil herausgab [3]), wobei der überlebende Mann seine Waffen und Kleidungsstücke, die überlebende Frau nichts wie ihren Trauring zum Voraus wegnahm [4]). Das Lossagen von den Schulden von Seiten der Wittwe wurde hier das Borgen- und Dachding-Auftragen genannt.

498. In der Richtung dieser Gesichtspunkte bildeten sich die ehelichen Güterrechte in den Stadt- und Landrechten in einer sehr großen Verschiedenheit aus. Davon kann hier nur das erwähnt werden, was gleichzeitige Rechtsbücher aus diesen vielerlei Ordnungen als gemeines Recht ausgezogen haben. Einer dieser Rechtsspiegel sagt darüber Folgendes [1]). „So man und weib „sich mit jrn leiben und guten on besonder fürgedinng zusammen „Eelich verbinden, so pflegen sy auch auß gutter gewonhait jr „bayder hab unn gut zu jrer gemainen notdurfft unn haushal„tung mit jren eelichen kinden samptlich, mitainander zu nyessen „und brauchen. Wo aber jr ains vor dem andern on geschäfft, „nun on leiplich Erben, in ab noch auffsteigenden Linien mitt „tod vergieng, so bleiben dem lebendigen und seinen erben für „und für, an etlichen Enden, alle jr baider hab und gut. Aber „an etlichen enden nur ain tail des abgestorben zugebrachten hei„ratgut, dabey das belyben (der Ueberlebende) dannocht nicht „minder in wittiblichem stand, unn etwo so lang es lebt, allain „den besitz unn genieß hat. — Item Stürb aber ain man vor „seinem weib on geschäfft, und ließ bey jr Eeliche kind, will „dann die fraw unverrückt jrs wittiblichen stands und unentricht „jres heyratguts bey den kinden, als ir vormünderin sitzen, so „mag sy mit jne das väterliche gut nießen unn brauchen, und

2) Lüb. Recht Cod. I. Art. 8. 9 Hach.
3) Lüb. Recht Cod. I. Art. 7. 22. Cod. II. Art. 22. 27 Hach.
4) Lüb. Recht Cod. I. Art. 13. 14. Cod. II. Art. 3. 4 Hach.
1) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. I. Tit. Von der Eelent erbschaft.

Digitized by Google

„ſollen jr ſunſt meer vormünder zugeordnet werden, mitt derſelben „radt ſoll die wittib der kind väterlichen hab halben, wo ſy „merklich oder groß wäre, handeln unnd järlich rechnung thun, „auch die kind ſo ſy erwachſen, zu gaiſtlichem oder weltlichm „ſtand bringen. Wo ſy aber jren wittiblichen ſtand verendern, „oder ſunſt nit lenger bey den kinden im vätterlichen gut ſitzen „wolt, ſol man ſy jrs heyratguts, und was jr von gewonhayt „oder Rechts wegen zugehörig oder verſchriben iſt, endtrichten. „Item wo aber das weib vor dem mann alſo geſtorben wär, ſo „mag er in aller hab unnd gutt ſeines weibs, dieweil er lebt, „ſitzen, er verrück ſeinen wittiblichen ſtand oder nit, auch den „genieß, mit ertzyehung unn fürſehung der kind, daran haben, „Alſo das die aigenſchaft mütterlicher hab den kinden beleib. „Wölt aber das lebend angemächt die kind alle oder ainßtails „der abgeſtorben erbſchaft in ſeinem leben entrichten, oder ſo es „ſeins ſelbs not auß rechter Eehafft zu büßen vermaint, das ſol „mit der kind vormunder willen unn wiſſen fürgenommen und „voltzogen werden, als gewonhait und recht iſt."

499. Nach einem anderen Rechtsbuche war die Anordnung vieler Statutarrechte folgende. Bei einer unbeerbten Ehe gehörten beim Tode des einen Ehegatten die Eheſteuer und liegenden Güter an die Seite, woher ſie gekommen. Die Errungenſchaft und die fahrende Habe des Verſtorbenen erhielt der Ueberlebende zum Eigenthum, und an jenen hinterfälligen Gütern den lebenslänglichen Nießbrauch, ſo daß er im ganzen Vermögen ſitzen blieb. Waren Kinder da, ſo erhielt der Ueberlebende an der Errungenſchaft und an der fahrenden Habe des Verſtorbenen nur die Hälfte; an allem Vermögen, das den Kindern zufiel, aber doch den lebenslänglichen Nießbrauch unter der Verpflichtung die Kinder zu erziehen und alle Schulden zu bezahlen [1]). Wieder ein anderes praktiſches Hülfsbuch [2]) beſchreibt „den gemeinen Land„brauch, wie er in jener Zeit am ganzen Rheinſtrom auf und „ab in Städten und auf dem Lande, einige Herrſchaften und

1) So beſchreibt das Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 87b. 88. 89.

2) Notariatſpiegel von 1607. S. 440.

Digitized by Google

„Städte ausgenommen, gegolten", wie folgt: „So nimbt erst-
„lich das letztlebende Ehegemächt alle vorhandene fahrende Haab,
„sie komme hero, von wann sie wölle, und muß dargegen alle
„fahrende oder wachende Schulden, das ist, die nicht auff den
„ligenden Gütern stehen, als versessen Gülten, den Schneider,
„den Metzger, Item auß dem Handel herrührend (woferrn der
„Handel also geschaffen ist, daß er nit vor ligend, sondern fah-
„rend Guts geachtet wird) allein bezahlen und abrichten. Zum
„andern, wird jedem Ehegemächt sein zubracht Gut, daß es von
„seinen Eltern oder sonst durch Erbfäll, Schänkung oder Legat
„ererbt, bevorauß gesondert, dem letztlebenden das seinige, und
„deß vorabgestorbenen Kindern oder Befreundten das ihrige zu-
„ertheilt. Zum dritten, Was nach solcher Außsonderung überig
„ist, wird Errungenschafft geheissen, also das in der Ehe errun-
„gen, unnd gewunnen ist, daran gebührt dem Mann, oder so er
„gestorben seinen Kinder oder andern Freunden, das Schwerd-
„theil, das ist, zwey, unnd der frawen, oder so sie verstorben,
„jren Kindern oder andern jhren Freunden, das Spindeltheil,
„das ist, der dritte Theil. Und waß also deß erstverstorbenen
„Kindern oder andern Freunden an zubrachten oder errungenen
„ligenden Gütern zu theil wird, daran hat das Letztlebende die
„Zeit seines Lebens den Beyseß, es begebe sich ine die zweyte
„Ehe oder nicht."

500. Der in jenen Formen mehr oder minder hervortretende Gedanke einer engen Vermögensgemeinschaft zwischen Mann und Frau führte an manchen Orten dahin, das von den beiden Ehegatten zugebrachte und in der Ehe erworbene Vermögen als eine einzige Masse zu behandeln, welche der Substanz nach den Ehegatten gemeinschaftlich sei und von dem Manne in alter Weise allein verwaltet werde. Dieses zeigte sich der Sache nach in Beziehung auf die fahrende Habe schon in dem System des Schwabenspiegels, und daraus gieng in vielen Gegenden die Gütergemeinschaft der Mobilien hervor. Wo die Rücksicht auf die Blutsfreunde nicht mehr hinderte, wurde dieses auch auf die beiderseitigen Grundstücke ausgedehnt und häufig im Heirathsvertrag die Formel: Leib an Leib, Gut an Gut, bedungen, was während der Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft zu gleichen

Digitized by Google

Hälften, und bei deren Auflösung die Theilung zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht des Ersteren an der anderen Hälfte zur Folge hatte. „Auß gewonhait werden an meer Enden, alle hab „und güter so Eeleut, die leib an leib, und gutt an gutt, zu„sammen geheirat haben, auff die zeitt jrs eelichen beyschlaffs „zu ainander bringen, auch alles das sy in jr baider eelichen „versamblung überkommen und gewinnen, deßgleichen was die „eeleut so in ander mainung, mit oder on geding der heyrat„güter und auffnemen der ainß hand in jrem leben samplich er„kauffen, oder verschreiben lassen, unn dergleichen so fürbracht „werden mag, für jr bayder samptliche hab und güter verstan„den, daran ir yeden in der Ee der halbtail zugehörig werden, „auch nach jrem absterben dafür geerbt, mit vorbehalt dem be„lyben (Ueberlebenden) seinen beysitz, und ander geding wie recht „ist.“ [1]). Zuweilen wurde bedungen, daß der Ueberlebende mit dem Vermögen nach Belieben schalten und walten, doch aber nach seinem Tode eine Theilung unter den beiderseitigen Erben eintreten sollte [2]). Hieraus gieng an manchen Orten die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft hervor.

501. Auch die Aussteuer und die Art der Wittwenversorgung nahm, besonders bei fürstlichen und anderen hohen Personen, neue Namen und Formen an [1]). Es entstand bei den veränderten Vermögensverhältnissen der Gedanke, daß auch die Familie der Braut zu deren Unterhalt als Wittwe beitragen sollte. Dieselbe brachte daher nun außer der standesmäßigen Ausstattung ein zu einer gewissen Summe festgesetztes Dotalitium zu, welches entweder baar ausgezahlt [2]) oder zu zehn Procent nach dem damaligen hohen Zinsfuß auf die Einkünfte bestimmter Güter versichert wurde [3]). Die Wittwenversorgung bestand entweder in der alten Weise unter dem Namen dodarium in der lebenslänglichen

---

1) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. I. Tit. Von gemayner hab der Eeleut.
2) Dieses zeigt die Formel in Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 21.
1) Davon handelt: Eckhardt das Witthum oder Dotalitium und Vidualitium (Reyscher Zeitschr. X. 437—493).
2) So in den Pacta matrimonii Friderici II. cum Isabella 1235 (Pertz II. 307—311).
3) So im Tractatus cum Otakaro 1276 (Pertz II. 407).

Digitized by Google

Leibzucht gewisser Güter und Besitzungen[4]), oder unter dem Namen donatio propter nuptias in einer Geldsumme, wovon die jährlichen Renten versichert wurden[5]). Daraus entwickelte sich die Form, daß die Braut außer ihrer Ausstattung eine bestimmte Summe als Dos, Heirathgut oder Heimsteuer mitbrachte, und der Bräutigam ihr, außer der Morgengabe, auch eine bestimmte, häufig der Dos gleiche Summe[6]) als donatio propter nuptias, Widerlegung, verschrieb. Beide Summen wurden auf Grundstücke des Mannes zu Widems Recht rentbar versichert. Der überlebende Ehegatte blieb im lebenslänglichen Genuß der Rente, und bei dessen Tode, wenn keine Leibeserben da waren, fielen die Summen an die Seite zurück, von wo sie gekommen waren[7]). Das rentbare Anlegen auf Grundstücke wurde Verweisung genannt[8]).

6) Von dem Concubinat.

502. Außer der Ehe war noch eine andere Form von Geschlechtsverbindung dem bürgerlichen Rechte nach möglich und erlaubt, der Concubinat[1]). Solcher kam auch unter Unfreien vor[2]). Da derselbe als eine dauernde und ausschließliche Gemeinschaft eingegangen wurde, so kam er der formlosen Ehe sehr nahe. Er wurde hauptsächlich da gebraucht, wo wegen Standesungleichheit eine Ehe den Gesetzen nach nicht möglich war. Es fehlte ihm aber allerdings der Charakter der Unauflösbarkeit, weshalb die Concubine der später desponsirten Ehefrau weichen mußte[3]). Doch waren zwei Concubinen zu gleicher Zeit nicht

4) Man sehe Note 1.

5) Man sehe Note 3. Ein Beispiel geben auch die Dipl. a. 1276. 1280. 1298 (Guden. II. 962. 967. 976).

6) Dieses erwähnt schon die L. Visig. III. 1. c. 5.

7) Beispiele geben die Dipl. a. 1272. 1292. 1460 (Guden. I. 738. 859. V. 423). Ganz übereinstimmend lauten auch die Formeln, Riederer Rhetorik Fol. 101 b. 102., Neu Formular 1545. Fol. 92., Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 2. 3. 6., Handbuch der Schreiberey 1537. Fol. 55 b. 59. 61 b. 62. In jenen Urkunden finden sich auch noch die 10 Procent, in den Formularien aber nur fünf Procent.

8) Das Formular dafür giebt Meichßner Th. II. Fol. 8 b. 9. 11. 12 b. 14 b. 15., Handbuch der Schreiberey Fol. 63 b. 65 b.

1) Conv. Mogunt. 851. c. 15.

2) Pippini capit. Vernense 753. c. 7.

3) Conv. Mogunt. 851. c. 12.

Digitized by Google

erlaubt, und um so weniger eine Concubine neben einer Ehefrau[4]), sondern dieses wurde als Ehebruch bestraft[5]). Aber auch in dieser Beschränkung konnte ihn die Kirche nicht dulden und suchte ihn in eine Form der Ehe umzuwandeln. Hieraus gieng das Institut der morganatischen oder salischen Ehe hervor, wo die Frau kein Widem, sondern nur eine Morgengabe und mit den Kindern nicht den Stand des Mannes erhält, wo also das Verhältniß nach der bürgerlichen Seite noch wie der alte Concubinat, nach der kirchlichen aber eine wahre Ehe ist[6]).

C) Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. 1) Wesen desselben.

503. In dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern sind nach der Natur der Sache wie bei allen Völkern drei Bestandtheile zu erkennen. Der Erste begreift die Rechte und Pflichten der Ehrfurcht und kindlichen Pietät. Diese wurden auch durch das Gesetz dringend eingeschärft[1]), jedoch ward das Einzelne den Sitten überlassen. Der Zweite ist die Autorität der Erziehung. Diese wurde sowohl von dem Vater wie von der Mutter nach Bedürfniß und freiem Ermessen gehandhabt, und auch ihr zum Ueberfluß ausdrücklich das Recht der körperlichen Züchtigung beigelegt[2]). Der dritte Bestandtheil begreift die Gewalt, das Kind, so lange es sich nicht selbst vorstehen kann, zu leiten, zu schützen und zu vertreten. Diese wurde zu der Zeit, wo es hauptsächlich auf Waffenschutz und Eideshülfe ankam, unter dem Namen, Mundium, blos dem Vater beigelegt[3]). Dieses tritt noch im Recht

4) Conv. Mogunt. 851. c. 15.

5) Capit. Lang. 786. c. 5., Hlothar. I. excerpta canon. 835. c. 2.

6) Ganz ausgebildet erscheint dieses schon in II. Feud. 29. Der Ausdruck rührt her von morganaticum, welches Morgengabe bezeichnet, Ducange ed. Henschel v. morganaticum.

1) Man sehe §. 87. Note 11.

2) L. Visig. IV. 5. c. 1. — Augsb. Stadtr. von 1276. S. 84. Freyberg. — Umständlich handelt davon blos das überhaupt gekünstelte Keyserrecht II. 4—8.

3) Daß die Gewalt des Vaters das Mundium war, zeigen L. Alam. LIV. 2., Rothar. 199. und besonders c. 196. Dieses bestreitet noch Waitz Verfass. II. 170., Vassallität S. 57. Allein er wird doch einräumen müssen, daß wenn der Ehemann das Mundium vom Vater erworben hatte, bei diesem von seiner Gewalt nichts zurückblieb. Zuzugeben ist allerdings, wie schon bemerkt, daß das Mundium des Vaters, des Ehemannes und des Vormundes bei Jedem eine andere Beimischung hatte.

Digitized by Google

des Mittelalters hervor[4]). Bei den Westgothen und Burgundiern, deren Recht überhaupt mehr verfeinert ist, wurde auch der Mutter nach des Vaters Tode über die unmündigen Kinder eine potestas zugeschrieben, worunter man die Autorität der Erziehung und Leitung zusammenfaßte[5]). Ein Recht des Vaters, das Kind auszusetzen oder zu tödten, ist den uns angehenden Rechten fremd[6]). Auch das Recht, die Kinder bei dringender Noth zu verkaufen, ist nur aus dem römischen Recht in deutsche Rechtsquellen gekommen[7]), und wenn auch zuweilen geübt, nicht in die Sitten übergegangen.

2) Entstehung des elterlichen Verhältnisses.

504. Das elterliche Verhältniß entstand in der regelmäßigen Weise durch eheliche Abstammung. Ueber den Beweis der Conception in der Ehe oder der Abstammung vom Ehemann gab es wie im römischen Recht gewisse Termine; doch wurden diese Klagen vor die geistlichen Gerichte verwiesen[1]). Außerdem konnte der Beweis der ehelichen Abstammung durch den Besitzstand der Eltern als Eheleute und des Kindes geführt werden, und es wurden darüber auf Verlangen von dem Ortsgericht Kundschaftsbriefe ausgestellt[2]).

3) Auflösung des elterlichen Verhältnisses.

505. Das Pietätsverhältniß dauerte so lange die Eltern lebten. Die Erziehungsgewalt und die Wahl der Zuchtmittel modificirten sich von selbst nach dem fortschreitenden Alter des Kindes[1]). Das Mundium über den Sohn hörte auf, wenn derselbe aus der Were durch Gründung eines selbstständigen Haus-

---

4) Sachsenſp. I. 11. II. 17. §. 2., Schwabenſp. 177 Laßb. Man vergleiche dazu Kraut I. 379—385.

5) L. Visig. IV. 2. c. 13., Burg. LIX.

6) Ueber alte Sitten ſehe man Grimm Rechtsalt. S. 455—461., Kraut Vormundſchaft I. 45—47. Doch wird darüber zu viel generaliſirt.

7) L. Visig. V. 4. c. 12, Edict. Pist. 864. c. 34., Schwabenſp. 357 Laßb. Man ſehe Kraut I. 46. 297. 298. Ausgeſetzte Kinder wurden vom Finder verkauft um ſie unterzubringen, Form. Sirmond. 11., Andeg. 48.

1) Sachſenſp. I. 36., Schwabenſp. 40 Laßb.

2) Die Formularien dafür giebt das New Formular 1545. Fol. 63 b. 64.

1) Sehr gekünſtelt äußert ſich darüber das Keyſerrecht II. 4. 6. 8.

Digitized by Google

haltes oder Ergreifung eines eigenen Nahrungszweiges hervortrat, was regelmäßig nur durch eine Beihülfe aus dem väterlichen Vermögen möglich war. Die Großjährigkeit als solche hatte zur Beendigung des väterlichen Mundiums, eben so wenig wie zu der der römischen patria potestas, eine Beziehung [2]). Von einer besondern Feierlichkeit ist beim Austritt aus dem Mundium nicht die Rede, wenn er nicht mit der Wehrhaftmachung zusammentraf [3]). Doch wurde später hin und wieder außerhalb Deutschland etwas der römischen Emancipation Aehnliches damit verbunden [4]). Ueber die Töchter dauerte aber das väterliche Mundium so lange sie lebten, bis sie sich verheiratheten [5]).

4) Vermögensverhältnisse zwischen den Eltern und Kindern.

506. Die Vermögensverhältnisse zwischen den Eltern und Kindern waren ganz der Natur der häuslichen Gemeinschaft und der ländlichen Zustände angepaßt. Sie standen durch die Sitte so fest, daß die geschriebenen Rechte darüber fast nichts enthalten. Man muß zwischen den Söhnen und Töchtern, und bei jenen zwischen den noch unwehrhaften und den erwachsenen Söhnen unterscheiden. Die unwehrhaften wurden von den Eltern ernährt und verpflegt, und halfen nach Kräften im Hause und auf dem Felde mit. Starb der Vater während ihrer Unmündigkeit, so fiel der Hof mit Zubehör blos an sie; die Gerade, Dos und Morgengabe fielen an die Mutter. Doch blieb diese häufig mit ihnen bis zu deren Mündigkeit oder auch noch später in ungetheilter Wirthschaft sitzen [1]). Dasselbe geschah, wenn umgekehrt die Mutter zuerst starb. Ihre Gerade vererbte dann an die Töchter; ihre Grundstücke, wenn sie deren gehabt hatte, was selten der Fall war, an die Söhne, und bei deren Mündigkeit gab sie ihnen der Vater, der sie bis dahin zu verwalten und zu benutzen hatte, heraus [2]).

2) Das Gegentheil behauptet Kraut II. 591—602. 650—653. Ihn widerlegt aber Beseler System II. §. 135. Note 18.
3) Tacit. 13.
4) Form. Visig. 34., Form. Lang. 6. Beispiele giebt Heinecc. Antiq. germ. II. 18. §. 14.
5) Man sehe §. 478.
1) Man sehe §. 494. Note 7.
2) Sachsenspr. I. 11.

Digitized by Google

507. Erwachsene Söhne schieden bei erreichter Wehrhaftigkeit gewöhnlich aus dem Hause, und erhielten dann vom Vater etwas Vermögen oder ein Gut zu ihrer Einrichtung oder Versorgung [1]). Dieses war ein so festes Herkommen, daß man ihnen selbst ein Klagrecht darauf gegen den Vater beilegte [2]). Natürlich mußte das Erhaltene bei der künftigen Erbtheilung conferirt werden [3]). Häufig blieben aber auch die erwachsenen Söhne mit den Eltern im Hofe sitzen [4]). Beim Tode des Vaters oder der Mutter traten dann gleiche Verhältnisse ein wie im vorigen Falle [5]).

508. Die Töchter blieben im Hause bis sie sich verheiratheten oder ins Kloster giengen, und halfen der Mutter in der Führung des Hauswesens. Ihre Vermögensrechte giengen blos auf eine angemessene Aussteuer; damit waren sie, wenn Söhne da waren, für ihr ganzes Erbrecht abgefunden [1]). Bei einigen Stämmen waren sie es sogar, so lange noch Einer im Mannsstamm vorhanden war. Der Tod des Vaters war daher auf ihre Vermögensrechte ohne Einfluß; sie blieben bei der Mutter, und daher mit dieser häufig beim Bruder auf dem Hofe [2]). Starb aber die Mutter vor dem Vater, so fiel deren Gerade an die noch im Hofe sitzenden Töchter, mit Ausschluß der bereits ausgestatteten [3]), und wurde ihnen vom Vater, oder nach dessen Tode, vom Bruder, bei ihrer Verheirathung herausgegeben [4]). Grundstücke, welche die Mutter etwa hinterließ, fielen aber wie vom Vater blos an die Söhne. Hatte eine Tochter von den Eltern außer der Aussteuer noch andere Gegenstände erhalten, und es kamen in Ermanglung von Söhnen die Töchter zur Erbschaft, so wurde es mit der Collation unter ihnen wie unter Söhnen gehalten [5]). Solches von der Mutter her ererbte Erbe blieb aber in der Hand des Vaters, bis daß sich die Tochter verheirathete [6]).

1) Sachsenſp. II. 19. §. 1.
2) Schwabenſp. 186 Laßb.
3) Sachsenſp. I. 13. §. 1.
4) L. Burg. LXXV. 2., Visig. IV. 2. c. 18.
5) Man sehe §. 506. Note 1. 2.
1) L. Rothar. 181., Liutpr. 102 (VI. 48).
2) Man sehe §. 478. Note 8. 10.
3) Sachsenſp. I. 5. §. 2., Schwabenſp. 147 Laßb.
4) Man sehe §. 488. 490.
5) Sachsenſp. I. 5. §. 2. I. 13. §. 11.
6) Sachsenſp. I. 11.

Digitized by Google

509. Das große Ansehen des Hausvaters und Familienhauptes machte ihm, wo das Interesse des Hauses und Vermögens es verlangte, Abtheilungen mit den Kindern möglich, wodurch dieselben für ihren Erbanspruch ganz und gar abgefunden sein sollten. Dieses kam schon in alter Zeit besonders dann vor, wenn er zu einer zweiten Ehe schreiten wollte, um dadurch künftigen Erbstreitigkeiten vorzubeugen [1]). Ein solcher Erbverzicht verstand sich jedoch nie von selbst, sondern mußte ausdrücklich erklärt sein, was gewöhnlich vor Gericht geschah [2]). Waren die Kinder noch unwehrhaft, so blieben sie bei den Eltern [3]), und es wurden entweder eine runde Summe [4]) oder bestimmte Güter [5]) bezeichnet, die ihnen nach Erreichung eines gewissen Alters als Abfindung ihres väterlichen oder mütterlichen Vermögens herausgegeben werden sollten. Eine andere wichtige Anwendung der Erbverzichte entwickelte sich im Geiste des alten Rechts bei den Geschlechtern des hohen Adels in den Erbverzichten der Töchter, um den Vorzug des Mannsstammes gegen das eindringende römische Recht zu sichern [6]).

510. Jenes Recht beruhte auf einförmigen ländlichen Zuständen, wo ein Kind von außen her zu erwerben keine Gelegenheit hat, und auf der Voraussetzung, daß die Frau außer ihrer Aussteuer regelmäßig kein Vermögen mitbringt. Es paßte nicht mehr, als eine größere Beweglichkeit des Verkehrs und eine Gleichstellung der Weiber im Erbrecht aufkam. Auch wurde nun der Wehrhaftigkeit die Großjährigkeit substituirt. Zu welchen neuen und künstlicheren Bestimmungen dieses führte, davon kann schon das westgothische Recht ein Muster sein. Nach Diesem mußte der Sohn selbst von dem, was er auf dem Kriegszug verdient hatte, ein Drittheil dem Vater abgeben, weil das Hauswesen inzwischen seine Arbeit entbehrt hatte [1]). Was aber das

1) L. Burg. I. 1. 2. XIV. 7. XXIV. 5. LI. 1. LXXV. 2. LXXVIII., Baiuv. I. 1.

2) Sachsenſp. I. 13. §. 2. II. 19. §. 1. Davon spricht auch der Schwabenſp. 162 Laßb.

3) Von diesem Falle spricht der Sachsenſp. I. 13. §. 1.

4) Das Formular giebt Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 18. 19.

5) Das Formular giebt Meichßner Th. II. Fol. 18 b. 20 b. 21 b.

6) Man sehe darüber mein System des deutschen Privatrechts §. 467. 468.

1) L. Visig. IV. 5. c. 5.

Digitized by Google

Kind durch Schenkung oder Erbgang erwarb, wurde sein Eigenthum [2]). Dieses kam besonders bei dem Vermögen zur Anwendung, welches von der verstorbenen Mutter auf die minderjährigen Kinder vererbt war. Der Vater erhielt davon die Verwaltung und Benutzung zur Bestreitung der häuslichen und Erziehungskosten. Veräußern durfte er davon nichts. Schritt er zu einer zweiten Ehe, so verlor er nach einem älteren Gesetz die Vormundschaft über die Kinder und ihr Vermögen. Später wurde dieses aber abgeändert und dem Vater in diesem Falle wegen der größeren Gefahr für die Kinder nur vor Gericht oder vor den Blutsfreunden der ersten Frau ein Inventar zu errichten und Caution zu leisten auferlegt [3]). Wurden die Kinder großjährig, so erhielten sie von dem ererbten mütterlichen Vermögen die Hälfte, oder, wenn sie heiratheten, zwei Drittheile heraus; den Rest behielt der Vater zur lebenslänglichen Leibzucht, wenn er nicht zu einer zweiten Ehe schritt [4]).

511. Hieran schlossen sich noch andere Veränderungen. Wenn der überlebende Ehegatte, wie häufig der Fall war, im ungetheilten Vermögen sitzen blieb, so hatte er an dem auf die Kinder gefallenen Vermögen des Verstorbenen doch nicht mehr als die lebenslängliche Leibzucht und konnte davon nichts veräußern. Das Vermögen lag in der Verfangenschaft [1]). Da aber der Ueberlebende auch von seinem eigenen liegenden Gute ohne Zustimmung der Kinder als der nächsten Erben nichts veräußern durfte, also dasselbe ihnen ebenfalls verfangen war [2]), so wurde an manchen Orten im Interesse der Kinder beiderlei liegendes Vermögen in eine Masse zusammen gezogen, und den Kindern daran ein so festes Recht ertheilt, daß der Ueberlebende davon in die zweite Ehe nur die Leibzucht mitnahm [3]). Nach einigen Statutarrechten

2) L. Visig. IV. 5. c. 5.

3) Jenes ältere Gesetz ergiebt sich aus der dasselbe abändernden Constitution bei Walter I. 665. Aus dieser und dem älteren Gesetze ist augenscheinlich die Constitution in der L. Visig. IV. 2. c. 13. gebildet.

4) L. Visig. IV. 2. c. 13.

1) Diesen Ausdruck braucht davon das Formular bei Riederer Rhetoric Fol. 103 a.

2) Diesen Ausdruck braucht davon das Formular bei Meichßner Formular 1563. Fol. 16 a.

3) So äußert sich das Bergische Landrecht um 1350. Art. 53. 54. 57 (Lacomblet Archiv I. 100).

Digitized by Google

wurde gleich beim Tode des einen Ehegatten der Uebergang des Eigenthums sämmtlicher Immobilien an die Kinder angenommen[4]).

512. Die den Kindern zustehenden Vermögensrechte, insbesondere die Verfangenschaft, brachten, wenn der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe geschritten war, später leicht Verwicklungen hervor. Diesen suchten die Ehegatten durch einen unter Zuziehung der Verwandten und Vormünder vor Gericht aufgenommenen Vertrag zu begegnen, kraft dessen die in die zweite Ehe zugebrachten Kinder unter sich und mit den darin noch geboren werdenden „um mer Frydsamkeit Frucht und nützlichkeit „derselben" einander gleich geschwistert und „mit Essen, Trinken, „Kleydern, schuhen, heben, legen, wüschen, weschen, und aller „anderer nottürftigen handtreichung und pflagen, in gesundtheit „und kranckheit, getreuwlich, Vätterlich und Mütterlich, zu glei„cher weiß als ob sie von beyder Leiben geboren weren" gehalten werden, auch „die Verfangenschaft und andere Vermögens„rechte derselben ganz ab", dafür ihnen aber gegen beide Eltern bei deren Absterben bestimmte Erbrechte gesichert sein sollten[1]). Das älteste bekannte Beispiel eines solchen Vertrages ist von 1296, und entspricht jenem Begriffe nicht ganz vollständig[2]).

D) Von der Vormundschaft.

513. Kinder, deren Vater todt war, standen nach der allgemeinen Anlage der alten germanischen Verfassung, aus denselben Gründen wie die Weiber, unter dem Schutze und der Pflege der

4) Diese Rechtsansicht wird erwähnt in der Frankfurter Reformation von 1509, welche sie abändert. Ferner findet sie sich ausdrücklich im Geldernschen Landrecht 1619. I. 2. §. 3. Nr. 12. III. 6. §. 2. Nr. 11. III. 7. §. 1. Nr. 1. — Minder klar ist das Jülich-Bergische Landrecht 1555. Cap. 74. 95. Man sehe über dessen Auslegung mein deutsches Privatrecht §. 237. Note 6.

1) So lauten die Formularien bei Riederer Rhetoric Fol. 103 b. 104 a. b. Meichßner Formular 1563. Fol. 16. 17. — Beispiele aus Urkunden giebt Bodmann Rheingau S. 645. 646. 650—653. Wie sich die Rechtsansicht darüber im sechzehnten Jahrhundert gestaltet hatte, zeigt das Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 85 b.

2) Dipl. a. 1296 (Guden. I. 895). Hier ist der Vertrag blos auf die beiderseitigen Vorkinder gerichtet; diesen wird alles Vermögen beider Ehegatten zugewiesen, so daß sie es nach dem Ableben tanquam veri fratres et sorores et legitimi coheredes gleichmäßig theilen sollen. Der überlebende Ehegatte soll nicht nochmals heirathen dürfen, sonst sollen alle bona an die Kinder auf der Stelle devolviren, tanquam ex morte ipsius dinoscerentur vacare.

Digitized by Google

Sippe [1]). Das Mundium über sie erhielt daher der wehrhafte Bruder oder sonst der nächste ebenbürtige Schwertmage [2]), jedoch so, daß wie bei der Blutrache, die anderen Blutsfreunde neben ihm standen, und nöthigenfalls das Kind gegen ihn selbst zu schützen hatten [3]). Die Dauer des Mundiums war unstreitig nicht nach Jahren bestimmt, sondern richtete sich bei den Söhnen, wobei diese Frage allein vorkam, nach ihrer physischen Stärke und Wehrhaftigkeit, worauf die öffentliche Wehrhafterklärung [4]), und dadurch die Entlassung aus dem Mundium folgte.

514. Im Fortschritte der Zeit und des Verkehrs wurden aber alle diese Verhältnisse künstlicher. Zunächst zeigte sich das Bedürfniß, über die Fähigkeit zu juristischen Handlungen feste Termine anzuordnen [1]). Bei den Westgothen konnte man schon mit zehn Jahren im Nothfall testiren, und mit vierzehn Jahren Zeuge sein [2]), bis wohin man Pupill hieß [3]); die volle Mündigkeit trat mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre ein [4]). Bei den Burgundiern konnte ein Kind unter fünfzehn Jahren nichts veräußern [5]), bei den Ripuariern vor Gericht weder klagen noch belangt werden [6]). Merkwürdig ist die Uebereinstimmung, die sich hinsichtlich des Termins von zwölf Jahren findet. Bei den Langobarden war dieser das gesetzliche Alter; später wurde es auf achtzehn Jahre erhöht [7]); doch konnte man zu einem frommen Zwecke schon früher testiren [8]). Bei den Salfranken konnten Kin-

1) Man sehe §. 17. 467. 478.

2) L. Sax. VII. 5. 6. 7., Capit. Wormat. 829. capit. pro lege habenda c. 4. So war es auch noch später, Sachsenſp. I. 23. §. 1., Richtſteig 43., Schwabenſp. 26. 66 Laßb., Keyſerrecht II. 32. Noch andere Zeugniſſe giebt Kraut I. 167—170.

3) Dieſe Mitwirkung der parentes zeigt ſich noch ſpäter bei der Verheirathung des Mündels (§. 479. Note 1. §. 480. Note 1) — bei der Wahl eines Vormundes wo ſie nöthig wird, L. Visig. IV. 3. c. 3. — bei dem Einſchreiten gegen den untreuen Vormund, Schwabenſp. 66 Laßb. — beſonders aber neben dem Mundium über Weiber, wovon ein Schluß auf unſeren Fall gilt, Kraut I. 39—43.

4) Tacit. 13.

1) Sehr ausführlich handelt davon Kraut I. 108—160.

2) L. Visig. II. 5. c. 11. IV. 4. c. 11.

3) L. Visig. IV. 3. c. 1. 4.

4) L. Visig. IV. 2. c. 13. IV. 3. c. 3.

5) L. Burg. LXXXVII. 1—4.

6) L. Rip. LXXXI.

7) L. Rothar. 155., Liutpr. 117 (VI. 64).

8) L. Liutpr. 19 (IV. 1).

Digitized by Google

der unter zwölf Jahren weder als Kläger noch als Beklagte, außer wegen Vergehen, vor Gericht stehen [9]; ob es daneben noch einen weiteren Termin der Volljährigkeit gab, läßt sich nicht sagen. Jener Termin findet sich auch noch im Mittelalter. Der Sachsenspiegel unterscheidet nämlich das zu seinen Tagen kommen, was mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre [10], und das zu seinen Jahren kommen [11], was nach dem zurückgelegten zwölften Jahre eintrat [12]. Mit diesem Alter wurde der Jüngling waffenfähig [13], daher auch lehnsfähig [14], bedurfte daher auch des nächsten Schwertmagens, dem die Waffenhülfe oblag, als Vormundes nicht mehr, sondern konnte sich einen Vormund, wen er wollte, wählen [15]. In anderen Quellen wird jedoch jener Unterschied nicht beobachtet [16], und im Schwabenspiegel ist schon ganz das römische Recht aufgenommen [17].

515. Andere Veränderungen waren folgende. Wo die Bedeutung des Waffenschutzes sich verlor, konnte man nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft vor Allen der Mutter beilegen. Dieses geschah bei den Burgundiern, so lange sie Wittwe blieb [1]. Noch künstlicher wurde das westgothische Recht. Nach diesem trat beim Tode des Vaters wie der Mutter eine Vormundschaft ein [2]. Im ersten Falle hatte sie die überlebende Mutter, wenn sie wollte und so lange sie Wittwe blieb; sonst der großjährige Sohn oder der Oheim väterlicher Seite oder dessen Sohn; sonst der, welchen die anderen Verwandten mit dem Gerichte wählten [3]. Im zweiten Falle hatte sie der Vater, aber

---

9) L. Sal. XXIV. 5. Merkel., Capit. l. Sal. add. 819. c. 5., Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 4.

10) Sachsenspv. I. 42. §. 1., Sächs. Lehnr. XXVI. §. 1., Schwabenspv. Vorwort g. Laßb. — Abweichungen nennt Haltaus v. Jahr.

11) Sachsenspv. I. 23. §. 1. I. 42. §. 2., Sächs. Lehnr. XXVI. §. 1. — Den ganzen Unterschied bestreitet Trummer Vorträge III. 180—184.

12) So sagen Richtsteig 43., Goslar. Statut S. 18. Lin. 5—8. S. 112. Lin. 22—26. Göschen.

13) Sachsenspv. II. 71. §. 3.

14) Keyserrecht III. 9.

15) Sachsenspv. I. 42. §. 1. 2., Goslar. Statuten S. 18. Lin. 1—3.

16) Die Stellen giebt Haltaus v. Jahr, Tage.

17) Schwabenspv. 51. 59. 63. 64 Laßb.

1) L. Burg. LIX. LXXXV. 1. 2.

2) L. Visig. IV. 3. c. 1. Man vergleiche dazu §. 503.

3) L. Visig. IV. 3. c. 3.

Digitized by Google

auch nur so lange er ledig blieb, was jedoch später abgeändert wurde [4]). Auch in Deutschland wurde allmählig der überlebenden Mutter die Vormundschaft beigelegt [5]). Ferner trat bei der Ausbildung der königlichen Gewalt [6]) schon frühe der König statt oder mit den Blutsfreunden dem Vormund zur Seite [7]). Die Wittwen und Waisen wurden unter den besondern Schutz des Königs und der Grafen gestellt [8]), die Gerichte angewiesen, in Ermanglung eines geborenen Vormundes einen Vormund zu ernennen [9]), und den Bischöfen die Oberaufsicht übertragen [10]).

516. Der Vormund erhielt über die Person des Mündels nach der Natur der damaligen Verhältnisse ein Erziehungs- und Züchtigungsrecht [1]), zumal er ihn gewöhnlich bei sich im Hause hatte. Bei Processen des Mündels, so weit solche überhaupt zulässig waren, hatte er denselben zu vertreten [2]), namentlich für ihn, so lange er unter seinen Jahren war, Zweikampf [3]) und Eide [4]) zu leisten, das Wergeld für ihn einzuklagen [5]), und verursachte Schäden aus dessen Vermögen [6]), oder auch, wenn eine Verwahrlosung vorlag, aus dem eigenen Vermögen [7]), zu ersetzen. Das Vermögen des Mündels sollte der Vormund treu verwalten, und auf dessen Erhaltung und Besserung wie bei seinem eigenen bedacht sein [8]). An eine Rechnungsablage über die Früchte ist aber in den alten Zeiten nach der Natur der ländlichen Verhältnisse nicht zu denken; sondern der Vormund bestellte das Gut

---

4) Man sehe §. 510. Note 3.
5) Viele Zeugnisse sind gesammelt bei Kraut II. 675—678.
6) Man sehe §. 59.
7) Besonders bei den Langobarden, L. Liutpr. 74. 75 (VI. 20. 21).
8) Man sehe §. 143. Note 6—8.
9) Pippini capit. Langob. 782. c. 5. — Schwabenspr. 59 Laßb., Keyserrecht II. 32.
10) Hludow. II. conv. Ticin. 850. rescript. consultat. 20. capit. de ordin. eccles. c. 20., Hludow. capit. diversa 875. c. 3.
1) So sagt noch das Augsburg. Stadtr. von 1276. S. 84. Freyberg.
2) L. Burg. LXXXV. 5., Visig. IV. 3. c. 3. — Sachsenspr. I. 42. §. 1., Schwabenspr. 53 Laßb. — Bei den Langobarden mußte der Richter von Amtswegen für das Kind thätig sein, L. Liutpr. 75 (VI. 21).
3) Sachsenspr. I. 42. §. 2. I. 47. §. 1.
4) Goslar. Statuten S. 17. Lin. 35—37 Göschen.
5) Schwabenspr. 177 Laßb.
6) Sachsenspr. II. 65. §. 1., Schwabenspr. 177 Laßb.
7) Richtsteig 43.
8) L. Burg. LXXXV. 2.

Digitized by Google

wie sein eigenes, unterhielt den Mündel, und bezog die Früchte als wohlverdienten Gewinn seines Fleißes[9]). Später entstanden künstlichere Einrichtungen. Bei den Westgothen wurde dem Vormund die Errichtung eines Inventars und Rechnungsablage vorgeschrieben, aber ein Zehntheil der Früchte für seine Bemühung zugesprochen[10]). Auch nach dem Sachsenrecht mußte er Caution leisten und dem Erben jährlich über die Früchte Rechnung ablegen; doch fiel Beides weg, wenn er selbst der nächste Erbe war[11]). Veräußern durfte der Vormund natürlich von den Sachen des Mündels nichts[12]), widrigenfalls war dieses nichtig[13]). Ausnahmsweise gestattete jedoch das langobardische Recht Veräußerungen durch das Gericht mit Zuziehung der Verwandten um väterliche Schulden zu bezahlen, um mit den Geschwistern abzutheilen, um Heirathsgut und Morgengabe zu bestellen, und um das Leben während einer Hungersnoth zu fristen[14]). Diese letzte Ausnahme wurde durch die Praxis noch sehr erweitert, indem man auch in anderen Fällen fingirte, es sei Hungersnoth da[15]). Im Falle schlechter Behandlung wurde der Vormund auf Betreiben der Verwandten oder des Gerichts balmundet und seines

---

9) Man sehe darüber die gute Ausführung von Kraut II. 54—85.

10) L. Visig. IV. 3. c. 3.

11) Sachsenſp. I. 23. §. 2. — Abgeändert ist dieses jedoch im Buch der Ausscheidung I. 49. Dist. 6 Ortloff.

12) L. Burg. LXXXV. 3 4. — Sachsenſp. I. 11. I. 23. §. 1., Schwabenſp. 26. 63 Laßb. — Rudolfi curia Wirzburg. 1287. sententia de condit. pupilli.

13) L. Burg. LXXXVII. 1—4., Liutpr. 58. 99 (VI. 5. 45). — Schwabenſp. 60 Laßb.

14) L. Liutpr. 19. 74. 117. 151 (IV. 1. VI. 20. 64. 96).

15) Form. Lang. 13. Domne Comes, hoc dicit Petrus infantulus cum Donato suo tutore, quod patitur necessitatem famis, et quod pater suus Aldus dimisit sibi debitum X librarum, et non habet de mobilibus rebus, unde istud tempus necessitatem famis evadere possit, et debitum sanare possit, pro qua causa querit vobis, ut pro Deo, et anime Domni Imperatoris ac vestre mercedis, ut tribuatis ei licentiam et auctoritatem publicam ad venundandum unam peciam de terra iuris sui, que est in tali loco. Et cum ipse talia dixisset, tunc Comes ex subgestione legali iuditio mittat missum suum ad domum eius, qui prevideat rem ita esse, ut dixit, quamvis modo non fit nisi ficticie; vadit enim tantum foras; qui cum reversus fuerit, tunc tres estimatores iussu praesidis vadant super terram, et estiment eam, quamvis modo fit ficticie. His reversis, tunc Comes dicat: habeas licentiam et auctoritatem publicam ad venundandum illa pecia de terra C. et postea fiat carta venditionis, ut cetere, et Comes firmet illam cartam.

Digitized by Google

Amtes entsetzt[16]). Wahnsinnige mußten auch einen Vormund haben[17]). Alte Leute über sechzig Jahre konnten Einen verlangen[18]); ebenso Lahme für den gerichtlichen Zweikampf; doch verminderten diese dadurch ihr Wergeld[19]).

VI. Vom Besitz und Eigenthum. A) Geschichte des Grundbesitzes[1]). 1) Von der Vertheilung des Bodens.

517. Bei der Geschichte des Grundbesitzes kommt es auf drei Gesichtspunkte an: die Vertheilung des Bodens, die Art des Landbaues, und die Rechtsformen des Besitzes. Was das Erste betrifft, so erscheinen die Germanen, wo ihre Zustände heller werden, als Völkerschaften mit festen Wohnsitzen, die vom Ackerbau und von der Viehzucht lebten, und deren Begriffe von Freiheit, so wie überhaupt der Geist ihrer Verfassung, durch die dem freien Grundeigenthum beigelegten Vorzüge bestimmt wurden[2]). Was von einer Feldgemeinschaft und einem jährlichen Wechsel der Aecker berichtet wird, ist nicht mit Sicherheit zu deuten[3]), und trägt zur Erklärung der späteren Einrichtungen nichts bei. Hinsichtlich der Vertheilung dieses Grundeigenthums läßt sich annehmen, daß schon ursprünglich bei den edlen Geschlechtern größerer Grundbesitz war. In der fränkischen Zeit war der Grund und Boden sehr ungleich vertheilt. Große Massen waren Eigenthum der Krone, der Stifte und Klöster, welche dieselben durch ihre Grundholden bauen ließen[4]). Andere waren als Allodien

16) Schwabenſp. 62. 66 Laßb. — Ein Beiſpiel erwähnt das Dipl. a. 1197 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 38). Nostri fratris diu defuncti filiorum mundeburdius sive auctor nobis esse nullus debuit, quia ille iudiciali sententia pie memorie ducis Henrici mundiburdii auctoritatem adhuc superstes perdiderat, inde scilicet, quod multas nobis violentias atque iniurias intulisset; unde et convenientem nobis auctorem Ottonem de Odeslo virum nobilem iusta sententia providit.

17) Sachſenſp. III. 3., Schwabenſp. 257 Laßb.

18) Sachſenſp. I. 42. §. 1.

19) Sachſenſp. I. 48. §. 2. II. 20. §. 2.

1) Hieher gehören die oben (§. 114. Note 1) angeführten Werke von Landau, Maurer und Waitz.

2) Man ſehe §. 9. 12. 469.

3) Caesar de bello Gall. IV. 1. VII. 22, Tacit. 26. Gut handelt davon Waitz Verfaſſ. I. 17—31. Die neueſten Meinungen darüber beleuchtet Derſelbe in der (Kieler) Allgem. Monatsſchrift 1854. S. 105—116. Hinzugekommen iſt ſeitdem Gemeiner Centenen S. 96—100., Zimmerle Stammgutsſyſtem S. 1—9.

4) Man ſehe §. 56. 62. 67. 108. 113.

Digitized by Google

und Beneficien in den Händen der weltlichen Magnaten [5]), und von diesen weiter an Andere als Beneficien verliehen [6]). Daneben gab es aber viele kleine Grundeigenthümer, die als Freibauern ihre Höfe unter dem Pfluge hatten [7]). Im Mittelalter giengen die Reichsgüter durch Schenkungen und Verleihungen größtentheils an Stifte und Klöster und an die weltlichen Fürsten über, deren große Besitzungen dadurch sehr vermehrt wurden. Ferner erscheinen die hohen Geschlechter, die nun in der Geschichte auftreten, im Besitz großer Erbgüter, deren Ursprung man wenig kennt. Der mittlere Grundbesitz war in den Allodien und Lehn der Ritterschaft. Der kleine Grundbesitz war nur noch in den Städten und bei den Bauern, die sich bei ihrem Grundeigenthum entweder unbelastet oder gegen einen Zins behauptet hatten. Ein Surrogat bildete sich aber für die Parcellirung des Bodens dadurch, daß nun die Grundholden in den großen geistlichen und weltlichen Besitzungen an ihren Höfen insgemein ein festes vererbliches und dadurch dem Eigenthum sich näherendes Recht erhielten. Auch wurde bei der Gründung landesherrlicher Städte der dazu bestimmte Boden in parcellirtes Eigenthum umgewandelt.

2) Von der Art des Landbaues.

518. Der Betrieb der Landwirthschaft geschah in den großen Besitzungen wie beim kleinen Grundbesitz von Bauernhöfen aus, welche gewöhnlich als ein Dorf zusammenlagen [1]). Ein Hof hieß mansus, hoba [2]). Es gehörte dazu dreierlei. Erstens die Hofstätte, mansus, mansio, manerium, massis, area, arealis, curtis, curtile, curtifer, casata, factus, hovestat, hubestat [3]). Der Haupttheil derselben war das Wohnhaus mit den Wirthschaftsgebäuden, Scheunen, Ställen, was Alles zusammen, oder etwa mit Ausschluß des Wohnhauses, die castitia hieß; außerdem ge-

5) Man sehe §. 80. 81. 115. 165.
6) Man sehe §. 82. 132.
7) Den Beweis giebt §. 131.
1) Man sehe oben §. 104.
2) Beweisstellen giebt Waitz Hufe S. 9—12.
3) Zeugnisse findet man bei Waitz Hufe S. 12—16., Guérard Irminon I. 578. 600. 612, Cod. Lauresh. III. Ind. rer. v. area, curtis, curtile, hovestat, hubestath, mansus.

Digitized by Google

hörten dazu der Garten, Baumgarten und Weinberg [4]). Solche Hofstätten, die natürlich von verschiedener Größe sein konnten, lagen regelmäßig umzäunt beisammen, nur nöthigenfalls des Zutritts wegen durch Nebenwege geschieden, und bildeten so das Dorf, durch welches die Hauptstraße führte. Nur ausnahmsweise kamen Einzelnhöfe vor [5]). Der zweite Bestandtheil des Bauernhofes war das dazu gehörende Ackerland, aratrum oder auch hoba genannt [6]). Bei Einzelnhöfen hieng dieses unmittelbar an der Hofstätte. Sonst aber war es insgemein davon getrennt, und zwar so, daß das zu jedem Hofe gehörende Pflugland in der Flur nach einem gewissen Systeme vertheilt lag und keineswegs zusammenhängende Complexe bildete [7]). Die normale Größe einer solchen Hufe war dreißig Morgen; es finden sich aber auch zwanzig, vierzig und mehr. Morgen heißt hier, was man an einem Tage oder Morgen mit einem Joche bepflügen kann, daher iurnalis, diurnalis, iugum, iugerum, Tagewerk, Mannwerk [8]). Allmählig entstand aber daraus der Begriff eines bestimmten, freilich nach den Gegenden sehr verschiedenen, Flächenmaßes, weshalb nun jene Ausdrücke auch auf Weinberge, Wiesen, Waldungen, dergleichen sich auch bei einem Hofe fanden, angewendet wurden [9]). Etwas besonderes war der mansus regalis, die Königshufe [10]). Ursprünglich bezeichnete dieser einen Forst- und Jägerhof in den königlichen Forsten [11]), wozu natürlich ein großes Maß von Ländereien gehörte. Später wurde daraus der Begriff eines Flächenmaßes in Forstbezirken, 120 Morgen [12]) und mehr. Das Dritte, was zu einem Bauernhof gehörte, waren die

4) Beweisstellen sind bei Waitz Hufe S. 16. 17.

5) Man sehe Waitz Hufe S. 18—21.

6) Waitz Hufe S. 21. 22., Cod. Lauresh. T. III. Ind. rer. v. hoba.

7) Näheres findet man bei Waitz Hufe S. 22—26. Der Gegenstand ist juristisch ohne Interesse.

8) Beweisstellen giebt Waitz Hufe S. 26—33.

9) Waitz Hufe S. 30. 34. Daraus erklärt es sich, wenn in Urkunden neben der Morgenzahl des Ackerlandes noch eine Zahl von iurnales angegeben werden; dieses geht dann auf die Wiesen, Wigand Dienste S. 22—24.

10) Landau Territorien S. 21—24., Waitz Hufe S. 32.

11) Capit. Aquisgr. 813. c. 19. Weder Landau noch Waitz haben diese entscheidende Stelle gekannt.

12) So in den Dipl. a. 1202. 1211. 1236. 1248 (Lacomblet II. urk. 6. 38. 212. 336).

Digitized by Google

Gerechtsame an der gemeinen Mark [13]), deren Gesammtheit Ware, Echtwort, genannt wurde [14]). Darunter war auch die den Anbau des Landes sehr fördernde Befugniß, Stücke von Waldungen und anderem Gemeinland zum Anbau in Besitz zu nehmen, und das Rottland (proprisum, exartum, Bifang, Neubruch) zu seinem Eigenthum zu ziehen [15]).

519. Wohlhabende Grundeigenthümer besaßen mehrere Höfe [1]), die sie dann mit Unfreien [2]), oder mit einem Meier (conductor) [3]) besetzten, oder ihren erwachsenen Söhnen übergaben. Bei großen Grundherrschaften nahmen alle diese Wirthschaftsverhältnisse einen noch größeren Zuschnitt an. Die Herrschaft besaß hier einen oder mehrere Haupthöfe, zu deren Jedem eine größere oder geringere Zahl von Nebenhöfen gehörten [4]). Der Haupthof hieß mansus ad commanendum, mansus dominicus, dominicalis, dominicatus, indominicatus, curtis dominica, fiscus dominicus [5]). Auf demselben befand sich die herrschaftliche Wohnung (sala, domus salica, casa dominica, area dominicalis) mit den nöthigen Wohnzimmern (caminatae kemenaten) [6]), und den zum großen Landbau erforderlichen Wirthschaftsgebäuden

---

13) Man sehe §. 104. Note 7. §. 105. Note 10. 11. §. 299. Note 1. 2. §. 426. Note 10. 11.

14) Waitz Hufe S. 39.

15) Beweise davon geben schon L. Burg. XIII. XXXI. 1. LIV. 2., Baiuv. XVI. 1. §. 1., Visig. X. 1. c. 9. Andere Zeugnisse findet man bei Ducange v. propprendere, exartum, bifang, Cod. Lauresh. T. III. Ind. rer. v. bifang. Vieles haben darüber auch Landau Territorien S. 153—163., Maurer Einleitung S. 157—161. 183—191., Grimm Rechtsalt. S. 524. Bezeichnend ist folgendes Beispiel: Liber de fundatione Schirensis monasterii (Böhmer fontes rer. Germ. III. 499). Nobilis quidam — ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud Willingan liberam silvam — sibi eam — apprehendit, sicut mos erat et est communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere, et in potestatem iuris sui, tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione, domorumque edificatione, quam trierum dierum in eodem loco, quod hereditario iure hereditatem retinere mos est, sessione, a monte, qui dicitur Chivirinis Ursprinch vendicavit. — Tum ex hoc silva ab eadem familia excolitur et inhabitatur.

1) Dieses beweisen die Verordnungen über den Heerbann (§. 131). Daß darin unter mansus ein Hof, nicht ein Flächenmaß zu verstehen sei, ergiebt sich daraus, daß von mansi vestiti die Rede ist, Capit. de exerc. promov. 803 (811). c. 1.

2) So schon in der ältesten Zeit, Tacit. 25 (§. 12. Note 3).

3) Ein Beispiel giebt die L. Burg. XXXVIII. 9.

4) Man sehe §. 105.

5) Die Beweisstellen giebt Waitz Hufe S. 47.

6) Waitz Hufe S. 16., Ducange v. sala, caminata.

Digitized by Google

(castitia), dem Backhause, Brauhause, der Räucherkammer und den Frauenhäusern (genitia, geniciariae) [7]) für weibliche Arbeiten jeder Art [8]); desgleichen die zahlreichen den verschiedenen Wirthschaftszweigen und Bedürfnissen entsprechenden unfreien Ministerialen, Handwerker und Knechte [9]), und insgemein auch eine Kirche [10]). Auch war in der Nähe für die Anlage der unentbehrlichen Mühle gesorgt [11]). Das zum Haupthofe gehörende und unmittelbar von dort aus bewirthschaftete Land hieß terra dominica, huba indominicata, hoba salica, terra salica, selilant [12]), auch Selgunde, Atten, Cunden, Bunden [13]). Die Nebenhöfe waren nach ihrer Größe mansi integri, medii oder bloße manoperarii, die kein Gespann hatten, in welcher Beziehung die beiden Ersteren als carroperarii entgegengesetzt wurden [14]). Sie waren an Unfreie ausgeliehen, die durch ihre Dienste den Haupthof bauen halfen, und dadurch in dem damaligen Wirthschaftssystem die heutigen Tagelöhner ersetzten [15]). Eine solche bäuerliche Besitzung vom Umfang des dritten oder vierten Theils einer Hufe war auch dasjenige, was in Schwaben und in der Schweiz unter dem Namen schuoppôze vorkommt [16]).

---

7) Man sehe darüber §. 391. Note 13.

8) Eine gute Anschauung eines großen Haupthofes mit Allem, was dazu gehörte, geben die Beneficior. describ. formula 812. p. 178—180., Capit. de villis 812.

9) Man sehe darüber §. 391.

10) Beispiele giebt Waitz Hufe S. 17.

11) So erwähnt die Benefic. describ. formula 812. p. 177., Caesarii Heisterb. registrum (§. 282. Note 7) §. 7.

12) Cod. Lauresh. T. III. Ind. rer. v. terra, huba, Ducange v. lex salica. Man sehe auch Guérard I. 482—495. 624., Waitz Hufe S. 48—51. Die mancherlei anderen Meinungen sind von Guérard angeführt und widerlegt. Merkwürdig ist, daß Merkel. not. 96. ad L. Alam. lib. tert. sect. II. c. 1. das Wort texaga für das dem Salland entsprechende celtische Wort hält. Allein texaga bedeutet Diebstahl, Grimm Vorrede zu Merkel lex Salica p. VIII.

13) Caesarii Heisterb. registr. §. 4. Ueber den Ausdruck Bunden, Buenden sehe man Bodmann Rheingau S. 728. 729.

14) Beweise giebt Guérard I. 586. 593—596. 660.

15) Man sehe §. 105. 391. 392. 427.

16) Dieses zeigen die Stellen bei Pfeiffer Habsburg-Oesterr. Urbarbuch S. 358. Davon handeln auch Mone Zeitschr. I. 351—353. V. 130., Landau Territorien S. 41., Waitz Hufe S. 32. 42. Sie haben aber die Notizen von Pfeiffer nicht gekannt.

Digitized by Google

3) Von den Rechtsformen des Besitzes.

520. Als die vollständigste Form des Grundbesitzes erscheint, so weit unsere Nachrichten zurück reichen, der Besitz zu freiem Eigenthum, welcher die Herrschaft über Alles in sich schloß, was auf der Oberfläche und im Innern vorkam. Ein solches freieigenes Besitzthum wurde Allode genannt [1]). Diesem gegenüber standen die mannichfaltigen Formen des Besitzes, der sich auf eine von dem Eigenthümer gemachte Verleihung gründete. Die älteste Form davon war die Verleihung der Nebenhöfe gegen Dienste und Abgaben [2]), wobei sich bei jedem Hofe durch das Herkommen sowohl hinsichtlich der persönlichen wie der Verhältnisse am Hofe ein festes Hofrecht (ius curiae) ausbildete [3]). Dabei kam es zu Zeiten vor, daß Höfe nicht ordentlich besetzt, sondern nur nothdürftig oder gar nicht bewirthschaftet waren, und diese wurden dann als mansi apsi den vestiti entgegengesetzt [4]). Daneben entstanden aber bei den Stiften und Klöstern Verleihungen in freieren Formen auf Zeit oder erblich, als Zinsgüter, Precarien, Firmpachte, Beneficien, und selbst viele kleine Allodien wurden durch Oblation in diese Formen umgewandelt [5]). Ferner entstand aus den Kriegsbeneficien die wichtigere Rechtsform der Verleihung nach Lehnrecht [6]) und der Begriff des Lehnseigenthums, welches alle Nutzungsrechte des Allodialeigenthums in sich schloß; desgleichen aus der Ministerialität die Verleihung nach Dienstrecht, bis diese mit dem Lehnrecht zusammenfloß [7]). Endlich brachten die Umwandlung des Kriegswesens und andere Ursachen in den kleinen Allodien die Aenderung hervor, daß zwar das Grundeigenthum beim Besitzer blieb, allein der Vogtei wegen mit Lasten beschwert wurde [8]). Alles dieses stand

---

1) Man sehe §. 139. Note 13. §. 165. Note 10. 13. 14.
2) Man sehe §. 12. Note 3. §. 105. 391. 420.
3) Man sehe §. 301. 397. 402. 420. 423.
4) So in Caroli M. benefic. describend. formula 812. Man sehe darüber Guérard Irminon I. 589—593., Waitz Hufe S. 44.
5) Man sehe §. 75. 139. 212. 435.
6) Man sehe §. 81. 82. 83. 216.
7) Man sehe §. 225. 228. 229.
8) Man sehe §. 74. 212. 218. 435. 441. 448.

Digitized by Google

mit den persönlichen Verhältnissen in so enger Verbindung, daß sich die Rechtsformen des Grundbesitzes nach den Ständen schieden.

521. Bei dem Grundbesitz der Fürsten und Herren, so weit er Allodium war, erhielt sich das System des echten Eigenthums in seiner vollen Bedeutung, und mit ihm die Zurücksetzung der Weiber bei der Erbfolge und die Beschränkung der Veräußerung durch die nächsten Erben. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde dieses durch die Hausgesetze zur Abwehr des Einflusses des römischen Rechts noch befestigt und erweitert, und wurden bei den Stammgütern Verzichtleistungen der Töchter, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit festgesetzt. Ueberreste der alten Allodien waren auch die Güter der Schöffenbarfreien, und diese wurden als bona libera quae appellantur frieigen, oder propria libera bezeichnet [1]). Auch wurden sie Sedel- oder Sadelhöfe genannt [2]). Aus ihnen so wie aus den Lehngütern giengen die Rittergüter hervor. Viele derselben wurden selbst zu Burgen und Schlössern. Bei ihnen blieben auch die an den Haupthöfen hängenden Gerechtsame unvermindert [3]), und wurden in den Salbüchern derselben sorgfältig mit verzeichnet [4]). Zur Erhaltung des Grundvermögens beim Mannsstamm wurde auch beim niederen Adel der Ausschluß der Töchter in einzelnen Familien festgehalten und zum Herkommen gemacht, oder gar hin und wieder im Interesse

---

1) Haltaus v. freyeigen.

2) Dipl. a. 1262 (Guden. IV. 903). Item die Martini quilibet villanus ibidem residens, cuiuscumque sit pertinentie, dabit advocato maldrum avene et pullum, preter illos, qui resident in curtibus nobilium virorum, que dicuntur Sedelhove. In illis solummodo unus erit absolutus a precaria; si plures in ipsis resident, precariam dabunt. — Item nemo nobilium virorum debet ibidem habere, nisi unam curtem que dicitur Sedelhov. — Dipl. a. 1291 (Guden. II. 266. 268). Eadem curia habeat et optineat omne ius et libertatem, quemadmodum curie militum habere dinoscuntur, que Stadilhove vulgariter appellantur. — Andere Beweisstellen giebt Haltaus v. sadelhof, stadelhof.

3) Man sehe §. 104. Note 7. Die stehenden Ausdrücke in den Urkunden sind: cum suis appenditiis universis, advocatia, silvis, nemoribus, pratis, pascuis, aquis, aquaeductibus, viis et inviis, accessibus et regressibus, quaesitis et inquaesitis, cultis et incultis, proprietate, libertate et omni iure. — Oder deutsch: mit allerleye Rechticheit, mit Besettinge, Untsettinge, Voghedie, Wunne, Weide, Wische, Water, Land, Acker, Holte, Busche, Tynse, Denste, Nuth, Frucht, versucht und unversucht, Vryheit, Richte, Eghendom und allerleye Tobehoringhe. — Beispiele giebt Haltaus v. wonne.

4) Dieses zeigt das Formular bei Meichßner Formular Th. I. Fol. 21.

Digitized by Google

der Ritterschaft durch die Landesgesetze angeordnet. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurden auch in jenem Geiste zuerst bei dem hohen, dann auch beim niederen Adel häufig Familienfideicommisse gestiftet.

522. Der Zusammenhang des freieigenen Grundbesitzes mit dem Familienwesen zeigte sich auch in folgendem Punkte. Nach der germanischen Gefühlsweise wurde unstreitig schon in alten Zeiten auf den Stammsitz ein besonderer Werth gelegt, und derselbe vorzugsweise zu dem Erbtheil des Aeltesten gerechnet. Bei dem Verfall der gemeinen Freiheit erhielt sich diese Rücksicht im verstärkten Maße bei den freien Herren und den Schöffenbarfreien. Nach altem Gebrauche wurden die Wohnhäuser, und so auch die Stammsitze, mit einem besondern Zeichen oder einer Hausmarke bezeichnet[1]). Dieses Zeichen bediente sich der Besitzer auch bei Unterschriften als Handzeichen, und davon wurde der Stammsitz selbst Handgemal genannt[2]). Hatte Einer mehrere Haupthöfe, so war das Handgemal derjenige, wo sich der Hauptsitz befand, und dieser gehörte am Niederrhein dem ältesten Sohne zum Voraus[3]). An dieses Handgemal knüpften sich noch eine Reihe alterthümlicher Beziehungen, die mit der Freiheit zusammenhiengen; namentlich wurde dadurch das Forum des Schöffenbarfreien für den gerichtlichen Zweikampf bestimmt[4]), und es wurde damit der Beweis des schöffenbarfreien Standes, wo es auf Ebenbürtigkeit ankam, geführt[5]). Es wirkte auch auf die anderen Glieder des Geschlechts und es blieb Handgemal auch für die Nachkommen[6]). Allmählig wurden aber diese Verhältnisse verwischt. Der Hauptwohnsitz wurde oft auf eine anderswo belegene Burg übertragen; die Hausmarke über dem Thor mußte

1) Davon handelt nach Homeyers Anregung Michelsen die Hausmarke. Jena 1855. 4.

2) Diese Aufklärung verdankt man dem gelehrten Scharfsinn von Homeyer über die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Handgemal (Abhandl. der Berliner Akademie 1852. S. 17—104).

3) So als ansedell im Jülicher Landrecht von 1537. Art. XXIX. 1 (Lacomblet Archiv I. 133) — als Stammhaus und principal Sitz im Jülich-Berg. Landr. von 1555. Cap. 93. — als stamhuys oder adelyck gesees im Geldernschen Landr. von 1619. Th. 3. Tit. 10. Nr. 17—20.

4) Sachsenfp. III. 26. §. 2.

5) Sachsenfp. I. 51. §. 4. III. 29. §. 1.

6) So erklärt sich Sachsenfp. I, 29. §. 1.

Digitized by Google

dem Wappen weichen, und das Forum wurde durch das wirkliche Domicil bestimmt. Auch verlor das Freieigen seine Bedeutung für den Stand der Personen; die Ritterbürtigkeit und die Lehen traten an die Stelle.

523. Anders wandten sich die Verhältnisse beim Bürgerstande in den Städten. Hier entwickelte sich das kleine freie Eigenthum, welches die Beschränkungen durch die nächsten Erben nicht ertrug. Daher fand hier das römische Recht vorzüglich Eingang. Doch kam daneben auch Verleihung zu Erbzinsrecht in mancherlei Anwendungen vor; so bei der Verleihung einer Baustelle (area) [1], eines Hauses [2], einer Fleischhalle (macellum) für Metzger [3], eines Gartens [4]. Bei Nichtzahlung des Zinses hatte der Zinsherr die auch im Bauernrecht vorkommenden strengen Rechtsmittel [5].

524. Bei dem Bauernstande hingegen blieben die alten Zustände in ihrer mannichfaltigen Mischung bestehen. Es gab demnach von den Bauerngütern bis zu den neuesten Veränderungen zwei Hauptklassen: diejenigen, woran der Bauer das volle Eigenthum, und diejenigen, wo er einen Gutsherrn neben sich hatte. Unter den Ersteren waren Güter, die von allen bäuerlichen Lasten frei waren [1], oder höchstens einen Freizins zur Bekennung ihrer Freiheit und einen Gerichtszins entrichteten. Diese rührten her von den Schöffenbarfreien, die sich nicht auch als Ritterbürtige behauptet hatten [2], und von anderen echten Freien, die nicht unter eine Vogtei herabgesunken oder davon wieder frei gemacht worden waren [3]. Darunter gab es selbst Sadelhöfe, was sich eben von jenen Schöffenbarfreien her erklärt. Andere Bauerngüter dieser Klasse waren solche, wovon der Bauer zwar Eigenthümer, allein einer Vogtei und den daraus fließenden bäuer-

---

1) Dipl. a. 1181 (Lacomblet I. Nr. 477), Dipl. a. 1189 (Guden I. 291).
2) Dipl. a. 1253. 1261 (Guden. V. 24. 40). 1280. 1292. 1297. 1350 (Guden. II. 214. 273. 288. V. 216).
3) Dipl. a. 1294. 1295 (Guden. II. 446. 287).
4) Dipl. a. 1133. 1300. 1305 (Guden. I. 108. II. 292. V. 114).
5) Man sehe darüber §. 550.
1) Man sehe §. 464. Note 5.
2) Man sehe §. 445. 464.
3) Man sehe §. 446. Note 1. 2. §. 448. Note 21.

Digitized by Google

lichen Laſten unterworfen war. Dieſe Güter rührten von den Biergelden und Pfleghaften her [4]). Von beiden Arten kamen unter verſchiedenen Namen in ganz Deutſchland Ueberreſte vor.

525. Die Bauerngüter der zweiten Klaſſen waren ſehr mannichfaltig. Bei Einigen war die Verleihung mit der Leibeigenſchaft verbunden und der Leibeigene nur als Wirth auf Widerruf auf den Hof geſetzt, wogegen aber auch der Herr für denſelben bei Erkrankung und Unglücksfällen zu ſorgen hatte [1]). Andere waren ſolche, die nach Hofrecht zu erblichem Beſitz unter den durch das Hofrecht feſtgeſtellten Bedingungen verliehen waren, was von den erblich gewordenen Leibeigenſchafts- und Latengütern herrührt [2]). Von dieſer Art waren auch die Laßgüter in Sachſen [3]). Wieder Andere waren diejenigen, wobei ſich die Verleihung auf einen Vertrag gründete. Davon laſſen ſich fünf Arten unterſcheiden. Erſtens die Zinsgüter, die gegen einen jährlichen Zins in Geld oder Naturalien auf beſtimmte Jahre oder unbeſtimmt mit Vorbehalt der jährlichen Aufkündigung ausgethan waren [4]). Hiemit verwandt war die Leihe zu Landſiedelrecht (iure colonario), wobei mancherlei Zinſen, ein Vogtpfenning, Fiſchpfenning, Lämmerſchilling, Herbſtgänſe und Faſtnachtshennen (pulli carnipriviales), welcher letztere Zins insbeſondere nama hieß, auch beim Tode das Beſthaupt (ius optimale, dioriste houbet, vorhure) entrichtet wurden. Dieſe Leihe geſchah auf Lebenszeit [5]), und nur Aus-

---

4) Man ſehe §. 447. 448. 464.

1) Dieſes erklärt ſich aus §. 386. 397.

2) Man ſehe darüber §. 397. 420. 423. 464.

3) Gloſſe zu Sachſenſp. II. 59. Wer in Sachsen zu einem zinsgut geboren ist, der heisset ein Lasse, und der mag sich des guts ohne des Herren willen nicht verzeihen. Diese Lassen sind die, welche unser Vorfahren auf gewisse vergleichung haben sitzen lassen, da sie die Land bezwungen hatten, j. lib. 3. art. 44. Mit uns aber, in der Marck, haben die gebauer auch Erb am zinsgut, j. lib. 3. art. 79. und mögen es lassen, wen sie wollen. Welches daher kommen ist, dasz unsere land also sind besatzt worden.

4) Die Rechtsverhältniſſe dieſer Zinsgüter beſchreibt der Sachſenſp. I. 54. §. 5. II. 21. §. 1. 2. II. 53. 59. §. 1. 2. III. 77. §. 1. 2., Schwabenſp. 149. I. 218 Laßb. — Die Gloſſe zum Sachſenſp. III. 45. nennt ſolche Bauern Hoffleut und Meyer.

5) Die Entſtehung ſolcher Güter zeigt Reinaldi archiep. Colon. dipl. a. 1165 (Haeberlin Analecta medii aevi p. 219). In curte nostra G. agrorum nostrorum, qui vulgo Selelant nuncupantur, pars quedam excoli non potuit ab incola ipsius curtis. — Reliqua tota ne ob nimiam suam remo-

Digitized by Google

nahmsweise mit für die Kinder [6]); doch wurde die Wiederverleihung den Erben, die sich darum bewarben, gegen Entrichtung des herkömmlichen Laudemiums oder vinicopium nicht leicht verweigert [7]). Solche Zinsgüter auf Lebenszeit entstanden auch dadurch, daß Einer sein Gut einem Gotteshaus hingab und als Zinsgut zurückempfieng [8]). Zweitens wurden Güter erblich gegen einen Zins ausgethan [9]). Von dieser Art waren namentlich die Erbzinsgüter in der Mark [10]). Bei solchen Gütern kamen dieselben Abgaben wie bei der Landsiedelleihe, Besthaupt und beim Antritt des Erben vinicopium vor [11]). Auch bestand der Zins zuweilen in dem halben Gewinn [12]), und es findet sich auch hier, daß sich Einer mit Vorbehalt des erblichen Colonatrechts auf halben Gewinn einer Kirche tradirte [13]). Der Erbzinsmann durfte das Gut veräußern [14]), nur nicht an einen Mann anderen Standes [15]). Blieb er mit dem Zins im Rückstand, so hatte der Zinsherr eigenthümliche Zwangsmittel, zuletzt die Einziehung des Gutes [16]). Drittens wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert

---

tionem inculta remaneret, ab antecessoribus nostris fuit exposita, quod mansus quilibet IIII tantum solidos annuatim persolvebat. Tota vero terra hec vulgariter dicitur Burlant et in XIIII portiones est divisa. Nos igitur, quod postea sede incerta raro studiosus reperitur agricola, — prenominate terre possessoribus possessionem ipsius perpetuavimus. — Andere Beispiele geben Dipl. a. 1238 (Guden. V. 5). 1263. 1267. 1272. 1323. 1335 (Guden. I. 700. V. 49. 62. 159. 806).

6) Schwabenſp. 36 b. Laßb. Beispiele geben Dipl. a. 1253. 1259. 1275 (Guden. V. 23. 32. 69).

7) Dieses zeigen die Dipl. a. 1252. 1253 (Guden. V. 14. 26).

8) Schwabenſp. 323 b. Laßb. Ein Beispiel giebt das Testam. Eckardi a. 1262 (Guden. II. 141).

9) Beispiele geben Dipl. c. a. 950. a. 1134 (Günther I. 95. 245), Rutardi dipl. a. 1108 (§. 446. Note 3). Von solchen Erbzinsgütern spricht der Sachsenſp. I. 54. §. 5. III. 79. §. 1., Schwäb. Lehnr. 107 Laßb., Keyserrecht II. 101. — Die Formel der Ausleihung giebt Riederer Rhetoric Fol. 124 b.

10) Gloſſe zum Sachsenſp. II. 59 (Note 3).

11) Dieses zeigen die Dipl. a. 1170. 1197. 1221. 1274 (Lacomblet I. Nr. 437. 556. II. Nr. 97. 661). — Dipl. a. 1150. 1191. 1214. 1239. 1241. 1255. 1315. 1342 (Guden. I. 197. 306. 430. II. 77. 82. V. 27. 145. 206). — Dipl. a. 1339 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 90).

12) Dipl. a. 1176. 1205 (Lacomblet I. Nr. 457. II. Nr. 16).

13) Ein Beispiel giebt die locatio partiaria a 1279 (Guden. II. 208).

14) Gloſſe zum Sachsenſp. II. 59 (Note 3). Dazu stimmt auch das Dipl. a. 1158 (Lacomblet I. Nr. 394), und das Dipl. a. 1339 (Note 11).

15) Frider. II. sent. 1232 (§. 446. Note 3). Ein merkwürdiges Seitenstück dazu giebt das Dipl. a. 1238 (Lacomblet II. Nr. 234).

16) Man ſehe §. 550.

Digitized by Google

Grundstücke von den Stiften und Klöstern häufig nach dem Recht der Emphyteuse in Erbleihe oder Erbbestand gegeben [17]), und dieses später auch von Weltlichen nachgeahmt [18]). Viertens wurden Grundstücke unter dem Namen Zinslehen nach Art des Lehnrechts erblich ausgeliehen [19]), nur so daß statt der Lehndienste Zinsen gezahlt wurden [20]). Häufig sind wohl auch Allodien durch Oblation in solche Zinslehen umgewandelt worden. Fünftens endlich kam auch die gewöhnliche Zeitpacht vor, entweder gegen einen bestimmten Pachtzins in Geld oder Naturalien [21]), oder gegen den halben Gewinn [22]). In der Lombardei wurden vier Formen der Verleihung unterschieden: die Emphyteuse, das Precarium gegen einen bestimmten Zins nicht über die dritte Generation hinaus, der Libellus durch Ueberlassung des Eigenthums auf neun und zwanzig Jahre um einen Preis, und die Investitur ähnlich der Emphyteuse allein mit dem Vorzug der Söhne [23]).

526. Der Gesichtspunkt, um den sich in diesen Anordnungen Alles bewegte, war die Erhaltung des Hofes und eines kräftigen Bauernstandes; die Menschen waren nur die wechselnden

---

17) Ein Beispiel giebt Dipl. a. 1286 (Schannat Cod. probat. hist. Fuld. n. 104).

18) Bei Riederer Rhetoric Fol. 120 b. wird das Formular dafür mit der Bemerkung gegeben: Ernüwerungen, die Closterlüt pflegend uff dem land ze thun uber ire güter deren vil in eim vergriff unnder einer versiglung verurkündet werden, deszglych vormalen nye gesehen ist. Auf Fol. 122 b. wird dafür eine andere Formel angegeben, und dabei bemerkt: Disz gestalt heisset zu latin Emphiteosis und zu tütsch Erblehen: wiewol Emphiteosis syner rechten bedutnisz nach ein besserung genannt wyrt. In dem Statutenbuch von 1572 Fol. 95 b. wird davon ausführlich unter dem Titel: Von Erblich Beständnuß oder auff besserung der Gründe, gehandelt.

19) Ein Beispiel giebt Dipl. a. 1285 (Montag II. 666). Nos T. Winricus dictus, Abbas de Ebera, totusque eiusdem loci conventus recognoscimus et praesentibus confitemur, quod nos curiam nostram in Suntheim Henrico dicto Decimatori et suis haeredibus sub annuo censu decem unciarum Hallensium nostrae ecclesiae in festo b. Martini solvendarum iure porreximus feudali. Nec idem Henricus aut haeredes sui eandem curiam vendere aut a nostra ecclesia alienare poterunt. Man sehe auch Homeyer System S. 271. 272.

20) Von diesen Zinslehen handelt Schwäb. Lehnr. 108. 125 a. 148 a. Laßb.

21) Keyserrecht II. 111. Ein Beispiel giebt Dipl. a. 1178 (Lacomblet I. Nr. 400).

22) Form. Andeg. 30. Davon spricht auch das Statutenbuch von 1572. Fol. 95 b., Bodmann Rheingau S. 769—772.

23) Dieses zeigt Anselminus de Orto super contractibus emphyteosis etc. — edidit R. Jacobi. Wimar. 1854.

Digitized by Google

Werkzeuge. Wie in der ältesten Zeit bei den freieigenen Höfen der Zersplitterung bei der Vererbung entgegengewirkt wurde, ist nicht bekannt. Unstreitig wurde dafür wie später durch Anordnung des Vaters und durch billigen Vergleich unter den Erben gesorgt. Gegen Verkauf und Verpfändung des Hofes schützte der Einspruch der Erben, und die Weisthümer untersagten es zuweilen ausdrücklich [1]). Vortrefflich wirkte auch der allgemeine Grundsatz, daß der Erbe Schulden, nur so weit die fahrende Habe reichte, zu zahlen brauchte [2]), weil der Bauer dadurch nicht leicht geborgt erhielt und sich behelfen mußte. Darauf wiesen ihn auch die Weisthümer in ihrer schalkhaften Weise an [3]). Bei verliehenen Bauerngütern wurde dieses Alles noch genauer durch das Hofrecht bestimmt. Im fränkischen Reiche hatten zwar die Grundholden der Kirche und des Fiscus schon im neunten Jahrhundert ein so festes Recht an ihren Höfen hergebracht, daß sie Parcellen davon veräußerten: allein dieses wurde strenge verboten [4]). Bei Verleihung zu Erbzinsrecht wurde durch die Festsetzung des Rechts der Erstgeburt und dergleichen der Zersplitterung gewehrt [5]). Gegen die Erhöhung der Abgaben sicherte den Bauern die Macht des Herkommens und das eigene Interesse des Herrn; seit dem sechzehnten Jahrhundert häufig auch die Landesgesetzgebung, weil der Bauer sonst die ihm zur Last fallende neue Grundsteuer nicht hätte erschwingen können. Endlich sorgten die Landesgesetze für die Erhaltung des Bauernstandes auch dadurch, daß sie die Einziehung der bäuerlichen Stellen durch den Herrn oder das Zusammenschlagen derselben untersagten. Dieses war der Geist des alten Bauernrechts, dessen große und wohl-

---

1) So das Weisthum des Freiengerichts zu Sickte 1571 (Grimm III. 246).

2) Sachsenſp. I. 6. §. 2.

3) Weisthum der sieben freien Hagen Art. 7 (Grimm III. 308). Ich frage, wenn einer auf dem seinen verarmete, wie derselbe das machen soll, dass er sein gut wiederum verbessert? Wann derselbe sich so viel vermügen könnte, dass er das feuerfach im dache behielte und auf einem dreybeinen stuhl sich darunter behelfen, dadurch soll er sein gut wiederum bessern.

4) Edict. Pist. 864. c. 30. Man vergleiche §. 422. Note 14.

5) Ein Beispiel geben Dipl. a. 1150 (Guden. I. 197), Dipl. a. 1134. 1150 (Günther I. 215. 330).

Digitized by Google

thätige Abſichten der unvergleichliche Möſer ſo lebendig und geiſtreich darzuſtellen gewußt hat.

527. Ueberblickt man die Geſchichte des Bauernſtandes, ſo iſt das Weſentliche darin dieſes, daß der Reiche, der den Armen ſchützte oder mit einem Grundſtück verſorgte, von dieſem dafür Dienſte und Abgaben empfieng. Hierin folgte er nur dem Geſetz, welches ſich durch die ungleiche Vertheilung der Güter in irgend einer Form überall wiederholt. Wie angemeſſen aber jene Formen den damaligen Zeiten waren, zeigt nicht blos der freie kräftige und heitere Geiſt, der das Bauernrecht erfüllte, ſondern vor Allem die Thatſache, daß die verliehenen Bauerngüter durch die Milde und Nachgiebigkeit der Grundherren ſelbſt insgemein erblich geworden ſind. Als dieſes erreicht war, zogen die Bauern auch andere Eigenthumsrechte an ſich, ſo daß den Grundherren wenig mehr als die Dienſte und Abgaben blieben. Endlich als im Wechſel der Zeiten der wahre Urſprung dieſer Verhältniſſe vergeſſen oder in gehäſſiger Weiſe entſtellt worden, hat man in unſeren Tagen auf mancherlei Wegen das verliehene Recht des Bauern in volles Eigenthum umgewandelt, die Dienſte und Abgaben abzulöſen, und die Bauern zu Herren einer ganz freien Scholle zu machen geſucht. Allein ſchon während dieſer Operationen iſt der Bauernſtand durch die Zerſplitterung der Güter verarmt, durch die Leichtigkeit hypothecariſcher Anleihen unter Hypothek gebracht, in der dinglichen Abhängigkeit vom Gläubiger eine neue Art von Obereigenthum entſtanden, der Bauer zur Aufbringung der Zinſen ſo gut wie früher einen Theil ſeiner Arbeit zu opfern genöthigt, bei rückſtändiger Zahlung an die Stelle der alten einfachen Pfändung oder Abmeierung ein koſtſpieliges und nicht minder hartes Executivverfahren getreten, und ſo ein großer Theil der beabſichtigten Freiheit illuſoriſch gemacht. Es ſtehen nun andere Zeiten in Ausſicht, wo der Bauernſtand entweder durch Verſchuldung und Expropriation größtentheils in bloße Pächter oder Tagelöhner umgewandelt ſein, oder wo man conſequenterweiſe auch zur Reduction der Hypotheken zu ſchreiten ſich berechtigt dünken wird.

Digitized by Google

B) Von der Gewere.

528. Die Deutſchen erkannten wie alle Völker das Bedürfniß, den rechtmäßig erworbenen Beſitz als ein dauerndes Verhältniß durch richterliche Hülfe zu ſchützen, als ſich von ſelbſt verſtehend an. Einen ſolchen durch rechtmäßige Uebertragung erworbenen und nach dem Volksrecht zu ſchützenden Beſitz nannten ſie vestitura [1]), possessio [2]), Gewere [3]). Daher ſprach man beim Inhaber einer ſolchen von vestita manus [4]), bei den Sachen von in vestitura esse und de vestitura exire [5]), bei der Uebertragung derſelben von vestituram facere, die Gewere thun [6]), von vestituram vestiri [7]), oder auch von vestitura ſchlechthin im Sinne von Inveſtitur [8]), und bei dem Empfang von vestituram accipere [9]). Man kam jedoch dabei auch auf die Unterſcheidung, daß die Förmlichkeit der Inveſtitur allein noch nicht das Recht verbürge, ſondern daß auch ein durch unrechte Veſtitur erlangter Beſitz denkbar ſei, dieſer aber dem beſſeren Recht weichen müſſe [10]). Es war alſo möglich, daß eine Sache einem Anderen als eigen zugehörte [11]), aber nicht in deſſen Veſtitur war, und

1) Responsa misso data 819. c. 6. Vestitura domni et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse iusta atque legitima, tunc vestitura dicatur; nam aliter ne vestitura nominari debet, sive sit in ecclesiasticis, sive in palatinis rebus. — Ibid. c. 8. — Dipl. a. 862 (Vaissette T. I. preuves p. 114). Habuerunt hoc per hos triginta annos seu amplius per legitimam vestituram.

2) L. Liutpr. 78 (VI. 24). De servo aut aldione regis possessio venditionis esse non debet. Daß hier possessio das durch den Kauf zu erwerbende Eigenthum bezeichnet, iſt klar.

3) Dieſes zeigt Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6. verglichen mit der davon im neunten oder zehnten Jahrhundert gemachten Ueberſetzung bei Walter II. 863., Pertz I. 261.

4) L. Baiuv. XVII. 2.

5) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 20. capit. missor. c. 2., Caris. 873. c. 8.

6) Man ſehe die in der Note 3. angeführte Stelle.

7) Praecept. pro Hispan. 812 (Walter II. 255).

8) Capit. minora 803. c. 9., Hludow. capit. 826. c. 2.

9) Hludow. capit. 826. c. 7.

10) Responsa misso data 819. c. 6 (Note 1). — L. Baiuv. XVII. 2., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 6. capit. missor. c. 2., Caris. 873. c. 8.

11) Der Ausdruck dafür war proprium, L. Baiuv. XVII. 2., Capit. de exerc. 803 (811). c. 1. — proprietas, L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Capit. Aquense 807. c. 2.

Digitized by Google

umgekehrt. Hieraus gieng im Mittelalter folgender Zustand hervor. Gewere hieß zunächst der körperliche Besitz [12]), auch der des Leibzüchters [13]), des Ehemannes als rechten Vormundes des Vermögens der Frau [14]), des Empfängers beim Darlehn, Versatz und Depositum [15]), des Lehnsmannes, in welcher Beziehung der Lehnsgewere die Gewere des Landrechts als die gemeine oder blote Gewere entgegengesetzt wurde [16]), selbst der Besitz einer gestohlenen [17]) oder geraubten Sache, die raubliche Gewere [18]), oder die unrechte im Gegensatz der rechten oder rechtmäßigen Gewere [19]). Dieser körperliche Besitz wurde auch die hebbende Gewere genannt [20]). Die Gewere in diesem Sinne bedeutet also nichts Juristisches, sondern nur die Thatsache des Besitzens; das Juristische dabei entspringt aus dem Rechtsverhältnisse, welches dieser Thatsache zum Grunde liegt [21]). Ferner bezeichnete Gewere das Recht an der Sache abgesehen von Besitz [22]), namentlich das Eigenthum, und wurde in diesem Sinne auch ausdrücklich die eigenliche Gewere genannt [23]). Dieser eigenlichen Gewere entsprach im Gebiete des Lehnrechts das Recht des Vasallen am Lehngute, wovon später die Rede sein wird. Die Gemeinschaft des Vermögens bewirkte den Mitsitz in der Gewere [24]), und diese hieß dann eine gemeine, das heißt gemeinsame Gewere [25]). Gehörte ein Gut Mehreren so, daß es der Eine vom Anderen hatte, so wurde der körperliche Besitz die lediglige Gewere genannt [26]). Endlich kommt das Wort Gewere, zwar nicht

---

12) Sachsenſp. II. 24. §. 1. II. 36. §. 3. 8. II. 44. §. 2. II. 70. III. 7. §. 4. III. 21. §. 2. III. 32. §. 6. III. 82. §. 2.
13) Sachsenſp. I. 21. §. 2.
14) Sachsenſp. I. 31. §. 2. I. 45. §. 2.
15) Sachsenſp. I. 15. §. 1. II. 60. §. 1.
16) Sächſ. Lehnr. XXXVIII. §. 3. LIII. LXXIV. §. 2.
17) Sachsenſp. II. 35.
18) Sachsenſp. II. 25. §. 1., Schwabenſp. 76 II. Laßb.
19) Sächſ. Lehnr. XIV. §. 1. XXXI. §. 2. LIX. §. 1. LX. §. 1.
20) Richtſt. Lehnr. XV. §. 8. XXIX. §. 7., Richtſt. Landr. 26 Unger.
21) Dieſes zeigt ſich beſonders deutlich bei der ſogenannten Gewere zu rechter Vormundſchaft (§. 489. Note 3).
22) Sachsenſp. III. 82. §. 2.
23) Sachsenſp. II. 44. §. 3.
24) Sachsenſp. I. 20. §. 7. I. 45. §. 2.
25) Sächſ. Lehnr. XXXV. §. 2., Schwäb. Lehnr. 64 Laßb.
26) Sachsenſp. I. 34. §. 2. II. 57., Sächſ. Lehnr. XIV. §. 1., Schwa-

Digitized by Google

im Sachsenspiegel, doch aber in anderen Quellen, noch in zwei künstlichen Anwendungen vor. Die Eine ist, bei der Pfandsatzung und da, wo man aus einer fremden Sache einen Zins zu fordern hat; hier wurde dem Gläubiger an der Sache selbst eine Gewere beigelegt. Die Zweite ist, daß im zweiten Falle auch an dem Zinsrecht als solchem von Gewere, Besitz und Proprietät gesprochen wurde [27]). Dem deutschen Rechte liegen also, so weit die quellenmäßigen Nachrichten zurückgehen, die Begriffe von Besitz und Eigenthum, und in der erwähnten Anwendung auch die Vorstellung von dem unmittelbaren Recht an einer fremden Sache zum Grunde.

529. Eine hievon abweichende Auffassung ist die von Albrecht [1]). Nach ihm gab es für das, was wir Besitz und Eigenthum nennen, nur einen Begriff, die Gewere. Diese bezeichnete die Befugniß, die Sache, die man in der Gewere hat, gegen Dritte zu vertheidigen. Sie ist entweder eine factische oder eine juristische. Erstere ist diejenige, wo man die Sache im körperlichen Besitz hat, entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. Hier geschieht die Vertheidigung durch Selbsthülfe. Die juristische Gewere, welche, wie Gaupp richtig bemerkt, jedenfalls besser die ideelle Gewere genannt würde, bezeichnet die Fälle, wo man nicht den Besitz, doch aber gewisse Rechte zu einer Sache hat. Hier besteht die Vertheidigung, dem Besitze analog, in der dinglichen Klage, womit man sich zur Sache ziehen kann, entweder um den Besitz derselben zu erlangen, wo man ihn noch nicht gehabt hat, wie da wo man die Sache geerbt, adjudicirt oder aufgelassen erhalten hat; oder um den Besitz, den man gehabt aber verloren hat, wieder zu erlangen. Unter diese zweite Kategorie der juristischen oder ideellen Gewere gehört also nicht blos der rechtmäßige Besitzer, welcher widerrechtlich entsetzt worden ist, sondern auch der Räuber, wenn er mit Gewalt entsetzt worden, weil er auch dann eine Klage auf Restitution hat [2]). Es wird

---

bensp. 216 Laßb., Richtst. Landr. II. 7 Königsthal. — Andere legen dem Worte andere Bedeutungen bei.

27) Man sehe über beide Anwendungen unten §. 550. 551.

1) Albrecht die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. Königsb. 1828.

2) Man sehe §. 531. Note 3. 4.

Digitized by Google

also auch einem solchen Räuber, wiewohl er natürlich ein dingliches Recht an der Sache nicht hat, doch die juristische Gewere und ein dingliches Klagrecht beigelegt [3]).

530. Gegen diese Auffassung spricht aber erstlich, daß dabei der ganze Stoff nach einem einzigen künstlichen Gesichtspunkt hin verzogen und dadurch die ungleichartigsten Verhältnisse neben einander gestellt werden. Zweitens findet sich, soweit unsere Quellen zurückgehen, zur Begründung des Rechts an Sachen und der damit zusammenhängenden Klage der Begriff von proprium, proprietas, also Eigenthum, nicht Gewere [1]). Drittens lassen sich alle Stellen, die von der Gewere handeln, weit einfacher erklären, wenn man sie auf die beiden Bedeutungen, Besitz und Eigenthum, zurückführt. Viertens ist das System der Mobilarklagen, worin Albrecht eine Hauptstütze seiner Ansicht sucht, in einem ganz anderen Zusammenhang aufzufassen [2]). Dennoch ist seine Theorie, obwohl Gaupp einige wichtige Bedenklichkeiten entgegenstellte [3]), durch ihren täuschenden Schein von Consequenz [4]) mit großem Beifall aufgenommen worden. Phillips hat darauf seine Grundanschauung vom ursprünglichen deutschen Recht gebaut [5]). Brackenhoeft hat dabei einige Modificationen angebracht, wobei aber der Gegenstand nicht an Klarheit gewonnen hat [6]). Dasselbe gilt von Sandhaas, bei dem sich übrigens eine gute Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen findet [7]). So ist eine Doctrin der deutschen Gewere entstanden, deren Verständniß selbst uns, die wir an die Feinheiten des römischen Rechts ge-

---

3) So sagt wirklich Albrecht S. 16. 24. 25. 97. 98. Doch giebt er zu, daß sich dafür ein Zeugniß in den Quellen nicht findet.

1) Man sehe §. 528. Note 10. 11. §. 540. Note 1.

2) Man sehe §. 537—541.

3) Gaupp kritische Untersuchungen über die Gewere (Reyscher Zeitschrift 1839. I. 86—143). Mehr ist nicht erschienen.

4) Einige wesentliche Schwierigkeiten und Ausnahmen muß aber doch Albrecht S. 92—96. 96—99. selbst zugeben. Man sehe auch §. 529. Note 3.

5) Phillips Deutsches Privatrecht I. §. 3. 58—69. Ich muß meinem lieben Freunde darin, wie in manchen anderen Punkten entgegentreten, wo seine geistreichen Combinationen vor dem Resultate allseitiger Quellenforschung nicht bestehen können.

6) Brackenhoeft über die sogen. juristische Gewere an Immobilien (Reyscher Zeitschrift 1840. III. 1—39), Ueber die sog. juristische Gewere an Mobilien (Reyscher 1841. V. 133—181).

7) Sandhaas German. Abhandl. 1852. S. 81—162.

Digitized by Google

wöhnt sind, schwer wird, und die ein Landgerichtsschöffe des dreizehnten Jahrhunderts nimmermehr als das ihm geläufige Recht wiedererkennen würde [8]). Die Unhaltbarkeit derselben ist auch von Gerber anerkannt worden [9]). Die neueste Ansicht, welche die Theorie der Gewere an das processualische Verfahren anlehnt, faßt nur eine Seite des Verhältnisses auf [10]).

C) Von dem Besitz [1]).

531. Die Deutschen giengen von dem auch in dem rohesten Zustande der Gesellschaft unentbehrlichen Grundsatze aus, daß jede Selbsthülfe, auch gegen den unrechtmäßigen Besitzer, verpönt sein sollte [2]), daß man also selbst im Falle eines raublichen Besitzes nicht durch Privatgewalt, sondern nur mit Klage und Urtheil entsetzt werden dürfte [3]). Der mit Gewalt Beraubte oder

---

8) Um den Geist des deutschen Rechts zu fassen, muß man sich in eine Zeit zu versetzen verstehen, wo das Recht ohne Rechtsschulen und ohne Bücher blos durch die Urtheile der Schöffengerichte, durch die Fragen und Antworten im gehegten Ding und durch einige Rechtssymbolik überliefert wurde. Jede Theorie, die über den Gesichtskreis des gesunden Bauernverstandes hinausgeht, oder die gar ein Studium aus Büchern erfordert, kann man schon aus diesem Grunde von vorne herein als irrig verwerfen.

9) Gerber über die Gewere (Linde Zeitschr. 1854. S. 1—54). Darin, daß Gerber, der bei dieser Arbeit meine 1853 erschienene Deutsche Rechtsgeschichte noch nicht gekannt haben kann, mit derselben im Resultate fast wörtlich übereinstimmt, finde ich um so mehr eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Ansicht. Zu beklagen ist nur, daß Gerber in seinem System §. 72. das ganz einfache Verhältniß durch seine gesuchten philosophischen Formeln geradezu verunstaltet hat. Was wird damit gewonnen, die Gewere als die „formelle rechtliche Substanz" und dergleichen zu bezeichnen? Möchte man doch von den Alten lernen, daß auch die feinsten und tiefsinnigsten Begriffe, wenn man eine klare Anschauung davon hat, eines einfachen Ausdruckes fähig sind; ja daß dieser die eigentliche Probe von Jenem ist.

10) Delbrück der Schutz des Eigenthums (Reyscher Zeitschr. XIV. 207—262). Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Was daran wahr und irrig ist, ergiebt sich aus der Vergleichung mit meiner Darstellung des gerichtlichen Verfahrens. Falsch ist es, wenn Delbrück S. 209. meiner Theorie den Vorwurf macht, sie führe zu einem doppelten Eigenthum; das eine heiße Gewere, das andere die rechte Gewere. Allein die rechte Gewere ist nur ein Besitz mit juristischen Wirkungen (§. 534), wie die iusta possessio gegenüber der nuda detentio.

1) Vortrefflich handelt davon Bruns das Recht des Besitzes (1848). §. 35—39.

2) L. Visig. VI. 4. c. 4. VIII. 1. c. 2. 5. 7. — Capit. Pap. 789. c. 14., Baioar. 803. c. 6., Widon. leges 889. c. 5. — Frider. I. const. pacis 1158., Sachsensp. III. 43. §. 1. III. 47. §. 1., Schwabensp. 81. 235. 309 Laßb. — Frider. II. const. pacis 1235. c. 5.

3) Heinrici VII. treuga 1230. c. 11. Nullus a possessione rerum quas possidet eiicietur, nisi possessio ab eo in iuditio evincatur. — Dar

Digitized by Google

Entsetzte konnte daher auf Restitution klagen, und wenn er gleich auf handhafter That klagte, so mußte ihm der Richter auf der Stelle die Gewere wieder verschaffen[4]). In so fern könnte man meinen, daß der Besitz oder die Gewere mehr als eine bloße Thatsache gewesen, daß er als ein Recht angesehen worden sei, weil er schon als solcher durch jene schleunige Klage geschützt war. Allein diesen Gesichtspunkt hatte man noch nicht; sondern man wollte durch diese Klage nur die Wirkung der Selbsthülfe und des Unrechts möglichst schnell verwischen. Wäre dieselbe eine possessorische Klage im römischen Sinne gewesen, so hätte der Beklagte, auch wenn die Sache seine eigene war, dieselbe vorläufig herausgeben und sein Recht im ordentlichen Proceß ausführen müssen. Allein diese Unterscheidung hatte man nicht, und sie war auch wegen der Raschheit des Beweisverfahrens nicht Bedürfniß[5]). Der Beklagte konnte daher, selbst wenn er durch Gewalt und Raub in den Besitz gekommen war, sich gegen den Entsetzten auf sein besseres Recht berufen, und den Beweis darüber unternehmen[6]). Dieses änderte aber der Landfriede von 1281, wonach der mit Gewalt Entwerte nach dem mit zwei Zeugen geführten Beweise auf so lange in die Gewere eingesetzt werden sollte, als er daraus gewesen[7]). Andere Rechte fügten ausdrücklich hinzu, daß nach Ablauf dieser Zeit um das Recht selbst gestritten werden könnte[8]). So war nun ein rein possessorisches Verfahren möglich gemacht. Im canonischen Rechte waren für die Procedur bei den geistlichen Gerichten nicht nur die römischen possessorischen Rechtsmittel im Gebrauche[9]), sondern

---

aus schöpfte der Sachsenſp. II. 24. §. 1. 2. II. 36. §. 8. II. 70. III. 82. §. 2., Sächs. Lehnr. XXXVIII. §. 4., Schwabenſp. 191 b. 209. 276 a. Laßb.

4) Sachsenſp. II. 25. §. 1., Schwabenſp. 76 II. Laßb.

5) Sie findet ſich aber ſchon bei Ariprand. II. 52., Albert. II. 52.

6) L. Burg. XIX. 2., L. Liutpr. 150 (VI. 95). — L. Baiuv. XVI. 1. §. 1. 2., Capit. l. Sal. add. 819. c. 9. — Frider. I. const. de pace 1156. c. 6. 7. — Sachsenſp. II. 25. §. 1. — Sandhaas S. 100. will ſchon in der Conſtitution Friedrichs I. ein rein poſſeſſoriſches Rechtsmittel erkennen; dieſes iſt aber nicht begründet.

7) Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pac. gener. c. 4.

8) So im Bayer. Landr. von 1346. Art. 205 (Freyberg Sammlung IV. 456). Wörtlich iſt dieſes wiederholt im Stadtrecht von Freyſing von 1359 (Freyberg V. 204).

9) Sententia capituli Ratisb. a. 1275 (Monum. Boic. XV. 185). Quod praedictus abbas monasterii in P. super dicta possessione decimarum —

Digitized by Google

es war zu diesem Zwecke noch eine besondere Spolienklage ausgebildet worden [10]). Dieses kam jener Richtung des deutschen Rechts entgegen und gieng bald vollständig in die bürgerliche Praxis über [11]).

532. Zum Erwerbe der körperlichen Gewere gehörte wirkliche Besitzergreifung. Wie sich dieses beim Eigenthumserwerb durch Uebertragung, Beerbung und Adjudication verhielt, wird bei diesen Lehren vorkommen. Verloren wurde er auf rechtmäßige Art nur durch freien Willen oder gerichtliche Ausweisung [1]). Durch Gewalt und Unrecht konnte zwar die körperliche Gewere verloren gehen [2]), nicht aber die Gewere als Recht an dem Gute [3]).

533. Unter einer Voraussetzung waren jedoch an den Besitz schon als solchen juristische Wirkungen geknüpft, und er wurde darum dann die rechte Gewere genannt [1]). Dazu gehörte, daß Einer ein Gut Jahr und Tag ohne rechtliche Widersprache in der Gewere gehabt hatte [2]). Eine Wirkung davon war, daß Einer um das, was er noch nicht Jahr und Tag besessen hatte, wenn er darum beklagt wurde, auf der Stelle antworten mußte, hingegen, wenn er die rechte Gewere hatte, sich die üblichen Gerichtsfristen erbitten konnte [3]). Wenn also der Entwerte, der zuletzt die rechte Gewere gehabt, gegen den Besitzer, der dieselbe noch

---

per ipsum Chunradum decanum — per violentiam fuerat destitutus, nos ipsum abbatem — ad eandem possessionem duximus restituendum iustitia mediante, quam de facto amiserat, non de iure, servata tamen quaestione proprietatis parti adversae.

10) Diese Verhältnisse sind in dem oben (Note 1) genannten Werke von Bruns meisterhaft behandelt.

11) Gerichtsbüchlein aus dem 15. Jahrhundert (Königsthal I. 2, 151). Umb entsetzäng ainer gewere an recht das haist spolium. Ain besueche auf aines anndern grund und poden haist possessorium. umb grund und poden haist petitorium. — Ganz auf dem römischen und canonischen Recht beruht auch Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Von gewaltiger entwörung. Tit. Von betrüb oder irr im besitz.

1) Sachsensp. II. 24. §. 2. II. 70., Sächs. Lehnr. XXXIX. §. 1.

2) Sächs. Lehnr. XI. §. 1. XXII. §. 4.

3) Sächs. Lehnr. XI. §. 1. XIV. §. 1., Schwäb. Lehnr. 77. 96 Laßb., Bayer. Landr. von 1346. Art. 203 (Freyberg Sammlung IV. 455).

1) In einem anderen Sinne wie oben §. 528. Note 19.

2) Sachsensp. II. 44. §. 1., Sächs. Lehnr. XIII. §. 1., Schwabensp. 209 Laßb.

3) Sachsensp. II. 3. §. 1. III. 38. §. 1. — Diese Wirkung der rechten Gewere ist allgemein unbemerkt geblieben.

Digitized by Google

nicht erworben hatte, klagte, so war die Klage in dem schleunigen Verfahren einem possessorischen Rechtsmittel ähnlich. Eine wahre possessorische Klage war sie jedoch nicht, weil der Beklagte auch hier Einreden über das Recht selbst entgegenstellen konnte[4]). Es lag jedoch nahe, daß man dem Kläger in diesem Falle gegen den Beklagten, der ihn mit Gewalt entsetzt hatte, einen Vorzug beilegte, ihn, wenn er seine Jahr und Tag gehabte Gewere mit Zeugen darthat, schlechthin restituiren ließ, und den Beklagten demnächst auf die Klage um das Recht selbst anwies[5]).

534. Eine andere sehr wichtige Wirkung der rechten Gewere war folgende. Wenn Einer ein Gut durch Auflassung vor Gericht übertragen erhalten und Jahr und Tag in seiner Gewere gehabt hatte, so war er zwar gegen die Entwährung durch einen Anderen nicht unbedingt geschützt, doch aber so, daß er der Vertretung durch seinen Gewährsmann nicht bedurfte, sondern sich selbst mit seinem eigenen und alleinigen Eide vertreten konnte. Dieser Rechtssatz galt im Landrecht[1]) wie im Lehnrecht[2]), und wurde auch in die ersten Stadtrechte aufgenommen[3]). Eine eigentliche Verjährung lag darin nicht, weil der Eid das Recht selbst vertreten sollte[4]). Später hat man jedoch den Eid fallen

---

4) Man sehe §. 531. Note 5.

5) So verordnete wirklich das Bayer. Landr. von 1346. Art. 206 (Freyberg Sammlung IV. 456). Diese Bestimmung blieb im Rechtsbuche stehen, obwohl sie durch den Art. 205 überflüssig geworden war, der dasselbe, auch ohne den Beweis der Gewere von Jahr und Tag, festsetzte (§. 531. Note 8).

1) Der Sachsenspiegel erwähnt ihn dafür nicht ausdrücklich, allein stillschweigend darin, daß nach einer gerichtlichen Auflassung der Gewährsmann nicht länger als Jahr und Tag zu gewähren brauchte, Sachsensp. III. 83. §. 2. Schöne Beispiele giebt Dipl. a. 1154 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 16).

2) Sachsensp. II. 42. §. 2., Sächs. Lehnr. XIII. §. 1., Richtst. Lehnr. XXIX. 7.

3) Ius Susat. c. a. 1120. c. 34. Quicumque de manu scultheti. vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream. vel agros. vel mansum. vel mansi partem receperit. et per annum. et diem legitimum quiete possederit. si quis in eum agere voluerit. possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit. et sic de cetero *sui warandus* erit. nec amplius supra predictis. gravari poterit. — Dasselbe sagen: Lüb. Recht Cod. I. Art. 78. Cod. II. Art. 34. Hach., Magdeb. Weisth. von 1261. Art. 16 (Tzschoppe Urkunden S. 354), Hamburg. Stadtr. von 1270. I. 6. Auch im Bayer. Landr. von 1346. Art. 188. 193 (Freyberg Sammlung IV. 451. 453) kommt der Satz vor, nur mußte hier der Beklagte selb sieben schwören.

4) Es ist daher ein Irrthum, wenn Albrecht S. 99. 101, die rechte Gewere schon ursprünglich für eine Acquisitivverjährung hält.

Digitized by Google

lassen, und dadurch ist allerdings aus der Gewere von Jahr und Tag, wenn gerichtliche Auflassung vorhergegangen war, eine Verjährung von Jahr und Tag geworden [5]). Ueber jenes Institut der Gewere von Jahr und Tag giebt es in der älteren Zeit nur schwache Andeutungen [6]).

D) Von dem Eigenthum. 1) Begriff desselben.

535. Den Deutschen hat wohl zu keiner Zeit der Begriff eines bleibenden, vom körperlichen Besitz unabhängigen Rechts an einer rechtmäßig erworbenen Sache gefehlt. Dieses nannte man dominium [1]), proprietas [2]), Eigen [3]), eigenlike Gewere [4]), Eigenschaft [5]), Eigenthum [6]). Das Wesen desselben bestand in der vollen Herrschaft über die Sache, in der Befugniß damit zu thun, was man will [7]). Das im Eigenthum stehende Vermögen wurde zusammen das Allode genannt [8]). Insbesondere hieß so der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen [9]); dann auch die zu freiem Eigenthum besessenen Grundstücke [10]). Das bewegliche Vermögen nannte man das gereide Gut, und es gab über das, was dazu gehörte, zuweilen genaue Bestimmungen [11]). Hervorzuheben ist, daß man im deutschen Recht auch von einem Eigenthum an Rechten sprach [12]).

---

5) Augsb. Stadtr. von 1276 S. 85. 91. 113. Freyberg., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 33 Auer., Goslar. Statuten S. 26. Lin. 5—9. S. 27. Lin. 11—14 Göschen, Buch der Ausscheidung I. 43. Dist. 5. II. 1. Dist. 1 Ortloff, Keyserr. II. 106. — Aus dieser jüngeren Zeit sind auch die anderen Statuten, welche Albrecht S. 101. anführt.

6) Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 11.

1) L. Burg. XXIV. 4.

2) Man sehe §. 528. Note 11.

3) Sachsenſp. I. 32. II. 44. §. 3. — Ueber das Wort sehe man Grimm Rechtsalt. S. 491.

4) Sachsenſp. II. 44. §. 3.

5) So in Urkunden des 13. Jahrhunderts, Haltaus v. Eigenschaft.

6) So in Urkunden des 14. Jahrhunderts, Haltaus v. Eigentum.

7) Marculf. I. 17. 30. II. 4. 6., Keyserrecht II. 90. — So lautet es auch in unzähligen Urkunden.

8) L. Baiuv. II. 1. §. 3. — Ueber die Ableitung des Wortes sehe man Grimm Rechtsalt. S. 493.

9) Childeb. capit. l. Sal. add. c. a. 550. c. 1 (Pertz II. 6). — Viele andere Stellen giebt Waitz Sal. Recht S. 121.

10) Man sehe §. 520. Note 1.

11) So im Bergischen Landrecht um 1350. Art. 20 (Lacomblet Archiv I. 88), Jülicher Landrecht von 1537. Art. XI. LVII. (Lacomblet I. 124. 143).

12) Dipl. a. 1282 (Haltaus v. eigen). Decem marcarum redditus de

Digitized by Google

2) Klagen zur Verfolgung des Eigenthums. a) Bei Grundstücken.

536. Der Gedanke, daß ein rechtmäßig erworbenes Grundstück gegen jeden unrechtmäßigen Besitzer verfolgt werden könnte, wird in den alten Rechten überall vorausgesetzt [1]), und wenn der Beklagte widersprach, so kam es zum Beweise über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes. Im langobardischen Recht wurde jedoch zu Gunsten des Beklagten festgesetzt, daß er nach dem Besitz von fünf Jahren sich durch den Eid oder durch den Zweikampf [2]), nach dreißig [3]), oder gegen Sachen des Fiscus nach sechzig Jahren [4]), blos durch den Eid, ohne daß es zum Zweikampf kommen sollte, endlich nach einem Gesetze Aistulfs selbst ohne Eid blos durch den Beweis jenes langjährigen Besitzes [5]), vertheidigen könnte. Das Nähere des Verfahrens wird bei der Procedur vorkommen. Die in gutem Glauben gezogenen Früchte brauchte der Beklagte nicht herauszugeben [6]). Hinsichtlich der Früchte des laufenden Jahres wird aber unterschieden. War der Acker zur Zeit, wo die Klage erhoben wurde, blos erst beackert nicht besäet, so verliert der Beklagte daran seine Arbeit. War er schon besäet, so behält er ihn bis zur Erndte, giebt jedoch dem Eigenthümer einen Zins. Wer aber in bösem Glauben, oder erst nach erhobener Klage geackert oder gesäet hat, verliert die Aussaat und die Arbeit [7]).

b) Verfolgung beweglicher Sachen.

537. An beweglichen Sachen war ebenfalls ein Eigenthum anerkannt, das gegen ungerechte Anmaßung durch Klage und

---

nostris bonis in Valkinhain iure proprietatis possessor. — Dipl. a. 1322 (Westphalen Monum. ined. II. 84). Plenam proprietatem, quae vulgariter dicitur Eghendam, super XX marcarum reditus.

1) Capit. Wormat. a. 829. capit. pro lege hab. c. 4. — Man sehe auch die Stellen im §. 528. Note 1. 5. 10.

2) L. Rothar. 228 (231).

3) L. Grimoald. 4., L. Liutpr. 54 (VI. 1). — Das Edict des Grimwald ist die Stelle, welche Pertz irrig aus einem Codex als Capit. fragm. 835. c. 1. wiederholt hat.

4) L. Liutpr. 78 (VI. 24), Rachis 6 (2).

5) L. Aistulf. 18 (9), Form. ad l. Grimoald. 4.

6) Sachsenſp. II. 44. §. 2., Richtſt. 16. 27 Ludovici.

7) L. Rothar. 354 (359), Sachsenſp. II. 46. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 211 Laßb.

Digitized by Google

Buße geschützt war [1]). Wenn jedoch die Klage gegen den dritten Erwerber einer dem Eigenthümer mit Unrecht entkommenen Sache lief, so wurde nicht, wie bei den Römern, nach dem dinglichen Gesichtspunkt verfahren, sondern man machte nach dem ungekünstelten Billigkeitsgefühl mehrere Unterscheidungen. Vor Allem gieng man davon aus, daß man nicht von einem Unbekannten kaufen und den Ursprung der Sache untersuchen sollte [2]). War also der Dritte gradezu im bösen Glauben, so mußte er die Sache lassen und noch dazu eine Buße entrichten [3]). War er zwar nicht im bösen Glauben, allein hatte er sich doch bei dem Erwerbe eine Unvorsichtigkeit vorzuwerfen, so blieb er zwar von der Buße frei, mußte aber doch die Sache dem Eigenthümer herausgeben. Dieses ist der Grundgedanke des Verfahrens, womit man gestohlene oder geraubte Sachen in der dritten Hand verfolgte, welches schon im ältesten Recht nach dem praktischen Bedürfniß sehr genau und zweckmäßig ausgebildet war [4]). Dieses Verfahren wurde intertiatio, später von der dabei vorkommenden Handauflegung, der Anevang, Anefang, das heißt Anfassung genannt [5]). Hier gieng die Sache gegen Rückgabe des Kaufpreises unter den angerufenen Gewährsmännern zurück von Hand zu Hand, bis man an den Dieb kam, der dann die Sache dem Kläger herausgeben und die Buße zahlen mußte. Als Dieb galt auch derjenige, welcher fälschlich Einen als seinen Gewährsmann genannt, oder welcher als angerufener Gewährsmann die Uebertragung fälschlich geläugnet, oder sich auf die Vorladung im Gericht nicht gestellt hatte, weil dieses Alles das böse Gewissen verrieth. Bezog sich der Beklagte oder ein Gewährsmann

1) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Burg. LXXXIII., L. Rothar. 228 (231).

2) L. Visig. VII. 2. c. 8., Baiuv. VIII. 13. §. 1.

3) L. Baiuv. VIII. 7. §. 3. VIII. 13. §. 2. VIII. 14. §. 1—4., Visig. VII. 2. c. 9., Liutpr. 79 (VI. 25), Capit. Aquense 806. c. 3.

4) Die Hauptstellen sind: L. Sal. XLVII. Merkel., Rip. XXXIII., Rothar. 231 (234). Im Wesentlichen übereinstimmend ist L. Visig. VII. 2. c. 8. Im Mittelalter war das Verfahren noch unverändert, Form. ad L. Rothar. 235., Form. ad L. Lang. Otton. II. c. 7., Sachsenſp. II. 36. Dasselbe wiederholen mehr oder weniger ausführlich: Schwabenſp. 317 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 203 Maurer., Goslar. Statut. um 1350. S. 98—100 Göschen, Buch der Ausscheidung IV. 42 Ortloff. Auch gehören dahin Richtsteig 17. 39., Keyserrecht II. 64.

5) Das Nähere kommt bei der Procedur vor.

Digitized by Google

auf einen unbekannten nicht mehr aufzufindenden Gewährsmann, so glaubte man ihm zwar auf seinen Eid, daß er nicht der Dieb sei, und er blieb mit der Diebesbuße verschont; aber er mußte doch immer wegen seiner Unvorsichtigkeit die Sache dem Kläger lassen. Das langobardische Recht schärfte dieses selbst dahin, daß er auch dann als Dieb behandelt werden sollte [6]). Hingegen das bayerische Recht ließ dann den Schaden theilen [7]). Auch wenn der Beklagte die gestohlene Sache erweislich auf einem öffentlichen Markte [8]), oder von überseeischen Handelsleuten erstanden hatte [9]), blieb er von der Diebesklage frei, mußte aber doch die Sache zurückgeben, weil ihn jedenfalls einige Unvorsichtigkeit traf. Dasselbe trat in Italien ein, wenn die Berufung über den dritten Gewährsmann oder über die dritte Grafschaft hinausgieng und der Kläger dahin nicht folgen wollte [10]).

538. Die Klage mit Anefang stand jedem Bestohlenen zu, auch dem, wobei sich die Sache blos als anvertrautes Gut befand [1]); aber auch nur dem Bestohlenen selbst, weil dieser allein den an ihr begangenen Diebstahl aus eigener Wissenschaft behaupten konnte; also nicht dem Eigenthümer, wenn dieser die Sache in die Hand eines Zweiten gegeben, und diesem der Diebstahl geschehen war [2]). Die Klage gieng daher zwar gegen den dritten Erwerber; allein eine Eigenthumsklage war sie nicht, weil es möglich war, daß der Eigenthümer sie nicht hatte, und der Nichteigenthümer sie hatte [3]). Auch lag, wie man wohl bemerken muß, der Schwerpunkt derselben in der Begebenheit, wodurch die Sache nach der Angabe des Klägers demselben entfremdet worden sein sollte, und ihr Erfolg war nicht, daß der Besitzer

---

6) L. Liutpr. 79 (VI. 25). Das ältere mildere Recht hat L. Rothar. 232 (235).

7) L. Baiuv. VIII. 7. §. 1. 2.

8) L. Liutpr. 79 (VI. 25), Sachsenſp. II. 36. §. 4., Schwabenſp. 317 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 203 Maurer.

9) L. Visig. XI. 3. c. 1., Sachsenſp. II. 36. §. 5.

10) Otton. I. et II. edict. 967. c. 7., Form. ad L. Lang. Otton. II. c. 7.

1) L. Visig. V. 5. c. 3., Baiuv. XIV. 4. §. 1. 2. 3., Liutpr. 131 (VI. 78), Schwabenſp. 230 Laßb.

2) Sachsenſp. II. 60. §. 1 (§. 540. Note 4).

3) Dawider iſt auch nicht, daß der Kläger nach mehreren Rechtsbüchern gleich anfangs ſchwören mußte, daß die Sache ſein ſei; denn dieſe Stellen haben nur den Anefang des Eigenthümers als den Hauptfall vor Augen. So bemerkt auch Bruns Beſitz S. 318. 319.

Digitized by Google

als solcher restituirte, sondern daß dieser die Sache an die diebische oder unvorsichtige Hand zurückbrachte, und diese sie dem Kläger herausgab. Daher wird auch in den Rechtsbüchern die „schlichte Klage“ [4]), wo man blos das Seinige fordert, von der Klage mit Anfang sehr bestimmt unterschieden [5]). Doch wurde schon damals, wahrscheinlich unter dem Einflusse des römischen Rechts, der Unterschied von Manchen nicht mehr verstanden [6]).

539. Andere Fälle, wo mit Anefang geklagt wurde, waren gegen Sachen, die der eigene Knecht entfremdet hatte, weil dieses so war, als ob er sie seinem Herrn unmittelbar gestohlen hätte [1]); desgleichen gegen Sachen, die einem Dieb oder Räuber abgejagt worden [2]). Flüchtiges Vieh, oder Sachen, die durch Gewalt des Wassers mitgenommen oder verloren worden waren, mußte der Finder bekannt machen und nicht verschweigen, sonst konnten sie ebenfalls als diebliches Gut verfolgt werden [3]). Endlich gegen eine Sache, die einer aus Irrthum zu sich genommen und die seinige dafür dagelassen hatte, konnte zwar mit Anefang geklagt werden; allein der Andere entgieng der Buße, wenn er seinen guten Glauben beschwor [4]).

540. Aber auch in anderen Fällen, wo die Klage mit Anefang nicht zulässig war, konnte der Eigenthümer seine Sache von

---

4) Goslar. Statut. um 1350. S. 98. Lin. 15 Göschen, Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 1 Ortloff.

5) Richtsteig 11 Ludovici (Varende have) mach de kleger ansprecken twierleye weys. He mag yt ansprecken mit einer schlichten klage, edder he mach yt anefanghen. In dem Cap. 11. giebt er dann die Formel für die schlichte Klage, in dem Cap. 17. die für den Anfang. Diese klare und entscheidende Stelle wird insgemein nicht berücksichtigt.

6) Richtsteig 11 Ludovici. Wete aver dat ytlike seggen, dat angefank an nenen dinghen to rechte scheen moge, wenn an deme dat eme vorstolen edder genomen were. des is nicht, wenn ein eszlick mot syck des synen met rechte wol underwinden, war he dat siit. — Die richtige Ansicht hat auch Gaupp (§. 530. Note 3) S. 113. 115. 131.

1) L. Rothar. 262 (267), Liutpr. 87 (VI. 33), Sachsenſp. III. 6. §. 1., Schwabenſp. 259 Laßb. — Daß die Klage mit Anefang war, sagen ausdrücklich die Saalfeld. Statut. um 1250. Art. 12 (Walch I. 17), Goslar. Statut. um 1350. S. 99. Lin. 1—4., Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 1 Ortloff.

2) L. Rip. LXXV., Sachsenſp. II. 37. §. 1., Schwabenſp. 317 Laßb. Richtsteig 15.

3) L. Rip. LXXV., Fris. add. tit. VIII., Visig. VIII. 4. c. 14. VIII. 5. c. 6. 7. 8., Rothar. 260. 343. 347 (265. 348. 352)., Sachsenſp. II. 29. 37. §. 1., Richtsteig 12 Ludovici. II. 7 Königsthal, Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 13 Ortloff.

4) L. Rothar. 342 (347)., Sachsenſp. III, 89.

Digitized by Google

dem unrechtmäßigen Besitzer zurückfordern [1]). Im Mittelalter machte jedoch der Sachsenspiegel eine Unterscheidung. Hatte der Eigenthümer einem Anderen seine Sache gelichen, versetzt oder in Verwahr gegeben, so konnte er dieselbe nach der beschiedenen Zeit von diesem selbst und dessen Erben zurückfordern [2]), nur natürlich nicht mit Anefang [3]). Wenn aber der Andere die Sache an einen Dritten untreuer Weise veräußert hatte, oder sie ihm gestohlen worden war, so hatte der Eigenthümer gegen diesen Dritten kein Klagrecht, sondern er konnte sich nur an den Zweiten halten [4]). Dieses beruhte auf folgendem Grunde. War die Sache dem Zweiten gestohlen worden, so konnte der Erste nicht die Klage mit Anefang erheben, weil er nicht selbst der Bestohlene war [5]). Hatte aber der Zweite selbst die Sache untreuer Weise veräußert, so nahm man an, daß dem Ersten, der die Sache mit seinem Willen in die untreue Hand gebracht, eine größere Unvorsichtigkeit zur Last falle, als dem Dritten, und daß er sich genauer um die Rechtlichkeit des Zweiten hätte bekümmern sollen [6]). Daher entstanden die Sprüchwörter, Hand muß Hand

---

1) Ganz allgemein sagt dieses L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Rothar. 228 (231). — Richtsteig 11 (§. 538. Note 5). Das Nähere bei der Procedur.

2) Sachsenssp. I. 15. §. 1. II. 60. §. 1. 2. III. 22. §. 1. 3., Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 5. 15. 16 Ortloff.

3) Sachsenssp. III. 22. §. 2., Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 5.

4) Sachsenssp. II. 60. §. 1. Svelk man enen anderen liet oder sat perde, oder en kleid, oder jeneger hande varende habe, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder versat he sie, oder verspelet he sie, oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jone die sie verlegen oder versat hevet, die no mach dar nene vorderunge up hebben, ane an den, deme he sie leich oder versatte. — Damit scheint der Art. III. 22. §. 3. im Widerspruch zu stehen. Allein dieser redet augenscheinlich von dem Falle, wo die Sache noch in der zweiten Hand ist. So sagt auch Gaupp (§. 530. Note 3) S. 130—132. Einige wollen jenen Grundsatz blos auf die erwähnten beiden Fälle, Leihe und Versatz, beschränken, und beim Depositum nicht zulassen; so Bruns Besitz S. 315—318. Allein dawider ist die Fassung in den Hamburger Statuten (Note 7) und die ausdrückliche Bestimmung des Münchener Stadtrechts (Note 8). Auch die Goslar. Statut. S. 99. Lin. 5—9., Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 6. sagen, richtig ausgelegt, dasselbe. Sie sagen es ausdrücklich für den Fall, wo dem Depositar die Sache von seinem Gesinde veruntreut wurde; und für den Fall, wo er selbst veruntreute, setzen sie es als bekannt voraus und deuten es nur an.

5) Man sehe §. 538.

6) Daher sagen auch die Statut. Verdens. saec. XIV. c. 57 (Pufendorf Obs. T. I. app. p. 98). Degene, de idt ersten verlonet oder versettet hefft, de waret sinen man deme he idt gedaen hefft.

Digitized by Google

wahren, oder wo man seinen Glauben verloren hat, muß man ihn wiedersuchen. Jener Grundsatz wurde aus dem Sachsenspiegel in mehreren Rechten zum Theil wörtlich aufgenommen [7]), findet sich aber auch von ihm unabhängig in anderer Fassung [8]). Allgemein galt er jedoch keineswegs. Der Schwabenspiegel nahm ihn nur für den Fall auf, wo dem Zweiten die Sache gestohlen worden, gestattete also dem Eigenthümer die Klage gegen den Dritten, wenn der Zweite selbst veruntreut hatte, und sogar auch in jenem Falle, wenn der Zweite starb oder der Klage entwich [9]). Nach dem lübischen Recht konnte der Eigenthümer das, was er einem Anderen zu machen gegeben und von diesem veräußert worden war, von dem Dritten zurückfordern, weil dieser nicht von einem solchen Gewerbmann hätte kaufen sollen [10]); hingegen wenn er es dem Zweiten geliehen hatte, so konnte er es vom Dritten nur gegen Ersatz des Preises verlangen, weil dann die Unvorsichtigkeit mehr auf seiner Seite war [11]). Endlich gab es Stadtrechte, welche im Interesse des Handels, abweichend vom Sachsenspiegel [12]), keine Klage gegen den dritten Erwerber gestatteten, wenn die Sache auf dem öffentlichen Markt erstanden [13]), oder in die Stadt über See und Sand gebracht worden war [14]). Die Frage wurde also nicht nach einem durchgreifenden Grundsatze, sondern nach der Billigkeit und Zweckmäßigkeit entschieden.

541. Ueber dieses Klagsystem des deutschen Rechts giebt es aber sehr abweichende Meinungen. Allgemein wird die Eigenthümlichkeit der Klage mit Anefang nicht scharf genug erkannt und dieselbe mehr oder weniger als eine Vindication im römischen Sinne angesehen [1]). Dieses wird durch das Obige wider-

7) Hamburg. Statute von 1270. IX. 21. von 1292. M. 17. von 1497. I. 11. — Goslar. Statut. S. 98. Lin. 36 Göschen, Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 14 Ortloff.

8) So im Münchener Stadtrecht von 1347. Art. 177. 191 Auer.

9) Schwabensp. 191. Wackern. 230 Laßb.

10) Lüb. Recht Cod. II. Art. 193. Cod. III. Art. 80 Hach.

11) Lüb. Recht Cod. II. Art. 194. Cod. III. Art. 202 Hach. Dazu paßt allerdings nicht Cod. III. Art. 372 Hach. Dieses ist aber ein Zusatz aus den Hamburger Statuten.

12) Man sehe §. 537. Note 8. 9.

13) Stadtrecht von Freysing von 1359 (Freyberg Sammlung V. 171).

14) Hamburg. Statut. von 1270. VII. 9. von 1292. H. 7. von 1497. E. 11.

1) So thun namentlich Eichhorn Rechtsgesch. I. §. 59 b. II. §. 361 b., Gaupp (§. 530. Note 3) S. 108., Bruns Besitz S. 311—315.

Digitized by Google

legt [2]). Die Fälle aber, wo nach dem Sachsenspiegel keine Klage des Eigenthümers gegen den dritten Erwerber gestattet war, sucht man auf sehr verschiedene Weise zu erklären. Früher meinte man durch Leihen oder Versatz sei auf den Empfänger auf die Dauer seines Besitzes das Eigenthum übergegangen. Dieses bedarf jetzt keiner Widerlegung mehr. Eichhorn behauptete, jener Artikel des Sachsenspiegels werde überhaupt irrig verstanden; er verweigere dem Eigenthümer, selbst wenn er die Sache verliehen oder versetzt, die Rückforderung gegen den Dritten nicht; nur die Forderung auf die Diebesbuße habe dann nicht Statt gefunden [3]). Allein diese Auslegung ist als unhaltbar anerkannt [4]). Albrecht und seine Nachfolger leiten die Klage mit Anefang aus der Gewere, die Ausnahmsfälle aber davon ab, daß beim Leihen und Versatz die Gewere und mit ihr das dingliche Klagrecht auf den Empfänger übergegangen sei. Dieses soll eben zum Beweise dienen, daß nicht das Eigenthum, als welches ja dem Verleiher verblieben, sondern die Gewere der einzige Grund einer dinglichen Klage im deutschen Recht gewesen sei [5]). Allein mit seiner Theorie der Gewere, die hauptsächlich aus jener Erscheinung abstrahirt ist, fällt auch diese Erklärung zusammen [6]). Gaupp, der dabei auch ausdrücklich Albrecht entgegentritt, sagt, daß der Grund jener Ausnahmsfälle nicht ausschließlich in der Sphäre des Sachenrechts zu suchen, sondern daß darin ein Conflict zwischen dem Sachenrechte und dem persönlichen Rechte ausgeglichen worden sei [7]). Dieses ist an sich richtig; allein es wiederholt nur mit anderen Worten das, was zu erklären ist. Bruns knüpft an die irrige Ansicht an, daß die Klage mit Anefang eine Vindication gewesen, welche in gewissen Fällen auf den Nichteigenthümer übergegangen sei; dieses sei jedoch nur geschehen bei der Hingabe zum eigenen Interesse des Empfängers, wie

2) Man sehe §. 538. Will man für die Klage mit Anefang einen römischen Namen, so muß man sie eine condictio furtiva nennen, wobei der Besitzer als der Dieb vorausgesetzt worden, bis daß er sich davon reinigte.

3) Man sehe Eichhorn deutsches Privatrecht §. 170. 171. 172.

4) Sie ist widerlegt von Albrecht Gewere S. 86—91., Gaupp (§. 530. Note 3) S. 119. 120. 133—143.

5) Albrecht Gewere S. 81—96.

6) Man sehe §. 529. 530.

7) Gaupp (§. 530. Note 3) S. 110—143.

Digitized by Google

bei dem Commodatum, nicht bei der Hingabe zum Interesse des Gebers, wie beim Depositum [8]). Allein diese Unterscheidung ist weder in der Natur der Verhältnisse noch in den Quellen begründet [9]). Auch die neuesten Erklärungen haben den richtigen Standpunkt verfehlt, und sich mehr oder weniger in Subtilitäten verloren, wobei sie auch nicht einmal alle in den Quellen vorliegenden Erscheinungen umfassen, viel weniger erklären [10]). Es ist ein wohlthuendes Gefühl von allen diesen unnöthigen Künsteleien zu der einfachen Weise des alten Rechts zurückkehren zu können.

3) Erwerbarten des Eigenthums. a) Erwerbarten erster Hand.

542. Gewisse Erwerbarten verstanden sich von selbst; so das Eigenthum an der Sache, die man aus dem eigenen Stoffe verfertigt, an dem Vieh, was man selbst gezogen [1]), an der Frucht, die man aus dem eigenen Boden erzeugt hatte. Die von einem Baume an der Gränze überfallenden oder überhängenden Früchte und Aeste wurden aber dem Nachbarn zugesprochen [2]); nur sollte er von diesem Recht einen mäßigen Gebrauch machen [3]). Was der Vasall, Leibzüchter oder Zinsmann aus dem fremden Boden erzeugt, machte er natürlich auch zu seinem Eigenthum. Beim Heimfall des Lehns oder Leibzuchtgutes wurde aber hinsichtlich der Früchte des laufenden Jahres, abweichend vom römischen Recht, angenommen, wenn bei Wein- und Baumgärten St. Urbanustag vorüber, bei Aeckern und Gärten das Land bestellt sei, so seien dadurch die Früchte verdient, das heißt das Recht sei erworben, sie auch zu erndten und den Boden so lange zu behalten [4]). Man sah also weniger den Boden, wie die Mühe und

8) Bruns Besitz S. 115—118.

9) Man sehe §. 540. Note 4.

10) Dahin gehören die Schriften von Gerber und Delbrück (§. 530. Note 9. 10) und Plater historische Entwicklung des deutschen Rechts Th. II. (Marburg 1854). S. 308—322.

1) L. Baiuv. XV. 11. §. 1. 4., Sachsenſp. II. 36. §. 3. 6., Schwabenſp. 317 Laßb.

2) Sachsenſp. II. 52., und dazu die Glosse.

3) Die örtlichen Weisthümer regelten dieses in merkwürdiger Weise, Grimm Rechtsalt. S. 70. 550.

4) Sachsenſp. II. 58. §. 1. 2. 3. III. 76 §. 3. 4. 5., Schwabenſp. 149. 218 Laßb.

Digitized by Google

Arbeit als das Producirende an; oder man wollte nicht, daß ein freier Mann für einen Andern wie ein Tagelöhner gearbeitet hätte, oder, was das wahrscheinlichste ist, man wollte eine verwickelte Abrechnung über den Ersatz der Saatkosten vermeiden. Gebäude, die man auf fremdem Boden, woran man kein Recht gehabt, errichtet hatte, gehörten dem Herrn des Bodens [5]). Doch bestand darüber keine durchgreifende Rechtsansicht; sondern der Eigenthümer konnte über sein Gebäude zum Zwecke der Morgengabe abgesondert verfügen [6]), die Wittwe das, was auf ihrer Leibzucht stand, abbrechen und auf ihr Eigenthum versetzen [7]), der Zinsmann und sein Erbe das, was er auf dem fremden Gut errichtet hatte, wegführen [8]). Unstreitig dachte man, daß es dabei meistens zu einem billigen Vergleich kommen würde [9]). Bei dem Heimfalle eines Lehns oder einer Leibzucht war dagegen die Separation des Gebäudes nicht gestattet [10]).

543. An wilden Thieren als an herrenlosen Sachen [1]) wurde das Eigenthum von dem zur Jagd Berechtigten durch die bloße Occupation erworben. Diese galt als vollendet, wenn das Wild in der Schlinge gefangen, angeschossen oder bis zur Erschöpfung gehetzt war [2]), und es war dann auch die Jagdfolge, selbst in einen königlichen Forst, gestattet [3]). Was man aber auf fremdem Boden occupirte, konnte der Herr, wenn er dazu kam, wegnehmen [4]). Ein wilder Bienenschwarm galt ebenfalls als herrenlos [5]); ein eingefangener und wieder flüchtig gewordener Bienenschwarm aber nicht, sondern es war selbst die Verfolgung auf ein fremdes Gebiet hin unter gewissen Einschränkungen erlaubt [6]). Fische wurden wie die wilden Thiere beurtheilt [7]). Verlorene

5) L. Rothar. 151.
6) Sachsenſp. I. 20. §. 1. 2. II. 21. §. 1. 2., Schwabenſp. 18. 187 Laßb.
7) Sachsenſp. III. 38 §. 4.
8) Sachsenſp. II. 21. §. 1. II. 53., Schwabenſp. 187.
9) Dieſes zeigt ſelbſt Sachsenſp. I. 20. §. 2. II. 53.
10) Sachsenſp. II. 21. §. 2. 3. III. 38. §. 4., Schwabenſp. 187. 188 Laßb.
1) L. Rip. XLII. 1. Non est haec res possessa. — Ibid. LXXVI.
2) L. Rothar. 312. 313. 314 (317. 318 319), L. Sal. nov. 98 Merkel., Frider. I. conv. Brix. 1158. c. 22—25., Schwabenſp. 236 Laßb.
3) Sachsenſp. II. 61. §. 4., Schwabenſp. 236 Laßb.
4) L. Rothar. 320 (325).
5) L. Rothar. 319 (324), L. Visig. VIII. 6. c. 1.
6) L. Baiuv. XXI. 8. 9. 10.
7) L. Sal. XXXIII. 1 Merkel., Rip. XLII. 1. LXXVI.

Digitized by Google

Sachen wurden aber nicht gleich als herrenlos angesehen, sondern mußten öffentlich bekannt gemacht werden[8]); nach sechs Wochen gehörten zwei Drittheil davon dem Richter und ein Drittheil dem Finder[9]); oder anderwärts nach drei Jahren die eine Hälfte dem Reiche, die andere einem Gotteshause[10]). Von dem im fremden Boden gefundenen Schatze gehörte ein Theil dem Finder, in Italien ein Viertheil, später die Hälfte[11]), in Deutschland ein Viertheil[12]), später auch die Hälfte[13]). Die in einem Flusse sich bildende Insel und das verlassene Flußbett gehörten beziehungsweise den angränzenden Ufereigenthümern[14]); seit 1294 aber dem Reiche oder dem mit dem Zoll- und Geleitsrecht belehnten Herrn[15]).

b) Erwerb des Eigenthums durch ein zweiseitiges Geschäft[1]).

544. An fahrender Habe wurde das Eigenthum nach vorhergegangenem Geschäft durch die einfache Uebergabe erworben. Bei Grundstücken gehörten dazu zwei förmliche Handlungen. Die Eine bestand darin, daß das vorbereitende Geschäft, Kauf, Tausch, Schenkung, abgeschlossen, der sofortige Uebergang des Rechts und Eigenthums auf den Anderen erklärt und über den Hergang eine Urkunde errichtet wurde. Nach dem ripuarischen Recht war eine doppelte Form möglich. Wenn man das beste Zeugniß durch eine gerichtliche Urkunde haben wollte, so mußte der Verkauf und die Uebertragung vor Gericht geschehen und darüber vom Cancellar des Grafen eine Urkunde ausgefertigt werden. Wollte man ein solches Zeugniß nicht, so sollte der Verkauf und die Einweisung in den Besitz auf dem Grundstücke selbst vor Zeugen geschehen[2]). Dieses Letztere wurde nun die gemeine Praxis, nur

8) Man sehe §. 539. Note 3.

9) Sachsenſp. II. 37. §. 3. Der Schwabenſp. 317 Laßb. hat dieſes nur für die einem Diebe abgejagten Sachen angenommen.

10) Schwabenſp. 347 b. Laßb.

11) Capit. gener. 789. app. c. 2., II. Feud. 56.

12) Schwabenſp. 346. 347 a. Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 211 Maurer.

13) Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. I. Tit. Von Regalien.

14) Sachsenſp. II. 56. §. 3.

15) Adolfi I. curia Nuremb. 1294. c. 1.

1) Eine gute Arbeit darüber iſt: Sandhaas German. Abhandl. 1852. S. 3—77. Man findet darin die verſchiedenen Meinungen zuſammengeſtellt.

2) L. Rip. LIX. 1. 7. LX. 1.

Digitized by Google

ſo, daß auch hier ein erbetener Schreiber darüber eine Urkunde aufnahm [3]). Dieſe Handlung hieß traditio, sula, salunga, von sellan, versellan, veräußern [4]), im Mittelalter auflaſſen. Der Veräußerer ſagte ſich dabei mit dem gewöhnlichen Symbol der festuca von ſeinem Eigenthum los [5]), was man effestucare, guerpire, resignare nannte [6]). Eine gewöhnliche Form dabei war, daß das zur Urkunde beſtimmte Pergament auf den Boden gelegt und mit der festuca, einem Meſſer, Handſchuh, Erdſcholle, Zweig, Schreibfeder und Dintenfaß beſchwert, dann dieſe Gegenſtände, urſprünglich wohl nach einander, ſpäter aber zuſammen mit dem Pergament vom Boden aufgehoben und vom Veräußerer mit beſtimmten Worten dem Erwerber, endlich dem Schreiber zur Abfaſſung der Urkunde überreicht wurden [7]). Eine ſolche außergerichtliche Tradition vor Zeugen wurde ſelbſt bei Traditionen an die Kirche gebraucht [8]), und wird auch in den Capitularien als

---

3) Dieſes zeigen die Formularien für die verſchiedenen Geſchäfte, die, was den ſofortigen Uebergang des Rechts betrifft, ganz gleich lauten. So beim Kaufe, Marculf. II. 19. 20. 21. append. 14., Form. Sirmond. 5. 8. 37., Bignon. 3. 19, Lindenbr. 127.; — beim Tauſche, Marculf. II. 23. 24. append. 17., Form. Sirmond. 26.; — bei einer Ceſſion, Marculf. II. 4., Form. Sirmond. 4. 36., Lindenbr. 47.; — bei Schenkungen, Marculf. append. 40., Form. Bignon. 17., Lindenbr. 18. 55. 57. 58. 75. 82. 152. 183., Baluz. 27. — Hiemit ſtimmen unzählige Urkunden überein, die man in den Sammlungen von Lacomblet, Meichelbeck, Schannat, Dronke und Anderen findet. Man ſehe namentlich die Urkunden von 798. 799. 802. 811. 812 (Lacomblet I. Nr. 10. 13. 24. 29. 30), die ſich genau an das ripuariſche Recht anſchließen.

4) Man ſehe die im §. 528. Note 3. angeführte Stelle.

5) Dipl. c. a. 1015 (Schannat Vindemiae I. 41). Fecit abnegationem comes Didericus — primo incurvatis digitis, secundum morem Saxonicum. — Et deinde abnegationem fecit cum manu et more Francorum. — Viele Stellen geben Grimm Rechtsalt. S. 123—127., Sandhaas S. 45—47. Unter jenen Formularien erwähnen die festuca und andere Symbole die Form. Lindenbr. 18. 55. 57. 58. 75. 82. 127. 152. 183.

6) Ducange v. effestucare, guerpire, resignare.

7) Form. Lang. 9. 22. Daß die festuca ein Stab war, worauf mit dem Meſſer die Hausmarke eingeſchnitten wurde, weshalb ſie in jenen und anderen Stellen festuca notata hieß, zeigt ſinnreich Michelſen über die festuca notata. Jena 1856. 4. Entgegen ſteht ſcheinbar, daß nach anderen Urkunden die Auflaſſung cum ore et calamo, mit Mund, Hand und Halm, geſchah, Dipl. a. 1295 (Lacomblet II. Nr. 956) a. 1349 (Guden. III. 345) a. 1382 (Guden. II. 1182), Beſeler Erbverträge III. 224. 225). Dieſes erklärt ſich aber wohl daraus, daß man allmählig von jenen Gegenſtänden nur die Schreibfeder beibehielt, die urſprünglich ein Schreibrohr (calamus) war, und daß man zuletzt ſtatt deſſelben einen Halm brauchte. Man ſehe auch §. 557. Note 4.

8) L. Alam. Hlothar. I. 1. 2., Baiuv. I. 1.

Digitized by Google

die gangbare Form vorausgesetzt [9]). Der besseren Beurkundung wegen konnten dazu allerdings auch Gerichts- und andere Zusammenkünfte benutzt werden [10]). Die juristische Bedeutung der Handlung war die, daß dadurch das Recht an dem Grundstück auf den Erwerber übergieng [11]), so daß dann der Erbe die Sache nicht mehr zurückfordern konnte [12]). Wo es zweckmäßig schien, konnte man sich zu Auflassungen eines sogenannten Salmannes als Mittelmannes bedienen, dem man das Grundstück zuerst aufließ, und der es nach der erhaltenen Anweisung weiter gab [13]).

545. Nach der Auflassung folgte die wirkliche Uebergabe des Grundstückes. Sie geschah an Ort und Stelle vor den mitgebrachten Zeugen, unter Bezugnahme auf den vorhergegangenen Act, mit Ueberreichung gewisser Symbole, und es wurde über das Ganze, wie bei der Auflassung, eine Urkunde aufgenommen [1]). Diese Handlung hieß vestituram facere, die Gewere

---

9) Capit. ad l. Sal. 803. c. 6., Aquisgr. 809. c. 19 (26)., Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6., Capit. l. Sal. add. 819. c. 6. — Eichhorn, Albrecht und Andere meinen zwar, die Auflassung habe immer im Gericht geschehen müssen. Dieses ist aber als mit den Quellen unvereinbar widerlegt von Beseler Erbverträge I. 38—43., Häberlin Meichelbeck S. 195—200., Sandhaas S. 22—30.

10) Dieses zeigen auch die Urkunden, Dipl. c. a. 816. 817 (Meichelbeck I. 2. n. 304. 306. 360). a. 819 (Dronke Cod. Fuld. n. 388). a. 885. (Neugart I. n. 554). a. 1102. 1197. 1295 (Lacomblet I. Nr. 260. 554. II. Nr. 956). — Form. Lang. 1.

11) Dieses beweist der übereinstimmende Ausdruck aller in der Note 3. angeführten Formularien und Urkunden, der doch einen bestimmten Sinn haben muß. Andere, welche diese Stellen gar nicht beachtet haben, meinen jedoch, daß das Recht am Grundstücke erst mit dem Besitz erworben worden sei; so Albrecht Gewere S. 65., Häberlin S. 6. 26. 79. 199. 200., Sandhaas S. 51—66. Dieses widerlegt, jedoch auch ohne jene Stellen benutzt zu haben, Beseler I. 24—27.

12) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 6. (§. 471. Note 8).

13) Von diesen Salmannen handelt erschöpfend Beseler I. 261—276.

1) Sehr klar zeigen dieses die Formeln, Marculf. append. 19. 20. 43. 57., Form. Lindenbr. 155. 156., Baluz. 30. — Beispiele, wo in derselben Urkunde zuerst die geschehene traditio, dann die an Ort und Stelle geschehene vestitura erwähnt wird, geben Dipl. a. 825 (Dronke Cod. Fuld. n. 457), Dipl. a. 829. 840 (Meichelbeck I. 2. n. 538. 659). a. 1197 (Note 3). Beispiele der symbolischen Uebertragung erwähnen: durch Umherführen in circuitu, Dipl. a. 793. 828. 829 (Meichelbeck I. 2. n. 111. 528. 540) — per postem et superliminarem domus, Dipl. a. 829. 839. (n. 538. 607) — bei Kirchengut per fimbriam pallii iacentis super altare, Dipl. a. 849 (n. 661), oder cum corda unde signum tangitur, Dipl. a. 818 (n. 368. 369), das heißt mit dem Glockenseil. Beseler I. 30. übersetzt dieses: mit der Schnur, woran das Siegel hieng.

Digitized by Google

thun, auch vestitura schlechthin [2]), später auch salire [3]), in die Were lassen [4]). Hin und wieder mußte zum Zwecke der größeren Oeffentlichkeit der Einsitz von drei Tagen und drei Nächten hinzukommen, oder vertrat zuweilen selbst die Stelle der Vestitur [5]). Zuweilen wurde auch bei der Tradition dem Erwerber die Erlaubniß ertheilt sich selbst zu vestiren [6]). In einzelnen Fällen kommt auch die Ertheilung der Vestitur durch Boten des Königs oder Grafen vor [7]). Die juristische Bedeutung der Handlung bestand darin, daß dadurch die körperliche Gewere und mit dieser die Vortheile, welche dieselbe für den Beweis und für Anderes, besonders nach Jahr und Tag, hatte, übertragen wurden. Die Vollziehung der Vestitur gehörte daher zu den vom Veräußerer bei der Tradition übernommenen Verbindlichkeiten, wofür er durch ein Gelöbniß [8]), nach Umständen selbst durch Bürgen, Sicherheit leisten mußte [9]); nicht nur er, sondern auch sein Erbe, weil dieser für versprochene Handlungen des Erblassers an sich nicht einzustehen hatte [10]).

546. Im Laufe der Zeit traten aber in diesen Verhältnissen mehrere Aenderungen ein. Nach dem sächsischen Recht wurde die Veräußerung und Auflassung von Grundstücken, nach einem dort wohl von jeher bestandenen und im Mittelalter ununwunden aus-

---

2) Man sehe §. 528. Note 3. 8. Eichhorn I. §. 59 a. hält, von seiner irrigen Meinung geleitet (§. 544. Note 9), die vestitura für gleichbedeutend mit der gerichtlichen Auflassung, was allen Quellen widerstreitet (Note 1). Dieses zeigen auch Wigand traditiones Corbeienses §. 363.

3) Dipl. a. 1197 (Lacomblet I. Nr. 554). Wohl die einzige Stelle der Art.

4) Sachsenspr. I. 9. §. 5.

5) Dipl. a. 766 (Neugart I. n. 45). a. 828. 829. 845 (Meichelbeck I. 2. n. 512. 523. 538. 636). — Dipl. a. 1170. 1187 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 22. 27). — Sachsenspr. III. 83. §. 1., Goslar. Statut. S. 27. Lin. 25–46., Buch der Ausscheidung I. 38. Dist. 2.

6) Beispiele geben Dipl. a. 788. 796 (Dronke Cod. Fuld. n. 88. 113).

7) Dipl. a. 864. 947. 963 (Neugart I. n. 424. 727. 749).

8) Darauf geht: investituram traditionis digito suo promittere, Dipl. a. 1049 (Möser Osn. Gesch. II. Urk. 21. 22). Mit Unrecht versteht dieses Sandhaas S. 67. vom Versprechen der Gewährleistung.

9) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6. — Ein genau zu dieser Stelle passendes Beispiel giebt das Dipl. a. 843 (Meichelbeck I. 2. n. 629).

10) Sachsenspr. I. 9. §. 6. — Ein Beispiel, wie der Erbe freiwillig erfüllt, giebt das Dipl. a. 816 (Meichelbeck I. 2. n. 345). Dadurch erledigen sich die Einwendungen von Sandhaas S. 61.

Digitized by Google

gesprochenen Grundsatz [1]), im echten Ding vorgenommen und mit dem Königsbann bekräftigt [2]). So war es natürlich auch in den Städten des Sachsenlandes, und wurde, als der Ordnung des Grundbesitzes förderlich, auch in anderen Städten nachgeahmt. Diese Auflassungen geschahen vor dem Vogt oder Schultheißen und den Stadtschöffen [3]), oder, wo die Gerichtsbarkeit an die Stadt gekommen war, vor dem Rathe [4]), und es wurde darüber eine Urkunde unter dem Stadtsiegel ausgefertigt [5]). Es entstand jedoch schon frühe auch der Gebrauch, sie in einem dazu bestimmten Stadtbuche zu verzeichnen [6]). Auch in Cöln, wo hierin unstreitig ein Zusammenhang mit den alten ripuarischen Einrichtungen fortbestand [7]), wurden Auflassungen, soweit die Nachrichten zurückgehen, vor dem Vogt und den Schöffen [8]), oder den Meistern oder Officialen eines der sieben Kirchspiele [9]) vollzo-

---

1) Sachsenſp. I. 52. §. 1., Buch der Ausscheidung I. 45. Dist. 1.

2) Schöne Beispiele geben: Dipl a. 1170 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 22. vollständig bei Wigand Fehmgerichte S. 223). a. 1187 (§. 293. Note 6). a. 1196 (§. 286. Note 3). a. 1197. 1221. 1223. 1254 (Kindlinger III. urk 38 57. 58. 76). a. 1280 (§ 293. Note 6). a. 1299. 1314 (Kindlinger III. urk. 100. 114). a. 1315 (§. 293. Note 6). a. 1328. 1352. 1390 (Kindlinger III. urk. 132. 152. 182).

3) So in Soest, Ius Subat. c. a. 1120. c. 34. — Mainz, Dipl. a. 1307. 1311. 1326 (Guden. II. 450. 452. 456) — München, Münchener Stadtr. von 1347. Art. 31. 267. 512 Auer. — Bamberg, Bamberg. Stadtr. §. 55 (§. 329).

4) So in Lübeck, Lübisch. Recht Cod. II. Art. 36. Cod. III. Art. 53. 159 Hach. — Hamburg, Hamburg. Statut. von 1270. I. 6. von 1292. C. 2. von 1497. G. 2. — Magdeburg, Sächs. Weichbildr. 22. §. 1. 2 Daniels. — Goslar, Goslar. Statut. S. 26. Lin. 33.

5) So sagt das Bamberg. Stadtr. §. 55.

6) Hamburg. Statut. von 1270. I. 6., Lüb. Recht Cod. III. Art. 248 Hach, München. Stadtrecht von 1347. Art. 31 Auer. — Das Hamburger Stadterbebuch von 1248—74 ist herausgegeben von Reimarus in der Zeitschr. für Hamburg. Gesch. I. 329.

7) Man sehe §. 232. 544.

8) Dipl. a. 1159 (§. 238. Note 5). Ipsa vero donatio — facta est legitimo donationis modo secundum ius Coloniensis urbis. per ipsos iudices Colonienses. sub presentia senatorum et civium. recognito et facto eis omni suo iure propter veritatis testimonium. Exfestucatio etiam eiusdem allodii ab universis heredibus in presentia eorum facta est.

9) Dieses und das Verfahren zeigt ein aus dem elften Jahrhundert erhaltenes auf das Kirchspiel von St. Laurentius bezügliches Pergamentblatt bei Clasen das edele Cölln S. 31. 32. Dort finden sich folgende Eintragungen: Notum quod ego Salemannus Iudeus et uxor mea Rachel domum et curiam quam edificavit Ysac Iudeus contra eum libere tribus marcis minus quam sexaginta emimus mihi et posteris meis heredibus ad habendum absque censu, Quam domum confirmavit nobis eius manu et firma condi-

Digitized by Google

gen, und entweder im Bürgerhause von den Schöffen, oder im Kirchspielhause von den Officialen des Kirchspiels, anfangs auf einzelnen Pergamentblättern, seit dem dreizehnten Jahrhundert aber, auf das Zeugniß zweier Schöffen oder Officialen, in zusammenhängenden Schreinsbüchern, gegen gewisse Gebühren[10]), eingetragen[11]). Nach und nach wurde dieses System der gerichtlichen Auflassung und Eintragung fast allgemein[12]). Bei der Ritterschaft nahm dieses hin und wieder die Form an, daß zu Auflassungen ein Gericht aus den Standesgenossen unter einem gekorenen Richter gebildet und von demselben darüber eine Urkunde ausgestellt wurde[13]). An anderen Orten wurde von den Schöffen aus ihrer Mitte Einer ernannt, der solche und andere gerichtlichen Geschäfte zu besorgen und zu beglaubigen hatte. Dieses hieß das bewinen, woraus später Beweinen, Weinen, gemacht, und Veranlassung genommen wurde, die Abgabe an das Gericht in Wein festzusetzen[14]). Eben damit hängt zusam-

---

tione ante omnibus urbanis advocatus Henricus et coram iudicibus nemine contradicente. Huius rei testes sunt et erunt omnes magistri civium S. Laurentii, primum illi duo Henricus et Herimannus qui tunc officium deserviebant, insuper et alii quorum nomina haec sunt N. N. Ipse vero advocatus Henricus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere consedere fecit. — Ferner heißt es dort: Notum etc. Huius rei testes sunt Henricus advocatus, qui eo tempore iudex fuit, et cives parochiae S. Laurentii Hermann et Evir, qui tunc praerant civibus, Luzeman et Herman etc. Inde dederunt tale testimonium, ut iure deberent, amam vini et modicum nucum. Itaque eo modo sibi comparaverunt, uti iure in proprietatem obtinebunt.

10) Alles dieses bestätigt auch die Sententia arbitrorum a. 1258 (Lacomblet II. Nr. 452). Der Erzbischof hatte die Beschwerde angeführt: p. 246. §. 32. Quod cum aliquis propter bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis huiusmodi in domo civium vel parrochiali, ipsi officiales et scabini pro huiusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt. Hierauf bestimmen die Schiedsrichter: p. 251. ad 32. responsionem civium approbamus, videlicet quod quicumque petit sibi monimentum scripture fieri, solvere debet quod ab antiquo consuetum est, nisi de gratia remittatur.

11) Davon handelt Elasen Erste Gründe der Kölnischen Schreinspraxis. Köln 1782. 4.

12) In den älteren Handschriften des Schwabenspiegels ist der Artikel des Sachsenspiegels noch nicht aufgenommen, wohl aber in den jüngeren und den danach gemachten alten Drucken, Schwabensp. 349 Wackern. 22. I. Laßb. — Ulrich Tenzler Layenspiegel Th. I. Tit. Von endrung ligender güter beschreibt die Einrichtung als „an etlichen enden weislich geordnet.“ Vorgeschrieben wird sie im Jülich. Landr. von 1537. Art. 23 (Lacomblet Archiv I. 136).

13) Dipl. a. 1360 (Hodenberg Diepholzer Urkundenbuch Nr. 334. 335).

14) Davon handelt Maurer über das gerichtliche Weinen und Beweinen.

Digitized by Google

men, daß das Laudemium auch vinicopium genannt wurde [15]). Die Wirkung der Auflassung war noch wie ehemals die, daß dadurch die Gewere an der Sache, das heißt das Eigenthum, aufgegeben und auf den Erwerber übertragen wurde [16]). Ohne Auflassung, blos durch Uebergabe in die Were, wurde nur ein persönliches Recht, kein Recht gegen Dritte erworben [17]).

547. Der gerichtlichen Auffassung entsprechend geschah nun auch die Uebergabe des Grundstücks häufig nicht mehr durch die Partheien allein, sondern durch Einweisung in den Besitz von Seiten des Gerichts [1]), indem der Richter entweder mit den Schöffen selbst hingieng [2]), oder dazu den Fronboten oder einen Anderen mit einigen Schöffen abordnete [3]). Vorher ergieng ein dreifacher Bann oder Aufgebot an die, welche Einsprüche zu machen hatten [4]), worauf die Einweisung an Ort und Stelle in feierlichen Worten vollzogen, und entweder nach der Rückkehr ins Gericht [5]), oder an Ort und Stelle [6]) dem Erwerber mit dem Bann Friede gewirkt wurde. Hierauf folgte der dreitägige Besitz, wo dieser erforderlich war.

c) Erwerb des Eigenthums durch Verjährung.

548. Der Erwerb durch Verjährung gründete sich im deut-

München 1846. 4. Die Sache wird jetzt vollkommen klar durch den win oder vin, der im nordischen Recht den beglaubigenden Mittelsmann bei Eigenthumsübertragungen bezeichnet, Michelsen Hausmarken S. 29—36.

15) Man sehe §. 525.

16) Goslar. Statut. S. 14. Lin. 4—11 Göschen., Buch der Ausscheidung I. 31. Dist. 1. I. 46. Dist. 5 Ortloff. — Albrecht S. 66. 67. 68. 75. betrachtet dieses als eine Neuerung, indem er irrig meint, im alten Recht sei zum dinglichen Recht außer der Auflassung auch körperliche Uebergabe nöthig gewesen (§. 544. Note 11). Eben so Sandhaas S. 14. 50.

17) Sachsenfp. I. 9. §. 5. III. 83. §. 3.

1) Sachsenfp. III. 82. §. 2.

2) Am deutlichsten sagt dieses das Sächs. Weichbildr. 22. §. 3 Daniels. Bestätigt wird es auch durch Urkunden, Notum saec. XI. (§. 546. Note 19), Dipl. a. 1196. 1280 (§. 546. Note 2). a. 1294 (Guden. I. 877).

3) So in den Dipl. 1170. 1197. 1221 (§. 546. Note 2).

4) Form. Lang. 23., Buch der Ausscheidung I. 31. Dist. 1 Ortloff., München. Stadtr. von 1347. Art. 267 Auer., Dipl. a. 1307. 1311. 1326. 1416 (Guden. II. 450. 452. 456. V. 1040).

5) Sächs. Weichbildr. 22. §. 3 Daniels., Buch der Ausscheidung I. 31. Dist. 1. I. 44. Dist. 1 Ortloff.

6) So nach dem Notum saec. XI. (§. 546. Note 9), Dipl. a. 1170 (§. 546. Note 2), Goslar. Statut. S. 14. Lin. 4—11. S. 26. Lin. 17—19 Göschen., Buch der Ausscheidung I. 44. Dist. 1 Ortloff.

Digitized by Google

schen Recht lediglich auf den Gesichtspunkt, daß der Eigenthümer nach einer gewissen Zeit sein Recht verschwiegen habe. Dafür war bei den Burgundiern und Westgothen die Frist von dreißig Jahren angenommen [1]). Bei den Langobarden gewährte der langjährige Besitz nur gewisse Begünstigungen des Beweises; später wurde aber aus dem dreißigjährigen [2]), und gegen die Kirche dem vierzigjährigen [3]) Besitz eine reine Verjährung. Bei den Franken wurde eine dreißigjährige Verjährung mit Besitztitel zunächst nur für die Kirche, Geistlichen und Provinzialen festgesetzt [4]), dann aber allgemein und ohne Erwähnung eines Titels [5]). Nach dem Sachsenspiegel verschwieg man sich an erblosen oder einem Diebe abgejagten Mobilien in Jahr und Tag [6]); an erblosen Grundstücken in dreißig Jahren und Jahr und Tag [7]). Eine wichtige Aushülfe wurde aber für andere Fälle die rechte Gewere von Jahr und Tag, wenn gerichtliche Auflassung vorhergegangen war [8]). Bald wurde auch aus dem römischen Recht die Verjährung von drei und zehn Jahren aufgenommen [9]).

4) Von der Gewere nach Hofrecht.

549. Neben den Vermögensverhältnissen nach Volksrecht standen die nach dem Hofrecht (ius curiae, ius mansonarium) [1]). Dieses bildete einen geschlossenen Kreis von Personen und Höfen, worin das Recht von dem Willen des Hofherrn und dem von ihm gebilligten Herkommen ausgieng und durch das von demselben niedergesetzte Hofgericht geschützt wurde. Demgemäß gab es für die Hofeshörigen auch ein festes dem Eigenthum sich näherndes Besitzrecht an ihren Höfen [2]), das man auch Gewere

---

1) L. Burg. LXXIX. 2—5., Visig. X. 2. c. 3. 4. 5.
2) Man sehe §. 536. Note 2—5.
3) Capit. Lang. 813. c. 7.
4) Chlothach. I. const. 560. c. 13.
5) Childeb. II. decret. 596. c. 3., Form. Sirmond. 40., Capit. Aquisgr. 801. c. 16 b., Wormat. 829. capit. gener. c. 10.
6) Sachsensp. I. 28. II. 31. §. 2.
7) Sachsensp. I. 28. 29., Schwabensp. 155. I. Laßb.
8) Man sehe §. 534.
9) Schwabensp. 56 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 41 Maurer.
1) Man sehe §. 301. 333.
2) Man sehe §. 396. 397. 402. 420. 422. 423.

Digitized by Google

nannte [3]). Eben so verhielt es sich bei den Ministerialen [4]). Natürlich wurde darin das Landrecht getreu nachgeahmt. Bei Veräußerungen, so weit sie erlaubt waren, geschah daher die Auflassung und Belehnung oder Behandigung durch den Hofschulzen und die Schöffen [5]), und nach Jahr und Tag war der Erwerber wie nach dem Landrecht näher die Sache auf seinen Eid zu behalten [6]).

E) Von den Rechten an fremden Sachen.

550. Auch im deutschen Recht gab es einige Rechtsformen, wobei der Gedanke eines an einer fremden Sache unmittelbar haftenden Rechts zum Grunde liegt. Dazu gehört die Form von Pfandrecht an einem Grundstück, wo der Schuldner im Besitze bleibt, doch aber dem Gläubiger eine Gewere an der Sache zugesprochen wird [1]). Ferner gehört dahin die Verleihung eines städtischen oder ländlichen Grundstückes zu Erbzinsrecht [2]). Hier sind zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Der Verleiher war Eigenthümer und in so fern hatte er auch noch eine Gewere in dem Sinne als Recht. Der Empfänger als Benutzer hatte die Gewere als Besitz [3]), und in so fern er sein Nutzungsrecht vererbte und veräußern konnte, war es ein festes Recht an der Sache selbst. Zur Unterstützung des Zinsrechts diente, daß im Falle des Rückstandes der Zins mit jedem Tage nach geschehener Mahnung sich verdoppelte [4]), ferner das eigenmächtige Pfändungsrecht ohne Zuziehung des Richters [5]), und das Recht zur

3) Man sehe §. 397. Note 4.

4) Man sehe §. 226.

5) Dipl. a. 1269 (§. 423. Note 20), Dipl. a. 1339 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 90), Weisthum zu Ebersheimmünster von 1320 (Grimm I. 671. 672), Schöplenberger Hofsrechte (Grimm III. 38).

6) Schöplenberger Hofsrechte (Grimm III. 38), Hofsrecht zu Schwelm (Grimm III. 32).

1) Davon wird unten (§. 570.) die Rede sein.

2) Man sehe §. 523. 525.

3) Richtsteig II. 7 Königsthal.

4) Sachsenssp. I. 54. §. 2., Schwabenssp. 84 Laßb., Hamb. Statuten von 1270. II. 3. von 1292. D. 3. von 1497. H. 3., Lüb Recht Cod. I. Art. 87. Cod. II. Art. 121. Cod. III. Art. 34. 266 Hach. Andere Zeugnisse giebt Stobbe Vertragsrecht S. 32.

5) Man sehe §. 573.

Digitized by Google

Einziehung des Grundstückes, entweder sofort [6]), oder nach einer gewissen Frist [7]).

551. Hiemit verwandt ist das Verhältniß, wo ein im Eigenthum stehendes Grundstück mit einer dauernden Rente belastet ist. Dieses entstand gewöhnlich durch Kauf, indem der Eigenthümer von einem Anderen eine Summe empfieng und ihm dafür verhältnißmäßige jährliche Renten, entweder bis zur Ablösung [1]) oder als Ewiggeld [2]), verkaufte, die zu dessen Sicherheit auf das Grundstück gelegt wurden [3]). Hier sind drei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Der Rentenverkäufer hat das Eigenthum am Grundstück mit allen daraus fließenden Rechten. Neben ihm hat der Rentenkäufer wegen der Rente, die er vom Grundstücke zu fordern hat, an demselben auch ein unmittelbares Recht, und in so fern eine Gewere [4]). Endlich hat derselbe nach der Ansicht des deutschen Rechts auch die Rente selbst in seiner Gewere [5]), Eigenthum [6]) und Besitz [7]). Eine solche Grundrente wurde wie ein Theil des Grundstückes selbst angesehen. Daher fand bei deren Bestellung oder Weiterveräußerung gerichtliche Auflassung [8]) vor dem Rathe [9]), auch Investitur oder Einweisung in den körperlichen Besitz [10]) und Zuziehung der Erben statt [11]). Zur Un-

---

6) Keyserr. II. 99. So war es in Mainz, Dipl. a. 1294. 1303. 1309. 1318. 1332 (Guden. II. 447. 449. 451. 453. 454. 457).

7) Goslar. Statut. S. 21. Lin. 5—10 Göschen.

1) Davon sprechen die Hamb. Statuten von 1270. II. 1. von 1292. D. 1. von 1497. H. 1.

2) Sehr gut handelt vom Ewiggeld Auer Münchener Stadtrecht S. CXXIX—CCXI.

3) Ein Formular dafür hat Riederer Rhetoric Fol. 120.

4) So sagt auch Schwabenſp. 22 Laßb., München. Stadtr. von 1347. Art. 198 Auer.

5) So sagen die Hamb. Statut. von 1270. II. 1., Goslar. Statut. S. 25. Lin. 33. 34 Göschen. Andere Beispiele giebt Bruns Besitz S. 329. 330.

6) Man sehe §. 535. Note 12.

7) Dipl. a. 1336 (Gerken Cod. diplom. Brandenb. III. 165). Conferimus — dotalitii nomine 50 frusta denariorum (§. 305. Note 12) — annuorum redituum in villa R. — cum omnibus iuribus, — sicut H. eos dinoscitur possedisse, dantes — W. pro investitore, ut — in redituum corporalem possessionem ducat.

8) Dipl. a. 1248. 1253 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 70. 75), Goslar. Statut. S. 24. Lin. 6—10. S. 25. Lin. 28—40 Göschen. Andere Beispiele giebt Auer S. CXXX.

9) Hamb. Statut. von 1292. D. 6. von 1497. H. 4.

10) Man sehe Note 7.

Digitized by Google

terstützung des Rechts des Rentenkäufers wurden die beim vorigen Falle erwähnten Rechtsmittel des Zinsberechtigten auch auf diesen Fall übertragen: die Zinsbuße[12]), das eigene Pfändungsrecht[13]), und das Recht auf Veräußerung des Grundstückes[14]). Es ist jedoch irrig, diese Rechtsmittel hier aus einer der Gutsherrlichkeit ähnlichen Gewere am Grundstücke ableiten zu wollen[15]). Eben so irrig ist die Meinung, daß das Rentenrecht später in ein Pfandrecht am Grundstück umgebildet worden sei[16]).

F) Einwirkung der Regalien auf das Sachenrecht.

552. Von den Waldungen werden schon in den ältesten Quellen drei Arten unterschieden. Einige waren gemeine Waldungen[1]) und wurden von den anliegenden Bauern zur Holzung, Weide und Mast benutzt[2]). Dazu gehörten auch die Marken. Andere waren Waldungen des Königs[3]). Diese wurden hauptsächlich zu den königlichen Jagden gebraucht[4]), daneben aber auch den Privaten die Schweinemast gegen Abgabe des zehnten Schweines gestattet[5]). Noch Andere waren Waldungen der Kirche und anderer Privaten[6]). Darin mußte bei den Burgundiern der Eigenthümer dem, der keinen Wald hatte, zum eigenen Bedarf Holz zu fällen erlauben[7]), was aber anderwärts nicht galt[8]).

---

11) Dipl. a. 1333. 1393 (Kindlinger Volmestein II. urk. 82. 106), München. Stadtr. von 1347. Art. 401 Auer.

12) Hamb. Statut. von 1270. II. 3. von 1292. D. 3. von 1497. H. 3., Lüb. Recht Cod. III. Art. 266. Andere Beispiele giebt Auer S. CXXXII.

13) Man sehe §. 573. Note 10. — Insgemein wurde dieses noch ausdrücklich im Vertrage bedungen, Dipl. a. 1393 (Kindlinger Volmestein II. urk. 106), Auer S. CXXXIII. Man sehe auch §. 560. Note 6. §. 573. Note 12. 13.

14) Hamb. Statut. von 1270. II. 3. von 1292. D. 3. von 1497. H. 3. Man sehe auch Auer S. CXXXII. CXLI.

15) So thut Albrecht Gewere S. 158. 169. 174. 177. Ihn widerlegt Auer S. CXXXVII—CXLIII.

16) So behaupten Albrecht S. 177—182., Eichhorn Rechtsgesch. III. §. 450., Bluntschli Zürich II. §. 20., Bruns Besitz S. 339. Dieses widerlegt aber Auer S. CXLI—CXLIII.

1) L. Rip. LXXVI., Burg. XIII.
2) Form. Alam. Rhenang. 9. 26.
3) L. Rip. LXXVI.
4) Man sehe §. 126.
5) Man sehe §. 526. Note 10.
6) Chlotach. edict. 614. c. 21.
7) L. Burg. XXVIII. 1. 2. 3.
8) Sachsenſp. II. 28. §. 1. 2. 3.

Digitized by Google

In den Waldungen der Kirche wurden jedoch den Stifts- und Klosterleuten mancherlei Gerechtsame gestattet[9]) und selbst Markgenossenschaften eingerichtet[10]). Mit der steigenden Macht der Großen wurden aber Stücke der gemeinen Waldungen von den Königen immer mehr zu Gunsten derselben forestirt und bei Strafe des Königsbannes dem gemeinen Gebrauch entzogen[11]), nicht selten auch von den Fürsten gradezu occupirt[12]). Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind auch die Waldungen, die noch Gemeinde- und Privatwaldungen geblieben waren, hinsichtlich ihrer Cultur und Benutzung unter die landesherrliche Oberaufsicht gezogen worden.

553. Das Jagdrecht war ursprünglich ein Zubehör des Grundeigenthums. In den gemeinen Waldungen hatten es die betheiligten Grundbesitzer[1]), in den Königsforsten der König[2]). Die Entwendung des Wildes aus eingehegten Privatjagden wurde wie Diebstahl bestraft[3]). Durch die Umwandlung gemeiner Waldungen in Forsten mit Wildbann und die Verleihung derselben an geistliche und weltliche Große[4]) kam das Jagdrecht theilweise an die Territorialherren[5]). Daneben behielten es aber auch die Ritterschaft und die Stifte und Klöster kraft den Rechten des echten Eigenthums an ihren und ihrer Unterthanen Besitzungen[6]). Häufig kam dann dasselbe an die Vögte[7]). Bei der zunehmenden Landeshoheit suchte man aber dieses Jagdrecht

9) Man sehe §. 299. Note 2.

10) Man sehe §. 105. Note 11. Ein schönes Beispiel giebt auch Rudolfi I. dipl. a. 1275 (Grimm Weisth. I. 765).

11) Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 7., Hludow. capit. 826. c. 3. 6.

12) Ein merkwürdiges Beispiel giebt Dipl. a. 1030 (Mon. Boic. X. 382).

1) Dieses zeigt Conradi II. dipl. a. 1029 (§. 307. Note 9).

2) Man sehe §. 126.

3) L. Rip. XLII. 1. LXXVI., Sal. XXXIII. 1. nov. 96 Merkel., Rothar. 319. 320 (324 325).

4) Beispiele geben Karoli M. dipl. a. 803 (Böhmer regesta Karol. n. 177), Zwenteboldi dipl. a. 896 (n. 1157), Otton. III. dipl. a. 992. 997. 1000 (Böhmer regesta n. 691. 793. 855), Conradi II. dipl. a. 1029 (§. 307. Note 9). Man sehe auch Häberlin Meichelbeck S. 213—216.

5) Sachsensp. II. 61. §. 1. 2., Schwabensp. 236 Laßb.

6) Es wird auch häufig unter deren Pertinenzen aufgeführt.

7) Ein schönes Beispiel wie ein Kloster seinem Schirmvogt unter dessen lucra die licenciam et usum venandi, sagittandi, retia et laqueos ponendi zusagt ist Frider. comit. de Zollern dipl. a. 1254 (Monum. Zoller. I. n. 179).

Digitized by Google

der Privaten allmählig in Ansehung des Hochwildes zu beschränken [8]). Endlich drang im sechzehnten Jahrhundert die Ansicht durch, daß die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Boden wegen der daraus entstehenden nachtheiligen Folgen nicht zu gestatten, und das Jagdrecht als ein landesherrliches Regal zu behandeln sei.

554. Die Benutzung der kleineren Gewässer durch Fischen, Anlegung von Mühlen, Schleusen [1]) und Anderes wurde wie die Jagd als Zubehör des Grundeigenthums angesehen und unter dessen Pertinenzen aufgezählt. So natürlich auch bei den Reichsgütern. Die der stromweis fließenden Gewässer war Gemeingut [2]). Häufig wurde jedoch wie die Jagd so auch die Fischerei in großen Districten unter Königsbann dem gemeinen Gebrauch entzogen und an geistliche oder weltliche Große verliehen [3]). So kam auch dieser Bann zum Theil an die Landesherren [4]). Endlich wurden die Fischerei und übrigen Nutzungsrechte an schiffbaren oder schiffbar zu machenden Flüssen überhaupt als Regal erklärt [5]).

555. Die Metalle gehörten ursprünglich zum Boden; so auch bei den Reichsgütern [1]). Nachdem aber im zehnten Jahrhundert in Deutschland die ersten Silbergruben entdeckt worden waren, wurde bald das Recht auf Metalle von den Kaisern für das Reich in Anspruch genommen, und von ihnen einzelnen Stiften und weltlichen Fürsten, theils auf deren eigenen Boden, theils selbstständig, zum Eigenthum oder Lehn ertheilt [2]). So wurde es ein Regal [3]), und gieng als solches an die Landes-

---

8) Ein Beispiel giebt das Bergische Landrecht um 1350. Art. 34. Anhang von 1478. §. 64 (Lacomblet Archiv I. 93. 103).

1) L. Alam. lib. sec. LXXXV., Rothar. 151.

2) L. Visig. VIII. 4. c. 29., Sachsenspr. II. 28. §. 1. 2. 4., Schwabenspr. 197 b. Laßb. — Man sehe aber dazu mein Deutsches Privatr. §. 173. Note 2.

3) Karoli M. dipl. a. 803 (§. 553. Note 4), Otton. III. dipl. a. 994 (Böhmer regesta n. 731).

4) Schwabenspr. 236 Laßb. — Ein Beispiel giebt der Liber annual. iurium eccles. Trevir. (§. 282. Note 7) VII. 2. XLIII. 3.

5) Man sehe die Stellen im §. 272. Note 13.

1) Man sehe §. 126. Note 14.

2) Man sehe §. 272.

3) Sachsenspr. I. 35. §. 1., Schwabenspr. 197 I. Laßb. — Andere verste-

Digitized by Google

herren über. Auch die Salzquellen behandelte man ursprünglich als Zubehör des Bodens, und so erscheinen sie bei den Schenkungen von Reichsgütern [4]). Am Meeresufer war die Bereitung des Salzes Gemeingut [5]). Später aber wurden die Salinen auch zu den Regalien gerechnet [6]).

VII. Von den Verträgen [1]). A) Allgemeine Grundsätze. 1) Charakter des deutschen Vertragsrechts.

556. Die Germanen haben natürlich die nothwendigen Formen des Verkehrs schon seit den ältesten Zeiten gekannt, und dieselben wurden mit den fortschreitenden Bedürfnissen vermehrt und weiter ausgebildet. Zu einer wissenschaftlichen Theorie über dieselben haben sie es aber vor der Bekanntschaft mit dem römischen Recht nicht gebracht. Die Erfahrung führte allerdings auch zu einigen allgemeineren Fragen, wie über das Haften für Zufall und Schuld. Allein die Lösung derselben schöpften die Schöffen aus dem natürlichen Rechtsgefühl, wie es sich bei dem gegebenen Verhältnisse aussprach. An feine Abstractionen ist dabei nicht zu denken. Aus dieser Quelle sind auch die dahin einschlagenden Artikel des Sachsenspiegels geflossen. An ihnen erhielt man einen Kern von geschriebenem Rechte, woran sich in den daraus abgeleiteten Rechtsbüchern Weiteres ansetzte. Dazu kamen in den Städten die Rechtssprüche, welche der lebendigere Verkehr veranlaßte, und die in dem Schöffenbuch zur weiteren Nachachtung verzeichnet wurden. Dabei gab es auch mancherlei Verschiedenheiten, wie dieses bei einem Rechte, das sich vorherrschend aus dem Gefühle bildet, natürlich ist. Die Einzelnheiten

---

hen freilich diese Stellen im entgegengesetzten Sinne; so Weiske und Steinbeck in Reyscher Zeitschrift I. 58—60. XI. 254—265. Diese Meinung ist widerlegt von Sachße bei Reyscher X. 70—72.

4) Ein Beispiel giebt Ludov. Germ. dipl. a. 845 (Böhmer regesta Karol. n. 752). Man sehe Zachariä in Reyscher Zeitschr. XIII. 319.

5) Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 8.

6) Man sehe §. 272. Note 1.

1) Die neueste Schrift darüber ist: Stobbe zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855. Man findet darin eine fleißige Zusammenstellung. Neues ist aber darin nichts, als das gewiß unfruchtbare Bestreben, dem alten deutschen Recht noch eine Bedeutung für das heutige praktische Recht abzugewinnen.

Digitized by Google

haben für die Wissenschaft ein geringes Interesse; daher kann sich die Darstellung hier auf die Hauptpunkte beschränken.

2) Form der Eingehung.

557. Verträge waren in der Regel an eine bestimmte Form der Eingehung nicht gebunden, sondern auch ohne Förmlichkeit klagbar [1]). Des sicherern Beweises wegen wurden sie allerdings meistens vor Zeugen oder schriftlich eingegangen [2]). In einigen Fällen war ausnahmsweise die schriftliche Errichtung sogar wesentlich [3]). Der Sitte nach gab es aber bei der mündlichen Abschließung der Verträge mancherlei Förmlichkeiten und Symbole, deren Zweck war, den Abschluß des Geschäfts bestimmt zu bezeichnen, und den Zeugen ins Gedächtniß einzuprägen. Dazu diente vorzüglich die festuca [4]), welche namentlich auch bei Verzichtleistungen gebraucht wurde, die davon Effestucationen hießen [5]). Später blieb davon der Handschlag übrig. Zuweilen wurden auf den Fall der Nichterfüllung Conventionalstrafen hinzugefügt [6]).

---

1) Sachsenſp. I. 7. 18. §. 2.

2) Den Beweis geben die Formelsammlungen, worin Formularien für die mannichfaltigsten Geschäfte vorkommen (§. 544. Note 3). Schriftliche Errichtung wird auch in den Gesetzen erwähnt beim Verkauf und Tausch, L. Rip. LIX. 1. LXVII. 1., Baiuv. XV. 2. c. 1. XV. 12.; Liutpr. 116 (VI. 63)., Rach. 8 (4). — bei Schenkungen, L. Rip. LIX. 1. 7., Visig. V. 2. c. 6. — Heirathsverträgen, L. Rip. XXXVII., Liutpr. 117 (VI. 64). — Erbverträgen, L. Rip. XLVIII. — Schuldverschreibungen, L. Liutpr. 16 (III. 2). — bei Verträgen überhaupt, L. Baiuv. XV. 13., Visig. II. 5. c. 2., Liutpr. 91. 107 (VI. 37. 54).

3) Bei Veräußerungen durch eine Ehefrau, L. Liutpr. 22 (IV. 4). — Verkäufen von Grundstücken, L. Burg. add. I. tit. XII. — Schenkungen auf den Todesfall, L. Burg. XLIII. — Traditionen an die Kirche, L. Alam. Hlothar. I. 1. II. 1. 2. 3., Baiuv. I. 1., Decret. Tassil. c. 2. — Verleihungen und Veräußerungen von Kirchengut an Laien, L. Alam. Hlothar. XIX. XX.

4) L. Rip. LXXI. De festuca intercurrente. De quacunque causa festuca intercesserit, lacina interdicatur se cum sacramento idoneare. Diese übrigens dunkle Stelle zeigt, daß die festuca eine allgemeine zu mancherlei Zwecken dienende Geschäftsform war. Daß die festuca dabei ein Stab, nicht ein Halm war, zeigt Michelsen festuca notata S. 8—17. Daß die stipula damit gleichbedeutend, also auch ein Stab war, ergiebt sich entschieden aus der Lex Romana cod. Utin. lib. II. cap. 2. Wie daraus ein Halm wurde, ist oben §. 544. Note 7. gezeigt. Danach sind Grimm Rechtsalt. S. 121—130. 604—606., Stobbe Vertragsrecht S. 49. theilweise zu berichtigen.

5) Beispiele sind in Urkunden häufig, Grimm S. 124.

6) L. Alam. Hlothar. I. 2., Liutpr. 107. 155a. (VI. 54 102), Aistulf. 16 (7).

Digitized by Google

B) Einzelne Verträge. 1) Kauf. Tausch.

558. Eines der häufigsten Geschäfte war der Kauf und Verkauf. Dieser wurde in wichtigeren Fällen insgemein vor Zeugen abgeschlossen, und dann wincoup, litcoup [1]) genannt. Häufig kam dabei auch eine Arrha vor [2]); doch wurde diese zuweilen, weil sie gleich vertrunken wurde, dem Weinkauf gleich geachtet [3]). Zu den wesentlichen Verbindlichkeiten des Verkäufers gehörte, dem Käufer gegen die Eviction Gewähr zu leisten und ihn gegen Dritte zu vertreten [4]). Dieses hieß firmare [5]), warendare, warandiam facere [6]), die rechte Wehrschaft thun [7]), geweren [8]), stäten, beständen, stätigen [9]), fertigen [10]), und wurde beim Verkauf ausdrücklich [11]), zuweilen selbst eidlich [12]) gelobt oder durch Bürgen verbürgt [13]). Wo nach Jahr und Tag der Erwerber sich selbst vertreten konnte oder Verjährung eintrat [14]), dauerte jene Verbindlichkeit des Verkäufers nur Jahr und Tag [15]);

---

1) Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes wincoup ergiebt sich aus §. 546. Note 14. Die spätere Beziehung auf vinum, Wein, kam auf, als man jene nicht mehr verstand. So werden die Zeugnisse bei Grimm Rechtsalt. S. 191. 192. 608. in Einklang gebracht. Als Letzteres geschehen war, entstand auch die Benennung litcoup von lid, lit, Trunk.

2) L. Visig. V. 4. c. 4., Baiuv. XV. 10., Schwabenſp. 229 Laßb.

3) So thut das Statutenbuch von 1572. Fol. 91.

4) L. Baiuv. XV. 11. §. 1. 2. 4. XVII. 2.

5) Man sehe Note 4. Irrig hält Grimm Rechtsalt. S. 556. dieses für gleichbedeutend mit vestire (§. 545).

6) Man sehe Note 12. 13.

7) Man sehe Note 11.

8) Sachsenſp. I. 9. §. 5. III. 4. §. 2. III. 83. §. 2. 3., Schwabenſp. 200. I. Laßb.

9) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 90. 91 Freyberg, München. Stadtr. von 1347. Art. 31. 267. 269 Auer.

10) München. Stadtr. Art. 312 (Zusatz von 1428), Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Klag umb kauffs fertigung.

11) Form. Lang. 9. 10., Dipl. a. 1319 (Guden. V. 349). a. 1326 (II. 456). a. 1416 (V. 1041). Das Formular dafür giebt Riederer Rhetoric Fol. 105. 106., Meichßner Formular 1563. Th. I. Fol. 17.

12) Dipl. a. 1299 (Guden. I. 877).

13) Dipl. a. 1250. 1274 (Guden. II. 93. 189). a. 1328. 1352. 1390 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 152. 182).

14) Man sehe §. 534. Note 1. 3. 5.

15) Sachsenſp. III. 83. §. 2., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 90. 91., München. Stadtr. von 1347. Art. 269 Auer., Sächs. Weichbildr. 22. §. 5. — Dann wurde auch nur eine warandia annalis gelobt, Dipl. a. 1250. 1291 (Guden. II. 93. 269).

Digitized by Google

sonst so lange er lebte[16]), gieng aber auf seine Erben nicht über. Hatte er die Sache eines Andern verkauft, so traf ihn außer der Entschädigung des Käufers noch eine Strafe[17]). Ueber die Gewähr der Mängel beim Verkauf von Thieren gab es genaue Bestimmungen[18]). Eine Klage auf Rescission wegen zu geringen Kaufpreises war nur beim Verkauf aus Noth zugelassen[19]). Der Tausch wurde im Ganzen nach den Grundsätzen des Kaufes behandelt[20]).

2) Miethe. Pacht.

559. Die Pacht kommt in der alten Zeit hauptsächlich in der Anwendung auf bäuerliche Verhältnisse vor, und hatte dabei einen eigenthümlichen festen Charakter. Daneben wird jedoch auch die Zeitpacht erwähnt[1]). Die Miethe findet sich in den Stadtrechten, und zwar mit den eigenthümlichen Bestimmungen, daß der Verkauf die Miethe nicht aufhob, sondern der Käufer dieselbe aushalten mußte[2]), und daß dem Vermiether wegen des rückständigen Miethzinses das eigenmächtige Pfändungsrecht gestattet war[3]).

3) Anvertrauen. Leihen.

560. Wer die Sache eines Andern zur Aufbewahrung übernimmt, muß dieselbe gut hüten, besser als seine eigene[1]). Ist die Sache ein Thier, und ist für die Aufbewahrung ein Lohn bedungen, so haftet er selbst für den zufälligen Tod[2]), unstreitig weil man ihn dadurch zur äußersten Sorgfalt anstrengen wollte;

---

16) Sachsenſp. I. 9. §. 5. III. 83. §. 3., Sächſ. Weichbildr. 22. §. 7 Daniels.

17) L. Baiuv. XV. 1. §. 1. 2. XV. 4. §. 1. 2 3., Visig. V. 4. c. 8., Rothar. 229 (232)., Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 4. Man vergleiche dazu §. 537. Note 3.

18) L. Baiuv. XV. 9. §. 2—8., Rothar. 230 (233).

19) L. Baiuv. XV. 9. §. 1., Visig. V. 4. c. 7., Hlothar. const. in Maringo 825. c. 2.

20) L. Baiuv. XV. 8., Visig. V. 4. c. 1., Liutpr. 116 (VI. 63).

1) Man ſehe §. 520. 525.

2) Goslar. Statut. S. 21. Lin. 39—41., Buch der Ausſcheidung II. 4. Diſt. 5.

3) Man ſehe §. 573. Note 3.

1) Form. Bignon. 13. — Schwabenſp. 223. 230. 258 a. Laßb.

2) L. Visig. V. 5. c. 1., Baiuv. XIV. 1. §. 1.

Digitized by Google

sonst aber wird er frei, wenn er seine Schuldlosigkeit beschwört [3]). Geht die anvertraute Sache durch Feuer oder Wassersnoth unter, so wird er ebenfalls frei [4]). Wird sie ihm aber gestohlen, so legte man ihm in einigen Rechten immer eine gewisse Verantwortlichkeit zur Last [5]); in anderen konnte er sich durch seinen Eid frei machen [6]), es sei denn, daß die Sache ihm zu seinem eigenen Vortheil anvertraut war [7]). Wer die Sache eines Andern geliehen erhält, muß sie genau zu dem Zwecke, wozu sie geliehen ist, gebrauchen [8]), und demnächst dem Eigenthümer in gutem Zustande wiedergeben [9]), oder, wenn er sie sich stehlen ließ, nach ihrem Werthe ersetzen [10]). Ist die geliehene Sache ein Thier, so haftet der Empfänger für den zufälligen Tod nicht [11]). Auch für andern Schaden oder Diebstahl haftet er nur, wenn er den bedungenen Gebrauch überschritt [12]), und man behandelte ihn auch strenger, wenn er die Sache nicht um Lohn sondern unentgeltlich geliehen erhalten hatte [13]). Man sieht, daß das Rechtsgefühl im Ganzen das Richtige traf [14]).

4) Darlehn. Zinsgeschäft. Rentenkauf.

561. Darlehn ohne Zinsen aus Gefälligkeit (ad beneficium)

---

3) L. Visig. V. 5. c. 1., Baiuv. XIV. 1. §. 2. 3. — Sachsenſp. III. 5. §. 3., Schwabenſp. 258a. Laßb., Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach.

4) L. Visig. V. 5. c. 3., Baiuv. XIV. 2. — Sachsenſp. III. 5. §. 3., Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach.

5) L. Visig. V. 5. c. 3., Baiuv. XIV. 4., Liutpr. 131 (VI. 78). Man vergleiche dazu §. 538. Note 1. 2.

6) Sachsenſp. III. 5. §. 3., Schwabenſp. 258a. Laßb., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 78 Freyberg, Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach.

7) Schwabenſp. 228 Laßb.

8) L. Visig. V. 5. c. 2. VIII. 4. c. 2.

9) L. Sal. LII. Merkel., Fris. addit. XI. 1. — Sachsenſp. II. 60. III. 5. §. 4. III. 22., Schwabenſp. 258a. Laßb.

10) Sachsenſp. III. 5. §. 4., Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach., Schwabenſp. 230 Laßb.

11) L. Visig. V. 5. c. 1. 2., Baiuv. XIV. 1. §. 4. — Schwabenſp. 222. 223. 224 Laßb., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 78 Freyberg.

12) Schwabenſp. 222. 223 Laßb.

13) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 78 Freyberg.

14) Ueber die Gründe dieser Bestimmungen giebt es mancherlei einander bestreitende Meinungen, weil man auch hier dem deutschen Recht zu viel bewußte Abstractionen unterlegt. Man sehe Albrecht Gewere S. 134—136., Madai in Reyscher Zeitschrift VIII. 133—139. 291—296., Förster bei Reyscher IX. 104—119., Budde bei Reyscher IX. 415—422., Stobbe Vertragsrecht S. 209—211.

Digitized by Google

kamen, wie es scheint, häufig vor. Es wurde dabei ein schriftlicher Schuldschein (cautio) ausgestellt [1]), und bei der Rückzahlung zurückgegeben, oder durch eine Quittung (evacuatoria) annullirt [2]). Ueber das Darlehn gegen Zinsen unterschied man scharfsinnig zwei Fälle. Der eine ist, wo Einer, der kein Geld hat, Jemanden sucht, der ihm leiht, um ihm aus der Noth zu helfen. Das westgothische Recht nahm aus dem römischen Recht das Zinsgeschäft mit dem damaligen Zinsfuß von ein Achtel des Kapitals oder 12½ Procent auf [3]). Allmählig drang aber die Ansicht des canonischen Rechts [4]) durch, welches Zinsen als einen aus der Noth eines Andern gezogenen Gewinn verbot [5]). Der andere Fall ist, wo Einer Geld zu viel hat, und sich Jemanden sucht, um es bei demselben gegen jährliche Renten anzulegen. Dieses wurde ein Renten- oder Gültenkauf genannt. Im vierzehnten Jahrhundert war dieses Geschäft so allgemein verbreitet, daß es das Zinsgeschäft ersetzte. Zur Sicherheit der Rentenzahlung wurden dem Rentenkäufer im Vertrage Bürgschaften, Einlager, selbst das Recht des Angriffes und der Privatpfändung zugelobt [6]). Noch größere Sicherheit suchte man darin, daß man die Rente häufig auf Grundstücke legte und diese dafür verschrieb [7]). Gegen erhobene Zweifel erklärten selbst die Päpste solche Geschäfte für erlaubt [8]). Ein wesentlicher Unterschied vom Zinsgeschäft lag aber darin, daß, so lange die Rente richtig gezahlt wurde, der Rentenkäufer oder Gläubiger nie kündigen, sondern

1) L. Liutpr. 16 (III. 2.) — Die Formel zeigen Marculf. II. 25. 26. 27. append. 15. 50., Form. Sirmond. 13, Andeg. 22. 37.

2) Die Formel zeigen Marculf. II. 35. append. 36., Form. Sirmond. 45., Andeg. 18.

3) L. Visig. V. 5. c. 4. 8. 9. Man vergleiche dazu meine Römische Rechtsgeschichte II. §. 576.

4) Man sehe mein Kirchenrecht §. 351.

5) Capit. presbyt. 805. c 14., Capit. ad Niumag. 806. II. c. 1., Capit. Lang. 813. c. 10., Olonn. 825. c. 5., Wormat. 829. De his quae populo adnunt. c. 20. — Glosse zum Sachsenſp. I. 54.

6) Rudolfi I. curia Ratisbon. 1281. const. pacis c. 9. — Dieses zeigen auch die Urkunden und Formularien, Riederer Rhetoric Fol. 113. 114. 116b.—119b., New Formular 1545. Fol. 111—122., Meichßner Formular 1563. Th. I. Fol. 24b—55. — Man vergleiche dazu §. 566. Note 15.

7) Man sehe §. 551.

8) Martinus V. a. 1420. in c. 1. Extr. comm. de emtione (3. 5), Calixtus III. a. 1455. in c. 2. eod.

Digitized by Google

nur der Rentenverkäufer oder Schuldner sich dieses vorbehalten konnte, so daß er gegen Bedrückung des Andern völlig geschützt war[9]). Die Höhe der Renten hieng von der Uebereinkunft ab[10]), wurde aber später auf fünf vom Hundert festgesetzt[11]). Doch kam nun auch das directe Zinsgeschäft auf[12]).

5) Verpfründung. Leibgeding.

562. Ein eigenthümliches Geschäft war, daß Einer sein Vermögen oder einen Theil desselben einem Andern unter der Bedingung hingab, von demselben die Verpflegung bis zu seinem Tode zu erhalten. Etwas der Art war schon mit dem alten Precareivertrage verbunden, wo man sein Vermögen einer Kirche mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht an demselben tradirte[1]). Auch kamen schon früh solche Traditionen mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Verpfründung vor[2]). Ferner erscheint dieses Geschäft darin, daß Einer in Ermanglung von Erben sein Vermögen einem Fremden gegen Zusicherung der vollständigen lebenslänglichen Verpflegung übertrug[3]). Dieses kam auch noch später vor[4]). Es bildeten sich aber davon noch andere Formen: Uebergabe bestimmter Grundstücke[5]) oder einer bestimmten Summe[6]) an Privaten, oder an ein Spital[7]), gegen die Versicherung lebenslänglicher Verpflegung „in Leibgedingsweiß"; Uebergabe von Grundstücken[8]) oder einer runden Summe[9]) gegen die Zusicherung eines jährlichen „Leibgedingsgeldes." Bei solchen

---

9) Darauf verweisen ausdrücklich die Stellen in der Note 8. Gesetzlich bestimmt wurde es auch in der Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 17. §. 8. von 1577. Tit. 17. §. 9.

10) Gute Nachweisungen findet man in Mone Zeitschr. I. 26—36.

11) Reichspolizeiordn. von 1530. Tit. 26. §. 8. von 1548. Tit. 17. §. 8. von 1577. Tit. 17. §. 9.

12) Dieses zeigt Frey Practica iur. 1574. Fol. 48—52.

1) Man sehe §. 75. Note 9. §. 212. Note 4.

2) Form. Alam. Strasburg. 9. Man sehe auch §. 212. Note 6. 7.

3) Marculf. II. 13., Form. Sirmond. 23., Lindenbr. 58. 59.

4) Das Formular giebt Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 49 b.

5) Meichßner Th. II. Fol. 31 b. 49 b.

6) Riederer Rhetoric Fol. 131.

7) Meichßner Th. II. Fol. 50—52.

8) Meichßner Th. II. Fol. 30 b. 31. 53 b. 54.

9) Meichßner Th. II. Fol. 54 b.

Digitized by Google

Geschäften war jedoch aus Rücksicht auf die Erben Manches zu beobachten [10]).

6) Schenkung.

563. Schenkungen wurden entweder vor Gericht, oder außergerichtlich vor Zeugen eingegangen, und in beiden Fällen wurde darüber eine Urkunde ausgefertigt [1]). In den Städten, wo die römische Municipalverfassung fortbestand, wurden große Schenkungen bei der Curie in die Acten eingetragen [2]). Nach dem langobardischen Recht mußten sie entweder durch Thinx oder Garathinx [3]), das heißt durch eine feierliche Handlung vor Zeugen [4]), oder unter Darreichung eines Launegild [5]), das heißt einer kleinen Gegengabe [6]), geschehen, worüber in beiden Fällen eine Urkunde aufgenommen wurde [7]). Wegen der Eviction hatte der Schenker wie der Verkäufer Gewähr zu leisten [8]).

7) Gelöbniß.

564. Endlich gab es eine allgemeine Form für die Fälle, wo sich Einer einem Andern zu irgend einer Leistung oder Handlung fest verpflichten wollte. Dieses hieß fidem facere, auf Treu und Glauben geloben, und entspricht der römischen Stipulation. Es konnte wie diese in den mannichfaltigsten Anwendungen vorkommen als Gelöbniß der Zahlung [1]) oder der Rückgabe einer Sache, als Gelöbniß zur Leistung einer Composition, eines Eides oder Gottesurtheils [2]). Dabei wurde wie bei Auflassungen festuca [3]) und das Emporheben des Pergamentes mit dem Din-

10) So bemerkt ausdrücklich Riederer Fol. 131., Frey Practica iur. Fol. 85.

1) Man sehe §. 544.

2) Marculf. II. 37. 38., Sirmond. 1. 2. 3.

3) L. Liutpr. 54. 73 (VI. 1. 19).

4) L. Rothar. 172. Daß dabei eine Feierlichkeit vorkam, zeigt die Peroratio l. Rotharis. Man sehe auch §. 415. Note 8. 9.

5) L. Rothar. 175. 184., Liutpr. 43. 54. 73 (V. 14. VI. 1. 19).

6) Die Bedeutung des Launegild ergiebt sich aus L. Aistulf. 12 (3), Hlothar. const. in Maringo 825. c. 3. Es hieß auch vuiderdonis, Form. ad l. Rothar. 184. ad l. Liutpr. VI. 19.

7) Form. ad l. Rothar. 172., ad l. Liutpr. VI. 1. 19.

8) L. Baiuv. XV. 11. §. 3., Liutpr. 43 (V. 14), Form. Lang. 22.

1) L. Sal. L. LII. nov. 19 Merkel., Rip. LI. 1.

2) L. Rip. LVIII. 21. LXVI. 1. LXVII. 2.

3) L. Rip. XXX. 1 (31), Chilper. edict. c. 561. c. 6. (Pertz II. 10).

Digitized by Google

tenfaß gebraucht[4]). Es kam dabei eine Formel vor, die genau beachtet und nachgesprochen werden mußte. Dieses hieß adrhamire, von ramen, beachten, nachsprechen, und davon wurde das Geloben selbst adrhamire genannt[5]). Dabei wurde auch die festuca gebraucht[6]). Das Gelöbniß hieß aber auch wadium[7]), und daher der Act des Gelobens wadium adrhamire[8]), oder rewadiare[9]). Dabei wurde als körperliches Wahrzeichen des geleisteten Gelöbnisses Etwas gegeben, das ebenfalls wadium[10]) oder bei den Langobarden wadia[11]) hieß, und welches häufig eben die festuca war[12]). Im Mittelalter entspricht jenem Begriffe das Wort Geloben, welches also einen engeren Sinn hat[13]). Von einer bestimmten Form ist dabei nicht mehr die Rede. Doch hatte das gerichtliche Gelöbniß für den Beweis gewisse Vorzüge[14]); auch zog die Nichterfüllung eines solchen zuweilen eine Buße nach sich[15]).

C) Strenge der Verbindlichkeit.

565. Für die Verbindlichkeit aus Verträgen haftete zunächst das Vermögen des Schuldners, welches dafür nach den bestehenden processualischen Formen angegangen werden konnte[1]). Wenn aber der Schuldner ohne Vermögen war, so hielt man sich an

---

4) Form. Lang. 12. 16.

5) Ducange v. adramire, Grimm Rechtsalt. S. 123. 844.

6) Marculf. append. 2., Dipl. a. 691 (Bréquigny II. n. 418).

7) So in der L. Chamav. c. 16. 45. 45. 48. Man sehe darüber Göpfl Euna Chamav. S. 37—44. 92.

8) Dipl. a. 692 (Bréquigny II. n. 424), L. Chamav. c. 16. 48.

9) Capit. minora 803. c. 13., Aquisgr. 810. c. 11., Capit. de exerc. promov. 803 (811). c. 2—5., Aquisgr. 817. capit. missor. c. 15., Wormat. 829. capit. gener. c. 1. — Man sehe auch Ducange v. vadium p. 721. col. med. Henschel.

10) So in der L. Baiuv. XVII. 2.

11) L. Rothar. 250 a. 360. 361. 362 (255. 365. 366. 367), L. Alam. Hlothar. XXXVI. 3.

12) So bemerkt Zöpfl S. 50. 51. Er hat aber die entscheidende Stelle, wo es heißt per guadium suum id est per festucum, nicht gekannt. Sie steht bei Ducange v. vadium p. 718. col. med. Es kommt aber auch vor, daß gleichzeitig Einer mit seinem wadium den Anderen revestirt, und per suam festucam auf jeden Anspruch Verzicht leistet, wo also Beides verschieden war, Dipl. a. 749. 750 (Bréquigny II. n. 603. 604).

13) Sachsenſp. III. 41. §. 4. III. 85. §. 1. 2.

14) Sachsenſp. I. 7. 8. §. 1., Schwabenſp. 11 a. Laßb.

15) Sachsenſp. III. 43. §. 2.

1) Davon wird bei der Procedur die Rede sein.

Digitized by Google

seine Person. Entweder übergab er sich freiwillig dem Gläubiger als Knecht, um bis zur Zahlung der Schuld für ihn zu arbeiten [2]; oder er wurde, wenn es zur Klage gekommen war, vom Richter dem Gläubiger als Schuldknecht zugesprochen [3]. Das deutsche Recht stimmte darin mit dem römischen Recht überein, welches auch damals noch die Addiction in die Schuldknechtschaft kannte [4]. Dasselbe Recht galt noch im Mittelalter. Der Gläubiger mußte seinen Schuldknecht in Speise und Arbeit wie sein Gesinde halten, und durfte ihn selbst binden, nur nicht peinigen [5]. Später ist die Einsperrung im Schuldthurm an die Stelle getreten [6].

D) Sicherungsmittel der Verbindlichkeiten. 1) Persönliche.

566. Zu den Mitteln, eine Verbindlichkeit zu sichern, diente, daß man die Schuld durch ein besonderes Versprechen verstärkte, und die Zahlung sicher auf Treu und Glauben gelobte. Dieses geschah durch das erwähnte fidem facere oder rewadiare [1]. Hieraus entstand bei Verträgen der höheren Stände die Clausel, daß man seine Ehre zum Pfande setzte, und sich im Falle des Wortbruches als treulos und ehrlos behandeln zu lassen verpflichtete [2]. Es wurden dann gegen ihn Scheltbriefe und Schandgemälde verbreitet und öffentlich angeschlagen. Dieses war zu einer Zeit, wo es noch keine Hypothekenbücher gab und die Rechtshülfe gegen Mächtige schwer war, ein sehr wichtiges Mittel, welches auch für die Bewahrung der Ehre wie des Credits beim Adel

2) Tacit. 24. — Marculf. II. 27. append. 16., Form. Bignon. 13. — Ueber die Form sehe man §. 408. Note 7.

3) L. Visig. V. 6. c. 5., Burg. XIX. 7.

4) Man sehe darüber meine Röm. Rechtsgesch. II. §. 718. Auch der Westgothische Auszug ließ die persönlichen Zwangsmittel gegen den insolventen Schuldner bestehen, Lex Romana Visigoth. IV. 18. c. 1. ibiq. interpr.

5) Sachsenspr. III. 39. §. 1. 2., Schwabenspr. 304 a. Laßb., Goslar. Statut. S. 54. Lin. 31 - 43. S. 55. Lin. 1—8. S. 71. Lin. 1—12 Göschen. — Ganz übereinstimmend lautet der Rotulus iurium opidi Miltenberg. c. 1290 (Bedmann Rheingau S. 644).

6) Auf alten Gebrauch beruft sich schon die Nürnberger Reformation von 1564. Fol. 66. 68.

1) Man sehe §. 564.

2) Dipl. a. 1240 (Guden. I. 565). Et quandocunque in his erga ipsum violaverimus fidem nostram, quod absit, reputabimur et erimus ipso facto infames, quod vulgo dicitur *erlos* et *rechtlos*. — Andere Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 612.

Digitized by Google

sehr vortheilhaft wirkte [3]). Später wurde es aber untersagt [4]). Ein anderes Mittel war, daß man seine Person als Unterpfand (loco wadii) in die einstweilige Knechtschaft hingab [5]). Dieses entspricht dem altrömischen Nexus und wurde auch, wie dieser, seines Mißbrauchs wegen im westgothischen Recht verboten [6]). Bei den höheren Ständen nahm es im Mittelalter die Form an, daß man bei der Uebernahme irgend einer Verbindlichkeit oder Bürgschaft gelobte, sich im Falle der Nichterfüllung auf geschehene Mahnung mit Gefolge an einem bestimmten Orte einzufinden, dort auf eigene Kosten zu zehren, und denselben bis zur geschehenen Erfüllung nicht zu verlassen [7]). Dieses hieß obstagium, Einlager, Einreiten [8]), später Leistung [9]). Es erscheint zuerst im zwölften Jahrhundert [10]), wurde auch von der Reichsgesetzgebung anerkannt [11]), und wegen der mangelhaften Reichsjustiz in den mannichfaltigsten Anwendungen, selbst bei Staatsverträgen [12]), gebraucht, später aber gewöhnlich nur so, daß der Schuldner und die Bürgen sich nicht in Person stellen sondern nur einen reisigen Knecht mit einem Roß schicken mußten [13]). Im sechzehnten Jahrhundert wurde es aber bei Gültverschreibungen [14]) beschränkt, dann abgeschafft [15]), und kam auch für Anderes allmählig außer Gebrauch.

---

3) Feine Bemerkungen macht dazu Möser Osn. Gesch. I. 1. §. 32.

4) Reichspolizeiordn. von 1577. Tit. 35. §. 7.

5) Form. Andeg. 37., Capit. ad l. Sal. 803. c. 8., Edict. Pist. 864. c. 34. — Anwendungen geben Capit. ad l. Riboar. 803. c. 3., Capit. de exercital. 811. c. 3., Bonon. 811. c. 1 (§. 133. Note 6).

6) L. Visig. II. 5. c. 8.

7) Eine gründliche Abhandlung ist: Erhard das Einlager (Hoefer Zeitschrift I. 259—316).

8) Diesen Ausdruck braucht der Sachsensp. II. 11. §. 3.

9) Beispiele giebt Haltaus v. Leisten.

10) Eine der ersten Urkunden darüber ist die Promissio a. 1156 (Hoffmann Nova scriptor. collectio I. 63).

11) Rudolfi I. curia Wiennae 1277. sententia de obligato ad obstagium.

12) Ein Beispiel giebt Rudolfi I. pactum alterum cum Ottakaro 1277 (Pertz II. 420).

13) So erscheint es in den Formelbüchern, Riederer Rhetoric Fol. 116 a. b., Reichßner Formular 1563. Th. I. Fol. 17 b. Th. II. Fol. 55.

14) Man sehe darüber §. 561. Note 6.

15) Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 17. §. 9. von 1577. Tit. 17. §. 10. 11.

Digitized by Google

2) Bestellung von Bürgen.

567. Die Bestellung von Bürgen (fideiussores, wadii) kam häufig vor, weil man dadurch die schwerfällige gewöhnliche Execution zu vermeiden suchte. Bei den Burgundiern bestand darüber folgendes eigenthümliche System. Der Gläubiger mußte den Schuldner jedenfalls dreimal vor Zeugen zur Zahlung auffordern [1]). Dann aber brauchte er denselben nicht erst auszuklagen, sondern konnte unmittelbar den Bürgen angehen und denselben pfänden [2]). Gleichzeitig konnte aber der Bürge den Schuldner pfänden [3]) oder, wenn derselbe nichts hatte, ihn dem Gläubiger statt Zahlung hingeben [4]). Der Bürge war also eigentlich nur eine Zwischenperson, um durch ihn an das Vermögen oder die Person des Schuldners zu gelangen. Im langobardischen Recht begann die Bürgschaftleistung damit, daß der Schuldner dem Gläubiger ein Wahrzeichen (vadia) als Unterpfand des Versprechens übergab, daß er ihm einen Bürgen stellen würde. Dieses Pfand mußte bei Strafe des Schuldners binnen drei Tagen von einem tauglichen Bürgen eingelöst werden [5]). Der Gläubiger hielt sich nun wie im burgundischen Recht an den Bürgen und konnte diesen pfänden [6]); oder es konnte auch der Bürge den Schuldner pfänden und die Pfänder dem Gläubiger übergeben [7]). Entstand Streit über die Größe der Schuld, wofür bei der Hingabe des Pfandes die Bürgschaftbestellung gelobt war, so kam es auf den Eid des Schuldners an [8]), was jedoch später beschränkt wurde [9]). Starb der Bürge, so gieng seine Verpflichtung auf seine Erben nicht über; wohl aber auf seine Mitbürgen [10]). Im fränkischen Recht, welches die Privatpfändung nicht zuließ, hatte die Bürgschaft nichts Eigenthümliches; auch nicht

1) L. Burg. XIX. 5. addit. II. c. 7.
2) L. Burg. XIX. 5. 8. 10. 11. addit. I. tit. 9. addit. II. c. 7. In XIX. 10 ist aber statt debitori zu lesen creditori oder debitor.
3) L. Burg. XIX. 5. 6.
4) L. Burg. XIX. 7. 9.
5) L. Rothar. 250 a. 366 (255. 370), Liutpr. 15. 36—39. 128 (III. 1. V. 7—10. VI. 75).
6) L. Liutpr. 108. 109 (VI. 55. 56), Aistulf. 21 (13).
7) L. Liutpr. 40 (V. 11).
8) L. Rothar. 366 (370), Liutpr. 8 (II. 2).
9) L. Liutpr. 18 (III. 1), Rachis edict. prolog. et c. 5 (1).
10) Hludow. II. capit. 875. c. 42.

Digitized by Google

im deutschen Recht des Mittelalters [11]). Wo Mehrere zusammen für dieselbe Schuld Bürgen waren, konnte Jeder aufs Ganze belangt werden, machte aber durch die Zahlung die Uebrigen frei [12]). Schon früh wurde jedoch bei dieser Frage die Einwirkung des römischen Rechts sichtbar [13]). Eine besonders strenge Art von Bürgen waren die Geiseln (obsides), welche im Fall der Nichterfüllung mit ihrer Person in der Gewalt des Gläubigers in dem Zustande, welcher vergiselt hieß, blieben [14]). Häufig wurde auch für die Bürgen die Verbindlichkeit des Einlagers oder Leistung stipulirt [15]). Dieses kommt noch hin und wieder in Stadtrechten vor [16]).

3) Bestellung von Pfändern.

568. Zur Sicherung der Verbindlichkeiten diente häufig auch die Uebergabe einer Sache zum Unterpfand. Dieses hieß rem oppignorare, infiduciare, in fiduciae nexu ponere [1]), Setzen, Versetzen [2]), und die Sache hieß pignus, wadium, Pfand, Wette [3]), Weddeschatt [4]). Der Gläubiger war dabei zur sorgfältigen Aufbewahrung und nach gelöster Schuld zur Rückgabe verpflichtet [5]). Wird ihm das Pfand gestohlen, so muß er es ersetzen, weil ihn immer einige Schuld trifft [6]). Ist es ein Thier, so darf er es nicht zum eigenen Gebrauche verwenden [7]), und wenn es stirbt, so braucht er es zwar nicht zu ersetzen, verliert aber sein Geld [8]),

---

11) Sachsenſp. III. 85. §. 3. 4.

12) Sachsenſp. III. 85. §. 1. 2. Die Gloſſe ſchreibt dieſen Satz dem König Otto II. zu, und darnach hat Goldast Constit. imper. III. 309. nach ſeiner Weiſe ein Geſetz fabricirt. Savigny Röm. Recht im Mittelalt. II. §. 79. hat denſelben zu viele Ehre angethan.

13) Schwabenſp. 6 Laßb.

14) Conventio cum Theodorico Marchione 1212.

15) Man ſehe §. 566. Note 7—15.

16) Darauf bezieht ſich das Leiſten im Bamberger Stadtrecht §. 215—221. 431—434. — Zöpfl S. 222—224. hat dieſen Zuſammenhang nicht erkannt und das Verhältniß mißverſtanden.

1) L. Rothar. 174., Liutpr. 58 (VI. 5).

2) Sachsenſp. II. 24. §. 2. II. 60. §. 1.

3) Zeugniſſe giebt Grimm Rechtsalt. S. 618.

4) Lüb. Recht Cod. II. Art. 146. Cod. III. Art. 97. 223 Hach.

5) L. Visig. V. 6. c. 4. — Sachsenſp. I. 15. §. 1. III. 43. §. 2.

6) Sachsenſp. III. 5. §. 4., Schwabenſp. 229. 230 Laßb.

7) Schwabenſp. 258 b. Laßb., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 42. 93 Auer.

8) Sachsenſp. III. 5. §. 5., Schwabenſp. 258 b. Laßb., Lüb. Recht

Digitized by Google

unstreitig weil man ihn dadurch zum äußersten Fleiße antreiben wollte. Dieser Grundsatz galt jedoch keineswegs allgemein [9]). Kam es wegen Nichtzahlung der Schuld zum Verkaufe des Pfandes, so mußte derselbe in der Regel unter Mitwirkung des Gerichts, nach vorgängigem mehrmaligen Aufgebot, geschehen, und der Ueberschuß dem Schuldner herausgegeben werden [10]). Eine Verpfändung, wobei man dem Schuldner den Besitz des Pfandes ließ, hatte gegen Dritte keine Wirkung [11]). Die Meinung, daß durch die Verpfändung das widerrufliche Eigenthum übertragen worden sei, ist ein veralteter Irrthum [12]).

569. Für größere und länger ausstehende Forderungen wurden auch Grundstücke zum Unterpfand gegeben [1]). Dieses hieß später Satz, Satzung [2]), auch Weddeschatt [3]). Dazu war die Bestellung in einer Urkunde [4]) oder vor Zeugen [5]), worüber dann eine Urkunde ausgestellt wurde [6]), hinreichend, später aber, besonders in den Städten, nach Art der gerichtlichen Auflassung, Erklärung vor Gericht und Eintragung in das Gerichtsbuch vorgeschrieben [7]). Die Früchte fielen gewöhnlich dem Gläubiger

---

Cod. III. Art. 404 Hach. — Dieser Grundsatz ist von den Neueren viel zu sehr generalisirt worden. Richtig äußert sich darüber Förster in Reyscher Zeitschrift IX. 101—143. Man sehe auch §. 560. Note 14.

9) Bayer. Landr. von 1346. Art. 243 (Freyberg Sammlung IV. 469), Münchener Stadtr. von 1347. Art. 93 Auer. — Das Buch der Ausscheidung III. 14. Dist. 11. IV. 42. Dist. 20 Ortloff sucht jenen Grundsatz augenscheinlich zu mildern, und die Goslarer Statuten haben ihn gar nicht aufgenommen.

10) L. Visig. V. 6. c. 3. — Lüb. Recht Cod. II. Art. 74. 156. 160. Cod. III. Art. 45. 81. 150. Eine Ausnahme macht das Buch der Ausscheidung III. 14. Dist. 3 Ortloff.

11) Bayer. Landr. von 1346. Art. 223 (Freyberg Sammlung IV. 463).

12) Vertheidigt wurde derselbe noch einmal von Madai in Reyscher Zeitschrift VIII. 284—325.; widerlegt von Budde bei Reyscher IX. 411—439. Man sehe auch Stobbe Vertragsrecht S. 251—275.

1) Marculf. append. 50., Form. Sirmond. 13., Andeg. 22. — L. Visig. X. 1. c. 19. — Sachsenfp. I. 8. §. 1.

2) Stellen giebt Haltaus v. Satz. Satzung.

3) Man sehe §. 568. Note 4.

4) Dieses zeigen die Formeln (Note 1).

5) Dieses zeigt das Privilegium für Goslar, Frider. I. dipl. a. 1188 (Göschen Goslar. Statut. S. 112. Lin. 27—29).

6) Ein Beispiel giebt Dipl. c. a. 1179 (Freyberg Sammlung II. 222). Man sehe auch Häberlin Meichelbeck S. 146—148.

7) Sächs. Lehnr. LV. §. 8. — Hamb. Statut. von 1270. I. 13. von 1292. C. 9. von 1497. H. 8., Lüb. Recht Cod. II. Art. 24. Cod. III. Art. 131. 254 Hach., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 32. 205 Auer, Goslar. Statut. S. 14. Lin. 12. 13.

Digitized by Google

zu[8]), was man ein wadium oder pignus mortuum nannte[9]); doch kommen auch Verabredungen vor, daß sie am Kapital abgerechnet werden sollten[10]). Brannte das verpfändete Haus ab, so konnte nach dem Soester Stadtrecht der Schuldner dem Gläubiger den Boden und die Reste überlassen und sie dadurch frei machen; eine eigenthümliche Bestimmung, die der Verpfändung der Thiere nachgeahmt war und sich anderwärts nicht findet[11]). Die Veräußerung des Grundstückes, wenn es dazu kam, geschah gerichtlich in denselben Formen, als wo zur Execution ein Grundstück des Schuldners vom Richter als Pfand dem Gläubiger gesetzt worden war[12]). Die Meinung, daß die Verpfändung von Grundstücken die Uebertragung des Eigenthums mit sich geführt habe, ist eben so wenig begründet, wie bei Mobilien[13]). Richtig ist aber, daß zu gleichem Zwecke ein anderes Geschäft, nämlich ein wirklicher Verkauf auf Wiederkauf vorkam, entweder so, daß der Käufer den Besitz erhielt[14]), oder so, daß der Verkäufer im Besitze blieb und dem Käufer bis zum Wiederkauf einen Pachtzins oder einen Theil der Früchte entrichtete[15]). Darin war also ein verschleiertes Zinsgeschäft enthalten.

570. Eine Verpfändung ohne Uebertragung in die Gewere findet sich in der alten Zeit nur bei den Langobarden, wo unstreitig das römische Recht eingewirkt hat[1]). Allmählig führte aber das Bedürfniß darauf, diese Form bei der Verpfändung von Grundstücken anzunehmen[2]). Diese neue Art der Satzung wurde

8) So nach den angeführten Formeln (Note 1). Beispiele geben Dipl. c. a. 1179 (Note 6), Dipl. c. a. 1190. 1314 (Günther I. 497. III. 161), Dipl. a. 1356. 1362 (Guden. V. 237. 654). Man sehe auch Häberlin Meichelbeck S. 149.

9) Ducange v. pignus mortuum.

10) Dipl. a. 1182 (Günther I. 439).

11) Ius Susat. a. 1120. c. 31. Man sehe §. 568. Note 8.

12) Davon wird bei der Execution die Rede sein.

13) Man sehe §. 568. Note 12.

14) Ein Beispiel giebt das Dipl. a. 1044 (Schannat Hist. Worm. Cod. prob. n. 59). Daß diese Form lange gangbar war zeigen Reichsabsch. zu Augsburg 1500. Art. 32., New Formular 1545. Fol. 116. 122 b. Neuere Particularrechte nennt mein Deutsches Privatr. §. 138. Note 8.

15) Auch dieses zeigen die Formularien, Meichßner Formular 1563. Fol. 55.

1) L. Liutpr. 67 (VI. 13).

2) Dieses zeigt schon das Dipl. a. 1249 (Meichelbeck II. 2. n. 13). Man sehe darüber Häberlin Meichelbeck S. 148.

Digitized by Google

nun seit dem vierzehnten Jahrhundert allgemein. Sie mußte ebenfalls vor Gericht mit Ausstellung einer Urkunde unter des Gerichts Insiegel geschehen [3]). Der Gläubiger erhielt dadurch ein unmittelbares Recht an der Sache und daher eine Gewere in diesem Sinne [4]). Der Schuldner blieb in dem Besitz, durfte auch das Haus vermiethen und dergleichen; jedoch nicht auf länger als bis zum Zwangsverkauf, wenn es dazu kam [5]). Die Formen desselben waren die des gewöhnlichen Zwangsverkaufes bei der Execution [6]). Allmählig ist auch die Verpfändung des ganzen Vermögens aufgekommen [7]).

4) Recht des Angriffs und der Privatpfändung.

571. Zur Sicherung der Rechte diente endlich auch die Privatpfändung [1]). Diese war jedoch nur in vier Fällen gestattet. Der Erste war an schädlichem Vieh, das man auf seinem Boden antraf [2]). Hier diente die Pfändung dazu, die Thatsache der Beschädigung zu constatiren, und den Eigenthümer des Viehes, der alsbald davon benachrichtigt werden mußte, zu nöthigen, zur Taxirung des Schadens herbeizukommen, worauf er das Vieh zurück erhielt [3]). Im Mittelalter galt noch dasselbe Recht; nur mußte der Eigenthümer außer dem Schaden für jedes Stück sechs Pfennig Buße zahlen [4]). Dieses wandelte sich hin und wieder so um, daß der Pfänder die sechs Pfennige ohne

3) Bayer. Landr. von 1346. Art. 222 (Freyberg Sammlung IV. 462), Münchener Stadtr. Art. 32. 205 Auer., Meichßner Formular Th. III. Fol. 35.

4) Schöffenurtheil hinter dem Sächs. Landr. I. 6, 8. Wirt einem erbe gesatzt vor gerichte, der hat ein rechte gewere daran, ob jener der es setzt nu wol blib in dem erbe. — Man vergleiche §. 550.

5) Goslar. Statut. S. 24. Lin. 19—28 Göschen.

6) Davon bei der Procedur.

7) Beispiele geben Bodmann Rheingau S. 644., Albrecht Gewere S. 156.

1) Eine gründliche Abhandlung darüber ist von Wilda in Reyscher Zeitschrift I. 167—320.

2) L. Burg. XXIII. 1. 3. XLIX. 1. 3. — L. Rothar. 343. 346. 380 (348. 351. 383), Liutpr. 86 (VI. 32). — L. Sal. IX. 5. 6., Rip. LXXXII. 2. — Nicht gestattet ist die Pfändung in der L. Alam. lib. sec. LXXVI. 1. 2.

3) L. Burg. XLIX. 2. — L. Visig. VIII. 3. c. 13. 15. — L. Rothar. 346 (351). — L. Sal. IX. 2. 7. — L. Baiuv. XIII. 12. — Capit. de exercit. 811. c. 6. — Eigenthümlich war das Recht bei der Pfändung von Schweinen, L. Visig. VIII. 5. c. 1. 4., L. Roth. 349 (354), Liutpr. 153 (VI. 98).

4) Sachsenſp. II. 47. §. 2. 3. 4.

Digitized by Google

Weiteres für sich fordern konnte; wenn er aber einen größeren Schaden behauptete, darüber ans Gericht gegangen werden mußte [5]). Der Pfänder muß das Vieh ordentlich pflegen [6]). Geht es bei ihm durch Brand unter, so tragen er oder der Eigenthümer oder beide gemeinschaftlich den Schaden; je nachdem der Eine oder der Andere oder Keiner im Verzuge der Meldung oder Abholung ist [7]). Für den zufälligen Tod haftet er aber nicht [8]). Später kam aber der Gebrauch auf, daß die Pfänder in des Richters Gewalt abgeliefert [9]) und im Pfandstall aufbewahrt wurden.

572. Zweitens war die Pfändung gestattet gegen denjenigen, der seinen Weg mit Unrecht über bebautes Land genommen [1]), oder auf dem Eigenthum des Andern Holz hauend, Gras schneidend oder fischend [2]), oder das Land des Andern bauend betroffen wurde [3]). Der Zweck war hier ebenfalls, den Beweis der handhaften That für die Rechtsverfolgung zu sichern [4]). Auch hier wurde die Einlösung des Pfandes um sechs Pfennige als der gewöhnliche Maßstab angenommen [5]).

573. Drittens war die eigenmächtige Pfändung dem Eigenthümer auf seinem Gute wegen des Geldes gestattet, das man ihm von dem Gute schuldig war [1]). Dieses gründete sich ursprünglich auf die dem Grundherrn gegen seine Unterthanen zustehende Gewalt, wurde aber später nach der Analogie und aus Begünstigung des raschen Verfahrens allgemein, auch auf die

---

5) Goslar. Statut. S. 43. Lin. 6—9. S. 68. Lin. 31—34 Göschen. Buch der Ausscheidung II. 8. Dist. 2 Ortloff.

6) Goslar. Statut. S. 43. Lin. 10—14. S. 68. Lin. 26—30 Göschen

7) L. Burg. XLIX. 1. 2., Rothar. 346 (351), Sal. IX. 2.

8) L. Rothar. 339. 343 (344. 348).

9) Schwabenspr. 212 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 140 Maurer.

1) Sachsenspr. II. 27. §. 4., Schwabenspr. 195 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 130 Maurer., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 68. 392 Auer.

2) Sachsenspr. II. 28. §. 1. 2., Schwabenspr. 196 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 131 Maurer., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 66. 70 Auer.

3) Sachsenspr. III. 20. §. 2., Schwabenspr. 280 Laßb.

4) So sagt auch der Sachsenspr. III. 20. §. 2.

5) Goslar. Statut. S. 37. Lin. 4—8 Göschen.

1) Sachsenspr. I. 54. §. 4., Goslar. Statut. S. 22. Lin. 1 Göschen., Buch der Ausscheidung III. 14. Dist. 7 Ortloff., Ruprecht von Freysing I. 60 Maurer., Bayer. Landr. von 1346. Art. 145 (Freyberg Sammlung IV. 439)., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 100 Auer.

Digitized by Google

freien Zinsgüter [2]) und selbst auf das Miethverhältniß [3]), ausgedehnt. Es kommt zwar die Unterscheidung vor, daß wenn der Zinspflichtige nicht ein Unfreier war, der Zinsherr durch den Richter das Pfand holen lassen mußte [4]). Diese behauptete sich aber nicht [5]).

574. Viertens endlich war die eigenmächtige Pfändung gegen einen Schuldner zulässig, um dadurch zur Zahlung einer Schuld zu gelangen. Dabei gab es aber mehrere Unterscheidungen. Bei den Langobarden war dieses bei jeder Art von Schuld gestattet, nachdem man den Schuldner dreimal um Zahlung gemahnt hatte [1]). Hier war also der Zweck der, gegen wortbrüchige Schuldner die größte Strenge zuzulassen. Ausgenommen von der Pfändung waren aber doch Viehheerden [2]) und Zugvieh [3]); auch durfte nach dem Aufgebot zum Heerbann und während der ersten zwölf Tage nach der Heimkehr nicht gepfändet werden [4]). Der Gläubiger durfte die gepfändeten Knechte oder Thiere für sich arbeiten lassen [5]); trug aber auch während der ersten zwanzig Tage die Gefahr ihres Todes; später nicht mehr, weil der Schuldner sie nun hätte einlösen sollen [6]). Bei den Burgundiern, Franken und Bayern war die Privatpfändung zwar möglich, allein nicht ohne Erlaubniß des Richters [7]). Bei den Westgothen, Franken und für die Sachsen wurde sie ganz verboten [8]). In diesem Geiste wurde auch im Mittelalter die Pfändung ohne Urlaub des Richters gegen die einreißende Selbsthülfe

---

2) Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 59. — Dieses erwähnt auch ausdrücklich die Formel bei Riederer Rhetoric Fol. 124 b.

3) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 132 Freyberg, Goslar. Statut. S. 21. Lin. 1—5. 24—29. S. 22. Lin. 1—29 Göschen., Buch der Ausscheidung II. 4. Dist. 1. 6—10 Ortloff., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 292 Auer.

4) Schwabenſp. 85 Laßb.

5) Man sehe die Stellen in den Noten 1. 2.

1) L. Rothar. 245—248 (249—252), Liutpr. 15. 41. 108 III. 1. V. 12. (VI. 55).

2) L. Rothar. 249 (255).

3) L. Rothar. 250. 252 (254. 256), Liutpr. 109 (VI. 56).

4) L. Aistulf. 21 (13).

5) L. Liutpr. 108. 109 (VI. 55. 56).

6) L. Rothar. 253 (257).

7) L. Burg. XIX. 1—4. addit. I. tit. 18. — Baiuv. XII. 1. §. 1. XII. 3. §. 1—6. XII. 4. 5.

8) L. Visig. V. 6. c. 1. — Chlodov. capit. c. 500. tit. 10 (Pertz II. 5). — Capit. Paderbr. 785. c. 25.

Digitized by Google

als Raub und Friedebruch verpönt[9]); bald aber doch die eigenmächtige Pfändung um kuntliche Korngülte, Weingülte und Zins[10]), dann unter gewissen Modalitäten bei jeder kundlich redlichen unläugbaren Schuld[11]) erlaubt, und selbst durch Vertrag in der Verschreibung das Recht des Angriffs und der Privatpfändung dem Andern zuzusagen gestattet[12]). Solche Clauseln wurden nun auch häufig gebraucht[13]) und deren Kraft selbst im ewigen Landfrieden noch ausdrücklich aufrecht erhalten[14]); endlich aber doch unter den Reichsunmittelbaren die eigenmächtige Pfändung verpönt[15]), und jener Clausel nur die Bewirkung des schnellsten Executivprocesses mit dem unbedingten Befehl augenblicklicher Erfüllung (mandatum sine clausula) beigelegt[16]). Eben so wurde die Privatpfändung in den Landesgesetzen abgeschafft und umgewandelt. Unhaltbar ist übrigens die Meinung, das Pfändungsrecht aus dem Princip der Gewere herleiten zu müssen[17]).

VIII. Das Erbrecht. A) Erbfolge der Blutsfreunde. 1) Von der Erbberechtigung.

575. Die regelmäßige Erbfolge beruhte auf der Blutsfreund-

9) Heinrici regis treuga 1230. c. 15., Frider. II. curia Mogunt. 1235. const. pacis c. 10., Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 47., Curia Nurimb. 1281. const. pacis c. 12., Curia Wirzburg. 1287. const. pacis c. 34.

10) Const. pacis ad Rhenum 1301. Men pfendet öch wohl umbe kuntliche korngulte, und wingulte, unde zinse, und gat daz öch nut an den lantfrieden; anderes sol nieman den anderen pfenden ane gerihte. Hett sich aber jeman verbunden mit sinen brieven, daz men in pfenden sule ane gerihte, den soll men pfenden, an sine eigene, an sine erbe, an sine lehene, und an sine pfande.

11) Landfriede zu Eger 1389. §. 24 (Koch I. 94), Landfriede zu Frankfurt 1398. §. 6 (Koch I. 97), Reichsabschied zu Frankfurt 1442. §. 2—5 (Koch I. 171). — Darauf beruht Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Von pfenden on rechtlich ervolgung. Tit. Umb kuntlich schuld. Tit. Wie man pfenden sol.

12) Const. pacis ad Rhenum 1301 (Note 10).

13) Dieses zeigen die Formularbücher, Riederer Rhetoric Fol. 115 b. 116 a. — Beispiele giebt Häberlin Meichelbeck S. 153. — Man sehe auch §. 551. Note 13. §. 561. Note 6. §. 573. Note 2.

14) Landfriede zu Worms von 1495. §. 9 (Koch II. 5).

15) Kais. Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Tit. 22 (Koch III. 101). Reichsabsch. zu Augsburg von 1566. §. 121 (Koch III. 231).

16) Reichsdeputations-Abschied von 1600. §. 32 (Koch III. 479).

17) Dieses ist die Ansicht von Albrecht und Phillips. Widerlegt ist dieselbe von Wilda.

Digitized by Google

schaft und stand mit den übrigen Rechten und Pflichten der Familienverbindung in der engsten Beziehung. Die Verwandtschaft, welche zur Succession berechtigen sollte, mußte aber zwei Eigenschaften vereinigen. Erstens mußte sie eine durch eine gültige Ehe begründete Verwandtschaft sein. Kinder aus einer verbotenen Ehe [1]) und uneheliche Kinder [2]) waren nicht erbfähig [3]), und vererbten auch, als außer der Sippe stehend ihr Vermögen nur an ihre Kinder [4]), sonst an den Fiscus [5]). Eine Ausnahme machte nur das langobardische Recht, welches den in einem Concubinat erzeugten Kindern, selbst neben ebenbürtigen, ein verhältnißmäßiges Erbrecht beilegte [6]). Zweitens mußte der Verwandte dem Erblasser ebenbürtig sein [7]). Unter jenen Voraussetzungen begann die Erbfähigkeit schon beim Kind im Mutterleibe [8]), vorausgesetzt, daß es lebendig und ausgebildet zur Welt kam [9]). Bei den Westgothen wurde aber dazu noch verlangt, daß es getauft worden und zehn Tage gelebt hätte [10]).

576. Nach der Bedeutung, welche die Germanen dem Blute beilegten, wurde auch die Nähe der Verwandtschaft nach der größeren oder geringeren Gemeinschaft des Blutes gemessen. Die Nächsten waren sich also diejenigen, welche den nächsten Stammhalter gemeinschaftlich hatten, was man eine Parentel oder Sippe nannte; dann kam die Parentel unter dem zweitnächsten Stammhalter, und so weiter. Die nähere Parentel schloß also die ent-

1) L. Liutpr. 32. 33. 34. 66. 105. 106 (V. 3. 4. 5. VI. 12. 51. 52).

2) Davon handelt Wilda in Reyscher Zeitschr. XV. 237—297.

3) Sachsenspr. I. 51. §. 2., Schwabenspr. 41 Laßb. der Sachsenspiegel deutet aber schon eine Aenderung dieser Ansicht in Beziehung auf den Nachlaß der Mutter an.

4) Sachsenspr. I. 51. §. 1., Schwabenspr. 41 Laßb., Buch der Ausscheidung I. 5. Dist. 2 Ortloff.

5) Magdeb. Recht von 1304. §. 136. Man sehe §. 269. Note 13. Mehr darüber findet man in Günderode Werke II. 176—186.

6) L. Rothar. 154—162. 171. 225 (228), Grimoald 5., Liutpr. 65 (VI. 11). Unter liberi naturales sind aber hier nicht uneheliche Kinder jeder Art, sondern nur die im Concubinate erzeugten Kinder zu verstehen, das im natürlichen Sinne wie eine Ehe war (§. 502). Dieses ergiebt sich aus L. Rothar. 222 (223), Liutpr. 106 (VI. 33), Marculf. append. 52.

7) Man sehe §. 477.

8) L. Visig. IV. 2. c. 19. — Sachsenspr. III. 38. §. 2., Schwabenspr. 303 Laßb.

9) L. Alam. lib. sec. XCV. — Sachsenspr. I. 33., Schwabenspr. 38. 324 Laßb., Schwäb. Lehnr. 38 Laßb.

10) L. Visig. IV. 2. c. 17. 18.

Digitized by Google

ferntere schlechthin aus. In jeder Parentel waren aber die einander die nächsten, welche dem Stammhalter am nächsten standen, weil sie dessen Blut am wenigsten vermischt besaßen[1]). Man bezeichnete sie daher nach der Zahl der Generation oder des Gliedes, worin sie standen[2]). Mit dieser Grundansicht war das Princip der Repräsentation unvereinbar, und ist dem ursprünglichen Recht fremd. Doch ist es aus Billigkeit schon früh in beschränkter Weise eingeführt worden; so bei den Burgundiern[3]), ferner im Königreiche Austrasien zu Gunsten der Söhne von einem Sohne wie von einer Tochter her[4]); eben so bei den Westgothen[5]); bei den Langobarden blos zu Gunsten der Söhne von einem Sohne her[6]). In Deutschland wurde darüber unter Otto I. gestritten, und durch ein Gottesurtheil durch Zweikampf zu Gunsten der Enkel, jedoch blos der von einem Sohne her, entschieden[7]). Allgemein festgestellt zu Gunsten aller Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts wurde dasselbe erst durch spätere Reichsgesetze[8]).

577. Als Hülfsmittel, die Verwandtschaftsgrade zu versinnlichen, brauchte man das Bild des menschlichen Körpers, indem man an das Haupt den Stammhalter stellte[1]). Die Bluts-

---

1) L. Rothar. 153. Omnis parentela usque in septimum genuculum numeretur, ut parens parenti per gradum et parentelam heres succedat. — Sachsenspr. I. 3. §. 3., Schwabenspr. 3 a. 275 Laßb. — Die Parentelenordnung bestreitet Siegel Erbrecht §. 7. 15. 21. 24. Allein seine Gründe sind für das ältere Recht nicht überzeugend.

2) Form. ad L. Rothar. 153.

3) L. Burg. LXXV. 1. 2. 3. LXXVIII.

4) Childeb. II. decret. 596. c. 1. — In den anderen Theilen galt dieses nicht, sondern es war zu Gunsten der Enkel eine besondere Verfügung nöthig, Form. Lindenbr. 55., Sirmond. 22., Marculf. II. 10.

5) L. Visig. IV. 2. c. 18. IV. 5. c. 4.

6) L. Grimoald. 5. Spätere Schwankungen zeigt die Glosse zu L. Rothar. 153.

7) Den Hergang erzählt Widukind. II. 10 (Pertz Scriptor. III. 440). Anerkannt ist demnach das Repräsentationsrecht, jedoch blos für Söhne von Söhnen, im Sachsenspr. I. 5. §. 1., Schwabenspr. 4 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 7 Maurer. Für Gelnhausen wurde dasselbe für Enkel von Söhnen wie von Töchtern von Conrad IV. 1251 bewilligt, Böhmer regesta Conradi IV. n. 101.

8) Reichsabschied zu Freiburg 1498. §. 37 (Koch II. 46), zu Augsburg 1500. §. 19 (Koch II. 71).

1) Sachsenspr. I. 3. §. 3. — Man sehe auch Note 6.

Digitized by Google

freunde, insbesondere die Seitenverwandten, hießen Magen [2]), und es wurde dabei die paterna und materna generatio, oder lancea und fusus [3]), die Schwert- und Spillseite unterschieden. Eigenthümlich ist, daß man auf den deutschen Concilien die Zählung nach Graden erst bei den Geschwisterkindern anfieng, so daß diese als die erste Sippzahl gezählt wurden, da sie doch an sich in dem zweiten Gliede stehen [4]). Dieses wurde auch im Landrecht angenommen [5]), später aber unter dem Einfluß des gemeinen canonischen Rechts aufgegeben [6]). Ob jene Eigenthümlichkeit aus dem canonischen Recht in das deutsche gekommen ist, oder umgekehrt, ist nicht mit Gewißheit zu ermitteln. Im ersten Falle würde sie daher rühren, daß man im praktischen Leben nur von solchen Verwandtschaftsgraden zu reden hatte, wovon bei der Ehe dispensirt werden konnte, also die Geschwister gar nicht rechnete. Im zweiten Falle würde sie anzeigen, daß man bei der Beerbung einen engeren und weiteren Kreis von Blutsfreunden unterschied, was auch der Sachsenspiegel wirklich thut. Uebrigens wurde für die Erbfähigkeit der Seitenverwandten eine bestimmte Gränze festgesetzt, das fünfte, sechste, siebente Glied [7]).

---

2) Beweisstellen giebt Haltaus v. mag, magschaft. Man sehe auch Grimm Rechtsalt. S. 468.

3) L. Angl. VI. 1. 2. 4. 7. 8.

4) Synod. Theodon. Villan. a. 1003 (Hartzheim Conc. Germ. III. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11 (Hartzheim III. 56). Darauf bezog sich auch Alexand. II. a. 1065 (c. 2. §. 9. 10. c. XXXV. q. 5).

5) Sachsensp. I. 3. §. 3. Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat; also dut die süster kindere. Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere.

6) Schwabensp. 3 a. Laßb., Ruprecht von Freysing I. 6 Maurer. — Nach diesen beiden Rechtsbüchern haben daher nicht die Geschwisterkinder, sondern die Geschwister selbst die ersten sippe zal die man ze magen rechent. Allein sie stellen dieselbe nicht, wie der Sachsenspiegel, an den Hals, sondern an die Schultern, so daß bei ihnen die erste, zweite und fernere Sippzahl der Magen an dasselbe Glied des Körpers kommt, wie im Sachsenspiegel; allein sie bezeichnet andere Personen.

7) L. Rip. LVI. 3., Angl. VI. 8. — L. Sal. XLIV. 2 Merkel. — L. Baiuv. XIV. 9. §. 4., Rothar. 153. — Nach den Rechtsspiegeln endigt die Erbfähigkeit mit dem sechsten Gliede, wobei jedoch die Art der Berechnung ins Auge zu fassen ist (Note 5. 6). Dazu stimmt auch Schwabensp. 314 III. Laßb., wo sich die richtige Lesart findet.

Digitized by Google

2) Ordnung der Erbfolge. a) Aeltestes Recht.

578. Die älteste Erbfolgeordnung war, so weit wir aus deren Trümmern in den späteren Rechten erkennen können [1], auf die Bedeutung der Sippe oder der Genossenschaft der Blutsfreunde gegründet, durch deren Macht Jeder des Friedens, des gewaffneten Schutzes und der Vertretung nach Außen und vor Gericht, und selbst nach dem Tode der Ehre der Blutrache versichert war [2]. Diesem Gedanken gemäß mußte das Vermögen als die Grundbedingung der Macht blos an Männer, und zwar, weil Weiber durch ihre Verheirathung aus ihrer Sippe herausgehen, an blos durch Männer verwandte männliche Blutsfreunde vererbt werden. Waren die nächsten Erben noch nicht waffenfähig, so konnte man ihnen deshalb das Vermögen nicht entziehen; allein es mußte einstweilen der Schutz des nächsten waffenfähigen Schwertmagen eintreten, dem dafür billigerweise das Heergeräthe, oder doch das Schwert des Verstorbenen zufiel [3].

579. Dem Geiste dieses Systems am nächsten steht noch das Recht der Thüringer [1]. Nach diesem fiel das Erbe ganz an die Söhne; die Töchter waren also lediglich auf die Aussteuer, oder, wenn sie noch ledig waren, auf die mütterliche Gerade angewiesen. Waren keine Söhne, aber Töchter da, so traten zwei Gesichtspunkte ein. Der Grundbesitz als die Hauptstütze der Familienmacht fiel mit dem Heergeräthe an den nächsten Blutsfreund vom Mannsstamm; die Töchter bekamen das übrige Vermögen. War keine Tochter da, so fiel es an die Schwester, dann an die Mutter, und wenn auch diese fehlte, an den Nächsten vom Mannsstamm, der auch das Landeigenthum erbte. War kein Mannsstamm da, so gieng das Land mit dem Uebrigen an

---

1) Was Tacit. 20. 32. davon sagt, ist dunkel und nichts beweisend.

2) Man sehe §. 17. 467.

3) Dieses System findet sich in seiner Reinheit in keinem der späteren Rechte mehr. Bruchstücke davon sind die Vormundschaft, die dem nächsten Schwertmagen zustand (§. 478. 513), der Grundsatz, daß Unwehrhafte zu einer Klage zu Kampfe nothwendig den Schwertmagen zum Vormund haben mußten, Sachsenfp. I. 43. 48. §. 2., und die Auszeichnung des Heergeräthe in der L. Angl. VI. 5.

1) L. Angl. VI. Daß in dieser Stelle durch paterna generatio nur der Mannsstamm, nicht alle Verwandten von der väterlichen Seite, bezeichnet werden, ergiebt sich aus dem Geiste des Verhältnisses, namentlich aus VI. 8.

Digitized by Google

die Tochter und die Spillseite. Es konnte sich also Grundbesitz ausnahmsweise auch bei einem Weibe finden; allein nach deren Tode wurde er wie beim Manne nur an den Sohn, an die Tochter nur ihre Gerade, vererbt.

580. Bei der Ausbildung der königlichen Gewalt verlor der bewaffnete Schutz durch die Sippe seine Bedeutung; es blieb aber immer die Bedeutung, welche das Vermögen für den Glanz und das Ansehen des Geschlechts hat. Dieser Gedanke ist jedoch nicht so mächtig, daß er die dem natürlichen Gefühle widerstrebende Zurücksetzung der Töchter gegen Entferntere des Mannsstammes rechtfertigt. Es genügt seinem nächsten praktischen Zwecke, wenn die Söhne und Enkel vor den Töchtern unbedingt bevorzugt, diese also neben Jenen nur auf die Aussteuer oder die mütterliche Gerade beschränkt sind. Hingegen in Ermanglung von Söhnen oder Söhnen derselben muß man den Töchtern vor entfernteren Blutsfreunden den Vorzug geben. So war in der That die Erbfolge bei den Sachsen, Alamannen, Bayern[1]). Etwas näher beim alten Systeme stand noch das langobardische Recht. Hier erbten, wenn der Erblasser ein Mann war, auch die Söhne allein[2]). In Ermanglung männlicher Nachkommen erbte aber die Tochter nur ein Drittheil, mehrere Töchter die Hälfte; das Uebrige kam an die anderen Blutsfreunde, oder in deren Ermanglung an die königliche Curtis[3]). Später wurde jedoch auch hier den Töchtern in Ermanglung von Söhnen Alles zugesprochen[4]). Mit der Tochter succedirte auch die unverheirathete Schwester des Verstorbenen, was damit zusammenhängt, daß diese auf dem Hofe blieb und ihr mütterliches Vermögen darin ließ[5]). Verheirathete Töchter oder Schwestern hatten ursprünglich keine

---

1) L. Sax. VII. 1. 5. 8. — L. Alam. Hlothar. LVII. 1. lib. sec. XCI. XCV. — L. Baiuv. XIV. 8. XIV. 9. §. 1. 3.

2) L. Rothar. 154. 167. 171., Grimoald. 5.

3) L. Rothar. 158. 159. 160. 171. 199., Grimoald. 5., Liutpr. 65 (VI. 11).

4) L. Liutpr. 1. 13. 14 (I. 1. II. 7. 8). — Capit. Lang. 808. c. 5. oder Const. Papiens. 832. c. 35. Die in der ersten Ausgabe ausgesprochene Vermuthung, daß diese räthselhafte Stelle dem Könige Luitprand angehöre, ist nun in der That bestätigt worden, Liutpr. notit. c. 4 (Baudi a Vesme p. 194).

5) L. Rothar. 167., Liutpr. 4. 145 (I. 4. VI. 92), Aistulf. 10 (1), Glossa ad l. Rothar. 153.

Digitized by Google

Erbansprüche mehr, sondern waren durch die Aussteuer abgefunden [6]). Später wurde jedoch die verheirathete Tochter mit der unverheiratheten Tochter und Schwester, die verheirathete Schwester mit der unverheiratheten, nicht aber die verheirathete Schwester mit den Töchtern zur Erbschaft zugelassen [7]). Wie es in Ermanglung von Söhnen und Töchtern bei jenen drei Stämmen war, ist ungewiß. Bei den Langobarden beerbte dann den Bruder ursprünglich gewiß nur der Bruder; später wurden jedoch die Schwestern gleichmäßig zugelassen [8]), und ihnen auch des Vaters Schwester, die im Hause war, zugesellt [9]). Wie es mit dem Erbrecht der Eltern und Ascendenten war, ist nicht gesagt [10]). Endlich erbten die Blutsfreunde nach der Nähe des Blutes [11]), wobei es später keinen Unterschied machte, ob die Verwandtschaft durch ein Weib vermittelt war [12]), und zuletzt die königliche Curtis [13]). Weiber wurden aber immer von dem beerbt, der über sie das Mundium hatte; also eine Ehefrau von ihrem Manne [14]), eine Ledige von ihren Schwertmagen [15]), wodurch also ihr Vermögen wieder in den Mannsstamm kam. Später wurde dieses jedoch, wenn Schwestern da waren, geändert, und den entfernteren Verwandten dann nur das Recht auf die Mundiumsumme gelassen [16]).

581. Noch freier gestalteten sich die Verhältnisse bei den Franken. Bei diesen hatte ursprünglich unstreitig auch das ausschließliche Erbrecht der Söhne und die Beschränkung der Töchter blos auf die Aussteuer und Gerade gegolten [1]). Bald aber wurde durch die Berührungen mit den Römern, durch den Ein-

---

6) L. Rothar. 181. 199.
7) L. Liutpr. 1. 2. 3. 14 (I. 1. 2. 3. II. 8), Glossa ad L. Rothar. 153.
8) L. Rothar. 199., Liutpr. 3. 14. 145 (I. 3. II. 8. VI. 92), Glossa ad L. Rothar. 153.
9) L. Aistulf. 10 (1), Glossa ad L. Rothar. 153.
10) Die erwähnte Glosse ist ein junger unzuverlässiger Zeuge.
11) L. Rothar. 158. 159., Liutpr. 14 (II. 8).
12) Dieses zeigt die Formel zur L. Rothar. 153.
13) L. Rothar. 223. 231 (224. 234).
14) Man sehe §. 495. Note 4.
15) L. Rothar. 188., Liutpr. 101. 145 (VI. 47. 92), Glossa ad L. Rothar. 153.
16) L. Liutpr. 14 (II. 8). Man sehe dazu §. 478. Note 17—19.
1) Eine Spur davon zeigt sich noch oben §. 487. Note 10.

Digitized by Google

fluß des Geldreichthums, durch den Wechsel und die Zerstreutheit der Niederlassungen der Zusammenhang der Familien geschwächt [2]). Es geschahen nun Abänderungen durch die Gesetzgebung, wobei es aber ungewiß bleibt, ob die in den Handschriften vorkommenden Verschiedenheiten von den Abschreibern oder absichtlich von neuen Redactionen der Lex herrühren. Zuerst wurde das Landeigenthum vom übrigen Vermögen getrennt. In das Erstere succedirte kein Weib, selbst nicht die Tochter, so lange ein Verwandter männlichen Geschlechts existirte [3]). In das übrige Vermögen succedirten die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts [4]), so daß nun die Aussteuer nicht mehr eine Abfindung für das Erbrecht der Töchter war [5]). Jenes wurde aber schon von Chilperich I. für sein Königreich Soissons dahin geändert, daß in das Landeigenthum nach dem Sohne die Tochter, dann der Bruder, nicht die vicini, dann die Schwester succediren sollten [6]). Bei den späteren Redactionen der fränkischen Volksrechte wurde dann der Vorzug der Söhne und des Mannsstammes blos auf die terra Salica [7]), das heißt hier das ererbte Landeigenthum [8]), bei den Ripuariern auf die terra aviatica [9]), beschränkt, so daß doch auch Weiber Grundeigenthum erben und haben konnten [10]). Davon abgesehen zeigt sich in Ermang-

2) Die Wirkung davon zeigte sich auch oben §. 471.

3) L. Sal. LIX. 4. Man streitet ob der Ausdruck virilis sexus in dieser und den folgenden Stellen den Mannsstamm oder blos das männliche Geschlecht bedeute. Für das Erste spricht entschieden der historische Zusammenhang (§. 579. Note 1). Doch könnte man für das Zweite oben §. 467. Note 14. anführen.

4) L. Sal. LIX. 1 Merkel., Rip. LVI. 1. Die erste Stelle nennt zwar nur filii; daß aber die Töchter im übrigen Vermögen mit ihnen erbten, zeigt Childeb. I. capit. l. Sal. addita c. 550. c. 2 (Pertz II. 6), Childeb. II. decret. 596. c. 1., Marculf. II. 10. 12. append. 49., Form. Sirmond. 22.

5) So sagt auch Childeb. I. capit. l. Sal. add. c. 550. c. 2 (Note 4).

6) Chilperici edict. c. 574. c. 3 (Pertz II. 10). Was hier die vicini seien, ob die Blutsfreunde oder die Mitglieder einer nachbarschaftlichen Verbindung, ist sehr dunkel. Ersteres behauptete Waitz Verfass. I. 272.; letzteres Pardessus in seiner Ausgabe von Bréquigny T. I. p. 143., Sybel Königthum S. 25. 201., Waitz Sal. Recht S. 130—133. Verfass. II. 269., Roth Beneficialwesen S. 74.

7) L. Sal. nov. 167. 267. 350 Merkel., Capit. Lang. 813. c. 1.

8) Dieses zeigt Marculf. II. 12. append. 49. Waitz Hufe S. 50. will aber auch hier die Bedeutung als Hofland festhalten (§. 519).

9) L. Rip. LVI. 4.

10) Dieses ergiebt sich aus Marculf. II. 10. 12. app. 49., Form. Sirmond. 22. Dasselbe zeigen viele Urkunden.

Digitized by Google

lung von Kindern eine gewisse Begünstigung der Weiber, gleichsam um sie wegen des Ausschlusses vom Landeigenthum zu entschädigen. Es succedirten die Mutter [11]), oder Vater und Mutter [12]), dann Bruder und Schwester [13]), dann die Schwester der Mutter [14]), dann die Schwester des Vaters [15]), oder auch umgekehrt [16]), endlich wer sonst der Nächste unter den Blutsfreunden überhaupt [17]), oder nach einer späteren Bestimmung der Nächste von der väterlichen Seite war [18]). Bei den chamavischen Franken erhielt sich aber für die Großen der Landesgebrauch, daß der väterliche Nachlaß blos an die Söhne fiel, und die Töchter nur den mütterlichen Nachlaß, das heißt hier die Gerade, erbten [19]).

582. Auf einer noch mehr fortgeschrittenen Stufe erscheint das burgundische Recht. Zwar giengen auch hier die Söhne den Töchtern, selbst wenn der Vater mit jenen früher abgetheilt hatte, schlechthin vor [1]). Allein für die Tochter, die sich nicht verheirathen wollte und den Schleier genommen hatte, war jedenfalls durch die Leibzucht an einem Theile gesorgt [2]). Auch erhielten die Töchter neben männlichen Enkeln von einem verstorbenen Sohne her ein Viertheil, und neben weiblichen Enkeln die Hälfte [3]). In Ermanglung von Kindern fiel der Nachlaß an die Schwester [4]), dann an den Bruder [5]). Hatte aber der Vater wie gewöhnlich mit dem Verstorbenen abgetheilt, so fiel dieses Vermögen blos an die Brüder mit der lebenslänglichen Leibzucht

---

11) L. Sal. LIX. 1 Merkel.
12) L. Sal. nov. 165. 166. 266 Merkel., Capit. Lang. 813. c. 1., L. Rip. LVI. 1.
13) L. Sal. LIX. 2 Merkel., Capit. Lang. 813. c. 1., L. Rip. LVI. 2.
14) L. Sal. LIX. 3., Rip. LVI. 3.
15) L. Sal. nov. 167. 267. 349., Rip. LVI. 3.
16) L. Sal. nov. 350., Capit. Lang. 813. c. 1.
17) L. Sal. LIX. 3., Rip. LVI. 3.
18) L. Sal. nov. 167. 267. 350., Capit. Lang. 813. c. 1. Unter paternum genus ist hier gewiß nur die väterliche Seite, nicht der eigentliche Mannsstamm, Verwandtschaft blos durch Männer, zu verstehen.
19) L. Chamav. c. 42. Man sehe darüber Zöpfl Euua Chamav. S. 51—72., dessen zweite Emendation aber nicht zu halten ist.
1) L. Burg. I. 2. 3. XIV. 1. LXXVIII.
2) L. Burg. XIV. 5. 6. 7.
3) L. Burg. LXXV. 1. 2. 3.
4) L. Burg. XIV. 2. LI. 5.
5) L. Burg. LI. 6.

Digitized by Google

für den Vater [6]), welche später auf die Leibzucht an einem Kopftheil eingeschränkt wurde [7]). In Ermanglung des Vaters erhielt die Mutter die Leibzucht des Nachlasses; jedoch nach einer späteren Bestimmung statt derselben die Hälfte zum freien Eigenthum [8]), was jedoch nicht auch auf das zur Abtheilung gegebene Vermögen bezogen werden darf. Die andere Hälfte fiel an die Schwester des Verstorbenen [9]). Zuletzt kamen die nächsten Blutsfreunde von der väterlichen Seite [10]).

583. Am weitesten hat sich das Recht der Westgothen von der germanischen Art entfernt. Hier wurden im Geiste ihrer fortgeschrittenen Entwicklung die Töchter den Söhnen schlechthin gleichgestellt [1]). In Ermanglung von Descendenten erbten die Eltern und Großeltern, und zwar so, daß das von der einen Linie hergekommene Vermögen an dieselbe Seite zurückfiel [2]); dann die Geschwister, wobei die vollbürtigen die halbbürtigen ausschlossen, mit Ausnahme dessen, was von dem gemeinschaftlichen Parens an den Erblasser gekommen war [3]); dann die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades, ohne Unterschied des Geschlechts [4]). Hier sind also die ursprünglichen Grundgedanken des deutschen Erbrechts fast ganz verwischt.

b) Erbfolge im Mittelalter [1]).

584. Bei den Sachsen blieben, wenn auch unter einer zum Theil veränderten Umgebung, mehrere Stücke der alten Familieneinrichtungen länger als anderwärts bestehen; namentlich die Pflicht der Schwertmagen, bei einer Klage zu Kampfe [2]), desgleichen für einen Erschlagenen [3]), die Vormundschaft zu über-

6) L. Burg. LI. 2.
7) L. Burg. LXXVIII.
8) L. Burg. LIII.
9) L. Burg. LIII.
10) L. Burg. XIV. 2. LIII.
1) L. Visig. IV. 2. c. 1. 2. 18.
2) L. Visig. IV. 2. c. 2. 3. 6. 18.
3) L. Visig. IV. 2. c. 5. IV. 5. c. 4.
4) L. Visig. IV. 2. c. 3. 7. 8. 9. 10.
1) Davon handeln: Sydow Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels. Berlin 1828., Siegel das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters. Heidelberg 1853.
2) Man sehe §. 578. Note 3.
3) Davon im Strafrecht beim Todschlag.

Digitized by Google

nehmen. Diesem entsprechend erhielt sich auch deren Recht auf dessen Wergeld [4]) und ihr besonderes Recht auf das Heergeräthe. Die dadurch bestimmte Ordnung der Erbfolge wird am besten an zwei verwandten Quellen dargestellt: am Sachsenspiegel und am Magdeburger Recht nach der Mittheilung, welche die Schöffen in Halle 1235 davon der Stadt Neumarkt machten [5]). Doch bestehen zwischen Beiden auch einige Unterschiede. Zunächst muß man den Nachlaß eines Mannes von dem eines Weibes unterscheiden. Ersterer enthielt zweierlei: das gewöhnliche Erbe, und, wenn er von Rittersart war, das Heergeräthe. Der Nachlaß eines Weibes bestand häufig nur in der Gerade; möglicherweise aber doch auch in anderer fahrenden Habe und selbst in Grundstücken, und dieses hieß dann wie beim Manne Erbe [6]). Das Heergeräthe fiel zunächst an die Söhne, dann an den nächsten Schwertmagen, das heißt blos durch Männer verwandten Mann, und zwar erhielt bei mehreren Concurrenten der Aelteste das Schwert zum Voraus [7]). Die Gerade gehörte zunächst den Töchtern, und zwar so, daß die unausgestatteten den verheiratheten vorgiengen; mit ihnen concurrirte der geistliche Sohn, wenn er noch nicht durch eine kirchliche Anstellung versorgt war [8]). In Ermanglung von Töchtern fiel sie an die nächste Niftel, das heißt das nächste durch Weiber verwandte Weib [9]). In das Erbe, gleichviel ob von einem Manne oder einem Weibe, succedirten aber zunächst die Söhne oder deren männliche Nachkommen kraft des Repräsentationsrechts [10]); in deren Ermanglung nach dem Hallischen Weisthum, wie im alten Thüringer Recht, der nächste Schwertmage [11]); nach dem Sachsenspiegel die Töchter oder de-

4) Man sehe §. 467. Note 17.

5) Dieses Schöffenweisthum steht am besten bei Tschoppe Urkundensammlung S. 294—299. Man sehe §. 330. Note 7.

6) Sachsensp. I. 6. §. 1. I. 27. §. 1. 2.

7) Sachsensp. I. 22. §. 4. 5. I. 23. §. 1. I. 27. §. 2. III. 15. §. 4., Hallisches Weisthum §. 22. Nach einigen Rechten erhielt der Aelteste das ganze Heergeräthe, Kraut Vormundsch. I. 193. 194.

8) Dieses Recht findet sich bereits im Ius Susat. c. a. 1120. c. 46. Nur etwas mehr ausgebildet ist es im Sachsensp. I. 5. §. 2.

9) Sachsensp. I. 20. §. 7. I. 27. §. 1. I. 31. §. 1. III. 15. §. 4. III. 38. §. 5., Hallisches Weisthum §. 23. 24. 25. 44. — Ueber den historischen Zusammenhang sehe man §. 490. Note 8. 9.

10) Man sehe über dieses §. 576. Note 8. 9.

11) Hallisches Weisthum §. 20. 21.

Digitized by Google

ren Kinder, jedoch ohne Repräsentationsrecht [12]). Der geistliche Sohn nahm Erbe mit den anderen Söhnen, oder, wenn solche nicht da waren, mit den Töchtern [13]). Nach den Kindern und Enkeln kamen der Vater, dann die Mutter, dann der Bruder, dann die Schwester [14]). Es bestand also noch ein großer, wenn auch nicht unbedingter Vorzug des männlichen Geschlechts. Vollbürtige Geschwister schlossen aber die halbbürtigen aus, und diese erbten erst mit den Geschwisterkindern [15]). Nach jenem Kreise von Blutsfreunden gieng das Erbe an die Magen nach der Nähe der Parentel und des Gliedes, ohne Unterschied des Geschlechts oder ob die Parentel von einem Manne oder einem Weibe ausgieng [16]). Darin zeigt sich also schon eine merkwürdige Abweichung vom Geiste des alten Erbrechts. An anderen Orten blieb aber der Vorzug des Vaters Magen [17]), nur mit der Einschränkung, daß das von der einen Seite hergekommene Gut ausschließlich an dieselbe zurückfiel [18]). Auch davon ist im Sachsenspiegel keine Spur.

c) Uebergang in die neuere Zeit.

585. Die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts paßte zu dem Geiste der neueren Zustände, besonders in den Städten, nicht mehr, und wurde allmählig unter dem mitwirkenden Einfluß des römischen Rechts überwunden. Zunächst wurden an vielen Orten die Töchter den Söhnen im Nachlaß des Vaters oder der Mutter gleichgestellt, so daß die Kinder in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, unter Einbringung von dem, was sie etwa als Aussteuer oder sonst zum Voraus erhalten hatten, gleichmäßig succedirten [1]). Das alte Recht blieb nur darin sichtbar, daß wenn

12) Sachsenſp. I. 5. §. 1. I. 17. §. 1.
13) Sachsenſp. I. 5. §. 3.
14) Sachsenſp. I. 17. §. 1. I. 33., Halliſches Weisthum §. 27.
15) Sachsenſp. II. 20.
16) Sachsenſp. I. 17. §. 1. I. 27., Richtſteig 23 b. Unger.
17) Schwabenſp. 148 c. 275 Laßb., Sachsenſp. I. 17. §. 2. I. 19. §. 1.
18) Schwabenſp. 14. 148 c. 275 Laßb., Keyſerrecht II. 95., Bergiſches Landrecht um 1350. Art. 22 (Lacomblet Archiv I. 89).
1) Schwabenſp. 128 Wackern. 148 a. b. Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 107 Maurer., Gloſſe zum Sachsenſp. I. 17., Goslar. Statut. S. 2. Lin. 2 Göſchen., Buch der Ausſcheidung I. 6. Diſt. 1 Ortloff., Jülicher Landrecht von 1537. Art. XXVIII. 1—5. (Lacomblet Archiv I. 131).

Digitized by Google

ein Sedelhof da war[2]), dieser allein den Söhnen, und zwar vorzugsweise denen in der Were, zukam[3]). Die Ausscheidung der Gerade und des Heergeräthes paßte in den Städten nicht mehr und Beides wurde häufig mit dem übrigen Erbe vereinigt[4]). Anderwärts wurde das Heergeräthe unter dem Namen Totleibe im engeren Sinne, auf das Schwert reducirt, welches der Aelteste zum Voraus erhielt[5]). Häufig blieb es aber doch auch Gebrauch, daß im Nachlaß des Vaters die Söhne das ordentliche Heergeräthe, im Nachlaß der Mutter die Töchter die Gerade zum Voraus wegnahmen[6]). In gleicher Richtung wurde dann auch die Mutter dem Vater[7]), die Schwester dem Bruder[8]) in der Beerbung gleichgestellt. Endlich wurde bei den Praktikern und in den Land- und Stadtrechten des sechzehnten Jahrhunderts das römische Recht vollständig zur Richtschnur genommen. Bei dem Adel und im Bauernstande erhielten sich aber nicht nur die alten Elemente, sondern wurden selbst in besonderer Art weiter ausgebildet, was hier nicht zu verfolgen ist.

3) Rechtsverhältniß des Erben.

586. Das Recht der Blutsfreunde auf den Nachlaß[1]) wurde als so enge angesehen, daß so wie der Erblasser todt war, der nächste Blutsfreund als stillschweigend und von selbst in den Besitz eingetreten und denselben fortsetzend angesehen wurde. Es trat für ihn hinsichtlich des Eigenthums und der Gewere dasselbe Verhältniß ein, wie bei Veräußerungen unter Lebenden nach der Auflassung und Investitur[2]). Dieser Grundsatz wird in den al-

---

2) Man sehe darüber §. 521. 524.

3) Schwabenspy. 148 a. b. Laßb., Ruprecht von Freysing I. 107., Jülicher Landrecht von 1537. Art. XXIX. 1. 2.

4) Lüb. Recht Cod. I. Art. 12. Cod. II. Art. 30. Cod. III. Art. 140 Hach.

5) Schwabenspy. 26. 28 Wackern. 26. 29 Laßb., Ruprecht von Freysing I. 23 Maurer.

6) Dieses bezeugt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. I. Tit. von absteigender lini.

7) Goslar. Statut. S. 2. Lin. 6. 7 Göschen., Buch der Ausscheidung I. 6. Dist. 2 Ortloff.

8) Rechtsbuch von Eisenach I. 12.

1) Man sehe §. 469.

2) Daher das Sprüchwort: mortuus saisit vivum. Sasire, saisire heißt investiren, Ducange v. saisire.

Digitized by Google

ten Volksrechten vorausgesetzt[3]) und im Mittelalter ausgesprochen[4]). War eine Wittwe zurückgelassen, so wurde nach dem Dreißigsten mit ihr abgetheilt[5]). Waren der Erben Mehrere, so mußten die Grundstücke vermessen und Loose gebildet werden[6]), und es wurde über die Theilung eine Urkunde aufgesetzt[7]). Häufig bestand der Gebrauch, daß der Aeltere die Loose machte, der Jüngere wählte[8]). Was zu conferiren war, wurde bei dem betreffenden Loose angerechnet[9]). Häufig blieben aber auch die Söhne ungetheilt im Vermögen sitzen[10]). Mit dem Vermögen mußte der Erbe nicht blos die Schulden des Verstorbenen übernehmen[11]), sondern auch nach den hierin seiner ausgebildeten Rechten für die von demselben versprochenen Handlungen und Conventionalstrafen einstehen[12]), und die Civilansprüche aus dessen Delicten erfüllen[13]). Doch brauchte er nicht mit seinem eigenen Vermögen zu haften[14]), und konnte, wenn der Nachlaß

3) Er zeigt sich deutlich darin, daß wenn der Blutsfreund den Nachlaß wegen zu vieler Schulden nicht haben wollte, er denselben den Gläubigern cediren mußte, L. Visig. V. 6. c. 6. VII. 2. c. 19. VII. 5. c. 8., Burg. LXV. 1. 2. Er hatte ihn also schon stillschweigend erworben. Jene Stellen sind von den Germanisten bis jetzt nicht benutzt worden. Die Existenz jenes Grundsatzes bestreitet für das ältere Recht Gandhaas Abhandl. S. 117—125. Aber woher wäre er denn in das spätere Recht gekommen? Gegen ihn erklärt sich auch Beseler System II. §. 152.

4) Sächs. Lehnr. VI. §. 1. Die vader stirt uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; darumme ne bedarf de sone nicht, dat man ime des vaders gut bewise. Beweisen heißt hier bekanntlich die Einweisung in den körperlichen Besitz. Es ist also klar, daß Gewere hier nichts anders als den Besitz bedeutet. Dasselbe ergiebt sich aus Sachsenfp. III. 83. §. 1. Ein Beispiel giebt auch das Stadtrecht von Bamberg (§. 329), Zöpfl S. 210. Die Germanisten mischen aber auch hier ihre künstlichen Ansichten von der Gewere ein.

5) Man sehe §. 494.

6) L. Visig. X. 1. c. 1. 2. 3., Liutpr. 70. 74 (VI. 16. 20)., Capit. Aquisgr. 813. c. 7.

7) Das Formular geben Marculf. II. 14. append. 39., Form. Sirmond. 25., Bignon. 18., Andegav. 54.

8) Sachsenfp. III. 29. §. 2., Schwabenfp. 26 Laßb.

9) L. Visig. IV. 5. c. 3. Man sehe §. 507. 508.

10) L. Rothar. 167. — Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6. 11., Capit. l. Sal. addita 819. c. 3., Capit. Olonn. 825. capit. gener. c. 6.

11) L. Rip. LXVII. 1. — L. Burg. LXV. 1. 2. — L. Visig. V. 6. c. 6. VII. 6. c. 6. — L. Rothar. 174. 365. 385 (369. 388), Liutpr. 19. 155 a. (IV. 1. VI. 102).

12) L. Rip. LIX. 6. LXVII. 1. — L. Visig. II. 5. c. 4. VII. 5. c. 8. — L. Rothar. 362 (367), Liutpr. 155 a. (VI. 102).

13) L. Visig. VII. 2. c. 19. — L. Liutpr. 59. 155 a. (VI. 6. 102).

14) L. Liutpr. 57 (VI. 4).

Digitized by Google

überschuldet war, denselben den Gläubigern cediren [15]). Nachdem der Grundsatz zur Anerkennung gekommen war, daß Grundstücke nicht ohne Zustimmung der Erben veräußert werden dürften [16]), so führte dieses dahin, daß Schulden, wenn dazu der Erbe nicht zugestimmt hatte, nicht gegen die Grundstücke, sondern nur gegen die fahrende Habe verfolgt werden könnten [17]), und auch von dieser gieng erst Heergeräthe, Morgengabe, Musteil und Gerade ab [18]). Auch machte das sächsische Recht, welches darin unstreitig ganz altes Recht wiedergiebt, noch die Beschränkung, daß der Erbe für Schulden aus Delicten und aus dem Spiel und für versprochene Handlungen des Verstorbenen nicht einzustehen brauchte [19]). Anderwärts ließ man aber den Erben schon für Geldschulden mit dem ganzen Erbe haften [20]), und auch für Vergehen, wenn der Erblasser noch bei Lebzeiten deren überführt worden [21]), jedoch noch nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus [22]). Hieran schloß sich dann das römische Recht an [23]).

B) Erbfolge durch Vertrag [1]).

587. Die Verbindung der Blutsfreunde unter einander war so innig, daß es als schwere Verletzung der Verwandtschaftspflicht galt, ihnen das ihnen zukommende Erbe zu entziehen [2]). Im Fortschritte der Zeit kämpfte jedoch das Gefühl der Freiheit gegen jene Beschränkung an und man suchte eine Ausgleichung. Man hielt die Abneigung gegen Testamente fest, weil ein sol-

---

15) Man sehe Note 3.
16) Man sehe §. 473.
17) Sachsenſp. I. 6. §. 2.
18) Sachsenſp. I. 24.
19) Sachsenſp. I. 6. §. 2. I. 9. §. 6. III. 31. §. 2.
20) Schwabenſp. 5b. Laßb., Goslar. Statut. S. 6. Lin. 6. 7. S. 7. Lin. 5—7 Göschen., Buch der Ausscheidung I. 17. D. 10. I. 45. D. 3 Ortloff.
21) Schwabenſp. 5c. 178 Laßb.
22) Schwabenſp. 8 Laßb.
23) Dieses zeigt sich bereits im Kayserrecht II. 49. und im Sayenspiegel von Tengler.

1) Das Hauptwerk darüber ist: Beseler die Lehre von den Erbverträgen. Göttingen 1835. 3 Th. Doch hat er den Hauptgesichtspunkt des alten Rechts nicht scharf genug aufgefaßt, und daher in die historische Darstellung keine rechte Klarheit gebracht. Auch was Albrecht Gewere S. 188—222. über den Erbvertrag sagt, genügt nicht mehr.
2) Man sehe §. 469. Note 3. 4.

Digitized by Google

cher Act, den man im Geheimen errichtet und wodurch man sich weder unwiderruflich bindet noch sich selbst etwas entzieht, den Blutsfreunden besonders gefährlich ist. Hingegen die Uebertragung von Haus und Hof unter Lebenden wurde zugelassen, weil man voraussetzte, daß Einer dazu schon aus eigenem Interesse nicht so leicht schreiten würde. Aber damit begnügte man sich nicht. Man benutzte die Vergabung unter Lebenden in mancherlei Wendungen so, daß man sich selbst dadurch möglichst wenig entzog, und daß die Würkung sich hauptsächlich erst nach dem Tode äußerte. Dadurch wurden sie der Sache nach den Testamenten ähnlich. Gegen diese Wendung suchte zwar das Recht die Verwandten möglichst zu schützen: allein es gelang ihm nur theilweise. So wurden aus den Vergabungen unter Lebenden Erbverträge. Diese Entwicklung ist nun im Einzelnen darzustellen.

588. Das salische Recht gestattete eine Uebertragung von Haus und Hof unter Lebenden schlechthin, nur erschwert durch eine weitläufige Form, welche adfathamire oder adfatimus hieß [1]). Das Vermögen wurde in einem dazu gebotenen Ding einem Mittelsmann mit der festuca, die dabei an den Brustlatz (in laisum) desselben geworfen wurde [2]), übertragen, worauf dieser auf dem Hofe drei Tage lang den Wirth machte, und binnen zwölf Monaten vor dem König oder in einem ungebotenen Ding das Erhaltene dem Beschenkten gleichfalls mit der festuca weiter gab. Drei Zeugen mußten die erste Uebertragung, drei die Bewirthung und drei den letzten Hergang bekunden können. Von einer Beschränkung durch die Blutsfreunde ist auch hier nicht die Rede [3]). Doch wurden unstreitig solche Geschäfte der Sitte nach nur in Er-

1) L. Sal. 46 Merkel., Capit. l. Sal. addita 819. c. 10. Das Wort heißt soviel als Zuwendung; so zeigt Wilbrandt in Reyscher Zeitschr. V. 182—188.; daher epistola adfatima in Lindenbr. form. 50. Das Wort findet sich noch in dem englischen fathom, ergreifen, in dem bayerischen fatschen, ein Kind wickeln.

2) Leuseuverpire heißt es bei Marculf. l. 13. Laisus ist augenscheinlich das Deutsche Latz. Grimm Rechtsalt. S. 122. meinte, das Wort sei nicht zu erklären. Uebrigens liegt darin noch ein Beweis, daß bei der festuca nicht an einen Halm zu denken ist (§. 544. Note 7); denn einen Halm kann man nicht werfen.

3) Man vergleiche dazu §. 471.

Digitized by Google

manglung naher Erben, oder nach dem bäuerlichen Bedürfnisse um in alten Tagen den Sohn als Wirth auf den Hof zu setzen vorgenommen. Bei den Ripuariern war wirklich bei vorhandenen Leibeserben nur eine sehr beschränkte Verfügung zu Gunsten eines derselben selbst, in Ermanglung von Leibeserben aber der adfatimus vor dem Könige, oder im Grafending mit einer Urkunde oder Tradition vor Zeugen gestattet [4]). Aehnliches findet sich bei den Bayern [5]). Nach der Praxis kamen dann solche Geschäfte bald in erweitertem Maßstabe vor: um einem Kinde etwas zum Voraus zuzuwenden [6]), um die Enkel von einem verstorbenen Sohne her ihren Oheimen gleich zu machen [7]), um vollständig Haus und Hof unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung abzutreten [8]). Es wurden nun selbst Vergabungen von Vermögensstücken [9]), ja des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens [10]), mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht erlaubt, was der Sache nach zum Theil ein Geschäft auf den Todesfall und eine Umgehung des alten Verbotes war. Die Formen dieser Vergabungen blieben jedoch die gewöhnlichen der Veräußerung unter Lebenden [11]). Daher kam auch bei ihnen der Gebrauch von Mittelspersonen oder Salmannen vor [12]), denen der Schenker das Vermögen auflieβ, um es nach seinem Tode dem Beschenkten weiter zu geben [13]).

589. Bei den Langobarden wurde bestimmt der Grundsatz ausgesprochen, daß man durch Schenkungen weder den Kindern [1]), die Fälle der rechtmäßigen Exhäredation abgerechnet [2]), noch den

---

4) L. Rip. XLVIII. LIX. 9., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 9.
5) L. Baiuv. XIV. 9. §. 3.
6) Marculf. II. 11. append. 35., Form. Sirmond. 21., Bignon. 9. 11., Lindenbr. 57., Andeg. 36.
7) Form. Lindenbr. 55.
8) Marculf. II. 13., Form. Sirmond. 23., Lindenbr. 58. 59.
9) Marculf. II. 3. 6., Form. Sirmond. 35. — L. Visig. V. 2. c. 6.
10) L. Alam. Hlothar. II. 1. Beispiele geben die Dipl. a. 762. 779 (Neugardt I. n. 36. 73).
11) Man sehe §. 544.
12) Man sehe §. 544. Note 13.
13) Beispiele geben Dipl. a. 806 (Dronke Cod. Fuldens. n. 229), Dipl. a. 811. 816 (Meichelbeck I. 2. n. 287. 300. 321), Dipl. a. 860 (Neugart. I. n. 391). — Man sehe Beseler Erbverträge I. 277—284.
1) L. Rothar. 168. 171., Liutpr. 65 (VI. 11).
2) L. Rothar. 168. 169. 174.

Digitized by Google

Eltern [3]) das ihnen zustehende Erbrecht schmälern könnte, wohl aber entfernteren Blutsfreunden [4]). Auch wurde später einem Kinde vor dem andern etwas zuzuwenden bis zu einem gewissen Maße gestattet [5]). Die Formen solcher Schenkungen waren doppelter Art; entweder die gewöhnlichen mit thinx oder launechild [6]); oder eine Schenkung mit lidolaip, das heißt dessen, was man bei seinem Tode zurücklassen würde. Da diese aber der Sache nach einem Testamente sehr ähnlich war, so stellte man, um den Unterschied festzuhalten, den Grundsatz auf, daß der Erblasser doch nicht mehr ganz frei, sondern nur mit Zuziehung des Beschenkten über sein Vermögen verfügen, auch nichts mehr davon an einen Zweiten verschenken dürfe [7]). Man suchte nun zwar diese Beschränkung durch die ausdrückliche Clausel zu umgehen, wodurch man sich die Befugniß zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken vorbehielt. Da aber das Geschäft dadurch gradezu wie ein widerruflicher letzter Willensact wurde, so wurde ein solcher Vorbehalt ausdrücklich verboten und dadurch der alte Grundsatz gerettet [8]). Nur bei Schenkungen an die Kirche wurde eine solche Clausel zugelassen [9]). Krankheit hinderte aber die Vornahme von Vergabungen nicht, sondern dann sollte der Cancellar ins Haus kommen [10]). Man gestattete sogar, daß eine beim Auszug in den Krieg oder auf einer Pilgerfahrt oder in einer tödtlichen Krankheit gemachte Tradition, nach der Rückkehr oder Genesung widerrufen werden könnte [11]). Die Wirkung war hier allerdings wie bei einem Testamente. Allein der Unterschied lag doch noch darin, daß eine wirkliche Uebergabe bei lebendigem Leibe geschehen war.

590. Die Vergabungen bei lebendigem Leibe blieben im Mittelalter bis in die neuere Zeit im häufigen Gebrauch, und zwar in einer dreifachen Abstufung. Die einfachste war, wo das Ver-

3) L. Rothar. 170.
4) L. Rothar. 171. 225. 360 (228. 365).
5) L. Liutpr. 102. 113 (VI. 48. 60), Aistulf. 13 (6).
6) L. Rothar. 172. 175., Liutpr. 73 (VI. 19). Man sehe §. 563.
7) L. Rothar. 173, 174.
8) Capit. Ticin. 801. c. 1.
9) Const. Olonn. a. 825. c. 3.
10) Const. Olonn. 823. c. 9. memoria c. 17.
11) Capit. Lang. 813. c. 14.

Digitized by Google

mögen gleich nicht blos in das Eigenthum, sondern auch in den Besitz des Andern, natürlich unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung oder Verpfründung, übertragen wurde [1]). Hier zeigt sich der Charakter als Rechtsgeschäft unter Lebenden am reinsten. Die zweite Stufe war, daß man sein Gut vergabte, sich aber bis zu seinem Lebensende den Besitz vorbehielt. Dieses war auch noch eine unwiderrufliche Veräußerung unter Lebenden; doch gestattete man dem Schenker wegen dringendster Noth das Vermögen anzugreifen [2]). Um jenes recht fest zu machen, wurde häufig dem Beschenkten ein Zins vom Gute bedungen, und er dadurch in die Gewere desselben gesetzt [3]). Auch das ganze gegenwärtige [4]), oder das gegenwärtige und zukünftige Vermögen [5]) konnte in dieser Form vergabt werden. Die dritte Stufe war, daß man sein Vermögen dem Andern fest verschenkte, daß aber das Eigenthum erst nach des Schenkers Tode auf den Beschenkten übergehen sollte [6]). Dieses näherte sich am meisten einem Geschäft auf den Todesfall; es unterscheidet sich aber doch noch dadurch, daß es unwiderruflich war.

591. Die Form dieser Geschäfte gestaltete sich nun folgendermaßen. In den erwähnten beiden ersten Fällen, wo gleich das Eigenthum übertragen wird, war nach dem nun herrschend gewordenen Grundsatze [1]) die gerichtliche Auflassung nothwendig, und dieses blieb auch bis ins sechzehnte Jahrhundert im Gebrauch [2]). Im dritten Falle aber konnte von einer Auflassung

---

1) Dieses zeigen die Formularien, Riederer Rhetoric Fol. 131 a. h., New Formular 1545. Fol. 39 b. Man vergleiche §. 562.

2) Schwabenſp. 22 Laßb.

3) Schwabenſp. 22 Laßb., Bayer. Landr. von 1346. Art. 116 (Freyberg Sammlung IV. 431), München. Stadtr. von 1347. Art. 198 Auer. Ein Beispiel giebt das Dipl. a. 1262. (Guden. II. 141).

4) Beispiele geben Dipl. a. 1262. 1269. 1277. 1285. 1300. 1320 (Guden. II. 141. 441. 443. 444. 447. 455). Man vergleiche damit §. 588. Note 9.

5) Beispiele geben Dipl. a. 1249 (Günther II. n. 134) a. 1257. 1306 (Guden. IV. 891. III. 33). Man vergleiche damit §. 588. Note 10.

6) Beispiele geben an einzelnen Liegenschaften Dipl. a. 1120 (Schannat Vindem. I. p. 115. n. 13), Dipl. a. 1260 (Guden. II. 139).

1) Man sehe §. 546.

2) Die Formel dafür, worin ausdrücklich die Uebergabe vor gehegtem Gericht mit Hand und Halm erwähnt wird, giebt noch das New Formular 1545. Fol. 39 b. Ein schönes Beispiel von 1502, wo nach der Uebergabe mit Hand und Halm auch Bann und Friede gewirkt wurde, hat Bodmann Rheingau S. 647. Andere Beispiele nennt Beseler Erbverträge II. 176.

Digitized by Google

nicht die Rede sein, sondern das Geschäft war ein Gelöbniß. Dieses sollte allerdings auch vor Gericht eingegangen werden [3]; allein bald wurde dazu eine Urkunde für hinreichend erachtet [4]. Als Formen der Vergabungen gab es also nun drei: durch gerichtliche Auflassung, durch Gelöbniß vor Gericht und durch eine Erklärung in einer Schrift mit Siegel [5]. Die Erste kam wegen ihrer Schwerfälligkeit allmählig außer Gebrauch; es blieben daher nur die beiden Anderen, namentlich die Verschreibung durch eine Urkunde [6], übrig, und daran schloß sich die vertragsmäßige Erbeinsetzung des heutigen Rechts unmittelbar an [7].

592. Mittlerweile kämpfte das Gefühl der möglichsten Willensfreiheit gegen die bei solchen Geschäften im Interesse der Blutsfreunde hergebrachten Beschränkungen an und suchte dieselben zu überwinden. Dieses zeigt sich in drei Punkten. Erstens strebte man nach der Freiheit letztwilliger, bis zum letzten Lebensaugenblicke widerruflicher Dispositionen. Diesem leistete aber das Recht, wegen der allzugroßen Gefahr für die Blutsfreunde beharrlich Widerstand; auch wurde es der alten Grundansicht getreu mit der Natur einer Gabe für schlechthin unvereinbar gehalten [1]. Höchstens gestattete man, was früher nicht geschehen war [2], Vergabungen vor einer Reise mit dem Vorbehalt der Rückgabe nach der Heimkehr [3]. Zweitens suchte man sich über die lästige Unwiderruflichkeit dadurch wegzuhelfen, daß man die

---

3) Sachsenſp. II. 30. Eine irrige Auslegung haben von dieſer Stelle Albrecht Gewere S. 188., Beſeler I. 132., Siegel Erbrecht S. 99—102. Sie verſtehen dieſelbe von einer gerichtlichen Auflaſſung, was aber ganz willkührlich iſt.

4) Den Uebergang zeigt §. 590. Note 6.

5) Gut zuſammengefaßt iſt dieſes im Schwabenſp. 22 Laßb. Nicht richtig erklären dieſe Stelle Beſeler I. 137—144., Siegel S. 104—109.

6) Das Formular dafür giebt Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 45. Die Stelle iſt abgedruckt in meinem Deutſchen Privatrecht §. 428. Note 2.

7) Dieſes zeigt gegen Beſeler mein Deutſches Privatrecht §. 439.

1) Goslar. Statut. S. 9. Lin. 8—10 Göſchen. Vorghift en wat, of he sterve dat men dat dar denne antwarde, de wile he leve so wille he des gheweldich sin, dat ne is nen gave. — Daſſelbe ſagt das Bamberg. Stadtr. §. 464 Zöpfl., Keyſerrecht II. 36. — Es iſt faſt wörtlich der Grundſatz des franzöſiſchen Rechts: donner et retenir ne vaut.

2) Sächſ. Lehnr. LVIII. §. 2.

3) Dieſes zeigt die Formel in Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 22 b. Man vergleiche dazu §. 589. Note 10.

Digitized by Google

Vergabung bis zum Siechthum oder bis ins hohe Alter verschob. Da dieselbe aber dadurch einem Testamente ganz ähnlich wurde, so trat man dem sehr klug durch den Satz entgegen, daß auf dem Sterbebette jede Vergabung, also selbst die von fahrender Habe oder selbstgewonnenem Gute, ohne Zustimmung der Erben unwirksam[4]), ohne Siechthum aber nur so lange, als man sich durch bestimmte Proben über seine körperliche Rüstigkeit ausweisen könne, zulässig seien[5]). Dieses wurde ein in Land- und Stadtrechten weit verbreiteter Grundsatz[6]). Man sollte also eine Vergabung so früh vornehmen, daß man dadurch auch sich selbst, nicht blos seinem Erben, Etwas entzöge[7]). Jene Beschränkung der Dispositionsfreiheit im Alter oder auf dem Siechbette war aber auf die Länge schon aus religiösen Motiven unhaltbar; sie wurde daher namentlich von der Kirche angefochten[8]) und allmählig beseitigt[9]). Es waren also Vergabungen bis zum letzten Lebensaugenblick erlaubt, jedoch jedenfalls unwiderruflich.

---

4) Sachsenſp. I. 52. §. 4., Sächſ. Weichbildr. 81. §. 3. Daniels, Goslar. Statuten S. 9. Lin. 14—16. 24. Göschen.

5) Sachsenſp. I, 52. §. 2. und die Gloſſe, Schwabenſp. 52 Laßb.

6) Beiſpiele geben Sydow Erbrecht S. 187., Bodmann S. 646. 647. Auch bei einer Vergabung mit Vorbehalt des lebenslänglichen Beſitzes kommt jener Grundſatz vor, Dipl. a. 1300 (Guden. II. 247). Die Germaniſten wollen denſelben daher erklären, daß bei dem kräftigen Volke der Deutſchen die phyſiſche Kraft das Maß und die Bedingung der Rechtsfähigkeit geweſen ſei. So Albrecht Gewere S. 203. Ihm folgen mit mancherlei Ausmalungen Phillips Privatrecht I. §. 29. II. §. 166., Beſeler Erbverträge I. 1. 2., Pauli Abhandl. III. 160., Gerber §. 248. Man erweiſt aber mit ſolchen Feinheiten dem einfachen Rechte unſerer Vorfahren zu viel Ehre. Man ſollte doch erwägen, daß jener Satz nicht in den alten Rechten vorkommt, ſondern erſt im Mittelalter auftritt, offenbar als Abwehr einer mißbräuchlichen Neuerung.

7) Gloſſe zum Sachſenſp. I. 52. §. 2. Dann wer sein gut alsdann erst vergiebt, da er es nicht mehr geniessen kann, der vergiebt nicht das sein, sondern das seiner erben ist. — So helt man es dafür, dasz sie es ihren erben muthwilliglich entfrembden wöllen. — Eben ſo ſagt das Sächſ. Lehnr. LVIII. §. 2.

8) Jener Satz des Sachſenſpiegels gehört zu den von Gregor XI. 1374 reprobirten Artikeln. Schon früher war aber der Grundſatz von deutſchen Concilien verworfen worden, Conc. Aschaffenb. a. 1292. c. 5., Synodus Colon. a. 1300. c. 8., Conc. Mogunt. a. 1310. Lib. III. Tit. de testam. (Hartzheim. Conc. Germ. T. IV. p. 9. 39. 157).

9) Keyſerrecht II. 36. Die gift mag er auch wol tun, er ge oder ste oder sizze oder lige, er si gesund oder siech, wan der sin gut gibet, der gibt das mit dem mut und nit mit dem libe. — Doch wurde noch 1404 eine Verfügung auf dem Siechbett von dem Schöffengericht zu Eltville für unwirksam erklärt. Das auch durch ſeine Derbheit merkwürdige Urtheil ſteht bei Bodmann S. 648.

Digitized by Google

Drittens war das wichtigste Schutzmittel der Blutsfreunde das Erforderniß der Zustimmung der nächsten Erben [10]). Dieses blieb bei Erbgütern noch eine Zeitlang bestehen [11]), hörte aber allmählig mit den alten Familieneinrichtungen bei entfernteren Erben auf. Ueber selbstgewonnene Güter und fahrende Habe konnte man aber selbst auf dem Sterbebette nach Belieben verfügen [12]). Nur wenn man Kinder hatte, war man beschränkt, und zwar auf dem Sterbebette mehr [13]) als bei gesundem Leibe [14]). Es blieb also auch von jener Beschränkung durch die Blutsfreunde nur ein Notherbenrecht der Kinder übrig, und auch dieses konnte durch Vergehen verwirkt werden [15]).

593. Dieses war der Zustand, als das römische Recht in die deutsche Praxis eindrang. Sein Notherbenrecht der Kinder und Eltern sagte dem Geiste des deutschen Rechts zu, und wurde, namentlich mit seinen Exhäredationsgründen [1]), schon früh recipirt. Ferner lernte man aus ihm das Institut der Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall kennen, welche Beide mit den deutschen Vergabungen Aehnlichkeit haben. Der Unterschied ist jedoch der, daß Jene widerruflich, Diese unwiderruflich sind. Demgemäß suchten die Anhänger des römischen Rechts auch Letztere widerruflich zu machen. Allein die Praktiker hielten am deutschen Grundsatze fest, und so wurde das Institut der unwiderruflichen Erbverträge erhalten. Dieser Uebergangszustand stellt sich in einem zum römischen Recht neigenden Formularbuche jener Zeit in folgender Weise dar [2]): „Vergabung Todshalb ist, wenn der geber „die gab im selbs bas, dann dem empfaher, und dem empfaher „bas, dann des gebers erben gönd. Aber gemecht ist ein gab „nach des beschaidnen tod von synem erben bezalt ze werden, „verlassen; und wiewol myn ampt keins kanonisten noch legisten „statt harinn vahet: nochdann bewegt mich diß zwo beschribun„gen harinn zu berüren: umb das irrung ettlicher mannen, so

10) Man sehe oben §. 474.
11) Swabensp. 22. 22 l. 31 Laßb.
12) Schwabens. 14. 165. 166 Laßb.
13) Schwabensp. 162. 163 Laßb., Bamberg. Stadtr. §. 366 Zöpfl.
14) Schwabensp. 147 b. 162. 163 Laßb., Bamberg. Stadtr. §. 363 Zöpfl.
15) Schwabensp. 15. 162, 354 Laßb.
1) Dieses zeigt schon der Schwabensp. 15 Laßb.
2) Riederer Rhetoric Fol. 129 b.

Digitized by Google

„gericht und rat beſitzend, leyeſch und rechtlicher billichelt nit wol „underwyſet ſynt, nach dem ſy ſprechent, nyeman mög geben „und ſelbs behalten [3]), des möglicher hingeleget werd: dann „daruß meynend ſy, wöll yeman ettwas ſyner hab anderen per„ſonen dann ſynen erben vergaben, das ſöll er frey von der „hand, wy frye ſchlecht gab undern lebendigen beſchicht, geben, „unnd nit nach ſynem tod zevallen verfügen. Sy gebörrend ouch „ſolich ir unwiß meynung in gerichts handlungen für gerecht ur„teyl ußſprechen, und was alſo nach geſchryben rechten geben „und vermacht wurdt, darzu ob einer im todbett dannocht mit „gutter vernunfft, on verwillichung ſyner nechſten erben, ettwas „um gots, früntſchafft oder ander urſach willen, die ſin gewiſſny „beſchwert, — macht und verſchafft, mit iren urteylen (obs ur„teylen genant ſynt) aberkennende, alſo die letſten willen — „gantz vernichten. Denſelben in urteylen, und nur in beſchry„bung deß ſichrer ze wandlen, hab ich erkennet. Von dryen ge„ſchlechten vergabung todts urſach. — Zum erſten, ſo kein zey„chen noch ſorch gegenwürtigen todts vor ougen ſchwebt, und „doch der geber geſunds libs bedenckt ſyn kunfftig gewiß ſterben, „und ungewiß ſtund des todes und gibt darumb etwas von hand. „Sprechend etlich leerer, das die ſelb gab unwiderrufflich ſy. „Zum andern, ſo yeman in ſeynen kranckheiten, dir er im tötlich „ſyn achtet, etwas von im gibt, alſo das ſolich gab ſchnell des „empfahers ſy. Zum drytten, ſo yeman uß ſorgen yetz zeſterben „üdt hingibt, mit fürworten, wenn er vom liecht dieſer welt ab„geſcheiden ſy, daß alßdann erſt die vergabung krafft hab. — „Un dwyl vergabungen todshalb und gemecht, als oben in ir „beſchrybungen und ſuſt gemerkt würt, etwas glychniß habend „und gaben heyßend, welich dann nit wider rechtlich geſetzt, „noch den natürlichen erben zu ſchwerem abbruch, noch den „ſchuldnern zu untreuen und verluſt verfügt ſynt, die ſöllend „krefftig gehalten werden, by penen ſo die recht darüber wyſend. „Wenn aber yeman ſo eelich kinder, oder kindßkinder, oder der„ſelben keins, und aber eelich vatter, muter, oder derſelben ge„berer hatt, nach geſchrybnen rechten, oder eelich gemechit nach

3) Man ſehe §. 592. Note 1.

Digitized by Google

„diß lands gewonheit alle syn hab, oder sovil das der vierdteyl „alles syns guts dem natürlichen erben (der entberung nit ver„schuldet) nit blyben möcht, vergaben wöllt: alßdann möcht der „schryber die parthyen der vergabung oder gemechts berichten, „das solichs nit krafft hett.“ Wie sich nun unter der Einwirkung des römischen Rechts die Lehre von den Erbverträgen weiter entwickelte, gehört in die Darstellung des praktischen Rechts. Merkwürdig ist übrigens, daß sich dieser Zustand, wozu das deutsche Recht so mühsam gelangt ist, bei den Westgothen schon früh findet. Testamente waren erlaubt; die Freiheit zu verfügen nur bei Kindern durch den Pflichttheil beschränkt [4]; bei entfernteren Blutsfreunden von einer auf sie zu nehmenden Rücksicht nicht die Rede [5].

594. Die Vermögensvergabungen der Ehegatten unter einander wurden nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Der Grundgedanke dabei war, daß der Beschenkte, wenn Kinder oder andere Blutsfreunde da waren, nur die lebenslängliche Leibzucht erhalten konnte [1]. Solche Vergabungen wurden nun häufig gegenseitig zu Gunsten des Letztlebenden in der Art eingegangen, daß während der Ehe ein gemeinschaftlicher Besitz statt fand, der Ueberlebende im Genuß des Ganzen blieb und bei dessen Tode das Vermögen beziehungsweise an die beiderseitigen Blutsfreunde fiel [2]. Doch kamen auch in Ermanglung von Kindern [3] oder da, wo das römische Recht galt [4], Vergabungen zum vollen Eigenthum vor. Letzteres geschah im Mittelalter häufig auf den Letztlebenden [5]; auch damit mußte die gerichtliche Auflassung [6] und Einsetzung „je Eins in des andern Güter“ verbunden werden. Häufig wurde auch schon durch den Vertrag bei Eingehung der Ehe die gegenseitige Erbfolge auf den Fall kinderloser Ehe festgesetzt.

---

4) L. Visig. IV. 2. c. 19. IV. 5. c. 1.
5) L. Visig. IV. 2. c. 20.
1) L. Rip. XLIX., Baiuv. XIV. 9. §. 3.
2) Marculf. I. 12. II. 7. 8., Form. Sirmond. 18.
3) Dieses zeigt Form. Lindenb. 50.
4) Dieses zeigen Form. Sirmond. 17., Andeg. 40.
5) Statutenbuch von 1572. Fol. 70 b.
6) Dieses zeigen auch viele Urkunden.

Digitized by Google

C) Von Teſtamenten [1]).

595. Ohngeachtet des Widerſtrebens des deutſchen Gewohnheitsrechts kamen doch ſchon früh Teſtamente in Aufnahme. Zunächſt blieben ſie im fränkiſchen [2]) wie im langobardiſchen [3]) Reiche bei den römiſchen Unterthanen mit dem römiſchen Recht im Gebrauch. Zweitens hatten die Geiſtlichen, weil ſie im fränkiſchen Reiche nach dem römiſchen Recht lebten, auch das Recht zu teſtiren [4]). In Deutſchland fand dieſes freilich aus Rückſicht auf die Blutsfreunde ſchwer Eingang [5]), wurde aber doch zuletzt von den Reichsgeſetzen anerkannt [6]), und durch päpſtliche Privilegien für einzelne Stifte bekräftigt [7]). Doch wird ſelbſt dann noch zuweilen die Zuſtimmung der Blutsfreunde dabei erwähnt [8]). Drittens wurde bei mehreren Stämmen auch den Laien zu teſtiren geſtattet; bei den Weſtgothen [9]), Burgundiern [10]), Langobarden zu Gunſten eines frommen Zweckes [11]), bei den Bayern [12]), ſelbſt bei den Franken [13]), wenigſtens zu Gunſten der Kirche [14]), der Töchter [15]), der Enkel von einer Tochter her [16]), oder natürlicher Kin-

---

1) Sehr gut handeln davon: Beſeler Erbverträge I. 242—260., Pauli Abhandl. III. 156—193.

2) Dieſes zeigen die ſchönen Formeln bei Marculf. II. 17. 37. 38. append. 53. 54. 55., Baluz. 28. 29., Lindenbr. 72. 73.

3) Dieſes zeigt das Capit. gener. 789. append. c. 1.

4) Ein Beiſpiel giebt Gregor. Turon. V. 37. Andere Beiſpiele findet man in der Sammlung des Bréquigny.

5) Nur Vergabung geſtattet ihnen Chuonrad. I. Synodus Altheim. 916. c. 37 (Pertz II. 560). Daher iſt c. 1. X. de success. (3. 27).

6) Frider. I. const. de bonis cleric. decedent. 1165., Sententia de bonis cleric. decedent. 1173., Frider. II. Curia Francof. 1220. confoeder. c. 1.

7) So für Osnabrück, Lucii Papae dipl. a. 1184 (Möſer Osn. Geſch. Th. II. urk. 76).

8) So in einem Testam. a. 1253 (Guden. II. 106).

9) Form. Visig. 21. 22. 25. Bei ihnen gab es daher genaue Beſtimmungen über die Teſtamentsformen, L. Visig. II. 5. c. 12. 13. 16., die Teſtamentsmündigkeit, II. 5. c. 11. IV. 3. c. 4., die Eröffnung der Teſtamente, II. 5. c. 14. V. 5. c. 10., über Fälſchung und Verhehlung, VII. 5. c. 4. 5., über den Pflichttheil, IV. 5. c. 1.

10) L. Burg. XXIV. 3. XLIII. 1. 2. 3. LI. 2. LX. 1.

11) L. Liutpr. 6. 19. 65. 101 (I. 6. IV. 1. VI. 11. 47), Aistulf. 12 (3), Const. Olonn. 825. c. 3.

12) L. Baiuv. XIV. 9. §. 3.

13) Dieſes zeigt Chlothach. edict. 614. c. 6.

14) Gregor. Turon. VI. 45. 46. VII. 7., Testam. Acfredi ducis Aquitan. a. 928 (Baluz. II. 1532).

15) Marculf. II. 12. append. 49. — Gregor. Turon. IX. 35.

16) Marculf. II. 10., Form. Sirmond. 22.

Digitized by Google

der [17]). In Deutschland hielt man zwar noch lange Zeit das unbedingte Verbot fest; doch bildete sich allmählig eine Annäherung. Erstens waren die später zugelassenen Geschäfte auf dem Todbette [18]) der Sache nach wie Testamente und von diesen oft kaum zu unterscheiden. Zweitens war die Ansicht aufgekommen, daß von der fahrenden Habe mit [19]) oder ohne Geschäft [20]) der Seele ihr Theil gebühre, und daß es als eine Wohlthat von Gott anzusehen sei, sein Seelgeräthe bestellen zu können [21]), was man dann auch zu anderen Dispositionen benutzte. Drittens hatten die Testamente ihre Stütze an den geistlichen Gerichten, vor welche die Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke, und zuletzt die Testamentssachen überhaupt gehörten [22]). So fanden, wenn auch bei theilweise noch fortdauerndem Widerspruche, die Testamente seit dem dreizehnten Jahrhundert in den Stadt- und Landrechten Eingang [23]), und manche Städte erhielten darüber ein kaiserliches Privilegium [24]). Es wurden dabei zwar zuweilen noch Proben von Körperkraft verlangt [25]); allein diese bezogen sich nun nur darauf, die geistige Fähigkeit zu constatiren.

596. Uebrigens wurde doch mit den Testamenten nicht auch die Nothwendigkeit einer Erbeinsetzung angenommen, sondern sie waren nur Vermächtnisse, neben welchen die Rechte der Blutsfreunde, die Gerade, das Heergeräthe, die Rechte der Ehegatten ihre Geltung behielten. Da es demnach dann an einem allgemeinen Repräsentanten des Verstorbenen fehlte, so war es Bedürfniß Jemanden zu ernennen, der für die Vollstreckung der hinterlassenen Anordnungen, besonders derer für die abgeschiedene

17) Marculf. append. 47. 52. 54.

18) Man sehe §. 592. Note 8. 9. 12. 13.

19) Schwabenfp. 147 a. 161. 162. 164. 166 Laßb.

20) Schwabenfp. 5 a. 14 165 Laßb.

21) Schwabenfp. 14. 15. a. VIII. Laßb.

22) Man sehe mein Kirchenrecht §. 349.

23) Dipl. a. 1271 (Guden. II. 178), Lüb. Recht Cod. II. Art. 103—106 Hach., Goslar. Statut. S. 9. Lin. 14—25 Göschen., München. Stadtr. von 1347. Art. 85. 208. 217 Auer. Andere Beispiele geben Pauli III. 164—172., Häberlin Meichelbeck S. 232. Ueber die Mark sehe man Heydemann Joachimische Constitution S. 272—280.

24) So Goslar von König Wenceslaus 1390, Göschen S. 122. Lin. 31—34.

25) Lüb. Recht Cod. II. Art. 103 Hach. Darauf geht nun der Ausdruck: sanus mente et corpore, Testam. a. 1319. 1323. 1324 (Guden. III. 160. 173. 211. 216).

Digitized by Google

Seele (in eleemosynam), Sorge trug [1]). Ein solcher wurde eleemosynarius genannt [2]). Hierauf wurde nun das Verhältniß der Salmannen angewendet, und ihm mit Uebergabe des Testaments das Vermögen in den gewöhnlichen Formen aufgelassen [3]). Ein solcher war eigentlich nur ein Salmann [4]), dem neben der Vergabung auch die Ausführung der anderen Dispositionen aufgetragen war [5]). Es gab jedoch auch eleemosynarii, die ohne vorhergegangene Vergabung die ihnen im Testament hinterlassenen Aufträge auszuführen hatten [6]). Diese wurden später manufideles, executores genannt [7]). Es kam aber auch bei ihnen noch vor, daß der Testator ihnen für eine gewisse Zeit nach seinem Tode die Gewere zuwies, während welcher sie die Einkünfte ziehen und die Vermächtnisse und Schulden berichtigen sollten [8]).

D) Erbfolge nach dem Hof- und Dienstrecht.

597. Die Grundgedanken und Absichten des Landrechts giengen auch in die Hofrechte über [1]), und erhielten durch die auf die Erhaltung des Hofes und der Familie gerichtete Fürsorge des Herrn ein noch bestimmteres Gepräge. Als die Hauptgesichtspunkte treten darin hervor die Versorgung der Wittwe durch Bestellung einer Leibzucht, das Erbrecht der Kinder oder sonstigen Blutsfreunde der Frau an dem von ihr in die Ehe mitgebrachten Vermögen, das Recht des überlebenden Ehegatten an der ganzen Errungenschaft [2]), der Vorzug der Söhne vor den Töch-

1) Gut handeln davon Beseler Erbverträge I. 284—288., Pauli Abhandl. III. 306—337.

2) Ducange v. eleemosynarii.

3) Ein merkwürdiges, von Beseler und Pauli nicht bemerktes Beispiel ist im Dipl. a. 842 (Vaissette I. preuves n. 55). Hier haben die eleemosynarii das Vermögen per andanlangum et per paginam testamenti aufgelassen erhalten und vergaben es nach dem Tode weiter.

4) Man sehe §. 588. Note 15.

5) Genau so, selbst mit dem Namen Salmann, erscheint auch das Verhältniß in mehreren Urkunden, Dipl. a. 1123 (Guden. I. 60), Dipl. a. 1211 (Schannat Vindem. I. 189. n. 21).

6) Ein schönes Beispiel giebt das Testam. Aefredi a. 928 (§. 595. Note 14).

7) Beispiele geben Statuta a. 1264 (Guden. II. 150), Dipl. a. 1356. 1367 (Guden. III. 406. 477. 478).

8) Dipl. a. 1323 (Guden. III. 213). Andere Beispiele giebt Pauli III. 312.

1) Man sehe §. 549.

2) Burchardi Worm. statuta c. a. 1024. c. 1.

Digitized by Google

tern. In den Hof folgte Einer der Söhne [3]), der Aelteste [4]), der Jüngste [5]), oder wem der Herr den Vorzug gab [6]); jedoch nur ein solcher, der zu dem Haupthofe „huldig und hörig" war [7]), kein gewechselter, wenn ihn nicht der Herr aus Gnade zuließ [8]). Die Töchter erhielten die Gerade [9]), und in Ermanglung einer unausgestatteten Tochter fiel sie dem Herrn zu [10]). Der Gerade entsprechend wurde auch hier ein Heerwedde oder Heergeräthe ausgeschieden [11]), beides jedoch häufig schlechthin an die Grundherrschaft gezogen [12]), dann aber auch wieder den Erben zurückgegeben [13]), besonders um aus Rücksicht auf die Landesvertheidigung beim Hofe zu bleiben [14]). In Ermanglung von Söhnen erbte der Hof auf die Töchter, die jüngste oder älteste [15]), das Heergewette aber zuweilen auf den nächsten Agnaten [16]). Der Heer hatte meistens nur das Recht auf das Besthaupt [17]); zuweilen aber auf das halbe bewegliche Vermögen, nach Abzug des Heergewedde und der Gerade [18]). In Ermanglung von Kindern erbte der Nächste von der Seite, woher der Hof gekommen war [19]), oder vorher der überlebende Ehegatte [20]), oder die Herr-

---

3) Burchardi Wormat. statuta c. 10.

4) Hofsrecht zu Loen §. 50 (Grimm Weisth. III. 151), Ryner §. 3. 4. (Sommer bäuerl. Rechtsverhältn. III. 70).

5) Hofsrecht von Ryner §. 5 (Sommer III. 70).

6) So wie es scheint nach dem Hofsrecht zu Eikel §. 19. 20 (Grimm III 63).

7) Hofsrecht des Hüninghofes §. 8 (Kindlinger Hörigkeit S. 606. 634. 638).

8) Hoebsrecht zu Essen §. 2. 19 (Sommer III. 217. 222).

9) Burchardi Worm. statuta c. 10. — Hofsrecht zu Stockum §. 2 (Note 11). — Eine Aufzählung der Gegenstände derselben macht das Hofsrecht zu Pelkum (Sommer III. 69).

10) Dipl. c. a. 1200 (§. 490. Note 10).

11) Hofsrecht zu Stockum §. 2 (Kindlinger Hörigkeit urk. 124). Sterft och orer eyn — des erben nemet sine gherade, is et eyn wyf; is et eyn man, sine erven nemet sin herwede undo ervegut. — Ein Verzeichniß der Gegenstände desselben giebt das Hofsrecht zu Pelkum (Sommer III. 70).

12) Dipl. a. 1320. 1343. 1346 (Kindlinger Hörigkeit urk. 68. 91. 92).

13) Dipl. a. 1309 (Kindlinger Münster. Beitr. II. urk. 51).

14) So im Stift Essen, Dipl. a. 1338 (Kindlinger Hörigkeit urk. 41., Sommer III. 213).

15) Hofesrechte von Ryner §. 3. 4. 5 (Sommer III. 70).

16) Hofesrechte von Pantaleon (Sommer III. 89).

17) Man sehe §. 397. Note 10—14.

18) Hofsrechte von Dorsten §. 3 (Grimm III. 165). Andere Beispiele giebt Sommer II. 395—399. Man sehe auch §. 397. Note 12.

19) Burchardi Worm. statuta c. 1. 4.

20) Hoebsrecht von Essen §. 1 (Sommer III. 216).

Digitized by Google

schaft [21]). Doch gab es auch Hofsrechte, wo die Höfe mit gar keinem oder nur einem beschränkten Erbrecht ausgethan wurden [22]). Die Hofhörigen hatten aber auch wie die Freien das Recht, das Gut bei lebendigem Leibe abzutreten [23]), namentlich an einen Sohn [24]) oder eine Tochter [25]), gegen Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung [26]) oder einer Leibzucht [27]). Eine Verfügung auf dem Siechbette oder nach eingetretener Altersschwäche war aber auch hier über das Gut nicht gestattet [28]). Doch wurde diese Beschränkung ebenfalls allmählig erlassen [29]). Der neu Antretende mußte die Herrschaft bei der Behandigung mit einer Abgabe erkennen [30]). Im Landrecht war dieses eben so [31]).

598. Die Verhältnisse des Hofrechts traten auch bei den Wachszinsigen ein [1]). Nach einem davon vorhandenen lehrreichen Beispiele fiel der Nachlaß nicht aus der Echte der Wachszinsigen heraus [2]). Das Gut erbte darin an den nächsten Blutsfreund; das herewede an den nächsten männlichen Verwandten von der väterlichen, sonst an den von der mütterlichen Seite; wenn auch dieser fehlte, an die nächste Verwandte gleichviel ob väterlicher oder mütterlicher Seite. Die radewant fiel an die nächste Niftel mütterlicher, dann an die väterlicher Seite; dann an den nächsten männlichen Verwandten gleichviel von welcher

---

21) Rechte der Zinsleute zu Weingarten §. 3. 4 (§. 424. Note 1.), Hofsrechte von Essen §. 2 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 20 a. b.), zu Stockum §. 3 (Kindlinger Urk. 124), des Hünnighofes §. 8 (Kindlinger Hörigkeit S. 606. 634. 638). Man sehe auch §. 397. Note 17.

22) So zum Theil beim Stifte Bücken (§. 425. Note 4).

23) Burchardi Worm. statuta c. 4. 5 (§. 397. Note 15).

24) Hofsrechte von Essen §. 8 (Note 21). Item filius mansionarii volens patre vivente habere mansum patris, dabit sex solidos, unum tantum villico, V solidos conventui; patre mortuo sex solidos dabit.

25) Hofsrechte des Hünnighofes §. 9 (Kindlinger Urk. 192. 193).

26) Hofsrechte zu Stockum §. 1 (Kindlinger Urk. 124). Wert he olt, dat he sich nicht mer gevoden en kan, de erven solen ome voden, de na ome volghet in das ammet gud.

27) Hofsrecht zu Loen §. 69. 70 (Grimm III. 154).

28) Burchardi Worm. statuta c. 11 (§. 397. Note 16). — Hofsrecht zu Loen §. 44 (Grimm III. 150), zu Essen §. 22 (Sommer III. 222). Andere Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 97.

29) Schwabenſp. 155 b. 166 Laßb. (§. 397. Note 16).

30) Descriptio a. 1090 (§. 396. Note 13). — Man sehe auch Note 24. 25.

31) Man sehe §. 546. Note 9. 10.

1) Man sehe §. 424.

2) Ueber Echte sehe man §. 425.

Digitized by Google

Seite [3]). Pfleghafte vererbten auch den Hof nach Hofrecht mit Besthaupt, jedoch zur Theilung [4]). Bei Erbzinsgütern [5]) bestand kein Hofrecht, doch aber nach dem Vertrage Vererbung nur an Einen, entweder nach der Erstgeburt [6]) oder nach der Wahl des letzten Inhabers und der Genehmigung des Zinsherrn [7]). Zinslehen vererbten wie Eigen [8]).

599. Auch die Erbverhältnisse der Dienstleute standen unter dem Gesichtspunkt des Hofrechts. Es sind dabei drei Gegenstände zu unterscheiden: die Beneficien, die Aemter und das übrige Vermögen. Die Beneficien waren anfangs widerruflich, wurden aber allmählig erblich [1]), jedoch dem Herrn wie bei anderen Hofhörigen das Besthaupt vorbehalten [2]). In dieselben succedirte anfangs nur das männliche Geschlecht [3]). Doch wurden allmählig aus Nachsicht in Ermanglung von männlichen Blutsfreunden [4]), oder schon von Söhnen [5]), die Töchter und andere weibliche Verwandte zugelassen, häufig auch die Primogenitur eingeführt [6]), oder aber auch die Entscheidung den Eltern vorbehalten [7]). Bei den Hofämtern wurde der Ausschluß der Weiber und die Primogenitur mit noch größerer Bestimmtheit festgesetzt [8]).

---

3) Dieses Recht setzte schon im eilften Jahrhundert der Erzbischof Anno, Conradi archiep. dipl. a. 1253 (Lacomblet II. Nr. 391).

4) Man sehe §. 448.

5) Man sehe §. 525. Note 9—15.

6) Dipl. a. 1150 (Guden. I. 197).

7) Dipl. a. 1134. 1150 (Günther I. 215. 330).

8) Schwabenſp. 148 a. Laßb., Tengler Layenspiegel I. Tit. Von absteigender Lini. Man sehe §. 525. Note 19. 20.

1) Man sehe §. 225. Note 7. 8. 9.

2) Conradi II. dipl. a. 1035 (§. 220. Note 10). Post obitum viri preciosius animal, quod illic fuerit, ad curtem abbatis pertinebit. Post mortem mulieris preciosior vestis. — Adelberti archiep. dipl. a. 1131 (Guden. I. 99).

3) Iustitia minister. Babeberg. §. 4 (Fürth 510), Frider. I. dipl. a. 1157 (Böhmer regesta n. 2367., Fürth 346).

4) Conradi episc. Monast. dipl. a. 1309 (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 51).

5) Caesar. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. X. §. 3 (Hontheim I. 668), Recht der Dynstmanne zu Magdeburg §. 4 (Fürth 523), Leges feudal. Teklenburg. §. 9 (Fürth 530).

6) Iura minister. Colon. §. 12 (Fürth 517), Instrum. composit. a. 1213 (Hund. I. 158).

7) Brunon. archiep. dipl. a. 1115 (Günther I. 183), Conradi dipl. a. 1150 (Wigand Fehmgerichte S. 224).

8) Man sehe §. 222. Note 12—15.

Digitized by Google

Endlich in Beziehung auf das übrige Vermögen, welches oft bedeutend war, hatte sich mit der fortschreitenden Erhöhung der Ministerialität die Ansicht durchgebildet, daß die Dienstleute wie Freie nach Landrecht erbten und vererbten, nur nicht außer ihres Herrn Gewalt[9]). Es war also das Landrecht für jeden Hof zum Hofrecht gemacht, aber in seinen Wirkungen nur auf den Hof beschränkt, so daß die nicht zu demselben gehörenden Blutsfreunde nicht in Betracht kamen. Daher wurde auch im Nachlaß eines Dienstmannes Gerade und Heerwedde unterschieden[10]). Hin und wieder gehörte aber das Heerwedde, wie bei Hofhörigen[11]), dem Herrn und mußte vom Nachfolger[12]) oder von der Wittwe[13]) demselben überreicht werden.

IX. Das Lehnrecht[1]). A) Einleitung.

600. So lange das Vasallenwesen seine ursprüngliche Gestalt hatte, bot es für das Privatrecht wenig dar. Das Persönliche bestand in der vertragsmäßig übernommenen und durch den Eid bestärkten lebenslänglichen Verpflichtung zur Treue, Hingebung und gegenseitigen Beistand. Das Sächliche beruhte in dem auf die Lebenszeit des Verleihers gewährten Beneficium. Das damit verbundene Benutzungsrecht begriff Alles, was zum ordentlichen Gebrauch und Fruchtgenuß gehörte. Der Vasall mußte die Gebäude, Aecker und Waldungen im guten Zustande erhalten, was allerdings eine mühsame Aufsicht verursachte, die durch die Erblichkeit wegfiel[2]). Im Fortschritte der Zeit gelangte aber das Lehnwesen zu einer die ganze öffentliche und bürgerliche Ordnung durchdringenden Wichtigkeit[3]). Erstens wurden nicht

9) Man sehe §. 226. Note 8.
10) Recht des Stichtes to Hildensem §. 12 (Fürth 527).
11) Man sehe §. 597. Note 12.
12) Iustitia minister. Babeberg. §. 4 (Fürth 510), Leges feudal. Teklenburg. §. 9. 10. 11 (Fürth 530).
13). Schwabenſp. 25 b. Laßb. So sol div frowe sin ros gesatelt oder sin phert daz beste daz er hete. und den besten harnaisch den er hete ze sinem libe. und sin swert daz beste sinem herren geben. ob er ein dienstman was.

1) Es hat viele Gründe für sich die Grundsätze des Lehnrechts als ein Ganzes zusammenzustellen. Auch im Mittelalter wurde das Lehnrecht in besondere vom Landrecht verschiedene Sammlungen gebracht.
2) Man sehe §. 78—83.
3) Den Uebergang zeigt §. 164.

Digitized by Google

blos Grundstücke, sondern auch Gerechtsame und was sich nur irgend dazu eignete, zur Belehnung und Vermehrung der Lehnsverbindungen benutzt[4]). Zweitens wurden selbst die Reichsämter in Reichslehen umgewandelt und die Reichsstände sowohl im Verhältniß zum Kaiser wie unter sich in Lehnsverbindungen gebracht. Drittens wurden die Lehen erblich, und dadurch das Lehnrecht wesentlich auch in das Privatrecht verflochten, worin es fortlebte, während seine politische Bedeutung mit dem veränderten Kriegswesen und der veränderten Richtung der Zeit abstarb.

B) Geist und Inhalt des Lehnsverhältnisses.

601. Das Lehnrecht war in der Ausbildung, die es so erhalten hatte[1]), ein Inbegriff gegenseitiger Rechte und Pflichten, welche erblich an die Verleihung eines Lehngutes geknüpft waren. Die Pflichten des Vasallen gegen den Herrn giengen auf Huld und Treue wie unter Blutsfreunden[2]), auf Ehrerbietung[3]), auf Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit[4]) und auf den Lehndienst. Dieser begriff hauptsächlich zweierlei: die Heerfahrt und die Hoffahrt[5]). Die Heerfahrt bezeichnete den Waffendienst im Felde[6]), und dadurch unterschied sich der Lehnsmann vom Burg-

---

4) Man sehe §. 216. 262. 264.

1) Eine sehr genaue systematisch geordnete Excerptensammlung aus den Quellen des deutschen Lehnrechts im Mittelalter giebt Homeyer System des Lehnrechts in seinem Sachsenspiegel Th. II. Band II. Berlin 1844. Sehr zu beklagen ist, daß es nicht im Plane des dazu vorzugsweise befähigten Verfassers lag, statt einer solchen Excerptensammlung ein wirkliches lebendiges System des deutschen Lehnrechts zu geben.

2) Sächs. Lehnr. III. Die man sal sime herren bi plicht hulde dun, unde sveren dat he ime so trûwe unde also holt si, alse durch recht die man sime herren sole, die wile dat he sin man wesen wille. Alle die wile he dat nicht ne dut, so ne mach he nemannes getûch sin an lenrechte. He sal ok sinen herren mit worden unde mit dat eren svar he bi ime is, unde upstan jegen ine unde ine laten voregan. — LVIII. §. 2. Wende he sime herren plichtich is getrûwe unde holt to wesene. — Man sehe auch Homeyer S. 371—375.

3) Sächs. Lehnr. III. (Note 2). LXVI. §. 5., Richtst. Lehnr. VIII. §. 1. XII. §. 1. 4. — Schwäb. Lehnr. 7 Laßb. Ez sol ouch ein man sinen heren eren mit worten unde mit werchen. er sol ouch gegen im uf stan. er rite oder er gange. er sol in ouch vor lan gan. er sol im den stegreif haben so er uf sitzet. und in dem tage einest. damit ist ez genûg. — Man sehe Homeyer S. 382.

4) Sächs. Lehnr. IV. §. 5. LIX. §. 2. LXVI. §. 5. LXVII. §. 4.

5) Sächs. Lehnr. LXXI. §. 18. LXXIX. §. 2.

6) Davon handeln §. 273—276. Man sehe auch Homeyer S. 375—382.

Digitized by Google

mann [7]). Die Hoffahrt, welche nach gehöriger Kündigung bei Strafe nicht versäumt werden durfte [8]), hatte einen dreifachen Zweck: Erhöhung des Ansehens des Hofes [9]), Unterstützung durch guten Rath [10]) und Hülfe beim Urtheilfinden [11]). Auf die Uebernahme aller dieser Pflichten bezog sich das der Verleihung vorhergehende feierliche Huldethun (hominium, homagium, manscap) [12]), wo der Vasall, indem er nach alter Weise seine Hände in die des Herrn legte, sich demselben ergab [13]), und die Leistung des Eides der Treue [14]), wobei aber immer die Treue gegen den Kaiser als die höhere vorzubehalten war [15]). Umgekehrt war aber auch der Herr dem Vasallen wie ein treuer und gütiger Herr zum Beistand mit Rath und That verpflichtet [16]). Die zur Hingebung an den umfangreichen Dienst erforderliche Sicherheit der äußeren Lage gewährte der Grundsatz, daß bei dem Wechsel des Herrn der Vasall an den neuen Herrn folgte [17]), und daß das Lehn auf die Nachkommen übergieng. So wurde die Verbindung auch durch die Bande der Gewohnheit und des Interesse befestigt. Damit jedoch dem Vasallen seine Pflichten in steter Erinnerung erhalten würden, mußte bei jedem Wechsel in der Person des Herrn oder des Mannes Letzterer binnen Jahr und Tag bei Verlust des Lehns [18]) in ehrerbietiger Form um Erneue-

---

7) Sächs. Lehnr. LXXI. §. 18. 19. Man sehe dazu §. 309.
8) Sachsenspr. III. 64. §. 1. 2. 3., Schwabenspr. 138 Laßb.
9) Hierin zeigt sich noch das alte Verhältniß der comites (§. 22. Note 12).
10) Man sehe §. 286.
11) Sächs. Lehnr. IV. §. 4. LXXIX. §. 1. Man sehe Homeyer S. 282. 283.
12) Sächs. Lehnr. III (Note 2)., Richtst. Lehnr. XXII. §. 2.
13) Man sehe §. 78. 265. Auch Homeyer S. 272. 273. 319—322.
14) Sächs. Lehnr. III (Note 2)., Auctor vetus I. 8. — Man sehe Homeyer S. 324. 325.
15) Man sehe §. 224. Note 8.
16) Sächs. Lehnr. LXXVI. §. 3., Richtst. Lehnr. Vorwort §. 1.
17) Sächs. Lehnr. XXXII. §. 4. LVI. §. 1. LXXVII. Darauf bezieht sich Wilhelmi regis sententia pro curiis 1253. Ius feudale, quod wolge vulgariter appellatur. Von dieser Folge handelt Homeyer S. 440—445. Er bemerkt mit Recht, daß das Wort, Folge, nur davon, nicht von der Erbfolge gebraucht ist.
18) Dieses verordnen Chuonradi II. capit. de benefic. 1037. c. 1., Lotharii III. const. de investitura 1127., Frider. I. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudor., Heinrici regis sententia de termino receptionis feudi 1234., Wilhelmi regis Curia Francof. 1252., Rudolfi I. Curia Nurenberg. 1274. sententia de feudo 1276.

Digitized by Google

rung desselben sinnen und seinen Mansçap erbieten [19]). Andererseits durfte ihm aber dieselbe nicht ohne Grund verweigert werden, widrigenfalls er das Gut ohne Dienstpflicht behielt [20]). Auch die persönliche Freiheit war in dieser Verbindung vollkommen sicher gestellt, indem der Vasall das Verhältniß jederzeit aufsagen konnte [21]). Die reiche Befriedigung von Neigungen und Interessen, welche dasselbe darbot, zeigte sich auch darin, daß aus den mannichfaltigsten Beweggründen Lehen geschaffen wurden, aus Geldverlegenheit, Dankbarkeit, Pietät, zum Vergleich, zur Sühne eines Todschlags [22]), zur Gewinnung von Schutz, zur Vermehrung der Macht [23]). Die Möglichkeit der Weiterverleihungen, wodurch man Vasall des Herrn blieb und selbst Herr des weiter Belehnten wurde, eröffnete dazu ein noch erweitertes Feld und machte das Lehnwesen zu einer zahlreichen enge verbundenen Ordnung, welche vom Könige bis zur dritten, vierten und ferneren Hand niederstieg [24]). Für die Sicherung der Rechte und die Schlichtung entstehender Streitigkeiten sorgte die auf Vertrag und Zutrauen gegründete und in würdigen Formen gehandhabte Lehnsgerichtsbarkeit mit der Urtheilsfindung der Genossen und der Möglichkeit der Berufung bis zum Könige hinauf. Das Ganze war eine Mischung, wo der angestammte edle Freiheitsstolz des Deutschen in der Treue und Hingebung an den selbsterkorenen Dienst seine Befriedigung fand, und die Jugendkraft und Innigkeit des deutschen Gemüthes eine reiche Welt von Vorstellungen und Formen bildete, wofür die in einer ganz anderen Gefühlsweise und Interessen allmählig herangewachsene Nachkommenschaft selbst den Sinn und das Verständniß verloren hat, eben deshalb aber darüber in ihrer nüchternen Selbstgefälligkeit um so zuversichtlicher aburtheilt.

19) Sächs. Lehnr. XXII. §. 1. 2. 5. XXV. §. 3. L. §. 1., Richtst. Lehnr. XXII. §. 1. — Man sehe Homeyer S. 469—475.

20) Sächs. Lehnr. XXII. §. 3. XXIII. §. 2. L. §. 3., Richtst. Lehnr. XXII. §. 3. — Man sehe Homeyer S. 476—478.

21) Sächs. Lehnr. III (Note 2). LXXVI. §. 3. 5. 7., Schwäb. Lehnr. 8. 153 Laßb. Man sehe Homeyer S. 502—504.

22) Diesen Fall erwähnt das Sächs. Lehnr. LIV. §. 2.

23) Man sehe §. 264.; auch Homeyer S. 343. 344.

24) Heinrici regis treuga 1230. c. 8., Sächs. Lehnr. XXV. §. 3., Schwäb. Lehnr. 47. 132 b. Laßb. Man sehe über die Weiterbelehnung Homeyer S. 287. 288. 412. 431.

Digitized by Google

C) Von der Lehnsfähigkeit.

602. Das Lehnwesen setzte nicht blos wirklichen Waffendienst sondern auch die höhere kriegerische Gesinnung voraus, welche nach der Ansicht der Zeit regelmäßig durch ritterliche Abstammung bedingt war[1]). Zur Lehnsfähigkeit, auch der des Verleihers[2]), gehörte daher, daß man ritterbürtig[3]), oder zum Heerschild geboren war[4]). Unfähig waren daher namentlich Weiber[5]), doch so daß sie der Herr aus Gnade zulassen konnte[6]), und Geistliche, mit Ausnahme der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen[7]). Weiber, die ein Lehn hatten, entrichteten statt des Lehndienstes eine Heersteuer[8]) oder ließen sich durch einen Vormund als Lehnsträger ergänzen[9]). Uebrigens konnte aber doch auch der nicht Ritterbürtige, den die Neigung zum Kriegshandwerk hinzog, für seine Person ein Lehn erhalten und seine Nachkommen durch fortgesetzte kriegerische Lebensart ein ritterbürtiges Geschlecht gründen[10]), so daß der Kreis der Lehnsfähigen sich immer ergänzen konnte. Auch in anderen Beziehungen war diese Seite des Verhältnisses nachgiebig und biegsam[11]).

D) Von den Gegenständen der Belehnung.

603. Das Lehn sollte dem Mann und seinen Nachkommen wie ein dauernder Sold[1]) eine gesicherte Lage gewähren. Es erforderte daher vor Allem einen Gegenstand, welcher räumlich

---

1) Man sehe §. 444.
2) Ueber diese sehe man Homeyer S. 308.
3) Man sehe §. 444. Note 8. 18.
4) Man sehe §. 456. Note 6. 7. 10., auch Homeyer S. 298—301.
5) Sächs. Lehnr. II. §. 1. LVI. §. 1. LXXV. §. 1.
6) Sächs. Lehnr. II. §. 2., Schwäb. Lehnr. 1 b. Laßb. — Alberti I. sententia de success. mulier. 1299. Sententialiter quesitum fuit: utrum filia in bonis feodalibus iure hereditario suis parentibus succedere possit, vel non? — Extitit diffinitum, quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere, nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu. Dipl. a. 1345 (Guden. V. 619).
7) Sachsensp. I. 26. III. 59. §. 1., Sächs. Lehnr. II. §. 6.
8) Sächs. Lehnr. XXXIV., Schwäb. Lehnr. 63 Laßb.
9) Sächs. Lehnr. LVI. §. 1. 2. 4. 5. LXXV. §. 1. 2., Schwäb. Lehnr. 100 Laßb. Man sehe Homeyer S. 311. 352.
10) Man sehe §. 218.
11) Man sehe Homeyer S. 309—312.
1) Glosse zum Sächs. Lehnr. II. (Homeyer II. 1, 344). Das lehn ist der rittere sold.

Digitized by Google

oder sonst in irgend einer bestimmten Weise erkennbar war [2]). Auch mußte derselbe eine dauernde Natur haben und nicht durch Benutzung consumirt werden. Gegenstände der Lehn waren daher vor Allem Grundstücke, dann auch öffentliche Gerechtsame und bestimmt fundirte Gefälle [3]), also Gegenstände woran eine Gewere möglich war [4]). Denn Lehn ohne Gewere ist nicht Lehn [5]). Die Zusage von Löhnung unbestimmt aus den Einkünften der Kammer bildete daher kein rechtes Lehn [6]), wurde aber doch allmählig dazu gemacht [7]). Dem Ursprung nach konnten jene Gegenstände entweder Reichsgut, Eigen oder Stiftsgut sein [8]). Häufig wurde auch vom Eigenthümer der Gegenstand einem Anderen „aufgelassen oder aufgetragen", um ihn von demselben „zu Lehn wieder zu empfangen" [9]). Dabei galt der Grundsatz, daß der Herr das Gut zwischen dem Auflassen und Zurückleihen Jahr und Tag in der lediglichen Gewere behalten mußte [10]). Ueber die Ableitung des Wortes feudum ist man noch nicht ganz einig [11]). Uebrigens führte der Zudrang zu den Lehnsverbindungen dazu, daß man auch Verleihungen vornahm, wo nicht ein wirklich eröffnetes, sondern nur ein erst künftig ledig werdendes Lehn der Gegenstand der Belehnung war. Dieses geschah auf doppelte Weise: entweder als Lehn unter Geding, wo ein benanntes Lehngut eines Andern auf den Fall, daß es vacant würde, verliehen wurde, so daß es dann nicht dem Herrn ledig wurde, sondern

---

2) Heinrici regis sententia de feodis 1222. Sententiam queri fecimus, si videlicet aliquis teneatur ex iure, ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec alia aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus sunt distincta. Et super hoc utique talis sententia data fuit, quod ad huiusmodi feoda conferenda sive solvenda, nemo ex iure vel ex debito teneatur aliquatenus, nisi quantum gratia atque voluntas propria cuilibet persuaserit in hoc facto.

3) Man sehe Homeyer S. 282—287. Beispiele giebt §. 198. Ueber Gerechtsame als Gegenstände der Belehnung sehe man insbesondere Bruns Besitz S. 333—339.

4) Man sehe §. 528.

5) Schwäb. Lehnr. 57. 96. 102 Laßb., Sächs. Lehnr. LIX. §. 3.

6) Heinrici sententia 1222 (Note 2), Schwäb. Lehnr. 99 Laßb.

7) Beispiele giebt Homeyer S. 285.

8) Sächs. Lehnr. II. §. 6. LXIX. §. 8. LXXVI. §. 3.

9) Beispiele geben §. 201. Note 1. §. 216. Note 6. §. 264. Note 5. Man sehe auch Homeyer S. 314—318.

10) Sachsenspr. I. 34. §. 2., Schwabenspr. 76. III. Laßb.

11) Einige leiten es her von feo, fe, Gut, Gabe, Homeyer S. 275. Andere vom romanischen fe, fides, Eichhorn II. §. 345 a.

Digitized by Google

gradezu an den Belehnten fiel [12]); oder als Wartung, wo nur eine Anwartschaft unbestimmt auf ein dem Verleiher ledig werdendes Gut ertheilt wurde, so daß erst der Heimfall an den Herrn eintrat [13]). In beiden Fällen war es eine Leihe ohne Gewere; daher fand dabei keine Folge an den neuen Herrn und keine Vererbung statt [14]).

E) Von der Belehnung.

604. Der zum Lehn bestimmte Gegenstand wurde Lehn erst durch die Verleihung. Eben so wurde das einmal errichtete Lehn bei einem Lehnsfall durch die Verleihung erneuert. Zur Verleihung gehörten das vorhergehende Homagium und die Eidesleistung [1]), worauf der Act der Belehnung oder Investitur in Gegenwart der Mannen des Herrn [2]) mit mancherlei Symbolen und Formeln [3]), wozu auch das Gelöbniß der Gewähr gehörte [4]), folgte [5]). Dabei kam auch die Entrichtung eines Laudemiums in Gebrauch [6]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurden über die Belehnung Urkunden ausgestellt, und allmählig traten solche Lehnbriefe selbst an deren Stelle [7]). Nach der Belehnung hatte der Herr dem Belehnten das Gut zu beweisen, das heißt ihn in die körperliche Gewere einzuweisen [8]).

F) Rechtsverhältnisse am Gute.

605. Das Lehngut war und blieb Eigenthum des Herrn und er hatte noch die aus diesem Titel fließenden Rechte, so

12) Sächs. Lehnr. V. §. 1. VII. §. 1. LV. §. 9. LVII. §. 1.
13) Sächs. Lehnr. VII. §. 1. LV. §. 9. LVII. §. 3.
14) Sächs. Lehnr. II. §. 1. V. §. 1. XI. §. 1. LIX. §. 3. Man sehe Homeyer S. 329—341.
1) Man sehe §. 601. Note 12. 13. 14. 18. 19. 20.
2) Sächs. Lehnr. LV. §. 8.
3) Richtst. Lehnr. XXII. §. 5. Man sehe auch §. 265.
4) Sächs. Lehnr. LIII. Man vergleiche dazu §. 558. Note 4—13.; auch Homeyer S. 397—401.
5) Man sehe über das Ganze Homeyer S. 324—326.
6) Homeyer S. 475. 476. Man vergleiche §. 228. Note 7.
7) Man sehe Homeyer S. 326.
8) Auctor vetus I. §. 30., Sächs. Lehnr. II. §. 1. X. §. 3. 4. XI. §. 1., Schwäb. Lehnr. 20. 158 Laßb. Man sehe Homeyer S. 395—397. Hervorzuheben ist für den Sprachgebrauch, daß vestitura ursprünglich die Einweisung in den Besitz bezeichnete (§. 545), später im Lehnrecht aber die der Einweisung vorhergehende Belehnung, II. Feud. 2. pr.

Digitized by Google

weit sie sich mit den dem Vasallen übertragenen Rechte vertrugen, selbst noch das Recht das Lehn zu veräußern, wenn nur die Lage des Vasallen dadurch nicht verschlechtert wurde [1]). Das ganze nutzbare Recht am Gute war aber dauernd und erblich beim Vasallen, und dasselbe wurde in diesem Sinne sein Gut genannt [2]). Es war daher natürlich, daß der eigentlichen Gewere des Landrechts entsprechend im Gebiete des Lehnrechts das umfassende Recht des Vasallen zu einer besondern Rechtsform erhoben [3]) und darauf die Grundsätze des Landrechts übertragen wurden. Wie jene durch die Auflassung [4]), so wurde diese durch die Belehnung und mit ihr das Recht erworben, die Vollziehung der Einweisung zu verlangen oder sich selbst des Gutes zu unterwinden [5]). Neben diesem Recht am Gute gab es ferner die Gewere als körperlicher Besitz [6]), und diese wurde wie im Landrecht [7]) regelmäßig durch die Einweisung erworben [8]). Darin unterschied sich aber das Landrecht von dem Lehnrecht, daß nach Letzterem die Einweisung für das volle Recht des Erwerbers wichtiger war als nach dem Landrecht, indem ohne die Gewere ein Lehn weder an einen neuen Herrn folgte noch sich vererbte [9]). Hinsichtlich der übrigen Wirkungen der Gewere, auch über die Bedeutung der rechten Gewere, wiederholten sich die Bestimmungen des Landrechts [10]). Bis zur eigenmächtigen Veräußerung erstreckte sich aber natürlich das Recht des Vasallen nicht [11]), weil er dem Herrn gegen dessen Willen keinen andern Vasallen aufdringen konn-

1) Das Nähere giebt Homeyer S. 383—392.

2) Sächs. Lehnr. LVII. §. 4.

3) Man bezeichnete dieses Recht am Gute mit den Ausdrücken, Gut, Sächs. Lehnr. VI. §. 1., zu Lehn haben, IV. §. 3., Lehnrecht, II. §. 2.

4) Man sehe §. 544. Note 11. §. 546. Note 15. Die dort angeführten irrigen Meinungen wiederholen sich auch im Gebiete des Lehnrechts.

5) Sächs. Lehnr. X. §. 4., Schwäb. Lehnr. 20. 158 Laßb. — I. Feud. 4. pr., II. Feud. 7. §. 1.

6) Sächs. Lehnr. VI. §. 1.

7) Man sehe §. 545. 547.

8) Man sehe §. 604. Note 8.

9) Man sehe §. 603. Note 14. Davon handeln auch Homeyer S. 412., Sandhaas Abhandl. S. 106—114.

10) Dieses ist daher in den §. 531. 533. 534. mit erwähnt worden.

11) Chuonradi II. capit. de benefic. 1037. c. 2., Lotharii III. const. de feudor. distract. 1136., Frider. I. Curia Roncaliae 1154. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudor., Rudolfi I. Curia Erford. 1290. sententia contra alienat. bonor. feudal., Heinrici VII. cassatio alienat. feudi 1309.

Digitized by Google

te[12]); eben so wenig auf das Recht der Verpfändung[13]). Wohl aber durfte er es weiter verleihen, weil der Aftervasall nicht in unmittelbare Beziehung zum Herrn kam[14]). Doch wurde auch hier aus dem Landrecht[15]) die Beschränkung aufgenommen, daß die Verleihung gegen den Erben und Andere ohne Wirkung war, wenn sie „zu Fluchtsal" auf dem Siechbette[16]), oder nicht mehr unter den Proben körperlicher Rüstigkeit[17]), oder so geschah, daß sich der Verleiher die Gewere bis zu seinem letzten Siechbette vorbehielt[18]).

G) Erbfolge in Lehen.

606. Das Lehn vererbte seiner hauptsächlichen Bestimmung gemäß auf den Sohn und Enkel, nicht auf die Tochter[1]). Doch gieng man in den Lehnsverträgen, besonders bei offerirten Lehen[2]), häufig von dieser Beschränkung ab[3]), und die Zulassung der Töchter wurde selbst in mehreren Städten und Territorien Grundsatz[4]). In Ermanglung von Leibeserben erbte das Lehn nicht an den Vater oder die Seitenlinie, sondern wurde dem Herrn ledig[5]), was aber auch durch Vertrag anders bestimmt werden konnte, und später in manchen Territorien selbst durch

---

12) Man sehe Homeyer S. 426—431.

13) Frider. I. Curia Roncaliae 1154. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudor., Henrici VII. Curia Wormat. 1231. statutum in favorem principum, Frider. II. Curia Sibidati 1232. — Sächs. Lehnr. LXVIII. §. 3., Schwäb. Lehnr. 25 Laßb. — Man sehe auch Homeyer S. 433.

14) Daher ist bei den Afterlehen von der Zustimmung des Herrn nirgends die Rede, Homeyer S. 287. 431. 436.

15) Man sehe §. 592.

16) Sächs. Lehnr. VII. §. 1. LVIII. §. 2., Schwäb. Lehnr. 105. 106 Laßb., Richtst. Lehnr. XXX. §. 2.

17) Sachsenfp. I. 52. §. 2.

18) Sächs. Lehnr. XXX. §. 1. Man sehe Homeyer S. 341—343. 432.

1) Chuonradi II. edict. de benefic. 1037., Heinrici regis sent. contra succession. feminar. 1230., Alberti I. sententia 1299 (§. 602. Note 6). — Sächs. Lehnr. VI. §. 1. XI. §. 1., Schwäb. Lehnr. 42 a. Laßb.

2) Ein Beispiel giebt das Dipl. a. 1220 (Möser Osn. Gesch. III. Urk. 119).

3) Auch bei einzelnen Reichslehen (§. 263. Note 6).

4) So im Stift Münster, Dipl. a. 1309 (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 51). Andere Beispiele giebt Homeyer S. 449. 450.

5) Sächs. Lehnr. VI. 2. XXI. §. 3., Curia Francof. 1246., Alberti I. sent. de bonis feodal. 1299. Man sehe Homeyer S. 450—452. Dasselbe galt auch bei den Reichslehen. Beispiele giebt Schulze Erstgeburt §. 189. 190.

Digitized by Google

Gesetze anders bestimmt worden ist[6]). Auf den Erben gieng wie im Landrechte, nicht blos das Recht am Gute sondern auch die Gewere stillschweigend und von selbst über[7]); doch mußte er binnen Jahr und Tag die Belehnung nachsuchen[8]), und nach dem Herkommen das Heergeräthe des Verstorbenen entrichten[9]). Einem unmündigen Erben lief jene Frist erst von da an, wo er zu seinen Jahren gekommen, das heißt volle zwölf Jahre alt geworden war[10]), so daß er erst mit dreizehn Jahren und sechs Wochen das Lehn verwürkt hatte; doch konnte der Vormund das Kind schon früher zum Herrn bringen und die Belehnung begehren[11]). Mit derselben erhielt es aber nicht auch die Nutz und Gewere am Gute, sondern das Recht darauf stand, weil das Kind den Lehndienst noch nicht thun konnte, unter dem Namen anevelle dem Herrn zu, und er konnte dieses entweder selbst behalten[12]), in welchem Falle er für das Lehn des Kindes Vormund war[13]); oder er konnte es dem Vormund des Kindes, oder dem Kinde selbst, oder einem Dritten leihen[14]), was ein feudum guardiae oder custodiae hieß. Nach erreichten Jahren konnte sich das Kind wie im Landrecht[15]) bis es zu seinen Tagen gekommen war, einen Vormund nehmen, mußte es aber nicht[16]).

607. Waren der Erben Mehrere, so brauchte der Herr, wenn er nicht Anders wollte, aus Rücksicht auf den zu fordernden Dienst nur Einem von ihnen zu leihen, den sie selbst wählen konnten[1]), und der sich dann zu Landrecht mit den Anderen

---

6) Beispiele giebt Homeyer S. 452. 453.

7) Sächs. Lehnr. VI. §. 1., Richtst. Lehnr. XXII. §. 5. Man vergleiche §. 586. Note 2. 3. 4. Etwas abweichend ist Homeyer S. 417—419.

8) Man sehe §. 601. Note 18—20.

9) Chuonradi II. edict. de benefic. 1037. Dieses Heergewedde ist nicht mit dem Laudemium zu verwechseln, wie Homeyer S. 475. thut.

10) Man sehe §. 514. Note 12. 13. 14.

11) Sächs. Lehnr. XXVI. §. 1. 2. 5. Man sehe Homeyer S. 478—480.

12) Sächs. Lehnr. XXVI. §. 6. LVIII. §. 1., Richtst. Lehnr. XXIV. §. 2.

13) Sächs. Lehnr. XXVI. §. 2. Darauf gehen Frider. II. sent. de tutor. potest. 1218., Heinrici regis sent. de variis casibus iur. feudal. 1222.

14) Sächs. Lehnr. XXVI. §. 2. LVIII. §. 1., Schwäb. Lehnr. 51 a. Laßb. Man sehe Homeyer S. 485—493.

15) Man sehe §. 514. Note 15.

16) Sächs. Lehnr. XXVI. §. 1. Man sehe Homeyer S. 494—498.

1) Auctor vetus I. 79., Sächs. Lehnr. XXIX. §. 2. 3. 4., Richtst. Lehnr. XXII. §. 6.

Digitized by Google

auszugleichen hatte [2]). Natürlich fiel die Wahl insgemein auf den Aeltesten, und dieses wurde allmählig auch rechtlich in so fern anerkannt, daß man den Aeltesten als den Vertreter und Lehnsträger der Anderen, besonders bei Unmündigen, ansah [3]). Bei einigen Lehen, namentlich bei Burglehen und Vogteilehen, erhielt der Aelteste ausnahmsweise sogar das ausschließliche Erbrecht [4]).

608. Wenn der Vasall mehrere Söhne hinterlassen hatte, so führte Neigung und Interesse zu dem Wunsche in dem Lehn in enger häuslicher Gemeinschaft beisammen zu bleiben. Um diesem zu willfahren konnte der Herr an sie eine Belehnung zur gesammten Hand (coniuncta manu) vornehmen [1]). Diese beruhte auf dem Gedanken einer auch äußerlich in der Gemeinschaft des Hauswesens [2]) dargestellten Einheit, wovon die Theilnehmer nur die wechselnden Glieder seien. Beim Tode des Einen traten daher dessen Söhne, wenn solche da waren, an seine Stelle [3]); wo nicht, so lebte die Gemeinschaft in den Uebrigen fort. Kraft dieser Gemeinschaft hatten sie am Gute gleiche Gewere und Nutzung [4]); jedoch mußte einer von ihnen bezeichnet werden, an den sich der Herr des Dienstes wegen hielt [5]). Uebrigens waren sie das Gut, selbst ohne Erlaubniß des Herrn, zu theilen berechtigt; jedoch hatten dann beim Tode des Einen die Anderen kein Recht an dessen Gut [6]), weshalb auch solche Theilungen wohl selten vorkommen. Das Verbleiben in der gesammten Hand da-

---

2) Sachsenſp. I. 14. §. 1. 2., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 6. Man sehe Homeyer S. 455. 456.

3) Schwäb. Lehnr. 49. 57 Laßb., Ruprecht von Freysing II. 91 Maurer, Richtſt. Lehnr. XXIV. §. 2., Keyserrecht III. 29. Man sehe Homeyer S. 482.

4) Beispiele geben Homeyer S. 483., Schulze Erstgeburt S. 205—208. Man darf aber die Primogeniturfolge in den deutschen Territorien nicht hier anknüpfen; denn es liegt noch Mancherlei dazwischen (§. 373).

1) Davon handeln: Duncker Gesammteigenthum §. 10—12., Homeyer S. 327. 457—467.

2) Zeugnisse giebt Homeyer S. 448. Eine von ihm angeführte Glosse sagt: dat se och scholen hebben ein samende woninge und ungescheiden roek (Rauch, Heerd).

3) Sächs. Lehnr. XXXII. §. 2.

4) Sächs. Lehnr. XXXII. §. 1., Schwäb. Lehnr. 57 Laßb.

5) Sächs. Lehnr. VIII. §. 2.

6) Sächs. Lehnr. XXXII. §. 1., Keyserrecht III. 12. Andere Zeugnisse giebt Homeyer S. 460.

Digitized by Google

gegen war ein Mittel das fehlende Erbrecht der Seitenverwandten zu ersetzen, und dieses war gewiß häufig ein hauptsächlicher Beweggrund solche Belehnungen vorzunehmen [7]). Anders war dieses im langobardischen Lehnrecht. Hier wurde in Ermanglung von männlichen Leibeserben der Bruder in das vom Vater herrührende Lehn berufen [8]) und demnach allen vom ersten Erwerber herrührenden Agnaten ein Erbrecht beigelegt [9]).

609. Diese Grundsätze des deutschen Lehnrechts hatten eine wichtige Anwendung bei der Erbfolge in die Reichslehen. Um mit der Untheilbarkeit derselben [1]) die Rücksicht auf die Familie zu vereinigen, wurde seit dem dreizehnten Jahrhundert auch bei ihnen die Belehnung zur gesammten Hand häufig angewendet [2]), was dann eine gemeinschaftliche Regierung zur Folge hatte. Das Streben nach freierer Bewegung führte aber dahin, daß man zwar die gemeinschaftliche Gewere und Regierung beibehielt, allein die Nutzungen in bestimmter Weise theilte. Dieses nannte man eine Oerterung oder Mutschirung. Endlich kam man mit mancherlei Uebergängen dazu, daß eine vollständige Theilung, was man eine Dateylung oder Thattheilung nannte, zugelassen, jedoch dabei auch, dem alten Recht zuwider [3]), die gegenseitigen Successionsrechte, so als ob noch die Gemeinschaft fortbestände, aufrecht erhalten wurden. So entstand die gesammte Hand des neueren Rechts [4]). Da hiedurch die letzte Schranke gegen die Theilungen der Territorien gefallen war, so nahmen diese von nun an einen raschen Fortgang, bis daß ihnen wieder von einer anderen Seite her Einhalt gethan wurde [5]).

---

7) Dieses wird auch in Urkunden hervorgehoben, Homeyer S. 460.
8) Chuonradi II. edict. de benefic. 1037., Lotharii III. sent. de fidelitate 1133.
9) I. Feud. 14. pr. §. 1. 3., I. Feud. 20., II. Feud. 11. 12. 13. 17.
1) Man sehe §. 263. 363.
2) Wohl das erste Beispiel ist im Hause Brandenburg 1231, Gercken Cod. dipl. Brandenb. VII. 28.
3) Man sehe §. 608. Note 6.
4) Man sehe darüber Schulze Erstgeburt S. 235 — 251., Homeyer S. 466. 467.
5) Man sehe §. 336.

Digitized by Google

H) Aufhören des Lehnsverhältnisses [1]).

610. Zu den Fällen, in welchen das Lehn dem Vasallen verloren gieng [2]), gehört besonders die Verletzung der gelobten Treue und Ehrerbietung durch Tödtung, Verwundung, Mißhandlung, Angriff, Nachstellungen, Beschimpfung, unterlassenen Beistand, Arglist und Treulosigkeit [3]). Umgekehrt zog auch die Verletzung der Lehnspflichten von Seiten des Herrn für diesen den Verlust des Lehns nach sich [4]).

---

1) Davon handelt Homeyer S. 498—523.

2) Richtst. Lehnr. XI. Nu wetet, dat de here den man mach sculdigen umme achteleie sake. To dem ersten male, eft he ene nicht alse sinen heren geeret heft. To dem anderen male, eft he ene alse sinen heren nicht gedinet hebbe. To dem drüdden, eft mer lüde en len hedden unde oren heren nicht bewisen wolden, op welkoren he sines denstes warden scole. To dem verden male, eft he deme heren sin gud untfernen wolde. To dem vesten male, eft he sineme heren sin gud vorbehalden wolde. To dem sesten, eft he hervluchtig geworden is. To dem sevenden male, eft he sik rechtlos gemaket heft. To dem achten male, eft he sik voruntruwet heft. — Ruprecht von Freysing II. 93 Maurer. Wie ainem herrun seine lehnn ledig werdun pey des mans lebenntignn es sey frau oder man der es gelihnn hat. unnd dy nicht erbnn habnn. Das erst ob er aussetzig wirt. Das anader ob er weich an sich nymbt. Das drit ob er sich in ein ordenn geitt unnd jar unnd tag darjnn ist. Das vierd ob er ein mainaider ist. Das fünfft ob er ein ketzer ist. Das sechst ob er seinen herrnn einen pantt unverdienter ding. Das sibent ob er jn pöslich slüeg.

3) Heinrici III. const. c. 1039., Heinrici VI. const. de causis feudi amitt. 1196. — Sachsenfp. III. 84. §. 2., Schwäb. Lehnr. 121 Laßb.

4) Sachsenfp. III. 84. §. 2. Man vergleiche dazu §. 85. Note 6.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Rechtspflege.

I. Von der Gerichtsbarkeit.

611. Das gesunde Gefühl lehrte die Deutschen, daß Ordnung und Friede ohne Gericht nicht bestehen könne. Die Gerichtsbarkeit war daher schon in den ältesten Zeiten ein wesentlicher Theil des obrigkeitlichen Amtes und das edelste Recht der königlichen Gewalt [1]). Die Gewährleistung ihrer Kraft lag darin, daß der hartnäckige Ungehorsam gegen das Gericht die Entziehung des Königsschutzes und des gemeinen Friedens zur Folge hatte [2]). Der Gerichtsbarkeit zur Seite stand der Bann, das Recht innerhalb der Gränze der amtlichen Wirksamkeit Machtgebote zu erlassen, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich zog. Für den König war diese Bannbuße regelmäßig auf sechzig Solidi festgesetzt [3]). Das Recht, bei dieser Buße zu bannen, wurde vom Könige auch den Grafen in Sachsen für schwere Fälle beigelegt [4]). Uebrigens hatte aber das Recht des Bannes nicht eine ausschließliche Beziehung auf die Jurisdiction, sondern konnte auch zur Unterstützung anderer Gerechtsame, Zoll- und Marktrecht, verliehen werden [5]).

612. Auch im Mittelalter galt der König als die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche und als der gemeine Richter

1) Man sehe §. 14. 24. 34. 44. 58. 87.
2) Man sehe §. 58. Note 4.
3) Man sehe §. 60.
4) Capit. Paderbr. 785. c. 31. Man sehe dazu §. 98. Note 3.
5) Dieses zeigen die Verleihungen von Otto II. 973 an Minden (Böhmer regesta n. 443), von Otto III. 988. 992. an Halberstadt (Böhmer n. 656. 696).

Digitized by Google

überall [1]). Von ihm gehen daher, weil er nicht überall selbst richten kann, unmittelbar oder mittelbar alle Gerichte aus [2]), und wo er in ein Land kommt, wird ihm das Gericht daselbst ledig [3]). Diese Ansicht wurde jedoch praktisch durch zweierlei modificirt. Erstens hatten nun die Centgerichte und die ihnen entsprechenden Gogerichte ihren Charakter als reichsunmittelbare Gerichte eingebüßt, und dieser war nur noch bei den Gerichten von denselben aufwärts [4]). Zweitens war die dem Mittelalter eigenthümliche Auffassung entstanden, daß die Gerichte wegen der damit verbundenen Ehre und Emolumente zu Lehn gegeben werden könnten [5]), wodurch sie nach dieser Seite fast den Charakter eines Privatrechts erhielten [6]). Doch blieb in der Hauptsache immer die Beziehung zum Oeffentlichen maßgebend [7]). Vor Allem war es Grundsatz, daß die reichsunmittelbaren Gerichte, wenigstens die mit dem Blutbann, nicht an die vierte Hand kommen durften [8]), nur mit Ausnahme des Schultheißenthums [9]). Ferner zeigte sich Jenes darin, daß der belehnte so gut wie der unbelehnte Richter den Richtereid leisten mußte [10]), daß ein Gericht nicht getheilt [11]), nicht an Zwei zugleich [12]), auch vom Belehnten nicht weiter verliehen werden durfte, was sich aber natür-

---

1) Sachsenſp. III. 26. §. 1., Schwabenſp. 119. 286 a. Laßb.

2) Man ſehe §. 294. Note 13.

3) Man ſehe §. 248. Note 11. 12.

4) Man ſehe über dieſe hier tief eingreifende, allgemein unbeachtete Veränderung §. 214. 291. 294.

5) Sächſ. Lehnr. XI. §. 2. LXI. LXXI. §. 2. 3. Beiſpiele geben §. 290. Note 11—15. §. 291. Note 7. §. 293. Note 9. §. 294. Note 13.

6) Von dem Gerichtslehn handelt Homeyer Syſtem S. 528—546.

7) Zum Folgenden gehören außer Homeyer die oben (§. 294. Note 1) genannten Schriften von Stobbe und Kirch.

8) Sachsenſp. III. 52. §. 3., Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 2., Schwabenſp. 114 c. 119 Laßb. Daß dieſes nur von den vom Könige ausgehenden reichsunmittelbaren Gerichten zu verſtehen ſei, ergiebt ſich aus dem im §. 214. Note 1. angeführten Reichsgeſetze. Denn nach dieſem kann der Centgraf das Gericht in vierter Hand erhalten. Durch dieſe Unterſcheidung iſt nun die ſchon von der Gloſſe zu III. 52. hervorgehobene Schwierigkeit gehoben, daß auch derOgraf den Blutbann hat (§. 294. Note 9). Ganz verfehlt ſind die Erklärungen von Eichhorn II. §. 290., Homeyer S. 534—536., Kirch §. 9. Stobbe S. 97. 98. 121. läßt ſich auf die Schwierigkeit nicht ein.

9) Daß der Schultheiß noch in einer reichsunmittelbaren Beziehung ſtand, ergiebt ſich aus §. 294. Note 3. 4. 13.

10) Sachſenſp. III. 54. §. 1. III. 88. §. 1., Gloſſe zu III. 54.

11) Sachſenſp. III. 53. §. 3. III. 64. §. 5.

12) Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 4., Schwäb. Lehnr. 134 a. Laßb.

Digitized by Google

lich nicht auf den Fall bezog, wo unter einem Reichslehn mehrere unterschiedene Grafschaften oder Jurisdictionen begriffen waren [13]). Endlich mußte man, um mit einem reichsunmittelbaren Gericht belehnt zu werden, selbst ein reichsunmittelbarer, also ein schöffenbarfreier Mann sein [14]); Geistliche und Weiber waren dazu aus anderen Gründen unfähig [15]).

613. Die Theilung der Gerichte in reichsunmittelbare und mittelbare hatte für die Gerichtsbarkeit noch eine dreifache Folge. Erstens dingten nur Erstere als eigentliche Stellvertreter des Königs unter Königsbann, der noch sechzig Schillinge betrug [1]). So thaten also die Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen; ferner die Reichsvögte, und von den Stiftsvögten diejenigen, die den Blutbann hatten [2]), weil sie diesen unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen mußten [3]). Zweitens wurde bei jenen Gerichten die unmittelbare Beziehung zum Könige und Reiche dadurch festgehalten und bezeichnet, daß der belehnte Richter, um unter Königsbann dingen zu können, denselben bei schwerer Strafe unmittelbar vom Könige nachsuchen mußte, der ihn aber dem Belehnten nicht verweigern durfte [4]). Die Verleihung desselben geschah aber ohne Manscap, das heißt ohne Homagium [5]), war also keine eigentliche Belehnung, und man behielt denselben, auch wenn der König starb [6]). Drittens stellten jene reichsunmittelbaren Gerichte unter Königsbann für die Schöffenbar-

---

13) Sachsenſp. III. 53. §. 3., Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 3.

14) Sachsenſp. III. 54. §. 1. Daher auch der Schultheiß, III. 61. §. 2. Durch jene Unterscheidung löst sich auch die von der Gloſſe zu III. 54. beſprochene Schwierigkeit, daß der Gograf ein belehnter Richter, und doch nicht aus den Schöffenbarfreien sein konnte, Sachsenſp. I. 56. 58. Ganz verfehlt sind die Erklärungen von Homeyer S. 532—534., Kirch §. 9. Stobbe S. 119—124. läßt sich auch auf diese Schwierigkeit nicht ein.

15) Sächſ. Lehnr. LXI. §. 1.

1) Sachsenſp. II. 61. §. 2.

2) Dieſes ist der Sinn von Sachsenſp. III. 64. §. 4. 6. 9. Man sehe über die Reichsvögte §. 239. Note 7. §. 311. Note 4. 7.; über die Stiftsvögte §. 292. Note 2. 3. 13. §. 294. Note 14. 15. Die richtige Auslegung jener Stelle gegen Eichhorn giebt Kirch §. 6.

3) Man sehe §. 110. Note 13.

4) Sachsenſp. I. 59. §. 1. III. 64. §. 5.

5) Sachsenſp. III. 64. §. 5. Man sehe §. 601. An Mannschaft, Kriegsdienſt darf dabei nicht gedacht werden, wie Eichhorn II. §. 390. thut.

6) Sachsenſp. I. 59. §. 1., Schwabenſp. 92 Laßb.

Digitized by Google

freien, als welche allein noch reichsunmittelbar waren [7]), die alten karolingischen Grafengerichte dar. Für sie bestand also noch der dreimal jährlich zu haltende Grafensend fort [8]), und über das Ungericht eines Schöffenbarfreien und über echtes Eigen konnte daher nur unter Königsbann gerichtet werden [9]). Zu den anderen Klagen, die in der karolingischen Zeit vor die Centgerichte gehört hatten, war also, wenn auch über Schöffenbarfreie, der Königsbann nicht erforderlich. Mit dem Untergang der Schöffenbarfreiheit hörte aber auch die scharfe Unterscheidung des Königsbannes auf [10]).

614. Ein wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit war auch die Strafgewalt an Leib und Leben. Diese wurde mit besonderer Wichtigkeit behandelt. Bei freien Völkern richtete über peinliche Anklagen die Landesgemeinde [1]). Wo Könige waren, lag auch jene blutige Gewalt in ihrer Hand [2]), und wurde unter ihrem Ansehen von den Gerichten ausgeübt. Nach der Einrichtung Karls des Großen war der Blutbann regelmäßig beim Grafengericht, nicht bei dem des Centenarius und Vicarius [3]). Daneben aber wurde derselbe den geistlichen und weltlichen Immunitätsherren beigelegt [4]). Bei der Scheidung der Gerichte in reichsunmittelbare und mittelbare entstand folgendes Verhältniß. Bei den Ersteren hieng der Blutbann und der Königsbann in sofern zusammen, daß sie in den Fällen, wo sie ohne den Königsbann nicht dingen durften, auch nicht den Blutbann ausüben konnten, also nicht über Ungericht eines Schöffenbarfreien. In allen anderen Fällen war der Blutbann von dem Königsbann in jenem besondern Sinne unabhängig [5]). Natürlich konnte je-

---

7) Man sehe §. 213. 214.

8) Sachsenſp. I. 2. §. 2. Man vergleiche dazu §. 102. Note 2.

9) Sachsenſp. I. 59. §. 1. I. 67. §. 1. Man vergleiche dazu §. 103. Note 1.

10) Sie findet sich daher nur im Sachsenſpiegel. Im Schwabenſpiegel ist sie verwischt, und er hat die Stellen vom Königsbann auf den Blutbann übertragen, was keineswegs ganz zusammenfällt (§. 614).

1) Tacit. 12 (§. 13. Note 7).

2) Man sehe §. 44. 57. 87.

3) Man sehe §. 103.

4) Man sehe §. 109. 111.

5) Es war ein Grundirrthum der ersten Ausgabe, daß, vom Schwabenſpiegel verleitet, beim Blutbann immer auch Königsbann angenommen wurde.

Digitized by Google

doch Keiner im Reiche den Blutbann haben, außer vom Könige, so daß er doch in diesem Sinne ein Königsbann war [6]). So kam er an Stifte und Abteien [7]), an mittelbare Klöster und Stifte [8]), an die freien Herren [9]), selbst an Personen der landsäßigen Ritterschaft [10]), an bischöfliche, königliche und Territorialstädte [11]). Dabei war jedoch eine Unterscheidung. Geistliche Gerichtsherren konnten nämlich ihre Vögte zwar mit dem Gericht belehnen; allein da sie nach den canonischen Satzungen kein Blutgericht haben durften, so mußten sie den ernannten Vogt zum Könige senden, damit dieser ihn mit dem Blutbann insbesondere belehnte [12]), in dessen Ermanglung aber doch der Richter ein Jahr lang ohne Bann richten konnte [13]). Dasselbe konnte geschehen, wenn der König nicht im deutschen Lande war, und nicht den Reichsmarschall und den Pfalzgrafen am Rhein als seine Stellvertreter dafür ernannt hatte [14]). Laienfürsten bedurften aber jenes Umweges nicht, sondern empfiengen mit den Regalien auch den Blutbann und belehnten damit selbst die Richter [15]), also beziehungsweise den Landrichter oder Grafen [16]), oder den Gografen oder Centgrafen [17]), oder den grundherrlichen Gerichtshalter [18]), oder in den landesherrlichen Städten

---

6) In diesem Sinne wendet der Schwabenspr. 92 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 a. b. Laßb. die Sätze vom Königsbann im alten Sinne auf den Blutbann geschickt an.

7) Man sehe §. 183. 232. 233. 292.

8) Man sehe §. 190. 194. 295. 301.

9) Man sehe §. 198. 302.

10) Man sehe §. 296.

11) Man sehe §. 242. 297.

12) Man sehe §. 110. Note 13. Hierauf haben der Schwabenspr. 92. 115 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 a. Laßb. auch die Sätze von der Verleihung mit dem Königsbann angewendet. Uebrigens wird der Grundsatz auch in vielen Anwendungen bezeugt; so bei Maasmünster 823 (§. 110. Note 14) — Cöln im zehnten Jahrhundert (§. 232. Note 4) — Straßburg im elften Jahrhundert (§. 110. Note 13) — St. Maximin 1054. 1056. 1112 (Hontheim I. 397. 400. 496) — Siegburg 1071 (§. 190. Note 10) — Camberg 1090 (Guden. I. 28) — Epternach 1095 (Hontheim I. 443) — Prüm 1102 (Hontheim I. 480 — Gottesau 1110 (§. 190. Note 10). — Beispiele giebt auch Montag II. 466—468.

13) Schwäb. Lehnr. 41 a. Laßb.

14) Schwäb. Lehnr. 41 b. c. Laßb. Man sehe §. 258.

15) Schwabenspr. 92. 115 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 b. Laßb.

16) Man sehe §. 290. 294.

17) Man sehe §. 291. 293. 294. 302.

18) Man sehe §. 296.

Digitized by Google

den Schultheißen [19]). Nachdem dann das geistliche Recht das oben erwähnte Hinderniß aufgehoben und den mit weltlicher Gerichtsbarkeit belehnten Geistlichen auch die Ausübung des Blutbannes Anderen zu übertragen gestattet hatte [20]), so wurde den geistlichen Fürsten nach und nach in den Lehnbriefen das Recht ihre Richter selbst mit dem Blutbann zu investiren beigelegt [21]). Namentlich erhielt der Erzbischof von Cöln die Investitur der Grafen in seinem Herzogthum Westphalen [22]). Nur in den Reichsstädten, wenn sie die peinliche Gerichtsbarkeit hatten, blieb es, daß der vom Rathe ernannte Vogt den Blutbann vom Kaiser empfangen mußte [23]). Die Schriftsteller über den Königs- und Blutbann haben übrigens diese Lehre theils unvollständig, theils mehr oder weniger unklar und unrichtig behandelt [24]).

615. Die Gerichte waren aber nicht blos für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten thätig, sondern es wurden dort auch feierliche Rechtshandlungen vorgenommen. Insbesondere diente dazu die Volksversammlung der Centene [1]), und daher später das Schöffengericht, welches nach der Einrichtung Karls des Großen an deren Stelle trat [2]). Doch geschahen solche Handlungen auch

---

19) So wurde in Halle noch 1564 der Schultheiß „im Namen des Churfürsten zu Sachsen als einen Burggrafen zu Magdeburg mit des Königs Bann „beliehen, in dem Rolande eingeleitet und zum peinlichen Gericht, wie von Alters hergebracht und gebräuchlich gewest, vereydet.“ Halthaus v. Königsbann S. 1111.

20) Dieses verordnete Bonifacius VIII. 1298 in c. 3. ne clerici in VI. (3. 24).

21) So für Eichstädt, Alberti I. dipl. a. 1305 (Böhmer regesta Alberti a. 501), Würzburg (Bodmann Rheingau S. 582). Dagegen hielt Karl IV. für Corvei noch an dem alten Grundsatze fest, Caroli IV. dipl. a. 1358 (Schaten II. 341).

22) Dieses sagt das Verzeichniß über die Gerechtsame des Marschallamtes in Westphalen von 1300 (Seibertz Urkundenbuch I. 644). Et simili modo omnes Gravii per totam Westphaliam cuiuscunque fuerint non debent iudicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta.

23) Dieses wurde in Augsburg, als die Stadt 1246 die peinliche Gerichtsbarkeit erhielt, ausdrücklich vorbehalten, Hüllmann Städte III. 562.

24) Eichhorn II. §. 290., Homeyer System S. 535. 536. 542—545., Gaupp Stadtrechte II. 193. 194., Stobbe S. 87—94., Kirch §. 2.

1) Man sehe §. 100. Als solche Handlungen kommen vor: die Auflösung des Verwandtschaftsbandes (§. 468. Note 13) — die Wiederverheirathung einer Wittwe mit Reipus (§. 487. Note 8) — Verkauf und Schenkung von Grundstücken (§. 544. Note 2) — Vergabung von Haus und Hof (§. 588. Note 1. 4).

2) Man sehe §. 102. Note 3.

Digitized by Google

vor dem Könige selbst [3]), oder vor einem vom Könige dazu bestellten Missus [4]). In den Städten, wo römische Einrichtungen sich erhielten [5]), blieben dafür die römischen Geschäftsformen vor der städtischen Curie im Gebrauche [6]). Merkwürdig ist, daß bei gewissen Rechtsgeschäften nach ausdrücklicher Vorschrift, um sich der gehörigen Oeffentlichkeit und Aufmerksamkeit zu versichern, erst drei Rechtshändel vorhergegangen sein mußten [7]). Im Mittelalter findet man die Schöffen- und Stadtgerichte [8]), und im Gebiete des Hofrechts die Hofgerichte [9]), in gleicher Thätigkeit. Praktisch wichtig war diese durch den Grundsatz, daß was vor Gericht geschehen war, nicht eidlich abgeläugnet, sondern durch das Zeugniß des Gerichts unumstößlich bewiesen werden konnte [10]).

II. Von der Gerichtsverfassung [1]). A) Im fränkischen Reiche. 1) Die gewöhnlichen Gerichte.

616. Die uralte Grundform der deutschen Gerichtsverfassung war Rechtspflege der Obrigkeit unter der Mitwirkung des Volkes [2]). Bei den Franken beruhte dieselbe ursprünglich hauptsächlich in dem Mallus der Centene, wo unter der Leitung des Centenarius oder Tunginus die versammelten Rachinburgen, von welchen sieben saßen und die Uebrigen umherstanden [3]), das Ur-

---

3) So die Freilassung mit dem Denarius (§. 413. Note 1. 2) — Schenkungen unter Ehegatten und andere, Marculf. I. 12. 13 — die Vergabung des ganzen Vermögens, L. Rip. XLVIII. — die Bestellung einer Vollmacht zur Proceßführung, Marculf. I. 21.

4) So eine Erbtheilung, Marculf. I. 21.

5) Man sehe §. 101.

6) Dieses zeigen sehr anschaulich die Formularien, Marculf. II. 17. 37. 38. append. 53. 54. 55., Form. Sirmond. 1. 2. 3., Lindenbr. 72. 73., Arvern. 2. 3. 4., Andeg. 1.

7) So beim Reipus und der Vergabung von Haus und Hof (Note 1).

8) Vor sie gehörte die Absonderung und Erbverzichte der Kinder (§. 509. Note 2) — die Auflassung und Besitzeinweisung (§. 546. 547) — die Bestellung einer Grundrente (§. 551. Note 8. 9. 10) — die Verpfändung von Grundstücken (§. 569. Note 7. §. 570. Note 3) — die Erbvergabung (§. 591. Note 2. 3. 5).

9) Man sehe §. 301. 549.

10) Sachsenſp. I. 7. 8. §. 1. 2. 3. II. 22. §. 2. III. 25. §. 1. III. 88. §. 1., Schwabenſp. 11a. c. 190. 284 Laßb.

1) Die neueste Schrift darüber ist: Unger die altdeutsche Gerichtsverfassung. Göttingen 1842. Doch weicht die folgende Darstellung sehr ab.

2) Man sehe §. 14. Note 2. 3. 4.

3) Die Unterscheidung von rachimburgi qui residebant vel adstabant

Digitized by Google

theil fanden [4]). In jedem Malberg waren drei Sachibaronen, die dauernd mit dieser Würde und daher mit dem dreifachen Wergelde ihrer Geburt geehrt, wahrscheinlich in verwickelten Fällen durch ihre Rechtsbelehrung auszuhelfen hatten [5]). Etwas später wurden die Grafen mit der Leitung jener Gerichte beauftragt, indem der Graf oder sein Vicarius zu diesem Zwecke in seiner Grafschaft von einer Stadt oder Malberg zum andern umherreiste und den Centenarius des Ortes zur Seite hatte [6]). Noch später war durch die wohl durchdachten Veränderungen Karls des Großen der Zustand folgender. Erstens gab es dreimal im Jahre große Versammlungen, in denen alle freie Männer der Grafschaft erscheinen mußten und wo Rechtssachen und andere wichtige Angelegenheiten vorgenommen wurden. Zweitens gab es Gerichte, welche der Graf oder sein Vicecomes an den herkömmlichen Malstätten über Leben, Freiheit, Grundeigenthum und andere schwere Fälle in alterthümlicher Weise abhielt, wo die gemeinen Freien zwar noch Theil nehmen konnten, aber nicht mehr mußten, sondern durch Schöffen ersetzt wurden [7]). Diese nahmen nun im Gericht die Stellen der Rachinburgen ein [8]). Drittens gab es Gerichte, welche der Graf in unfeierlicher Weise an einem Orte abhielt, wo es ihm eben gelegen war [9]). Viertens endlich dienten für die geringeren Rechtssachen die Gerichte der Vicarien und Centenarien [10]), wo unstreitig ebenfalls sieben Schöffen die übrigen Freien ersetzten [11]). In einzelnen Landestheilen gab es Abweichungen der Gerichtsverfassung, die aber allmählig ausgeglichen wurden [12]). Unrichtig ist die Meinung,

---

bezeugt Marculf. append. 6. Daß der rachimburgi residentes sieben waren, ergiebt sich aus der L. Sal. LVII. 1., wonach wegen verweigerter Urtheilsfindung sieben Rachinburgen in Strafe genommen werden sollen.

4) Man sehe §. 100.

5) L. Sal. LIV. 2. 3. nov. 142. 253. 335 Merkel. Die verschiedenen Meinungen darüber giebt Waitz Sal. Recht 140 — 143. 150. Verfass. I. 175. II. 439.

6) Man sehe §. 100.

7) Man sehe §. 102.

8) Diese Zahl der Schöffen nennen die Capit. minora 803. c. 20.

9) Man sehe §. 103. Note 2.

10) Man sehe §. 103. Note 9. 10. 11.

11) Dieses zeigen die Stellen im §. 102. Note 3.

12) Man sehe §. 117—124.

Digitized by Google

daß der bei den Alamannen und Bayern vorkommende Juder [13]) die Urtheilsfindung durch Männer aus dem Volke ersetzt habe [14]). Auch bei den Langobarden wurde die Gerichtsverfassung der fränkischen gleichartig gemacht [15]). Ob daselbst schon früher eine Rechtsfindung durch Schöffen war, ist bestritten [16]); gewiß ist, daß später die fränkische Schöffenverfassung eingeführt wurde [17]).

2) Gerichte in den Immunitäten.

617. In den Immunitäten der Stifte und Klöster richteten der Advocatus und Vicedominus oder der Abt und sein Präpositus [1]). Diese Gerichte wurden in der gewöhnlichen Form öffentlich an der bestimmten Malstätte gehalten [2]), so daß sachkundige Männer der Immunität das Urtheil fanden und die Umstehenden ihre Zustimmung gaben [3]). Für die angemessene Bewirthung des Vogtes, wenn er Gericht zu halten kam, hatte der Immunitätsherr zu sorgen [4]). Aehnlich geschah die Rechtspflege in den Besitzungen der Krone und der weltlichen Magnaten [5]).

---

13) Man sehe darüber §. 119. Note 9. §. 120. Note 9.

14) Bei den Alamannen beweisen diese die Dipl. a. 963 (Neugart I. n. 767. 749), Form. Goldast. n. 92. 95 (Canciani II. 450), und auch bei den Bayern wird es durch den späteren Zustand widerlegt, Maurer Gerichtsverfahren S. 16.

15) Man sehe §. 45. 123.

16) Verneint wird es von Bethmann-Hollweg Lombard. Städte S. 68—73.; bejaht von Savigny Röm. Recht im Mittelalt. I. §. 73., Hegel Ital. Städte I. 468—472.

17) Man sehe §. 102. Note 2. 3.

1) Man sehe §. 110. 111.

2) Dieses zeigen die Formeln im §. 110. Note 25.

3) Gut beschreibt dieses der Freibrief Ludwigs für Maasmünster von 823 (§. 110. Note 14). Ipse advocatus, cui nos vel successores nostri bannum super abbaciam eandem dabimus, illius ecclesie locis benigne provideat, et semel in anno publicum placitum apud villam, quae vocatur Göwenheim, ubi sedes est iudiciaria totius abbatiae, teneat, cum illis tamen, qui quod iustum est sciant vel diligant, et ibi omnibus iniuriam passis, secundum ydoneos eiusdem populi iudices ceterorumque consensum iustitiam faciat, nec aliquis de tota familia dives seu pauper terra sua et iure suo privetur, nisi in praedicto loco communi cunctorum sapientium iudicio. et in ipsa die publici placiti abbatissa advocato et suis servicium honeste exhibeat et det.

4) Genaue Bestimmungen über das, was für jeden Tag verabreicht werden mußte, enthält das Dipl. a. 764 (Wirtemb. Urkundenbuch I. 9), Meinhardi abbat. dipl. c. a. 1144 (§. 282. Note 3).

5) Man sehe §. 114. 115.

Digitized by Google

3) Höhere Gerichte.

618. Als Wahrer des Rechts und des Friedens griffen die Könige in die Rechtspflege kräftig ein und ersetzten auch darin die Thätigkeit der alten Landesgemeinde [1]). Zu diesem Zwecke saßen sie in oder vor ihrem Pallast mit den Bischöfen und den Großen des Hofes, dem Pfalzgrafen, den Referendarien, Domestici, Seneschalken uno Anderen regelmäßig zu Gericht [2]), und gewährten willig Gehör und Hülfe [3]). Die Versammlung fand das Urtheil, der Pfalzgraf formulirte und sprach es aus, was hier testimoniare hieß [4]). Später nahm der Major Domus die Stelle des Königs ein [5]).

619. Auch die karolingischen Könige gaben sich sowohl in dem Palatium wie auf ihren Rundreisen [1]) mit Rechtssachen ab. Doch geschah dieses jetzt hauptsächlich, um den Gang der ordentlichen Rechtspflege zu überwachen und im Nothfalle zu unterstützen [2]). Zu diesem Zwecke saßen sie wöchentlich einen Tag zu

---

1) Man sehe §. 13. 24.

2) Marculf. I. 25. 37. Man vergleiche §. 93. 94.

3) Als Verhandlungen vor dem Könige werden erwähnt: Klagen auf Erfüllung eines Kaufes, Form. Lind. 171. — auf Verfolgung einer gestohlenen Sache, L. Rip. XXXIII. 1. — wegen Mißheirath einer Freien, Rip. LVIII. 18. — der Zweikampf in einer Fälschungsklage, Rip. LIX. 4. — Uebergabe in die Knechtschaft wegen Zahlungsunfähigkeit der verwirkten Buße, Chilper. edict. c. 561. c. 6 (Pertz II. 11) — Recurs gegen eine verfügte Execution und Pfändung, Chilper. edict. c. 561. c. 7 (Pertz II. 11), L. Rip. XXXII. 4. — Verfügung von Zwangsmaßregeln wider die, welche den Gerichten Gehorsam verweigerten, L. Sal. LVI Merkel., Childeb. I. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7), Marculf. I. 26—29. append. 30., Form. Bignon. 6. — wichtige Capitalsachen, Childeb. II. decret. 596. c. 8., Gregor. Turon. VII. 23., L. Rip. LXXVII., Alam. XLIV. 1., Baiuv. II. 11. — Recursſachen der in der mundeburdis regis Stehenden (§. 58. Note 19) — feierliche Rechtsgeschäfte (§. 615. Note 3).

4) Man sehe §. 93. Note 4. Beispiele solcher placita sind bei Bréquigny II. n. 331. 332. 334. 349 (I. n. 140. 141. 143. 157).

5) Dieses zeigen die placita von 710. 719. 747. 749. 750, Bréquigny II. n. 478. 509. 589. 591. 603. 604 (I. n. 272. 301. 350. 352. 360. 361). Davon handelt Schoene Maiores domus S. 48—52.

1) So zog Ludwig der Deutsche durch Sachsen und hielt an verschiedenen Orten Gericht, Ruodolfi Fuld. annal. a. 852 (Pertz Scriptor. I. 368).

2) Als Sachen, die an den König kamen, werden nun erwähnt: Beschwerden wegen ungerechter oder verzögerter Rechtspflege, Pippini capit. c. 765. c. 5. a. 768. c. 8 (Pertz II. 14), Capit. Mantuan. 781. c. 2. 3., Capit. Baioar. 803. c. 7., Ruodolfi annal. a. 852 (Note 1) — Vergehen und Amtsmißbräuche der Grafen, Capit. gener. 783. capit. Lang. c. 7., Aquisgr. 817. capit. missor. c. 1. — Züchtigung schwerer Ruhestörer, Verführer zum Meineid und Verächter der königlichen Befehle, Capit. Wormat. 829. capit.

Digitized by Google

Gericht, wo Berichte und Beschwerden über die Rechtspflege der Grafen und Sendgrafen vorgebracht werden konnten [3]). Ungegründete Reclamationen an den König wurden aber verboten [4]). Der Vortrag und die Ertheilung der königlichen Resolution gieng durch die Hand des Pfalzgrafen; und dieser erhielt nun auch in minder bedeutenden Fällen die eigene Entscheidung [5]). Die Streitsachen der geistlichen und weltlichen Großen unter einander gehörten aber vor den König selbst, und darüber hatte der Pfalzgraf nur kraft besonderen Auftrages zu richten [6]). Uebrigens wurden Rechtssachen auch auf den Reichs- und Hoftagen erledigt [7]), und namentlich über Vergehen der Reichsbeamten und königlichen Vasallen daselbst Gericht gehalten [8]). Durch die Einsetzung der königlichen Sendgrafen erhielt die Rechtspflege auch an ihnen eine kräftige Unterstützung [9]).

---

gener. c. 1. alia capit. c. 6. 7. capit. pro lege c. 4. — die Reclamationen über Reichs- und königliche Erbgüter, Ruodolfi annal. a. 852 (Note 1). — Eine Reihe von königlichen Entscheidungen der Art erwähnt Hludow. et Hlotharii capit. 826.

3) Capit. Aquisgr. 828. epist. generaliter populo legenda. Sciatis ob hanc causam nos velle per singulas hebdomadas uno die in palatio nostro ad causas audiendas sedere, ut per hunc aut illum comitem et providentia missorum et obedientia populi nobis manifestius appareat. — Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 15. Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus. — Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerunt.

4) Pippini capit. c. 765. c. 7., Mantuan. 781. c. 2. 3., Capit. Baioar. 803. c. 7., Aquisgr. 810. c. 1., Wormat. 829. alia capit. c. 15 (Note 3).

5) Capit. de discipl. palatii 809. c. 6., Aquisgr. 812. c. 2 (Note 6), Responsa misso data 819. c. 4., Hincmari de ordine palatii c. 19. 21., Conv. Caris. 877. c. 17.

6) Capit. Aquisgr. 812. c. 2. Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quisque, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam. — Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum.

7) Capit. Wormat. 829. capit missis data c. 3., Conv. Mogunt. 851. prol.

8) Beispiele, wo dort gegen solche auf Todesstrafe erkannt wurde, sind bei Regino Chronic. a. 892. 906 (Pertz Scriptor. I. 604. 611), Liutprandi Antapodosis II. 6. a. 906 (Pertz Scriptor. V. 289).

9) Man sehe §. 125. Note 13 — 15. Ein schönes Beispiel eines Recurses an das Gericht des Missus geben die Form. Alam. Strasburg. 14.

Digitized by Google

B) Gerichtsverfassung im Mittelalter. 1) Territorialgerichte.

620. Durch die Auflösung der Gauverfassung und die Zersplitterung der Comitate verlor das Gerichtswesen seine regelmäßige Gestalt. Doch blieben auch in den Bruchstücken, insbesondere bei den Landgerichten und Centgerichten, die alten Einrichtungen noch sichtbar[1]). Bei den Landgerichten zeigt sich der Zusammenhang mit den alten Grafengerichten in vier Punkten. Erstens wurden sie, wie diese, theils regelmäßig an den herkömmlichen Malstätten und unter Königsbann, theils außerordentlich und wo der Landrichter wollte, gehalten[2]). Zweitens konnte über Eigen und über Ungericht gegen einen Schöffenbarfreien, wie sonst gegen einen echten Freien, nur an echter Dingstätte und unter Königsbann, über Anderes auch anderswo gerichtet werden[3]). Drittens konnten, wo unter Königsbann gedingt wurde, nur die zum Gericht gehörenden Schöffen das Urtheil finden[4]). Viertens wurden diese Schöffen fortwährend nur aus den echten Freien, die daher nun die Schöffenbarfreien hießen[5]), genommen[6]). Sie wurden jedoch nicht immer mehr gewählt, sondern der Schöffenstuhl war häufig erblich und gieng auf den ältesten Sohn, sonst auf den nächsten Schwertmagen über[7]). Starben dann die schöffenbaren Geschlechter einer Grafschaft aus, so hatte in Sachsen der König die Zahl aus seinen Reichsministerialen zu ergänzen, indem er sie dazu frei ließ und ihnen mindestens drei Hufen aus den erblos gewordenen Grundstücken zu freiem Eigenthum gab[8]). Häufig war aber auch der Schöffenstuhl nicht erblich, sondern wurde durch die Wahl der Anderen

1) Man sehe §. 287. 290—296. Die Gerichtsverfassung ist in die Territorialverfassung so enge verflochten, daß das Meiste davon schon dort erwähnt werden mußte.

2) Man sehe §. 103. 290. 294.

3) Man sehe §. 613. Note 9. Diese Unterscheidung bestand auch noch bei den alten hessischen Gerichten, Kopp I. 423. 458. 459.

4) Sachsenſp. I. 63. §. 2. III. 61. §. 1. III. 69. §. 1. 2.

5) Man sehe §. 102. 213. 214. 441. 443. 445. 522.

6) Sachsenſp. II. 12. §. 2.

7) Sachsenſp. II. 12. §. 13. III. 26. §. 2. 3., Schwabenſp. 286 b. Laßb.

8) Sachsenſp. III. 81. §. 1. Der Schwabenſp. 152 b. Laßb. hat aber diese Bestimmung nicht aufgenommen, sondern sie in merkwürdiger Weise auf die Büttel angewendet.

Digitized by Google

wieder besetzt [9]). Die Centgerichte, noch auf den Malstätten der alten Centenen ruhend, zuweilen mehrere in derselben Hand vereinigt [10]), hatten der alten Ordnung gemäß die niedere, zuweilen aber nun auch die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann, nicht aber unter Königsbann [11]). Wo nicht unter Königsbann gedingt wurde, urtheilten in Sachsen keine Schöffen, sondern das Landvolk [12]), und es konnte da jeder unbescholtene Mann ohne Rücksicht auf Ebenbürtigkeit Urtheil finden [13]). Außerhalb Sachsen waren bald Schöffen bald nicht [14]). Im ersten Fall gehörten zu jedem Dingstuhl, oder auch zu mehreren zusammen, eine bestimmte Zahl von Schöffen, mindestens sieben, gewöhnlich zwölf [15]), die bald geborene und dazu geerbte, bald unter einander gekieste waren, bald nach den Höfen wechselten [16]). Im zweiten Fall wies der Umstand das Urtheil [17]). Zu jedem Dingstuhl gehörten gewisse Einkünfte, ein Theil der dort erfallenden Strafgelder und bestimmte Naturalabgaben [18]). Für einige geringe Rechtssachen hatte der Dorfschulze mit seinen Schöffen Gerichtsbarkeit [19]).

621. Eigenthümlichkeiten bestanden in den Marken [1]). Hier hatten sich keine Schöffenbarfreie, sondern nur Bauern mit be-

9) Schwabenspr. 117 c. Laßb., Keyserrecht I. 10.

10) Dipl. a. 1247 (Guden. I. 597). Omnes centas quas sculteti de Kassel hactenus procurarunt.

11) Man sehe §. 214. 291—294.

12) Sachsenspr. I. 63. §. 2.

13) Sachsenspr. II. 12. §. 3. III. 70. §. 1.

14) Dieses bezeugt der Schwabenspr. 145. 190. 286 a. Laßb.

15) Schwabenspr. 117 c. 172 Laßb. Zwölf finden sich auch in Hessen, Kopp I. 299.

16) Sehr genau und anschaulich zeigt dieses die alte Aemter- und Gerichtsverfassung im Herzogthum Berg (§. 367. Note 3).

17) Alte Aemterverfassung im Herzogthum Berg (Lacomblet Archiv. I. 290. 292). Rospe hat — geine Scheffen, sondern weisen die gemeine Hofsleute über alle sachen. — Ampt Borg; ist in diesem Ampt ein Dingstuel, nemblich zu der Borg; hat gein Scheffen, sondern weiset der umbstand das recht. — Viele Beispiele findet man bei Maurer Gerichtsverfahren S. 102—106. 229—232.

18) Man sehe §. 99. 192. 289. 305. Beispiele aus Hessen giebt Kopp I. 314. In dem Verzeichnisse der Gerechtsame des Marschallamtes in Westphalen von 1300 (Seibertz Urkundenbuch I. 598—644) werden die Gerichte aufgezählt und bei jedem die dahin fallenden Abgaben und der Gesammtwerth seiner jährlichen emergentia bemerkt.

19) Man sehe §. 298.

1) Davon handeln: Riedel die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. 390—554., Eichhorn II. §. 302. Anmerk., Stobbe S. 93. 94., Kirch §. 12. 15., Hälschner Preuß. Strafr. I. 5—14. 96—101.

Digitized by Google

lastetem Eigenthum oder verliehenem Besitz erhalten [2]). Demgemäß gab es hier keine reichsunmittelbaren Gerichte unter Königsbann, sondern der Markgraf dingte bei seiner selbst Hulden mit einem Gewette von nur dreißig Schillingen [3]). Die Gerichte waren daher hier nur mittelbare, wie anderwärts die Centgerichte [4]), und der Markgraf hatte mit ihrer Organisation freie Hand. Es mußte also hier Vögte geben, welche die Gerichtsbarkeit der Land- und der Centgerichte mit dem Blutbann in sich vereinigten [5]). Daneben kamen aber auch gekürte und belehnte Gografen mit dem Blutbann vor [6]). In allen jenen Gerichten konnte natürlich, weil von Schöffenbarfreiheit nicht die Rede war, jeder unbescholtene Mann Urtheil finden [7]). Auch konnte in der Mark, weil die Gerichte alle mittelbare waren, das Gericht an die vierte Hand kommen [8]). Hingegen konnte aus einer wenn auch vom Markgrafen verliehenen Grafschaft doch kein Urtheil in die Mark gezogen werden, weil hier kein Königsbann war [9]). Hieraus entwickelte sich der Zustand in der Mark Brandenburg, wie er im Jahre 1375 beschrieben wird [10]). Die volle Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann (iudicium supremum) war nun, wie anderwärts, vielfach nicht nur an Städte sondern auch an Private verliehen, so daß sie dem Landesherrn nur noch an 23 Orten zustand und durch seinen Schultheiß (praefectus) ausgeübt wurde. Anderwärts war die niedere Gerichtsbarkeit an Andere verliehen, so daß dem Landesherrn nur das Gericht über

---

2) Man sehe Riedel II. 192—288., Raumer cod. dipl. Brandenb. contin. II. 110. 111.

3) Sachsenſp. II. 12. §. 6. III. 64. §. 7. III. 65. §. 1., Gloſſe zu III. 65.

4) Man sehe §. 214. 612. Diesen Grund und Zusammenhang haben die genannten Schriftsteller nicht erkannt, weshalb es ihrer Darstellung an Sicherheit fehlt. Irrig ist es namentlich, wenn Hälschner S. 6. 8. 9. 10. die Gerichte dort als hofrechtliche oder grundherrliche bezeichnet. Dieses wären sie darum doch nicht.

5) Ueber diese Vögte sehe man §. 289. Note 2. Viele Zeugnisse darüber findet man bei Riedel II. 430—470., Raumer Neumark S. 51—53. Der Sachsenspiegel spricht von diesen Vögten nicht. Die Gloſſe zu III. 64. will aber die belehnten Vögte in III. 64. §. 9. darauf beziehen.

6) Man sehe §. 294. Note 10.

7) Sachsenſp. III. 65. §. 1., Gloſſe zu II. 12. III. 54. 70.

8) Gloſſe zu III. 52. Man vergleiche dazu §. 625. Note 8.

9) Sachsenſp. II. 12. §. 6., Buch der Ausscheidung IV. 25. Dist. 9. Ortloff.

10) In dem Landbuch der Mark Brandenburg S. 32 Fidicin.

Digitized by Google

Ungericht (iudicium iniuriarum) verblieben war, worin sieben gewählte Landleute (villani) selbst über Rittersleute (militares) richteten. Uebrigens aber hatte sich die Ritterschaft von den Vogteigerichten eximirt. Der Anfang dazu lag schon darin, daß in denselben, wenn auch dort jeder Unbescholtene Urtheil finden konnte, man doch zu Kampfe keinem Ungenossen zu antworten brauchte [11]). Von da an schieden sich die zum Heerschild Geborenen von den Landleuten immer mehr, und erlangten den Gerichtsstand im Hofgericht (iudicium curiae) des Markgrafen, welches natürlich mit Rittersleuten besetzt war [12]). Um jedoch die Klagen in Schuldsachen gegen sie zu erleichtern, setzte der Landesherr dafür in jeder Vogtei einen eigenen Richter ein, dessen Gericht (iudicium advocatorum) noch ein unmittelbar landesherrliches war.

622. Für die Rechtspflege dienten in jedem Territorium wesentlich auch die Landdinge, welche nach alter Weise dreimal jährlich mit allen Freien gehalten [1]), ferner die Hof- und Landtage, wozu die dem Fürstenthum unterworfenen Herren, Vasallen und Ministerialen entboten wurden. Manche Rechtssachen wurden auch an den Landesherrn persönlich gebracht, und entweder von ihm selbst mit seinen Räthen entschieden, oder an den Hofrichter verwiesen, der darüber mit den nöthigen Mannen zu Gericht saß. Dieses Hofgericht erhielt bald eine regelmäßige Form und ständige Beisitzer aus der Ritterschaft, und wurde nach dem Orte, wo es sich versammelte, auch das Sal- oder Kammergericht genannt [2]). Zunächst war es nur das Gericht der Dienstleute und der Lehnshof; bald aber erlangte die Ritterschaft das Vorrecht, daß sie dort ihren ordentlichen Gerichtsstand hatte. Dieses hieng unter Anderen damit zusammen, daß die Ritterbürtigen sich von den nicht ritterbürtigen Schöffenbarfreien als ein höherer Stand schieden und nun die Landgerichte nicht mehr als ebenbürtig ansahen [3]). Dieser Grund mußte, wie gezeigt wurde,

11) Sachsenſp. III. 65. §. 1., Glosse zu III. 70.

12) Davon spricht auch die Glosse zu III. 65., Richtsteig 50 Unger. Im Landbuch wird es blos als Lehnhof bezeichnet. Allein Riedel II. 408—411. hat aus Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts dargethan, daß die Ritterschaft dort ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

1) Man sehe §. 285. 286. 287.

2) Ein lehrreiches Beispiel ist das Salgericht zu Bamberg, Zöpfl §. 24.

3) Man sehe §. 445.

Digitized by Google

besonders in der Mark Brandenburg wirksam sein, wo die Gerichte nicht einmal mit Schöffenbarfreien, sondern mit gewöhnlichen Landleuten besetzt waren.

2) Stadtgerichte.

623. In den Städten wiederholten sich zum Theil dieselben Verhältnisse. Die Gerichtsbarkeit des Grafen mit dem Blutbann wurde nun nach der Verschiedenheit der Städte durch den bischöflichen, königlichen oder herrschaftlichen Vogt, die niedere durch den Schultheißen oder unter einem andern Namen ausgeübt, bis daß die Gerichtsbarkeit und mit ihr die Besetzung jener Aemter in manchen Städten an die Stadt selbst kam[1]). Für ganz geringe Sachen dienten die Burdinge[2]). Ferner blieben in den Städten ebenfalls die drei jährlichen Versammlungen aller Freien, wo auch Rechtssachen vorkamen, in Uebung[3]). Eben so dauerte die Schöffenverfassung fort[4]), und die Unterscheidung der Schöffenbaren trat auch hier ein[5]). Die Schöffen wurden aber insgemein von den anderen durch Wahl ergänzt[6]).

624. Besonders lehrreich ist das Gerichtswesen von Cöln, worüber man genau zusammenhängende Nachrichten hat[1]). Der Erzbischof ist der Gerichtsherr; unter ihm der Burggraf und der Schultheiß oder Stadtvogt, welche die Gerichtsbarkeit von ihm haben[2]), und zu ihrer eigenen Stellvertretung iudices einsetzen[3]). Der Burggraf hat wie ehemals der Gaugraf das Gericht in den drei jährlichen wizzeht ding und wo um Grundeigenthum gerichtet wird, und zieht davon allein die Gerichtsgefälle. Er empfängt mit dem Erzbischof den Blutbann vom König und bannt mit seinem eigenen Bann, erhält aber hier von den Gefällen nur ein Viertheil. Der Vogt sitzt in allen übrigen Sa-

1) Man sehe §. 232. 233. 239. 241. 242. 297.
2) Man sehe §. 232. Note 29. 30. 31.
3) Man sehe §. 232. Note 7. 8. 9. §. 239. Note 12. §. 241. Note 7.
4) Man sehe §. 232. Note 20.
5) Man sehe §. 443. Note 14.
6) So nach den Stadtrechten von Andernach 1171, Boppard 1291 (Günther I. 409. II. 480). Erblich war der Schöffenstuhl selbst in den sächsischen Städten nicht, Homeyer Hantgemal S. 100.

1) Die Hauptquellen sind im §. 232. Note 3. 9. 26. genannt.
2) Man sehe §. 231. Note 4. §. 232. Note 1—4. 11—14.
3) Man sehe §. 232. Note 16. 17.

Digitized by Google

chen im Bischofshofe mit dem Burggrafen gemeinschaftlich zu Gericht, bannt mit seines Herrn Bann und theilt mit dem Burggrafen gleichmäßig die Gefälle [4]). Die Schöffen ergänzten sich durch Wahl und wurden nach Prüfung ihres Alters, guten Leumundes und der Abwesenheit körperlicher Gebrechen vom Burggrafen in den Schöffenstuhl eingesetzt [5]), wofür sie demselben ein Ehrengeschenk [6]) und den Schöffen einen Schmauß und Anderes zum Besten gaben [7]). Endlich gab es in jedem der sieben Kirchspiele ein Burgericht, wo von den Officialen des Kirchspiels in dem Kirchspielhause geringe Sachen bis zu fünf Schillingen entschieden und Auflassungen vollzogen wurden [8]).

3) Kaiserliche Gerichte. a) Die kaiserlichen Landgerichte.

625. In den Reichsvogteien war die Gerichtsbarkeit in den Städten beim Reichsvogt und Reichsschultheißen, und da, wo darunter größere Trümmer alter Grafengerichte verbunden waren, beim kaiserlichen Landrichter, der in einer Stadt seinen Hauptsitz hatte, und an den herkömmlichen Malstätten Gericht hielt [1]). Noch im vierzehnten Jahrhundert gab es viele solcher Landgerichte, besonders in Schwaben [2]). Kraft ihres Ansehens als kaiserliche Gerichte konnte man sich auch aus den anliegenden Territorien, selbst schon in erster Instanz, an sie wenden. Der Landrichter wurde vom Landvogt im Namen des Kaisers ernannt, oder auch einem Reichsstand die Besetzung des Gerichts übertragen [3]). Später geriethen sie aber in Verfall. Sie wurden häufig an Fürsten verkauft oder zu Lehn ertheilt und dadurch ihre Eigenschaft verdunkelt, auch viele Reichsstände und

---

4) Man sehe §. 232. Note 4. 9. 14.

5) Philippi dipl. a. 1169. (§. 232. Note 21), Sententia arbitr. a. 1258 (Lacomblet II. Nr. 452. §. 4. p. 245. §. 4. p. 248. §. 33. 34. p. 249). Eine Aenderung machte Conradi archiep. dipl. a. 1259 (Lacomblet II. Nr. 466).

6) Philippi archiep. dipl. a. 1169 (Lalomblet I. Nr. 433. p. 303).

7) Sententia arbitr. a. 1258. § 41. p. 249.

8) Man sehe §. 232. Note 29. 30. §. 546. Note 9. 10.

1) Man sehe §. 211. 311.

2) Die besten Nachweisungen findet man bei Struv. Corp. iur. publ. cap. XXV. §. 71—77., Moser Teutsche Justizverfassung II. 938—1020.

3) So empfahl Karl IV. 1366 dem Erzbischof von Mainz das Landgericht zu Wimpfen „daz Er sein lebetag dasselbe Lantgerichte bestellen und besetzen" sollte, Guden. III. 469.

Digitized by Google

Städte durch kaiserliche Privilegien de non evocando von ihrer Jurisdiction eximirt und diese dadurch immer mehr eingeengt. Zuletzt hörten die Meisten auf oder verwandelten sich in gewöhnliche Territorialgerichte.

626. Einige dieser Landgerichte, von welchen das Recht im Namen des Kaisers gesprochen wurde, haben sich aber doch bis in die letzten Zeiten des Reiches erhalten [1]). Dazu gehört das kaiserliche Landgericht in Schwaben auf Leutkircher Haid und in der Pirs. Dieses wurde an vier Malstätten, zu Altorf genannt Weingarten, Ravensburg, Wangen, und Ysni statt sonst zu Leutkirchen, und zwar an Jeder zwölfmal jährlich gehalten, unter freiem Himmel eröffnet, hierauf aber in einem Zimmer fortgesetzt. Die vier Malstätten hatten einen gemeinschaftlichen Landrichter, jede aber zwölf stehende Urtheiler aus den Bürgern und Handwerkern, und als Schreiber den Stadtschreiber der Malstätte. Das Gericht erhielt eine Landgerichtsordnung von Ferdinand I. 1562 und eine neue 1618. Es bestanden aber über dasselbe langwierige unerledigt gebliebene Contestationen zwischen dem schwäbischen Kreise und dem Hause Oesterreich, indem Letzteres dasselbe nicht mehr als dem Reiche, sondern als ein Zubehör der Landvogtei in Schwaben ihm zuständig behandelte [2]). Ein anderes kaiserliches Landgericht war in Franken das zu Nürnberg, womit Rudolph I. 1273 den Burggrafen zu Nürnberg belehnt hatte [3]), von wo es den Markgrafen zu Brandenburg in Franken zustand. Anfangs wurde es zu Nürnberg gehalten, dann aber in Folge eines von Friedrich III. 1456 dem Markgrafen Albrecht ertheilten Privilegium auch anderwärts; zuletzt zu Onolzbach, und zwar viermal jährlich, welches die vier hohen Gerichte hießen. Der Markgraf setzte statt seiner kraft eines dazu von Karl IV. 1355 verliehenen Privilegiums einen Landrichter aus der Ritterschaft; unter diesem waren ein Gelehrter als Director und sieben Beisitzer von Adel und Gelehrte. Das Gericht hatte von den Markgrafen 1447 und 1460 eine Reformation erhalten. Noch andere in Uebung gebliebene Landgerichte waren die zu Hirsch-

1) Gute Nachweisungen giebt darüber Zöpfl Staatsrecht I. §. 101.
2) Man sehe §. 211. Note 8.
3) Man sehe §. 311. Note 16.

Digitized by Google

berg, womit Bayern belehnt war, zu Pülenheim, Oettingen, Nellenburg, Rauckweil, Schackebuch. Die kaiserlichen Landgerichte zu Würzburg und Bamberg führten aber diesen Namen uneigentlich, und waren in der That nur Territorialgerichte[4]).

b) Die westphälischen Vehmgerichte[1]).

627. In Westphalen hatten sich neben den mittelbar gewordenen Gogerichten als Bruchstücke der alten Grafengerichte Freistühle erhalten, wo ein Ding- oder Freigraf mit den zum Freistuhl gehörenden Schöffen über die demselben unterworfenen Freien und deren Freihöfe nach alter Weise unter Königsbann Recht sprach. Diese Freistühle waren zwar durch Belehnung, Verkauf und Verpfändung an Stifte, Abteien, Grafen, Herren und Städte gekommen, und diese dadurch zu Stuhlherren geworden. Allein der Stuhlherr, oder, wenn er nicht selbst richten wollte, der von ihm ernannte Freigraf mußte der allgemeinen Regel gemäß mit dem Bann vom Könige belehnt werden[2]). Der Stuhlherr stand daher zum Reiche noch in einem doppelten unmittelbaren Verhältnisse: einmal, daß er von demselben den Freistuhl und die Erlaubniß den Freigrafen zu ernennen hatte[3]), zweitens, daß der von ihm ernannte Freigraf vom Reiche mit dem Bann zu investiren war[4]).

---

4) Ueber Letzteres siehe man auch Höpfl Bamberg §. 25.

1) Die Hauptwerke darüber sind: Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Göttingen 1794., Eichhorn Rechtsgesch. III. §. 418—422., Wigand das Femgericht Westphalens. Hamm 1825., Tittmann Geschichte der deutschen Strafgesetze §. 50—67., Wächter Beiträge S. 3—38. 113—224. Bei Letzterem sind auch die Quellen und die übrige Litteratur sorgfältig verzeichnet. Beizufügen ist nur: Wigand Wetzlar. Beitr. I. 1—47. II. 196—209. III. 1—61.

2) Die Beweise stehen in den §. 293. 613.

3) Ein Beispiel giebt Karoli IV. dipl. a. 1349 (Falke Tradit. Corbeiens. p. 525). Dantes et concedentes tibi (abbati Corbeiensi) — omnimodam potestatem, comites liberos qui vulgari nomine *frigraven* nominantur, — coram monasterio *Corbey* et in villa *Horhusen* etc. ad vestrum mandatum ac beneplácitum (in) sedes suas liberas, que *frygstol* dicuntur, locare, (ut) iudicia, que vulgo *freyding* et *femding* nominari sunt solita, praesidere ac eadem exercere valeant, (eosque) iuxta vestre discretionis arbitrium constituendi, et institutos, quoties vobis opportunum visum fuerit, — revocandi aliosque substituendi.

4) So heißt es noch in dem Verzeichniß der Rechte des Marschallamtes in Westphalen um 1300 (§. 614. Note 22). Item Archiepiscopus habet Comitatus hos, qui dicuntur *Vrygravschap* in *Ruden Scerve Cameten* in *Mede-*

Digitized by Google

628. Nachdem das Erzſtift Cöln 1180 das Herzogthum in Engern und Weſtphalen erhalten hatte [1]), kam der Erzbiſchof von Cöln zu jenen Gerichten ſeines Herzogthums in eine nähere Beziehung. Ihm wurde von Karl IV. 1355 unter Widerruf der vom Kaiſer an Andere geſchehenen Belehnungen das Recht an allen Freiſtühlen ſeines Herzogthums und die ausſchließliche Befugniß anerkannt, Andere damit zu belehnen [2]). Demgemäß ſollte innerhalb ſeines Herzogthums Keiner ohne ſeine Zuſtimmung eine Freigrafſchaft beſitzen oder ausüben, die von den Stuhlherren ernannten Freigrafen von ihm geprüft und mit ſeinem ſchriftlichen Zeugniß dem Kaiſer zur Inveſtitur mit dem Bann präſentirt, auch unfähige Freigrafen von ihm ihres Amtes entſetzt werden [3]). Endlich erhielt der Erzbiſchof Friedrich vom Kö-

---

beke, et isti iudices dicti *Vrygreven* auctoritatem iudicandi inmediate a Rege recipiunt, et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus. — Ein Beiſpiel einer ſolchen Belehnung giebt Karoli IV. dipl. a. 1358 (Lünig Reichsarchiv XVIII. 107). Quod licet religiosus Theodoricus Abbas monasterii Corbeiensis in Westvalia devotus noster dilectus, honorabili Ioanni dicto Rockhede de monte iudicium Comitatus liberi dominiorum suorum in civitate Mersberg rite contulerit, ipsum quoque investiendum duxerit: — quia tamen virtute concessionis et investiture — non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere iudicia, nisi iurisdictio huiusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur: — Nos ad prefati Theoderici Abbatis monasterii Corbeiensis votivam supplicationis instantiam, meritis probitatis — antedicti Ioannis signanter inspectis, recepto prius ab eodem per discretum Iohnem Glanz notarium et secretarium nostrum de offfcio iudicatus exercendo — solito iuramento, ipsum de prefato comitatu libero — cum plenaria facultate crimina et reatus quoscunque plectendi — investimus.

1) Man ſehe §. 200.

2) Karoli IV. dipl. a. 1355 (Ioannis Spicileg. tabular. veter. p. 51). Quod — ducatus Westfalie et Angarie ex donacione Imperiali ad Coloniensem ecclesiam pertinuerint et pertineant ab antiquo, et ratione Ducalis dignitatis omnes Comicie libere eiusdem Ducatus sive iurisdictiones, que vulgariter *Frygrafschafft* vel *Stillgerichte* appellantur, ad ipsum Archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertinere noscantur, sic quod nullus cuiuscumque status condicionis vel dignitatis infra ipsum Ducatum aliquam Comiciarum liberarum seu iurisdictionum predictarum habere possit et debeat, nisi per Archiepiscopum Coloniensem pro tempore existentem infeudatus fuerit de iisdem.

3) Karoli IV. dipl. a. 1359 (Wigand S. 246). — Karoli IV. dipl. a. 1372 (Ioannis p. 59). Decernimus et presentibus declaramus, quod nullus homo seu quecunque persona ex nunc in antea perpetuis duraturis temporibus quamcunque comiciam liberam praeter Archiepiscopi Coloniensis voluntatem et expressum consensum infra predictorum Ducatuum limites et terminos, sicut premittitur, habere, nec aliquis Frygravius seu Comes ad eam quomodolibet admitti possit aut debeat, seu eius protextu iu-

Digitized by Google

nig Wenceslaus 1382 selbst die Befugniß, die ernannten Freigrafen mit dem Bann zu investiren [4]), wie seine Vorgänger dieses bereits mit den Gografen seines Herzogthums zu thun hatten [5]). Der Erzbischof wurde nun bald als „der oberste Statthalter und Verweser der westphälischen Gerichte" angesehen, und erlangte in dieser Eigenschaft das Recht die Freigrafen, auch die außerhalb seines Herzogthums, zu einem Capitel auf westphälischer Erde zu versammeln, wo die Besetzung der Freistühle revidirt, über eingelegte Appellationen erkannt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, nachlässige Freigrafen ihres Amtes entsetzt und Reformationen der Vehmgerichtsordnungen errichtet wurden [6]).

629. Bis so weit folgten diese Gerichte nur dem gewöhnlichen Gang dieser Verhältnisse. Mittlerweile kamen aber drei Eigenthümlichkeiten hinzu. Erstens führte das Ansehen, worin dieselben als kaiserliche Gerichte standen, dahin, daß deren Gerichtsbarkeit auch außerhalb Westphalen in den Fällen erstreckt

---

risdictionem aliquam exercere; et quod quivis talium Comitum ad Archiepiscopum, qui pro tempore fuerit, recursum habeat, per ipsum examinandus, et sic repertus ydoneus per eiusdem Archiepiscopi litteras de hoc facientes plenam fidem, infeudandus et investiendus conspectui Caesareo presentetur. — Eciam signanter et expresse decernimus, ut si quis liberorum comitum, sicut premittitur institutus vel instituendus, officium suum indebite curaverit exercere, ille statim, sicut de hoc constiterit, per Coloniensem Archiepiscopum et officii sui regimine ac ipsius executione privetur perpetuo, et ad ea de cetero nullatenus admittatur.

4) Wenceslai dipl. a. 1382 (Ioannis p. 66). Cum iudicia secreta dicta vulgariter *Stillgerichte* liberalium sedium, in partibus Ducatuum Westfalie et Angarie — grave ut asseris dispendium — paciantur propter defectus Comitum liberorum dictorum *Freygraven*, — et dum alii subrogandi forent, gravis, periculosus et incertus, ut frequentius ad nostre Maiestatis presenciam — veniendi pro infeudacione et investitura huiusmodi Comiciarum recursus incumberet et accessus: — Devocioni tue regia auctoritate concedimus et de gracia speciali indulgemus, quatenus dum quando et quociens opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc obtulerit, aliquem seu aliquos Comites liberos, dictos *Frygraven*, dictis sedibus liberis et iudiciis preficiendi et instituendi, ipsos postquam per te, prout ex aliis privilegiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, examinati et ad hoc ydonei reperti fuerint, auctoritate regia recipias et admittas, infeudes et investias omni iure, privilegiis, et solempnitatibus, quibus per nostram regiam Maiestatem hoc fuerit faciendum. — Ein Beispiel einer solchen Belehnung giebt Friderici archiep. dipl. a. 1385 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 179).

5) Man sehe §. 614. Note 22.

6) Die Nachweisungen hierüber giebt am Besten Kopp §. 282—295.

Digitized by Google

wurde, wo auf dem ordentlichen Wege keine Rechtshülfe zu erlangen war[1]). Zweitens wurden, um in jenen Zeiten der Gewalt und Selbsthülfe diese Gerichte und ihre Aussprüche gegen Frevel zu schützen, neben den Sitzungen, wozu wie gewöhnlich Jeder Zutritt hatte, Andere eingerichtet, woran nur Schöffen Theil nehmen konnten, dort über Vehmsachen geurtheilt und bei erwiesener Schuld im Geheimen die Acht ausgesprochen. Dieses hieß occultum iudicium, Vehme[2]), Stillgericht, heimliche Acht oder Ding, und die Schöffen davon vemenoti[3]). Drittens wurde gegen denjenigen, der in die Acht erklärt war, den Freischöffen dem damals bestehenden Rechte gemäß die Hinrichtung, wo sie dessen mächtig werden konnten, zur Pflicht gemacht[4]), zu diesem Zwecke aber das Vehmschöffenthum auch außerhalb Westphalen über ganz Deutschland verbreitet, und um einander zur Hand zu sein, geheime Erkennungszeichen eingeführt[5]), die bei der Aufnahme als Freischöffe unter der Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Verschwiegenheit mitgetheilt wurden[6]). Dieses war vom Reiche als durchaus gesetzlich anerkannt[7]), und davon wurden

1) Der Zeitpunkt, wann diese Erweiterung geschah, ist nicht gewiß. Dafür spricht der Sachsenspr. III. 87. §. 2. 4. Das Privilegium für Bremen in Henrici V. dipl. a. 1111, worin darauf Bezug genommen wird und welches Wächter S. 164. anführt, ist entschieden unächt.

2) Conradi archiep. dipl. a. 1251 (Seibertz Urkundenbuch I. 336). Occultum iudicium vulgariter Vehma seu vridinch appellari consuevit. — Veme heißt überhaupt Ding, Gericht. Man findet die bisherigen Untersuchungen über das Sprachliche zusammengestellt bei Wächter S. 145—148.

3) Dipl. a. 1280. (§. 293. Note 6).

4) Karoli IV. dipl. a. 1371 (Seibertz Urkundenbuch II. 595). Wer aber sache daz ymand also ubel tette, der die recht zubreke, die oder den sal man zu stund mit der taet in des Reichs und des landes wo daz geschicht achte veme tun: — ouch so gebieten wir allen fursten gestlichen und werntlichen heren und allen freyen Grafen — und allen freyen Schepfen, Rittern, Knechten und Stetten — daz man den sal hangen.

5) Diese waren die heimliche Vehme, das Nothwort und der Schöffengruß (Note 9).

6) Rechtsbuch der Femgerichte Art. XXXIII. (Wigand S. 558). Der frifrone sall wysen vur rechte: were dat dese man dat brechte int gemeyne und sechte eynich stuke dair van der heymlichen achte, so solde men en ane gripen, und bynden eme syne hande vur to samen, und eynen doick vur syne oygen, und werpen ene up sinen buck, und wynnen eme syne tungen to syme nacken und eynen drystrengeden reyp umb sinen halss, und hangen ene seven vote hoger den eynen verfoirten, verfemden, misdadigen deeff.

7) In der oben (§. 627. Note 3) angeführten Urkunde Karls IV. von 1349 ertheilte er dem jedesmaligen Abt von Corvei die Befugniß zugelassen zu

Digitized by Google

die Schöffen scili, Wissende genannt. Der Act der Aufnahme war sehr feierlich, und konnte nur an einem Stuhle in Westphalen in der heimlichen Acht geschehen. Fähig dazu war jeder erprobte treue verständige Mann vom freien Landmann [8]) bis zum Kaiser [9]).

630. Die Freigerichte waren nun doppelter Art: das offene oder offenbare Gericht, Ding oder Acht [1]), und das heimliche oder beschlossene. In das Erste gehörten, außer den bürgerlichen Rechtssachen, die peinlichen Verbrechen gegen die weltliche Ordnung; in das Zweite die Verbrechen gegen die Religion, wie Abfall vom Glauben, Meineid, Zauberei [2]). Dieser Unterschied wurde jedoch nicht festgehalten, sondern auch die Verbrechen der ersten Art in die heimliche Acht gezogen [3]), so daß dem offenbaren Gericht nur leichte Frevel übrig blieben [4]). Uebrigens konnten auch Klagen über Geld und Gut an die heimliche Acht

---

werden: ad officia scabinatus westualie provincie, ad praestanda iuramenta solita, ad cognitionem secretorum iudicii et alios scabinatus exercendos.

8) Daß dieser hier schöffenbar war, erklärt sich aus §. 445.

9) Protocoll des Capitels der Femschöffen zu Arnsberg 1490 (Wigand S. 265). Wie man Fryscheppen alden Gepreuchs na uffnehmen solde. Thom ersten, mütten de beszten trewlichsten Luthe uffgesuchet unde van sesz Freyenscheppen beborget werden. — Thom seszten, mutet se den Veihmen-Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieven hefft; se mutet dabey sitten uf den rechteren Knee, de bloet maket isz, mit bedeckten Höfft unde ere linkere Hand, de bloet maket isz, up dat Stryck, up dat Schloet, undte up de beeden Crützwiszen Swerter leggen, und dan schweren, de Veihme hemlick to holden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vorgeschrieven isz. Thom sieveten, seeget ehnen de Frygrefe mit bedeckten Hoefft de hemlike Vehme *Strick Stein Gras Grein*, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven isz. Thom achdeden, segget he enen dat Nothwordt, als et Carolus Magnus der hemliken Achte gegeven het, tho wytten *Reinir der Feweri*, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven isz. Thom niegenden, leret he enen den hemlicken Scheppengrusz alszo: dat de ankommende Scheppe seine rechtere Hund up seine linkere Schuldere legt und segget: *Eek grüt ju lewe Man, Wat fange ji hi an.* Darna legget he sine rechtere Hand up des andern Scheppen sine linkere Schulder, undt de andere doet des Glicken und segget: *Allet Glücke kehre in, Wo de Fryenscheppen syn.*

1) Achte heißt Gericht, Versammlung (§. 425. Note 3).

2) Diesen Unterschied bezeugt das oben (§. 629. Note 9) angeführte Protocoll von 1490. S. 264.

3) Dieses zeigen Kaiser Ruprechts Fragen von 1408. Art. 22 (Wigand Wetzlar. Beitr. III. 46), Rechtsbuch der Femgerichte Art. 11. 12 (Wigand Femgericht S. 553), Verzeichniß der Vehmbrüche (Königsthal I. 2, 98), Arnsberger Weisthum von 1490 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 211).

4) Dieses zeigt das Arnsberger Weisthum von 1490 (Note 3).

Digitized by Google

kommen, jedoch nur dann, wenn man des Beklagten an seinem ordentlichen Gericht nicht mächtig sein konnte [5]; und in diesem Falle konnte der fortgesetzte hartnäckige Trotz selbst Vehmwroge werden. Die Strafe, wenn hier eine verhängt wurde, war immer der Strang. Ausgenommen von diesen Gerichten waren Geistliche, wenn sie nicht Freischöffen waren, Unmündige, Juden, vielleicht auch Weiber; Reichsstände aber nicht [6].

631. Die Sitzungen des offenen Gerichts waren theils ungebotene oder echte Ding, die nach der alten Weise dreimal jährlich gehalten wurden und wozu sich nach dessen Verkündigung alle zum Dingstuhl Gehörenden bei Strafe einfinden mußten [1], theils gebotene. Die Sitzungen der heimlichen Acht waren immer gebotene, wozu die Theilnehmer einzeln vorgeboten werden mußten. Davon wurden sie auch verbotene Gerichte genannt, woraus man irrig iudicia vetita gemacht hat. Uebrigens konnte ein offenes Ding auf der Stelle in ein heimliches umgewandelt werden [2], wo dann alle Nichtwissenden bei Vermeidung des Stranges sich entfernen mußten [3]. Die Zeit der Sitzung war wie gewöhnlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, unter freiem Himmel, immer aber nur auf der westphälischen rothen

---

5) Verzeichniß der Vehmbrüche (Note 3) S. 98. Und alle die die sich zu Eren und recht nit verantwortten wöllen und der man nit fürbringen kan, die mag man auch an das freygericht vordrn. — So äußern sich auch Kaiser Ruprechts Fragen Art. 2., Landfriede von 1438. §. 34., Reichsabsch. zu Frankfurt von 1442. §. 13. 14.

6) Die Beweisstellen giebt Wächter S. 194—201. Einmal wurde sogar der Erzbischof von Mainz dahin geladen, Dipl. a. 1448 (Guden. IV. 305).

1) Arnsberger Weisthum von 1490 (§. 630. Note 3). Alle die jenne, die ein eigen Rouck hebben in einer Friengraveschoft und darinne wonnen, sie sin dan wetten off unwetten, fry off eigen tobehorig, Heren off Junckeren Lude, off sie sin dan wie se willen und sin, die sin in dem Rechten itzliches Jairs jo tom minnesten drie schuldig zo folgen vor dat eliche Dinck und Frygerichte, als et verkundiget, als vorgeschreven steit.

2) Ein Beispiel nennt das Weisthum von 1476 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 205).

3) Rechtsbuch der Femgerichte Art. IV. (Wigand S. 552). Ich fragen dich frifrone, off sich eyn unwetende man toge in dese heymlichen achten des konninges, wat dair sin bruche oder wedde umb syn solle? — Art. V. Der fryfrone sall wysen vur recht: Ir solt die bang des konnigs kleiden und stain up und noymen den man mit syme kristlichen namen und bynden eme syne hande vur te samen und dein eme eyn seyll oder Weet umb synen halss und hangen ene an den nestene boym, dey dem stoill nest gelegen is, den yr dan dair gehaven mogen.

Digitized by Google

Erbe, den Fall der handhaften That abgerechnet [4]). Alle Freischöffen hatten Zutritt; mindestens sieben mußten aber das Urtheil finden [5]).

632. Was die Geschichte der Vehmgerichte betrifft, so lassen sich darin drei Elemente erkennen. Erstens die karolingischen Grafengerichte mit ihrem Schöffenwesen; dieses bildet augenscheinlich die Grundlage. Zweitens die inquisitorische Thätigkeit Derer, die den königlichen Sendboten Auskunft gaben und den Grafen zur Unterstützung beigeordnet waren [1]). Drittens die Nachahmung der geistlichen Send- und Rügerichte, wo erwählte vereidete Sendschöffen über die kirchlichen Vergehen nach Maßgabe der zehn Gebote die Ankläger machen mußten [2]). Häufig sind unstreitig diese Sendschöffen und die Freischöffen des weltlichen Gerichts dieselben Personen gewesen. Es lag daher nahe, daß unter dem Einflusse des Erzbischofes von Cöln, nachdem derselbe das Herzogthum erhalten hatte, die Thätigkeit der Sendgerichte zu den Freigerichten herübergezogen und mit denselben verbunden wurde. Hiefür spricht, daß bei denselben die Verbrechen gegen den Glauben und die zehn Gebote so bestimmt hervorgehoben werden [3]). Die bei den Vehmgerichten überlieferte Sage leitete dieselbe von der Einsetzung durch Karl den Großen her. Dieses ist aber nur in so fern richtig, als sich jene Elemente unter ihm gebildet haben.

633. Alles beruhte bei den Vehmgerichten lange, wie es scheint, blos auf dem Herkommen. Klagen über Willkühr veranlaßten den König Ruprecht auf einer Versammlung der Freigrafen, die er 1408 nach Heidelberg berufen, wozu sich aber nur vier eingefunden hatten, eine Reihe von Fragen über die Verfassung und das Verfahren dieser Gerichte vorzulegen und die Antworten niederschreiben zu lassen [1]). Es wurden nun auch dar-

4) Ueber Anderes sehe man §. 653. Note 9.
5) Die Beweise giebt Wächter S. 175—184.
1) Man sehe §. 102. Note 8.
2) Man sehe mein Kirchenrecht §. 187. 188. 194.
3) Man sehe §. 630. Note 2. 3. Eine merkwürdige Bestätigung bietet die Glosse zum Sachsenfp. I. 2., wo die Thätigkeit der Sendschöffen grade so beschrieben wird, wie die der Freischöffen war.
1) Gedruckt sind diese unter Anderen bei Koch Reichsabschiede I. 105—110., Königsthal I. 2, 71—76., zuletzt bei Wigand Wetzlar. Beitr. III. 34—52.

Digitized by Google

über auf mehreren Kapiteln Weisthümer abgefaßt, so zu Dortmund 1429 [2]), zu Arnsberg auf Befehl des Königs Sigismund und des Erzbischofs Dietrich von Cöln 1437 [3]). Hier wurde auch am 27. April 1437 der Entwurf einer Reformation angenommen, welche dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden sollte [4]), und von Friedrich III. 1442 wirklich bestätigt wurde [5]). So groß die Macht und der Schrecken der Vehmgerichte gewesen, so laut wurden nun die Klagen wegen Mißbräuchen, besonders wegen der leichtfertigen Aufnahme von Freischöffen und der regelwidrigen Procedur. Dawider wurden nun auch vom Reiche Verordnungen erlassen [6]). Auch auf den Generalkapiteln wurde davon gehandelt [7]). Allein die Zeit für diese Gerichte war vorüber. Die Reichsstände erwirkten vom Kaiser gegen die Vorladung derselben für sich und ihre Unterthanen Privilegien [8]); die Zahl der Wissenden außerhalb Westphalen nahm ab; die verbesserte Reichsjustiz machte die Berufung an sie überflüssig, und mit ihrem sinkenden Ansehen verlor sich der Gebrauch, sich von Außen an sie zu wenden. Auch in Westphalen selbst trat ihnen die fortschreitende Ausbildung der Landeshoheit entgegen. Die Freistühle, deren Stuhlherr der Landesherr selbst war, wurden in landesherrliche Gerichte umgewandelt; die Anderen durch die concurrirenden landesherrlichen Gogerichte eingeengt, besonders dadurch, daß diese sich nun als das ordentliche Gericht des Bezirkes, als den „templiken degelix Richter" hinstellten, und so lange sie

---

2) Gedruckt ist dieses bei Königsthal I. 2, 120—122.

3) Gedruckt ist dieses bei Königsthal I. 2, 122—128., Usener Freigerichte S. 119—124..

4) Gedruckt ist dieses bei Königsthal I. 2, 79—82., Usener Freigerichte S. 114—119.

5) Abgedruckt ist diese bestätigte Reformation, jedoch in neuerer Mundart und unter falschem Namen und Jahrszahl bei Koch I. 128—131.

6) Reichsabsch. zu Frankfurt von 1442. §. 13. 14. 15 (Koch I. 172), Reformation des heimlichen Gerichts von 1495 (Koch II. 18), Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. XX. §. 1 (Koch III. 100). Die nach diesen Gesetzen einzurichtende Praxis zeigt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Von westfälischen Fürnemen.

7) Protocoll zu Arnsberg 1490 (§. 629. Note 9). Da de Scheepen sick veel up den Supp legeden, unde öfters trunken weren, wat de gebrocken hedden? De hedden gebrocken XV tur. schilling und thom anderen Male XXX, utbescheden an Sun- und Vierdagen.

8) So der Erzbischof von Mainz von Friedrich III. 1447, Kopp S. 384., und nochmals 1459, New Formular 1545. Fol. 1.

Digitized by Google

selbst des Beklagten mächtig wären, die Einmischung der Freigerichte bestritten [9]). Diese fortwährenden Streitigkeiten machten deren Competenz ungewiß. Die Verhängung von Lebensstrafen kam außer Uebung [10]), oder wurde ihnen zum Theil ausdrücklich untersagt [11]), und sie dadurch auf die geringeren Frevel eingeschränkt [12]). In dieser Form bestanden sie aber noch lange fort. Es wurden noch an jedem Freistuhl die herkömmlichen Gerichtsabgaben in Geld, Hafer und Hühnern an den Freigrafen und den Oberfreigrafen zu Arnsberg entrichtet [13]), die heilige Vehme mitgetheilt [14]), von den Stuhlherren Freigrafen ernannt und diese von einem erzbischöflichen Commissarius investirt [15]). Endlich aber wurden sie im Fürstenthum Paderborn 1763 völlig aufgehoben, in Westphalen durch die französische Gesetzgebung 1811. Doch kamen noch Freischöffen jährlich am Freistuhl zusammen, hegten die geheime Losung und waren von den Behörden auf keine Weise zu einer Erklärung über deren geheime Auslegung zu bewegen [16]).

4) Höhere Gerichte. a) Die Pfalz- und Hofgerichte.

634. Die Obergerichte der königlichen Sendboten hatten mit diesen aufgehört. Es waren aber die Pfalzgrafen in ihrer neuen Gestalt an deren Stelle getreten [1]), welche der alten Bedeutung ihres Amtes gemäß als Oberrichter unter Königsbann Recht

---

9) Ein deutliches Beispiel giebt das Schreiben eines Gografen von 1504 bei Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 216.

10) Als diese 1582 in Münster gegen einen Ehebrecher geschah, erregte dieses großes Aufsehen und den Einspruch des Domkapitels. Man sehe darüber den merkwürdigen Bericht bei Kindlinger III. Urk. 233.

11) So in Arnsberg von dem Churfürsten von Cöln nach dem angeführten Bericht des Domkapitels zu Münster.

12) So wird nun übereinstimmend ihre Competenz bezeichnet, Conferenz der kurkölnischen Commissarien um 1600 (Kindlinger III. Urk. 235), Arnsberger Rescript von 1655 (Wigand S. 347), Schreiben des Freigreven Berg von 1698 (Wigand S. 346), Bericht des Raths Zeppenfeld als Oberfreigrafen aus dem 18. Jahrhundert (Wigand S. 572).

13) Man sehe das Weisthum bei Kindlinger III. Urk. 192 A., Conferenz um 1600 (Note 12). Man vergleiche dazu §. 620. Note 22.

14) Dieses sagt der Bericht des Rathes Zeppenfeld (Note 12).

15) Eine Ausfertigung der Art von 1737 steht bei Wigand S. 573.

16) Dieses bezeugt aus den Acten Wigand S. 525.

1) Man sehe §. 181. 182. 209. 210.

Digitized by Google

sprachen [2]), Gerichtstage hielten [3]) und in Streitigkeiten der Großen den Vermittler oder Berichterstatter an den König machten [4]). Als jedoch dieses Amt ein Fürstenthum und mit anderen Fürstenthümern verbunden wurde, fielen diese Gerichte mit dem fürstlichen Hofgericht zusammen. In den Reichsvogteien wurden sie dadurch ersetzt, daß in den angeseheneren Städten das Schöffengericht zu einem Obergericht für bestimmte andere Städte und Ortschaften erhoben wurde [5]). So gelangten die Schöffenstühle in mehreren Reichsstädten zu einem besonderen Ansehen, wie in Frankfurt, Aachen [6]). Auf diesem Wege wurde auch das kaiserliche Landgericht zu Rotweil unter dem Namen eines kaiserlichen Hofgerichts zu einem Obergericht, und wird seit dem vierzehnten Jahrhundert häufig so erwähnt. Es bestand bis in die letzten Zeiten des Reichs und erstreckte seine Gerichtsbarkeit nach der von Maximilian I. 1496 erhaltenen Bestätigung über die Länder, die nachmals den schwäbischen, fränkischen, chur- und oberrheinischen Kreis bilden, doch so daß fast alle vornehmere Reichsstände vor und nach davon eximirt worden waren [7]). Das Amt des Hofrichters war bei den Grafen von Sulz, seit 1687 bei den Fürsten von Schwarzenberg erblich geworden. Dieser, oder sein Stellvertreter, hatte eilf Beisitzer, theils von Adel theils Rotweilische Rathsverwandte. Das Gericht erhielt von den Kaisern mehrere Gerichtsordnungen, wovon die älteste im Druck vorhandene von 1533, die jüngste von 1573 ist [8]).

---

2) Sachsenſp. III. 64. §. 6., Schwabenſp. 141 Laßb.

3) Man ſehe §. 182. Note 1. 2.

4) Ein Beiſpiel iſt bei Lambert. a. 1059 (Pertz Scriptor. V. 160).

5) So in Boppard nach dem Stadtrecht von 1291 (§. 623. Note 6). Daß es beſondere iudices palatini oder ſtehende Pfalzgerichte gegeben habe, wie Eichhorn und Andere behaupten, iſt für Deutſchland aus den Quellen nicht zu beweiſen. Namentlich über das angebliche Pfalzgericht zu Magdeburg ſehe man §. 233. Note 2.

6) Beweiſe giebt Thomas Oberhof §. 13. 15. Man ſehe auch Biener Comment. II. 1, 241—250.

7) Von dieſem Hofgericht iſt in den Reichsgeſetzen wie auch in den Formularbüchern vielfach die Rede, Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Vom Hofgericht zu Rotweil, New Formular 1545. Fol. 4. 5. 6.

8) Mehr darüber findet man bei Struv. Corp. iur. publ. cap. XXV, §. 65—70., Moſer Teutſche Juſtizverfaſſung II. 914—937.

Digitized by Google

b) Die Oberhöfe.

635. Eine wichtige Art von höheren Gerichten waren die Oberhöfe [1]). Es war nun eine allgemein verbreitete Einrichtung, daß die Schöffengerichte einer Stadt oder auf dem Lande, wenn sie unter sich uneins waren oder ihr Urtheil gescholten wurde, an den Schöffenstuhl einer bestimmten Stadt gewiesen waren, um dort Recht zu holen [2]). Dieses hieng mit drei Umständen zusammen. Erstens wurde bei der Gründung einer Stadt, weil das Stadtrecht dürftig und die Stadtschöffen der neuen Verhältnisse unkundig waren, ihnen der Schöffenstuhl einer Stadt vorgezeichnet, wo sie sich in vorkommenden Fällen Raths erholen sollten [3]), und es wurde dazu natürlich der Schöffenstuhl der Stadt gewählt, mit deren Recht die neue Stadt bewidmet worden [4]). Zweitens giengen aus den Schöffenstühlen in angesehenen Reichsstädten Oberhöfe hervor [5]). Drittens suchten bei den verwickelter werdenden Verhältnissen die Gerichte freiwillig bei berühmten Schöffenstühlen Belehrung nach, und dieses wurde leicht zu einem festen Herkommen. Allmählig traten aber die Spruchcollegien auf den hohen Schulen an die Stelle der Oberhöfe [6]).

c) Der Reichshof.

636. Das höchste Gericht war bei dem König, der dazu nach alter Weise im Reiche umherzog [1]) und mit den Fürsten, Herren und Reichsministerialen in einer Stadt des Reiches Hof

1) Davon handeln: Biener Comment. II. 1, 243—250., Thomas der Oberhof zu Frankfurt am Main. Frankfurt 1841., Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck. Altona 1839.

2) Buch der Ausscheidung IV. 25. Dist. 25. 26 Ortloff., Glosse zum Sächs. Weichbild Art. 10. Beispiele geben Grimm Rechtsalt. S. 834—836., Hälschner Preuß. Strafrecht I. 100.

3) So in dem Privilegium von Wesel, Theoderici comitis Clivensis dipl. a. 1241 (Lacomblet II. Nr. 258). Si quis scabinus quesitus de sententia, quam nec per se, nec per ostensionem aliorum scabinorum ferre valeat, requiret eam Tremonie in domo burgensium, et reportabit eam secundum quod ibi instructus fuerit.

4) Man sehe §. 240. Note 38. Beispiele giebt Michelsen S. 3—7.

5) Man sehe §. 634. Note 5. 6.

6) So werden in der Peinlichen Gerichtsordn. von Karl V. von 1532 Art. 219. die Gerichte zunächst an ihre herkömmlichen Oberhöfe, in deren Ermanglung bei entstehenden Zweifeln an die nächsten hohen Schulen gewiesen.

1) Man sehe §. 612. 619.

Digitized by Google

hielt [2]). Hier wurden Klagen gegen geistliche und weltliche Magnaten entschieden [3]), Streitigkeiten über Comitate und andere Regalien abgeurtheilt [4]), Verbrechen der Großen an Leib und Leben gestraft [5]), und überhaupt Jedem Rechtshülfe gewährt. Dabei stand der Pfalzgraf der Landschaft nach alter Art dem Könige zur Seite [6]) oder richtete selbst in dessen Auftrag [7]). Später gelobte der König in die Hände der Fürsten mindestens an vier Tagen jeden Monat, wo er sich aufhielte, öffentlich zu Gericht zu sitzen [8]). Auch wurde von Friedrich II. 1235 statt des Pfalzgrafen, dessen Verhältniß nun ein ganz anderes geworden war, ein Hofrichter (iusticiarius curiae) eingesetzt, welcher den Hof begleiten, täglich anstatt des Königs Gericht hegen und mindestens ein Jahr lang im Amt bleiben sollte [9]). Ganz wichtige Sachen, namentlich wo es einem Fürsten oder anderen hohen Herren an ihren Leib, ihr Recht, Ehre, Lehn oder Vermögen gieng, blieben aber dem Könige persönlich, mit Zuziehung von Fürsten als Urtheilern [10]), vorbehalten, oder wenn er aus deutschem Lande war, nach seinem Auftrage dem Pfalzgrafen vom Rheine [11]). Auch davon abgesehen wurde auf die thätige Rechts-

---

2) Ein Beispiel giebt Otton. I. dipl. a. 947 (Böhmer regesta n. 146). Dum resideremus in palatio Francofurth iustitie causa, iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis etc.

3) So die Klage eines Privaten gegen das Bisthum Chur um einen Hof, Otton. I. dipl. a. 972 (Böhmer regesta n. 393). — Aehnliche Beispiele geben Conradi II. dipl. a. 1028 (Böhmer n. 1341), Henrici IV. dipl. a. 1057 (n. 1702).

4) Beispiele geben Otton. dipl. a. 947 (Note 2), Conradi III. dipl. a. 1145 (Böhmer n. 2249), Frider. I. dipl. a. 1160 (n. 2435), Frider. II. litterae executoriales 1220 (Pertz II. 238).

5) Man sehe §. 619. Note 8. Jüngere Beispiele geben Thietmar. chron. III. 7. V. 21 (Pertz Scriptor. III. 761. 800), Otton. III. dipl. a. 993 (Böhmer n. 715), Henrici III. dipl. a. 1055 (n. 1678). — Darauf beruht der Grundsatz des Sachsenssp. III. 55. §. 1.

6) Dieses zeigen Otton. I. dipl. a. 972 (Note 3), Otton. III. dipl. a. 993 (Note 5), Thietmar. chron. VI. 32 (Pertz Scriptor. III. 820).

7) Albert. Stad. a. 1143 (§. 182. Note 2).

8) Heinrici regis const. generalis 1234.

9) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15. Dieses wiederholen Rudolfi I. Curia Nuremb. 1281. c. 15., Curia Mogunt. 1281. c. 15., Curia Wirzburg. 1287. c. 37., Alberti I. Curia Nuremb. 1303. c. 31. Mehrere Urtheile dieses Hofgerichts sind bei Harpprecht (§. 636. Note 1) gesammelt.

10) Schwabenssp. 138. 278 Laßb.

11) Schwabenssp. 125 Laßb.

Digitized by Google

pflege des Königs fortwährend großer Nachdruck gelegt [12]). In Klagsachen zwischen den Fürsten und dem Könige richtete der Pfalzgraf vom Rheine mit Fürsten, Grafen, freien Herren und Reichsministerialen [13]). Wenn aber die Klage dem Könige an den Leib oder die Ehre gieng, saßen unter dem Pfalzgrafen nur Fürsten zu Gericht [14]).

d) Das kaiserliche Hof- und Kammergericht [1]).

637. Das kaiserliche Hofgericht entwickelte, wenn auch von den Fürsten ungern gesehen [2]), zu Zeiten eine solche Thätigkeit, daß von ihm selbst Achtserklärungen gegen Reichsstände ausgesprochen wurden [3]). Es wurde unter einem vom Kaiser zum Hofrichter bestellten Fürsten an dem Orte, wo sich der Kaiser eben aufhielt oder wo es dem Hofrichter gelegen war, gehalten. Daneben konnte man sich aber auch an den Kaiser selbst in seiner Kammer wenden, was zu der Bestellung eines Kammergerichts Veranlassung gab. Während der Verwirrungen des fünfzehnten Jahrhunderts [4]) wurde aber von den Fürsten wiederholt ein ordentlich besetztes kaiserliches Hofgericht verlangt [5]) und vom Kaiser versprochen [6]), endlich auch von Friedrich III. 1471 ein Kammergericht, bestehend aus einem „Kammerrichter mit einer zimlichen Zahl erbaren, redelichen, beysszenden Urteilern," jedoch

---

12) Rudolfi I. Curia Nurenb. 1274., Sententia de privileg. 1275.

13) Sachsensp. III. 52. §. 3., Curia Nurenb. 1274., Schwabensp. 121 c. 124 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 c. 147 b. Laßb., Aurea bulla a. 1356. cap. V. §. 3.

14) Sachsensp. III. 54. §. 4., Schwabensp. 124. 130 c. Laßb. Man sehe §. 253. — Von diesem Gericht handelt neuerdings A. Schulze de iurisdictione principum Germanicorum in imperatorem. Ienae s. a.

1) Harpprecht Staatsarchiv des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts. 1757. Th. I. Dieser ganze erste Theil handelt mit Anführung der nöthigen Urkunden von dem kaiserlichen Hofgericht von Friedrich II. 1235 an bis zum Tode Friedrichs III. 1493.

2) Dieses zeigen die Beschwerden und der Revers, der dem Kurfürsten von Mainz vom Kaiser Ludwig 1342 ausgestellt wurde, Guden. III. 324., Koch Reichsabsch. I. 44.

3) So gegen den Grafen Adolf von Berg 1405, Guden. IV. 50.

4) Man sehe §. 336.

5) Reichstag zu Frankfurt 1435. §. 3 (Koch I. 150).

6) Verordnung von Albrecht II. 1438. §. 25 (Koch I. 157).

Digitized by Google

ohne festen Sitz, angeordnet [7]). An dieses wurde nun unter dem Namen des kaiserlichen Hof- und Kammergerichts appellirt [8]).

C) Die neuere Zeit. 1) Einrichtung der Reichsjustiz [1]).

638. Hieran schloß sich die Einsetzung des kaiserlichen und Reichskammergerichts 1495 [2]). Dieses wurde zu Frankfurt eröffnet, dann bald da bald dort gehalten, einigemal auch aus Mangel an Unterhalt ganz in Stillstand gesetzt, 1527 in Speier versammelt und durch Reichsschluß 1530 dort für immer fixirt, aber nach der Verbrennung dieser Stadt durch die Franzosen 1689 in Wetzlar 1693 wieder eröffnet, wo es auch ohngeachtet mancher Verhandlungen über einen andern Sitz bis zuletzt geblieben ist. Die sechzehn Urteiler zur Hälfte „der Recht gelert und gewirdigt" zur andern Hälfte „auf das geringest aus der Ritterschaft geboren" wurden zuerst vom Kaiser mit dem Reichstag gewählt, dann aber in den Jahren 1521, 1530, 1566 und 1570 auf 18, 24, 32 und 41 vermehrt, und deren Präsentation seit 1507 unter die Kurfürsten, den Kaiser für seine Erblande und sechs Kreise vertheilt, bei der Vermehrung 1570 aber auch dem Kaiser als solchem die Präsentation eines Beisitzers vorbehalten. Nach dem westphälischen Friedensschluß von 1648 sollte die Zahl der Assessoren auf fünfzig vermehrt werden, worunter zwei dem Kaiser reservirt, die übrigen zu gleichen Hälften für jeden Religionstheil unter die Kurfürsten und sämmtliche Kreise vertheilt wurden, mit Ausnahme des kurrheinischen, da derselbe fast nur aus Kurfürsten bestand. Die wirkliche Zahl stieg aber aus Mangel an Besoldung nicht über siebzehn, und auch der Reichsschluß von 1719, daß wenigstens 25 sein sollten, kam ohngeachtet vieler Verhandlungen erst 1782 zur Ausführung. Der Kammerrichter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, wurde vom Kai-

7) Ordnung des kaiserl. Kammergerichts von 1471 (Koch I. 249).

8) Ein Beispiel von 1488 giebt Reyscher Statutarr. S. 44.

1) Das Hauptwerk ist: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung. Nürnberg 1791. 3 Th. Auch gehört dahin: Wigand Denkwürdigkeiten für deutsche Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters; gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar. Leipzig 1854.

2) Man sehe §. 337.

Digitized by Google

ser gewählt; desgleichen die beiden Präsidenten, welche in den Senaten dirigirten. Das nöthige Kanzleipersonal wurde von Kurmainz, der Reichsfiscal und Advokat des Fiscus vom Kaiser, die Advocaten und Procuratoren vom Kammergericht ernannt.

639. Die Ordnung des Verfahrens wurde durch die Kammergerichtsordnung von 1495 bestimmt, welche nach vielen namentlich in den Jahren 1500, 1507, 1517, 1521, 1523, 1527, 1531 und 1533 gemachten Revisionen und Zusätzen, von Karl V. 1548 in einer ganz neuen Gestalt vorgelegt [1]) und in dieser 1555 publicirt worden ist. Eine neue 1603 verfaßte und dem Reichstag 1613 vorgelegte Kammergerichtsordnung blieb nur ein Concept. Zur Aufrechthaltung der Ordnung war durch den Reichstag von 1507 eine jährliche Visitation durch eine aus kaiserlichen und reichsständischen Commissarien gemischte Deputation vorgeschrieben, und derselben sogar auf eingelegte Beschwerde der Parteien das Recht zur Revision des Processes beigelegt [2]). Seit 1588 hörten jedoch diese sehr heilsamen Visitationen auf, und es fanden nur einigemal außerordentliche Visitationen statt. Im Jahr 1767 kam nach langwierigen Verhandlungen eine Visitationsdeputation mit den alten Vollmachten zu Stande. Allein bei dem geheimen Zwiespalt, der Alles erfüllte, richtete sie doch, außer dem durch sie erwirkten Reichsschluß von 1775, wenig Erhebliches aus und löste sich nach einer neunjährigen mühsamen Arbeit auf. Hinsichtlich des Unterhaltes [3]) wurde das Kammergericht auf Sporteln [4]), zugleich aber auch auf Besoldungen durch den Kaiser aus dem gemeinen Pfenning angewiesen [5]), bald aber von den Reichsständen nach einem gemeinen Anschlag eine Beihülfe [6]), dann selbst zweimal der ganze Unterhalt auf ein Jahr [7]),

1) Reichstag zu Augsburg von 1548. §. 36.

2) Reichsabsch. zu Regensburg 1532. Art. III. §. 17., Kammergerichtsordnung von 1555. Th. III. Tit. LIII. §. 1.

3) Davon handelt mit den nöthigen Actenstücken: Ludolf Historia sustentationis iudicii supremi Camerae Imp. Francof. 1741. 4.

4) Ordn. des Kammergerichts von 1495. §. 19. 20 (Koch II. 9).

5) Reichsabsch. zu Worms 1495. §. 34 (Koch II. 25), Lindau 1497. §. 4 (II. 30), Worms 1497. §. 1. 2. 3 (II. 35. 36), zu Freiburg 1498. §. 22 (II. 43), Kammergerichtsordn. von 1500. Art. I. (II. 68), Reichsabsch. zu Cöln 1505. §. 1 (II. 102), zu Costnitz 1507. §. 20 (II. 114).

6) Reichsabsch. zu Worms 1497. §. 3 (II. 36), Augsburg 1500. Art.

Digitized by Google

hierauf mehrere Jahre lang gemeinschaftlich mit dem Kaiser[8]), nach deren Ablauf bis 1541 vom Kaiser allein, dann auf drei Jahre von den Reichsständen allein[9]), hierauf wieder vom Kaiser[10]), endlich 1548 auf unbestimmte Zeit von den Reichsständen übernommen[11]). Die jährlichen Beiträge oder Kammerzieler geschahen nach dem alten Anschlag, wurden aber wegen der steigenden Bedürfnisse 1566 um ein Drittheil und 1570 abermals um ein Drittheil[12]), 1719 sogar auf sieben Zieler erhöht[13]) und demgemäß zu verschiedenen Zeiten neue Matrikeln entworfen, namentlich 1672, 1720, dann wegen mehrfacher Moderationen 1732, zuletzt in Folge des 1775 gefaßten Reichsschlusses 1776. Die Sustentation erforderte im Jahre 1797 jährlich 91576 Reichsthaler. Die Stände blieben jedoch mit ihren Beiträgen oft in Rückstand, so daß am Schlusse von 1791 die Summe von 106486 Reichsthaler an Rückständen öffentlich angezeigt werden mußte.

640. Ein anderes Organ der obersten Reichsjustiz war nun der Reichshofrath[1]). Anfangs blos ein berathendes Collegium für alle Sachen, die an den Kaiser persönlich kamen[2]), wurde besonders dadurch, daß man sich bei dem 1544 eingetretenen Stillstand des Reichskammergerichts in Justizsachen noch mehr als sonst an den Kaiser wandte, der Grund zu seiner mit dem Kammergericht concurrirenden Gerichtsbarkeit gelegt. Auf das wiederholte Verlangen der Reichsstände, daß der kaiserliche Hofrath

---

85. §. 1 (II. 89), Cöln 1505. §. 9 (II. 103), Costnitz 1507. §. 22 (II. 115), Augsburg 1518. §. 8 (II. 171).

7) Reichsabsch. zu Worms 1521. §. 12—16 (II. 205), Nürnberg 1522. §. 18 (II. 246).

8) Reichsabsch. zu Nürnberg 1524. §. 1 (II. 254), Speier 1526. §. 17 (II. 277). 1529. §. 27 (II. 298), Augsburg 1530. §. 73 (II. 317).

9) Reichsabsch. zu Regensburg 1541. §. 33. 34 (II. 435), Speier 1542. §. 135. 136 (II. 466).

10) Reichsabsch. zu Speier 1544. §. 100 (II. 513).

11) Reichsabsch. zu Augsburg 1548. §. 30 — 35 (II. 533), Kammergerichtsordn. von 1555. Th. I. Art. 40. §. 1. Art. 42. §. 1 (III. 74).

12) Reichsabsch. zu Augsburg 1566. §. 77 (III. 225), Speier 1570. §. 57 (III. 295).

13) Reichsgutachten von 1719 (IV. 344—348).

1) Das Hauptwerk darüber ist außer Malblank (§. 638. Note 1): Herchenhahn Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths. Mannheim 1792. 2 Th.

2) Man sehe §. 344.

Digitized by Google

blos mit Deutschen besetzt werden sollte, wurde dieses auch von Ferdinand I. 1559 gewährt, die erbländischen Sachen ganz von ihm getrennt und er dadurch zu einem Reichshofrath gemacht. Gegen seine concurrirende Jurisdiction wurden zwar nachmals wieder von den Evangelischen Ständen vielerlei Einsprüche erhoben, allein zuletzt auf dem Westphälischen Frieden 1648 es dabei gelassen [3]). Die Zahl der Mitglieder war unbestimmt; doch waren nur achtzehn Stellen besoldet. Sie theilten sich in die Herren- und die gelehrte Bank. In Folge einer Bestimmung des Westphälischen Friedens [4]) setzte Ferdinand III. 1654 die Zahl der Mitglieder Augsburger Confession auf sechs fest. Präsident war eigentlich der Kaiser selbst; auch der Reichserzkanzler, wenn er anwesend war; sonst aber der dazu auf Lebenszeit bestellte Präsident, der vom hohen Adel sein mußte; unter ihm ein Vicepräsident. Alle Mitglieder wurden vom Kaiser ernannt und besoldet. Eine Eintheilung in Senate gab es nicht, sondern es wurde immer im Plenum verhandelt. Das Kanzleipersonal hatte der Reichserzkanzler, die Agenten oder Procuratoren der Gerichtshof zu ernennen. Zu einer Visitation des Reichshofrathes vom Reiche ist es trotz mehrhundertjähriger Verhandlungen nicht gekommen.

641. Zu den Einrichtungen der Reichsjustiz gehörten nun auch die Austräge. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert führte die Kraftlosigkeit der Reichsgerichte und der Freiheitsgeist der Reichsstände dieselben dahin, ihre Streitigkeiten unter einander insgemein durch Schiedsrichter austragen zu lassen. Dieses wurde selbst in den vertragsmäßig errichteten Landfrieden, häufig auch bei Eingehung anderer Verträge im Voraus festgesetzt. Bei der Einsetzung des Reichskammergerichts wurden nun bei den Klagen fürstenmäßiger Personen unter einander die „gewillkürte rechtlich Austräge" nicht nur ausdrücklich bestätigt, sondern auch in deren Ermanglung ihnen die Erkürung von Austrägen aus Standesgenossen in einer bestimmten Form zur Pflicht gemacht und diesen die Eigenschaft eines kaiserlichen Commissa-

3) Instr. pac. Osnabr. V. 55. 56.
4) Instr. pac. Osnabr. V. 54.

Digitized by Google

rius beigelegt [1]). Bei Klagen anderer Personen gegen Fürstenmäßige sollten diese neun ihrer Räthe aus dem Adel und Gelehrten zu Austrägen niedersetzen [2]), außer welcher Form später dem Kläger jedes Standes noch sieben andere zur Wahl gestellt wurden [3]). Eben so wurden bei den Klagen fürstenmäßiger Personen gegen Reichsunmittelbare nicht Fürstenmäßige [4]), und bei den Klagen Reichsunmittelbarer nicht Fürstenmäßiger unter einander [5]) bestimmte Formen der Austräge vorgezeichnet. In allen diesen Fällen blieb aber die Appellation an die Reichsgerichte vorbehalten.

2) Die Territorialgerichte.

642. Durch den Einfluß der fremden Rechte, womit man ohne wissenschaftliche Bildung nicht fertig werden konnte, und nach dem Vorbild des Reichskammergerichts wurden nun die Hofgerichte [1]) zu geschlossenen Collegien, und darin die ritterliche und die gelehrte Bank unterschieden [2]). Der alte Grundsatz der Ebenbürtigkeit der Urtheiler erlitt dadurch einen starken Stoß; doch fand man einige Ausgleichung in der herrschend gewordenen Vorstellung, daß die Doctorwürde einen persönlichen Adel ertheile [3]). In der Mark Brandenburg wurde 1516 aus dem Hofgericht ein kurfürstliches Kammergericht gemacht, dann 1540 die Appellation an das Reichskammergericht verboten, und dieses von Rudolph II. 1586 durch das privilegium de non appellando bekräftigt [4]). Neben den Hofgerichten stand in manchen Territorien den Landständen noch nach Art der alten Landesversammlungen eine Gerichtsbarkeit zu; auch hatten sie oder doch die Ritterschaft hin und wieder das Recht an sich gezogen, das

1) Kammergerichtsordn. von 1495. §. 28 (Koch II. 10), von 1555. Th. II. Art. 2 (III. 86).
2) Kammergerichtsordn. von 1495. §. 30., von 1555. Th. II. Art. 4. §. 1. 2.
3) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. 4. §. 3—18.
4) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. 3.
5) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. 5.
1) Man sehe darüber §. 622.
2) Bereits in der Sächsischen Hofgerichtsordnung von 1438 wird vorgeschrieben, daß drei Doctoren beim Gericht sein sollen.
3) Man sehe darüber §. 460.
4) Man sehe Hälschner Preuß. Strafrecht I. 99.

Digitized by Google

Hofgericht zu ernennen und zu unterhalten [5]). Aehnliche Veränderungen traten bei den Landgerichten ein, wo sie sich erhielten. Sie wurden stehend gemacht und in die Städte verlegt [6]), und die Schöffen, wegen der nun eingedrungenen ihnen unbekannten fremden Rechte, in allen schwierigen Sachen an „gelehrten Rath", das heißt an die juristischen Spruchcollegien der Universitäten, gewiesen [7]). Häufig aber, besonders in den kleineren Territorien, wurden sie, da ihr ganzer Zuschnitt in die Zeit nicht mehr paßte, aufgehoben, und ihre Geschäfte an das Hofgericht gezogen. Auch bei den Centgerichten oder Aemtern wurden die Schöffen nach und nach abgeschafft und durch einen Amtmann mit einem Actuar ersetzt, die peinliche Gerichtsbarkeit ihnen aber genommen und dem Landgericht [8]) oder Hofgericht übertragen. Bei den Stadtgerichten blieben dem Namen nach Schöffen bestehen, allein man wählte dazu nur gelehrt gebildete Männer. Uebrigens wandte man sich häufig in Rechtssachen noch wie ehemals an den Landesherrn selbst, der dann die Sache nicht dem Hofgericht zuwies, sondern sich selbst damit befassen konnte. Er that dieses mit seinen Räthen unter seinem oder des Kanzlers Vorsitz [9]). Dadurch erlangte der landesherrliche Hofrath mit dem Hofgericht, wie der Reichshofrath mit dem Reichskammergericht, eine concurrirende Jurisdiction [10]).

D) Besondere Gerichte. 1) Geistliche.

643. Die Kirche war in den germanischen Reichen mit der Erfüllung der Aufgabe, die ihr in jenen rohen Zeiten für die christliche Civilisation oblag, stufenweise zu einer ausgebreiteten Gerichtsbarkeit gelangt, und behauptete sich darin bis in das sechzehnte Jahrhundert [1]). An sich hatte sie allerdings zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse nur geistliche Zwangsmittel. Allein

5) Gute Nachweisungen giebt Unger Landstände II. 161—182.
6) So das Landrecht zu Bamberg, Zöpfl §. 25.
7) So in der Hessischen Gerichtsordnung von 1455, in der Bamberger Landgerichtsreformation von 1503.
8) So in Bamberg, Zöpfl S. 85. 99.
9) Man sehe §. 365. 622.
10) Ein Beispiel aus Hessen giebt Kopp I. 289—293.
1) Man sehe mein Kirchenrecht §. 181—184. Der Gegenstand gehört hieher nur so weit er in das Landrecht eingreift.

Digitized by Google

da der Excommunication, wenn man sich dagegen halsstarrig verhielt, die bürgerliche Acht nachfolgte [2]): so waren die geistlichen Gerichte vom weltlichen Arm als eine wesentliche Ergänzung seiner unvollkommenen Rechtsordnung anerkannt. Vor sie gehörten zunächst alle Sachen, worin man im Geiste jener Zeit eine religiöse Beziehung erkannte, namentlich die Streitfragen über die Gültigkeit einer Ehe, über die Legitimität eines Kindes, über Testamente [3]). Ja nach dem canonischen Recht hätte jeder bürgerliche Anspruch unter dem Gesichtspunkt der sündhaften Vorenthaltung fremden Gutes vor das geistliche Gericht gebracht werden können [4]); allein dieses wurde vom Landrecht nicht anerkannt, vielmehr bei Strafe verboten [5]). Ferner war den Klerikern schon von alten Zeiten her aus Rücksicht auf ihren Stand der privilegirte Gerichtsstand vor der Kirche verliehen; jedoch nur bei Schuldklagen, nicht bei Klagen über ein Grundstück [6]) oder ein Lehn [7]). Endlich standen auch Wittwen, Waisen und andere hülflose Personen im Interesse der Humanität unter dem Schutz der geistlichen Gerichte [8]).

644. Noch wichtiger war für die Ausbildung der Sitten die kirchliche Strafgewalt [1]). Denn da selbst schwere peinliche Verbrechen nur mit Vermögensbußen gesühnt wurden: so wurde das höhere ethische Element im Strafrecht nur durch die Kirche in ihren öffentlichen Pönitenzen vertreten, und diese auch vom weltlichen Arm nachdrücklich unterstützt [2]). Später sollten zwar die Vergehen, die bereits vor den weltlichen Gerichten abgeurtheilt wären, auf dem Send nicht mehr gerügt werden [3]). Doch

2) Man sehe §. 252. Note 8. Andere Zeugnisse sind Sachsenspr. I. 1. III. 63. §. 1., Schwabenspr. 106. 138. 160 b. 246 Laßb.

3) Man sehe §. 484. 504. 595.

4) So sagte Innocenz III. 1200 in c. Novit. 13. X. de iudic. (2. 1).

5) Sachsenspr. III. 87. §. 1., Hamb. Statut. 1270. IX. 15. 1292. M. 12. 1497. B. 16.

6) Schwabenspr. 95 Laßb.

7) Forma pacis inter ecclesiam Romanam et imperatorem 1230 (Pertz II. 272. lin. 46).

8) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Von erbärmlichen person.

1) Man sehe mein Kirchenrecht §. 187—194.

2) L. Alam. Hlothar. XL. — L. Liutpr. 84 (VI. 30). — Capit. Aquisgr. 813. exc. can. c. 25., Aquisgr. 828. orat. relatio c. 6., Ticin. II. 855. c. 12., Capit. missor. 857. c. 8.

3) C. 2. de excepl. in VI. (2. 12). Darauf bezieht sich auch die Glosse zum Sachsenspr. I. 2.

Digitized by Google

aber blieben den geistlichen Gerichten noch bestimmte Fälle als kirchliche Verbrechen oder „sündliche Laster" vorbehalten, als „Kirchenraub, Ketzerei, Simonei, Bann, Ehebruch, Wucher, auch „Fried und Eydsbruch" [4]). Der Send wurde regelmäßig durch den Archidiacon gehalten. Doch machte sich auch hier der Unterschied der Stände geltend, indem die Vornehmen davon eximirt und unter den Bischofssend gestellt wurden [5]).

2) Weltliche Gerichte. a) Lehnsgerichte.

645. Von einer besonderen Gerichtsbarkeit in Lehnssachen giebt es zwar in der älteren Zeit keine Spur. Doch aber hatte der Herr über seinen Vassen eine gewisse Gewalt, so daß Dritte, die gegen den Vassen zu klagen hatten, zuvor den Herrn angehen mußten, um durch diesen zu ihrem Recht zu gelangen, was also eine gewisse Zwangsgewalt desselben voraussetzt [1]), und daß der Herr bei einem Delict des Vassen diesen vor Gericht zu stellen hatte [2]). Dieses führte nun sehr natürlich dahin, daß wenn zwischen dem Herrn selbst und seinem Vasallen über das Lehn eine Klage entstand, er die Sache in seiner eigenen Hand behielt und durch die Genossen entscheiden ließ [3]). Im eilften Jahrhundert war bereits diese Lehnsgerichtsbarkeit ein ganz ausgebildetes Institut [4]), und wurde von Friedrich I. 1158 und durch ein Weisthum des Reichshofes 1290 nachdrücklich bestätigt [5]). Die Unterwerfung unter dieselbe bildete nun ein wesentliches Stück der Lehnstreue [6]). Sie erstreckt sich auf dreierlei: Klagen des Herrn wegen Vergehen des Mannes [7]), die aber nur auf

4) Diese Aufzählung macht noch das Statutenbuch von 1572 Fol. 11.

5) Conc. Colon. a. 1266. c. 14. Dasselbe zeigt sich im Sachsensp. I. 2. §. 1.

1) Capit. Olonn. 823. c. 13. Sehr deutlich zeigen dieses die Form. Baluz. 3. 4.

2) Conv. Silvac. 853. c. 4., Karlomanni capit. 883. c. 3.

3) Dieser Ursprung der Lehnsgerichtsbarkeit ist bis dahin nicht erkannt worden. Die verschiedenen Meinungen darüber findet man bei Unger Gerichte S. 264.

4) Dieses zeigt Chuonradi II. edict. de benefic. 1037., Dipl. a. 1084 (Kremer Orig. Nassov. n. 93).

5) Frider. I. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudorum, Rudolfi I. sent. de actione dominorum in vassallos 1290 (Lacomblet II. Nr. 894. besser als bei Pertz II. 455).

6) Man sehe §. 601. Note 4.

7) Frider. I. const. de iure feudor. 1158., Sächs. Lehnr. LXV. §. 1.

Digitized by Google

ein Gewedde[8]) oder auf Entziehung des Lehns[9]), nicht auf andere Strafen gehen können[10]); Klagen des Mannes gegen den Herrn wegen Ansprüche aus dem Lehnsverbande[11]); Klagen zwischen zwei Vasallen, die sich von demselben Herrn Lehn zusagen[12]). Verweigert der Herr dem Manne das Recht oder wird sein Urtheil gescholten, so geht es an den höheren Lehnsherrn[13]).

646. Das Gericht bestand aus dem Herrn oder seinem Vertreter und seinen Mannen als Genossen, mindestens sechs, sieben, zwölf, die kraft ihres Lehneides dazu im Lehnshofe sich einfinden[1]) und nöthigenfalls aus den Mannen des höheren Lehnsherrn ergänzt werden mußten[2]). „Es solle auch der Lehenherr das Ge„richt mit Lehenmannen, die dem streitigen lehen gemeß sein, „wie sich gebürt, besetzen, als wann die rechtfertigung umb ein „Graffen oder Herrnlehn were, sollen die Lehenmann gleicher „weiß Graffen und Herrn sein. Were aber das kriegbar gut „eines Ritters oder Edelmanns lehen, sollen die Rittermessigen „vom Adel das Lehengericht besitzen. Weren dann die güter Bür„ger oder Baurenlehen, soll das Gericht durch den Lehenherrn „mit Bürger oder Bauren besetzt, und also in jedem Fall solche „Lehenmann genommen werden, die dem streitigen Lehen gleicher „weiß gemäß sein, und desselben auch vehig weren. Darumm „heißt mann auch dieselben Lehnleut Pares curiae, das seind „Lehnleut gleiches standts. Es ist auch fast der gemein gebrauch, „daß der Lehenherr, so derselb ein parthey ist, oder selbst das „Gericht nicht besitzt, einen Lehenrichter erwelt, und demselben „etlich Lehenmann als beysitzer zuordnet. So besetzen die Lehen„mann an etlichen orten das Lehengericht selbst, unnd wirdt mit „dem, daneben auch mit der anzal der Lehenmann nach jedes orts „hergebrachter übung und gewonheit gehalten. Wo aber der Le-

8) Lehrreich ist darüber das Sächs. Lehnr. LXVIII. §. 1—8. 12.
9) Man sehe §. 610. Note 1. 2. 3.
10) Sächs. Lehnr. XXIV. §. 5.
11) Beispiele giebt das Sächs. Lehnr. XLV. §. 3. XLVIII. §. 2.
12) Frid. I. const. de iure feudor. 1158., Sachsenſp. II. 42. §. 4., Sächs. Lehnr. XLIII. §. 1. LXVI. §. 5.
13) Sächs. Lehnr. LXVIII. §. 5. LXIX. §. 5. 6., Schwäb. Lehnr. 18 Laßb.
1) Frid. I. const. de iure feudor. 1158. Man sehe auch §. 601. Note 11.
2) Sächs. Lehnr. LXV. §. 9., Schwäb. Lehnr. 18. 27 b. 115 c. Laßb.

Digitized by Google

„henherr nicht Lehenmänner hette, mit denen er das Gericht be„ſetzen möchte, ſo ſoll unnd muß die ſach vor dem ordenlicher „Richter entſchieden und erörtert werden“ [3]). Bald trat aber nun auch hier ein permanentes mit gelehrten Räthen beſetztes Lehnsgericht an die Stelle [4]); entweder als ein für ſich beſtehender Lehnshof, oder mit einem anderen Landgericht verbunden.

b) Dienſtmannengerichte.

647. Die Miniſterialen ſtanden zuerſt wie eigene Leute in der Gewalt des Herrn und unter deſſen Hofrecht. Dieſes blieb auch ſpäter; nur nahm es mit ihrer Erhöhung beſtimmtere Formen an. Sie hatten von Eigen wie von Hals nur vor ihrem Herrn zu antworten [1]), und wurden hier von ihren Genoſſen gerichtet [2]). Häufig war dieſes Gericht dem Marſchall übertragen [3]) und wurde ſpäter mit dem Sal- oder Hofgericht zuſammengezogen [4]). Selbſt die Klage des Dienſtmannes gegen den Herrn wurde vor die Dienſtmannen gebracht, und der Herr ſetzte dann einen Richter an ſeiner Statt [5]). Es gehörte zu ihren Vorrechten, daß die Gerichtsbarkeit des Stiftsvogtes ſich nicht über ſie erſtreckte [6]). Auch in geiſtlicher Beziehung hatten ſie zuweilen einen privilegirten Gerichtsſtand [7]).

c) Hoffſprachen. Zinsgerichte. Zinslehngerichte. Eigengerichte.

648. Eine wichtige Art von Gerichten waren die Hoffſpra-

3) So ſagt das Statutenbuch von 1572 Fol. 8b.
4) Zeugniſſe giebt Göhrum Ebenbürtigkeit II. 162.

1) Iura minister. Colon. §. 8 (Fürth 515). Nobiles terre Coloniensis, qui iurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent iudicare ministeriales beati Petri de allodiis et de capitibus suis; sed si aliquid contra eos habueri(n)t, quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram domino suo archiepiscopo querimoniam de eis propona(n)t, et iustitiam suam ibi prosequantur.

2) Leges feudales Teklenburg. §. 5 (Fürth 529). Si vero ex detrectione alicuius ministerialis noster fuerit diffamatus apud nos, ipso ad nos vocato et ministerialibus nostris indicato ipsum audire tenemur, et secundum eorum sententiam causam eius iuste terminare. — Recht der Dynstmanne to Magdeborch §. 1. 2. 7. 8. 9 (Fürth 523). — Recht des Stichtes to Hildensem 7. 9 (Fürth 526).

3) So in Braunſchweig, Dipl. a. 1227 (Orig. Guelf IV. 108).
4) Man ſehe §. 622.
5) Recht des Stichtes to Hildensem §. 11 (Fürth 526).
6) Man ſehe §. 292. Note 6.
7) So in Cöln, Iura minister. Colon. §. 9 (Fürth 515).

Digitized by Google

chen, welche auf einem Haupthof von dem Herrn oder seinem Hofschulzen mit den dazu gehörenden Bauern gehalten wurden [1]). Die Urtheiler waren aus den Hofhörigen, Hyen oder Hyemannen, und hießen Hofschepen [2]), Geschworene [3]), Tegeder [4]). Sie wurden von den Hofhörigen aus den Verständigsten und Ehrbarsten gewählt [5]), oder ergänzten sich aus sich [6]), oder es war auch das Amt an bestimmte Tegedhöfe geknüpft. Ihre Thätigkeit erstreckte sich auf Alles, was zum Hofverhältniß gehörte [7]). Das Gericht wurde in den regelmäßigen alten Formen eröffnet und abgehalten [8]). Für Bänke und anderen nöthigen Apparat hatte der Hof zu sorgen [9]). Gegen einen Spruch, wodurch man sich beschwert glaubte, war der Zug an einen andern Hof oder Oberhof gestattet [10]). Den Hofsprachen nachgebildet waren die Zins-

1) Man sehe §. 301.

2) So im Hofsrecht von Aspel (Sommer Bauerngüter III. 59).

3) Sie heißen iurati im lateinischen Hofsrecht von Dorsten Art. 2 (Note 7). Sie heißen „geschwaren Haves Lavers" im deutschen Text Art. 5 (Sommer III. 205).

4) Man sehe §. 423. Note 20.

5) Man sehe Note 7.

6) Hofsrecht von Eickel §. 1 (Grimm Weisth. III. 60).

7) Hofsrecht von Dorsten Art. 2 (Grimm III. 164). Curtisles deliberatione — praehabita responderunt: quod curtis de Dorsten secundum consuetudinem terrae suae reputaretur dimidia curtis, et debet solummodo habere sex iuratos, qui sex iurati debent recipi et eligi de novem personis habentibus et possidentibus bona de eadem curte, qui valentiores et utiliores ad illud fuerint. caeteri vero habentes bona spectantia ad eandem curtem non tenentur esse iuratos, seu aliquod iuramentum, prout requisitum est, praestare. Praedictae itaque sex personae decernunt decernenda, pronuntiant pronuntianda, accusant accusanda, convocatis tum ad eorum consilium ceteris curtialibus tempore et loco competenti. — Et addiderunt, quod iurati et curtiales antedicti quolibet anno quater solent convenire ad perscrutandum et inquirendum, si curtis praedicta et bona eiusdem permaneant in iure eorum, ubi tunc etiam accusant accusanda, et pronuntianda et dicenda iuxta modum consuetum pronuntiant.

8) Ein schönes Beispiel giebt die Münstersche Hofsprache (Grimm III. 127—130).

9) Liber annual. iurium ecclesiae Trever. XXXVIII. 3 (Lacomblet Archiv I. 370). Curtis scamna et sedilia et sedes parare debet, in quibus ad placitum venientes sedeant, et cippum sive *stock* similiter faciet, in quibus homines curtis serventur, qui fideiussores habere non possunt.

10) Henrici II. dipl. a. 1015 (Böhmer regesta n. 1136). Si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti Marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum: si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri, videlicet ad abbatis presentiam recurrant; sicque abbas, maioribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod iustum est, ordinet ac disponat. — Ein Beispiel einer solchen Appellation giebt noch der Gerichtsschein von 1588 bei

Digitized by Google

gerichte, wo zu den bestimmten Zeiten der Zins entrichtet und die Säumigen vom Zinsmeister gestraft wurden [11]), und die Zinslehngerichte [12]). Für die eigenen Leute gab es hin und wieder besondere Eigengerichte [13]). An einigen Orten erschienen sie an den drei regelmäßigen Gedingen, wo ihre Vergehen vom Zinsmeister gerügt wurden [14]).

d) Noch andere Gerichte.

649. Es gab noch mancherlei andere Gerichte. Erstens die Märkergedinge oder Haingereiden für die Streitsachen der Markgenossenschaften [1]). Zweitens die Zeidler- oder Honiggerichte, welche die Honigzüchter oder Zeidler unter dem Forstmeister über die Frevel gegen die Zeidelweide abhielten [2]). Drittens das Siebnereigericht, welches im Frühling und Herbst die Gränzsteine zu besichtigen und die Streitigkeiten über die Markzeichen nach den geheimen Regeln ihrer Kunst zu entscheiden hatte [3]). Viertens das Wassergericht bei der Anlegung einer Mühle zur Bestimmung des Gefälle [4]). Fünftens hatte in Augsburg und wohl auch anderwärts der Henker über die Forderungen der Bürger an fahrenden Fräulein zu richten [5]). Sechstens gab es in Basel, Augsburg, Hamburg und in einer vierten nicht leserlichen Stadt über Scheltworte eines Nachrichters gegen einen anderen

---

Kindlinger Münster. Beitr. II. urk. 69. Man sehe auch Grimm Rechtsalt. S. 834.

11) Weisthum zu Wetter 1239 (Grimm III. 344). Item dominus noster habet unum iudicium census, ad quod debent omnes venire ad vocem praeconis. — Sehr lehrreich ist darüber das Hofsrecht von Aspel (Sommer III. 57—61).

12) Schwäb. Lehnr. 125 Laßb.

13) Man sehe §. 301. Note 14. 15.

14) Zülpicher Weisthum um 1210. Art. 14 (Lacomblet Archiv I. 252., Grimm II. 709). Vort sprechen wir scheffen vur recht, dat uns here van Celne have syne eygen lude, dye alle jair so dryn tzyden sullen sin an deme gesworen gedincge zo Tzulpge, ind solen all da erschinen, as uns vursc. heren zynsmeister van Geich wrucht, mit alle deme recht dat hey wrucht, ind sullen da syn as lange as dat gedincge wert.

1) Man sehe §. 299. 300.

2) Eine schöne Urkunde darüber sind die Rechte der Zeidler von 1398 (Grimm Weisth. III. 896—899).

3) Davon handelt: Haas die Siebnergerichte und Markvereine in Baiern. 1835.

4) Mehr giebt Grimm Rechtsalt. S. 832.

5) Augsb. Stadtrecht von 1276. S. 47 Freyberg.

Digitized by Google

Nachrichter ein besonderes Gericht, wozu die Sackträger unter einem Richter aus ihrer Mitte die Beisitzer waren, jeder einen nackten Fuß in einem Zuber mit Wasser, den sie, wenn sie das Urtheil fällten, umstießen [6]). Siebentens wurde für einen Reisenden oder „wegfertigen Mann" auf dessen Begehren ein Notgericht oder Gastgericht mit raschem Verfahren gehalten [7]).

III. Von dem Gerichtsstand.

650. Der Zusammenhang des Rechts mit der Nationalität und der Gebrauch der Eideshelfer führte dazu, daß wichtige Klagen über Freiheit und väterliches Erbgut nur in der Heimath des Beklagten, wo darüber zuverlässige Eideshelfer zu haben waren, angebracht werden konnten; andere Klagen an dem Orte, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte [1]). Heimath heißt hier der Ort, wo man sein Handgemal, also den Stammsitz seiner Familie hatte [2]). Im Mittelalter wurde ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß der Kläger dem Forum des Beklagten folgen müsse [3]). Dieses war für Schöffenbarfreie regelmäßig noch der Ort, wo ihr Handgemal lag, und dort allein brauchten sie zu Kampfe zu antworten [4]). Davon abgesehen mußte man aber ausnahmsweise auch in einem „utwendigen richte" antworten, wenn man dort wohnte, oder sich dort verbürgt, oder dort ein Vergehen begangen hatte [5]); ferner wenn dort das streitige Grundstück lag [6]); wenn bei dem ordentlichen Gericht Recht verweigert war [7]); wenn man bei dem auswendigen Gericht Klage erhoben hatte und dort mit einer Widerklage belangt wurde [8]);

---

6) Die Beschreibung steht bei Grimm I. 819.

7) Wichmanni archiep. Magdeb. dipl. §. 6 (Tzschoppe Urkunden S. 268), Keyserrecht I. 16., Bayer. Landr. von 1346, Art. 297 (Freyberg Sammlung IV. 485). — Andere Stellen giebt Haltaus v. gastgericht, notding.

1) Capit. Ticin. a. 801. c. 10., Extrav. I. II. ad l. Sal. p. 99. 100.

2) Dieses zeigt die angeführte Extravagante. Man sehe dazu Homeyer Hantgemal S. 65—73.

3) Heinrici regis Curia Wormat. 1231. statutum in favorem principum, Frider. II. Curia Sibidali 1232.

4) Sachsenſp. III. 26. §. 2. III. 33. §. 3. III. 79. §. 3. Man sehe Homeyer Hantgemal S. 74—77.

5) Sachsenſp. III. 25. §. 2.

6) Sachsenſp. III. 25. §. 2. III. 33. §. 4., Schwabenſp. 92. 297 Laßb.

7) Sachsenſp. III. 87. §. 2.

8) Sachsenſp. I. 60. §. 3. III. 79. §. 3., Schwabenſp. 95 Laßb.

Digitized by Google

wenn der Schuldner sich in einer königlichen Stadt betreten ließ[9]; endlich wenn man vor dem König belangt wurde[10]. Dieselben Grundsätze wiederholten sich in den Stadtrechten[11]: und es wurden hier die Bürger gegen die Vorladung vor auswärtige Gerichte noch besonders geschützt[12].

IV. Zusammenhang der Rechtspflege mit der Religion[1].

651. Die Weltanschauung, welche der heidnischen Glaubenslehre zum Grunde lag, setzte die Rechtspflege und die Religion in die engste Verbindung. Gleichwie für Odin die Rechtspflege im Himmel den wichtigsten Theil der Weltregierung ausmachte: so wurde er auch auf dem hohen Sitz, von wo er Alles überschaute, und durch die Gehülfen, die auf- und niederstiegen, die irdische Rechtspflege ganz besonders bewachend und dabei gegenwärtig gedacht. Der Wara war die Heilighaltung der Verträge und Eide, der Syna die Sachen, die vor Gericht verneint wurden, dem Ullus die Lenkung der Zweikämpfe übertragen. Selbst den Elementen und Naturkräften wurden als Ausflüsse der Gottheit mit gläubiger Verehrung Wille und Unterscheidung zur Ermittlung der Wahrheit beigelegt. Diese Vorstellungen waren so tief eingewurzelt, daß die Wirkungen davon im Systeme der Beweismittel bis ans sechzehnte Jahrhundert fortdauerten, und nur langsam der aus dem canonischen und römischen Recht hervorgegangenen Verstandesbildung gewichen sind.

V. Von den Gerichtssitzungen. A) Zeiten derselben.

652. Die Gerichte wurden theils zu regelmäßigen Zeiten, theils außerordentlich nach dem Bedürfniß gehalten. Erstere waren zugleich Volksversammlungen. Sie geschahen in der alten Zeit nach dem Mondwechsel über acht, vierzehn Tage oder

9) Man sehe die Stellen in der Note 3.
10) Sachsenspr. III. 33. §. 1. 2. 3., Schwabenspr. 119. 286 a. Laßb.
11) Lehrreich ist darüber das Bamberger Stadtrecht, Zöpfl §. 53.
12) Man sehe §. 238. Note 1. §. 240. Note 14.

1) Davon handelt in seiner gelehrten aber fast ungenießbaren Weise Dreyer Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottes-Gelahrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten (Abhandl. II. 547—904). Man sehe auch Müller Religion S. 176. 189. 192—194. 246.

Digitized by Google

jeden Monat, ursprünglich gewiß in Verbindung mit Opfern und anderen religiösen Beziehungen [1]). Durch Karl den Großen entstand die Unterscheidung zwischen den dreimal jährlich zu haltenden großen Versammlungen, wozu alle Freien, und den übrigen Gerichtsversammlungen, wozu nur die Schöffen dingpflichtig waren [2]). Erstere bestanden in den mannichfaltigsten Anwendungen fort [3]); doch kommen auch solche regelmäßige Versammlungen in kürzeren Fristen vor [4]). Das Charakteristische derselben war, daß sie gar nicht oder nur unter dem allgemeinen Landschrei [5]) vorher verkündigt wurden, und daß das ungerechtfertigte Wegbleiben oder zu spät Kommen eines Dingpflichtigen für denselben eine festgesetzte Wette an den Richter nach sich zog [6]). Von dem Mangel der besonderen Vorladung wurden sie ungebotene Ding, von dem allgemeinen Aufgebot gebotene Ding, Botding genannt [7]). Die außerordentlichen Gerichte, welche Afterding oder Notding hießen [8]), waren nur für die Schöffen und die dahin beschiedenen Betheiligten unter Verwirkung einer Wette verbindlich [9]). Immer aber mußten die gebundenen Tage berücksichtigt werden [10]). Die Gerichtszeit war zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang [11]). Bei Terminen und Fristen blieb es lange Gebrauch, diese über vierzehn Nächte also auf den fünf-

---

1) Man sehe §. 13. Note 8. §. 100. Note 6. §. 119. Note 11. §. 120. Note 8.

2) Man sehe §. 102. 103. 616.

3) Bei den Landding und Landgerichten (§. 287. 290. 294. 302. 622) — den Vogtgeding §. 194. 292) — in den Städten (§. 232. 239. 241. 623. 624) bei den westphälischen Freigerichten (§. 630) — bei den Hofsprachen (§. 301).

4) Man sehe §. 294.

5) Man sehe §. 290. Note 8. 9. 10. §. 631. Note 1. Ueber die Form sehe man Grimm Rechtsalt. S. 840—842.

6) Sachsenſp. I. 2. §. 4. II. 6. §. 3., Schwabenſp. 358 Laßb., Richtsteig 1. In einem Schiedsspruch von 1277 wird das vadimonium bei einem westphälischen Gogericht für die tarde venientes, qui vulgariter latekomen vocantur, auf sechs Denarien declarirt, Grimm Weisth. III. 186.

7) Zeugnisse giebt Haltaus v. botding, geboten ding, ungeboten ding. Man sehe auch §. 232. Note 9. §. 301. Note 7.

8) Zeugnisse giebt Haltaus v. afterding, notding.

9) Sachsenſp. I. 2. §. 2. II. 6. §. 3., Schwabenſp. 93 Laßb.

10) Synodus Suession. 853. capit. missor. c. 8., Heinrici I. conv. Erford. 932. c. 2., Otton. III. edict. c. 996., Sachsenſp. II. 10. §. 5. II. 11. §. 4. III. 61. §. 1., Schwabenſp. 109. 113 a. 135 a. Laßb.

11) Zeugnisse giebt Grimm Rechtsalt. S. 814.

Digitized by Google

zehnten Tag zu bestimmen [12]), was dreimal wiederholt sechs Wochen und drei Tage ausmachte [13]). Bis zum Sonnenuntergang [14]), oder nach anderen Rechten bis zum Mittag oder zur Vesperzeit [15]) mußte man auf den Gegner warten; dann erst galt der Termin als versäumt.

B) Thätige Personen.

653. Die beim Gericht thätigen Personen waren der Richter, die Dingpflichtigen, der Schreiber, der Fronbote, die Parteien und ihre Fürsprecher. Der Richter mußte bei Gerichten unter Königsbann nothwendig den Schultheißen neben sich haben und das Gericht mit einer Frage an denselben eröffnen [1]). Die Dingpflichtigen waren, nach der Verschiedenheit der Gerichte, entweder Alle, die das Ding zu suchen und dann dort Urtheil zu finden hatten [2]), oder blos die Schöffen, die in dem Gericht ihren Schöffenstuhl hatten [3]). Sie erschienen nach altem Brauch bewaffnet, jedoch nur mit Schwert oder Messer [4]), ohne Harnisch und Armbrust [5]), und sie mußten bei Strafe von Sonnenaufgang bis zum Mittag anwesend bleiben, wenn der Richter auch blieb [6]). Dieser saß auf dem Gerichtsstuhle mit dem Stabe in der Hand [7]), in einer ernsten Stellung [8]). Er und die Schöffen sollten bei

12) L. Sal. XL. 4. 5. LVI. Merkel., L. Rip. XXX. 1. 2. LXVI. 1., Sachsenſp. I. 2. §. 2. I. 70. §. 2. II. 3. §. 2. II. 5. §. 2. II. 36. §. 5.
13) Sachsenſp. I. 67. §. 1. I. 70. §. 2. III. 5. §. 1.
14) Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 9.
15) Sachsenſp. III. 61. §. 4., Schwabenſp. 93. 135 c. 358 Laßb.
1) Sachsenſp. I. 59. §. 2., Richtſteig 1.
2) Sachsenſp. II. 22. §. 1. III. 88. §. 1. 2., Schwabenſp. 358 Laßb.
3) Sachsenſp. III. 26. §. 2. Man ſehe §. 620.
4) Sachsenſp. II. 67. Man ſehe auch Grimm S. 287. 288. 764. 770—772.
5) Curia Ratisb. 1281. c. 45., Schwabenſp. 358 Laßb.
6) Sachsenſp. I. 59. §. 2. III. 61. §. 4.
7) Stellen darüber hat Grimm Rechtsalt. S. 761—763.
8) Soester Gerichtsordnung Tit. I (Emminghaus Memorab. Susat. p. 396). Der Richter soll sitzen auf dem Richterstole als ein grissgrimmender Löwe, und soll den rechteren Fuess schlahen über den linckern, und gedenken an das gestrenge Urtheil und das Gerichte, das Gott über ihn richten will an dem letzten jungsten Dage. — Und bededuncket dem Richter dass dar was unrechts mede sey, oder ein Missverstand, denn mag dey Richter die Sache 1. 2. 3. in Bedenken nehmen. — Aus dem 1. 2. 3. sind bei Anderen die berühmten 123 gemacht worden. Grimm S. 763. 764. hat den Irrthum nicht bemerkt.

Digitized by Google

einem Gerichte unter Königsbann keine Kopfbedeckung, Handschuh, Waffen, aber Mäntel auf den Schultern haben [9]). Auch sollten Beide nüchtern das heißt ohne genossene Nahrung sein [10]), was aber später blos auf das Gericht unter Königsbann beschränkt wurde [11]). Schreiber kommen schon frühe vor [12]), und waren namentlich wegen der Ausstellung von Atteſten über das, was vor Gericht geschehen war, unentbehrlich. Der Fronbote, Büttel oder Stockwärter war zu einem Gericht wesentlich, besorgte namentlich die Vorladungen und Executionen, hatte davon mancherlei Gefälle und wurde vom Richter und den Schöffen aus den ansässigen Leuten gewählt [13]). Stellvertreter und Fürsprecher [14]) mit schriftlichen Vollmachten kommen schon früh vor [15]), und waren später ganz allgemein gebräuchlich, jedoch nicht nothwendig [16]). Man hatte sich solche zu erbitten [17]); hülflosen Personen wurden sie vom Gericht gegeben [18]). Jeder an seinem Recht unbescholtene Mann konnte Fürsprecher sein [19]). Die Unterkunft des Vogtes und die Bewirthung des Gerichts hatten die Gemeinde [20]), oder die Herrschaft [21]), oder auch die unterliegenden Parteien [22]) zu bestreiten.

---

9) Sachsenſp. III. 69. §. 1., Schwabenſp. 145 Laßb. Wörtlich aufgenommen iſt der Artikel des Sachſenſpiegels in das Rechtsbuch der Femgerichte Art. XVI. (Wigand S. 554).

10) Capit. eccles. 789. c. 62., Capit. excerpta 802. c. 38., Capit. minora 803. c. 15.

11) Sachsenſp. III. 69. §. 2., Schwabenſp. 145 Laßb.

12) Man ſehe §. 98. Note 4. 5.

13) Sachsenſp. I. 2. §. 3. I. 8. §. 2. III. 45. §. 5. III. 56. III. 61. §. 1., Schwabenſp. b. 93. 103 a. 126. 127. 135 b. 156 b. 175 Laßb.

14) Eine ſehr gründliche Abhandlung darüber iſt Nietzsche de prolocutoribus commentatio iuris Germanici. Lipsiae 1831.

15) Marculf. I. 21. II. 31. append. 9. 25., Form. Sirmond. 2. 20. 46., Lindenbr. 183., Andeg. 47. 50. 51. 53. 54. 55., Arvern. 2. 3. 4., Edict. Pist. 864. c. 32.

16) Sachsenſp. I. 60. §. 1., Schwabenſp. 87. 93 Laßb.

17) Richtſteig 2. 3. 4.

18) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 3. — L. Rachis 3. 11 (7).

19) Sachsenſp. II. 63. §. 2., Schwabenſp. 94 Laßb.

20) Merkwürdige Weisthümer giebt darüber Wigand Wetzlar. Beitr. I. 97. 98. 103. 105. 106.

21) So zu Nidda, Wigand I. 111. §. 8.; im Ampt Portz, Lacomblet Archiv I. 291. Man ſehe auch §. 192. Note 18. §. 617. Note 3. 4.; auch Grimm S. 869. 870.

22) So in Elhalden, Wigand I. 100.

Digitized by Google

C) Ort der Gerichtssitzungen.

654. Der Zusammenhang der Religion mit der Rechtspflege brachte es mit sich, daß die Gerichte unter freiem Himmel an Orten gehegt wurden, welche nach heidnischer Ansicht als heilig verehrt und zu Opfern gebraucht wurden, auf Bergen, in Wäldern, unter Bäumen, bei großen Steinen und dergleichen. Daraus entstand, daß auch in der christlichen Zeit besondere Orte beobachtet wurden, wo die Eide über Freiheit zu schwören waren. An diesen Orten sollten nach ausdrücklicher Vorschrift auch die großen placita, also die drei allgemeinen placita und die größeren Grafengerichte, gehalten werden; die kleineren placita konnte er halten, wo es ihm gelegen war [1]). Da man aber noch nach alter Weise geheiligte Orte wählte, so wurden Gerichte in den Kirchen und deren Vorhöfen verboten [2]). Diese Einrichtungen sind auch noch im Mittelalter sichtbar. Es gab hier echte Dingstätten, theils für die drei Echteding, theils für besonders ausgelegte Gerichte. Auflassungen von Eigen [3]) und wohl auch Klagen über Solches [4]) konnten nur in Ersteren geschehen; über Ungericht von Schöffenbaren konnte zwar auch in einem besonders ausgelegten Gericht, aber doch nur an echter Dingstätte, gerichtet werden [5]). Andere Gerichte konnte der Richter halten, wo er sich eben aufhielt [6]). Die Dingstätten waren noch nach alter Weise unter freiem Himmel an besonders bezeichneten Plätzen [7]). Zum Schutze gegen Sonne und Regen sollte aber schon nach alter Vorschrift an der Malstätte ein Dach oder Haus aufgerichtet werden [8]). Das Gericht war vom Volk durch Schran-

1) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 14 (§. 103. Note 2), Caris. 873. c. 12.

2) Capit. Lang. 803. c. 15., Aquisgr. 813. excerpta can. c. 21., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 14., Suession. 853. capit. missor. c. 7., Caris. 873. c. 12.

3) Man sehe §. 293. Note 6. §. 546. Note 1. 2.

4) Dafür spricht Sachsenſp. I. 59. §. 1. I. 62. §. 6. II. 3. §. 1.

5) Sachsenſp. I. 2. §. 2. I. 59. §. 1.

6) Sachsenſp. I. 59. §. 1. I. 62. §. 10.

7) Dieses zeigt das Verzeichniß der Dingstätten bei Kindlinger Volmestein II. 295. Viele Beispiele giebt auch Grimm S. 793—806.

8) Capit. Aquisgr. 809. c. 13 (25)., Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 14., Caris. 873. c. 12.

Digitized by Google

ken, Schrannen, abgesondert, welche in die Runde giengen [9]). In dem Ring befanden sich der erhöhte Stuhl für den Richter und rechts und links die Bänke für die Schöffen, gewöhnlich vier [10]). Während des Gerichts wurde ein Schild oder anderes Zeichen ausgehängt [11]).

D) Feierlichkeiten.

655. Das Gericht wurde mit einer Reihe von Fragen des Richters an den Schultheißen oder Fronboten über äußerliche Einrichtungen eröffnet, ob es an der rechten Tageszeit, ob das Gericht mit Recht besetzt sei und dergleichen [1]). Hiedurch wurde das Herkommen gewahrt und in Erinnerung erhalten. Hierauf erklärte er das Gericht für eröffnet, indem er die Bank spannte, Bann und Friede wirkte und das Reden ohne Urlaub, das Herausgehen aus der Reihe und Scheltworte verbot [2]). Eben so wurde am Schluß die Sitzung für aufgehoben erklärt, die Bänke umgestürzt und verwirkte Bußen fröhlich vertrunken [3]).

VI. Von dem Beweise. A) Eigenes Zeugniß. Eid.

656. Den Germanen war es klar, daß die richterliche Verurtheilung oder Lossprechung den Beweis der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen voraussetze [1]). In so fern ist die Behauptung unrichtig, daß die alten Germanen kein eigentliches Beweisverfahren gekannt hätten. Das Eigenthümliche bestand nur darin, daß sie es dabei nicht auf die mehr und weniger schwankende Verstandesthätigkeit und Ueberzeugung des urtheilenden Volkes oder der Schöffen ankommen lassen wollten, son-

9) L. Rip. LXVII. 5. In circulo. — Andere Zeugnisse giebt Grimm S. 809—812. 854.

10) Zeugnisse hat Grimm S. 763. 791. 812. Ein Bild giebt §. 287. Note 4.

11) L. Sal. XLIV. 1. XLVI. Merkel. Andere Stellen giebt Grimm S. 851. 852.

1) Sachsenspr. I. 59. §. 2., Schwabenspr. 93 Laßb., Richtsteig 1.

2) Dieses findet sich übereinstimmend bei allen Gerichten, auch bei den Vehmgerichten (§. 631. Note 3), und bei den Hofsprachen. Beispiele giebt Grimm Weisthümer III. 127. 247., Rechtsalt. S. 852—854.

3) Sachsenspr. III. 64. §. 11. Man sehe auch Grimm S. 852. 871.

1) Dieses zeigt die häufige Aeußerung der alten Volksrechte: si ei fuerit adprobatum, L. Sal. II. 1. IX. 1. 4. nov. 243 Merkel., Alam. lib. sec. LXXXIII. 1., Baiuv. VIII. 4. §. 1., Burg. XLIV. 1.

Digitized by Google

dern daß durch das Herkommen und durch Gesetze bestimmte Voraussetzungen vorgezeichnet waren, unter welchen etwas von den Urtheilern als wahr oder nicht wahr angenommen werden müsse. Diese Voraussetzungen bildeten sie keineswegs willkührlich, sondern nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, wie ihre Gefühls- und Anschauungsweise sie solche damals erkennen ließ. Das germanische Beweissystem ist daher ein System von Wahrscheinlichkeiten, die von den Urtheilern in dem zutreffenden Falle für wirkliche Wahrheit gehalten werden sollten, also ein System gesetzlicher Präsumtionen, dergleichen noch jetzt vorkommen. Dieses von nationalen Vorstellungen getragene System reichte jedoch nicht aus, und wurde im Fortschritte der Zeit rein conventionell und gedankenlos. Es machte sich daneben beim Beweise auch die von natürlichen Verstandesregeln geleitete eigene Thätigkeit der Urtheiler geltend. Das erste Element herrschte beim Eid und Gottesurtheil, das zweite beim Beweise durch Zeugen und Urkunden vor. Der Wechsel der Ansichten und Sitten, besonders in den Städten, wirkte dann immer mehr auf diese Mischung ein, wodurch mancherlei Verwirrung entstand. Es war eine wahre Wohlthat, als das canonische und römische Recht mit seiner ganz nach consequenten Verstandesregeln gebildeten Beweistheorie durchdrang.

657. An der Spitze stand nach dem edlen Grundzuge des deutschen Characters der Glaube an die Wahrhaftigkeit des Eides eines jeden freien unbescholtenen Mannes über das, was er vorzugsweise am besten wissen konnte, also vor Allem über das, was er selbst gethan oder nicht gethan haben sollte. Man legte diesem ein größeres Gewicht bei, als der Aussage Anderer, die zufällig zugegen gewesen waren, weil diese sich eher geirrt haben könnten. Solche Zeugen waren daher ohne Kraft, und der Beklagte entgieng der Klage, mogte sich diese auf eine bürgerliche Schuld oder auf ein Vergehen beziehen, durch seinen Eid [1]). Diese

1) L. Rothar. 364 (368), Angl. XI. XII. — Extrav. VIII l. Sal. Merkel p. 101. Contra suum caput et contra suam hereditatem non debet homo accipere testes. — Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 19. — Sachsenspy. I. 6. §. 3. 5. I. 7. 18. §. 2. — Den Grundsatz bezeugt auch Agobard. adv. legem Gundobadi c. 6. Propter legem quam dicunt Gundobadam —

Digitized by Google

Einrichtung setzte freilich eine große Rechtschaffenheit voraus. Um sich derselben, so weit es durch den gemeinen Ruf möglich war, zu versichern, verlangte man Eideshelfer, aidi, iuratores, coniuratores, sacramentales, consacramentales, auch testes [2]). Diese beschworen nicht die Sache selbst, sondern nur ihre Ueberzeugung, daß derjenige, dem sie beistanden, eines falschen Eides nicht fähig sei [3]). Das Gewicht dieses Eides suchte man noch durch viererlei zu verstärken. Erstens wenn der Verklagte im Gottesurtheil, was nach dem Eide möglich war, unterlag, so wurden die Eideshelfer zwar nicht als Meineidige, doch als allzu Leichtgläubige mit gestraft [4]), so daß sich Conjuratoren nicht leicht Anders fanden, als wenn sie der Unschuld fest versichert waren. Zweitens suchte man der bei schwereren Klagen wachsenden Gefahr des Meineides dadurch zu begegnen, daß man dann auch eine stärkere Gewährleistung für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden durch eine verhältnißmäßig größere Zahl von Mitschwörenden verlangte [5]). Drittens brachte man bei den Conjuratoren die Standesverhältnisse in Anschlag, und der Eid eines Adligen galt mehr als der eines Freien, dieser mehr als der eines Litus, weil die höhere bürgerliche Ehre, die größere Bildung und Wohlhabenheit mehr Glaubhaftigkeit gewährten. Im friesischen Recht galt, genau dem Verhältniß des Wergeldes von 3 : 2 : 1 entsprechend, der Eid von zwei Adligen so viel wie der von drei Freien und von sechs Liten, und wo das Gesetz einen Eid von vier Freien oder vier Liten verlangte, brauchten, wenn ein Adliger den entsprechenden Eid zu leisten hatte, nur $2^2/_3$ oder $1^1/_3$

---

oritur res valde absurda, ut si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquam pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinatur periurare, tanquam non fuerint per quos veritas posset agnosci.

2) So heißen sie in der L. Burg. XLV. und in der Ueberschrift der L. Fris. X.

3) Dieses zeigt die Formel, Form. Sirmond. 41., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 12., Formula ad L. Liutpr. VI. 8., Sachsensp. III. 88. §. 3.

4) L. Sal. XLVIII. 2. nov. 136 Merkel., Burg. XLV. LXXX. 2., Fris. X. XIV. 3.

5) Dieser Gesichtspunkt ist insgemein sehr genau durchgeführt, L. Rip. II. XXVIII. XLI. 1. 3. LIV. LXX. 2. 5. LXXVII. LXXX., Baiuv. I. 3. VIII. 2. §. 2—5. IX. 14. 15. XII. 6—9. XIX. 1. 2., Alam. lib. secund. XCII. 2. 3. 4., Alam. Karol. VI. 1—6., Saxon. I. 1—10. II. 3—5. XI. 4., Rothar. 359. 363 (364. 368).

Digitized by Google

Adlige zu schwören, das heißt zwei Adlige mit einem Freien oder ein Adliger mit einem Liten [6]). Aehnliches findet sich noch im Mittelalter [7]). Viertens war nach jenem Zwecke auch die Ernennung der Conjuratoren eingerichtet. Die ursprüngliche Regel war, daß dieselben zunächst aus den Blutsfreunden genommen wurden [8]), weil diese durch Nachbarschaft und engen Verkehr über die Rechtlichkeit des Schwörenden die besten Zeugen waren. Da von dieser Eideshülfe die Vertheidigung der Person und des Vermögens wesentlich abhieng, so war dieselbe zugleich eine Verwandtschaftspflicht [9]). Aber die Eideshelfer wurden nicht vom Beklagten allein gewählt; sondern zur Hälfte wählte sie aus des Beklagten Blutsfreunden [10]) der Kläger, zur anderen Hälfte der Beklagte, und zwar woher er wollte [11]). Zuweilen hatte sie der Kläger Alle zu ernennen [12]), oder der Beklagte Einige zu recusiren [13]), oder er durfte statt der vom Kläger zu wählenden Hälfte eine größere Zahl Selbstgewählter stellen [14]). Die Eideshelfer mußten Freie sein; echtes Eigenthum war aber dazu nicht nothwendig [15]). Wer aber einmal falsch geschworen hatte, wurde nie mehr zum Eide für sich oder Andere zugelassen [16]).

658. Aus demselben Grunde, weshalb man dem unbescholtenen Mann das Recht gab, die gegen ihn behauptete Schuld oder Missethat auf seinen Eid zu verneinen, legte man ihm auch

---

6) Den Beweis geben die Zahlenverhältnisse in der L. Fris. I. II.

7) In dem Sendgericht zu Münster reinigt sich der Freie durch seinen Eid allein, der Ministeriale zu drei, der Wachszinsige zu sieben, der Unfreie zu zwölf, Sententia a. 1330 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 133).

8) Dieses bezeugen L. Burg. VIII. 1., Marculf. append. 5.

9) Man sehe §. 468. Note 9.

10) Dieses versteht sich von selbst und wird auch ausdrücklich bezeugt, L. Baiuv. VII. 15., Rothar. 359. 362 (365. 367).

11) L. Rothar. 359 (364). Die vom Kläger zu wählende Hälfte werden bezeichnet durch medii electi, L. Sal. nov. 2. 5., Childebert. pactum 593. c. 8., Pact. Alam. fragm. secund. c. 11. 12. 25. 26. 33. 34. 52. — oder nominati, L. Alam. Hlothar. XXIV. XXVIII. 2. lib. sec. XCII. 4., Baiuv. I. 6. §. 2. VII. 15., wo dann die Anderen im Gegensatz advocati heißen, L. Alam. Hlothar. LIII. lib. sec. XCII. 2., oder auch electi, L. Alam. Hlothar. XXX.

12) Pact. Alam. fragm. sec. c. 42.

13) L. Alam. Karol. VI. 1. 3.

14) Pact. Alam. fragm. sec. c. 39. 42., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 12.

15) Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 6 (§. 69. Note 2).

16) Capit. eccles. 789. c. 63., Capit. excerpta 802. c. 39., Lang. 813. c. 18.

Digitized by Google

das Recht bei, eine von ihm behauptete Thatsache, die er am besten wissen konnte, mit seinem Eide wahr zu machen [1]). Schwierig war es, wenn behauptete Thatsachen und Eide von beiden Seiten einander gegenübertraten [2]). Darüber finden sich nur vereinzelte bei den verschiedenen Klagarten zu erwähnende Entscheidungen, worin ein leitender Grundgedanke nicht zu erkennen ist. Wenn man sich gar nicht zu helfen wußte, griff man zum Gottesurtheil oder ließ die Sache theilen [3]).

659. Der Eid war seiner Natur nach nur ein Recht des unbescholtenen Mannes; daher stand er den Rechtlosen nicht zu [1]). Die Römer wurden aber in das System des Reinigungseides hinein gezogen [2]). Für die Ehefrau schwörte der Ehemann [3]); für die Kinder in der Were der Vater [4]); für Stifte und Klöster der Vorsteher; für den Fiscus der Actor [5]). Die königlichen Vasallen erhielten das Vorrecht, daß für sie die Besten ihrer Mannen zu schwören hatten [6]).

660. Der Grundgedanke des Eides war der einer Verwünschung seiner selbst, womit sich in der christlichen Zeit die Berufung auf Gott als den Rächer der Unwahrheit vermischte [1]). Er wurde auf die geweihten Waffen [2]), später aber auf den Altar, die Evangelien oder gewöhnlich auf Reliquien abgelegt [3]).

---

1) So seine Insolvenz, L. Sal. LVIII. Merkel. — die Thatsache der Zahlung, L. Rothar. 175. — die eigene Unwissenheit und der gute Glaube, L. Rothar. 229—233 (232—235. 237), Sachsenſp. III. 89. — die Nähe der Verwandtschaft, Form. ad L. Rothar. 153. — der Werth des gestohlenen Viehes, L. Alam. Hlothar. LIX. 1. LXX. 1. — die Nothwehr, Marculf. append. 29., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 2., Sachsenſp. III. 48. §. 4.

2) Zum Beispiel wenn der Kläger behauptete das Grundstück dem Beklagten verpachtet, dieser aber behauptet, es von jenem gekauft zu haben, L. Rothar. 227 (230).

3) L. Fris. III. 8. 9., Sachsenſp. III. 21. §. 2., Schwabenſp. 282 Laßb.

1) Sachsenſp. I. 39.

2) L. Sal. nov. 2. 5. Merkel., Burg. VIII. 1., Gregor. Turon. V. 5. 50. VII. 23. VIII. 40.

3) Pact. Alam. fragm. sec. c. 33.

4) Sachsenſp. II. 17. §. 2.

5) L. Aistulf. 19. 20. 21 (10. 11. 12).

6) Karlom. capit. 884. c. 4. 11.

1) L. Alam. Karol. VI. 4.

2) Childeb. I. capit. l. Sal. add. c. 550. c. 4 (II. 6), L. Alam. lib. sec. XCII. 1., Rothar. 359 (364), Saxon. I. 8.

3) Marculf. I. 34., L. Rothar. 362 (367), Baiuv. I. 5., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 12.

Digitized by Google

Auf dieſe legte Jeder der Eideshelfer ſeine rechte Hand, und auf Alle der Hauptſchwörende die ſeinige [4]). Bei den Frieſen gab es nach dem Betrag der Summe einen großen und einen kleinen Eid [5]). Erſterer wurde auf Reliquien, Letzterer auf den Rock oder ein Geldſtück geſchworen [6]). Im frieſiſchen Recht des Mittelalters entſpricht dieſem der Unterſchied von Witheth das heißt heiliger Eid und Fiaeth oder Bodeleth das heißt Vermögenseid. Letzterer war der, wo insbeſondere Leib, Haus und Vermögen verwünſcht wurde [7]). Die Eidesformel wurde von einem dazu erbetenen Eidgeber oder Staber wörtlich vorgeſtabt [8]). Hierauf ſchwörten die Eideshelfer ebenfalls nach einer genauen Formel [9]). Die Schwörenden waren dabei gegen die Sonne gewendet [10]).

661. Das Erbieten zum Reinigungseid geſchah vor Gericht nach der Klage. In Aachen beſtand das Herkommen, daß man dabei zur Erde gebeugt die festuca aufheben, und wenn man dieſelbe nicht gleich griff, die Compoſition zahlen mußte. Dieſes wurde zwar vom Kaiſer aufgehoben, doch aber vorgeſchrieben, daß man bei jenem Erbieten aufrecht ſtehend ein wenn auch noch ſo kleines Stück ſeines Kleides abreißen und hinreichen mußte [1]). Hierauf wurde der Termin und Ort der Ableiſtung anberaumt, das Erſcheinen mit der festuca angelobt [2]), was sacramentum adhramire hieß [3]), dafür Bürgen gegeben und die dem Kläger

4) L. Alam. Karol. VI. 4.

5) L. Fris. I. 12. Wiemari add. ad tit. II.

6) L. Fris. III. 5. 6. XII. 1. 2.

7) Man ſehe Richthofen Friſ. Wörterb. v. bodel, bodeleth, fia, fiaeth. Eine Formel des Fiaeides und eine des Bodeleides ſteht bei Richthofen Friſ. Rechtsquellen S. 245. 399.

8) Richtſteig Landr. 8., Haltaus v. staben, staber. Merkwürdige Fälle von 1374 meldet darüber das Eltwiller Schöpfenbuch bei Bodmann Rheingau S. 643. 644.

9) Marculf. append. 34. Die L. Rip. LXVII. 5. ſpricht von in circulo et in hasla hoc est in ramo cum verborum contemplatione coniurare. War die Formel in einem Haſelſtock eingeſchnitten? Ein Seitenſtück bildete dann das stapsaken in den Decreta Tassilon. de popular. legib. c. 6. Anderer Meinung ſind Grimm Rechtsalt. S. 810., Maßmann im Rhein. Muſeum für Jurispr. III. 284., welche hasla von dem umzäunten Gerichtsplatz verſtehen. Allein dazu paßt doch nicht der Zuſatz hoc est in ramo.

10) Zeugniſſe giebt Bodmann S. 642.

1) Frider. I. dipl. a. 1166 (Lacomblet I. Nr. 412).

2) Man ſehe darüber §. 564.

3) Marculf. append. 2., Capit. Paderbr. 785. c. 32., Aquisgr. 809. c. 14. — L. Rip. LXVI. 1. 2. — L. Alam. Hlothar. XXXVI. 3. — L. Burg. VIII. 2. 3. — Sachſenſp. II. 11. §. 1. 2.

Digitized by Google

etwa zustehende Nominirung der Eideshelfer vorgenommen [4]). Es gab gewisse Stätten, wohin wichtige Eide vorzugsweise adrhamirt wurden [5]). Sie wurden aber daselbst jedenfalls in der Kirche vor dem Altare geschworen [6]). Der Termin war bei den Franken regelmäßig über vierzig Nächte [7]). Starb bis dahin der Mann, so mußte der Erbe den Eid thun [8]). Blieb der Beklagte ohne rechtmäßiges Hinderniß aus, so galt er als geständig (iectivus, adiactivus) [9]); eben so wenn er zwar erschien, aber zu schwören nicht wagte [10]). Blieb der Kläger aus, so wurde der Beklagte frei [11]). Ueber dieses Alles wurde der Partei, die es brauchte, ein Gerichtsschein ausgestellt, so über die Anberaumung der Eidesleistung [12]), über die gehörige Ableistung des Eides [13]), über das Ausbleiben des Beklagten [14]), über dessen Weigerung den Eid zu leisten [15]), über die Weigerung des Klägers den Eid leisten zu lassen [16]).

B) Zeugniß Dritter. 1) Zeugen.

662. Der dem Eide zu Grunde liegende Gedanke ließ doch noch dem Gebrauche von Zeugen in allen den Fällen Raum übrig, wo das Zeugniß von Personen über das, was sie selbst gesehen und gehört haben, eine stärkere Vermuthung der Wahrheit für sich hat, als der Eid des Beklagten und seiner blos ihr Ver-

---

4) L. Rothar. 361. 362 (365. 366).
5) Capit. Aquisgr. 817. cap. leg. add. c. 14 (§. 103. Note 2), Capit. Hindow. 826. c. 4.
6) L. Burg. VIII. 2., Marculf. I. 38. append. 2. 33., Capit. Paderbr. 785. c. 32. Dieses ist der locus qui dicitur sanctum in der L. Chamav. c. 11. So zeigt gegen Gaupp Zöpfl Euua Chamav. S. 5—11.
7) Edict. Pist. 864. c. 33.
8) L. Rothar. 362 (367), Sachsensp. III. 11.
9) L. Rothar. 361 (366), Burg. VIII. 4., Rip. LXVII. 2., Sachsensp. II. 11. §. 1.
10) L. Rothar. 362 (367), Liutpr. 61 (VI. 8), Rip. LXVII. 4., Capit. Paderbr. 785. c. 32.
11) L. Rothar. 361 (366), Burg. VIII. 5., Rip. LXVII. 3.
12) Die Formel dafür giebt Marculf. I. 38. append. 2. 5., Form. Andegav. 24. 28. 29. 30. 46. 49.
13) Die Formel giebt Marculf. append. 29. 33. 34., Form. Sirmond. 41., Andegav. 10. 11. 49.
14) Form. Andeg. 12. 14. 52.
15) Marculf. append. 1., Form. Lindenbr. 168. 169.
16) Form. Andegav. 16., L. Burg. VIII. 2..

Digitized by Google

trauen zu ihm beſchwörenden Eideshelfer[1]). Dem gemäß waren Zeugen zugelaſſen erſtens, wenn nicht eine Handlung des Beklagten ſelbſt, ſondern die eines Dritten oder ſonſt irgend eine reine Thatſache in Frage ſtand[2]), namentlich die Thatſache des Beſitzes[3]). Zweitens, wenn zu einem Geſchäft oder einer förmlichen Handlung von den Parteien ſelbſt abſichtlich des Beweiſes wegen Zeugen zugezogen worden waren, weil man bei ſolchen eine beſondere Aufmerkſamkeit und Zuverläſſigkeit vorausſetzen konnte[4]). Solche Zeugen wurden dabei, um ihr Gedächtniß zu ſchärfen, am Ohr gezupft und davon bei den Bayern testes tracti genannt[5]). Drittens, wenn eine Handlung oder ein Geſchäft vor Gericht geſchehen war, weil darüber das Zeugniß der Schöffen Allem vorgieng[6]). Viertens, wenn Einer in der handhaften That gefunden und beſchrieen worden war[7]).

663. Dieſes ſo begränzte Verhältniß zwiſchen dem Eide und dem Zeugenbeweiſe behauptete ſich jedoch nicht allgemein. Bei den Alamannen und Bayern wurde wegen der Gefahr der

---

1) L. Burg. addit. II. c. 8., Sal. XLIX. Merkel., Alam. Hlothar. LIX. 5. lib. sec. XCV.

2) Ueber das Leben eines neugeborenen Kindes, L. Alam. lib. sec. XCV., Sachſenſp. I. 33. — über die Beerdigung eines Verſtorbenen, Rip. LXXII. 1. — über die Tödtung durch das Thier eines Anderen, Sal. XXXVI. Merkel. — über die Eigenſchaften eines getödteten Thieres, Sal. II. 13. XXXIII. 2 Merkel. — über den Beſitz eines ſchädlichen Thieres, Sachſenſp. II. 62. §. 1. — über den Verluſt ſeines Viehes unter dem Hirten, Sachſenſp. II. 54. §. 6. — über eine offenkundige Verletzung des Feldfriedens, Burg. XLIX. 3., Sal. IX. 8 Merkel. — über den unverholenen Beſitz einer fremden Sache, Sachſenſp. III. 5. §. 1. III. 7. §. 4. III. 89. — über die Größe des Knochenſplitters bei einer Verwundung, L. Alam. Hlothar. LIX. 5. — über eine eingelegte Proteſtation, Baiuv. XI. 6. §. 1. 2. — über vorhanden geweſene Nothwehr, Burg. II. 2., Schwabenſp. 233 Laßb.

3) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2. — Sachſenſp. I. 20. §. 6. II. 18. §. 2. III. 21. §. 1. 2. III. 88. §. 5.

4) Dieſes kam in den mannichfaltigſten Anwendungen vor: bei Käufen, L. Rip. LX. 1., Baiuv. XV. 2., Liutpr. 79 (VI. 25), Burg. addit. II. c. 8., Sachſenſp. III. 4. §. 2. — Schenkungen, Burg. LX. 1. 2. — Uebertragung von Haus und Hof, (§. 588). — überhaupt Traditionen und Geſchäften, wo festuca gebraucht worden, Rip. LXXI. — Bürgſchaftbeſtellung, Liutpr. 15 (III. 1), Rachis prol. et c. 1. — Vergleichen, Liutpr. 8 (II. 2). — gerichtlichen Citationen, Sal. I. 2. LVI. Merkel., Rip. XXXII. 2. 3., Sachſenſp. 5. §. 1. — feierlichen Aufforderungen, Sal. LXV. LI. LII., Sachſenſp. II. 54. §. 6.

5) L. Rip. LX. 1., Baiuv. XV. 2. XVI. 2.

6) L. Rachis 5 (1), Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 17. 22. Man ſehe ferner §. 615. Note 8. 9. 10.

7) Man ſehe §. 743.

Digitized by Google

Meineide der Aussage unbescholtener Zeugen schlechthin der Vorzug ertheilt, und der Eid des Beklagten nur in deren Ermanglung zugelassen [1]). In diesem Geiste wurde durch die Capitularien dem Kläger überhaupt das Recht eingeräumt für seine Behauptung Zeugen aufzustellen. Diesen konnte der Beklagte seine Zeugen gegenüber stellen, und wenn kein Theil nachgeben wollte, so wurden aus ihnen zwei, Einer auf jeder Seite, erwählt, die mit einander zu kämpfen hatten [2]). Ferner sollte bei einem Todtschlag der Reinigungseid durch Behauptung der Nothwehr [3]) oder durch Abläugnung der That [4]) erst in Ermanglung von Zeugen eintreten. Endlich wurde auch dem Richter selbst die Herbeiziehung wahrhafter Zeugen aus der Nachbarschaft zur Ermittlung der Wahrheit zur Pflicht gemacht [5]). Diese Abneigung gegen die Eide und Begünstigung des Zeugenbeweises pflanzte sich auch auf die nachfolgenden Rechte fort [6]). Der Sachsenspiegel hielt zwar noch den alten Grundsatz vom Vorzug des Reinigungseides fest [7]). Allein der Schwabenspiegel hielt sich an das alamannische und bayerische Recht [8]) und stellte auch in peinlichen Sachen den Zeugenbeweis voran [9]). In den Städten wurde eine Auswahl von Bürgern gemacht, die Genannten, welche als Zeugen vorzüglich Glaubwürdigkeit besaßen [10]).

664. Nothwendige Eigenschaften eines Zeugen waren Unbescholtenheit [1]), freie Geburt [2]), in wichtigen Streitsachen auch

---

1) L. Alam. Hlothar. XLII. 1., Baiuv. VIII. 16. §. 1. 3.

2) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. 816. c. 1., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10., Capit. l. Sal. add. 819. c. 12. Aufgenommen ist dieses in Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 31.

3) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1.

4) Capit. Ticin. III. 855. c. 4.

5) Capit. Noviomag. 808. II. c. 3., Aquisgr. 812. c. 3., Const. Olonn. 823. capit. tert. c. 6., Papiens. 832. c. 11.

6) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 12. 13. 19. 31.

7) Man sehe §. 657. Note 1.

8) Schwabenspr. 11 a. Laßb. Der Eingang dieser Stelle ist der Sachsenspr. I. 7.

9) Schwabenspr. 42. 99. 174 a. Laßb.

10) Gute Nachweisungen giebt darüber Stobbe Vertragsrecht S. 18—25.

1) L. Alam. Hlothar. XLII. 2., Capit. eccles. 789. c. 63., Capit. excerpta 802. c. 39., Lang. 802. c. 12., Capit. in l. Sal. mittenda 803. c. 11., Lang. 813. c. 18. — Sachsenspr. II. 36. §. 4. III. 28. §. 1. — Rudolfi I. Curia Ratisbon. 1281. const. pacis c. 11.

2) Man sehe §. 434. Note 10. Ausnahmen macht die L. Burg. LX. 2. 3.

Digitized by Google

Ansässigkeit mit echtem Eigenthum [3]), später Ebenbürtigkeit [4]). Die Partei, welche einen Zeugenbeweis antreten wollte, mußte erst darüber um ein Urtheil bitten [5]). Hierauf wurden die von ihr angegebenen Namen notirt und ein Termin zur Vernehmung adrhamirt [6]). Die Vorladung hatte die Partei selbst zu besorgen, und der Zeuge war bei Strafe zu folgen verbunden [7]). Vor Gericht sollten ihre Glaubwürdigkeit und ihr Verhältniß zur Sache genau discutirt und die Einwendungen des Gegners wider sie gehört werden [8]). Hierauf wurde ihre Aussage auf ihren Eid geleistet [9]), und darüber vom Gericht ein Attest ausgestellt [10]), oder niedergeschrieben und von ihnen zusammen unterzeichnet [11]), später aber abgesondert bei jedem Einzelnen zu Papier gebracht [12]). Wurden Zeugen des Meineides überführt, was durch ein Gottesurtheil möglich war, so traf sie eine Geldbuße [13]). Später hatten sie dadurch die Hand verwirkt, oder mußten sie mit dem halben Wergeld [14]) lösen [15]).

2) Urkunden.

665. Der Beweis durch Urkunden schloß sich genau an die Grundsätze des Zeugenbeweises an. Es wurden nämlich über rechtliche Geschäfte sehr häufig Urkunden eben zu dem Zwecke

3) Man sehe §. 69. Note 2. Darauf stützt sich die Form. ad L. Lang. Ludov. Pii c. 3.

4) Man sehe §. 452. Note 10—14. §. 465. Note 2. 3.

5) Sachsenſp. II. 18. §. 2.

6) Marculf. append. 3., Iudicium a. 783 (Baluz. II. 1395), Dipl. a. 963. (Neugart I. n. 747).

7) L. Sal. XLIX. Merkel., Rip. L. 1.

8) Capit. Lang. 802. c. 12., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 11., Aquisgr. 809. c. 6 (16), Form. ad L. Lang. Ludov. Pii c. 3. — Schwabenſp. 360 Laßb.

9) L. Sal. XLIX. LVI. Merkel., Rip. XXX. 2. XXXII. 2. 3. L. 1., Alam. Hlothar. II. 2., Baiuv. XVI. 5. — Sachsenſp. III. 88. §. 5.

10) Ein solches zeigt Marculf. append. 3.

11) Schöne Urkunden der Art von 817, 821 und 873 stehen bei Baluz. II. 1416., Vaissette T. I. preuves p. 55. 124.

12) Form. ad L. Lang. Ludov. Pii c. 3.

13) Capit. pacto l. Sal. addita 561. c. 15. 16 (Pertz II. 13), L. Sal. XLVIII. 1. 2., Rip. L. 2., Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVI. 5., Liutpr. 63 (6. 10).

14) L. Sal. XXIX. 1., Rip. V. 4.

15) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. alia 803. c. 13., Capit. ad Theodon. vill. 805. II. c. 11., Noviomag. 808. II. c. 4., Capit. 816. c. 1., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10.

Digitized by Google

ausgestellt, um durch sie ein bleibendes Zeugniß zu gewinnen. Dieses geschah so, daß der Hergang von einem Schreiber gleich zu Papier gebracht und von ihm mit den anwesenden Zeugen unterschrieben wurde [1]). Eine solche Urkunde war also eine bleibende Aussage von Zeugen, die zu dem Geschäft absichtlich zugezogen worden waren. Sie schloß daher, wie in gleichem Falle der mündliche Zeugenbeweis, die eidliche Verneinung aus [2]). Verschieden von diesen Urkunden sind diejenigen, die über eine früher und an einem andern Orte vorgenommene Handlung nach der Aussage der dabei betheiligten Personen, und häufig mit Nennung der anwesend gewesenen Zeugen ausgefertigt wurden [3]). Diese hatten nur eine mittelbare Beweiskraft. Briefe galten überhaupt besser als Gezeugen, weil sie immer stet bleiben und dabei ein todter Zeuge wie ein lebender hilft [4]).

666. Schreiber war bei den Urkunden, die über Acte im Gericht ausgestellt wurden, der Cancellar des Grafen, der dafür bestimmte Gebühren erhielt [1]). Bei anderen Urkunden wählte man gewöhnlich einen Priester oder Diacon der Nachbarschaft, was aber später untersagt wurde [2]). Auch dienten dazu die Cancellarien [3]), hauptsächlich aber die Notarien, die von den Sendgrafen an den einzelnen Orten gewählt wurden, und wovon jeder Bischof, Abt und Graf den seinigen haben mußte [4]). Später machte man es so, daß man über das Geschäft von einem Schreiber eine Handfeste aufsetzen und das eigene Insiegel und die der Zeugen, oder auch die einer höheren Behörde daran hängen ließ [5]). Der Papst, der König, die geistlichen und weltlichen Fürsten und alle Convente konnten über fremde Sachen ihr Insiegel mit gleicher

---

1) L. Racchis 8 (4), Rip. LIX. 1.
2) L. Alam. II. 1. 2., Liutpr. 116 (VI. 63), Racchis 8 (4).
3) Ein Beispiel ist das Dipl. a. 1315 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 115).
4) So sagt der Schwabenspr. 36 a. Laßb.
1) Capit. misso data 803. c. 2., Const. Olonn. 823. c. 1., Papiens. 832. c. 13.
2) Hlothar. I. exc. can. 835. c. 6.
3) Const. Olonn. 823. memoria c. 7.
4) Marculf. II. 17., Capit. minora 803. c. 3., Capit. in Theodon. villa 805. c. 3., Const. Papiens. 832. c. 13., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 4., Hludov. II. const. 856. c. 5.
5) Schwabenspr. 313. II. 323 a. Laßb.

Digitized by Google

Kraft geben wie über ihre eigenen. Anderer Herren Insiegel hatten nur Kraft über ihre eigenen und ihrer Leute Geschäfte; die Siegel der Städte nur mit ihrer Herren Willen; die Siegel der Gerichte über die Sachen, die vor diese gehörten [6]). Zu einer Handfeste sollten mindestens sieben Zeugen gesetzt werden [7]). Die Angabe des Jahres und Tages der Ausstellung wurde schon früh für wesentlich erklärt [8]). Waren Urkunden durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört worden, so stellte dem Gebrauche der Römer gemäß der König oder Graf darüber eine Bescheinigung aus, welche apennis hieß und die Stelle der Besitztitel vertrat [9]).

667. Zur Production der Urkunde wurde ein Termin adrhamirt [1]). Wurde dieselbe vom Gegner nicht als ächt anerkannt, so mußte der Schreiber mit den angegebenen Zeugen, so weit sie noch lebten, sonst mit Anderen, die Aechtheit beschwören, und Jener hatte dann eine Buße verwirkt [2]). Konnte der Eid nicht beigebracht werden, so verlor der Schreiber den rechten Daumen, oder mußte ihn mit dem vierten Theil des Wergeldes lösen; später verlor er schlechthin die rechte Hand [3]). Der Gegner konnte aber auch jenem Eide einen Eid mit einer größeren Zahl von Sacramentalen entgegenstellen [4]), oder die Sache an den Zweikampf ziehen [5]). War der Schreiber todt, so wurde ohne Zweikampf durch Vergleichung der Schriftzüge mit drei Urkunden desselben Schreibers entschieden [6]). Zur Unterscheidung falscher Urkunden stellte man später dreizehn Kennzeichen auf [7]).

---

6) So sagt der Schwabenspr. 159 a. Laßb.

7) Schwabenspr. 159 b. 323 a. Laßb.

8) L. Alam. Hlothar. XLIII., Baiuv. XV. 13 (aus der L. Visig. II. 5. c. 1), Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 2. — Schwabenspr. 159 b. Laßb.

9) Die Formel geben Marculf. I. 33. 34. append. 46., Form. Sirmond. 28., Arvern. 1., Andeg. 31. 32. 33.

1) Dieses zeigt schön das Placitum a. 691 (Bréquigny II. n. 418 (I. n. 217)).

2) L. Rip. LVIII. 5. 6. LIX. 2. 3., Alam. Hlothar. II. 2., Const. de liberis 816. c. 1., Conv. Ticin. 855. c. 3., Widon. leges 889. c. 6.

3) L. Rip. LIX. 3., Rothar. 243 (247), Widon. leges 889. c. 6. ibiq. formula. — Schwabenspr. 369 Laßb.

4) Extrav. III. IV. 1. Sal. Merkel p. 100.

5) L. Rip. LIX. 5., Form. ad L. Liutpr. VI. 62.

6) L. Rip. LIX. 5., Const. de liberis 816. c. 1., Widon. leges 889. c. 6.

7) Schwabenspr. 369. I. Laßb.

Digitized by Google

C) Zeugniß Gottes. Gottesurtheile [1]). 1) Zweikampf.

668. Ueber allem Vertrauen auf menschliche Wahrhaftigkeit stand das Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der Gottheit und der Glaube, daß dieselbe, wenn sie in bestimmten Formen darum befragt würde, ihr Zeugniß für die Wahrheit abgeben würde. Diese Formen waren doppelter Art: der Zweikampf, wobei Muth und Ehrenhaftigkeit, also doch ein moralisches Element, mitzuwirken hatten, und Proben durch bloße Naturkräfte. Der Zweikampf kam in bürgerlichen Streitigkeiten wie bei Anklagen in den mannigfaltigsten Anwendungen vor: zum Beweis einer Behauptung [2]), zur Reinigung von der Anklage, wo ausnahmsweise der Eid nicht gestattet war [3]), zur Reinigung vom Verdacht des Meineides [4]), statt des Eides nach freier Wahl [5]), zur Verhinderung des zu leistenden Eides [6]), zur Widerlegung des geleisteten Eides [7]), zur Widerlegung der Zeugen [8]), beim Widerspruch der Zeugen unter einander [9]), zur Entkräftung einer Urkunde [10]), in Gränzstreitigkeiten [11]), zur Verhinderung der Execution [12]). Die langobardischen Könige äußerten zwar über die Zuverlässigkeit dieser Beweisführung ihr Bedenken und suchten sie zu be-

---

1) Davon handeln nach verschiedenen Gesichtspunkten: Maier Geschichte der Ordalien. Jena 1795., Wilda in der allgemeinen Encyklopädie von Ersch 1833. v. Ordalien, Baudri in Dieringer katholische Zeitschrift 1846. I. 19—50. 185—218. 275—322., Unger der gerichtliche Zweikampf. Göttingen 1847.

2) L. Rip. LVII. 2. 3., Rothar. 198. 381 (384).

3) L. Alam. Hlothar. XLIV. 1., Angl. XIV., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 15.

4) Capit. Lang. 813. c. 12.

5) Pact. Alam. 34., L. Alam. Hlothar. LVI. 1. lib. sec. XCII. 4. — L. Baiuv. VIII. 2. §. 6. VIII. 3. IX. 4. §. 4. XII. 8. 9. §. 2. XVII. 2. — L. Angl. I. 3. VII. 4. 6. XV. — L. Rothar. 9. 202. 213. 228. 264 (203. 214. 231. 269), Grimoald. 7., Liutpr. 11. 121 (II. 5. VI. 68). — Capit. de exercit. 811. c. 5.

6) L. Burg. VIII. 2. XLV. — Capit. 779. Lang. c. 11., Capit. de latron. 804. c. 3.

7) L. Rip. LXVII. 5., Fris. XI. 3. XIV. 5., Capit. pacto I. Sal. addita c. 561. c. 15 (Pertz II. 13).

8) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVI. 2. 3. 5., Burg. LXXX. 2., Saxon. XVI. 1.

9) L. Baiuv. II. 1. §. 2. So auch nach den Capitularien (§. 663. Note 2).

10) L. Rip. LIX. 4. — Otton. I. edict. 967. c. 1. 5.

11) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Baiuv. XI. 5.

12) L. Rip. XXXII. 4.

Digitized by Google

schränken[13]); allein die Capitularien hielten daran noch mit gläubigem Sinne fest[14]). So gieng dieselbe auf das deutsche Mittelalter über, und wurde selbst vor dem Eide wegen der Gefahr des Meineides begünstigt[15]). Der Sachsenspiegel gedenkt des Zweikampfes in bürgerlichen Rechtssachen, außer bei Urtheilschelten, nicht, sondern nur wegen Friedebruch[16]), Wunden, schwerem Raub[17]). Der Schwabenspiegel nennt Todtschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit, des Meineides und der Mitschuld beim Diebstahl, behauptete Nothwehr[18]); jedoch nur dann, wenn man keine Zeugen hat[19]). Rudolf I. schränkte das Kampfrecht noch mehr durch den Satz ein, daß man ihm in allen Anklagen, mit Ausnahme des Majestätsverbrechens, mit dem leiblichen Eide sollte entgehen können[20]). Besonders wirkten aber demselben die Privilegien der Städte entgegen[21]), und bald wurde die Freiheit vom Kampfe zu den allgemeinen Vorrechten der Bürger gerechnet[22]). So kam der gemeine Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfes allmählig ab[23]). Doch dauerte er in beschränkter Weise noch geraume Zeit fort[24]). Insbesondere war dieses der Fall bei den Ueberresten kaiserlicher Landgerichte[25]). Einige derselben behaupteten davon sogar das Privilegium für gewisse Fälle den Parteien, die sich dahin wandten, ein Kampfgericht zu gewähren, und erließen dafür noch im fünfzehnten

13) Merkwürdig sind L. Rothar. 164. 165. 166., Grimoald. 2. 4., Liutpr. 56. 71. 118 (VI. 3. 17. 65).

14) Capit. Lang. 803. c. 12. Si Dei fuerit voluntas, quod in ipso iuditio veritas aut periurium declaretur. — Aquisgr. 809. c. 25. Ut omnis homo iudicium Dei credat absque ulla dubitatione.

15) Dieses zeigen augenscheinlich Otton. I. edict. c. 1—6. 9., Conv. Papiens. 971., Heinrici II. leges 1019. c. 2. 3.

16) Conv. Ratisbon. 1156. const. de pace c. 10., Curia Francof. 1234. sent. de violat. treugar. — Sachsenfp. I. 63. §. 1. II. 16. §. 2. III. 9. §. 1.

17) Sachsenfp. I. 63. §. 1. I. 68. §. 3.

18) Schwabenfp. 79. II. B. C. 99. 226. 233 Laßb.

19) Schwabenfp. 99. 233. 314. III. Laßb.

20) Rudolfi I. Curia Erfordiae 1290. sententia de defensione.

21) Man sehe §. 238. Note 2. §. 240. Note 13.

22) So thut das Keyserrecht IV. 1.

23) Dieses bezeugt schon die Glosse zum Sachsenfp. I. 48. 63.

24) Dieses zeigt des Bischofs Gottfried von Würzburg Reformation des Centgerichts von 1447. Art. 10 (Schneidt Thesaur. iur. Francor. II. 3, 585). Hier werden sechs Verbrechen aufgezählt, um welche noch gekämpft werden soll.

25) Man sehe §. 625. 626.

Digitized by Google

und sechzehnten Jahrhundert eigene Kampfordnungen; so das Kampfgericht zu Schwäbisch-Hall, das Landgericht zu Nürnberg mit dem Kampfgericht zu Fürth, das Landgericht zu Franken oder Würzburg. Bei Letzteren soll das Kampfrecht noch im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts gestattet worden sein [26]).

669. Der Kampf war ursprünglich nur ein Recht freier Männer [1]); und auch später brauchte man sich nur dem ebenbürtigen Manne zu stellen [2]). Verwandte konnten aber einander kraft des Familienfriedens den Kampf weigern [3]). Regelmäßig mußte man in Person kämpfen, doch gestattet das langobardische Recht immer einen gedungenen Kampfvertreter [4]); das bayerische Recht wenigstens in der Regel [5]); das friesische Recht aber nur als Ausnahme [6]). Auch Otto I. schrieb in den Fällen, wofür er den Kampf einführte, das Kämpfen in Person vor [7]). Ausnahmsweise wurden Kampfvertreter gebraucht gegen die, welche ihr Recht durch Verbrechen verwirkt hatten [8]), und wenn Kinder, Lahme und Altersschwache um Kampf gegrüßt wurden [9]). Für die Vertretung eines Weibes hatten ihre Verwandten kraft des Mundiums zu sorgen [10]). Doch konnte sie auch in Person kämpfen [11]), und man bildete dafür eine eigene Kampfform [12]). Bei Streitfragen über Kirchengut, wo der Zweikampf zur Anwendung kam [13]), hatten die Vögte zu kämpfen [14]) oder für Vertreter zu

---

26) Zeugnisse giebt Majer Ordalien S. 294—315.

1) Man sehe §. 434. Note 7.

2) Man sehe §. 452. Note 6—9. §. 465. Note 1.

3) Sachsenſp. I. 63. §. 3., Schwabenſp. 79. II A.

4) L. Liutpr. 118 (VI. 65). Die anderen Stellen reden nur von campiones.

5) Die Ausnahmen sind L. Baiuv. II. 1. §. 2. XI. 5.

6) L. Fris. XIV. 7.

7) Otton. I. edict. 967. c. 10.

8) Sachsenſp. I. 39. I. 50. §. 2., Schwabenſp. 48 Laßb.

9) Otton. I. edict. 967. c. 9. leges 969. c. 1., Heinrici II. leges 1019. c. 2. 3. — Sachsenſp. I. 48. §. 2., Schwabenſp. 78 Laßb.

10) L. Rothar. 202 (203), Grimoald. 7., Angl. XIV. — Otton. I. edict. 967. c. 10. — Sachsenſp. I. 43.

11) L. Baiuv. III. 13. §. 3., Schwabenſp. 229 Schilter.

12) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 55 Freyberg, Ruprecht von Freysing II. 51 Maurer. Mehr darüber findet man bei Bruns Beiträge S. 313—332.

13) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10., Otton. I. conv. Papiens. 971.

14) Otton. I. edict. 967. c. 2. 10.

Digitized by Google

sorgen[15]). Jedenfalls konnte man aber mit Kämpen nicht mehr als sich wehren, nicht aber einen unbescholtenen Mann an seinem Recht bereden[16]). Zu Kämpen konnten schon in alter Zeit auch Unfreie genommen werden[17]). Wurde er getödtet, so hatte der, welcher ihn gedungen hatte, ihn zu büßen[18]), der Gegner nicht[19]). Später waren die Kämpen ein verachtetes Gewerbe und rechtlos[20]).

670. Die Aufforderung zum Zweikampf geschah mit feierlichen Worten und Geberden[1]). Hierauf wurde der Tag bestimmt und dafür Unterpfänder gegeben[2]). Die Schöffenbarfreien hatten dazu ihren Gerichtsstand vor dem Landgericht, wo ihr Handgemal lag[3]); die vom hohen Adel vor dem König oder Herzog[4]). Aber auch bei Gerichten, wo kein Königsbann ist, konnte gekämpft werden[5]). Das Gericht gab an den Kampfplatz Boten mit, die auf Alles achteten[6]). Die Kämpfenden wurden eingesegnet, um geheime Zauberkräfte zu vertreiben[7]). Als Waffen dienten Schwerter[8]), nach den Capitularien Schild und Kolbe[9]), im Mittelalter wieder Schwerter nach genauester Vorschrift[10]). Ein Kampfwärter führte den Vorsitz, gebot dem Kreis oder Warf Frieden, und sprach das Urtheil aus[11]). Erschien der Verklagte

---

15) Schöne Beispiele davon geben Dipl. a. 1095 (Ritz Urkunden S. 55), Dipl. a. 1104 (Guérard Irminon II. 372).

16) Sachsenſp. I. 48. §. 3.

17) L. Baiuv. XVII. 1. §. 2.

18) L. Baiuv. XVII. 1. §. 1. 2., Fris. XIV. 7.

19) L. Fris. V. 1.

20) Sachsenſp. I. 38. §. 1. III. 45. §. 9., Schwabenſp. 41 Laßb.

1) Decreta Tassil. de popular. legib. c. 6. — Sachsenſp. I. 63. §. 1. 2. — Blutrecht von Bacharach (Kindlinger Münster. Beitr. II. urk. 49. S. 295). — Schwabenſp. 79. II. A. Laßb.

2) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVII. 2. §. 2. — Sachsenſp. I. 65. §. 1. II. 3. §. 2., Schwabenſp. 79. II. A. Laßb.

3) Man sehe §. 650. Note 4.

4) Man sehe §. 265. Note 9.

5) Sachsenſp. I. 63. §. 2.

6) Sachsenſp. I. 63. §. 4., Schwabenſp. 79. II. B. Laßb.

7) L. Rothar. 368 (371), Decret. Tassil. de popular. legib. c. 4.

8) L. Alam. Hlothar. XLIV. 1. lib. secund. LXXXVII.

9) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. de latron. 804. c. 3., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10. 15., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 12.

10) Sachsenſp. I. 63. §. 4., Schwabenſp. 79. II. B. Laßb.

11) L. Baiuv. II. 12., Sachsenſp. I. 63. §. 4. 5., Schwabenſp. 79. II. B. Laßb. — Von der Obhut des Warfes sprach auch schon das alte Privilegium von Cöln (§. 232. Note 3).

Digitized by Google

nicht, so galt er als überwunden [12]) und wurde vom Richter in die Kampfacht erklärt [13]).

2) Andere Formen.

671. Andere Arten der Gottesurtheile waren namentlich der Kesselfang (aeneus) mit siedendem Wasser, die Probe mit glühendem Eisen, die Wasserprobe durch Untertauchen, das Gottesurtheil mit geweihten Loosen, die Kreuzesprobe mit ausgebreiteten Armen bis zur Ermüdung. Juristisch ist darüber nur zu bemerken, daß die Kreuzesprobe von den Capitularien eine Zeitlang begünstigt, dann aber untersagt [1]), und daß bald darauf auch die Wasserprobe verboten wurde [2]). Gottesurtheile kamen vor zur Reinigung statt des Eides oder Kampfes nach freier Wahl [3]); zur Reinigung vom Verdacht eines in einer Volksmenge vorgekommenen Todtschlags [4]), der Falschmünzerei [5]), der Veruntreuung [6]); zur Entscheidung über die einander gegenüberstehenden Eide [7]), zum Beweis der Anschuldigung des falschen Zeugnisses und Meineides [8]), wenn die einander gegenüberstehenden Zeugen zu kämpfen zu schwach sind [9]), beim Verdacht von Zauberei und Hexenkünsten [10]), bei rechtlosen und übel berüchtigten Personen [11]), daher auch wenn man keine Eideshelfer [12]) oder keinen Kampfvertreter [13]) finden kann. Uebrigens wurde aber zu Gottesurtheilen in den geeigneten Fällen auch in bür-

12) Sachsenſp. I. 63. §. 5. I. 65. §. 1.
13) Schwabenſp. 79. IV. a. Laßb.
1) Capit. Aquisgr. 817. capit. ad episcop. c. 27. Daher wurde im Capit. Ticin. 801. c. 9., welches jenes Capit. Aquisgr. capit. leg. add. c. 10. wiederholte, doch die Stelle vom crucis iudicium abgeändert.
2) Capit. Aquisgr. 828. capit. ab episc. tract. c. 5., Wormat. 829. alia capit. c. 12 (Pertz I. 328. 352).
3) Capit. de exercit. 811. c. 5.
4) L. Fris. XIV. 1. 2.
5) Schwabenſp. 192 a. Laßb.
6) Schwabenſp. 359 Wackern.
7) L. Fris. III. 8. 9.
8) Capit. 779. Francic. 10. Lang. 11.
9) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. 816. c. 1.
10) Capit. Caris. 873. c. 7.
11) L. Visig. VI. 1. c. 3. — Capit. Aquisgr. 809. c. 1. — Sachsenſp. I. 39., Schwabenſp. 42. 48 Laßb.
12) Rip. XXXI. 5.
13) L. Angl. XIV.

Digitized by Google

gerichen Streitsachen gegriffen [14]), selbst bei Streitigkeiten über Kirchengut [15]).

672. Eigenthümlich ist das Verhältniß der Beweismittel im salischen Recht [1]). Erstens ist es gewiß, daß die Franken schon in der heidnischen Zeit den Eid gebrauchten [2]); nur wurde derselbe rein sinnlich auf die geweihten Waffen geschworen, nach ihrer Bekehrung aber auf das Gewissen und die Ueberzeugung (arbitrium) bezogen [3]). Zweitens waren in bürgerlichen Sachen nur drei Fälle bezeichnet, in welchen dem Beklagten ein Eid mit zwölf Eideshelfern gestattet war [4]). Es scheint also, daß in allen anderen Fällen der Beklagte die Begünstigung des Eides nicht hatte, sondern daß es auf den Beweis des Klägers ankam [5]). Drittens gieng bei peinlichen Anklagen die Provocation des Klägers unmittelbar auf das Gottesurtheil durch den Kesselfang [6]). Der Kläger durfte jedoch dem Beklagten gestatten, mit einer Summe, die nach dem Betrage der Sache stieg, seine Hand abzulösen und Eideshelfer zu stellen [7]). Später wurde jedoch, wie bei anderen Völkern, der Reinigungseid vor den Kesselfang gestellt [8]). Viertens wurde bei der Anklage auf Verdacht des Diebstahls gleich zum Gottesurtheil durchs Loos gegriffen [9]). Fünftens hatten die Antrustionen bei Anklagen unter einander das

---

14) Form. Bignon. 12., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 8., Divisio imperii 806. c. 14. — Sachsenſp. III. 21. §. 2., Schwabenſp. 282 Laßb.

15) Capit. Ticin. 801. c. 9. Merkwürdige Beispiele von 1104, 1143 und 1152 stehen bei Guérard Irminon II. 374., Guden. I. 144., Lacomblet I. Nr. 374.

1) Davon handelt Zöpfl Euua Chamav. S. 28—35. 92.

2) Unbegreiflich ist wie Zöpfl S. 6. 7. dieses läugnet.

3) So sagt ausdrücklich Childeb. capit. pacto l. Sal. addita c. 550. c. 4 (Pertz II. 6), oder L. Sal. CIV. Merkel p. 44.

4) Man sehe die in der vorigen Note angeführte Stelle. Einen dieser Fälle hat noch die L. Chamav. c. 10. Den fränkischen Zwölfereid erwähnt Extrav. V. l. Sal. Merkel p. 100.

5) Zöpfl will dieses dadurch darthun, daß es gegen den Beklagten heiße: si ei fuerit adprobatum, oder si convictus fuerit. Allein diese Ausdrücke passen auf alle Arten von Beweismitteln, auch auf das Gottesurtheil.

6) L. Sal. LIII. LVI. Merkel., Childeb. II. pactum c. 593. c. 4. Zöpfl behauptet auch hier, der Kläger habe zuvor durch seinen Eid, und zwar zu sieben, die Anklage erhärten müssen, wofür es aber gar keinen Beweis giebt.

7) L. Sal. LVI. Merkel.

8) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. addenda c. 15. Dadurch wurde das Gesetz von Childebert II. (Note 6) abgeändert.

9) Chlothach. II. decret. c. 596. c. 2.

Digitized by Google

besondere Recht, daß der Kläger seine Anklage mit einer bestimmten dem Betrag der Composition entsprechenden Zahl von Eideshelfern beschwören mußte, die aber der Verklagte mit der doppelten Zahl überbieten konnte, und zum Kesselfang kam es nur, wenn die Klage auf Leudis wegen Todtschlag gieng[10]). Sechstens mußten die Römer bei peinlichen Anklagen von einem Franken sich mit einer großen Zahl von Eideshelfern reinigen, oder wenn sie solche nicht haben konnten, zum Kesselfang greifen[11]). Siebentens konnte man Eideshelfer des Meineides beschuldigen, und den Beweis durch Zeugen oder durch den Zweikampf führen[12]). Achtens konnte man Zeugen des falschen Zeugnisses beschuldigen, mußte dieses aber durch den Kesselfang erhärten[13]). Der Zweikampf kam auch noch in anderen Anwendungen vor[14]).

673. Das Ordal wurde, wie der Zweikampf, von demjenigen, der es zu leisten hatte, vor Gericht gewöhnlich über dreimal vierzehn Nächte zugelobt[1]), und demnächst über dessen Leistung und Ausgang ein Gerichtsschein ausgestellt[2]). Es wurden dazu, wie in einem religiösen Acte, Priester zugezogen[3]), welche unter Anrufung Gottes die sehr feierlichen Segnungen und Exorcismen verrichteten[4]). So vortheilhaft dieses in manchen Fällen für die Herbeiführung eines freiwilligen Geständnisses gewirkt haben mag: so wurde doch der Gebrauch des Zweikampfs und der anderen Gottesurtheile von aufgeklärten Bischöfen schon früh angefochten[5]) und von den Päpsten als abergläubisch, widersinnig und als vermessene Provocation eines Wunders wiederholt und nachdrücklich verboten[6]). Doch drang dieses in

10) Childeb. capit. pacto l. Sal. addita c. 550. c. 6. (Pertz II. 7) oder L. Sal. XCVI. Merkel.

11) L. Sal. nov. 2. 5 Merkel. Man sehe dazu §. 659. Note 2.

12) Capit. pacto l. Sal. addita c. 561. c. 15 (Pertz II. 13).

13) Capit. pacto l. Sal. addita c. 561. c. 16 (Pertz II. 13).

14) Dieses zeigt Gregor. Turon. X. 10.

1) L. Sal. LVI. Merkel., Rip. XXX. 1., Form. Bignon. 12.

2) Einen solchen giebt die Form. Bignon. 12.

3) Selbst beim Loosen, L. Fris. XIV. 1.

4) Die merkwürdigen Formeln stehen bei Walter III. 559—580.

5) So von Agobard. liber de divinis sententiis (Oper. I. 301—329).

6) Nicol. I. a. 867. (c. 22. c. II. q. 5), Stephan. V. c. a. 886 (c. 20. eod.), Alexand. II. c. a. 1070 (c. 7. §. 1. eod.), Coelestin. III. a. 1195 (c. 1. X. de purgat. vulgari (5. 35)), Conc. Lateran. IV. a. 1215 (c. 9. X. ne clerici (3. 50)), Honorius III. a. 1222 (c. 3. eod.).

Digitized by Google

Deutschland, selbst bei der Geistlichkeit, nicht durch, und der Gebrauch der Ordalien erhielt sich theilweise bis an das sechzehnte Jahrhundert [7]).

D) Gemeinschaftliche Bemerkung.

674. Ueber das altgermanische Beweissystem sind erst in der neueren Zeit tiefer gehende Forschungen angestellt worden. Den Anfang machte Rogge [1]), der jedoch ungeachtet mancher scharfsinnigen Bemerkungen seine zahlreichen Nachfolger auf falsche Wege führte, indem er ein eigentliches Beweisverfahren läugnete, die seitdem bis zum Ueberdruß erhobene Freiheitsliebe der Germanen in den Vordergrund, und die Vertheidigung durch Eideshelfer als ein Surrogat der Fehde darstellte. Der mühsame Versuch von Albrecht [2]) das schon sehr unzusammenhängend gewordene Beweissystem des Mittelalters auf feste Regeln zu reduciren, konnte eben darum zu keinem einfachen Resultate führen. Planck [3]) baut auf Rogge und Albrecht fort, stellt beim Eide das Gewicht der eigenen Persönlichkeit an die Spitze, und legt der gerichtlichen Verhandlung den Charakter eines rechtlichen Zweikampfes bei, wobei die richtende Versammlung nur die Rolle des unparteiischen Zuschauers spielt. Diese einseitige Auffassung hat unter Anderen auch zu dem Irrthum geführt, die Zeugen, die im Sachsenspiegel meistens ganz klar wirkliche Zeugen sind, für Eideshelfer zu halten. Jolly [4]) sucht einen mehr selbstständigen Weg zu gehen, beschränkt sich aber blos auf das Recht des Sachsenspiegels, was nicht weit führen kann. Unger [5]) will einen neuen fruchtbaren Grundgedanken in dem Grundsatz der Gleichheit der Parteien gefunden haben. Allein die an sich fleißige Arbeit läßt doch feste Resultate vermissen. Irrig ist es,

---

7) Dieses zeigt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Forma Citation wider unholden.

1) Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820.

2) Albrecht doctrinae de probationibus secundum ius Germanicum medii aevi adumbratio. Pars I. Regiomontani 1825. Pars II. 1827.

3) Planck das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutschen besonders sächsischen Verfahren (Reyscher Zeitschrift X. 205—324).

4) Jolly über das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels. Mannheim 1846.

5) Man sehe oben §. 668. Note 1.

Digitized by Google

wenn er den Zweikampf nicht als ein Gottesurtheil ansieht, wenn er die Vertheidigung durch eidliche Verneinung für jüngeres erst durch den Sachsenspiegel geschaffenes Recht hält [6]), wenn er den Gebrauch zufälliger Zeugen läugnet [7]), und den Gebrauch der Ordalien nur auf die Reinigung von Verbrechen beschränkt [8]). Auch die neuesten Versuche haben durch ihre vorzugsweise aus den Quellen des Mittelalters gezogenen Abstractionen die Eigenthümlichkeiten der germanischen Grundanschauung und das Verhältniß der so verschiedenartigen Beweismittel zu einander mehr oder weniger unerklärt gelassen [9]). Am nächsten steht Wächter [10]) der richtigen Ansicht. Doch behandelt er nur den Strafproceß und geht nicht auf die Quellen selbst ein.

E) Beweisverfahren gegen Unfreie.

675. Liten vertheidigten sich, als des Volksrechts theilhaftig, bei Anklagen durch ihren Eid mit Eideshelfern oder durch Gottesurtheil [1]). Doch konnte der Herr bei einer Anklage wegen Mord den Liten durch seinen Eid vom Gottesurtheil befreien [2]). Bei den Langobarden war jedoch dem Herrn die Vertheidigung seines Aldio durch Eid oder Zweikampf zur Pflicht gemacht [3]). Knechte mußten aber auch bei den Franken, weil sie keine Stimme vor Gericht hatten, zum Beweise durch den Herrn vertreten werden, der sie losschwören [4]), oder sie zur Feuerprobe gehen lassen konnte [5]). Ueberhaupt war es bei ihnen Regel, daß sie dem Gottesurtheil unterworfen wurden, wo Freie kämpften

---

6) Man sehe dagegen §. 657. Note 1.
7) Man sehe dagegen §. 662. Note 2. 3.
8) Man sehe dagegen §. 671. Note 16. 17.
9) Delbrück in Reyscher Zeitschrift XIV (1853). S. 213—241., Platner histor. Entwicklung II (1854) S. 328—412., Stobbe Vertragsrecht (1855) S. 56—111.
10) Wächter Beiträge S. 62—67. 261—267.
1) L. Fris. I. 8—12. 18. II. 8—10. III. 4., Childeb. II. 593. c. 8.
2) L. Chamav. c. 46. Si quis hominem in mordro occiderit, tunc exeat ad iudicium, aut suus Senior per sacramentum eum liberet.
3) L. Liutpr. 68. 97 (VI. 14. 43).
4) L. Rip. XVII. 2. XVIII. 2. XIX. 3. XX. 1. 2., Fris. I. 13—21. III. 5. 6. XII. 1. 2., Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 15., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 1.
5) L. Rip. XXX. 1. 2., Fris. III. 5. 6., Capit. Aquisgr. capit. legib. add. c. 1., Hlothar. capit. Lang. 835. c. 1.

Digitized by Google

oder mit Eideshelfern schwörten [6]). Später wurde ihnen jedoch in einzelnen Fällen auch das Recht zu kämpfen beigelegt [7]). Davon abgesehen kommt es auch noch im Mittelalter vor, daß der Herr den Knecht losschwören oder der Feuerprobe unterwerfen mußte [8]). In den geistlichen Immunitäten, wo das Hofrecht und Landrecht in einander floß, hob sich aber die Stellung der Grundholden so, daß für sie ein dem Volksrecht ganz nachgebildetes System der Beweisführung mit Reinigungseid, Zeugen, Urkunden und Zweikampf eingeführt wurde [9]).

VII. Darstellung des Verfahrens. A) Vorladung.

676. Die Vorladung (mallare, admallare) hatte ursprünglich der Kläger selbst zu besorgen, durch mannire am Hause des Beklagten, wozu er des Beweises wegen Zeugen mitnehmen mußte; und wer von Beiden am bezeichneten Tage ohne echte Noth (sunnis) ausblieb, verfiel in eine Geldbuße an den Anderen [1]). Später wurde das mannire blos für Streitigkeiten um Freiheit und Grundeigenthum beibehalten, in allen übrigen Fällen aber das bannire durch den Grafen bei einer Strafsumme an denselben eingeführt [2]). Diese Citation geschah vielfach schriftlich [3]). Im Mittelalter war die Vorladung durch den Fronboten oder Büttel

---

6) Childeb. II. pact. 593. c. 5. 6., Chlothach. decret. 596. c. 3., Capit. de exercit. 811. c. 5., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 1., Edict. Pist. 864. c. 20., Capit. Caris. 873. c. 3., Synodus Mogunt. 1085. const. pacis.

7) Otton. I. leges 969. c. 1.

8) Friderici I. convent. Brixiae 1158. c. 10. Si servus aliquis culpatus et non in furto fuerit deprehensus, sequenti die expurgabit se iudicio igniti ferri, vel dominus eius iuramentum pro eo praestabit.

9) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 12. 13. 18. 19. 20. 22. 31., Statuta Fritzlar. a. 1109. c. 4 (Kindlinger Hörigkeit S. 231).

1) L. Sal. I. 1. 2. XLV. 1. nov. 22 Merkel., Childeb. capit. pacto l. Sal. addita c. 550. c. 6 (Pertz II. 7), L. Rip. XXXII. 1. 2., Baiuv. XII. 2. §. 1. 2.

2) Dieses geschah zuerst für die Lombardei, Capit. Ticin. 801. c. 13., Lang. 802. c. 21.; dann wurden diese Gesetze wörtlich im fränkischen Reiche wiederholt, Capit. 816. c. 3., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 12., L. Chamav. c. 40. 43. So nennt auch mannire und bannire ad domos neben einander das Edict. Pist. 864. c. 6. Ueber diese einfache Sache haben Möser, Rogge und ihre Nachfolger viele unnöthige Worte gemacht, weil man die Lehre vom Bann (§. 60. 98) und der Volksfreiheit mit hineinzog. Das Neueste dieser Art ist bei Gemeiner Centenen S. 201—220.

3) Dieses zeigt die Formel in den Form. Lindenbr. 126.

Digitized by Google

auf Geheiß des Richters die Regel; jedoch in den Städten auch die Vorladung durch den Kläger selbst, wenn nur bei lichtem Tage, gestattet [4]). Bei den höheren Ständen mußten aber dazu noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert Ebenbürtige gebraucht werden [5]). Beim Ausbleiben ohne echte Noth mußte man, wie nun häufig auch die Stadtrechte wiederholen, dem Richter eine Wedde zahlen, auch dem Anderen nach Umständen die Kost ersetzen [6]). Die Fälle der echten Noth waren schon früh, und in ähnlicher Weise auch im Mittelalter genau bestimmt [7]). Bei dem mannire mußte der Beklagte vierzig Nächte Frist haben bis zu dem ersten Mallus der dann folgte [8]). Später war der Stand mehrfach auf die Länge der Fristen von Einfluß [9]). Am anberaumten Tage hatte man auf den Anderen zu warten bis zum Sonnenuntergang. Dann wies man dem Gericht mit den Zeugen die Vorladung und das Ausbleiben desselben nach, was adiectire oder solsatire hieß, und ließ sich darüber einen Gerichtsschein ausstellen [10]). Er wurde dann zum nächsten Ding vorgeladen [11]), und wenn er auch im letzten ausblieb, so hatte das Recht seinen Fortgang [12]). Fehlte der Kläger, so war der Beklagte der Klage ledig [13]). Bei den Alamannen, wo regelmäßige wöchentliche Landgedinge waren, wurde der Gegner in der Versammlung selbst angegangen, die Sache gleich eingeleitet und am folgenden Gericht fortgesetzt [14]). In gleicher Art findet sich auch noch später, daß im ungebotenen Ding jeder Dingpflichtige ohne Ladung belangt und leichte Sachen gleich vorgenommen werden konnten [15]).

---

4) So nach den alten Saalfelder und Freyberger Statuten. Auch in Goslar, Göschen S. 384—391.

5) Beweise giebt Dreyer Abhandl. III. 1228., Nebenstunden S. 102.

6) Schwabenſp. 314 I. Laßb.

7) Chlothach. capit. pacto I. Sal. addita c. 550. c. 1 (Pertz H. 9) oder I. Sal. Herold. XIX. 5. 6. Merkel XCVIII. — Sachſenſp. II. 7. §. 1. 2.

8) Capit. I. Sal. addita 819. c. 1.

9) Sachſenſp. I. 67. §. 1.

10) Die Formeln dafür geben Marculf. I. 37. append. 22. 38., Form. Sirmond. 33., Andeg. 12. 13.

11) Sachſenſp. I. 67. §. 1.

12) L. Rip. XXXII. 3. — Sachſenſp. I. 67. §. 1. 2. I. 70. §. 2. III. 5. §. 1., Schwabenſp. 113 a. Laßb.

13) Schwabenſp. 314 I. Laßb.

14) L. Alam. Hlothar. XXXVI. 2—5.

15) Sachſenſp. I. 70. §. 2. II. 3., Schwabenſp. 104. 209. 290. 358 Laßb.

Digitized by Google

B) Art der Verhandlung.

677. Um die Würde der Verhandlung zu erhöhen und unnöthiges Hin- und Herreden zu verhindern, war die Klage und Antwort und das übrige Verhalten vor Gericht an genau abgemessene Ausdrücke gebunden. Diese Formen scheinen ursprünglich mit Beschwörungen und Verwünschungen verbunden gewesen zu sein; denn es kam dabei etwas vor, was stapsaken hieß und was man als aus heidnischer Idololatrie herrührend abschaffte, indem man neue einfache Formeln an die Stelle setzte [1]). Solche Formeln werden auch zuweilen in den alten Gesetzen vorgezeichnet [2]). Wie damit der Unterschied zwischen mit und ohne tangano Reden [3]) zusammenhieng, bleibt dunkel. Bald bildete sich auch eine Jurisprudenz, welche für die verschiedenartigen Klagen mit den darauf möglichen Antworten und weiteren Verhandlungen die Formeln angab [4]). Der Gang der Verhandlung blieb aber so ängstlich abgemessen, daß über jeden Schritt des Klägers oder Beklagten, über die dem Beklagten aufzuerlegende Antwort, über das Antreten des Beweises, über das Recht der Eideslei-stung, über die Zulässigkeit eines Beweismittels, über die dem Gegner zu stellenden Fragen und Anderes auf die Anfrage des Betheiligten vom Gericht ein Urtheil gefunden wurde [5]). Die Ausdrücke waren für Einzelnes so genau vorgezeichnet, daß die kleinste Abweichung oder Wahnrede Nachtheil und Gefahr (vare) mit sich führte, bis man dieses allmählig besonders in den Stadtrechten abschaffte [6]). Hinsichtlich der Arten der Klagen unterscheidet der Richtsteig die Klagen um Schuld, um Gut und um Anfang [7]).

---

1) Decreta Tassilonis de popular. legib. c. 6. De eo quod Baioarii stapsaken dicunt, in verbis, quibus ex vetusta consuetudine paganorum idololatriam reperimus, ut deinceps non aliter nisi sic dicat, qui querit debitum: Haec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes, et cum tot solidis componere.

2) L. Rip. XXX. 1., Alam. Hlothar. LVI. 2., Baiuv. XI. 5. 6. §. 1.

3) L. Sal. LVII. 1., Rip. XXX. 1. LV. LVIII. 19. 20. LIX. 8.

4) Diese Jurisprudenz stellt sich in den Formeln zu den langobardischen Gesetzen dar (§. 317).

5) Dieser Zustand stellt sich anschaulich im Richtsteig dar (§. 324).

6) Viele Nachweisungen geben Haltaus v. Far, Nietzsche de proloc-toribus p. 15—20, Homeyer II. Glossar v. Vare.

7) Richtsteig 5.

Digitized by Google

C) Gang der Verhandlung. 1) Klagen um Schuld.

678. Die Klage um Schuld begann mit einer Formel, worin der Kläger den Gegenstand und Grund seiner Forderung angab [1]). Läugnete der Beklagte die Schuld, so war er dem Recht sich loszuschwören näher [2]). Doch war dieses in manchen Rechten dahin abgeändert, daß der Kläger dann gleich den Zweikampf verlangen konnte [3]), oder daß er näher war die Schuld selbdritt zu beschwören [4]), oder daß ihm der Zeugenbeweis gestattet war [5]). Behauptete der Beklagte die Zahlung, so konnte er dieses mit seinem Eide selbdritt erhärten [6]); anderwärts wandelte sich dieses in einen Zeugenbeweis selbdritt um [7]). Behauptete er, der Kläger habe ihm erlassen, so war dieser dem Recht zu schwören näher [8]). Behauptete der Kläger, der Beklagte habe wreveliche die Zahlung unterlassen, so mußte in Speier dieser mit sieben sich losschwören können, sonst wurde er noch obendrein in eine Strafe verurtheilt. Dieses wurde aber geändert, und dem Kläger selbdritt der Beweis der wrevele auferlegt, oder sonst der Beklagte zum einfachen Reinigungseid zugelassen [9]).

679. Lautete das Urtheil auf Zahlung, so wurde bei den Franken dem Beklagten zugleich aufgegeben, dieselbe, wenn sie nicht gleich geschah, zu einer bestimmten Zeit auf Treu und Glauben zu geloben (fidem facere) [1]). Hatte er dieses gethan, zahlte aber nicht, so trat das Verfahren ein, welches überhaupt bei der Nichterfüllung eines Gelöbnisses auf Treu und Glauben statt fand. Der Kläger lud den Säumigen vor Gericht, rief den Tunginus auf, daß ihm derselbe zu Band und Hand verbunden

---

1) Decreta Tassilon. de popular. legib. c. 6 (§. 677. Note 1). — Form. ad L. Rothar. 255. 370. ad Liutpr. VI. 78. — Richtsteig 6. 7.

2) Richtsteig 8. Man vergleiche §. 657. Note 1.

3) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 19.

4) Hallisches Weisthum von 1235. §. 30 (Tzschoppe Urkunden S. 298).

5) Schwabenſp. 11 a. Laßb.

6) L. Rothar. 175. — Hallisches Weisthum §. 29.

7) Sachsenſp. I. 54. §. 3. I. 65. §. 4. II. 6. §. 2., Richtsteig 8., Schwabenſp. 84 Laßb., Curia Nuremb. 1294. c. 6.

8) Richtsteig 8.

9) Heinrici curia Wormat. 1231. sententia de probatione.

1) L. Sal. LVI. Merkel. Si quis — quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit adimplere distulerit, si nec — fidem facere voluerit etc. Ueber fidem facere ſehe man §. 564.

Digitized by Google

erklärt würde, und nachdem dieses geschehen, untersagte er ihm an Dritte Zahlungen zu machen oder Pfänder zu bestellen. Dreimal forderte er ihn nun an seinem Hause vor Zeugen zur Zahlung auf, jedesmal mit der Erhöhung von drei Solidi [2]). War dieses fruchtlos, so rief er unter feierlicher Betheuerung des Herganges den Grafen um Pfändung an, der nun mit sieben Rachinburgen am Hause nach einer letzten Aufforderung so viel als nöthig war in Beschlag nahm [3]), was strudem legitimam tollere hieß. Eine Requisition des Grafen um Pfändung ohne daß das Gelöbniß zur Zahlung und die Aufforderungen vorhergegangen, war mit schwerer Strafe bedroht [4]). Wollte aber der Schuldner weder zahlen noch in dem dazu bestimmten Tage das Gelöbniß leisten, so wurde er vor den König geladen und, wenn Alles fruchtlos blieb, friedlos erklärt [5]). Später aber änderte man dieses und ließ auch hier Pfändung durch den Grafen eintreten [6]). So war es auch im ripuarischen Recht, aber erst nach sieben Vorladungen, und so, daß der Schuldner noch im letzten Augenblick der Pfändung durch Berufung auf Zweikampf vor dem König widersprechen konnte [7]). Später wurde aber schon nach der vierten Vorladung das Vermögen in Beschlag genommen [8]). Nöthigenfalls wurden zur Execution auch Häuser und Grundstücke unter Bann gelegt [9]), dazu mit einem Zeichen bezeichnet, was man wiffare nannte [10]), und zuletzt verkauft [11]).

680. Hieraus entwickelte sich das Recht, welches sich im

---

2) L. Sal. L. 1 Merkel. Ueber die dort vorkommende Formel nexti cantichius, zu Band und Hand, sehe man Waitz Sal. Recht S. 289—291. Sie lautet nesti canthe chigio in Chlodov. capit. c. 500. c. 10 (Pertz II. 5).

3) L. Sal. L. 2. 3 Merkel. Dazu stimmt auch Chilper. edictum c. 561. c. 7 (Pertz II. 11).

4) L. Sal. LI. 1., Chlodov. capit. c. 500. c. 10 (Pertz II. 5), L. Rip. LI. 1. LXXXIV.

5) L. Sal. LVI. Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7).

6) L. Sal. Herold. LIX. 2. oder L. Sal. Merkel. nov. 19. Als späterer Zusatz tritt diese Stelle in ein ganz anderes Licht.

7) L. Rip. XXXII. 3. 4. Die sieben Ladungen zeigen sich auch im ersten Falle: drei ehe es zur Verurtheilung kam; eine um den Verurtheilten zu Band und Hand erklären zu lassen; und drei Zahlungsaufforderungen zu Hause.

8) Capit. ad L. Ribuar. 803. c. 7.

9) Capit. Paderbr. 785. c. 27., de exped. exercit. 811. c. 6.

10) Capit. Lang. 803. c. 19.

11) Capit. Ticin. 801. c. 13., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 11., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 5.

Digitized by Google

Mittelalter findet. Die Pfändung der fahrenden Habe geschah nach Anrufung des Gerichts durch den Fronboten, wovon das Pfänden Fronen oder Bekümmern hieß. Das Pfand wurde, wenn der Schuldner es auf dreimalige Aufforderung nicht löste, versetzt oder verkauft, und der Ueberschuß ihm herausgegeben, oder, wenn der Ertrag nicht zureichte, mehr gepfändet [1]). War die Beschlagnahme von Grundstücken nothwendig, so wurden dieselben nach Art des wikkare vom Fronboten mit einem Kreuze bezeichnet, dem Schuldner bei Strafe das Ein- und Ausgehen untersagt [2]) und nach Jahr und Tag das Recht daran abgesprochen [3]). Anderwärts fiel das Verfahren mit dem des Zwangsverkaufes bei Hypotheken zusammen. Das Grundstück wurde dreimal mit gewissen Zwischenräumen aufgeboten, dann der Gläubiger dessen gewältigt und ihm Friede gewirkt [4]), hierauf der Schuldner dreimal aufgefordert zu räumen, dann das Gut vom Gläubiger verkauft und der Ueberschuß herausgegeben, oder ihm, wenn das Angebot seine Forderung nicht erreichte, das Gut für sein Geld zugesprochen und ihm vom Schuldner vor dem Rathe aufgelassen [5]). Später war das Verfahren unter der Einwirkung des römischen Rechts folgendes. Das Gut wurde mit dem Gerichtsstab in Frönung gelegt, dann der Gläubiger auf sein Anrufen durch Urtheil eingewiesen oder das Pfand in das Stadtgantbuch eingeschrieben, hierauf dem Schuldner eine Frist zur Einlösung bestimmt, nach deren Ablauf aber zur Vergantung geschritten, endlich der Gläubiger oder Meistbietende durch Urtheil

1) Heinrici VII. treuga c. 1230. c. 15. 16., Sachsenſp. I. 53. §. 3. I. 70. §. 2., Schwabenſp. 81 Laßb., Hamb. Stadtr. von 1270. I. 14., München. Stadtr. von 1347. Art. 102. 103. 197 Auer., Buch der Ausscheidung III. 14. Dist. 1. 2., Riederer Rhetoric 137 b. 138 a.

2) Sächſ. Weichbildr. 51 Daniels.

3) Sachsenſp. II. 41. §. 1. 2., Schwabenſp. 206 Laßb. — Es iſt ganz willkührlich, wenn Albrecht Gewere S. 45. dieſe Stellen blos auf die Fälle bezieht, wo der Beklagte ſich der Klage nicht ſtellte.

4) Darauf beziehen ſich die Goslar. Statut. S. 27. Lin. 15—24 Göſchen, welche aber unterſcheiden. War das Grundſtück ſelbſtgewonnenes Gut, ſo wurde gleich nach dem Aufbieten der Friede gewirkt. War es Erbgut, ſo wurde nach dem Aufbieten dem Schuldner noch eine Friſt von drei Tagen zur Einlöſung gelaſſen und dann erſt Friede gewirkt. In beiden Fällen mußte aber hier wie nach der Auflaſſung zum Friedewirken noch der dreitägige Einſitz hinzukommen. So ſagt auch das Buch der Ausſcheidung I. 46. Dist. 5.

5) Hamb. Stadtr. von 1270. I. 14., Lüb. Recht Cod. III. Art. 255 Hach. In den Stadtrechten finden ſich natürlich mancherlei kleine Verſchiedenheiten.

Digitized by Google

„bleiblich und häblich" eingesetzt und ihm darüber eine Urkunde ausgefertigt [6]).

681. Hatte sich der Beklagte der Klage gar nicht gestellt, so war das Verfahren im Mittelalter folgendes. Zunächst wurde er nochmals und zum letztenmal geladen und jedesmal in eine Wedde verurtheilt. Blieb er auch zuletzt aus, so galt er als überwunden [1]). Es wurde zur Pfändung geschritten, das Pfand noch eine Zeitlang behalten um die Einlösung möglich zu machen, dann aber versetzt oder verkauft [2]). Kam es zur Beschlagnahme der Grundstücke, so trat das oben erwähnte Verfahren ein. Hatte der Mann keinen Grundbesitz, so wurde er in den Meteban gethan und konnte überall verhaftet werden [3]). Ein eigenthümliches Zwangsmittel galt nach dem Stadtrecht von Goslar. Der Kläger begab sich, wenn der Beklagte vor Gericht nicht erschienen war, mit einer Gerichtsperson in dessen Wohnung, und forderte ihn vor Zeugen unter Androhung der Overhöre zur Erklärung über die Schuld auf. Erfolgte diese binnen vierzehn Nächten nicht, so wurde ihm vom Büttel ein Kreuz auf die Wohnung gesteckt und er unter Läuten der Gerichtsglocke vom Gericht in die Overhöre gekündigt. Die Wirkung davon war, daß er nun „insaß", das heißt Hausarrest hatte, so daß er, wenn er seine Wohnung verließ, vom Richter und Kläger verhaftet werden konnte. Antwortete er vor Gericht, so hörte die Overhöre auf. Hatte er ein Haus oder Grundstück zum Eigenthum, so nahm dieses der Richter nach Jahr und Tag in Beschlag und machte daraus den Kläger bezahlt [4]).

682. Wer nicht zahlen und auch keine Bürgen stellen konnte, dem gieng es an die Person. Er wurde dem Gläubiger über-

---

6) Riederer Rhetoric Fol. 138. — Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Von volziehung der urtailen, von pfandt vordern, verkündung zu der gannt, Forma gannthrieve, von der gannt in gemain, vom andern decret, Forma des andern decret. — Meichßner Formular 1563. Th. III. Fol. 35.

1) Sachsenſp. I. 67. §. 1. II. 9. §. 1. III. 39. §. 3., Schwabenſp. 113 a. 314 I Laßb.

2) Sachsenſp. I. 70. §. 2., Schwabenſp. 102 Laßb.

3) Magdeb. Schöffenweisthum für Görlitz von 1304. §. 64 (Tzschoppe Urkunden S. 462). Man sehe auch Haltaus v. meteban.

4) Goslar. Statut. S. 52—56 Göschen. — Man sehe darüber die Erläuterung von Göschen S. 461—471.

Digitized by Google

geben, um bei ihm zu arbeiten [1]). Wollte dieser ihn nicht halten, so mußte der Schuldner schwören, Alles was er über seine Notdurft erübrigte, dem Gläubiger abzugeben [2]). Nach dem Bamberger Stadtrecht wurde der zahlungsunfähige Schuldner zuerst dreimal vier und zwanzig Stunden in des Büttels Stube eingesperrt, ob Jemand für ihn gut sagen mögte; dann eben so lange in den Stock zu Jedermanns Kenntniß gelegt; hierauf seine Habe verkauft und er mit dem obigen Eide zum geschworenen Schuldner des Gläubigers gemacht. So lange er dieses war, mußte er am rechten Bein baarschenkel und baarfuß gehen und nicht längere Kleider als bis auf die Knie tragen [3]).

2) Klagen um Gut.

683. Die Klage um Gut ist eine Klage um das bessere Recht an einer Sache, also eine Eigenthumsklage. Sie unterscheidet sich aber von der römischen Eigenthumsklage durch den Gang der Beweisführung, indem nach der Lage der Sache bald der Kläger bald der Beklagte dem Recht des Beweises durch den Eid näher war. Im Allgemeinen war es Grundsatz, daß unter gleichen Verhältnissen, wer im Besitz war, jenem Recht näher stand, als der Andere [1]), weil er eine größere Wahrscheinlichkeit für sich hatte. Ferner war es Grundsatz, daß wenn der Beklagte den Besitz einer Sache unter ihm läugnen wollte, der Beweis gegen ihn durch Zeugen geführt werden konnte [2]). Zunächst ist nun die Klage um fahrende Habe von der um Erbe zu unterscheiden. Beiden gemeinschaftlich ist, daß sich der Kläger zugleich der Sache unterwinden, oder ohne Unterwinden klagen konnte. Im ersten Falle mußte er, wenn er abgewiesen wurde, eine Buße und Wette zahlen, im zweiten nicht [3]). Weiter ist dieser Unterschied nicht klar.

684. Bei der Klage um fahrende Habe ist die „schlichte

---

1) Man sehe §. 565.
2) Schwabenspr. 304 a. Laßb.
3) Bamberger Stadtr. §. 256 a. b. Zöpfl.
1) Sachsenspr. III. 32. §. 6., Schwabenspr. 294., Richtsteig 16. 17. 1.
2) Sachsenspr. I. 15. §. 2., Richtsteig 11. 16.
3) Sachsenspr. I. 52. §. 1. I. 53. §. 2. III. 22. §. 3. III. 43., Richtsteig 16., Schwabenspr. 309 Laßb.

Digitized by Google

Klage[1], wo man nur das Seinige fordert, von der Klage mit Anfang, wo man die Sache insbesondere als gestohlen oder geraubt ansprach, zu trennen [1]). Ferner muß man sich erinnern, daß wo die Regel, Hand muß Hand wahren, eingriff, eine Klage gar nicht zulässig war [2]). Bei jener schlichten Klage kamen nun hauptsächlich folgende Einreden vor. Entweder bezog sich der Beklagte, wie gegen die Klage mit Anfang, auf eine Erwerbart in erster Hand [3]); dann konnte er diese mit zwei Nachbaren bezeugen [4]). Oder er berief sich auf einen Dritten als seinen Verkäufer; dann kam es auf dessen Recht an [5]). Oder er behauptete die Sache vom Kläger selbst gekauft oder geschenkt erhalten zu haben; dann war er als Besitzer näher sie mit zwei Zeugen zu behalten [6]). Oder er behauptete sie mit einer Erbschaft überkommen zu haben; dann mußte er das Eigenthum des Erblassers daran beweisen, war aber dazu als Besitzer selbdritt näher [7]). Besonders ausgezeichnet war im alten Recht die Klage um Gut, womit man eine geliehene Sache zurückforderte [8]). Verläugnete der Beklagte die geschehene Verleihung, den Versatz oder das Depositum, so sollte der Zweikampf entscheiden [9]); später aber war der Kläger selbdritt dem Beweise dieser Thatsache näher, wogegen aber der Beklagte selbdritt beweisen konnte, daß die Sache selbstgezogenes oder ererbtes Gut sei [10]). Nannte sich der Beklagte als Stellvertreter eines Andern, so mußte er diesen nennen und vorladen [11]). Betraf der Streit einen Unfreien, so kam es auf die Beweise über dessen Abstammung [12]) und den Besitzstand an [13]).

1) Richtsteig 11. (§. 538. Note 5).
2) Man sehe §. 540.
3) Man sehe §. 542. Note 1.
4) Sachsenſp. I. 15. §. 1. II. 36. §. 3., Richtsteig 11. 17.
5) Extrav. VII. l. Sal. Merkel p. 101. Sachsenſp. I. 15. §. 1., Richtsteig 13.
6) Sachsenſp. III. 4. §. 1., Richtsteig 13., Schwabenſp. 200 I. Laßb.
7) Childeb. capit. l. Sal. add. c. 550. c. 1 (Pertz II. 6), Extrav. VII. l. Sal. Merkel p. 101. — Sachsenſp. I. 15. §. 1., Richtsteig 16.
8) L. Sal. LII. Merkel., Rip. LII.
9) Otton. I. edict. 967. c. 4.
10) Sachsenſp. I. 15. §. 1.
11) Sachsenſp. III. 5. §. 1. 2., Richtsteig 14.
12) Man sehe §. 407.
13) Capit. alia 803. c. 15. — Sachsenſp. III. 32. §. 4. 6. 9., Schwabenſp. 293 Laßb.

Digitized by Google

685. Bei der Klage um ein Grundstück [1]) drehte sich ebenfalls Alles um die Beweise des besseren Rechts. Nach der ältesten Procedur liefen diese wie gewöhnlich auf den Eid und Zweikampf hinaus [2]). Später wurden dazu vorzugsweise Zeugen und Urkunden gebraucht, freilich so, daß man diese durch den Zweikampf widerlegen konnte [3]). Bei den Langobarden wurde auch durch den Grundsatz, daß alle Beweislast auf dem Kläger, nicht auf dem Beklagten ruhe [4]), in diese Procedur der feste Gang gebracht, wodurch sich die langobardischen Formeln vor den deutschen vortheilhaft auszeichnen. Der Kläger führte den Beweis seines Rechts durch Zeugen oder Urkunden über seinen Erwerbstitel [5]), oder durch Berufung auf sein Erbrecht [6]), oder durch den Beweis seines älteren Besitzes [7]). Im Sachsenrecht gab es besondere Fälle, wo der Kläger seine eigenliche Gewere mit sechs Schöffenbarfreien bezeugen mußte [8]). Das Weitere hieng von den Einreden des Beklagten ab. Berief er sich auch auf Zeugen und Urkunden über seinen rechtmäßigen Erwerb, dann hatte der Kläger diese zu widerlegen [9]), und es konnte zwischen seinen Zeugen und denen des Beklagten zum Kampfe kommen [10]). Behauptete er vom Kläger selbst erworben zu haben, so entschied der Kaufbrief, wenn er denselben produciren konnte [11]), oder wenn der Kläger eine Verpachtung behauptete und hatte den Pachtbrief

---

1) Ueber die Grundlage derselben sehe man §. 536.

2) L. Rip. LXVII. 5.

3) Man sehe §. 664. Note 13. §. 667. Note 2—5. §. 668. Note 8. 10.

4) Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 5.

5) Marculf. append. 7., Form. Alam. Sangall. 21., L. Saxon. XVI. 1. 2. — Schöne Gerichtsscheine, wie in einem Eigenthumsstreit der Zeugenbeweis vom Kläger richtig geführt worden, geben das Iudicium a. 783. 817 (Baluz. II. 1394. 1416), Iudicium a. 963 (Neugart I. n. 749).

6) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVII. 2.

7) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2.

8) Sachsenſp. II. 44. §. 3.

9) L. Rip. LIX. 8. — Form. ad L. Rothar. 167. 168. 170. 171. — Ein Beispiel giebt das Placitum a. 918 (Vaissette T. II. preuves n. 42). Hier hatte der Beklagte sich auf Zeugen und Urkunden berufen: es wird zu deren Production ein Termin adhamirt, und da der Kläger nichts dagegen aufbringen kann, wird er abgewiesen. Man sehe auch Form. Visig. 40.

10) Form. ad L. Lang. Otton. II. c. 1. 3. 5., Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 31 (§. 663. Note 2).

11) Form. ad L. Rothar. 172. So in dem Placitum a. 691 (§. 667. Note 1).

Digitized by Google

nicht, so wurde der Beklagte auf seinen Eid frei [12]). Beruft sich dieser auf einen Dritten als seinen Auctor, so muß er diesen herbeischaffen [13]). Läugnet derselbe die Uebertragung, so kommt es zwischen ihm und dem Beklagten zum Beweise, wobei er dem Recht sich loszuschwören näher stand [14]). Gesteht er sie ein, so muß er, dem allgemeinen Grundsatze gemäß [15]), die Vertretung feierlich übernehmen [16]). Leitete auch der Kläger sein Recht von ihm her, so muß der Beklagte, wenn er das jüngere Recht hat, weichen [17]). Stellt der Kläger einen Anderen als seinen Gewährsmann entgegen, so müssen beide Gewährsmänner die Sache mit einander ausmachen [18]). Behauptet der Beklagte das Eigenthum kraft Erbrechts, so kommt es gegen die gleiche Behauptung des Klägers auf die Nähe des Grades an [19]). Bezieht sich der Eine auf Erbrecht, der Andere auf Kauf oder Schenkung, so geht der Erstere vor [20]). Beruft sich der Beklagte auf seinen rechtmäßigen dreißigjährigen Besitz [21]), so wird ihm darüber der Eid [22]) oder der Beweis durch Zeugen und Urkunden zuerkannt [23]), und bei gleicher Behauptung des Klägers die beiderseitigen Urkunden untersucht [24]), oder die Umsassen als Zeugen aufgerufen und nach der Mehrheit entschieden, oder wenn diese nichts wissen, zum Wasserurtheil oder Eide gegriffen, und wenn Beide schwören, getheilt [25]). Uebrigens brachte der Beklagte

---

12) L. Rothar. 227 (230), Form. Andeg. 30.

13) Die Formel für dieses Interlocut giebt Form. Andegav. 46.

14) Form. ad L. Liutpr. VI. 63. — Sachsensp. III. 4. §. 1.

15) Man sehe §. 558. Note 4—16. §. 563. Note 8.

16) L. Baiuv. XVII. 2. — Form. Lindenbr. 171. — Form. ad L. Liutpr. VI. 63.

17) Ein Beispiel giebt das Placitum a. 862 (Vaissette T. I. preuves n. 88). Hier hatte sich der Beklagte auf einen Dritten als seinen Verkäufer berufen. Dieser erscheint, erkennt auch den Verkauf an, erklärt aber nicht autoricare zu können, weil er dem Kläger früher verkauft habe.

18) Schwabensp. 207 a. Laßb.

19) Form. ad L. Rothar. 153. 164.

20) Sachsensp. II. 43. §. 2., Schwabensp. 208 Laßb., Richtsteig 26.

21) Man sehe darüber §. 548.

22) Form. Sirmond. 40., Marculf. append. 33.

23) Ein Beispiel giebt das Iudicium a. 869 (Baluz. II. 1489).

24) Ein schönes Beispiel einer genauen Untersuchung dieser Art giebt das Iudicium a. 1024 (Baluz. II. 1545).

25) Sachsensp. III. 21. §. 1. 2., Sächs. Lehnr. XL. §. 1. 2. 3., Schwabensp. 282 Laßb., Richtsteig 26. Man vergleiche §. 671. Note 17.

Digitized by Google

die Berufung auf seine Erwerbtitel eidlich mit bestimmten Formeln vor [26]).

686. Wurde dem Beklagten das Gut aberkannt, so mußte er alsbald räumen und den Kläger revestiren. Dieses geschah in der alten Zeit gewöhnlich unter den Parteien allein vor mitgebrachten Zeugen [1]), oder es wurde auch dazu ein Mitglied des Gerichts abgeordnet [2]), und in beiden Fällen die Erwähnung davon in den Gerichtsschein über den ganzen Rechtsstreit aufgenommen. Im Mittelalter wurde, wenn dem Beklagten das Gut vertheilt, das heißt durch Urtheil aberkannt war [3]), die Einweisung in den Besitz in der nun gewöhnlichen Weise [4]) vom Gericht mit Bann und Friedewirken vollzogen und ein Gerichtsbrief darüber ausgestellt [5]). In Cöln wurde das Urtheil in den Schöffenschrein eingetragen [6]). Dreitägiger Besitz war beim Erwerb durch gerichtliches Urtheil nicht erforderlich [7]). War die Vertheilung gegen den Beklagten in dessen Abwesenheit, weil er sich nicht gestellt hatte, ausgesprochen worden: so wurde zwar der Kläger auch gleich in den Besitz gesetzt; allein jener konnte binnen eines Jahres die Einweisung auf seinen Eid entreden, mußte sich aber sofort der Klage stellen [8]). Das Urtheil in einer Theilungsklage hatte dieselbe Wirkung, wie eine freiwillige Theilung [9]).

---

26) Goslar. Statut. S. 25. Lin. 28. bis S. 26. Lin. 4., Buch der Ausscheidung I. 43. Dist. 3. 4.

1) Beispiele geben: Marculf. append. 7., Form. Alam. Sangall. 21. Iudicium a. 783 (§. 685. Note 5), Placitum a. 838 (Dronke Cod. Fuldens. n. 513), Iudicium a. 870 (Vaissette T. I. preuves n. 95), Iudicium a. 963 (§. 685. Note 5).

2) Ein schönes Beispiel giebt das Placitum a. 867 (Vaissette T. I. preuves n. 91).

3) Schwäb. Lehnr. 81 Laßb. Swem sin gut verteilet wirt da er zegegen ist. unde mag er mit rehte da wider nût gesprechen. der hat daz gut jemer me verloren. — Sächs. Lehnr. XLV. 4.

4) Man sehe § 547.

5) Dipl. a. 1267 (Guden. V. 47). Schöne Beispiele geben auch Zöpfl Bamb. Recht S. 235. Note 1., Maurer Gerichtsverf. S. 243. 244.

6) Beispiele davon stehen bei Merlo Altkölg. Malerschule Nr. 84. 119. 124.

7) Sachsenspr. III. 83. §. 1.

8) Sachsenspr. I. 70. §. 1., Richtst. Lehnr. X. §. 7. 10.

9) Frider. II. sententia de divis. haeredit. 1232.

Digitized by Google

3) Klage mit Anfang [1]).

687. Zur Verfolgung gestohlener oder geraubter Sachen gab es zwei Klagformen. Bei Beiden kommen mehrere dunkle Ausdrücke vor, die zuvor festzustellen sind. Erstens das Wort adrhamire oder agramire [2]); dieses heißt hier die feierliche Betheuerung seines Rechts und guten Glaubens, wodurch man die Wahrscheinlichkeit und die daraus fließenden Vortheile auf seine Seite zog, aber auch im Falle des Unterliegens besonders bußfällig wurde [3]). Zweitens: per tertiam manum agramire [4]); dieses heißt selbdritt oder mit der dritten Hand sich zu der Sache ziehen [5]). Drittens: in tertiam manum mittere oder intertiare; dieses heißt die Sache zur Aufbewahrung einer dritten Hand übergeben [6]). Viertens: tertiam manum quaerere, das heißt sich auf eine dritte Hand als den Gewährsmann beziehen [7]). Dieses vorausgesetzt, so bezog sich die erste jener beiden Klagformen auf den Fall, wo man einem gestohlenen Stücke Vieh auf der Fährte folgte. Hier mußte der, zu dem die Spur führte, die Haussuchung gestatten, wenn er nicht als der Dieb gelten wollte [8]). Es wurden dann zwei Fälle unterschieden. Fand der Bestohlene

---

1) Das Neueste darüber ist bei Waitz Sal. Recht S. 156—160., Zöpfl Euua Chamav. S. 73—88. Doch ist ihre Erklärung in Hauptpunkten unhaltbar.

2) L. Sal. XXXVII (Note 9). XLVII. Merkel (§. 688. Note 2).

3) Man sehe über adrhamire §. 564. Es entspricht hier dem Unterwinden im Sachsenspiegel (§. 683). Waitz S. 158. versteht darunter eine Verwahrung des Beklagten, was irrig ist, weil auch ein adrhamire von Seiten des Klägers vorkommt. Zöpfl S. 87. versteht unter adrhamire hier das Gelöbniß des Beklagten einen Gewährsmann zu stellen, was er aber S. 78—80. 82. nur durch ganz willkührliche Emendationen aufrecht halten kann.

4) L. Sal. XXXVII. Merkel (Note 9).

5) So im Sachsensp. II. 36. §. 7.

6) L. Sal. XLVII. LXI. Merkel (§. 688. Note 2), Rip. XXXIII. 1—4, XLVII. 1. Die Gleichheit beider Ausdrücke ergeben die Varianten zur L. Sal. XLVII. Merkel. XLIX. Lind. L. Herold., wo die beiden Letzteren intertiata haben, Erstere in tercia manu missa. Daß aber Beides so viel war als Sequestriren, zeigen die Stellen bei Haltaus v. Drittehand. Waitz S. 159. hält per tertiam manum adrhamire für gleichbedeutend mit intertiare. Diesem widerspricht aber die Vergleichung der L. Sal. XXXVII. (Note 9), mit der L. Rip. XLVII. 1. (Note 10). Umgekehrt hält Zöpfl S. 75. intertiare oder in tertiam manum mittere für gleichbedeutend mit Schwören selbdritt, was augenscheinlich nicht paßt.

7) L. Rip. XXXIII. 1. Dieses tertiam manum quaerere des Beklagten ist mit dem in tertiam manum mittere nicht zu verwechseln.

8) L. Burg. XVI. 1. 2., Rip. XLVII. 2.

Digitized by Google

die Sache vor der dritten Nacht, so konnte er selbdritt sein Recht beschwören [9], und dieselbe ohne Intertiation zurückfordern [10]. Waren schon drei Nächte verflossen, so konnte der Beklagte mit Adrhamiren sich an seinen Gewährsmann ziehen [11]. Im Mittelalter findet sich etwas Aehnliches in der Klage auf handhafter That [12].

688. Die andere Form war die intertiatio oder Klage mit Anfang [1]. Der Ausgangspunkt dieser Klage war die Behauptung des Klägers, daß die Sache eine ihm durch Diebstahl entkommene sei [2], so daß die Untersuchung, wer der Dieb und mit der Diebesbuße zu belegen sei, wesentlich mit in den Streit verflochten war [3]. Diese Behauptung wurde unstreitig mit Adrhamiren ausgesprochen [4], weshalb auch noch nach späteren Rechten die Behauptung des Diebstahls gleich von vorn herein beschworen werden mußte [5]. Die Klage begann damit, daß der

9) L. Sal. XXXVII. Merkel. Si quis bovem aut caballum vel qualibet animal per furtum perdiderit, et eum dum per vestigium sequitur fuerit consecutus usque in tres noctes, ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit: ille qui per vestigium sequitur res suas per tercia manu debet agramire. Si vero iam tribus noctibus exactis qui res suas quaerit eas invenerit, ille (apud quem inveniuntur si) eas emisse aut cambiasse dixerit: ipse (ipsi *Herold.* ei *Lind.*) liceat agramire.

10) L. Rip. XLVII. 1. Liceat ei absque intertiato revocare.

11) L. Sal. XXXVII. Merkel (Note 9).

12) Sachsenſp. II. 25. §. 1. II. 35., Schwabenſp. 298. 316 Laßb.

1) Ueber deren Grundgedanken ſehe man §. 537. 538. 541.

2) L. Sal. XLVII. Merkel. De filtortis. Si quis — caballum — aut quodlibet pecus super alterum agnoverit, mittat eum in tercia manu, et ille super quem agnoscitur debet agramire. et — in noctes 40 placitum faciant, et inter ipso placito quanti fuerint qui caballum ipsum aut vendiderunt aut cambiaverunt — omnia intra placitum istum commoneantur. hoc est unusquisque cum negociatoribus alter alterum admoneat. Et si quis commonitus fuerit — et ad placitum venire distulerit, tunc ille qui cum eum negociavit mittat tres testes quomodo ei nunciasset ut ad placitum veniret, et alteros tres quod publice ab eo negociasset. istud si fecerit, exuit se de latrocinio. Ille qui non venerit super quem testes iuraverunt ille erit latro illius qui agnoscit, et precium reddat illi qui cum eo negociavit, et ille secundum legem componat illi qui res suas agnoscit. Ista omnia in illo mallo debent fieri, ubi ille est gamallus super quem res illa primitus fuerit agnita aut in tercia manu missa. Die anderen Beweisſtellen ſehe man im §. 537. Note 4.

3) Dieſes tritt in den Quellen deutlich hervor: L. Sal. XLII. Exuit se de latrocinio etc., Rip. XXXIII. 2. Et tunc de furto securus sit.

4) Dafür ſpricht §. 687. Note 9.

5) So nach dem Freiburger Stadtrecht von 1120 (§. 240. Note 4), Augsb. Stadtr. von 1276 (Note 12), Bamb. Stadtr. §. 110 Zöpfl., Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 1. 3 Ortloff.

Digitized by Google

Kläger auf die Sache die Hand legte[6]), dem der Beklagte bei Strafe sich nicht widersetzen durfte[7]), sie aber zur Aufbewahrung einer dritten Hand übergeben mußte. Dieses hieß, wie oben bemerkt, intertiare, in tertiam manum mittere. Im Mittelalter geschah jene Handanlegung mit Zuziehung des Büttels, wenn solcher zu haben war[8]). Der Beklagte hatte darauf mit Adrhamiren seinen rechtmäßigen Erwerb zu betheuern[9]), und wurde nun bei den Salfranken filtortus genannt[10]). Vor Gericht faßten Beide die Sache mit der linken Hand und schwörten mit gewaffneter Rechten: der Kläger, daß es seine Sache sei, die er greife, der Beklagte, daß er mit Recht sich an die Hand ziehe, von wo er sie empfangen[11]). Im Mittelalter griff der Kläger bei der Klage mit der linken Hand des Thieres rechtes Ohr und trat mit seinem Fuße wider dessen Fuß, woranf der Beklagte mit einer bestimmten Formel antwortete[12]). Bezog sich der angerufene Gewährsmann auf einen Zweiten, so mußte er diesen vorladen, und so weiter. Alles dieses geschah an den Malberg, wohin der erste Beklagte gemallt war[13]). Es waren nun vier

6) L. Rip. XXXIII. 1. Mittat manum super eam. Auch diese einfache Stelle hat Zöpfl S. 76. 77., von seiner unhaltbaren Meinung gedrängt, willkührlich interpolirt.

7) Decret. Tassil. de popular. legib. c. 13.

8) Augsb. Stadtr. von 1276 (Note 12), Bamb. Stadtr. §. 110. Zöpfl.

9) Man sehe Note 2.

10) L. Sal. XLVII. (Note 2)., Childeb. capit. c. 550. c. 1 (Pertz II. 6). Grimm in der Vorrede zu Merkel lex Salica S. VIII. will dieses vom symbolischen Umwinden mit einem Faden herleiten, wofür es gar keinen Beweis giebt, und Zöpfl S. 75. stimmt dieser gekünstelten Erklärung zu.

11) L. Rip. XXXIII. 1 (§. 687. Note 7).

12) Augsb. Stadtr. v. 1276. S. 60 Freyberg. Swa ein man sin reubigez oder sin diubigez vihe vindet, ez si ros oder rint oder ander vihe. daz sol er anvallen mit des rihters boten. Mag er des rihters boten niht gehaben. so sol er ez selbe anvallen unzan den rihtere. unde sol man daz vihe antworten in des rihters gewalt. unde sol ez für daz gerihte füren. unde sol ez vervahen als reht ist. dem rehte ist also daz man im grifen sol an daz zeswe ore. unde sol zen Heiligen bereden „unde zween mit im“ daz ez im diuplichen verstoln si oder geraubet. Danach sol er uf jenen schieben. in des gewalt er ez funden hat. der sol ez danne wider vahen auch mit gelerten worten. Diu wort sprächent also. Ich widervahe daz ros oder daz rint. oder daz vihe unde tun ez dahin dannan ez mir komen ist. — Genau beschreibt auch die Form das Buch der Ausscheidung IV. 42. Dist. 25 Ortloff. Noch andere Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 589. 590.

13) L. Sal. XLVII. Daß gamallus in dieser Stelle so viel ist als mallatus, hat auch Homeyer Hantgemal S. 73. 74. bemerkt. Klar entscheidet dieses der Titel de antrustione ghamalta in der L. Sal. XCVI. Merkel.

Digitized by Google

Fälle möglich. Entweder gestanden alle Gewährsmänner die Uebertragung ein, bis auf den, der die Sache selbst erzeugt zu haben beweisen konnte: dann wurde der Kläger wegen seiner muthwilligen Klage mit einer Buße bestraft [14]). Oder der angerufene Gewährsmann läugnete dem Beklagten oder dem, der sich auf ihn bezogen hatte, die Uebertragung: dann kam es zwischen ihnen zum Beweise, erst durch seinen Eid [15]), zuletzt durch Kampf oder ein anderes Ordal [16]), und wer unterlag galt als der Dieb, weil er gelogen hatte. Oder Einer blieb auf die Vorladung aus: dann galt er dadurch als des Diebstahls geständig. Oder endlich bezog sich Einer auf einen ihm unbekannt gewesenen Gewährsmann: dann trat ein Mittelweg ein [17]). Starb das Vieh oder der Knecht während des Processes, so wurde derselbe nach einigen eigenthümlichen Förmlichkeiten gegen den angerufenen Gewährsmann fortgesetzt [18]). Wurde die Sache dem, wobei sie niedergelegt war, gestohlen, so wurde derselbe wie ein Dieb gestraft, was jedoch später gemildert wurde [19]).

4) Besondere Proceduren.

689. Bei der großen Anzahl der Unfreien kamen Klagen über den Zustand der Freiheit oder Unfreiheit häufig vor und es war in den alten Rechten davon viel die Rede. Die Beweismittel waren die gewöhnlichen: Eid, Zweikampf, besonders aber Urkunden, Zeugen, Besitzstand. Es werden zwei Hauptfälle unterschieden. Der Eine ist, wo Einer, der frei zu sein behauptet, von einem Anderen als sein Unfreier in Anspruch genommen wird [1]). Dieses konnte insbesondere so vorkommen, daß der Klä-

14) L. Burg. LXXXIII. 2. — Decret. Tassil. de popular. legib. c. 2. — Sachsenfp. II. 36. §. 5.
15) Sachsenfp. III. 4. §. 1.
16) Capit. ad l. Riboar. 803. c. 8.
17) Man sehe §. 537.
18) L. Rip. LXXII. 1—7.
19) L. Rip. LXXII. 8., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 13.

1) Eine Hauptstelle für das fränkische Recht ist nun Extrav. I. II. l. Sal. p. 99. 100 Merkel. Daran schließen sich: Marculf. append. 1—6. 32., Form. Lindenbr. 169., Bignon. 9., Andeg. 10., Capit. Ticin. 801. c. 10. oder Ansegisi Capit. IV. 71 (74), Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 10. capit. missor. c. 2., L. Chamav. c. 10. — Ueber andere Rechte sehe man L. Burg. addit. I. tit. XIX. c. 1. 2. 3. — L. Visig. V. 7. c. 4. 5. 8. IX. 1.

Digitized by Google

ger behauptete, der Beklagte habe sich ihm zu eigen ergeben [2]). Der andere Fall ist, wo Einer der im Zustande der Unfreiheit ist, die Freiheit behauptet [3]). Insbesondere gab es Bestimmungen über Freigelassene, nämlich wenn von dem Herrn die Freilassung ertheilt worden, diese aber nachmals von dem Herrn selbst geläugnet [4]), oder von einem Dritten, welcher der Herr sein wollte, angefochten wurde [5]). Es sollten aber in solchen Fällen die Priester und Bischöfe sich der Vertheidigung des Freigelassenen und seines Freibriefes annehmen [6]).

690. Eine eigenthümliche Procedur war auch bei Gränzstreitigkeiten. Es wurde in Ermanglung von Kennzeichen an der streitigen Stelle eine Erdscholle ausgegraben, mit den Schwertern berührt und gekämpft [1]). Bei Gränzirrungen, die nach den Reichstheilungen entstanden, sollte die Kreuzesprobe entscheiden [2]). Das Gewöhnliche war jedoch wohl die Untersuchung der Markzeichen [3]). Vor ausgemachtem Streite konnte Einer dem Andern auf der streitigen Gränze zu bauen untersagen [4]).

D) Urtheilsfindung.

691. Das Urtheil wurde nach Anhören beider Theile [1]) auf den in bittender Form gefaßten Antrag des Betheiligten gefunden [2]). Dieses geschah von den Schöffen oder dem Umstand auf

---

c. 13. — L. Grimoald. 2., Rachis 6. 7 (2. 3), Capit. Lang. 819. c. 2., Capit. Ticin. 801. c. 10., Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1. 2. 3., Hludow. II. capit. 875. c. 7. — Sachsenſp. III. 32. §. 1. 3. 5., Schwabenſp. 293 Laßb.

2) L. Fris. XI. 1. — Sachsenſp. III. 32. §. 2.

3) L. Burg. addit. I. tit. XIX. c. 4. 5. — L. Visig. V. 7. c. 3. 7. 8. IX. 1. c. 13. — L. Rip. LXVII. 5., Capit. misso data 803. c. 3. — L. Grimoald. 1., Aistulf. 22 (14), Form. Lang. 2.

4) L. Visig. V. 7. c. 6. — L. Rip. LVII. 1., Capit. misso data 803. c. 7. — L. Fris. XI. 2. 3. — Form. ad L. Rothar. 156.

5) L. Rip. LVII. 2. 3. LVIII. 5—8., Capit. in l. Sal. 803. c. 7., Capit. minora 803. append., Capit. l. Sal. add. 819. c. 11. — Form. ad L. Liutpr. V. 23.

6) Chlothach. edict. 614. c. 7.

1) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Baiuv. XI. 5.

2) Divisio imperii 806. c. 14., Divisio imperii 830. c. 10.

3) L. Visig. X. 3. c. 3. 4. 5. Daraus ist L. Baiuv. XI. 3. §. 1—4.

4) L. Baiuv. XI. 6.

1) Sachsenſp. I. 62. §. 7. Die richtere — sal ordeles vragen tvischen tvier manne rede.

2) L. Sal. nov. 121 Merkel. Im Mittelalter lautete die Formel, wie der Richtsteig zeigt: Here her richter N. biddet eines ordels etc.

Digitized by Google

Befragen des Richters [3]), bei den Gerichten unter Königsbann so, daß jeder Schöffe auf seinem Stuhle sitzend [4]) einzeln gefragt wurde, wo dann der folgende dem Urtheil des Vorgängers mit seiner vulbort einfach beitreten, oder die vulbort widerreden und ein anderes Urtheil finden konnte, worüber die Stimmenmehrheit entschied [5]). Der Gefragte konnte sich aber auch unter eidlicher Betheuerung seiner Unkunde der Abstimmung enthalten [6]), oder einen Aufschub begehren, wofür aber dem Gericht eine äußerste Frist gesetzt war [7]). An anderen Orten geschah die Urtheilsfindung so, daß der Richter Einen der Schöffen oder aus dem Umstand als Urtheilsmann aufforderte, sich mit den Schöffen oder dem Umstand zur Berathung zurückzuziehen, das Urtheil zu finden und einzubringen [8]). Jedenfalls durfte der Richter weder mit Urtheil finden noch eine abgegebene Meinung widerreden [9]), sondern dieses konnte nur Einer der Schöffen oder vom Umstand thun [10]).

692. Ueber das gefundene Urtheil wurde ursprünglich nichts niedergeschrieben, so daß dasselbe, wenn es irgendwo zur Sprache kam, durch die gegenwärtig gewesenen Zeugen bewiesen werden mußte [1]). Dieses wurde aber schon in der merovingischen Zeit

---

3) Chartularium S. Galli (Balaz. II. 743). Interrogavit ipse Comes illos Scabinios quid illi de hac causa iudicare voluissent. At illi dixerunt: Secundum isterum hominum testimonium et secundum vestram inquisitionem iudicamus etc.

4) Sachsenſp. II. 12. §. 13. III. 69. §. 2., Schwabenſp. 172 Laßb.

5) Sachsenſp. II. 12. §. 7. 9. 10., Schwabenſp. 116 b. 172 Laßb., Richtſteig 48.

6) Sachsenſp. II. 12. §. 7., Schwabenſp. 116 a. Laßb., Richtſteig 48.

7) Richtſteig 48. In Cöln war die Frist nach dem alten Privilegium (§. 232. Note 3) drei Tage. Ueber vierzehn Nächte war die Frist im Lehnrecht, Sächs. Lehnr. LXV. §. 11., Schwäb. Lehnr. 115 b. Laßb. Andere Beispiele giebt Maurer Gerichtsverf. §. 160.

8) Viele Beispiele sind bei Maurer §. 140. 158. 161., Grimm Rechtsalt. S. 788—791.

9) Sachsenſp. III. 30. §. 2., Schwabenſp. 172. I. b. Laßb.

10) So erklärt sich das Privilegium für Goslar, Frider. II. dipl. a. 1219 (Göschen S. 114. Lin. 40—45). Neminem quoque iam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit nisi unum ex burgensibus: et eandem sententiam ipse advocatus non reprehendet nec repellet, sed unus tantummodo burgensis, et idem invenire debet meliorem. Cuiuscunque vero sententiae maior pars burgensium assensum praebuerit, eius sententia praevalebit.

1) Dieses zeigt L. Sal. LVI. Merkel.

Digitized by Google

geändert [2]) und den Parteien auf ihr Begehren vom Cancellar ein in Latein abgefaßter Gerichtsbrief ausgestellt, worin der ganze Hergang zusammengefaßt war [3]). Erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fieng man an, dafür das Deutsche zu brauchen [4]). Die Ausstellung jener Gerichtsbriefe setzte aber doch voraus, daß der Schreiber die Hauptpunkte kurz notirt hatte. Davon entstanden Protokolle und Gerichtsbücher, dergleichen sich in den Städten schon im dreizehnten Jahrhundert finden [5]). Beim kaiserlichen Hofgericht war die schriftliche Aufbewahrung der gefundenen Sentenzen dem Hofrichter ausdrücklich zur Pflicht gemacht [6]). Für das Urtheil wurde eine Urkunde oder Gebühr an die Schöffen entrichtet [7]), und darüber in der Lombardei eine Taxe festgesetzt [8]). Das Queruliren über eine bereits durch Urtheil abgemachte Sache war mit Strafe bedroht [9]).

693. Wurden die Schöffen ganz uneins oder erklärten sie auf ihren Eid „der Urtheil nit weise zu sein", so hatten sie die Sache an den Oberhof zu weisen [1]). Zu einer solchen „Weisung" wurden zwei Schöffen nebst einem schriftlichen Bericht über Klage, Antwort, Zeugenaussagen und Anderes mitgegeben [2]), und von denselben das Urtheil des Oberhofes zurückgebracht [3]).

---

2) L. Ripuar. LIX. 7. Ut quicunque in causa victor extiterit, semper iudicium conscriptum accipiat, aut testes.

3) Davon kommen in den Formeln und Urkunden viele Beispiele vor. Man sehe §. 661. Note 15. §. 664. Note 10. §. 685. Note 5. 9. 17. 23. 24. §. 686. Note 1. 2. Auch über Verhandlungen vor dem König geschah dieses. Die Formel dafür giebt Marculf. I. 25. Gute Notizen darüber findet man bei Maurer §. 25. 72. 143.

4) Beispiele sind bei Guden. II. 458—60.

5) Man sehe §. 330. Note 9—12. Beispiele geben auch Kopp Hess. Gericht. I. 485., Bodmann Rheingau S. 634.

6) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15.

7) Man sehe Bodmann Rheingau S. 634. 662.

8) Const. Auximana 1177. c. 1.

9) L. Alam. lib. sec. 97., Baiuv. XVI. 2., Capit. Mantuan. 781. c. 4., Capit. ad l. Sal. 803. c. 10., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 8.

1) Man sehe §. 635. Beispiele solcher Rechtserholungen geben Bodmann Rheingau S. 662—668., Grimm Rechtsalt. S. 834.

2) Das Formular einer solchen Weisung giebt Meichßner Formular 1563. Th. III. Fol. 24 b.

3) Das Formular eines solchen Urtheils giebt New Formular 1545. Fol. 38 b.

Digitized by Google

E) Von den Rechtsmitteln.

694. Die alten Rechte enthalten genaue Strafbestimmungen gegen die Richter und Urtheiler, welche ein Urtheil zu finden sich weigerten [1]). Im Mittelalter wurden die Schöffen durch Strafgelder [2]), durch Abbrechen der Häuser oder durch auferlegtes Einlager in einer bestimmten Herberge dazu gezwungen [3]). Ferner war schon in der ersten fränkischen Zeit jede dem Recht zuwiderlaufende Sentenz für unwirksam erklärt [4]), und gegen ein von den Rachinburgen gefundenes Urtheil der Vorwurf der Gesetzwidrigkeit zulässig, welcher, wenn er erwiesen wurde, für sieben derselben eine Buße zur Folge hatte [5]). Wie dieser Beweis geliefert wurde, ob durch Berufung an den Umstand, oder durch Zweikampf, oder wie bei den Langobarden vor dem König [6]), ist ungewiß. Auch bei den Burgundiern, Bayern und Alamannen waren ungerechte Urtheile mit Bußen bedroht [7]), und bei den Alamannen ausdrücklich nach einer erhobenen Beschwerde die Untersuchung an andere Richter, also wohl an den Grafen oder Herzog, verwiesen [8]). Die Capitularien gestatteten wiederholt, gegen Urtheile, wodurch man das Recht verletzt glaubte, an das Palatium [9]) oder an den Missus [10]) zu gehen. Nur mußte die Berufung gleich auf der Stelle durch blasfemare iudicium, Urtheilschelten, geschehen [11]).

695. Im Mittelalter geschah das Urtheilschelten in einer bestimmten Formel, stehend, worauf der Urheber des gescholtenen

---

1) L. Liutpr. 25. 26. 27 (IV. 7. 8. 9), Rachis 10. 14 (6. 11). — L. Sal. LVII. 1. nov. 260. 343. 344. 345 Merkel., Rip. LV., Capit. Mantuan. 781. c. 3. 4.

2) Richtsteig 48.

3) Beispiele geben Grimm Rechtsalt. S. 792., Bodmann Rheingau S. 661.

4) Chlothach. const. 560. c. 1.

5) L. Sal. LVII. 2. nov. 156. 346 Merkel., Rip. LV.

6) L. Liutpr. 28 (IV. 10),

7) L. Burg. addit. I. tit. III. c. 2., Baiuv. II. 18. 19., Alam. Hlothar. XLI. 2.

8) L. Alam. Hlothar. XLI. 3. Man vergleiche §. 119. Die verschiedenen Meinungen darüber findet man bei Waitz Verfass. II. 443.

9) Pippini Capit. c. 765. c. 7., Capit. Saxon. 797. c. 7., Baioar. 803. c. 7.

10) Man sehe §. 619. Note 9.

11) Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 8.

Digitized by Google

Urtheils den Stuhl räumte, auf welchem nun der Andere ein neues Urtheil fand [1]). Dieses zog er an den, wohin er es durch Recht ziehen solle [2]), das heißt an den höheren Richter und zuletzt vor den König, wozu der Richter zwei schöffenbare Männer mit sechs Knechten und acht Pferden mitgab [3]). Der Unterliegende mußte dem Richter wedden, dem Anderen büßen und alle Unkosten ersetzen [4]). Der Sachse hatte aber das eigenthümliche Vorrecht behalten, daß er ein gescholtenes Urtheil an seine rechte Hand und die meiste Menge ziehen konnte, in welchem Falle er vor dem Könige mit sieben Genossen gegen andere Sieben zu fechten hatte, und auf wessen Seite die meisten Sieger waren, der behielt sein Urtheil [5]). Dieses Recht blieb dort im Landrecht noch lange bestehen [6]); in den Städten kam es aber ab [7]). Uebrigens sollte eine Appellation an den Kaiser nie vor erlassener Sentenz gestattet sein [8]).

696. Wenn die Berufung an einen Oberhof vorkam, so wurden in älterer Zeit ein oder zwei Schöffen des Gerichts, wo das Urtheil gescholten worden, dorthin gesandt, um die nöthige Auskunft zu geben. Zugleich mußten die Parteien an dem „gesteckten Rechtstag" in Person oder durch Bevollmächtigte sich einfinden, um vor dem Gerichte die Sache mündlich zu verhandeln. Hierauf wurde das Urtheil gefunden und in einer schriftlichen Ausfertigung unter dem Gerichtssiegel den Boten mitgegeben. Später trat an die Stelle der Boten ein Schreiben des

---

1) Sachsenſp. II. 12. §. 11. 13. III. 69. §. 3., Schwabenſp. 116 b. 117 b. Laßb.

2) Sachsenſp. II. 12. §. 4., Schwabenſp. 117 b. Laßb.

3) Sachsenſp. II. 12. §. 4., Schwabenſp. 114 a. 172 Laßb., Richtſteig 49. 50.

4) Sachsenſp. II. 12. §. 5., Schwabenſp. 114 a. Laßb.

5) Sachsenſp. I. 18. §. 3. I. 19. §. 2. II. 12. §. 8.

6) Dieses zeigt das Buch der Ausscheidung IV. 25. Dist. 7. 8. 11. 12. 13. 16. 17 Ortloff, worin die Artikel des Sachsenspiegels wörtlich wiederholt sind.

7) Dieses zeigen die Goslar. Statut. S. 86. Lin. 31—39. S. 87. Lin. 3—11 Göschen. Hier ist von Fechten um Urtheil nicht mehr die Rede, sondern das Urtheilschelten hatte die Folge, daß entweder zwischen den gescholtenen und dem neuen Urtheil die Majorität des Gerichts entschied (§. 691. Note 10), oder daß die Entscheidung an den Rath kam, Göschen S. 401. 402. Letzteres galt auch in Lübeck, Lüb. Recht Cod. II. Art. 61. Cod. III. Art. 50. 305. 306 Hach.

8) Heinrici VI. mandatum 1193 (Pertz II. 568).

Digitized by Google

gescholtenen Gerichtes, welches die Partei dem Oberhof vorzuzeigen hatte. Endlich kam der Gebrauch auf, daß auch die Parteien nicht mehr dort erschienen, sondern das Gericht sandte einen nach dem Protocoll abgefaßten gedrängten Bericht, zuletzt als die Acten weitläufiger wurden, diese selbst ein, worauf der Oberhof seine Entscheidung zurückschickte [1].

F) Processualische Schutzmittel.

697. Im alten deutschen Proceß kamen wie im römischen zu verschiedenen Zwecken Sicherungsmittel vor. Gegen unbefugtes Processiren diente das eidliche Gelöbniß der Gewere oder Ware [1], womit der Kläger zur Klage berechtigt zu sein versicherte und das Gericht in deren Besitz setzte. Die Wirkung davon war, daß er Buße und Wette zahlen mußte, wenn ein Anderer um dieselbe Sache klagte und er denselben nicht abweisen konnte [2], oder wenn er selbst bei einem anderen Gericht Klage erheben wollte [3]; ferner daß der Kläger, so lange die Gewere ungelobt war, wenigstens bei Klagen um Ungericht, die Klage noch bessern konnte [4]; endlich daß der Beklagte nicht eher, als bis die Gewere gethan war, zu antworten brauchte [5]. In Italien erhielt sich als Schutzmittel gegen ungerechtes Processiren aus dem römischen Recht der Calumnieneid, wovon aber die Geistlichen entbunden wurden [6]. Ferner diente zu jenem Zwecke die Bestimmung, daß der Kläger, wenn er seine Klage nicht durchführte [7], bei gewissen Arten von Klagen auch, wenn er unter-

---

1) Die Beweise geben Bodmann Rheingau S. 664., Michelsen Oberhof S. 22—27.

1) Man sehe darüber Göschen Goslar. Statuten S. 376 — 378. 442. 453., Kraut Vormundschaft I. 373—377., Coccius de interventionis principalis indole (Lipsiae 1855). p. 21—31.

2) Sachsenſp. II. 15. §. 1. 2., Buch der Ausscheidung IV. 44. Dist. 2 Ortloff.

3) Goslar. Stat. S. 44. Lin. 12—18. S. 81. Lin. 31—33 Göschen.

4) Sachsenſp. I. 63. §. 2. III. 14. §. 2. Der Schwabenſp. 272 Laßb. hat dem Erbitten der Gewere das Erbitten eines Fürsprechers substituirt.

5) Goslar. Statut. S. 81. Lin. 34 — 42 Göschen, Buch der Ausscheidung IV. 44. Dist. 5 Ortloff.

6) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1., Heinrici III. const. de iuram. calumniae 1087.

7) Sachsenſp. I. 53. §. 1.

Digitized by Google

lag [8]), eine Wette zahlen, und daß er dem Beklagten dem römischen Rechte gemäß die ungerechter Weise verursachten Proceßkosten zu ersetzen im Voraus geloben mußte [9]).

698. Andere Schutzmittel bestanden in der Bestellung von Bürgen und Pfändern für die Handlungen, welche zur Fortsetzung des Processes gehörten, namentlich für das Wiedererscheinen im anberaumten Termin [1]), für die Leistung eines angelobten Eides [2]) oder Zweikampfes [3]), für die Production der Zeugen [4]), Urkunden [5]) oder angegebenen Gewährsmänner [6]).

G) Uebergang in die schriftliche Procedur.

699. Das rein mündliche Verfahren paßte zu einfachen Verhältnissen, wo die Klage mit Rede und Antwort, dann Eid und Zweikamf abzumachen war. Es reichte nicht zu, als ein geordnetes Beweisverfahren aufkam, mit der Verwicklung der Rechtsverhältnisse die richterliche Entscheidung mehr Sorgfalt erforderte und ein Proceß sich durch viele Termine durchziehen konnte. Hier bot das Verfahren eine Aushülfe dar, welches durch das canonische Recht für die geistlichen Gerichte ausgebildet worden war [1]). Aus der Vermischung desselben mit der deutschen Procedur entstand die Proceßform, die im sechzehnten Jahrhundert bestand und seitdem durch die Gesetzgebung ihre weitere Ausbildung erhielt [2]). Schon im dreizehnten Jahrhundert sollten beim kaiserlichen Hof-

---

8) Form. ad L. Lang. Widon. c. 3. — Sachsenſp. I. 53. §. 2. II. 36. §. 5.

9) Form. Sirmond. 29.

1) L. Burg. LXXXII. 1., Rip. XXXII. 4., Capit. Lang. 802. c. 14. — Form. ad L. Lang. Liutpr. VI. 10. Ludov. Pii 3. Lotharii I. 76. 77. — Sachsenſp. I. 61. §. 1. II. 9. §. 2., Richtſteig 33., Schwabenſp. 106. §. 1. Lahr. 112 Laßb.

2) L. Rothar. 361. 362 (365. 366)., Alam. Hlothar. XXXVI. 3. — Sachsenſp. III. 11.

3) Man ſehe §. 670. Note 2.

4) Form. ad L. Lang. Liutpr. VI. 10. Ludov. Pii 3. Lothar. I. 75.

5) Form. ad L. Lang. Liutpr. VI. 16. Widon. 6.

6) Form. ad L. Liutpr. V. 23. VI. 63., Placitum a. 862. (§. 685. Note 17).

1) Lehrreich iſt darüber: Schaumann die Akten des erſten ſchriftlichen Proceſſes in Deutſchland nach Römiſch-Canoniſchen Formen. Jena 1847.

2) Ein klares Bild geben das Gerichtsbüchlein bei Königsthal I. 2, 147—155., Artikel des Cammer-Gerichts von 1500. Art. 13—21 (Koch II. 75). Dieſes zeigt ſich auch im Layenſpiegel von Ulrich Tengler und im Statutenbuch von 1553.

Digitized by Google

gericht die Klagen niedergeschrieben und aufbewahrt werden [3]). Dem gemäß wurde später insgemein die Klage schriftlich übergeben oder mündlich ins Gerichtsbuch aufgenommen, und, wenn das Gericht sie zulässig fand, dem Beklagten schriftlich nebst der Bestimmung des Termins mitgetheilt. Die Vorladung geschah nun immer durch den Gerichtsdiener auf Befehl des Richters. Nach erfolgter Verneinung des Beklagten mußte der Kläger seine Klage in einem neuen Termin in eine Reihe genau abgefaßter Artikel oder Positionen auflösen, worauf der Beklagte einzeln mündlich oder schriftlich Antwort zu geben hatte. Ueber die verneinten Artikel wurde dem Kläger der Beweis auferlegt, dieselben aber auch dem Beklagten schriftlich mitgetheilt, um seine Fragstücke zu übergeben. Die Zeugen wurden im Beisein beider Theile vereidet, übrigens aber auf Grund der beiderseitigen Fragstücke im Geheimen verhört, entweder beim Gerichte selbst oder auf dessen Requisition bei ihrem zuständigen Gerichte, ihre Aussagen niedergeschrieben, dann in dem von den Parteien begehrten Termine vor Gericht eröffnet, und wenn die Verhandlungen erschöpft waren, deren Schlußanträge gemacht. Das Endurtheil wurde, wie Tengler sagt, „ohne die ursachen, so des richters „gemut dartzu bewegt, die substantz der sachen und proceß beym „kürtzsten" enthaltend, schriftlich abgefaßt, und den Parteien öffentlich durch den Richter entweder schriftlich mitgetheilt, oder mittelst des Gerichtsschreibers in Verlesung eröffnet. Später wurde jedoch verordnet, daß die Entscheidungsgründe aufgezeichnet, und im Falle der Appellation mit vorgelegt werden sollten [4]). Da durch das Eindringen der fremden Rechte die Rechtskenntniß schwierig geworden, die Gerichte aber noch nicht hinreichend mit wissenschaftlich gebildeten Räthen besetzt waren, so wurde in den neuen Gerichtsordnungen zur Aushülfe auf den Rath der Rechtsverständigen auf den hohen Schulen verwiesen [5]), die dadurch die Stelle der Oberhöfe einnahmen [6]).

---

3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 5.

4) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. III. Tit. 53. §. 4. 9., Reichsabsch. von 1566. §. 94.

5) Man sehe §. 635. Note 6. §. 642. Note 7.

6) Man sehe §. 635. 693. 696.

Digitized by Google

VIII. Der Lehnsproceß [1]).

700. Das Verfahren vor den Lehnsgerichten war dem im Landrecht bis auf wenige Ausnahmen ganz nachgebildet. Das Gericht, welches immer ein besonders gebotenes war [2]), wurde wie gewöhnlich mit den Fragen über die Gerichtszeit und Anderes eröffnet [3]). Die Vorladung geschah dem im Gericht Anwesenden vom Herrn mündlich, dem Abwesenden vom Herrn oder dessen Boten mit zwei Mannen als Zeugen [4]). Die Frist war dreimal jedesmal über vierzehn Nächte oder eine einzige Frist über sechs Wochen [5]). Im anberaumten Termin wurde der Geladene dreimal mit Namen laut aufgerufen [6]), worauf, wenn er erschienen war, die Verhandlung ihren Fortgang hatte. Für den Beweis wurde wo nöthig ein neuer Termin über vierzehn Nächte gesetzt [7]). Beim Eid wurden keine Eideshelfer gebraucht, weil die Mannen unter einander als Ehrenmänner hinreichend bekannt waren. Zeugen in Lehnssachen für oder gegen einen Lehnsmann konnten regelmäßig nur Lehnsmannen desselben Herrn sein [8]). Die wichtigsten Klagen, die hier vorkamen, waren die um das Recht an einem Lehen [9]). Bestreitet der Herr selbst dem Manne das Recht am Gute, so geht das Zeugniß des Letzteren vor [10]). Streiten Mann gegen Mann und sagen sie sich das Gut von demselben Herrn zu, so ist, wer im Besitz ist, näher zu behalten [11]). Behaupten Beide eine Gewere, so geht die Gewere von Jahr und Tag vor [12]). Spricht Keiner eine Gewere an, so

---

1) Eine genaue Darstellung davon giebt Homeyer System S. 581—626.
2) Sächs. Lehnr. LXV. §. 5. LXXIX. §. 1., Schwäb. Lehnr. 9 a. 112. 113 Laßb.
3) Sächs. Lehnr. LXV. §. 10, 15., Schwäb. Lehnr. 115 b. Laßb.
4) Sächs. Lehnr. LXV. §. 9., Schwäb. Lehnr. 115 a. Laßb.
5) Heinrici VI. sent. de citat. 1196., Heinrici VII. coronatio 1222., Sächs. Lehnr. LXV. §. 3. 9., Schwäb. Lehnr. 112 a. Laßb.
6) Sächs. Lehnr. LXV. 15., Schwäb. Lehnr. 115 b. Laßb.
7) Sächs. Lehnr. XXIV. §. 3.
8) Heinrici VI. sent. de testib. 1195., Sächs. Lehnr. XII. §. 1. XXXVIII. §. 3. LXIX. §. 2., Schwäb. Lehnr. 17. 68 a. Laßb.
9) Man sehe §. 645. Note 9—12.
10) Sächs. Lehnr. XLI., Schwäb. Lehnr. 11. 74 Laßb.
11) Richtst. Lehnr. XXIX. §. 1., Schwäb. Lehnr. 10 b. Laßb. Man sehe dazu §. 683. Note 1.
12) Sächs. Lehnr. XXXVII. §. 3., Richtst. Lehnr. XXIX. 2. 7., Schwäb. Lehnr. 67 a. Laßb.

Digitized by Google

entscheidet die frühere Belehnung [13]). Sagen Beide sich das Gut von verschiedenen Herren zu, wo dann die Klage vor das Landgericht gehört, so wird vorläufig der erwiesene Besitz geschützt [14]); weiter aber muß Jeder seinen Gewährsmann zur Vertretung anrufen [15]), wenn nicht Einer die rechte Gewere und mit ihr das Recht hat, sich durch seinen eigenen Eid zu vertheidigen [16]). Ist Alles gleich, so wird es wie im Landrecht [17]). Sprechen Beide das Gut mit gleicher Gewere an, der Eine als Lehn, der Andere als Eigen, so soll der Letztere vorgehen [18]); verständiger sagt jedoch das schwäbische Recht, daß dann der Erste seinen Gewährsmann herbeiholen und danach weiter zugesehen werden soll [19]). Das Urtheilfinden [20]) und Urtheilschelten [21]) geschah wie im Landrecht. Das gescholtene Urtheil gieng, wenn der Lehnsherr das Gut selbst nur als Lehn besaß, an den oberen Herrn [22]); wenn er es aber als Eigen besaß, zuletzt ans Reich [23]).

---

13) Sächs. Lehnr. VII. §. 4.
14) Frider. I. const. de pace 1156. c. 7.
15) Frider. I. const. de pace 1156. c. 6., Sachsenſp. II. 42. §. 1. 3., Schwabenſp. 207 b. Laßb.
16) Man ſehe §. 534, Note 2.
17) Sächs. Lehnr. XL. 1. 2. 3., Schwäb. Lehnr. 72 b. 73 Laßb. Man vergleiche damit §. 685. Note 25.
18) Sachsenſp. II. 43. §. 1.
19) Schwabenſp. 208 Laßb.
20) Sächs. Lehnr. LXV. §. 3. 10. 11. LXVII. §. 7. LXIX. §. 3., Schwäb. Lehnr. 115 b, 128 b. Laßb, Man vergleiche damit §. 691. Note 2. 5. 6. 7.
21) Sächs. Lehnr. LXVII. §. 8. LXIX. §. 1, 2. 4—11., Schwäb. Lehnr. 128 b. c. Laßb. Man vergleiche damit §. 695. Note 1. 2. 3.
22) Man ſehe §. 645. Note 13.
23) Sächs. Lehnr. LXIX. §. 8., Schwäb. Lehnr. 18, 22, 27 Laßb.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das Strafrecht[1].

I. Grundlage des deutschen Strafrechts. A) Die öffentliche Strafgewalt.

701. In der Strafgewalt der Germanen lassen sich in der ältesten Zeit zwei Bestandtheile unterscheiden. Dem Einen lag der Gesichtspunkt zum Grunde, die gegen das Gemeinwesen selbst begangenen Verbrechen durch Strafen an Leib und Leben zu rächen. Bei den Anderen herrschte der Gedanke, den einem Jeden zugewährten Frieden durch Vermögensbußen zu schützen[2]. Bei den Ersteren mischte sich auch nach dem Zusammenhang der Religion und des Gemeinwesens[3] das Gefühl mit ein, Verbrechen, wodurch der Zorn der Götter erregt worden, durch den Tod des Verbrechers zu sühnen, so daß jene blutige Gewalt bei den Germanen wie bei allen Völkern theilweise auch in die Religion gelegt und durch diese geheiligt war[4]. Im Gefühle der Freiheit

1) Ein sehr gründliches Werk darüber ist: Wilda das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

2) Tacit. 12. Distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt: ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude iniecta insuper crate mergunt. — Sed et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti mulctantur. — Man vergleiche dazu §. 15.

3) Man sehe §. 19. 651.

4) Vita S. Wulframi (Mabillon. Acta sec. III, p. 360). Ut corpora damnatorum in suorum solemniis deorum — saepissime diversis litaret modis: quosdam videlicet gladiatorum animadversionibus interimens, alios patibulis appendens, alios laqueis acerbissime vitam extorquens alios marinorum sive aquarum fluctibus submergens. — L. Fris. addit. cap. XII. Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures eius, et castratur, et immolatur diis, quorum templa violavit. — Auch Tacit. c. 7.

Digitized by Google

wurden jedoch die Leibes- und Lebensstrafen bei Freien nur als die Ausnahme, die Vermögensbußen als die Regel angesehen [5]), und in diesem Geiste wurden bei der Aufzeichnung der deutschen Rechte, um jeder Willkühr zuvorzukommen, vor Allem die Bußen sorgfältig verzeichnet. Je freier ein Volk war, desto größer die Genauigkeit dieser Bestimmungen. So roh verstand man jedoch die Freiheit nicht, daß alle Strafe nur von der Fehde und Rache ausgegangen und den Germanen ein eigentliches Strafrecht unbekannt gewesen wäre [6]).

702. Aber auch die Vergehen, die durch Vermögensbußen gesühnt wurden, wurden nicht als rein privatrechtliche angesehen, sondern man unterschied daran zwei Gesichtspunkte: die dem Anderen dadurch zugefügte Rechtskränkung, und die Verletzung des mit gemeinsamer Hand geschützten Friedens. Dem entsprechend fiel von den Vermögensbußen schon in der ältesten Zeit ein Theil an den Verletzten zur Genugthuung für das erlittene Unrecht, der andere Theil an das Gemeinwesen zur Sühne des verletzten Friedens [1]). Bei der Ausbildung des Strafrechts trat dieser Unterschied noch schärfer hervor. Jener Theil wurde nun insgemein die Composition oder Buße, der Andere das Fredum oder Wette genannt. Dieses fiel aber jetzt an den König [2]). Zugleich entwikkelte sich aus der königlichen Gewalt noch ein dritter Gesichtspunkt der Strafbarkeit, der Ungehorsam wider das, was der König unter Königsbann geboten oder verboten hatte. Da solches insgemein, wie die Sicherung des Friedens, zum Wohle und zur Erhaltung des Ganzen geschah, so gränzten der zweite

---

kann hieher gezogen werden. Der Kriegszug, sagt er, stand unter dem besonderen Schutze der Götter; daher strafte auf demselben die Priester an Leib und Leben, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

5) L. Baiuv. II. 1. §. 3. Ut nullus liber Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. — 4. Cetera vero quaecunque commiserit peccata, quousque habet substantiam, componat secundum legem.

6) Dieses ist die Ansicht von Rogge, welcher Phillips und Andere nur zu sehr gefolgt sind. Sie ist widerlegt von Wilda Strafrecht S. 116—223., Waitz Verfass. I. 184—197.

1) Man sehe §. 15. Note 3.

2) Man sehe §. 24. 58. 714.

Digitized by Google

und der dritte Geſichtspunkt nahe an einander und floſſen allmählig zuſammen [3]).

703. Dieſes Syſtem der Vermögensbußen war darauf berechnet, daß Jeder ein hinreichendes Vermögen beſaß, womit er für ſich einſtand. Hatte er ein ſolches nicht, ſo haftete er mit Leib und Leben. Er büßte durch körperliche Züchtigung [1]), oder er mußte dem Anderen ſeinen Leib für die Schuld verpfänden [2]), oder ſich ihm in Knechtſchaft ergeben [3]), oder gar, wenn nicht Verwandte und Freunde für ihn eintraten, mit dem Leben herhalten [4]). So kam der freie Geiſt jenes Strafrechts doch nur den Vermögenden zu Gute, und war, wie vieles Andere in der deutſchen Verfaſſung, ſcharfſinnig darauf angelegt, der Armuth und Verſchwendung entgegenzuwirken.

B) Von der Rache und Fehde.

704. Neben dem öffentlichen Strafrecht ſtand dasjenige, welches der Verletzte ſelbſt zur Rache geltend machen konnte. Dieſes wurzelte ſo tief in dem Naturgefühl dieſes kräftigen und ſtreitbaren Volkes [1]), daß die Geſetze dagegen nicht viel vermoch-

---

3) Man ſehe §. 60. 716.

1) L. Rachis 10 (6). Si talis homo fuerit, qui non habeat unde componere possit, accipiat disciplinam, ut emendatus ſiat. — L. Visig. VI. 4. c. 4. 8. VIII. 3. c. 14., L. Baiuv. II. 4. §. 3., Capit. Olonn. 823. c. 4.

2) Capit. ad L. Ribuar. 803. c. 3. Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit persolvat. — Capit. de exerc. 811. c. 3.

3) L. Liutpr. 154 (VI. 99). Si quicumque homo, qui est pauper aut naufragus, qui vendidit aut dissipavit substantiam suam et non habet unde compositionem faciat, fecerit furtum aut adulterium scandalum aut homicidium aut plagas alii homini intulerit et fuerit ipsa compositio XX solidos aut supra, dare debeat eum Publicus in manu eius, cui talem fecerit culpam — et ipse eum habeat pro servo. Si autem minor XX solidis fuerit ista compositio — tunc debeat eum Publicus dare in manu eius, cui talem culpam fecerit pro servo, in eo ordine, ut serviat ei tot annis, ut ipsam culpam redimere possit, et vadat postea ubi voluerit. — L. Liutpr. 63. 79. 121 (VI. 10. 26. 68), Visig. II. 4. c. 6. 8. VI. 1. c. 5. VI. 4. c. 2. VII. 1. c. 1. 5. VII. 2. c. 13. 14. VII. 3. c. 2. VIII. 2. c. 1. IX. 1. c. 2. IX. 2. c. 9., Baiuv. I. 11. §. 1. II. 1. §. 4. 5. VIII. 4. §. 2. VIII. 23. §. 3., Chilper. edict. 561. c. 7 (Pertz II. 11), Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 2., Papiens. 832. c. 2. — Die Formel einer ſolchen Ergebung lehrt Marculf. app. 58., Form. Bignon. 26., Andegav. 2.

4) L. Sal. L. 3. LI. 2. nov. 95 Merkel., Childeb. II. pact. 593. c. 2.

1) Tacit. 22. Crebrae ut inter vinolentos rixae, raro convicijs, saepius caede et vulneribus transiguntur.

Digitized by Google

ten, vielmehr es bis auf einen gewissen Grad anerkannten. Eine besondere Nahrung erhielt diese Sitte durch den Familiengeist, kraft dessen sich die Verwandten unter einander bei Fehden Beistand schuldig waren [2]). Am mächtigsten sprach dieses Gefühl bei einem Todtschlag, wo die Pflicht der Blutrache eintrat [3]). Diesen Fall haben daher die Rechtsbestimmungen fast ausschließlich vor Augen. Außerdem wird nur noch bei besonderen Kränkungen der Persönlichkeit oder Ehre des Hauses die Privatrache als zulässig erwähnt [4]). Eigenthümlich ist, daß im friesischen Recht der Veranlasser eines Todtschlages oder Diebstahles, wenn der Thäter selbst zur Hand war, nicht auf eine bestimmte Buße belangt werden konnte, sondern der Rache Preis gegeben wurde [5]). Dieses erklärt sich aber dadurch, daß das Volksrecht dafür keine Bußbestimmung hatte, daß man aber die That doch nicht ungestraft lassen wollte. Man darf daher das Fehderecht nicht zu weit ausdehnen, oder gar das ganze Compositionensystem daraus ableiten wollen [6]).

705. Die Wirkung der Privatrache in jenen Fällen war, daß der Thäter dem Verletzten gegenüber friedlos (faidosus) wurde, und von demselben erschlagen werden konnte, wenn er sich dem nicht durch die Flucht entzog [1]). Er mußte dann durch Vermittlung Anderer, wobei besonders die Geistlichkeit thätig war [2]), die That zu sühnen und den Frieden herzustellen suchen [3]).

---

2) Tacit. 21 (§. 17. Note 2).

3) Man sehe §. 467.

4) So wegen Verheirathung mit einem Mädchen ohne Zustimmung ihrer Verwandten, L. Rothar. 188. 214 (215), — Abwendigmachen der Braut eines Anderen, L. Rothar. 190., Liutpr. 119 (VI. 66), — Entführung, Form. Lindenbr. 82., — Verletzung der Jungfräulichkeit, L. Grimoald. 8., — öffentlicher Beschimpfung einer Frau oder Jungfrau, L. Liutpr. 135 (VI. 82), — Tödtung eines Knechts, L. Rothar. 143.

5) L. Fris. Tit. II. und addit. Wlemar.

6) Am weitesten gieng darin Rogge. Diesem sind Phillips deutsche Gesch. I. 124., Grimm Rechtsalt. S. 288. 622., Sachße Staatsleben §. 15. zu sehr gefolgt. Auch Eichhorn I. §. 18. 76. giebt noch dem Recht der Privatrache einen zu weiten Umfang. Die Stellen bei Heineccius, worauf er sich beruft, beweisen es nicht. Die richtige Ansicht hat Wächter Beiträge Nr. II.

1) Eginhard. epist. 17. Asserens se ad hanc remansionem magna cogi necessitate, pro eo, quod faidosus sit, et cum inimicis suis et his, qui vitae eius insidiantur, hoc iter agere non audeat. — L. Sax. II. 6., L. Burg. II. 6., Regino discipl. eccles. II. 5 (§. 467. Note 8).

2) Ein schönes Beispiel ist bei Gregor. Turon. VII. 47.

Digitized by Google

Der Verletzte konnte jedoch auf die Rache verzichten und auf die gesetzliche Composition klagen [4]). Dann mußte sich der Thäter vor Gericht stellen, widrigenfalls wurde er ganz und gar friedlos gelegt [5]). Nach Beilegung der Fehde aber, gleichviel ob durch Vermittlung oder durch Klage und Urtheil, wurde unter feierlichen Formeln [6]) eidlich Friede gelobt [7]) und darüber eine Urkunde aufgenommen [8]). Uebrigens gab es Fälle der Tödtung, wo keine Rache sondern nur eine Klage auf die Buße [9]), und andere, wo weder das Eine noch das Andere gestattet war [10]).

706. Der Gebrauch der Fehde wurde aber durch das Recht immer mehr eingeengt. Im westgothischen Recht, welches überhaupt in der Entwicklung den anderen Rechten voraneilte, wurde die Verfolgung des Todtschlags auf die gewöhnlichen Grundsätze der Accusation zurückgeführt, und den Verwandten von der Blutrache nur das Vorrecht bei der Anklage übrig gelassen [1]). Bei anderen Völkern begnügte man sich mit einzelnen Einschränkungen. Die Fehde sollte nicht mehr bei bloßen Verwundungen [2]), auch nicht mehr gegen die ganze Sippschaft, sondern nur gegen den Thäter und dessen Söhne, oder gar nur gegen den Thäter

---

3) Die Formeln dafür finden sich bei Marculf. II. 18., Lindenbr. 82. 124., Sirmond. 39. — Besonders ausgebildet wurde dieses im nordischen Recht, Sachße Staatsleben §. 15. Note 6.

4) Daher heißt es vom Thäter, compositionem persolvat vel faidam portet, L. Sax. II. 5.

5) Denn dieses war überhaupt die Folge des hartnäckigen Ungehorsams. Man sehe §. 15. Note 8. §. 58. Note 4.

6) Schöne Sühnformeln giebt Grimm Rechtsalt. S. 39. 53.

7) L. Rothar. 143., L. Liutpr. 42 (V. 13), Gregor. Turon. VII. 47.

8) Die Formeln der Urkunden, wenn die Sühne durch Vermittlung erfolgte, findet man oben Note 3. Formeln für die Urkunden, wenn auf Composition geklagt worden war, sind bei Marculf. app. 23. 51., Bignon. 7. 8.

9) Bei unverschuldeter Tödtung, L. Sax. XII. 5., L. Rothar. 75. 138. 387 (389), L. Liutpr. 136 (VI. 83); bei der Tödtung durch ein Thier, L. Sax. XIII., L. Rothar. 326 (331). — Faida in diesen Stellen wird von Manchen, jedoch ohne Grund, für gleichbedeutend mit fredum gehalten, Grimm Rechtsalt. S. 656. Note, Wilda Strafr. S. 547. 548., Waitz Sal. Recht S. 282. Aehnlich Sachße Staatsleben §. 25. Note 11.

10) So bei der Tödtung des ertappten Ehebrechers, L. Baiuv. VII. 1. §. 2., oder auf Befehl des Königs, L. Baiuv. II. 8., L. Rothar. 2., oder bei Widersetzlichkeit gegen einen königlichen Vorführungsbefehl, Karlomann. capit. 884. c. 3. 10., oder aus Nothwehr gegen Wegelagerer, Conv. Ticin. 850. leges c. 3., Silvac. 853. c. 5.

1) L. Visig. VI. 5. c. 14. 15. 16.

2) L. Rothar. 45. 74.

Digitized by Google

zulässig sein [3]). Ferner wurden gewisse Zeiten und Orte bezeichnet, wo der Thäter Friede haben sollte [4]). Wohlthätig wirkte namentlich das kirchliche Asylrecht jenem rohen Rechtsgebrauch entgegen [5]). Bei den Alamannen wurde sogar wie es scheint die Blutrache ganz verpönt [6]). Endlich verordnete Karl der Große, daß nach einem Todtschlag die Fehde sofort durch die Entrichtung und Annahme der Composition und durch die Gelobung des Friedens beigelegt und der Widerspenstige dazu selbst durch den König gezwungen werden sollte [7]). Hiemit war also die Blutrache durch wirkliche Befehdung als gesetzliches Recht aufgehoben, und lebte nur noch in dem Recht der Verwandten, die Blutsühne zu fordern, fort. Freilich durchbrach in jenen rohen Zeiten das Rachegefühl, selbst im Kreise der Unfreien, noch oft genug die Schranken des Gesetzes [8]), welches selbst in den Hofrechten oft nur mit Mühe und Strenge aufrecht erhalten werden konnte [9]). Auf diesem Kampfe zwischen der Unsitte und dem Gesetze beruht auch der im Mittelalter in den mannichfaltigsten Anwendungen vorkommende Gebrauch, wo Rache zu besorgen war, besonders nach Todtschlägen, einen Vergleich (Richtung, Taidigung) einzugehen [10]) und Urfehde oder Urfrieden schwören zu lassen [11]).

---

3) Man sehe §. 468. Note 1. 2. 3.

4) L. Fris. add. sapient. I. 1. Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo. — L. Sax. III. 4., Capit. Aquisgr. a. 813. exc. can. c. 26 c.

5) L. Alam. Hlothar. III. 1., Baiuv. I. 7., Capit. Paderbr. 785. c. 2., Capit. ad l. Sal. 803. c. 3.

6) L. Alam. Hlothar. XLV. 1. 2.

7) Capit. 779. Franc. c. 22., Aquisgr. 802. c. 32., Capit. apud Theodon. vill. 805. II. c. 5., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 13.

8) Man erkennt dieses aus Adolfi I. curia Nuremb. 1294. c. 3. Uebrigens darf man diese ungesetzliche Blutrache mit der nun in gewissen Fällen gesetzlich autorisirten Selbsthülfe, die allerdings auch zur Fehde führen konnte (§. 277), nicht verwechseln.

9) Merkwürdig sind Heinrici II. edict. a. 1023 (§. 315. Note 3), Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 23. 30.

10) Zöpfl Bamb. Recht S. 113 — 115. 127. Ein schönes Beispiel ist auch bei Möser Osn. Gesch. III. Urk. 143. Die Formeln dafür kommen noch in den Formularbüchern des sechzehnten Jahrhunderts vor, New Formular 1545. Fol. 163 b., Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 24—26., Frey Practica Fol. 113. 115.

11) Sachsenſp. I. 8. §. 3., Ducange v. Orveyde, Haltaus v. urfehde urfriede, Richthofen Wörterbuch v. fretho.

Digitized by Google

Zur Errichtung des Vergleiches war zwiſchen den beiderſeitigen Verwandten die erſten ſechs Wochen nach dem Todtſchlag ein feſter Friede geſetzt[12]). Zur Sühne wurden nun ſtatt den Vermögensbußen häufig religiöſe Leiſtungen bedungen[13]), was jedenfalls würdiger war. Wenn aber der Thäter in der Acht war, ſo lebte das Recht der Blutrache wieder auf[14]).

C) Spätere Entwicklung.

707. Allmählig nahm aber das ganze Strafrecht eine andere Richtung. Schon der Umſtand, daß für die zahlreiche rö-

12) Rheingauer Landrecht Art. 75 (Grimm Weisth. I. 543). Item ist eyn lantrecht, weres, daz in dez lants fryheit geschee ein richtlich dat, daruon ein man doitgeslåen, gelemet oder verwont worde, dez sullen die magen von beeden parthyen, die nit in varde oder in velde gewest weren, als der doitslag geschah, eynen vesten vriede hain ses wuchen nest darnach komende, off das, daz sy von beeder syt binnen dirre zyt vrede mogen dun suchen und machen, als ine des noit dunket ze syn; und so als binnen dirre zyt misdan worde von der eyn syte geyn die ander syte, der virbreche als vil, als der ihene verbrichet, der dar ubir den andern eyne hantvriede getan hette, als vorgeschr. stet.

13) Ein Beiſpiel giebt die Urkunde von 1406 (Bodmann Rheingau S. 618). Aller nemlich sal wissen, daz Peter Ruch, Fryderich Galle, Clese Ruch, Dyle Gotschalk quamen vor schultheis und gericht zu Eltvil, und hant verjehen und bekant Heyntzen Gudegersten und Hennen syme bruder und iren geswysterden soliche rachtunge und besserunge, als berett und gemacht ist wurden, als von Peter Ruchis wegen, des vorg. Clesen Ruchis bruder, als von eyns dotslags wegen, den derselbe Peter gedan hat an Contzichin, der vorg. Heintzen Gudegersten und Hennen vader seligen. — Zum ersten so ist geredt, daz Peter Ruch oder keyner sinre bruder nommer keyn far an den heůht gehaben noch gewynnen ensullen in feren wyse. Anderwerbe so ist beredt, daz der vorgen. Peter Ruch sal dun eyne romerfart geyn Rome in dye stad; darnach so sol er eyn fard dun geyn Ache, und eyn fard geyn Tryre, und eyne fard zum heiligen blude, und ist auch geredt, daz der vorgen. Peter die vorgeschr. ferte und genge sal dun mit syn selbis libe, mit namen in anderhalben jare. — Darnach ist beredt, daz Peter vorgen. sal bestellen eyn ewyg geluchte in die parre zu Osterich, daz da dag und nacht stedelichen borne, und sal auch daz lyecht sicher und wol bestallt werden. Anderwerbe ist beredt, daz der vorg. Peter sal dun machen und bestellen ein steinen crutze uff die stad, da der todslag geschen ist. etc. — Andere Beiſpiele giebt Dreyer Antiquar. Anmerkungen S. 149—156.

14) Rheingauer Landrecht Art. 71. Item is ist eyn lantrecht, weres, daz der schedelich man virzalet were mit füer und mit brant, so enmochten dann alle magen des doden binnen achter susterkinde den misdedigen man slan, und slugen sie yne doit, sie mochten sich desz en weren mit vier pfening, und mit dene wapen, domitto sie yn slugen, und sullen die pfenninge und die wapen legen uff sine borst; hetten sie de pfeninge nit, sie mochten pfand daroff legen, die also gut vor weren, und weren des guyt, ledig und lois, als die sunn offgeet, und der wint weyt, und der regen spreyt.

Digitized by Google

mische Bevölkerung das römische Strafrecht in Anwendung blieb [1]), mußte von einer tief eingreifenden Wirkung sein. Dazu kam aber besonders der Einfluß des Christenthums, welches den Grund der Strafe auf den Begriff der Gerechtigkeit und dessen Zusammenhang mit der sittlichen Weltordnung zurückführte [2]). Dazu paßten aber bei schweren Vergehen bloße Vermögensbußen nicht. Die Vorstellung von den dem königlichen Amt zur Handhabung der Gerechtigkeit auferlegten strengen Pflichten [3]), das Bedürfniß durch Strafen die allgemeine Sicherheit und Ordnung zu stärken [4]), und die rohe Menge zu schrecken [5]), endlich das mit dem Christenthum überlieferte Ansehen des mosaischen Rechts, alle diese Umstände wirkten zusammen, um ein neues auf harte Lebens- und Leibesstrafen gebautes Strafrecht hervorzurufen. Dieses erscheint bereits in den Kapiteln des Bischofs Remedius von Chur [6]), dann in den Reichsgesetzen des Mittelalters, und kam aus diesen in die Rechtsspiegel. Etwas mehr ausgebildet wurde es in den Stadtrechten [7]). Doch waren diese Aufzeichnungen sehr unvollkommen; an manchen Orten wurde sogar blos nach dem Ermessen der Schöffen gerichtet [8]). Es war daher in der That ein großer Fortschritt, als seit dem fünfzehnten Jahrhundert die

1) L. Rip. LXI. 1. 2.

2) Man kann diese Auffassung schon in der Lex der Westgothen deutlich erkennen.

3) Const. Wormat. 829. De persona regali c. 1. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare et regere cum equitate et iustitia. — Ipsius enim terror et studium huiuscemodi, in quantum possibile est, esse debet, primo ut nulla iniustitia fiat. — Sciant omnes, quoniam si ad ipsius notitiam pervenerit quippiam mali quod admiserint, nequaquam incorrectum aut inultum remanebit.

4) Conv. Ticin. 850. leges c. 2. Legalibus poenis absque ulla dilatione subigantur, ut — liceat omnibus — cum salvatione et pace vivere, ut ordo reipublicae secundum iustam administrationem provisus et salvus permaneat.

5) Conv. Silvac. 853. c. 7. Sic decernatur, ut caeteri metum habeant.

6) Man sehe §. 118. Note 8. §. 154.

7) So in den Stadtrechten von Augsburg, Bamberg, Goslar (§. 329).

8) Malefizordnung der Grafschaft Tyrol von 1499 (Weiske Abhandl. S. 187). Als von alterher in unserem lande der Grafschaft Tirol die Malefitz Recht — allein durch ains yeden rechtsprechers gewissen, an ainicherlai aufgesatzter oder klarer ausgedruckten gesatzt, darüber erkannt und geurtailt ist worden — Und dem nach etwas missbrauch an etlichen enden — beschehen sein: Haben wir — die hernach geschrieben ordnungen und gesetz hinfür zu halten fürgenommen.

Digitized by Google

auf das canonische und römische Recht gebauten Schriften der italienischen Praktiker in Deutschland Eingang fanden [9]). Der Einfluß dieser neuen Jurisprudenz zeigte sich bereits in dem um 1480 verfaßten von Sebastian Brand um 1516 neu edirten richterlichen Klagspiegel, dann in dem Wormser Stadtrecht von 1498, ganz vorzüglich aber in der vom Freiherrn von Schwarzenberg verfaßten Halsgerichtsordnung [10]), welche 1507 im Stifte Bamberg und 1516 in den Ländern des Brandenburgischen Hauses eingeführt wurde, und welche der im Strafrecht herrschenden Unwissenheit und Willkühr entschieden entgegentrat [11]). In derselben Richtung wirkte Ulrich Tengler, welcher in seinem Layenspiegel 1509 das Strafrecht zum Theil wörtlich aus jener Halsgerichtsordnung aufnahm [12]). Dieselbe wurde auch die Grundlage der Peinlichen Gerichtsordnung, welche nach mehreren Vorarbeiten Karl V. 1532 für das ganze Reich bekannt machte [13]).

708. Durch dieses neue Strafrecht verloren die alten Vermögensbußen immer mehr an Bedeutung. Nach dem Recht des Sachsenspiegels, wo der Todtschlag an den Hals gieng, wird

---

9) Genaueres giebt meine Encyclopädie §. 316. 317. 318.

10) Ueber die von ihm benutzten Quellen handelt sehr gut Zöpfl Bamb. Recht S. 158—173.

11) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 125. Aber in fellen darumb (oder derselben gleychen) die gemeinen keyserlichen Recht nit setzen oder zulassen, yemant zum todt zu straffen, haben wir in dieser unser ordnung auch keinerley todstraff gesetzt. Aber in etlichen misstatten lassen die recht peinlich straff am leyb oder glidern zu, damit dannest die gestrafften bey dem leben beleyben mögen. Dieselben straff mag man auch erkennen und geprauchen nach guter gewonheyt des Landes, oder aber nach ermessung eines guten verstendigen Richters. — Aber sunderlich ist zu merken, in was sachen oder derselben gleychen die Keyserlichen recht keinerley peinlicher straff am leben, eren, leyb oder glidern setzen oder verhengen, dass unsere Richter und urteyler dawider auch niemant zum tode oder sunst peinlich straffen.

12) Tengler Layenspiegel Th. III. Einleitung. (Dieweil) Nun durch übersehen ainfalt und unwissenhait vil und menigerlay ungleichait und missbrauch, die man etwo für ain gewondlich recht achten will, eingefürt, und doch dem gemainen rechten nit gemäss, sunder zu vernichten. — So werden in diesem letsten tail des gemainen layenspiegels — beym kurtzsten angezeigt, wie man gegen übelthätern — die missethaten abtilgen, das es im gewissen und nach gemainem rechten des minder beschwärlich und verworffen sein mög.

13) Eine Ausgabe derselben mit der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung und den Entwürfen von 1521 und 1529 ist: Zöpfl die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Heidelb. 1832.

Digitized by Google

das Wergeld nur noch bei der Tödtung aus Fahrläſſigkeit oder durch ein Thier angewendet, und auch dieſes iſt im Schwabenſpiegel verſchwunden [1]). Buße wird bei Lähmung, Verwundung, thätlicher und wörtlicher Beſchimpfung noch erwähnt [2]). Doch war auch hier dem Verletzten in ſchwereren Fällen ſtatt der Buße die Anklage auf eine peinliche Strafe freigeſtellt [3]). Durch dieſe Veränderung verminderte ſich auch die Anwendung der Wette, weil eine ſolche neben einer peinlichen Strafe nie gezahlt wurde [4]). Andererſeits gab es aber doch mancherlei kleine Vergehen, die blos mit einer Wette an den Richter beſtraft wurden [5]). Man hatte alſo nun Verbrechen, die an Leib und Leben, Vergehen, die mit einer Geldſtrafe an den Fiscus, und Vergehen, die mit einer Buße an den Verletzten geſtraft wurden. So kam das Strafrecht in die Geſtalt, die es im Weſentlichen noch hat.

II. Von den Strafen. A) Vermögensſtrafen. 1) Compoſition. Wergeld. Buße. Capitale. Delatura.

709. Von den Strafen gab es drei Arten, je nachdem ſie an das Vermögen, oder an Leib und Leben, oder an das Recht und die Ehre giengen. Die urſprünglichen Vermögensſtrafen waren die Compoſition, das Fredum und der Bann; bald kamen noch andere Arten hinzu. Die Compoſition iſt das Strafgeld, welches an den Verletzten fiel [1]). Sie wird gewöhnlich compoſitio, in der Lex der Sachſen mulcta, zuweilen auch faida, faidus genannt [2]). Die Größe derſelben wechſelte natürlich nach den Vergehen. Doch laſſen ſich in den Bußbeſtimmungen der Volksrechte zwei Grundzahlen erkennen, die nach Befinden durch Verdoppelung oder Theilung erhöht und vermindert werden: eine kleinere ſelbſtſtändige Zahl, und das Wergeld. Jene kleinere

---

1) Man ſehe unten §. 735.
2) Man ſehe §. 738. 739. 740.
3) Man ſehe §. 738. Note 4. 5.
4) Sachſenſp. III. 50., Schwabenſp. 176 Laßb.
5) Man ſehe §. 728.
1) Man ſehe §. 15. 702.
2) L. Sal. XXXV. 5 Merkel. Man ſehe zu dieſer Stelle Waitz Sal. Recht S. 193—196.

Digitized by Google

Grundzahl ist im salischen Recht 15 Solidi, im ripuarischen Recht theils 9 theils 15, bei den Alamannen, Bayern, Burgundiern, Friesen und Sachsen 12, bei den Langobarden 20. Das Wergeld hieng theils von dem Volksstamme theils von dem Stande ab, dem der Verletzte angehörte. Zuweilen besteht aber die Compostion im Wergeld des Thäters, der sich damit von einer Leibesstrafe lösen soll [3], oder sie war nach dessen Stande abgestuft, so daß der Reiche und Vornehmere stärker büßte [4]. Doch war dieser an sich richtige Gedanke wenig durchgeführt. Eine eigenthümliche Berücksichtigung der Sachsen war, daß wo die Franken fünfzehn Solidi zahlten, in Sachsen der Adlige, Freie und Litus nur zwölf, fünf und vier zahlen sollte [5].

710. Im Mittelalter wird Wergeld und Buße unterschieden. Beides stimmt wie früher darin überein, daß es an den verletzten Theil zu zahlen ist [1]. Die Größe des Wergeldes hieng aber jetzt lediglich vom Geburtsstande ab; von einem Unterschiede nach den Volksstämmen ist nicht mehr die Rede [2]. Die Größe der Buße richtete sich nun in manchen Fällen ebenfalls nach dem Geburtsstand des Verletzten [3], und war in dieser Beziehung neben dem Wergeld genau verzeichnet [4]. In anderen Fällen bestand sie in der Hälfte oder dem zehnten Theile des Wergeldes [5], oder in einer festen Summe [6]; häufig ist auch ihr Betrag nicht genannt. In den Städten sächsischen Rechts erhielten die Bürger gleiches Wergeld und gleiche Buße [7]. Nach dem Recht des Schwabenspiegel werden aber das Wergeld und die Bußsätze

---

3) L. Sal. LI. 2 Merkel., Baiuv. VII. 1. §. 1. 2., Fris. X., Rothar. 9., Liutpr. 116 (VI. 10).

4) L. Rip. X. 2. XVIII. 1. 3. XXXIV. 1. 2., Childeb. II. pactum 593. c. 8., Capit. Saxon. 797. c. 3., Karoli M. capit. 802. c. 15 (Pertz II. 16). — L. Visig. VIII. 3. c. 12.

5) Capit. Saxon. 797. c. 3. (§. 439. Note 5).

1) Sachsenſp. III. 53. §. 2. Men en gift oc nemanne bote wenne deme clegere.

2) Sachsenſp. III. 45. §. 1. 2. 4. 6. 7. 8.

3) Sachsenſp. II. 16. §. 3. Jowelk man heft bote na siner gebort. — Anwendungen giebt Sachsenſp. I. 8. §. 2. II. 16. §. 8. III. 37. §. 1.

4) Sachsenſp. III. 45. §. 1. 2. 4. 6. 7. 8. 9.

5) Sachsenſp. II. 16. §. 5. 6. 7.

6) Sachsenſp. II. 48. §. 1. 2. II. 49. §. 1.

7) Goslar. Statuten S. 85. Lin. 16. 17 Göschen., Buch der Ausscheidung IV, 45 Dist. 21. Ortlöff.

Digitized by Google

nach der Geburt schon als veraltet angeführt [8]). Letztere hiengen nun von den Umständen und dem richterlichen Ermessen ab [9]).

711. Die Compositionen sind im salischen Recht nach Denarien und Solidi bestimmt, so daß für je vierzig Denarien ein Solidus in Gold zu zahlen war [1]). Im ripuarischen Recht wird blos die Zahl der Solidi genannt; doch leidet es nach der Uebereinstimmung der Bußsätze keinen Zweifel, daß dieselbe Art von Solidi gemeint sind. Später wurde jedoch eine Rechnung in Silber (de argento) eingeführt, wo für einen Solidus nur zwölf Denarien zu zahlen waren [2]). Nur wo ein Sachse oder Friese an einen Franken Buße zu zahlen hätte, sollte diese noch nach dem alten Fuße gezahlt werden [3]). Jene neue Weise wurde auch bei den Ripuariern [4]), Sachsen [5]), Alamannen [6]) und Bayern [7]) eingeführt. Die Friesen aber hatten besondere Denarien, deren nach Verschiedenheit der Gegend drei, dritthalb oder zwei auf den Solidus giengen [8]). Zwanzig fränkische Solidi machten eine Libra [9]). Im Mittelalter wurde Buße und Wergeld in Pfunden, Schillingen und Pfennigen berechnet. Das Pfund oder die Mark

---

8) Schwabenfp. 310 Laßb.

9) Schwabenfp. 111. 176. 235. 312. 325 I. Laßb.

1) Das Neueste über diesen schwierigen Gegenstand ist Guérard Irminon T. I. chap. IV. Pétigny Études III. 143—186. Danach ist Manches bei Wilda Strafrecht S. 333—39. und Anderen zu berichtigen. Gute allgemeine Bemerkungen darüber giebt Mone in seiner Zeitschrift 1851. II. 385—392.

2) Karlomann. 743. c. 2. Solidus id est duodecim denarii. Die Veränderung war blos ideell, und man darf nicht glauben, daß es verschiedene Sorten von Denarien gegeben hätte. Dieses wird durch die erhaltenen Stücke widerlegt.

3) Capit. Ticin. 801. c. 11., Hludow. 816. c. 2.

4) L. Rip. XXIII. Tremissem id est quatuor denarios. — XXXV. 12. Pro solido duodecim denarios. — Beide Stellen gehören der jüngeren Redaction an.

5) Capit. Saxon. 797. c. 11. In argento duodecim denarii solidum faciunt. Man bemerke jedoch dazu §. 68. Note 10.

6) L. Alam. Karol. VI. 2. Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. — Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor. — Zuweilen mußte aber doch noch halb in Gold gezahlt werden, L. Alam. Karol. VIII. LXIX.

7) Dieses zeigt die Vergleichung folgender Stellen, L. Baiuv. I. 3. §. 1. XII. 4. §. 1. XIII. 9. §. 2. 3. XIII. 10. §. 2. Doch mußte zuweilen in Gold gezahlt werden, L. Baiuv. I. 4. §. 1. I. 6. §. 2. Man sehe auch Roth lex Baiuvar. S. 64.

8) L. Fris. VIII. 1. XVI. add. III. 73. 78.

9) Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 19.

Digitized by Google

enthielt noch zwanzig Schillinge, der Schilling zwölf Pfennige [10]).

712. In der älteſten Zeit, wo die Deutſchen noch kein geprägtes Geld kannten, wurden die Bußen in Vieh, Getreide, Waffen und anderen Geräthſchaften gezahlt. Dieſes geſchah wegen der Seltenheit des Geldes häufig auch noch ſpäter [1]), und zu dieſem Zwecke wurde der Geldwerth, wozu die verſchiedenen Gegenſtände bei Bußzahlungen angenommen werden ſollten, genau beſtimmt; ſo bei den Ripuariern [2]) und Sachſen, bei denen dadurch das Vieh regelmäßig die Stelle des Geldes vertrat [3]). Durchſchnittlich ſtand ein Rind ein bis zwei, ein Pferd ſechs Solidi gleich [4]).

713. Neben der Compoſition wird bei den Franken und Angliern die Entrichtung von Capitale und Delatura oder Dilatura erwähnt. In der alten Ueberſetzung der Lex Salica werden dafür die Ausdrücke haubitgelt und virdhriun gebraucht [1]). Die Bezeichnung wirdira kommt auch in der Lex der Chamaver vor [2]). Capitale bezeichnet den Erſatz des durch das Vergehen entſtandenen Vermögensſchadens [3]). Daß die Delatura vom Fredum verſchieden war, iſt gewiß [4]); ferner iſt es gewiß, daß dieſelbe in Vergleichung mit dem Werthe der Sache bedeutend war, daß ſie nicht nothwendig bei jedem Capitale vorkam und daß ſie dem Verletzten zufiel [5]). Einige halten ſie nun für eine Belohnung, die dem Ankläger zu Theil wurde; Andere für die Gerichtsko-

---

10) Sachſenſp. III. 45. §. 1. 4. 6. 7., Schwabenſp. 310 Laßb. Man ſehe Weiske Abhandl. Nr. VI. §. 12.

1) L. Baiuv. II. 11. §. 1.

2) L. Rip. XXXVI. 11. Darauf bezieht ſich das Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 8.

3) L. Sax. XIX., Capit. Saxon. 797. c. 11. Man vergleiche dazu Gaupp Sachſen S. 223.

4) Das Capit. Paderbr 785. c. 27. ſetzt für einen gewiſſen Fall zehn Solidi einem Ochſen gleich. Dieſes iſt ohne einen Fehler der Handſchrift nicht wohl zu erklären.

1) Man ſehe darüber §. 150. Note 13. 14.

2) L. Chamav. c. 25. 26. 27.

3) Dieſes ergiebt ſich klar aus L. Angl. VII. 7., Alam. Karol. III. 1. V. 1., Sal. XXV. 3. LXI. 1 Merkel. LXIV. 1 Herold., Rip. XVII. 1.

4) L. Angl. VII. 2. 3. 7.

5) Chlothach. II. decretum c. 596. c. 8. Capitale vel dilatura si fuerit, de facultate latronis ei qui furtum pertulit sarciatur.

Digitized by Google

sten; Grimm, dem Eichhorn und Wilda folgten, verstand darunter eine Geldsumme, die denjenigen, welche zur Entdeckung des Vergehens mitgewirkt hatten, zufiel [6]); Woringen, Grimm nach seiner späteren Meinung, Gaupp und Zöpfl erklären sie für die wegen der verursachten Entbehrung der Sache zu leistende Entschädigung [7]); Waitz versteht darunter ein Strafgeld an den Fiscus, das aber nur in bestimmten Fällen vorgekommen sei [8]). Alle diese Meinungen sind aber theils unbefriedigend theils gradezu unhaltbar.

2) Fredum. Wette [1]).

714. Das Fredum war das Strafgeld, welches zur Sühne des verletzten Friedens, ursprünglich an das Volk [2]) später an den König, entrichtet wurde [3]). In der Lex der Burgundier heißt es Mulcta, anderwärts auch Fredus, Freda, Fridus, im Mittelalter Wette, Wedde, Gewedde, im Schwabenspiegel Buße. Regelmäßig gehören Composition und Fredum zusammen [4]); daher wurde zuweilen blos eine Scheinbuße zu dem Zwecke auferlegt, damit ihr die Wette folgte [5]). Doch herrschte in der Composition der Begriff der persönlichen Genugthuung, im Fredum der Begriff von Strafe vor. Daher konnte nach einem Schaden, der durch ein Thier oder ohne böse Absicht entstanden war, zwar die Composition, nicht aber auch das Fredum gefordert werden [6]). Das Eine wie das Andere fiel aber weg, wenn eine peinliche Strafe eintrat [7]). Die Größe des Fredum betrug bei den Fran-

---

6) Daß dieses vorkam zeigt die L. Burg. LXXVII. 3.

7) Woringen Beiträge S. 74—89., Grimm in seiner Vorrede zu Merkel lex Salica S. LXXXV—LXXXVII., Gaupp lex Chamav. S. 73—76., Zöpfl Enua Chamav. S. 56.

8) Waitz Sal. Recht S. 197—200.

1) Woringen Beiträge S. 90—124., Wilda Strafrecht S. 438—496., Waitz Verfass. I. 194. Sal. Recht S. 192—195.

2) Man sehe §. 15. 24. 702.

3) Gregor. Turon. de mirac. S. Martin. IV. 26. Compositionem fisco debitam quam illi fredum vocant.

4) L. Rip. LXXXIX. oder Capit. Ticin. 801. c. 24., Sachsenspr. I. 53. §. 1. III. 32. §. 10., Schwabenspr. 80. 296 Laßb.

5) Sachsenspr. III. 45. §. 10.

6) L. Sal. XXIV. 5 Merkel., Capit. I. Sal. add. 819. c. 5., L. Rip. XLVI. 1. LXX. 1., Sachsenspr. II. 40. §. 3. Etwas enger unterscheidet Schwabenspr. 359 Laßb.

7) Sachsenspr. III. 50., Schwabenspr. 176 Laßb.

Digitized by Google

ken gewöhnlich ein Drittel der Compoſition; bei den anderen Stämmen häufig zwölf Solidi. Es ſtieg aber natürlich da, wo durch die That ein beſonderer Frieden verletzt war [8]). Zuweilen beſtand es im eigenen Wergeld des Thäters [9]). Bei den Langobarden iſt die Compoſition und das Fredum regelmäßig in eine Summe verbunden, die zwiſchen dem Verletzten und dem Könige getheilt wird [10]). Bei der Zahlung ſollten wie bei den Compoſitionen auf den Solidus zwölf Denarien gerechnet werden [11]). Im Mittelalter iſt nur in wenigen Fällen der Betrag der Wette genannt [12]); im Ganzen wird auf die örtliche Gewohnheit verwieſen [13]), und dem Richter Schonung empfohlen [14]). Die Entrichtung von Buße und Wette vor dem Gericht geſchah ſtehend [15]), in einer beſtimmten Zeit und Ordnung [16]), widrigenfalls der Fronbote zur Pfändung ſchritt [17]). Bei Vergehen gegen den Richter ſelbſt innerhalb ſeines Gerichts erhielt derſelbe nur Wette keine Buße, weil er nicht zugleich Kläger und Richter ſein kann [18]).

715. Mit dem Fredum verwandt iſt das Strafgeld, welches in Fällen, wo nicht ein Einzelner ſondern allein die öffentliche Ordnung verletzt, wo alſo von einer Compoſition nicht die Rede war, an den Fiscus gezahlt werden mußte [1]). Auch wird dieſes in mehreren Stellen Fredum genannt [2]). In gleichen Fällen kommt im Mittelalter eine Wette ohne Buße vor [3]). Dieſes

8) L. Sal. XIII. 3 Merkel., L. Baiuv. I. 6. §. 3. I. 7. §. 4. I. 10. §. 5., L. Alam. Hlothar. IV. V. XXXI. 1., L. Fris. XVII. 1. 2. 3.
9) L. Alam. Hlothar. XXXIV., L. Fris. III. 2. 3. 4. 8. V. 2.
10) L. Rothar. 9. 13. 14. 18. 19., L. Liutpr. 42 (V. 13).
11) Capit. I. Sal. add. 803. c. 9.
12) Beiſpiele geben Sachſenſp. III. 86. §. 1. 2., Schwabenſp. 176. 325 I. Laßb.
13) Schwabenſp. 80. 81. 98. 121. 138. 139. 176. 301 I. Laßb., Haltaus v. wette. In Halle war die Wette des Schultheißen acht Schillinge, und wo Wergeld zu zahlen war, erhielt er davon ein Drittheil, Hall. Weisthum von 1235. §. 7. 19 (Tzſchoppe Urkunden S. 295. 297). Nach dem Berg. Landrecht um 1350. Art. 6 (Lacomblet Archiv I. 83) war die höchſte Brüchte fünf Mark cölniſch, die andere Brüchte acht Schilling.
14) Schwabenſp. 363 b. Laßb.
15) Schwabenſp. 117 b. Laßb.
16) Sachſenſp. II. 5. §. 2., Schwabenſp. 102.
17) Sachſenſp. II. 41., Schwabenſp. 81. 206 Laßb.
18) Sachſenſp. III. 35. §. 2.
1) Man ſehe §. 708. 727.
2) L. Alam. Hlothar. XXXVI. 3., L. Chamav. c. 31—41.
3) Man ſehe §. 728. Note 5.

Digitized by Google

ahmte auch das Lehnrecht nach[4]). Ein Ueberrest des Fredums in seiner ursprünglichen Form ist auch die Summe von zwölf Solidi, welche bei den Sachsen an die Ortsgemeinde pro wargida, das heißt für das von ihr gefundene Strafurtheil, entrichtet wurde[5]). Davon scheint noch im Mittelalter eine Spur übrig zu sein[6]).

3) Der Bann.

716. Der Bann ist die Buße, welche wegen des Ungehorsams gegen ein königliches Banngebot zu entrichten war[1]). Dieser Königsbann betrug regelmäßig sechzig Solidi, im Mittelalter sechzig Schillinge[2]). Es lag darin zunächst nur die Bedeutung einer Buße oder persönlichen Genugthuung wegen Nichtachtung des königlichen Ansehens. Da jedoch die Banngebote zur Sicherung des Rechts und des Friedens verhängt wurden, so erfüllte die Bannbuße auch den Zweck des Fredums und nahm dieses in sich auf. Diese Verwandtschaft zwischen Beiden zeigt sich darin, daß im friesischen Recht der Bann in einem neunfachen Fredum bestand[3]). Auch erklärt sich daher, daß wo die Bannbuße vorkommt, daneben von einem Fredum nicht mehr die Rede ist. Nur da, wo das Fredum ausnahmsweise nicht an den König sondern an eine andere Hand fiel, konnte daneben auch eine Bannbuße an den König vorkommen[4]). Wer die Bannbuße nicht zahlen konnte, erhielt sechzig Hiebe[5]).

4) Confiscation und Anderes.

717. Wo völlige Friedlosigkeit verhängt wurde, war damit

---

4) Man sehe §. 728. Note 6.

5) Capit. Saxon. 797. c. 4. Durch die Lesart wargida statt der älteren wargilda sind viele auf dieses Wort gebaute Beweisführungen weggefallen, Gaupp Sachsen S. 34.

6) Sachsenſp. III. 64. §. 11. Dome burmestere weddet men — dre seillinge vor hut unde har. dat is der bure gemeine to vordrinkende.

1) Man sehe §. 60.

2) Man sehe §. 613.

3) L. Fris. XVII. De banno.

4) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 2. Man sehe über diese Stelle Wilda Strafr. S. 471., Waitz Verfass. II. 537.

5) Constit. Olonn. 823. c. 4., Olonn. 825. capit. gener. c. 11. Man sehe §. 702.

Digitized by Google

von selbst auch der Verlust des Vermögens verbunden [1]). Dieses führte dazu, daß Inſiscationen auch in anderen Fällen angewendet wurden, in Verbindung mit dem Exil [2]) oder der Todesſtrafe [3]) oder auch selbſtſtändig [4]). Im Mittelalter gab es über das Vermögen der Verurtheilten und Geächteten beſondere kaiſerliche Conſtitutionen [5]). Confiscation war jedoch nicht mit jeder Todesſtrafe verbunden [6]), was aber ſpäter durch die Recepſtion des römiſchen Rechts anders wurde [7]). Lehen waren in jener Strafe immer mitbegriffen, fielen aber natürlich dem Herrn heim [8]). Andere Vermögensſtrafen waren das Abbrechen oder Niederbrennen des Hauſes [9]), was aber in den Stadtrechten unterſagt wurde [10]).

B) Lebens- und Leibesſtrafen [1]).

718. In den alten Volksrechten und Capitularien wird die Todesſtrafe häufig verordnet, theils unbedingt, theils ſo daß man ſich davon löſen konnte; die Art der Todesſtrafe iſt aber nicht beſtimmt. Das Hängen war wohl das Gewöhnliche [2]); es wird

---

1) L. Sal. LVI. nov. 150 Merkel., Chlodov. capit. l. Sal. add. c. 500. c. 5. §. 1 (Pertz II. 3). Eine ausdrückliche Ausnahme macht daher, wie es ſcheint, Childeb. capit. pacto l. Sal. add. c. 550. c. 6 (Pertz II. 8).

2) L. Rip. LXIX. 1. 2., Alam. Hlothar. XXV. XXVI. Eine ausdrückliche Ausnahme machte daher das Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 7.

3) L. Rothar. 1. 3. 4., Rachis 9. 12. 13 (5. 8. 10). — L. Baiuv. II. 1. §. 1. 3., Capit. Ticin. 801. c. 3., Aquisgr. 809. c. 1. Eine ausdrückliche Ausnahme machte daher das Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 1.

4) Chlodov. capit. l. Sal. add. c. 500. c. 6. §. 1 (Pertz II. 3), L. Alam. XXXIX. 2. XL., Baiuv. VI. 1. §. 2., Decret. Tassil. 9. 12. — Capit. alia 803. c. 14., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 1., Hludow. II. const. 866. c. 2. — Heinrici II. leges 1019. c. 2.

5) Frider. I. curia Roncaliae 1158. const. de regalibus, Const. Auximana 1177. c. 1.

6) Sachſenſp. II. 31. §. 1.

7) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 160., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 135.

8) Frider. I. const. contra incend. 1187., Heinrici regis treuga c. 1230. c. 8., Frider. II. const. de pace 1235. c. 11., Sachſenſp. I. 38. §. 2.

9) Capit. Saxon. a. 797. c. 8., Sachſenſp. III. 1. §. 1., Schwabenſp. 254 Laßb. Andere Beiſpiele geben Dreyer Antiquar. Anmerk. S. 140—149., Grimm Rechtsalt. S. 729. 730.

10) Ius municip. Isenac. a. 1283. art. 4 (Gaupp Stadtrechte I. 199).

1) Vieles iſt darüber geſammelt bei: Dreyer Antiquariſche Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter üblich geweſene Lebens- Leibes- und Ehrenſtrafen. Lübeck 1792. Man ſehe auch Grimm Rechtsalt. S. 680—711.

2) L. Rip. LXXIX., Childeb. II. decret. 596. c. 8.

Digitized by Google

aber auch das Ersticken im Schlamme [3]) und die geschärfte Todesstrafe zur Sühne der Götter mit Ohrenschlitzen und Castriren erwähnt [4]). Als die peinigendste Todesart wurde das Rädern angesehen [5]). Im Mittelalter fügten die Reichsgesetze neue Formen hinzu, und die Praxis der Schöffengerichte, selbst in den Städten, gieng in dieser traurigen Erfindungskunst noch weiter. Als Todesstrafen kommen nun vor das Aufhängen (das liden des bandes), wobei man durch die Höhe des Baumes oder durch das Aufhängen zwischen zwei Hunden Schärfungen machte; das Enthaupten (hövetpuzzung) mit dem Schwert oder mit der Barde oder auch mit der Dweele einer Art von Fallbeil, das Ertränken, Rädern, Viertheilen, Pfälen, Vermauern, Verhungern, lebendig Begraben, Verbrennen (barnen op een hord), wobei die Kosten aus dem Mobilarvermögen des Verurtheilten ersetzt werden mußten [6]), das Sieden in einer Pfanne mit Oel und Wein. Der Leib wurde die höchste Brüchte genannt [7]).

719. Die Leibesstrafen waren theils peinliche verstümmelnde Strafen, theils bloße Züchtigungen. Zu den Ersteren gehören das Ausstechen der Augen, das Abschneiden der Nase [1]), das Abhauen der Hand [2]) Auch die Strafe an Haut und Haar [3]), wo das Haar mit der Haut herausgewunden wurde [4]), ist dahin zu rechnen. Durch diese Strafen wollte man den Verbrecher theils unschädlich theils für immer kenntlich machen. Zu diesem Zwecke kam auch das Brandmarken vor [5]). Unter den einfachen Züchtigungen war die schärfste und schimpflichste das Ausstäupen mit Ruthen [6]), die leichtere die Prügelstrafe [7]), wobei ein Hieb einem

3) L. Burg. XXXIV. 1.
4) L. Fris. addit. sapient. XII.
5) Chlodov. capit. pacto l. Sal. add. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3).
6) Heinrici sent. de bonis hereticor. 1231.
7) Berg. Landr. um 1350. Art. 6 (Lacomblet Archiv I. 84).
1) Capit. a. 779. Franc. c. 23., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 10.
2) Man sehe §. 664. Note 15. §. 667. Note 3.
3) Corium et capillos tollere, Edict. Heinric. II. a. 1023. (§. 315. Note 3), Burchard. Worm. c. a. 1024. c. 20. 30., Heinrici IV. iuram. pacis 1085 (§. 217. Note 1).
4) Glosse zum Sachsenſp. II. 13.
5) L. Liutpr. 79 (VI. 26) — Edict. Caris. 861.
6) Edict. Caris. 851., Edict. Pist. 864. c. 15.
7) L. Baiuv. II. 4. §. 1. VI. 2. §. 2., Liutpr. 143 (VI. 88). — Schwabenſp. 174 a. 201 r. Laßb.

Digitized by Google

Solidus gleich gerechnet wurde [8]). Diese Strafen ersetzten die Gefängnißstrafe, die man für zu umständlich und kostspielig hielt, und die daher kaum vorkam [9]). Die Strafe an Haut und Haar war auch noch im Mittelalter anwendbar [10]). Uebrigens konnte sich der Verurtheilte von derselben grade in den Hauptfällen mit Geld lösen [11]), weshalb sie in der Wirklichkeit wenig mehr vorkam. Auch von der Strafe an Leib und Hand konnte er es; jedoch nur mit Zustimmung des Klägers und des Richters [12]), und auch dieses gewiß nicht überall, sondern nur in bestimmten Fällen [13]).

C) Strafen an Recht und Ehre.

720. Fälle, wo zur Strafe die Freiheit und mit ihr alle Genossenschaft des Volksrechts verloren gieng, waren im alten Recht selten und verloren sich später ganz [1]). Auch die Strafe der Landesverweisung [2]) oder der Verbannung an einen gewissen Ort [3]) wird nicht oft erwähnt und lag nicht im Geiste des alten Rechts. Den Zweck derselben erreichte man durch die Strafe, wodurch Einer aus dem gemeinen Frieden, oder nach dem späteren Ausdruck, aus des Königs Schutz (extra sermonem regis) gesetzt [4]) und wargus oder aspellis gemacht wurde [5]). Die Wir-

8) Capit. Mantuan. 801. c. 4. Man sehe auch §. 716. Note 5.

9) Sie wird erwähnt in der L. Liutpr. 80 (VI. 26).

10) Dieses sagt ausdrücklich die Glosse zu II. 13. Es ist ein Irrthum, wenn Hälschner Preuß. Strafr. I. 48. in dieser Stelle das Gegentheil findet, und wenn er meint, daß die Strafe an Haut und Haar des Sachsenspiegels mit dem des alten Rechts nichts gemein habe.

11) Sachsensp. II. 13. §. 1. 3., Schwabensp. 100 a. 174 a. 196. 232 Laßb.

12) Sachsensp. I. 38. §. 1. I. 65. §. 2., Schwabensp. 41. 48. 100 a. 176. 317 Laßb.

13) Man sehe §. 738. 739. 745. Es ist gewiß ein Irrthum, wenn Hälschner S. 44. 45. Jenes generalisirt.

1) Man sehe §. 408. Note 3. 4.

2) L. Rip. LXIX. 2., Alam. Hlothar. XXV. XXVI. XXXV. 2., Childeb. II. decret. 596. c. 4., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 9. 11. 13.

3) Const. Olonn. 823. c. 4.

4) Man sehe §. 58. §. 4.

5) Die Ausdrücke finden sich in der L. Sal. LV. 2. nov. 254 Merkel., Chlodov. capit. pacto l. Sal. add. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3), L. Rip. LXXXV. 2. — Wargus heißt ausgestoßen wie der Wolf, Grimm. S. 396. 733. Aspellis ist wörtlich extra sermonem, von spell, Rede, Wort, wovon noch das englische gospel, Gottes Wort.

Digitized by Google

kung war, daß ihm sein Vermögen genommen [6]), Keiner ihm Brod und Obdach reichen [7]) und er ungestraft getödtet werden durfte [8]). Die Friedlosigkeit war immer mit der Verurtheilung zum Tode verbunden [9]). Eine andere Strafe war der Bann, der namentlich gegen diejenigen verhängt wurde, deren man zur Bestrafung oder Genugthuung nicht habhaft werden konnte. Derselbe konnte auch von den Grafen und Sendgrafen ausgesprochen, und sollte dann den anderen Grafen und dem König zur gemeinschaftlichen Vollstreckung kund gethan werden [10]). Dem Gebannten durfte Niemand Obdach gewähren [11]). Mit geleistetet Genugthuung hörte aber der Bann auf [12]). Eine bleibende Strafe an Recht und Ehre war hingegen die, daß ein zum Tode Verurtheilter nach erhaltener Begnadigung doch unfähig blieb, Zeugniß zu geben, Schöffe zu sein und sich mit seinem Eide zu vertheidigen [13]). Als eine Strafe der Art tritt auch hervor, daß die von nahen Blutsfreunden erzeugten Kinder mit der Infamie notirt sein sollten [14]).

721. Aus diesen Elementen haben sich die Strafen an Recht und Ehre entwickelt, die sich im Mittelalter finden. Diese sind die Echt- und Rechtlosigkeit, die Proscription oder die Acht und Verfestung, die Rechtlosigkeit und als Art derselben die Unechtheit, und die Ehrlosigkeit. Die Echt- und Rechtlosigkeit [1]) hatte

---

6) Man sehe §. 717. Note 1.

7) L. Sal. LV. LVI. nov. 287 Merkel., Chilper. capit. pacto l. Sal. add. c. 550. c. 6 (Pertz II. 8).

8) Chlodov. capit. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3), Chilper. edict. c. 561. c. 9 (Pertz II. 11).

9) L. Saxon. III. 5. Capitis damnatus nusquam habeat pacem.

10) Conv. Silvac. 853. c. 7., Capit. Caris. 873. c. 1.

11) L. Rip. LXXXVII., Conv. Silvac. 853. c. 6., Caris. 873. c. 1.

12) Capit. Aquisgr. 813. c. 13.

13) Capit. Aquisgr. 809. c. 1. oder Ansegis. Capit. III. 47., Capit. Caris. 873. c. 3.

14) L. Sal. nov. 40 Merkel.

1) Henrici III. dipl. a. 1054 (Mon. Boic. XXIX. n. 385). Praedium, quod in imperialem potestatem ex Herimanno, qui fuit exlex, quod vulgariter dicitur elosh, devenit. — Die Zusammenstellung élos und rehtlos kommt vor im Schwabenſp. 43 Laßb. Andere Beispiele geben Grimm Rechtsalt. 732., Wackernagel Dienstmannenrecht S. 39. In Frider. II. const. pacis 1235. c. 3. 5. 11. 12. wird immer erenlos et rehtlos geschrieben, was entschieden ein Fehler der Schreiber ist. Echt und Recht als die ganze Rechtsfähigkeit eines Menschen umfassend steht im Sachsenſp. I. 38. §. 2 Sachße III. 28. §. 1.

Digitized by Google

die Wirkung, daß man dadurch außerhalb des Gesetzes (exlex) erklärt und alles seines Rechts, seiner Ehre und des Schutzes der Gesetze beraubt war [2]). Man verlor Eigen und Lehn [3]), das Klagrecht vor Gericht [4]), die Fähigkeit zum Zeugniß [5]); man konnte keine echten Kinder mehr gewinnen [6]), und selbst um der Acht willen getödtet werden [7]). Diese Strafe trat ein theils wegen gewisser Verbrechen [8]), theils durch die Erklärung in die Oberacht, wenn man in der Reichsacht gewesen und sich binnen Jahr und Tag nicht heraus gezogen hatte [9]). Die Verkündigung in die Oberacht geschah mit grellen Formeln [10]). Doch konnte der Geächtete sich daraus noch lösen und den Frieden wiedergewinnen; in sein Recht konnte er aber nicht wieder kommen, „he ne diustere vor des keiseres schare“ [11]), das heißt, außer wenn er vor des Kaisers Schaar gegen den Feind eine Lanze brach [12]).

722. Die Proscription, nach dem Bann der Capitularien genau entsprechend [1]), konnte wie dieser entweder von einem Gericht [2]) oder vom Könige ausgesprochen werden, und zwar sollte letzteres vom Könige selbst, nicht vom Hofrichter geschehen [3]). Im

2) Frider. I. const. contra incendiar. 1187. Universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur. — Frider. II. const. pacis 1235. c. 11. Omni iure omnique actu legitimo perpetuo sit ipso iure privatus, quod vulgo dicitur erenlos et rehtlos.

3) Frider. I. const. contra incend. 1187., Frider. II. confoeder. 1220. c. 1. — Sachsenſp. I. 38. §. 2., Schwabenſp. 43. 45. 367 II. Laßb.

4) Sachsenſp. III. 16. §. 3.

5) Frider. I. const. contra incend. 1187.

6) Sachsenſp. I. 38. §. 3.

7) Sachsenſp. I. 38. §. 2 Sachße.

8) Heinrici regis treuga c. 1230. c. 20., Frider. II. const. pacis 1235. c. 3. 5. 11. 12.

9) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici treuga c. 1230. c. 17. — Sachsenſp. I. 38. §. 2 Sachße. III. 34. §. 3., Schwabenſp. 45 Laßb., Richtſteig 33 b. Unger.

10) Heinrici VII. sententia proscriptionis 1309. Wir haben in e und reht genomen, ir lehen den herren ledig geseit; ir elich wiertin witiben, allez ir reht iz; ir elich chint weisen, allez ir reht iz; wir verbieten sie ieren vreunden, und erlouben sie ieren veinden. — Andere Formeln haben Bodmann Rheingau S. 617. 618., Grimm Rechtsalt. S. 39—42.

11) Sachsenſp. I. 38. §. 3 Homeyer. I. 38. §. 2 Sachße.

12) Davon handelt Gruben Teutſche Alterthümer Cap. X.

1) Daß die Proſcription von der Echt- und Rechtloſigkeit verſchieden war, ergiebt ſich aus Frider. II. const. pacis 1235. c. 11., wo ſie als eine Strafe geringerer Art davon unterſchieden wird.

2) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Frider. II. const. pacis 1235. c. 12. — Schwabenſp. 107 Laßb.

3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15.

Digitized by Google

ersten Falle hieß sie auch Meteban[4]), im Sachsenspiegel die Verfestung; im zweiten Falle die Acht oder des Reiches Acht; der Schwabenspiegel braucht aber die Bezeichnung, Acht, für beide Fälle. Wer im höchsten Gerichte verfestet war, war es in allen Gerichten, die darunter gehörten[5]). Hingegen die in einem niederen Gerichte ausgesprochene Verfestung wirkte nur für dieses, bis sie in das obere Gericht gebracht und zuletzt die Acht vor dem König wurde[6]). Die gemeinschaftliche Wirkung war, daß man den in die Proscription Verkündigten nicht länger als eine Nacht behalten[7]), und ihm weder Obdach, Schutz noch sonst Etwas verabreichen durfte[8]). Ferner konnte er vom Kläger, wo er sich in dem Gerichtssprengel betreten ließ, selbst in den gebundenen und befriedeten Tagen verhaftet[9]), und, wenn er sich zur Wehr setzte, erschlagen werden[10]). Endlich konnte der Verfestete in dem Gericht worin er verfestet war, und der Aechter überhaupt nicht Zeuge, Fürsprecher, Kläger und Richter sein[11]). Der Zweck der Strafe war, den Thäter zum Gehorsam gegen die Gesetze und zur Leistung der schuldigen Genugthuung zurückzuführen; insbesondere sollte die Reichsacht beim halsstarrigen Verhalten gegen die Excommunication[12]) und bei gewissen Verbrechen[13]), die Verfestung aber doch nur bei Klagen über Vergehen von erheblicher Art[14]), verhängt werden. Die Sentenz wurde allgemein verkündigt und an öffentlichen Orten ausge-

4) Zeugnisse giebt Haltaus v. meteban.

5) Sachsenſp. III. 24. §. 1. 2., Schwabenſp. 137 b. Laßb.

6) Heinrici regis treuga c. 1230. c. 17. — Sachsenſp. I. 71. III. 24. §. 1. III. 34. §. 1., Schwabenſp. 103 b. 137 b. 285 Laßb., Richtſteig 33 b. Unger.

7) Schwabenſp. 16. 233 Laßb.

8) Frider. II. sent. de feodis 1219., Const. pacis 1235. c. 13., Rudolfi I. Curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 37. — Sachsenſp. III. 23., Schwabenſp. 137 c. 253 b.

9) Sachsenſp. II. 10. §. 1. II. 66. §. 2., Schwabenſp. 250 Laßb., Richtſteig 33. 35 Unger.

10) Schwabenſp. 252 Laßb.

11) Frider. II. confoeder. 1220. c. 6. — Sachsenſp. II. 63. §. 2. III. 16. §. 3., Schwabenſp. 276 c. Laßb., Schwäb. Lehnr. 134 b. Laßb.

12) Man ſehe §. 252. Note 8.

13) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici regis const. generalis 1234. — Sachsenſp. II. 71. §. 3. III. 60 §. 3., Schwabenſp. 134 Laßb.

14) Man ſehe §. 755. Note 8.

Digitized by Google

hängt [15]). Ueber die Proscribirten am Hofe des Königs mußte der Hofrichter ein genaues Register führen [16]). Eine solche Tafel wurde auch bei den Landgerichten gehalten [17]). Uebrigens konnte man sich aber aus der Acht oder Verfestung jederzeit wieder herausziehen, indem man sich freiwillig vor dem Richter stellte, wozu dieser freies Geleit geben mußte, und wegen der Genugthuung Bürgschaft leistete [18]). Man kam dann zu seinem Recht, als wäre man nie verfestet gewesen [19]); die verwirkte Wedde mußte aber jedenfalls gezahlt werden [20]); hin und wieder auch ein besonderer Friedeschilling [21]).

723. Die Rechtlosigkeit, wo sie ohne Echtlosigkeit vorkam [1]), hatte drei Anwendungen: erstens bei den Echt- und Rechtlosen, die sich aus der Acht herausgezogen ihr Recht aber nicht wieder erlangt hatten [2]); zweitens bei denen, die Diebstahl oder Raub vor dem Urtheil gesühnt, oder zu einer Strafe verurtheilt worden, die an Leben, Haut und Haar gieng, wenn sie sich auch davon gelediget haben [3]), was selbst in die Landrechte für die Grundholden aufgenommen wurde [4]); drittens bei unehelichen Kindern und gewissen Gewerben [5]). Diese dritte Art wurde auch die Unechtheit genannt [6]) und von den anderen Arten doch etwas unterschieden [7]). Die Wirkungen der Rechtlosigkeit waren, daß

15) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici regis const. generalis 1234., Frider. II. const. pacis 1235. c. 12.

16) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15.

17) Dieses zeigt das Rheingauer Landrecht Art. 73 (Grimm Weisth. I. 543).

18) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici regis const. generalis 1234., Frider. II. const. pacis 1235. c. 12. 15. — Sachsenſp. II. 4. §. 1. 2. III. 17. §. 1. 2. III. 18. §. 1. 2. III. 34. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 107. 108. 109. 277. 285 Laßb., Richtſteig 34 Unger.

19) Sachsenſp. I. 68. §. 5. III. 63. §. 3.

20) Frider. II. const. pacis 1235. c. 12. 15.

21) Schiedſpruch von 1277 (Grimm Weisth. III. 187). Item quicunque proscriptus, cum restituitur iuri suo, non plus dabit quam solidum, qui vocatur vretheschilling.

1) Sachsenſp. I. 51. §. 1.

2) Man sehe §. 721. Note 11.

3) Sachsenſp. I. 38. §. 1. I. 65. §. 2. II. 13. §. 1. II. 26. §. 2. III 28. §. 2. III. 45. §. 9., Schwabenſp. 41, 48. 100 a. 174 a. Laßb.

4) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 32.

5) Sachsenſp. I. 38. §. 1. III. 45. §. 9., Schwabenſp. 41 Laßb.

6) Sachsenſp. III. 28. §. 1. — Man darf die Unechtheit und die Echtlosigkeit nicht für gleichbedeutend halten, wie häufig geschieht.

7) Sachsenſp. I. 48. §. 1. I. 50. §. 2.

Digitized by Google

der Rechtlose nicht Zeuge [8]) oder Fürsprecher sein [9]), nicht Urtheil finden [10]), keinen Vormund zur Klage oder zum Kampfe haben [11]), keine Lehen besitzen konnte [12]), und kein rechtes Wergeld sondern nur eine Scheinbuße hatte [13]). Rechtlose, die es durch Verbrechen geworden, waren auch nicht zum Reinigungseide, sondern nur zum Kampf und anderen Gottesurtheilen zugelassen [14]). Des gemeinen Friedens waren jedoch die Rechtlosen theilhaftig [15]), und konnten auch eine echte Ehe haben [16]). Wer übrigens in einem Gericht rechtlos geworden, war es überall, wenn jenes bewiesen wurde [17]).

724. Die Rechtlosigkeit allein ohne die Echtlosigkeit zerstörte nicht die ganze Rechtsfähigkeit, sondern nur einen engeren Kreis von Rechten. Es ist aber schwer diese auf einen gemeinschaftlichen Grundbegriff und auf eine der engeren Bedeutungen des Wortes, Recht, zurückzuführen. Recht im Sinne von Landrecht zu nehmen, gäbe der Rechtlosigkeit einen zu weiten Umfang. Recht blos auf den Eid zu beziehen [1]), macht deren Umfang zu eng. Eben so wenig kann hier Recht als gleichbedeutend mit Gericht und als die Fähigkeit vor Gericht zu erscheinen erklärt werden [2]). Endlich lassen sich auch die einzelnen Wirkungen nicht aus dem Begriff von Recht als Stand herleiten [3]). Es bleibt daher nichts übrig, als hier unter rechtlos den Zustand minderer Vollkommenheit am Recht zu verstehen [4]); und die dadurch

---

8) Sachsenſp. II. 36. §. 4. III. 28. §. 1., Schwabenſp. 64 Laßb.
9) Sachsenſp. I. 61. §. 4.
10) Sachsenſp. II. 12. §. 3. III. 65. §. 1. III. 70. §. 1.
11) Sachsenſp. I. 48. §. 1. III. 16. §. 2., Schwabenſp. 276 b. Laßb.
12) Sächſ. Lehnr. II. §. 1.
13) Sachsenſp. III. 45. §. 9. 10.
14) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 32., Sachsenſp. I. 39., Schwabenſp. 48 Laßb.
15) Sachsenſp. III. 45. §. 11.
16) Sachsenſp. I. 51. §. 1.
17) Sachsenſp. III. 82. §. 1., Schwabenſp. 157 Laßb.

1) Diese Bedeutung hat Recht im Sachsenſp. I. 48. §. 2. III. 71. §. 1.

2) Dieſes iſt die Anſicht von Phillips. Allein der Rechtloſe war doch nicht zu allen gerichtlichen Handlungen unfähig (§. 723. Note 14).

3) Dieſes iſt die Anſicht von Budde über Rechtloſigkeit, Ehrloſigkeit und Echtloſigkeit. Bonn 1842. Es iſt aber dem Verfaſſer nicht gelungen, dieſelbe in den einzelnen Anwendungen auf eine ungezwungene Weiſe durchzuführen.

4) So ſagen auch die Urtheile der Magdeburger Schöffen I. 16. 3 (in den Ausgaben des Sachſenſpiegels von Zobel): Etliche leute heissen recht-

Digitized by Google

entzogenen Rechte als diejenigen zu erklären, wobei es nach dem Gefühl des Volkes auf Würdigkeit und Unbescholtenheit vorzüglich ankam.

725. Die Ehrlosigkeit wurde mit der Rechtlosigkeit häufig in Verbindung genannt, und Beide waren auch eng verbundene Begriffe. Ehre im bürgerlichen Sinne hieß der volle ungeschmälerte Genuß des Rechts, welches dem unbescholtenen Manne im Gemeinwesen zukam. Mit der Unbescholtenheit wurde daher das Recht und mit dieser die bürgerliche Ehre vermindert und verloren. Verbrechen machten daher zugleich ehrlos und rechtlos [1]). Doch gab es Vergehen, die nur ehrlos nicht rechtlos machten [2]). Insbesondere wurde aber der Verlust der Ehre bei den Verbrechen hervorgehoben, die man nach ihrer Eigenthümlichkeit außer der Rechtlosigkeit noch mit einer besonderen Verächtlichkeit bezeichnen wollte. So sollten die Begünstiger der Häretiker, wenn sie sich in Jahr und Tag nicht aus der Excommunication zogen, ehrlos (infames) und zu öffentlichen Aemtern, zu Richterstellen, Klagen, Zeugniß, Notariat, Advocatur, zum Erbrecht und zu Testamenten unfähig sein [3]). Ehrlos ist ferner wer den gelobten Frieden bricht [4]), wer als treulos oder heerflüchtig überführt wird [5]), und der Mann, der seinen Herrn tödtet [6]). Anders war der Begriff der Ehre bei dem weiblichen Geschlecht; diese konnte verloren werden, ohne daß dieses auf das Recht von Einfluß war [7]). Sie war rein moralischer Art.

726. Kleinere Ehrenstrafen in der Form von beschimpfenden oder lächerlichen Strafen gab es sehr viele [1]), und hierin war die gute Laune der Deutschen sehr erfinderisch, freilich zu-

---

los, das ist ohne recht, also das ihr recht nicht als vollkommen ist als andere leut.

1) Sachsenſp. II. 13. §. 1.

2) So die Verläumdung nach dem Berliner Stadtbuche von 1397, Fidicin Beiträge I. 136.

3) Frider. II. Coronatio 1220. c. 6.

4) Frider. I. const. contra incend. 1187. — Rheingauer Landrecht Art. 73 (Grimm Weisth. I. 543).

5) Sachsenſp. I. 40.

6) Sachsenſp. III. 84. §. 2.

7) Sachsenſp. I. 5. §. 2.

1) Davon handeln Dreyer Antiquar. Anmerk. S. 115—140., Grimm Rechtsalt. S. 711—728., Fürth Ministerialen S. 389—393.

Digitized by Google

weilen in einer allzu derben Weise [2]). Beispiele sind das Abscheeren der Haare, das Tragen eines Hundes, Sattels, einer Schandklapper oder Schandsteines, der Ritt auf einem Esel rückwärts dessen Schwanz haltend, das Schnellen ins Wasser, das Springen durch den Schandkorb, das Aufsetzen der roden Hülle.

III. Von den Vergehen im Allgemeinen.

727. In der ältesten Zeit findet sich die Unterscheidung der Missethaten in Verbrechen gegen das gemeine Wesen, die an den Hals giengen, und in leichtere Vergehen, die am Vermögen gebüßt wurden [1]). Dieselbe Unterscheidung läßt sich auch zur Zeit der Volksrechte nachweisen [2]). Daneben gab es aber auch die Eintheilung in schwere und geringe Vergehen (causae maiores und minores), je nachdem sie vor das Grafengericht oder vor das Centgericht gehörten. Zu den Ersteren zählte man namentlich den Todtschlag, Entführung, Brandstiftung, Plünderung, Verstümmelung der Gliedmassen, Diebstahl, Straßenraub, Ueberziehung mit Gewalt [3]). Diese Eintheilung entspricht also jener Anderen nicht ganz, indem Vergehen, welche nur am Vermögen gebüßt wurden, doch zu den schwereren Sachen und vor den Grafen gehören konnten. Neben den Capitalverbrechen, worauf eine öffentliche Strafe, und den Vergehen, worauf eine Buße an den Verletzten und ein Fredum an den Fiscus stand, entwickelte sich dann allmählig noch eine dritte Art: nämlich Vergehen und Gesetzesübertretungen, wodurch nicht ein Privatmann sondern ein öffentliches Interesse verletzt war, die jedoch nicht mit einer öffentlichen Strafe, sondern nur mit einer Geldbuße an den Fis-

2) L. Burg. addit. I. tit. 10. Si quis canem — praesumpserit involare, iubemus ut convictus coram omni populo posteriora ipsius osculetur. — Lüb. Recht Cod. I. Art. 43 Hach. Si vir cum legitima alicuius deprehenditur. iuris est ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum.

1) Tacit. 12 (§. 701. Note 2).

2) Man sehe §. 701. Note 5. Es kommt selbst der Ausdruck capitale et publicum crimen vor, Conv. apud Marsnam II. 851. c. 5., Confluent. 860. capit. ab omnibus conserv. c. 5. Doch hat dieser hier keinen scharf bestimmten Sinn.

3) Ludovici Pii praecept. pro Hispanis 815. c. 2 (Walter II. 290). Man vergleiche dazu §. 103. Note 1. Der Unterschied von maiores und minores causae findet sich auch im Capit. Paderbr. 785. c. 31.; jedoch bezieht er sich hier wohl nicht blos auf Vergehen, sondern auf Alles, was Gegenstand eines obrigkeitlichen Befehles oder Verbotes sein kann.

Digitized by Google

cus geahndet wurden[4]). Insbesondere gehörten dahin alle Fälle, wo ein Bann verwirkt war[5]). Irrig ist es übrigens, wenn man die schweren Vergehen sämmtlich auf den Begriff von Friedensbrüchen zurückführen will[6]).

728. Im Mittelalter ist noch dieselbe Unterscheidung der drei Arten von Vergehen sichtbar; nur waren viele Vergehen der zweiten und dritten Art mit Leibesstrafen belegt und dadurch zu Vergehen der ersten Art geworden. Ein Vergehen hieß nun überhaupt eine Missethat[1]). Insbesondere hieß es ein Ungericht, wenn die Strafe an den Leib gieng[2]). Den Gegensatz bildeten die Vergehen, wodurch eine Buße an den Verletzten und eine Wette an den Richter verwirkt wurde, wie Lähmung, Verwundung, Mißhandlung, und Anderes[3]). Hiefür wurde vorzugsweise der Ausdruck, Frevel, gebraucht[4]). Die dritte Art begriff die Vergehen und Uebertretungen, wegen welcher nur eine Wette an den Richter zu zahlen war[5]). In gleichem Sinne kam auch

4) So die Beherbergung eines Friedlosen, L. Sal. LV. 2. LVI. Merkel. — Störung der öffentlichen Ruhe, L. Fris. XVII. 4., Liutpr. 35 (V. 6). — überhaupt Verletzung der öffentlichen Pflichten, L. Chamav. 31. 33—41. — Ungehorsam gegen den Herzog, L. Rothar. 20. 22., Decreta Tassil. de popular. legib. c. 15. — Entheiligung des Sonntags, Childeb. II. decret. 596. c. 14., L. Baiuv. VI. 2. §. 5., Fris. XVIII. 1. — Verletzung anderer religiösen Pflichten, Capit. Paderbr. 785. c. 19. 20. 21., L. Liutpr. 30 (V. 1). — Versäumniß des Landdings, Capit. Saxon. 797. c. 5. — Sperrung der gemeinen Wasserstraße, L. Fris. addit. tit. VII. — Meineid, L. Fris. X., Capit. Lang. 813. c. 2. — Unzucht einer Frau, L. Fris. IX. 1. 2.

5) Man sehe §. 60. 716.

6) Dieses ist die Ansicht von Eichhorn I. §. 71. 74., indem er das Kennzeichen der Friedensbrüche darin sucht, daß dabei ein Fredum an den König gezahlt worden sei. Allein dieses widerlegt sich dadurch, daß es auch geringe Vergehen gab, wobei ein Fredum vorkam, L. Fris. XXII. 65. 83. 88. 89., und umgekehrt schwere Vergehen, wobei es nicht vorkam (§. 659. 672). Wilda Strafrecht S. 264—277. unterscheidet Friedensbrüche, welche Friedlosigkeit begründeten, und Rechtsbrüche, wofür nur Buße und Brüche verlangt werden konnten. Allein weder die Sache noch die Ausdrücke sind aus den Rechtsquellen in Deutschland nachzuweisen, indem bei schweren Missethaten Lebensstrafen eintraten, und die Friedlosigkeit nur eine beschränkte Anwendung hatte (§. 659. 678).

1) Sachsenſp. III. 37. §. 3. 4. III. 90. §. 1.

2) Sachsenſp. I. 2. §. 4. II. 13., Schwabenſp. 174 Laßb.

3) Beispiele giebt der Sachsenſp. II. 16. §. 5. 6. 7. 8. II. 29. III. 15. §. 2. III. 37. §. 1., Schwabenſp. 98. 111. 235 325. I. Laßb. Man sehe darüber auch Göschen Goslar. Statut. S. 331—336.

4) Schwabenſp. 98. 111. 216. 235. 249 Laßb.

5) Fälle dieser Art sind: Abpflügen des Gemeinlandes, Sachsenſp. III. 86. §. 1. — Verletzung des Wildbannes, Sachsenſp. II. 61. §. 2. — Beher-

Digitized by Google

ein Gewedde im Lehnrecht vor [6]). Jener dreifachen Eintheilung faſt ganz entſprechend iſt im Bamberger Stadtrecht die Eintheilung in Halsgerichte mit ſtrengem Recht, Wunden und Leme mit freundlichem oder beſcheidenem Recht, und Frevel [7]).

IV. Einzelne Vergehen. A) Verbrechen gegen das Gemeinweſen.

729. In dem fränkiſchen Reiche wurden die Verbrechen gegen das Gemeinweſen hauptſächlich in dem Begriff der Infidelität gegen den König [1]) oder des Majeſtätsverbrechens [2]) zuſammengefaßt und mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens beſtraft. Selbſt der Heriſlitz, die Entweichung vom Heere, wurde unter dieſen Begriff gezogen [3]). Bei anderen Volksſtämmen gieng man mehr ins Einzelne. Mit dem Tode und der Confiscation wurden beſtraft Anſchläge gegen das Leben des Königs [4]) oder des vorgeſetzten Herzogs [5]); der Landesverrath, wo man den Feind ins Land zog oder eine Stadt in Feindes Hand ſpielte [6]); das Landflüchtigwerden [7]), Verbergen feindlicher Spione [8]); der Verrath von Geheimniſſen des Hofes an Auswärtige [9]). In den ſpäteren Reichsgeſetzen wurden die Verächter der kaiſerlichen Ma-

---

bergung des verfeſteten Mannes, Sachſenſp. III. 23. — wenn Einer für ſein Zeugniß Geld nimmt, Schwabenſp. 89 Laßb. — wenn Einer ſein Schwert oder Meſſer auf einen Anderen zieht, Sachſenſp. I. 62. §. 2., Schwabenſp. 98. — wenn man dem Aufgebot zum Reichshof oder Landding nicht Folge leiſtet, Sachſenſp. III. 64. §. 1—4. 6—11., Schwabenſp. 138. 358. — wenn Einer vor Gericht nicht antworten will, Schwabenſp. 107. — wenn man dem Gerüfte nicht folgt, ſeine Klage nach Recht nicht vollführt, zum ausgelegten Ding nicht erſcheint, vor Gericht ſich ungebührlich benimmt, oder gewonnene Schuld im Gericht nicht zahlt, Sachſenſp. I. 53. §. 1., Schwabenſp. 80. — Man ſehe auch Göſchen S. 347.

6) Sächſ. Lehnr. LXVIII. §. 1—8. 10. 12., Schwäb. Lehnr. 113. 119 d. 120. 126 Laßb. Man ſehe auch Homeyer Syſtem S. 569.

7) Lehrreich iſt darüber Zöpfl Bamb. Recht §. 29.

1) L. Rip. LXIX. 1., Marculf. I. 32., Capit. Paderbr. 785. c. 11. Viele Beiſpiele aus Gregor von Tours und anderen Geſchichtſchreibern giebt Roth Beneficialweſen S. 128—140. 388—390.

2) Dieſen Ausdruck braucht als regelmäßig Gregor. Turon. V. 26. 28. VI. 37. IX. 13. 14. X. 19.

3) Capit. Ticin. 801. c. 3.

4) L. Rothar. 1., Saxon. III. 1.

5) L. Alam. Hlothar. XXIV., Baiuv. II. 1. §. 1. II. 2.

6) L. Alam. Hlothar. XXV., Baiuv. II. 1. §. 3., Rothar. 4.

7) L. Rothar. 3.

8) L. Rothar. 5., Form. ad l. Rothar. 9.

9) L. Rachis 9. 12 (5. 8).

Digitized by Google

jestät mit dem Tode bedroht [10]), die Form der Procedur gegen Majestätsverbrechen erleichtert [11]) und der Begriff der Infidelität und Rebellion genauer bestimmt [12]). Als Strafe derselben wird das lebendig Begraben genannt [13]). Dem Majestätsverbrechen auch der Bestrafung nach verwandt war die Widersetzlichkeit mit bewaffneter Hand gegen den Einzug des königlichen Missus [14]), Conspirationen, wobei man den Urheber und die Gehülfen unterschied [15]), Verkauf von Waffen an den Feind [16]), Anstiftung von Meuterei im Heere gegen den Feldherrn [17]).

730. Als Feinde der öffentlichen Sicherheit wurden Straßenräuber sehr thätig verfolgt und an den Gliedmaßen oder am Leben gestraft [1]). Desgleichen war der Einfall mit bewaffneter Hand in eine Ortschaft aus Rache, der Einfall einer dazu von einem Freien aufgewiegelten Schaar bewaffneter Knechte, und die Sedition von Knechten um dadurch etwas durchzusetzen mit der Todesstrafe belegt [2]). Als Störung oder Bedrohung der öffentlichen Ruhe strafte man nach verschiedenen Abstufungen beschworene Einigungen [3]), Rottirung, was bei den Langobarden arascild [4]), bei den Franken herizuph hieß [5]), gewaltsamen Ueberfall eines Theils der Bewohner einer Ortschaft durch den Andern, gewaltsamen Ueberfall einer Ortschaft durch eine Schaar von Weibern [6]), Anstiften von Händeln und Raufereien [7]), besonders im Heere [8]), oder in der Landesversammlung, oder an

10) Heinrici III. const. de contemptor. imperat. 1054.
11) Heinrici VII. curia Pisana 1313. edict. de crimine maiest.
12) Heinrici VII. curia Pisana 1313. declaratio quis sit rebellis.
13) Schwabenfp. 367 Laßb.
14) Capit. de exercital. 811. c. 1.
15) Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 10., Const. Papiens. 832. c. 6.
16) Edict. Pist. 864. c. 25.
17) L. Rothar. 6.

1) Childeb. II. pactum 593. c. 1., Childeb. II. decret. 596. c. 7. 8. 9., Capit. 779. Francic. 23. Lang. 12., Ticin. 801. c. 4. 7., Capit. de latron. 804. c. 1. 2. 3., Noviomag. 808. II. c. 2., Cāris. 873. c. 3. Man vergleiche auch §. 141. Note 2. 3.
2) L. Rothar. 19. 279. 280 (284. 285).
3) Const Olonn. 823. c. 4.
4) L. Liutpr. VI. 134. 143 (81. 88).
5) Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 10, Conv. Silvac. 853. c. 3., Synod. Pistens. 862. c. 4.
6) L. Liutpr. 134. 143 (VI. 81. 88).
7) L. Alam. Hlothar. XLV. 1. 2., Rothar. 39.
8) L. Alam. Hlothar. XXVI., Baiuv. II. 4. §. 1. 2. 3., Fris. XVII. 1.

Digitized by Google

Orten, wo der König ist[9]), oder am Hofe des Herzogs[10]). Als Vergehen gegen die Obrigkeit wurden genannt Tödtung des Comes oder herzoglichen Missus[11]), Sedition gegen den Herzog oder Richter[12]), Mißachtung eines obrigkeitlichen Befehles[13]), gewaltsame Befreiung eines Verhafteten[14]), Wegnahme eines noch Lebenden vom Galgen[15]), und zwar wurde Beides am Leben gestraft.

B) Vergehen gegen die Religion.

731. Dem heidnischen Glauben an die Wirksamkeit magischer Kräfte entsprechend war das Hexen und Bezaubern von Menschen und Feldfrüchten mit Geldbußen bedroht[1]). Aus dem christlichen Standpunkte wurde die Uebung wie die Befragung magischer und Wahrsagerkünste als Wahnglaube bestraft[2]). Andererseits traten aber auch die Gesetze mit aufgeklärtem Geiste zur Beschützung vermeintlicher Hexen auf[3]) und wiesen die Bekämpfung des Aberglaubens hauptsächlich der Kirche zu[4]). Allmählig nahm jedoch der Hexenglaube wieder überhand[5]), und es wurden nun Todesstrafen zur Vertilgung der Zauberer und Hexen ins Werk gesetzt[6]). Im Mittelalter stand darauf eine arbiträre Strafe[7]), dann aber der Scheiterhaufen[8]). Gegen Irrglauben riefen erst die Häresien des Mittelalters, welche eben so sehr die kirchliche wie die bürgerliche Ordnung verwirrten, die Schärfe

9) L. Rothar. 8. 36. 37.
10) L. Baiuv. II. 11., Alam. Lantfrid. XXXII.
11) Capit. Paderbr. 785. c. 30., L. Alam. Hlothar. XXX.
12) L. Baiuv. II. 3. §. 1. 2. 3., Liutpr. 35 (V. 6), Rachis 10 (6).
13) L. Alam. Hlothar. XXVIII. 1—5., Rothar. 20. 22.
14) L. Sal. nov. 95. 303 Merkel.
15) Childeb. capit. pacto l. Sal. addita 550. c. 8 (Pertz II. 8). Früher stand darauf nur eine Geldbuße, L. Sal. LXVII. b. Merkel., Chlodov. capit. c. 500. c. 3 (Pertz II. 3).
1) L. Sal. nov. 179. 292., Rip. LXXXIII. 1., Pactus Alam. fragm. tert. c. 38., L. Baiuv. XII. 8., Visig VI. 2. c. 3. 4.
2) L. Liutpr. 84. 85 (VI. 30. 31), Visig. VI. 2. c. 1. 5.
3) Pactus Alam. fragm. secund. c. 34., L. Rothar. 376 (379), Capit. Paderbr. 785. c. 6.
4) Man sehe §. 142.
5) Conv. Ticin. 850. capit. de ordin. eccles. c. 23.
6) Capit. Caris. 873. c. 7.
7) Heinrici treuga c. 1230. c. 21.
8) Sachsenſp. II. 13. §. 7., Schwabenſp. 174 b. Laßb.

Digitized by Google

des weltlichen Schwertes auf[9]). Es war darauf anfangs nur eine arbiträre Strafe[10]), dann aber die Strafe des Verbrennens gesetzt[11]). Einbruch und Beraubung der Kirchen wurde mit einer hohen Geldbuße[12]), dann mit dem Tode[13]), im Mittelalter mit dem Rade gestraft[14]). Strenge Strafen standen auch auf die Beraubung[15]) oder Verunehrung[16]) eines Leichnams, desgleichen auf die Beraubung[17]) oder Verunehrung[18]) der Gräber und Kirchhöfe.

C) Fleischesvergehen.

732. Unzucht mit einer ledigen Person, im friesischen Recht züchtig das farlegani, Verliegen, genannt, wurde am Manne mit einer Geldbuße gestraft[1]), selbst, nur weit niedriger, wenn Jene eine Unfreie war[2]). Das Mädchen fiel der Züchtigung ih-

---

9) Otton. IV. coronatio Romana 1209. promissio regis., Frider. II. promissio 1219., Coron. Romana 1220. const. de basilica b. Petri c. 5. 6., Curia Ravennae 1232. const. contra haereticos.

10) Heinrici treuga c. 1230. c. 21.

11) Zuerst geschah dieses in der Lombardei, Frider. II. const. contra haereticos 1224., welche Constitution ausdrücklich nur für die Lombardei und an den Erzbischof von Magdeburg nur als Legaten in der Lombardei erlassen ist, und daher für Deutschland nichts beweist. Vorausgesetzt wird aber die Strafe des Scheiterhaufens als die gesetzliche auch in Deutschland in Heinrici regis sententia de bonis hereticor. 1231. Wenn die Treuga aus dem Jahre 1224 ist, was jedoch nicht ganz sicher feststeht (§. 320. Note 1), so würde also die Einführung jener Strafe in Deutschland zwischen 1224 und 1231 fallen. Eingeschärft wurde dieselbe wieder durch Frider. II. edicta contra haereticos 1238. 1239. Hierauf beruht der Schwabenspr. 313 Laßb., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 65. 67 Freyberg.

12) L. Sal. nov. 146. 258. 340 Merkel.

13) L. Fris. addit. tit. XII., Saxon. II. 8., Const. de exercitu Benev. 866. c. 10.

14) Sachsenspr. II. 13. §. 4., Schwabenspr. 174 a. 202. 331 Laßb.

15) L. Sal. LV. 1 Merkel., Rip. LIV. 1. LXXXV. 1., Rothar. 16.

16) L. Baiuv. XVIII. 1. 4. 5.

17) L. Sal. LV. 2. nov. 144. 256. 359. nov. 146. 340 Merkel., Rip. LIV. 2. LXXXV. 2., Pactus Alam. fragm. sec. c. 45., L. Alam. Hlothar. L. 1—4., Fris. addit. tit. III. c. 75., Rothar. 15. — Sachsenspr. II. 13. §. 4., Schwabenspr. 174 a. Laßb.

18) L. Sal. nov. 143. nov. 18. 145. 257. — Schwabenspr. 370 II. Laßb.

1) L. Sal. XV. Merkel., Rip. XXXV. 2., Baiuv. VII. 8. 11., Burg. XLIV. 1. 2. LXI. Die Strafe ist hier 45, 50, 12, 15 Solidi. Bei den Langobarden war sie 100, L. Rothar. 189., Liutpr. 76 (VI. 22).

2) L. Sal. XXV. 1 Merkel., Rip. LVIII. 17., Baiuv. VII. 13., Pactus Alam. fragm. III. c. 30., L. Alam. Hlothar. lib. sec. LXXXII., Fris. IX. 3—7. XIII., Rothar. 194.

Digitized by Google

rer Blutsfreunde anheim [3]). Die Strafe der Unzucht mit der Ehefrau eines Anderen war eine Buße an den Mann [4]), später der Tod oder Uebergabe an den Verletzten [5]); auch konnten sie vom Manne, der sie auf der That ertappte, ungestraft erschlagen werden [6]). Im Mittelalter traf die im Ehebruch Begriffenen die Strafe der Enthauptung [7]); nach den Stadtrechten häufig die, zusammen mit Peinigung lebendig begraben zu werden. Die Entführung und Heirath der Ehefrau eines Andern strafte man mit einer hohen Geldbuße [8]), später dazu mit Zurückgabe der Frau [9]). Bei den Langobarden strafte man es an Beiden mit dem Tode, die Verstoßung seiner Ehefrau und Annahme einer Anderen straften sie am Vermögen, das Verlöbniß mit einer Ehefrau bei Lebzeiten ihres Mannes am Vermögen und mit körperlicher Züchtigung [10]). Im Mittelalter findet sich als Strafe der Bigamie die Enthauptung, und zwar „das Haubt in zwo Stücke zu zerspal„ten, jedwede Frau ein Theil" [11]).

733. Notnunft oder Gewalt an Frauen [1]) wurde im alten Recht mit einer Buße [2]), später mit der Enthauptung [3]), oder wenn die Geschändete eine Jungfrau war, mit lebendig Begraben [4]), nach den Ortsrechten häufig mit dem Pfählen gestraft, so

---

3) L. Rothar. 189. Eine Buße von ihr an den König bestimmt die L. Fris. XII. 1. 2.

4) L. Baiuv. VII. 1. §. 1. 3. VII. 10. 12.

5) L. Rothar. 213 (214), Liutpr. 130 (VI. 77), Const. Olonn. 823. c. 2. 3. capit. tert. c. 3., L. Lang. Lothar. I. c. 2. 3., Const. de exerc. Benev. 866. 10.

6) L. Rip. LXXVII., Burg. LXVIII. 1. 2., Baiuv. VII. 1. §. 2., Rothar. 212 (213), Fris. V. 1.

7) Sachsenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 174 a. 201 k. Laßb.

8) L. Sal. XV. Merkel., Chilper. capit. c. 561. c. 17 (Pertz II. 13), L. Rip. XXXV. 1., Alam. Hlothar. LI. 1.

9) L. Fris. addit. tit. III. c. 76., Capit. I. Sal. addita 819. c. 4.

10) L. Rothar. 211 (212), Grimoald. 6. 8., Liutpr. 122 (VI. 69).

11) So nach dem Landrecht von Glarus bei Dreyer Beiträge S. 26.

1) Davon handeln: J. Grimm über die Notnunft an Frauen (Reyſcher Zeitſchrift V. 1—29), Gözenbach über die Notnunft (Reyſcher IX. 330—336).

2) L. Sal. XV. nov. 41 Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 5. §. 3 (Pertz II. 7) oder L. Sal. XCV. Merkel., L. Alam. Hlothar. LVIII. 4. 5. In der alamanniſchen Lex iſt aber die alte Lesart: contra voluntatem richtiger: die Buße wäre ſonſt im Vergleich mit der L. Baiuv. VII. 8. zu hoch.

3) Heinrici treuga c. 1230. c. 6., Hall. Weisthum von 1235. §. 10 (Tzſchoppe Urkunden S. 296), Sachsenſp. II. 13. §. 5. III. 46. §. 1., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

4) Schwabenſp. 254. 311 Laßb.

Digitized by Google

daß Jene auf den Pfahl die drei ersten Schläge thun mußte[5]). Das Haus, worin das Verbrechen geschehen, wurde abgebrochen und alle Thiere darin enthauptet[6]). Zum Beweise der That war es jedoch wesentlich, daß das Weib gleich auf der Stelle in dem Zustande, worin sie sich befand, Leute aufgesucht und ihnen die erlittene Gewalt geklagt hatte[7]); dann aber sollte ihre Klage vor Gericht auch noch nach vielen Jahren zugelassen werden[8]). Blutschande wurde mit Confiscation gestraft[9]), Vergehen einer Nonne eben so und mit Einsperrung im Kloster[10]), unzüchtige Griffe (horcrif) nach Verhältniß mit hohen Geldbußen[11]).

D) Vergehen an Leib und Leben.

734. Nach den alten Rechten wurde die Tödtung eines Menschen mit dessen Wergelde gebüßt[1]); das murdritum aber, wo die Leiche versteckt oder verbrannt worden, bei den Franken mit dem dreifachen[2]), bei den anderen Völkern mit dem neunfachen Wergelde[3]), weil man darin einen Todtschlag mit Arglist erkannte. Auch beim Todtschlag mit einem Contubernium[4]) und im eigenen Hause[5]) kam das dreifache, in Verbindung mit Brandstiftung das neunfache Wergeld[6]), und bei hinterlistigem Todt-

---

5) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Umb notzwang.
6) Sachsensp. III. 1. §. 1., Hall. Weisth. §. 11., Schwabensp. 254 Laßb.
7) Sehr derb äußern sich darüber die alten Regensb. Statuten (Freyberg Sammlung V. 49). Andere Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 633.
8) So erklärte ein Weisthum des Reichshofs, Adolfi sent. 1293.
9) L. Rip. LXIX. 2., L. Alam. Hlothar. XXXIX., Capit. Compend. 757. c. 22. 23., Capit. 779. Lang. 5., Aquisgr. 802. c. 33., Capit. alia 803. c. 14., Form. Alam. Strasburg. 14.
10) L. Liutpr. 30. 76 (V. 1. VI. 22), Const. Olonn. 823. c. 6. capit. tert. c. 5.
11) L. Sal. XX. nov. 56. 193 Merkel., Rip. XXXIX., Alam. Hlothar. LVIII. 2. 3., Baiuv. VII. 3. 4., Fris. XXII. 88. 89., Liutpr. 121 (VI. 68).
1) L. Sal. LI. 1., Rip. VII. XXXVI. 1—9., Alam. Hlothar. LXIX., Baiuv. III. 13. §. 1. 2., Fris. I. XV. addit. tit. VI., Angl. I., Saxon. II. 1—4., Rothar. 11. 19. 74., Liutpr. 20. 62 (IV. 2. VI. 9).
2) L. Sal. XLI. 1. 2. 5. nov. 227. 230. Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 5. §. 1. 2., L. Rip. XV., Capit. in l. Ribuar. 803. append.
3) Pactus. Alam. fragm. sec. c. 42., L. Alam. Hlothar. XLIX. 1. 2., Baiuv. XVIII. 2. §. 1. 3., Fris. XX. 2., Saxon. II. 2. — L. Rothar. 14.
4) L. Sal. XLII. 1 Merkel., Rip. LXIV. Was das Contubernium war, ist nicht sicher zu ermitteln, Waitz Verfass. I. 264—269.
5) L. Angl. X. 7.
6) L. Fris. VII. 2.

Digitized by Google

schlag mit Verletzung des Kirchenfriedens selbst die Todesstrafe vor [7]). Diesseits dieser Gränzen wurde aber nicht weiter unterschieden; sondern der Todtschlag im offenen Kampfe und die in der Hitze oder auch ganz zufällig veranlaßte Tödtung wurden gleichmäßig mit dem Wergelde gebüßt [8]). Dieses war daher keine eigentliche Strafe, sondern stellte nur den Werth dar, zu welchem der freie Mann von dem Gemeinwesen assecurirt war [9]). Da das Blut als der Sitz der Seele galt, so lag auch vielleicht der Gedanke zum Grunde, daß durch das Wergeld als die Blutsühne der Geist des Erschlagenen zur Ruhe gebracht werden sollte. Daraus folgte, daß Einer das Wergeld zahlen mußte, wenn auch zwischen ihm und dem Tode des Anderen nur durch ein entferntes Versehen, ja selbst ohne Versehen nur durch eine bloße Thatsache, ein Zusammenhang bestand [10]). Ferner wenn der Erschlagene selbst an seinem Tode mit Schuld war, so nahm man an, daß er sich selbst einen Theil des Wergeldes zu zahlen hätte [11]). Eben deshalb war auch der Eigenthümer für die durch sein Vieh verursachte Tödtung verantwortlich [12]), was jedoch schon früh in verschiedener Weise modificirt wurde [13]). Ja wenn

7) L. Saxon. II. 10.

8) Diese blos auf das Gebiet des Todtschlags beschränkte Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts hat man fälschlich generalisirt, und daraus den Schluß gezogen, daß das deutsche Strafrecht gar nicht auf den Willen, sondern nur auf den veranlaßten Schaden gesehen hätte. Dieses widerlegt mit Recht Wilda Strafrecht S. 146—156.

9) Man sehe §. 15.

10) L. Angl. X. 8. Qui nolens, sed casu quolibet, hominem vulneraverit, vel occiderit, compositionem legitimam solvat. — Merkwürdige Beispiele geben L. Saxon. XII. 1—5., Rip. LXX. 2., Fris. addit. tit. III. c. 69., Rothar. 144. 145. 303. 309. 310. 322. 387 (308. 314. 315. 327. 389). Man sehe auch §. 481. Note 24. Zuweilen fand man aber doch selbst die Ansicht zu überrrieben, L. Rothar. 152. 307. 308. 311. 324 (312. 313. 316. 329), Burg. XVIII. 2. XLVI. LXXII.

11) L. Rothar. 138., Liutpr. 141 (VI. 86).

12) Pactus Alam. fragm. tert. c. 18., L. Saxon. XIII., Rothar. 325. 326 (330. 331).

13) Man nöthigte bei der Tödtung durch einen Hund den Kläger durch eine eigenthümliche Erschwerung sich mit dem halben Wergeld zu begnügen, Pactus Alam. fragm. tert. c. 17. Man gestattete das Vieh für das halbe Wergeld hinzugeben, L. Sal. XXXVI. Merkel., Rip. XLVI. 1., oder befreite den Herrn ganz, wenn er seine Unkenntniß vom Fehler des Thieres beschwor, L. Sal. nov. 108. 219 Merkel., Angl. XI. Man machte eine Ausnahme, wenn das Thier durch einen Andern gereizt oder einem Andern geliehen gewesen war, L. Rothar. 332. 334. 336. 337 (327. 329. 331. 332), Liutpr. 137 (VI. 84). Man schaffte den Satz ganz ab, L. Burg. XVIII. 1.

Digitized by Google

ein Balken Einen erschlug und ein Anderer nahm ihn zu sich, so mußte dieser das Wergeld zahlen, gleichsam als ob die Blutschuld am Balken klebte [14]). Daß das Wergeld nicht als Strafe sondern nur als Ersatz angesehen wurde, wird dadurch bestätigt, daß doch in solchen Fällen von einer Fehde und von Fredum nicht die Rede war, weil dieses ein wahres Strafgeld war [15]).

735. Die Fehler dieses Systems lagen nach dem sittlichen Maßstabe gemessen in zweierlei: einmal, daß in dem Thäter die Abstufungen des verbrecherischen Willens zu wenig unterschieden wurden; zweitens, daß die Strafe nach dem Wergelde bestimmt, also von dem Stande und anderen zufälligen Eigenschaften des Getödteten abhängig war. Beides wurde allmählig überwunden. Am raschesten geschah dieses im westgothischen Rechte, worin die germanischen Ansichten fast ganz verwischt sind [1]). In demselben Geiste unterscheidet auch schon das burgundische Recht fünf Fälle: den mit Absicht verübten Todtschlag bestrafte es mit dem Tode [2]); die durch Unvorsichtigkeit veranlaßte Tödtung wird mit dem vollen Wergelde [3]); die in der Hitze des Zornes, der vom Getödteten selbst erregt worden, begangene mit dem halben Wergelde gebüßt [4]); die Tödtung, welche Einer ohne Absicht blos durch Zufall veranlaßt hat, ist ganz straflos [5]); eben so die, welche der Getödtete durch sein Eindringen zur Nachtzeit selbst verschuldet hat [6]). Die fränkischen Könige wollten beim freventlichen Todtschlag die Sühne durch eine Compositiou möglichst erschweren und die Todesstrafe eintreten lassen [7]), was aber wohl selten zur Anwendung kam; später mußten sie sich mit dem Wergeld an die Blutsfreunde und der Strafe des Exils begnügen [8]). Für andere Fälle der Tödtung blieb in den Volksrechten des

14) L. Rip. XI. 1.
15) Man sehe §. 705. Note 9. §. 714. Note 6.
1) L. Visig. VI. 5. c. 1—8. 11. 14. 15. Die Wergeldidee erscheint nur noch bei der Tödtung durch Thiere, VIII. 4. c. 16.
2) L. Burg. II. 1. XXIX. 1.
3) L. Burg. XLVI.
4) L. Burg. II. 2.
5) L. Burg. XVIII. 1. 2. LXXII.
6) L. Burg. XXVII. 9. add. 1. tit. XVI. §. 2.
7) Childeb. II. decret. 596. c. 15 (§. 468. Note 6).
8) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 5. 7.

Digitized by Google

fränkischen Reiches das einfache Wergeldsystem bestehen[9]). Doch lag ein Fortschritt darin, daß man Fälle der absichtlichen oder verschuldeten Tödtung bezeichnete, wo nach der Billigkeit nicht einmal eine Blutsühne durch das Wergeld gefordert werden konnte[10]). Selbst das langobardische Recht, worin sich die germanische Gefühlsweise übrigens mit einer besonderen Kraft behauptete[11]), erkannte einerseits solche Fälle an[12]), während es andererseits bei erhöhter Zurechnung die Strafen steigerte[13]). Im Mittelalter stand auf den Mord das Rad[14]), auf den absichtlichen Todtschlag die Enthauptung[15]); bei nicht absichtlicher Tödtung herrscht im Sachsenspiegel noch die germanische Wergeldidee vor; im Schwabenspiegel ist dieselbe verwischt und durch feinere Unterscheidungen ersetzt[16]). Daneben wurden aber auch nun noch in Uebereinstimmung mit dem älteren Recht Fälle der Tödtung anerkannt, wo alles Recht auf die Blutsühne und das Wergeld aufhörte[17]). Zu diesen Fällen gehörte insbesondere die Tödtung zur Selbstvertheidigung aus reiner auch nicht entfernt provocirten Nothwehr[18]). Diese Rechtsansicht findet sich schon

---

9) Man sehe §. 734. Note 10.

10) So bei der Tödtung des in der That ertappten Diebes, L. Rip. LXXVII., Baiuv. VIII. 5., Decreta Tassil. de popul. legib. c. 3. 14., L. Angl. VII. 4., Saxon. IV. 4., Brandstifters, Fris. V. 1., Ehebrechers (§. 732. Note 6) — des verfolgten Widerstand leistenden Straßenräubers, Conv. Ticin. 850. leg. c. 3., Silvac. 853. c. 5., Caris. 875. c. 2. — wenn Einer auf Befehl des Königs, L. Baiuv. II. 8. oder in der Widerspenstigkeit gegen einen königlichen Befehl getödtet wird, Karlom. capit. 884. c. 10.

11) Man sehe §. 734. Note 10. 11. 12.

12) So beim nächtlichen Diebe, Rothar. 32. 33. — beim verfolgten flüchtigen Diebe, der sich nicht binden läßt, Rothar. 264 (269) — bei der Tödtung auf Befehl des Königs, Rothar. 2.

13) L. Rothar. 198. 378 (202. 381), Liutpr. 20. 21. 62. 118. 138 (IV. 2. 3. VI. 9. 65. 85).

14) Frider. I. const. de pace 1156. c. 1., Heinrici treuga c. 1230. c. 8. 10., Sachsensp. I. 13. §. 4., Schwabensp. 174 a. Laßb.

15) Sachsensp. II. 13. §. 5., Schwabensp. 174 a. Laßb.

16) Dieses zeigt sich bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit und Versehen, Sachsensp. II. 38., Schwabensp. 182. 184 Laßb. — bei der Tödtung durch Vieh, Sachsensp. II. 40. §. 1—4., Schwabensp. 201 c. 204. 205. — bei der Tödtung durch ein Kind, Sachsensp. II. 65. §. 1., Schwabensp. 177. — Man vergleiche dazu §. 710. Note 2. 7.

17) Namentlich gegen den Dieb, Räuber, Friedebrecher auf frischer That, Sachsensp. I. 64. II. 69., Schwabensp. 100 c. Laßb. — gegen den Aechter und Friedebrecher, der sich nicht fangen läßt und zur Wehre setzt, Schwabensp. 252.

18) Davon handelt gut Levita das Recht der Nothwehr (1856). S. 64—135.

Digitized by Google

in den Capitularien [19]) und im langobardischen Recht [20]); dann in fortschreitender Bestimmtheit im Mittelalter [21]). Der Thäter mußte jedoch in allen jenen Fällen, um der Blutsühne zu entgehen, bei der Leiche den Hergang den herbeigerufenen Leuten anzeigen [22]), und vor Gericht die Umstände der That mit sechs und dreißig Eideshelfern beschwören [23]). Nach einem Gesetz Friedrichs I. sollte er den Beweis der Nothwehr durch den Zweikampf führen [24]). Dieses gestaltete sich im Mittelalter auf folgende Art. Der Thäter mußte bei der Leiche bleiben, sie möglichst bald vor den Richter bringen und den Hergang umständlich mit Eideshelfern beschwören [25]). Hat er den Leichnam verlassen, stellt er sich aber, bevor man gegen ihn klagte, freiwillig dem Gericht unter Beschwörung des Hergangs, so wird er zwar der peinlichen Klage vorläufig ledig, muß aber Wergeld und Buße zahlen [26]). Tritt aber ein Anderer mit dem Todten gegen den Thäter als Ankläger auf, so geht es ihm an den Hals, oder er muß selbst den Todten als den Schuldigen bereden [27]), wozu sein Eid mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern hinreicht [28]). In allen drei Fällen kann jedoch ein Blutsfreund des Erschlagenen sich für denselben zu Kampf erbieten [29]). Der Schwa-

---

19) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1. oder Ansegis. capit. IV. 13. Wiederholt wurde dieses etwas modificirt in Hludow. et Hlothar. constit. Wormat. 829. capit. pro lege c. 1.

20) L. Rothar. 280 (285). 323 (328), Liutpr. 143 (VI. 88). Später wurde zwar die Zahlung des Wergeldes auferlegt, Liutpr. 20. 62.; allein durch die Aufnahme jenes Reichsgesetzes von 829 als L. Lang. Lothar. I. c. 57. wurde dieses wieder geändert.

21) Frider. I. const. de pace 1156. c. 1., Sachsenſp. II. 14. §. 1. III. 84. §. 3., Schwabenſp. 79. 233. 314. III. 349. I. Laßb. — Was der Sachsenspiegel von Entrichtung des Wergeldes sagt, bezieht sich nur auf den Fall, wo man nicht beim Erschlagenen geblieben ist.

22) L. Rip. LXXVII., Decreta Tassil. de popular. legib. c. 3., Sachsenſp. II. 14. §. 1.

23) L. Rip. LXXVII., Form. Sirmond. 30. 31. Das Capitulare von 817 (Note 19) verlangt in dem besondern Falle nur einen Eid mit zwölf Eideshelfern, und nur in Ermanglung von Zeugen.

24) Frider. I. const. de pace 1156. c. 1.

25) Sachsenſp. II. 14. §. 1., Schwabenſp. 79. 79. II. C. IV b. 233.

26) Sachsenſp. II. 14. §. 1.

27) Sachsenſp. I. 50. §. 1. II. 14. §. 2. III. 84. §. 3., Richtſteig 32 Unger.

28) Sachsenſp. I. 64. 69., Schwabenſp. 100 c. Laßb.

29) Sachsenſp. I. 48. §. 3. I. 64. 69., Richtſteig 32 Unger, Schwabenſp. 79. 79. II. C. IV. b. 233. 314. III. Laßb.

Digitized by Google

benspiegel enthält nur die Aenderung, daß wenn drei Zeugen den Hergang gesehen hatten, man weder zu schwören noch zu kämpfen brauchte [30]). Zur Verfolgung der Blutsühne und zur Vertretung des Erschlagenen wurde im alten Recht dem nächsten Schwertmagen eine Vormundschaft über denselben beigelegt [31]).

736. Bei der Entrichtung der Blutsühne galten dieselben Grundsätze, wie bei der Entrichtung der Compositionen überhaupt [1]). In uralten Zeiten kam dabei die Körpergröße des Erschlagenen mit in Anschlag [2]). Reichte die fahrende Habe zur Zahlung nicht hin, so wurden die Grundstücke genommen [3]). Zuweilen wurden Termine zur Zahlung bewilligt [4]). Waren Mehrere am Todtschlag betheiligt, so mußten sie zusammenlegen [5]). Im Falle der Insolvenz sollten die Blutsfreunde eintreten, was aber früh aufgehoben wurde [6]). Der Thäter fiel also dann in die Knechtschaft oder wurde gar am Leben gestraft [7]). Dieses kam unstreitig beim Morde wegen des erhöhten Wergeldes häufig zur Anwendung, um so mehr da selbst nach dem alten Recht die Verwandten dann nur zu einem einfachen Wergeld beizutragen hatten [8]).

737. Tödtung naher Verwandten strafte man mit Confiscation und Ueberweisung an die Kirche zur Kirchenbuße [1]). Strenger war das langobardische Recht, wo der König selbst den Tod verhängen konnte [2]). Aehnlich war die Behandlung des Ehegat-

30) Schwabensp. 233. 314. III. Laßb.

31) Man sehe das Lüb. Recht Cod. I. Art. 123. Cod. II. Art. 84. Cod. III. Art. 112 Hach. Davon handeln auch Kraut Vormundschaft I. 11. 167., Pauli Abhandl. III. 37. 316—318.

1) Man sehe §. 711. 712.

2) Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 673—676. Ein Ueberrest ist noch in der L. Baiuv. I. 11. §. 1.

3) L. Baiuv. I. 11. §. 1. Ein Beispiel, wo ein Hof zur Blutsühne zuerkannt worden war, giebt das Dipl. a. 802 (Lacomblet I. Nr. 23).

4) L. Rip. XII. 2.

5) L. Sal. XLII. 2. XLIII. 1. 2., Rothar. 12.

6) Man sehe §. 468. Note 5. 7.

7) Man sehe §. 703. Note 3. 4.

8) L. Saxon. II. 6.

1) L. Rip. LXIX. 1., Alam. Hlothar. XL. Lantfrid. XXXIX., Capit. Aquisgr. 802. c. 37., Capit. ad l. Sal. 803. c. 5., Capit. alia 803. c. 14., Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 2. Sehr gelinde lautet die L. Fris. XIX. 1. 2.

2) L. Roth. 163., Liutpr. 17 (III. 3).

Digitized by Google

tenmordes [3]). Im Mittelalter nahm man für das Parricidium die Strafe des römischen Rechts auf [4]). Vom Kindesmord ist in den alten Rechten, mit Ausnahme des Westgothischen, nicht die Rede. Giftmischerei wurde ursprünglich nur als eine Abart der Zauberei, und wenn der Tod erfolgt war, wie die gewöhnliche Tödtung gebüßt [5]), später aber wie die magischen Künste strenge verfolgt [6]), und mit dem Tode, der Entrichtung des Wergeldes und dem Verlust des übrigen Vermögens [7]), zuletzt mit dem Scheiterhaufen gestraft [8]). Anschläge zur Tödtung [9]), Versetzen in Todesgefahr (in unwan) [10]), versuchte jedoch nicht gelungene Tödtung [11]) hatten ebenfalls ihre besonderen Bußen.

738. Ueber Verwundungen enthielten die alten Rechte in einer merkwürdigen Uebereinstimmung die genauesten Unterscheidungen. Hand, Fuß, Gehör, Auge, Nase und Zunge wurden mit dem halben Wergelde [1]), bei den Alamannen und Bayern mit dem vierten Theil des Wergeldes gebüßt [2]); Lähmungen mit der Hälfte der Buße, die auf den Verlust des Gliedes stand [3]). Im

---

3) Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 2. — L. Rothar. 200. 203 (200. 201. 204).

4) Schwabenſp. 350 Laßb. Der Sachſenſp. III. 84. §. 3. redet nur von der Wirkung fürs Vermögen.

5) L. Sal. XIX. 1 Merkel., Rip. LXXXIII. 1., Baiuv. III. 7., Rothar. 139. 140. 141., Liutpr. 118 (VI. 65).

6) Conv. Ticin. 850. capit. de ordin. eccles. c. 23.

7) Capit. Caris. 873. c. 7., Heinrici III. const. de venefitiis 1054.

8) Sachſenſp. II. 13. §. 7., Schwabenſp. 174 b. Laßb.

9) L. Sal. nov. 86 Merkel., Fris. II., L. Rothar. 10. 11. 202 (203).

10) L. Sal. nov. 120. 230. 320. 321 Merkel., Baiuv. III. 2. §. 2. 4. 5. 6., Fris. XXII. 83. addit. tit. III. c. 41. 66., Saxon. I. 9. 10.

11) L. Sal. XVII. 1. 2. XIX. 2. nov. 54 Merkel., Chlothach. capit. c. 550. c. 3 (Pertz II. 9), Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 28.

1) L. Sal. XXIX. 1. nov. 88. 89. 91. 208. 210 Merkel., Rip. V. 1. —4. LXVIII. 5, Burg. XI. 1., Angl. V. 3. 4. 5., Saxon. I. 11—14., Rothar. 48. 49. 53. 62. 68. 377 (380), Liutpr. 123 (VI. 70), Capit. Ticin. 801. c. 5. — Durch Fehler der Abſchreiber in den Zahlen entſtellt iſt die L. Fris. XXII. 1. 2. 9. 10. 27. 34. 45. 46. 62. 77. addit. tit. II. c. 1. 6. tit. III. c. 1. 8—13. 47. 48. 59. 74.

2) Pactus Alam. fragm. sec. c. 1—4. 15. 26., L. Alam. Hlothar. LX. 1—10. 19. 20. LXI. 7. LXV. 1., Baiuv. III. 1. §. 3. 18. 19. 21. Ausnahmsweiſe hat das halbe Wergeld die L. Alam. LXI. 8. LXVI. 1.

3) Als Grundſatz ſagt dieſes L. Rip. V. 6., Fris. addit. tit. III. c. 46., Saxon. I. 16. Anwendungen, jedoch auch mit einzelnen Abweichungen, enthalten L. Sal. XXIX. 2. nov. 89. 208, Rip. V. 5. 8., Alam. Hlothar. LXI. 5. 6. LXIV. 3., Baiuv. III. 9. §. 10. III. 12., Burg. XLVIII. 3., Fris. XXII. 76. 78. 79. addit. tit. II. c. 10., Angl. V. 5., Rothar. 62. 384 (387).

Digitized by Google

Mittelalter war auf Wunden und auf Lähmungen, auch wenn solche ohne Fleischwunden geschahen, eine peinliche Strafe durch Verlust der Hand gesetzt[4]). Der Verletzte konnte jedoch darauf verzichten und auf eine Buße klagen, wofür dann nach dem Sachsenspiegel auch schon bei Lähmungen das halbe Wergeld, im Schwabenspiegel eine mehr arbiträre Schätzung festgesetzt war[5]). Finger, Zehen[6]) und Zähne[7]) wurden ebenfalls nach genau bestimmten Sätzen gebüßt. So war es auch noch im Mittelalter[8]). Auf die Beraubung der Mannbarkeit stand als Buße das volle Wergeld[9]), nach der Lex der Thüringer und dem Sachsenspiegel nur das halbe[10]). Dawider war auch ein starkes Maß von Selbstvertheidigung gestattet[11]). Eigenthümlich, aber der Bedeutung des Wergeldes als einer bloßen Assecurationssumme von Leib und Leben entsprechend war es, daß eine Verstümmelung, wofür man einen Theil des Wergeldes erhalten hatte oder zu fordern berechtigt war, an dem ganzen Wergeld in Abzug kam, so daß im Falle der Tödtung nur noch der übrige Theil zu entrichten war[12]). Uebrigens wurde aber doch eine mehrfache Lähmung in demselben Streite mehrfach, oder eine später abermalige Lähmung abermals gebüßt[13]).

739. Außer den Verstümmelungen und Lähmungen unterscheiden die alten Rechte weiter sehr genau und nach verschiede-

---

4) Frider. I. conv. Ratisb. 1156. const. de pace c. 2., Heinrici treuga a. 1230. c. 4., Sachsenſp. I. 68. §. 1. 4. II. 16. §. 2., Schwabenſp. 176 a. 201 b. Laßb.

5) Sachsenſp. II. 16. §. 2. 5., Schwabenſp. 111. 176 a. 201 a. Laßb.

6) L. Sal. XXIX. 3—6. nov. 90. 91. 208. 209 Merkel., Rip. V. 7. 9., Pactus Alam. II. 16—23. 27—30., L. Alam. Hlothar. LXII. 3—15. LXV. 2. 3, Baiuv. III. 1. §. 11—14., Fris. XXII. 28—34. 63. addit. tit. II. c. 2—9. tit. III. c. 2—7., Angl. V. 8. 9. 11., Saxon. I. 17—20., Rothar. 63—67. 69—73.

7) L. Sal. nov. 91 Merkel., Alam. Hlothar. LX. 13—18., Baiuv. III. 1. §. 24. 25., Burg. XXVI. 1—5., Fris. XXII. 19—21. addit. tit. III. c. 36—38., Rothar. 51. 52.

8) Sachsenſp. II. 16. §. 6., Schwabenſp. 176 a. Laßb.

9) L. Sal. XXIX. 7. nov. 92 Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 5. §. 3 (Pertz II. 7), L. Rip. VI., Alam. Hlothar. LXIII. 5., Fris. XXII. 57—59. addit. tit. III. c. 60., Saxon. I. 15., Capit. Ticin. 801. c. 5.

10) L. Angl. V. 6 7., Sachsenſp. II. 16. §. 5.

11) Merkwürdig lautet darüber der Schwabenſp. 201 r. Laßb.

12) L. Sal. XLI. 4., Sachsenſp. II. 20. §. 2.

13) Sachsenſp. II. 16. §. 7. 9.

Digitized by Google

nen Abstufungen die Knochenbrüche ohne Blutung [1]), die Verwundungen, wobei ein Knochen herauskommt, der aus einer gewissen Entfernung auf ein Schild geworfen darauf einen Klang giebt [2]), Stichwunden mit und ohne innere Verletzungen [3]), Kopfwunden, wobei die Hirnschale oder gar das Gehirn sichtbar wird [4]), Verwundungen, wovon eine Verkürzung des Gliedes bleibt [5]), Wunden, wobei Gliedwasser (liduwagi) herausfließt [6]), entstellende Wunden im Gesicht oder an den Lippen [7]), Schnittwunden nach verschiedener genau abgemessenen Länge [8]), endlich Wunden mit einer Waffe oder der Faust, woraus das Blut zur Erde fließt [9]). Die Strafe des Verlustes der Hand, welche im Mittelalter die Reichsgesetze auf Verwundung setzten, war jedenfalls nur von der Verwundung mit Waffen gemeint; Schläge mit Blutvergießen wurden mit einer Buße an den Verletzten und mit einer Wette von sechzig Solidi an den Richter gesühnt [10]). Nach den Ortsrechten wurde auch zu „Friedebrechwunden" eine bestimmte Länge und Tiefe vorgeschrieben, also die leichten Verletzungen davon ausgenommen [11]). Eben so ist es gewiß, daß nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel auch bei schweren Wunden, wenn

---

1) L. Rip. III. LXVIII. 4., Alam. Hlothar. LXI. 3. 4., Baiuv. III. 1. §. 4., Fris. XXII. 24—26., Angl. IV. 1. 2., Saxon. I. 5., Burg. XLVIII. 1. 2. addit. I. tit. VI., Rothar. 384 (387).

2) L. Rip. LXVIII. 1. 2. 3., Pactus Alam. fragm. prim. c. 3. 4., L. Alam. Hlothar. LIX. 4. 5., Baiuv. III. 1. §. 5., Fris. XXII. 71—74. addit. tit. III. c. 24., Rothar. 47.

3) L. Sal. XVII. 5. nov. 48. 199 Merkel., Rip. IV., Pactus Alam. fragm. sec. c. 5—14. 24., L. Alam. Hlothar. LX. 22. LXI. 1. 2. LXII. 1. 2. LXIII. 1—4. LXIV. 1. 2. 4., Baiuv. III. 1. §. 4. 15—18., Fris. XXII. 22. 23. 47—56. 60. 61. 80. 81. 84—86. addit. tit. III. c. 25—31. 33. 45. 61—65., Angl. V. 1. 2. 12—17., Saxon. I. 5., Rothar. 57—61.

4) L. Sal. XVII. 3. 4. nov. 46. 47 Merkel., Pactus Alam. fragm. prim. c. 1., L. Alam. Hlothar. LIX. 3. 6. 7., Baiuv. III. 1. §. 4. 6., Fris. XXII. 5—8. addit. III. c. 22. 23., Rothar. 46. 47.

5) L. Fris. addit. tit. III. c. 31., Angl. V. 19.

6) L. Fris. XXII. 35—44. addit. III. c. 32.

7) L. Alam. Hlothar. LX. 11. 12. 21., Baiuv. III. 1. §. 22. 23., Burg. XI. 2., Fris. XXII. 11—18. addit. tit. III. c. 14—21., Angl. V. 10. 18., Saxon. I. 5., Rothar. 50. 54. 55. 56.

8) L. Fris. XXII. 66—70. 75. addit. tit. III. c. 49—58.

9) L. Sal. XVII. 6. 7. nov. 51., Rip. II., Chamav. c. 18., Alam. Hlothar. LIX. 2., Baiuv. III. 1. §. 2., Fris. XXII. 4. addit. tit. III. c. 43., Angl. III. 1. 2., Saxon. I. 3.

10) Frider. I. const. de pace 1156. c. 2., Heinrici treuga c. 1230. c. 4.

11) Haltaus v. friedbrecherwunde.

Digitized by Google

der Kläger wollte, ein Vergleich um eine Buße zulässig war [12]), und zwar wurde bei Wunden ohne Lähmung für jede Wunde ein Pfund festgesetzt [13]).

740. Als geringere körperliche Verletzungen unterscheiden die alten Rechte die Schläge, die unterlaufenes Blut oder Geschwulst zurücklassen [1]), das Ausraufen und Raufen der Haare [2]), das Zerkratzen der Haut [3]), Maulschellen, die um das Doppelte eines Faustschlags gebüßt wurden [4]), endlich Hiebe, Faustschläge und Stöße [5]). Besonders hart straften die Langobarden, wenn man Einen mit Vorbedacht zum Schimpf abgeprügelt, oder wenn man ein Weib, während sie ihre Nothdurft verrichtet, gestoßen hatte [6]). Im Mittelalter wurden Schläge, Raufereien, Maulschellen mit einer Buße bestraft [7]), die später auf ein Pfund ermäßigt wurde [8]).

E) Gewaltthätigkeiten.

741. Gewaltthätigkeiten kamen in jenen rauhen Zeiten in den mannichfaltigsten Formen vor, und die alten Rechte liefern darin einen treuen Sittenspiegel. Sie enthalten die Bußen über das Belagern (herireita) einer fremden Burg [1]), über das Eindringen mit Gewalt oder bewaffneter Hand (haixtera manu) in eines Anderen Hof oder Haus (oberos, harizhut) [2]), über das Berennen und Ueberwältigen einer fremden Wohnung (heimzuht,

12) Sachsenſp. II. 16. §. 2. 5., Schwabenſp. 98b. 111. 201 a. Laßb.

13) Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 53. So sagt auch der Schwabenſp. 312 Laßb.

1) L. Fris. addit. tit. III. c. 42., Saxon. I. 2., Rothar. 43.

2) L. Burg. V. 4., L. Chamav. c. 18., L. Fris. addit. tit. III. c. 39. 40., Rothar. 383 (386).

3) L. Fris. addit. tit. III. c. 44.

4) L. Rothar. 44.

5) L. Sal. XVII. 7. 8. nov. 191. 52. 289., Rip. I., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 1., L. Alam. Hlothar. LIX. 1. lib. tert. XCVIII. 1—4., Baiuv. III. 1. §. 1., Burg. V. 1. 2. 3., Fris. XXII. 3. addit. tit. V., Angl. II. 1. 2., Saxon. I. 1., Rothar. 44. 382 (385), Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 27.

6) L. Rothar. 41., Liutpr. 125 (VI. 72).

7) Frider. I. const. de pace 1156. c. 3., Sachsenſp. II. 16. §. 8. III. 37. §. 1., Schwabenſp. 111. 325 I. Laßb.

8) Schwabenſp. 98a. Laßb., Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 52.

1) L. Baiuv. III. 8. §. 1.

2) L. Baiuv. X. 1. 2., Burg. XV. 1. 2. XXV. 1. 2., Alam. Hlothar. IX. X., Rothar. 277. 278. 380 (282. 283. 383), Capit. de banno 772. c. 7., L. Chamav. c. 19. 20.

Digitized by Google

keymszuche, heymsuche)[3]), worauf später die Acht gesetzt wurde[4]); über Raub und Verkauf eines freien Menschen, was mit dem vollen Wergeld[5]), später wie Todtschlag mit Enthauptung gestraft wurde[6]); über das Binden eines freien Menschen[7]), worauf später die Proscription gesetzt war[8]). Raub und gewaltsame Entführung von Jungfrauen und Wittwen war mit Bußen[9]) und Königsbann[10]), dazwischen einmal fruchtlos mit Todesstrafe[11]), nebenbei auch mit harten Kirchenbußen[12]), dann als dieses nicht half, auch mit der Strenge der weltlichen Gesetze[13]), und zuletzt mit der Enthauptung bedroht[14]). Ferner gab es Bußen für das Herunterwerfen vom Roß (marachfalli)[15]), Versperren des Weges[16]), Abscheeren der Haare[17]), Abreißen der Kopfbedeckung eines Weibes (discapillare, walwurft)[18]), und anderen Muthwillen[19]).

3) L. Sal. XIV. 6. nov. 43. 188. Sal. XLII. Merkel., Fris. XVII. 4., Angl. X. 9. Baiuv. III. 8. §. 2., Conv. Silvac. 853. c. 3. — Hall. Weisth. von 1235. §. 9. 12, Schwabenſp. 301 I. Laßb., Haltaus v. heimsuchung.

4) Heinrici const. gener. 1234., Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. c. 6. 7.

5) L. Sal. XXXIX. 3. 4. nov. 115. 226 Merkel., Rip. XVI., Pactus Alam. fragm. tert. c. 12., Alam. Hlothar. XLVI. XLVII. XLVIII., Baiuv. VIII. 4. XV. 5., Fris. XXI., Angl. VII. 5., Saxon. II. 7., Liutpr. 48 (V. 19).

6) Heinrici conv. 922. c. 7., Sachſenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 227 a.

7) L. Sal. XXXII. nov. 95 Merkel., Rip. XLI., Chamav. c. 17., Baiuv. III. 1. §. 7., Burg. XXXII., Fris. XXII. 82., Angl. VII. 6., Rothar. 42.

8) Heinrici treuga c. 1230. c. 19.

9) L. Sal. XIII. 1—4 Merkel., Chlodov. capit. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3), L. Rip. XXXIV. 1—3., Alam. Lantfrid. XCVII. 4., Baiuv. VII. 6. 7., Burg. XII. 1. 2., Fris. IX. 8—10., Angl. X. 1., Saxon. VI. 3. X. 1. 2., Chamav. c. 45., L. Rothar. 186., Liutpr. 12. 30. 31 (II. 6. V. 1. 2). — Man ſehe auch §. 479. Note 4. §. 482. Note 5. 6. 7.

10) Capit. de banno 771. c. 5., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 4. 9. — Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 23.

11) Childeb. II. decret. 596. c. 4.

12) Capit. Aquisgr. 817. capit. ad episc. c. 22. 23. 24., Conv. Sparnac. 846. c. 68., Ticin. 850. c. 10., Otton. I. const. Francof. 951. c. 1.

13) Conc. Vern. 844. c. 6., Silvac. 853. c. 2.

14) Heinrici treuga c. 1230. c. 6.

15) Pactus Alam. fragm. tert. c. 28., L. Alam. Hlothar. LXVIII., Baiuv. III. 3., Fris. addit. tit. V., Rothar. 30.

16) L. Sal. XXXI. nov. 94 Merkel., Rip. LXXX., L. Chamav. c. 41. Pactus Alam. fragm. sec. c. 53., L. Alam. Hlothar. LXVII., Baiuv. IX. 13. 14. 15., Fris. addit. tit. IV. VII., Rothar. 26—29.

17) Chlodov. capit. c. 500. c. 4 (Pertz II. 3), L. Sal. nov. 60. 61. 199. 294 Merkel., Alam. Hlothar. LX. 23. 24.

18) L. Burg. XXXIII. 1. 2. 3. addit. tit. V., Chlodov. capit. c. 500. c. 11. §. 1. 2 (Pertz II. 5), Pactus Alam. fragm. sec. c. 56., L. Alam. Hlothar. LVIII. 1. 5., Baiuv. VII. 5.

19) L. Liutpr. 135 (VI. 82).

Digitized by Google

F) Ehrenkränkungen [1].

742. Die strafbaren Scheltworte waren in den alten Rechten namentlich mit ihren Bußen aufgezählt. Es sind diejenigen, welche noch jetzt im Munde des Volkes leben [2]. Das westgothische Recht setzte darauf nach seiner Weise Peitschenhiebe [3]. So auch ein Reichsgesetz im Mittelalter [4]; dann aber Geldbußen [5]. Merkwürdig ist, daß nach einigen Landrechten zwar nur der Beschimpfte klagen konnte, daß aber die Buße nicht an ihn, sondern an den Richter fiel [6]. Verrätherei, das heißt Verläumdung durch falsche Anklage gewisser schweren und schändlichen Verbrechen sollte mit dem Rade bestraft werden [7]. Sehr strenge wurden im Ganzen die Strafen der Injurien und Verläumdungen in den Stadtrechten.

G) Verletzungen des Eigenthums.

743. Der Diebstahl wurde sehr strenge bestraft; doch war das Recht bei jedem Volksstamm verschieden. Bei den Franken waren die Bußen nach den einzelnen Gegenständen und Umständen genau verzeichnet [1]; den in der handhaften That gebundenen Dieb traf, wenn er oder seine Blutsfreunde ihn nicht lösten, der Tod [2]. Bei den Angliern bestand die Buße im dreifachen

1) Sehr ausführlich handelt davon Köstlin in Reyscher Zeitschr. XV. 151—236. 364—435.

2) L. Sal. XXX. 1. nov. 93. 302. L. Sal. LXIV. 1. 2. nov. 178. 354 Merkel., Pactus Alam. fragm. sec. c. 32. 33., Rothar. 197. 198. 381 (384). Es werden hier folgende Schimpfwörter erwähnt: cinitus (malb. quintvo), concacatus, meretrix (malb. faras), fornicaria, stria oder masca (Hexe), herbaria, arga (feiger Schuft), vulpes, subdolus (Fuchsschwänzer), lepus, delator, falsator, herburgius oder strioporcius (der zur Hexenküche den Kessel trägt).

3) L. Visig. antiquior tit. de conviciis (Walter I. 668). Hier werden als Scheltwörter erwähnt: marcosus, genebrosus, gotrosus, vigosus, taopasus, disturpatus, circumcisus, ponderosus, sarracinator. Bei Ducange fehlen diese Worte.

4) Synodus Mogunt. 1085. iuram. pacis (Pertz II. 59).

5) Frider. I. const. de pace 1156. c. 6., Sachsensp. II. 16. §. 8., Schwabenspv. 111. 176 b. Laßb.

6) Ruprecht von Freysing II. 108 Maurer. Bayerische Scheltwörter waren: huernsun, einer küeserterjun sun, poswicht, ketzer.

7) Schwabenspv. 176 a. Laßb., Sachsenspv. II. 13. §. 4.

1) L. Sal. II—VIII. X—XII. XXI. XXII. XXVII. XXXIII. XXXVIII. Merkel., Chilper. capit. c. 561. c. 3 (Pertz II. 12). — L. Rip. XVIII. XLII., Capit. in l. Ribuar. 803. c. 4.

2) Childeb. II. 593. c. 2., Chlothach. II. decret. 596. c. 2., L. Rip. LXXIX.

Digitized by Google

Ersatz des Werthes außer Fredum, Capitale und Delatura [3]; bei den Burgundiern durchgängig auch im dreifachen Ersatz [4], jedoch beim Diebstahl von Knechten, Pferden und Ochsen, oder mit Einbruch, in der Todesstrafe [5]. Bei den Friesen bestand die Buße im doppelten Ersatz, das Fredum im vollen Wergeld [6]; beim Diebstahl von Pferden und Ochsen oder mit Einbruch wie dort in der Todesstrafe, wovon man sich aber lösen konnte [7]. Bei den Sachsen war die Buße des Diebstahls unter drei Solidi das Neunfache, darüber hinaus, gleichviel ob bei Tag oder bei Nacht, der Tod [8]; eben so auch bei einem geringern Werthe, wenn der Diebstahl an einem Pferde, oder an einem Bienenstock innerhalb der Hofwere, oder Nachts an einem Ochsen, oder mit nächtlichem Einbruch, oder aus einem Schreine geschehen war [9]. Bei den Alamannen [10] und Langobarden [11] war die Buße durchgängig das Neunfache; bei Letzteren kam später noch Gefängnißstrafe hinzu [12]. Bei den Bayern war die Buße bei geringeren Sachen auch durchgängig das Neunfache [13]; über zehn Solidi der Tod [14]. Diebstahl aus einem besonders befriedeten Orte erhöhte ums Dreifache [15]; wo ein doppelter Friede verletzt war, ums dreimal Dreifache [16]. Der Hehler wurde wie der Stehler ge-

---

3) L. Angl. VII. 1. 2. 3. 7.

4) L. Burg. IV. 3. LXIII. 1. LXX. 3. addit. I. tit. IV. c. 1. Kleinere Bußen bei besonderen Gegenständen bestimmen IV. 5. 6. addit. I. tit. VII. X. XI.

5) L. Burg. IV. 1. XXIX. 3. LXX. 1. 2.

6) L. Fris. III. 1—4. addit. tit. X.

7) L. Fris. addit. tit. I. c. 3.

8) L. Saxon. IV. 7. 8.

9) L. Saxon. IV. 1—6.

10) L. Alam. Hlothar. LXX. 1. 2. 3. LXXI. 1. 2. LXXIV. 1. lib. tert. CI. 9. 14. CII. 5. 7. Besondere Bußen für einzelne Gegenstände bestimmen Pactus Alam. fragm. tert. c. 13. 31., L. Alam. lib. sec. LXXVII. LXXX. LXXXIV. lib. tert. XCIX. CI. 4—19. CII. 1—8. CIV. 25.

11) L. Rothar. 253. 259. 263. 316—318. 329. 337. 347 (258. 264. 268. 320—322. 334. 346. 352). Besondere Bußen bestimmen L. Rothar. 281—299. 312—321. 351 (286—304. 317—326. 356).

12) L. Liutpr. 80 (VI. 26).

13) L. Baiuv. VIII. 1. XIX. 7. §. 2. XX. 5. Besondere Bußen bestimmen VIII. 11. XIX. 1—9.

14) L. Baiuv. VIII. 8.

15) L. Alam. Hlothar. VII. 1. XXVII. 2., Baiuv. I. 3. §. 1. 3. VIII. 2. §. 1.

16) L. Alam. Hlothar. XXVII. 1.

Digitized by Google

straft [17]; eben so der Bestohlene, wenn er sich mit dem Dieb ohne den Richter um den Diebstahl verglich [18]. Buße traf auch den, der sich der Haussuchung (salisuchen) widersetzte [19], oder sich mit dem Vertrieb gestohlener Sachen abgab [20].

744. Im Mittelalter wurde das Recht durch mancherlei Bestimmungen noch geschärft. Diebstahl über fünf Solidi sollte rechtlos machen [1]. Landfriedensgesetze bedrohten den Diebstahl unter einer gewissen Summe mit Strafen an Haut und Haar, darüber hinaus mit dem Verlust der Augen oder Hand [2], dann mit dem Strang [3]. Dem gemäß haben die Rechtsspiegel für den Diebstahl bei Tage unter drei Schillingen die Strafe an Haut und Haar, wovon man sich jedoch lösen kann; darüber hinaus das Hängen [4]. Gleiche Strafe traf die Helfer und Hehler [5].

745. Der Raub war mit dem neunfachen Ersatz und erhöhten Fredum oder mit anderen Bußen bestraft [1], insbesondere der Raub mit Vermummung (walapauz) [2], mit Einbruch [3], auf dem Heereszug [4], aus einer Kirche [5]. Die Reichsgesetze unterschieden drei Arten von Raub, reraup, sexanraup und scach, und setzten darauf die Todesstrafe [6]. Nach den Rechtsbüchern stand auf dem gewöhnlichen Raub die Enthauptung, auf der Be-

---

17) Childeb. II. pactum 593. c. 3., Chlothach. decret. 596. c. 5., L. Burg. XLVII. 1. 2. 3., Decreta Tassil. de popular. legib. c. 7.

18) L. Burg. LXXI. 1. 2., Childeb. II. pactum 593. c. 3., Chlothach. decret. 596. c. 5., L. Baiuv. VIII. 15.

19) Decreta Tassil. de popular. legib. c. 12.

20) Decreta Tassil. de popular. legib. c. 2.

1) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 32.

2) Curia Mogunt. 1103. const. pac. general. const. pac. provinc.

3) Frider. I. const. de pace 1156. c. 17., Heinrici treuga 1230. c. 7.

4) Sachsensp. II. 13. §. 1. 3. II. 28. §. 3. II. 39. §. 1., Schwabensp. 174 a. 197 a. 202 Laßb.

5) Sachsensp. II. 13. §. 6., Schwabensp. 174 b. 227 Laßb.

1) L. Sal. XIV. 1. 2. 3. XX. 9. LXI. 1. 2 Merkel., Burg. IX., Liutpr. 35 (V. 6), Fris. VIII. IX. 14—17. addit. tit. X.

2) L. Rothar. 31.

3) L. Chamav. c. 19—25.

4) Capit. de exercital. 811. c. 3., Const. de exerc. Benev. 866. c. 10.

5) L. Alam. Hlothar. VI. Karol. V. 1. 2. 3., Baiuv. I. 2.

6) Heinrici treuga c. 1230. c. 13. — Die genaue Bedeutung ist ungewiß. Rhairaup nennt die L. Rothar. 16. Die Bezeichnung von adsalitura mit scach vel tesceia findet sich im Conv. Silvac. 853. Sacramentum. Die Ausdrücke schachroup und strozroub stehen in Curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 57.

Digitized by Google

raubung von befriedeten Sachen das Rad [7]). Man konnte sich jedoch wegen Diebstahl und Raub mit dem Thäter vergleichen [8]).

746. Als Beschädigung fremden Eigenthums traf die Brandstiftung außer dem Schadenersatz größere und geringere Buße [1]). Die Könige setzten darauf auch den Königsbann [2]), und bei den Sachsen den Tod [3]). Die Reichsgesetze bestraften das Brennen aus Rache und Fehde mit der Reichsacht und Enthauptung [4]), dann mit dem Rade [5]). Die Rechtsspiegel haben für Mordbrennerei oder heimliche Brandstiftung das Rad, für Brennen ohne Mordbrand die Enthauptung [6]). Mit diesen Vergehen verwandt war die gewaltsame Zerstörung eines fremden Hauses [7]).

747. Unter den mancherlei kleineren Beschädigungen fremden Eigenthums, die in den Volksrechten erwähnt werden, ist die Beschädigung fremden Viehes hervorzuheben, indem jede Gattung Vieh ihre besondere Composition hatte [1]), und hierin, namentlich bei der Tödtung und Verletzung durch Zufall oder Nachlässigkeit, eine auffallende Aehnlichkeit mit der Anwendung des Wergeldes bei Menschen befolgt wurde [2]). Dieses System des Wergeldes der Thiere galt noch im Mittelalter [3]). Tödtung eines Thieres [4])

---

7) Sachsenſp. II. 13. §. 4. 5., Schwabenſp. 42. 174 a. 234. 249 Laßb.
8) Schwabenſp. 41. 48. 317 Laßb.

1) L. Sal. XVI. 1—4. nov. 44. 189. 288., Rip. XVII., Alam. Hlothar. LXXXIII. 1—6. lib. sec. C. 1., Baiuv. I. 6. IX. 1—4., Burg. XLI., Fris. VII., Angl. VIII., Rothar. 19. 146—149.
2) Capit. de banno 772. c. 6., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 1.
3) L. Saxon. V. 2.
4) Frider. I. const. contra incendiar. 1187.
5) Heinrici treuga c. 1230. c. 20.
6) Sachsenſp. II. 13. §. 4. 5., Schwabenſp. 174 a. Laßb.
7) Childeb. capit. c. 550. c. 7 (Pertz II. 8), L. Baiuv. IX. 3. 5—9., Rothar. 379 (382).

1) Pactus Alam. fragm. tert. c. 31—34., L. Alam. Hlothar. LXXII. LXXV. lib. sec. LXXVII. LXXXIV. lib. tert. CI. 4—13. CII., Baiuv. VIII. 9. XIII. 8. 9. 10. XIX. XX., Burg. LXXIII., Fris. IV. 2—8., Angl. XVII. 1., Rothar. 315—317. 332. 333. 337—341 (320—322. 337. 338. 342—346.)
2) L. Alam. lib. sec. LXXXIV. 5., Baiuv. VIII. 10. XIII. 1—7., Burg. XVIII. 2. LVIII., Angl. XVII. 2., Saxon. XIV., Rothar. 303—306. 330. 331 (308—311. 335. 336).
3) Sachsenſp. II. 38. II. 62. §. 2. III. 48. §. 1—4. III. 51.
4) L. Rip. XLVI. 2., Angl. XI., Sax. XIII., Pactus Alam. fragm. tert. c. 6., L. Burg. XVIII. 1., Rothar. 325. 326. 328 (330. 331. 333). — Sachsenſp. II. 40. §. 1. 2. 4. 5. II. 62. §. 1. III. 49., Schwabenſp. 204. 244 Laßb.

Digitized by Google

oder Beschädigung der Feldfrüchte [5]) durch das Thier eines Anderen mußte der Herr ersetzen. Jenes galt selbst noch, wenn der Eigenthümer das Vieh zum Pfand gegeben, nicht aber mehr, wenn der Besitzer es eigenmächtig gepfändet hatte [6]).

H) Fälschung. Wucher.

748. Das falsche Zeugniß mündlich oder unter einer Urkunde war mit einer Geldbuße [1]), später aber mit dem Verlust der Hand bedroht [2]). Eben so die Verfertigung einer falschen Urkunde [3]), der Meineid [4]), und die Verfertigung falscher Münzen [5]); später stand aber auf Letztere die Enthauptung [6]). Die Bestrafung des Wuchers war den geistlichen Gerichten überlassen [7]).

J) Von Friedebrüchen.

749. Friedebruch konnte im Allgemeinen jedes Ungericht genannt werden [1]). Im engeren Sinne bezeichnet es aber eine besondere Art der Ungerichte [2]), nämlich den Fall, wo ein besonderer Friede gebrochen ist. Dieses hängt mit den Landfrieden zusammen, welche die Kaiser von Zeit zu Zeit die Fürsten beschwören ließen, und woraus allmählig ein festes Landfriedensrecht

---

5) L. Sal. IX. 7., L. Alam. lib. sec. LXXVI. 2., Baiuv. XIII. 12., Burg. XXVII. 4—6. LXIV. addit. tit. II. XX., Angl. XI. — Man sehe auch §. 571.

6) L. Alam. Hlothar. LXXXIX. 1. 2., Fris. addit. tit. IX., Liutpr. 110 (VI. 57), Schwabenſp. 327 Laßb.

1) L. Liutpr. 63 (VI. 10). Man sehe §. 664. Note 13.

2) Man sehe §. 664. Note 15.

3) L. Rothar. 342 (347). Man sehe §. 667. Note 3.

4) Capit. 779. Francic. 10. Lang. 10. 11., Aquisgr. 802. c. 36., Noviomag. 808. II. c. 4., L. Chamav. c. 32., Edict. Pist. 864. c. 9, Hludow. II. capit. 875. c. 2. — Schwabenſp. 99. 171. 367 I. Laßb.

5) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 19., Papiens. 832. c. 10., Edict. Pist. 864. c. 13. 16. 17.

6) Sachſenſp. II. 26. §. 2., Schwabenſp. 192 a. 363. II b. Laßb.

7) Const. Wormat. 829. capit. populo adnunt. c. 20., Conv. Ticin. 850. c. 19., Hludow. II. const. 856. c. 4.

1) In diesem unbestimmten Sinne steht das Wort im Sachſenſp. III. 91. §. 1., Schwabenſp. 79. II A Laßb.

2) Sachſenſp. I. 63. §. 1. II. 13. §. 5. III. 45. §. 11., Schwabenſp. 174 a. Laßb. So auch in den Goslar. Statut. S. 38. Lin. 9. 19. 23. S. 83. Lin. 33. 34. Uebrigens bestehen aber doch zwischen diesen Statuten und dem Sachſenſpiegel mancherlei Unterschiede. Lehrreich ist darüber Göschen S. 291—304. 311—317. 321. 322. 328—333.

Digitized by Google

hervorgieng. Friedebruch war nach diesem erstens, wenn die Selbsthülfe und Fehde ohne die rechtmäßige Voraussetzung, oder ohne die vorgeschriebene Kündigung, oder an den befriedeten Tagen erhoben, und zweitens, wenn der gewissen Personen und Gegenständen für alle Zeiten zugesicherte Friede verletzt worden [3]), was nicht blos durch ein Ungericht, sondern schon durch ein geringes Versehen geschah [4]). Die Strafe des Friedebruches war die Enthauptung [5]).

750. Zu diesen gesetzlichen Frieden kamen die Frieden, welche auf besondere Veranlassung errichtet und beschworen wurden, was auch an gebundenen Tagen geschehen durfte [1]). Hierüber wurde ebenfalls nach Friedensrecht an Hals und Hand gerichtet [2]). Ferner die gelobten Handfrieden [3]), wovon der Bruch ebenfalls an die Hand oder an den Hals gieng [4]). Endlich die Frieden, die in den mannigfaltigsten Anwendungen die Richter wirkten, und wovon die Verletzung am Halse [5]) oder an der Hand [6]) oder mit einer Buße gestraft wurde [7]).

751. Der auf der handhaften That ergriffene Friedebrecher konnte gleich, auch wenn man seinen Namen nicht kannte, gerichtet werden [1]). Die gebundenen Tage oder die Kirche, wenn er den Frieden darin gebrochen, schirmten ihn nicht [2]). Entfloh er, so wurde er mit Gerüfte selbst in ein anderes Gericht und in eine fremde Burg hin verfolgt [3]). Wurde er in der That oder auf der Flucht getödtet oder verwundet, so war dieses straflos [4]);

---

3) Man sehe darüber §. 277.
4) Glosse zum Sachsenſp. III. 36., Rudolfi I. Curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 50.
5) Sachsenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 174 a. Laßb.
1) Sachsenſp. II. 10. §. 3., Schwabenſp. 113 a. Laßb.
2) Sachsenſp. II. 71. §. 2., Schwabenſp. 81 Laßb.
3) Man sehe §. 277. Note 12.
4) Heinrici const. gener. 1234., Frider. II. const. pacis 1235. c. 3, Sachsenſp. III. 8. III. 9. §. 2., Schwabenſp. 264. 266.
5) Sachsenſp. I. 63. §. 4., Schwabenſp. 79. II B. Laßb.
6) Sachsenſp. III. 20. §. 3., Schwabenſp. 281 Laßb.
7) Sachsenſp. III. 36. §. 1., Schwabenſp. 299 Laßb.
1) Sachsenſp. I. 62. §. 5. III. 36. §. 2.
2) Sachsenſp. II. 10. §. 4., Schwabenſp. 113 a. 248. 250 Laßb.
3) Sachsenſp. II. 71. §. 3—5. II. 72. §. 1., Schwabenſp. 253 b.
4) Sachsenſp. II. 69., Schwabenſp. 252 Laßb.

Digitized by Google

nur mußte man ihm den Friedebruch beweisen können, sonst war man selbst desselben schuldig [5]).

V. Das peinliche Verfahren [1]). A) Das Gericht.

752. Ueber die Vergehen wurde ursprünglich nach der Schwere des Falles in der Landesgemeinde oder von den Obrigkeiten gerichtet [2]). Später gehörten die Capitalsachen vor den Grafen, die übrigen vor den Centenarius oder Vicarius [3]), die darüber in der gewöhnlichen Weise mit den Rachinburgen oder Schöffen aburtheilten [4]). Mit wichtigen Straffällen befaßte sich auch der König selbst [5]). In Folge des Immunitätswesens, der Veränderungen der Competenz und der Verleihungen zu eigener Gerichtsbarkeit wurde die Strafgewalt nach verschiedenen Abstufungen an mancherlei Hände zersplittert [6]), so daß einfache Grundherren mit ihren Hofgeschworenen selbst über Leib und Leben zu richten haben konnten [7]). Die niederste Stufe war der Bauermeister, der mit seinen Schöffen und Landleuten über kleinen Diebstahl an Haut und Haar zu richten hatte [8]). Jedenfalls hatte das niedere Ortsgericht das Recht des ersten Angriffs und der Aufbewahrung [9]). Ueber die Ablieferung an das höhere Gericht gab es Bestimmungen von merkwürdiger Umständlichkeit [10]). Die Competenz des Gerichts bestimmte sich durch den Ort, wo das

---

5) Sachsenſp. I. 50. §. 1. I. 69. Man sehe §. 735. Note 27—31.

1) Wichtig sind darüber die Bemerkungen von Wächter Beiträge S. 59—80. 259—276. Sehr lehrreich ist auch Zöpfl Bamb. Recht S. 131—154.

2) Tacit. 12 (§. 13. Note 7. §. 701. Note 2).

3) Man sehe §. 103. 727.

4) Form. Bignon. 26., Andeg. 49., Capit. Aquisgr. 809. c. 2., Aquisgr. 813. c. 13. — Nach der Meinung von Waitz Verfass. II. 327—434. hätte der Graf gegen gemeinschädliche Verbrecher ohne gerichtliche Formen Todesstrafen verhängen können. Die von ihm angeführten Stellen beweisen dieses aber nicht, sondern nur, daß das Verfahren in flagranten Fällen sehr rasch war.

5) Man sehe §. 618. Note 3. §. 619. Note 2.

6) Man sehe §. 614.

7) Beispiele geben §. 296. Note 5. §. 301. Note 13.

8) Sachsenſp. II. 13. §. 1. 2., Schwabenſp. 1. 174 a. Laßb.

9) So in Zülpich der Schultheiß für den Vogt, Zülpicher Weisthum um 1210. Art. 6. 7. 16 (§. 292. Note 3. §. 297. Note 9); in Endenich der Schultheiß des St. Cassiusstiftes für den Vogt und die Schöffen zu Bonn (§. 295. Note 6); in Rheidt der Meier des St. Cassiusstiftes für den Amtmann von Löwenberg, Weisthum zu Reide (Grimm III. 873).

10) Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 874—876.

Digitized by Google

Verbrechen geſchehen war[11]); bei Todtſchlag oder Schlägereien auf einer Gränze nach dem Orte, wo der Kopf lag oder wo der Geſchlagene hingefallen war[12]).

B) Anklage. Rüge.

753. Die Anklage war insgemein dem verletzten Theil überlaſſen. Doch leidet es keinen Zweifel, daß bei Verbrechen gegen das gemeine Weſen und gegen die öffentliche Ordnung die Obrigkeit von Amtswegen zur Verfolgung einſchreiten mußte; ſo bei einem vorgefallenen Todtſchlag[1]), gegen Solche, die als Straßenräuber, Wegelagerer oder der Infidelität gegen den König oder wegen Zauberei übel berüchtigt waren[2]), gegen Entführer[3]), und noch in anderen Fällen[4]). Im Mittelalter ſtanden nebeneinander die Anklage des Verletzten, die für ihn nur ein Recht, keine Pflicht war[5]), und die Verfolgung durch das Gericht je nach der Natur des Vergehens[6]). Namentlich hatte der Bauermeiſter im höheren Gericht zu rügen blutende Wunden und alles Ungericht, das an das Leben oder die Hand gieng, ſo fern nicht ſchon darüber Klage erhoben war[7]). In dieſem Geiſte wurde auch in den Stadtrechten dem Schultheißen oder Fronboten auferlegt zu klagen, wenn ein anderer Kläger nicht da war[8]), in

11) Sachſenſp. III. 25. §. 2.

12) Stellen aus Weisthümern giebt Grimm S. 627. 873.

1) Chlodov. capit. c. 560. c. 9., Form. Sirmond. 30. 31.

2) Childeb. II. decret. 596. c. 8. 9., Capit. Aquisgr. 802. c. 25., Conv. Ticin. 850. leges c. 2. 3., Caris. 873. c. 1. 2. 3. 7. Beiſpiele ſind bei Waitz Verfaſſ. II. 328. 329. 434.

3) Childeb. II. decret. 596. c. 4., Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 9.

4) L. Rothar. 15. 200.

5) Sachſenſp. I. 62. §. 1.

6) Schwabenſp. 97 a. Laßb. Wir sprechen also. es muge ein iegelich man sinen schaden verswigen ob er wil. Das gerihte hat aber eine vorderunge hin ze jenem der den vride brochen hat. darnach und diu schulde ist.

7) Sachſenſp. I. 2. §. 4. III. 91.

8) So in Bamberg und anderen Städten wegen eines „elenden Mordes", das heißt wozu kein Kläger auftrat. Bamb. Stadtr. §. 162. 163 Zöpfl, Haltaus v. elendig. Eben ſo nach dem Bürgrecht von Bacharach (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 49). — Im Stadtrecht von Hameln heißt es ganz allgemein: Item si duo vel plures commiserunt delictum qualecunque, et si nullus eorum detulerit querimoniam, iudex non poterit illum artare ad querimoniam, sed preco civitatis accusabit illos pro tali delicto etc. (§. 232. Note 8).

Digitized by Google

vielen Stadtrechten jedoch dieses Recht aus Besorgniß des Mißbrauchs ausdrücklich auf bestimmte Vergehen beschränkt[9]). Wichtig war für die Verfolgung der Verbrechen das Institut der Vogtei, indem es die Verpflichtung auferlegte, für den verletzten Mundling aufzutreten.

C) Gang der Verhandlung. 1) Bei handhafter That.

754. Das Verfahren wegen handhafter That trat ein, „wo „Einem die verbrecherische That so zugeheftet war, als ob sie „ihm in der Hand klebte“[1]). Es setzte voraus, daß der Verbrecher auf der That ertappt, mit dem Gerüfte beschrieen und gebunden[2]), oder mit dem Gerüfte verfolgt worden war. Diesem Waffenruf[3]), wozu nach Umständen das Lärmhorn geblasen[4]) und die Sturmglocke geläutet wurde, war jeder Erwachsene bei Strafe bewaffnet zu folgen verbunden[5]). Hatte man den Verbrecher eingefangen, so zog man hin zum Richter, der alsbald, auch an gebundenen und befriedeten Tagen[6]), das Gericht versammelte. War der Richter nicht zur Hand, so konnten die Landleute für den Fall einen Grafen erwählen[7]); auch war häufig um über eine handhafte That zu richten schon das niedere Gericht competent[8]). Der Leichnam, die gestohlene Sache, oder

9) In Cöln konnte das erzbischöfliche Gericht ohne Ankläger nur dann inquiriren und richten, wenn gegen Einen als den Thäter böser Leumund vorlag, Sententia arbitrorum a. 1258 (Lacomblet II. S. 251. §. 35); eben so die magistri civium (Sententia arbitr. p. 246. §. 26. p. 250. §. 26). Nach den noch ins 13. Jahrhundert gehörenden Salfelder Statuten Art. 96 (Walch I. 37) war jenes Recht des Richters auf Wunden beschränkt. Nach dem Privilegium für Altenburg von 1256 hatte der Schultheiß dasselbe gar nicht, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 162. Auch in Goslar durfte der Vogt nicht ohne Ankläger richten; allein der Rath konnte, wenn kein Ankläger auftrat, die Verfolgung verlangen, Goslar. Statut. S. 83. Lin. 32—37 Göschen.

1) Richtsteig 30., Sachsenſp. II. 35., Schwabenſp. 316 Laßb.

2) Auf dieses Binden beziehen sich Childeb. II. pactum 593. c. 2., L. Rip. XLI. 1., Burg. XXXII., Fris. XXII. 82., L. Chamav. c. 17.

3) Dieses Geschrei hieß auch uccus, Form. Sirmond. 30.

4) Cornu sonare, Chlodov. capit. c. 500. c. 9 (Pertz II. 4).

5) Chlothach. II. decret. 506. c. 9., L. Chamav. c. 36., Conv. Silvac. 853. c. 5. — Heinrici IV. iuram. pacis 1085 (§. 217. Note 1). — Sachsenſp. I. 53. §. 1. II. 71. §. 3—5. II. 72. §. 1., Schwabenſp. 253 Laßb., Rheingauer Landweisthum (Bodmann S. 529).

6) Sachsenſp. II. 10. §. 1. 3. II. 66. §. 2., Schwabenſp. 113 a. 250 Laßb.

7) Sachsenſp. I. 55. §. 2. I. 56. 57. 71.

8) Ein Beispiel ist im §. 292. Note 18.

Digitized by Google

andere Wahrzeichen der That mußten mit vor Gericht gebracht werden[9]). Dieses hieß der blickende Schein[10]) oder auch der Schub[11]). Später mußte wenigstens die abgelöste Hand als Leibzeichen vorgelegt werden[12]), bis daß zuletzt die Besichtigung der Schöffen[13]) und das Protokoll der Section an die Stelle trat[14]). Die Klage vor dem versammelten Gericht wurde mit Gerüfte erhoben[15]), was aber nun nur eine symbolische Bedeutung hatte. Berief sich der Verklagte auf Nothwehr, so mußte er darüber den Beweis führen[16]). Läugnete der Verklagte die That, so war der Kläger dem Rechte näher ihn selbsiebent zu überzeugen[17]). Hierauf erfolgte gleich die Verurtheilung und Execution[18]). War der Verbrecher bei der Verfolgung nicht eingefangen worden, so wurde er, wenn der Kläger noch an demselben Tage beim Richter oder in dessen Abwesenheit beim Fronboten klagte, auf jenes Zeugniß hin vom Richter gleich oder nach dessen Rückkehr verfestet[19]), und wenn er nun irgendwie vor Gericht gebracht wurde, schlechthin mit dem Tode bestraft[20]).

2) Bei übernächtiger That.

755. Bei der Anklage wegen einer übernächtigen That geschah nach dem alten fränkischen Recht die Vorladung vom Ankläger selbst nach einer Vorberathung mit den Rachinburgen und

9) Sachsenſp. II. 15. §. 2. II. 64., Richtſteig 32 b. Unger. Andere Nachweiſungen giebt Kopp Bilder I. 87—95.

10) Beweisſtellen giebt Haltaus v. blickend, schein.

11) Schwabenſp. 79 IV. b. 234. 239., Haltaus v. schub.

12) Beweisſtellen giebt Haltaus v. leibzeichen, todte hand.

13) So schon nach dem Zülpicher Weisthum Art. 16 (Lacomblet Archiv I. 253).

14) So ſagt der Praktiker Keyſer bei Haltaus v. leibzeichen.

15) Sachsenſp. II. 64., Richtſteig 31 Unger. Ein lebhaftes Bild dieſer Procedur giebt auch die Ordnung des Zentgerichts zu Bamberg bei Zöpfl Bamb. Recht Urkundenbuch S. 129—136.

16) Man ſehe §. 735. Note 22—30.

17) Childeb. II. pactum 593. c. 2., Childeb. II. decret. 596. c. 7., L. Rip. XLI. 1. LXXIX., Conv. Ticin. 850. c. 3. — Sachsenſp. I. 66. §. 1. II. 71. §. 5. III. 70. §. 2., Schwabenſp. 100 c. Laßb., Richtſteig 32 b. Unger, Bayer. Landr. von 1346 Art. 59 (Freyberg Sammlung IV. 415).

18) Conv. Ticin. 850. leges c. 3., Heinrici treuga c. 1230. c. 13., Rudolfi I. Curia Ratisb. const. pacis 1281. c. 57.

19) Heinrici treuga c. 1230. c. 13., Sachsenſp. I. 70. §. 3. Man vergleiche §. 722.

20) Sachsenſp. I. 68. §. 5. III. 63. §. 3.

Digitized by Google

seiner eidlichen Betheuerung [1]). In Gallien scheint auch theilweise die römische Form der Inscription in Uebung geblieben zu sein [2]). Im Mittelalter wurde die Anklage mit dem Gerüfte eröffnet. Dieses galt als der Klage Beginn und legte bei Strafe die Verpflichtung auf, die Anklage durchzuführen [3]). Hierauf wurde der Verklagte auf Antrag des Klägers vom Richter gebannt [4]). Erschien er, so kam es zum Beweise nach den darüber bestehenden Grundsätzen [5]). Das Regelmäßige dabei war, daß der Verklagte den Vortheil des Reinigungseides hatte [6]), und dadurch die Wahrscheinlichkeit der Unschuld auf seine Seite zog, bis daß dieselbe durch ein Gottesurtheil widerlegt war. Der uralte Gebrauch, umringt von Verwandten und Freunden vor Gericht aufzutreten, wurde auf dreißig höchstens mit einem Schwerte Bewaffnete eingeschränkt [7]). Blieb er nach der dritten Vorladung aus, so wurde er, wenn die Anklage an das Leben oder die Hand gieng oder sonst erheblicher Art war [8]), und der Kläger die That selbsiebent bezeugte [9]), vom Richter verfestet [10]). Wurde er dann in der Verfestung gefangen und vor Gericht gebracht, um welche Schuld es war, es gieng ihm an den Hals, wenn die That und die geschehene Verfestung selbsiebent dargethan wurde [11]). Hatte der Verklagte sich zwar gestellt, war aber

---

1) Chilper. edict. c. 561. c. 9 (Pertz II. 11), Childeb. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7).

2) Form. Sirmond. 29., Baluz. 16.

3) Heinrici treuga c. 1230. c. 12., Sachsenſp. I. 62. §. 1. II. 64. §. 5., Richtſteig 33 a. Unger.

4) Die uralte deutsche Formel dafür enthält Philippi archiep. dipl. a. 1196 (Lacomblet I. Nr. 433). Einin A van A clagin. umbe die offene wunde. ove bliginde dait. ove doitslag. ove rouf. ove schaig. ove umbe noitzoich. ove van wilgir noit dat si. den heisg ich her in. einwerve. andirwerve. dirdewerve. inde Bannene bit minin banne her in dinc ce rehteme gerihte etc.

5) Man sehe §. 657. 663. 668. 671. 672. Beispiele des Verfahrens geben die Gerichtsscheine in den Form. Andeg. 15. 24. 28. 29. 49.

6) Positive Ausnahmen sind L. Burg. XXXIII. 1., Saxon. V. 3.

7) Sachsenſp. II. 67., Schwabenſp. 251 Laßb.

8) Sachsenſp. I. 68. §. 1. 2. 4., Schwabenſp. 101. 107 Laßb., Haltaus v. friedbrechwunde, metebann.

9) Sachsenſp. III. 39. §. 4.

10) Sachsenſp. I. 67. §. 1. 2., Schwabenſp. 101. 107 Laßb, Richtſteig 33 a. Unger.

11) Sachsenſp. I. 66. §. 2. I. 68. §. 5. III. 63. §. 3. III. 88. §. 2. 3., Richtſteig 35 Unger. Daſſelbe wiederholt das Lüb. Recht Cod. I. Art. 77. Cod. II. Art. 94 Hach.

Digitized by Google

dann flüchtig geworden, so galt er als überführt und wurde gleich verfestet [12]).

756. Besonders ausgebildet war die Klage wegen Todtschlag und Wunden [1]). Es lag in der Natur der Sache, daß diese Klage, wenn auch übernächtig, doch bald nach der That angestellt wurde. Der Todte mußte auch hier mitgebracht werden [2]). Ja nach einigen Rechten wurde, wenn ein Gericht nicht gleich zu haben war, die Leiche in einem Faß mit Kalk unter Siegel aufbewahrt und damit geklagt [3]). Vor dem versammelten Gerichte erhoben der Kläger, seine Verwandten und Freunde mit gezogenen Schwertern das dreimalige Geschrei, indem sie jedesmal den Todten etwas näher brachten. Nachdem ein Urtheil ihnen die Schwerter in zu thun geboten und der Schultheiß mit den Schöffen den Mord besehen hatten, rief der Schultheiß den Verklagten dreimal mit Namen auf, und wenn derselbe nicht anwesend war, wurde ein Termin über vierzehn Nächte gesetzt. Nun gab auch das Gericht Urlaub den Todten zu begraben. An einigen Orten wurde jedoch, wenn die Klage an dem Tag nicht zu Ende kam, das blutige Gewand [4]) oder die rechte Hand zurückbehalten und damit weiter geklagt [5]), hin und wieder aber zu diesem Zwecke eine wächserne Hand zugelassen [6]). An dem gesteckten Termin hatte die Klage, wenn der Verklagte erschien, ihren gewöhnlichen Fortgang. Blieb er im dritten Termin aus, so wurde er in die Mordacht erklärt [7]). Eigenthümlich war bei der Mordklage das Gottesurtheil durch das Bahrrecht, wo der Angeklagte die Leiche unter Betheuerung seiner Unschuld berüh-

---

12) Sachsenſp. II. 45., Schwabenſp. 210 Laßb.

1) Sehr merkwürdig sowohl durch ihre Lebendigkeit wie durch ihre Uebereinstimmung sind: Blutrechte von Bacharach (Kindlinger Münster. Beitr. II. Urk. 49), Hegeformel des peinlichen Gerichts zu Witzenhausen (Kopp Heſſ. Gerichte. Beilagen Nr. 116), Soester Gerichtsordnung Tit. III. (Emminghaus Memorab. Susat. p. 397—404).

2) Nach dem Sachsenſp. II. 14. §. 2. III. 90. §. 2. war dieses zugelaſſen, aber nicht nothwendig; nur durfte der Todte, wenn mit ihm die Klage begonnen war, nicht ohne die Erlaubniß des Gerichts beerdigt werden.

3) Rheingauer Landrecht Art. 56 (Grimm Weisth. I. 542).

4) So nach dem Bamb. Stadtr. §. 152. 154 Zöpfl.

5) Rheingauer Landr. Art. 56., Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 229. 230.

6) Ein Zeugniß giebt Grimm Rechtsalt. S. 880.

7) Bodmann Rheingau S. 618., Bamb. Halsgerichtsordn. Art 231—239.

Digitized by Google

ren mußte, indem die Wunden, wenn er schuldig wäre, sich verändern und bluten würden [8]). Dazu wurde selbst noch während des ersten Monates die Leiche ausgegraben [9]). Der Gebrauch dieses Bahrrechts hat sich bis in das achtzehnte Jahrhundert erhalten.

3) Verfolgung der Vergehen von Amtswegen.

757. Neben dem Verfahren auf erhobene Anklage stand das durch Verfolgung von Amtswegen. Dieses griff in vier Fällen ein. Erstens, wo ein Verbrechen gegen den König oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung vorlag [1]). Zweitens, wenn eine schreiende Missethat vorgefallen, wozu sich kein Ankläger fand. Anwendungen davon kommen schon in der alten Zeit vor [2]). Im Mittelalter zeigt sich dasselbe in den Fällen, wo die Obrigkeit zu rügen hatte, und in den Bestimmungen der Stadtrechte [3]). Das Verfahren bewegte sich ganz in der accusatorischen Form, indem der Fronbote den Ankläger machte [4]), oder vom Gericht ein Ankläger gesetzt wurde [5]). Drittens gegen übel berüchtigte gemeinschädliche Leute. Ueber diese sollten genaue Erkundigungen eingezogen, Verhaftungen vorgenommen, Verhöre und Zeugenvernehmungen angestellt [6]), und wenn sie nicht überführt werden konnten, ihnen doch die Reinigung vom Verdacht (excondicere) durch den Eid mit zwölf Eideshelfern oder durch ein Gottesurtheil auferlegt werden [7]). Viertens wurde durch die Reichsgesetze ein eigenes Verfahren auf den Grund eines bösen Leumundes eingeführt [8]), und in Folge davon dem Gericht die

---

8) Grimm Rechtsalt. S. 930. Man sehe auch §. 668. Note 1.
9) Dieses beschreibt ausführlich Ruprecht von Freysing bl. 112 Maurer.
1) Form. ad L. Liutpr. V. 6. Man sehe auch §. 753.
2) Man sehe §. 753. Note 1. 3. 4.
3) Man sehe §. 753. Note 6. 7. 8. 9.
4) So in Hamelm (§. 753. Note 8).
5) Niyhe Schrae der Stat van Soest art. 117 (Emmieghaus Memorab. p. 238). Wolde dan de Cleger nicht clagen. so mote man na alder Gewonheit einen Cleger setten.
6) Conv. Ticin. 850. c. 3., Caris. 873. c. 2. 3. 7.
7) Conv. Ticin. 850. c. 3., Caris. 873. c. 3. 7.
8) Heinrici treuga c. 1230. c. 14. Hi autem qui in infamia quo loimunt dicitur laborant, ad expurgationem non nisi in publico iudicio admittentur etc.

Digitized by Google

Befugniß beigelegt in einem solchen Falle von Amtswegen zu inquiriren [9]).

4) Veränderungen im Beweisverfahren.

758. Das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Reinigungseides und der Gottesurtheile mußte bei zunehmender Einsicht und Erfahrung immer mehr erschüttert werden; auch entstand durch die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes [1]) in dem Beweissystem eine wesentliche Lücke. Man suchte daher nach Ersatzmitteln, und dieses führte zu folgenden Erscheinungen. Erstens sollte, wenn Einer durch das Gerücht als der Urheber einer vorgefallenen Missethat bezeichnet würde, der Leumund durch bewährte Zeugen erhärtet, und dann dem Angeschuldigten eine Reinigung nach dem Ermessen des Richters auferlegt werden [2]). Zweitens war schon im zwölften Jahrhundert gegen Mordbrenner, wenn auch das Verbrechen nicht notorisch war, das Uebersiebnen durch den Kläger mit Ausschluß des Reinigungseides eingeführt worden [3]). Dieses wurde von Rudolph I. auf alle Fälle ausgedehnt, wo ein schädlicher Mann oder Dieb, wenn auch ohne handhafte That, gefangen vor Gericht gebracht würde [4]). Drittens wurde, weil sechs Eideshelfer dem Kläger oft schwer zu finden waren, das Uebersiebnen gegen solche Leute bei handhafter That durch kaiserliche Privilegien häufig erlassen, und auf den blickenden Schein, die Zeugen und das Geständniß zu verurtheilen gestattet [5]). Viertens geschah aus gleichem

9) So in Cöln (§. 753. Note 9); auch nach dem Bamb. Stadtr. §. 74 Zöpfl.

1) Man sehe darüber §. 668. Note 20—23.

2) Heinrici treuga c. 1230. c. 14 (§. 757. Note 9).

3) Frider. I. const. contra incendiar. 1187.

4) So verordnete, was bisher ganz unbemerkt geblieben war, Rudolf I. curia Ratisbon. 1281. c. 10. Dieses wurde dann in den Stadt- und Landrechten wiederholt, theils blos in der Anwendung auf Nichtbürger, wie in Bamberg 1314, Tübingen 1388, theils allgemein, wie in Lindau 1321, Kempten 1331, in der Grafschaft Tirol 1349, in Ravensberg 1354, Dunkelspiel 1401, Kärnthen 1414. Die Nachweisungen geben Zöpfl Bamb. Recht S. 143., Dreyer Nebenstunden S. 128—132., Wächter Beiträge S. 264—266., Hälschner Preuß. Strafr. I. 63. Allen diesen Schriftstellern ist jedoch die Quelle jener Bestimmung entgangen.

5) So in den Goslar. Statuten S. 35. Z. 17. 30 Göschen; desgleichen in dem Privilegium für Limburg 1498 bei Wächter S. 273.

Digitized by Google

Grunde dasselbe häufig auch im Falle der nicht handhaften That, wenn Geständniß vorlag [6]). Fünftens hatte Rudolph I. nicht blos dem Ankläger, sondern auch dem Richter in dem genannten Falle das Recht zu übersiebnen beigelegt, wenn sich zu seinem Eide sechs Eideshelfer fanden. Dieses wurde aber in Verbindung mit dem erwähnten Leumundproceß dahin erweitert, daß den Gerichten die Befugniß ertheilt wurde, gegen Diebe, Räuber und andere gemeinschädliche Leute auf Grund des Leumundes nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung durch Mehrheit der Stimmen die Todesstrafe zu erkennen [7]). Sechstens mußte bei zunehmender Bildung auch gegen die Zuverlässigkeit des Besiebnen gegründetes Bedenken entstehen, welches auch durch die Forderung, daß die Eide geläufig „ohne Strumpeln" nachgesprochen werden müßten, nicht gehoben werden konnte [8]).

759. Durch diese Veränderungen waren in das Beweissystem drei neue Elemente aufgenommen worden: das Gewicht der richterlichen Beurtheilung, die Bedeutung des Geständnisses, was früher gar nicht zur Sprache kam, und das Beweisen durch Zeugen. Diesem Zustande kam nun die Theorie, welche die italienischen Praktiker aus dem römischen und canonischen Rechte gezogen hatten, entgegen, und daraus entstand das Beweissystem, welches sich in der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, in dem Laienspiegel des Ulrich Tengler von 1509 [1]), und in der Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 findet. Das Besiebnen, als wobei der Beweis nur „auf tünkel ayd gegründt" war, wurde ausdrücklich abgeschafft [2]); stillschweigend auch das Verurtheilen auf Leumund; statt des Besiebnens sollte der Beweis

---

6) So in den Privilegien für Windsheim 1365 und einen Markt im Burgau 1510 bei Dreyer S. 132., Wächter S. 271. 275. Das übereinstimmende Formular solcher Privilegien giebt noch das New Formular 1545. Fol. 76 b. 154 b.

7) So in den Privilegien für Nürnberg 1340, Kempten 1408, Weißenburg 1431, Würtemberg 1434, Limburg 1498. Diese und andere Nachweisungen geben Haltaus v. kaeme, leumund, Dreyer S. 32—34. 132. 134., Wächter S. 75. 271. 272.

8) Merkwürdige Notizen sind darüber bei Dreyer S. 132.

1) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von rechtlichem proceß in peinlichem, Von ander Beweisung der übelthaten.

2) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 273.

Digitized by Google

durch ordentliche Zeugen oder durch das Geständniß geführt werden und die Verurtheilung blos nach der richterlichen Ueberzeugung nicht zulässig sein; selbst starke Anzeigen und Verdachtsgründe sollten dazu nicht genügen, doch aber der Richter dadurch das Recht erlangen, gegen den läugnenden Beklagten das Geständniß durch die Folter zu erzwingen [3]). Die Tortur trat also gewissermaßen an die Stelle des Gottesurtheils und des Bestehnens [4]). Jedoch „sollte man nitt liederlich yemandts mit marter „peinlich fragen," sondern nur wenn die Uebelthat wissentlich war und „etlich vermuttungen und jndicia oder halb beweisun„gen wider den gefangenen" vorlagen [5]). Es mußte auch die Anwendung der Tortur immer erst durch ein besonderes Urtheil decretirt sein. Die Peinigung hatte ihre genau unterschiedenen Stufen; auch gieng nach der Praxis erst eine Verbalterrition mit Drohung und Vorzeigung der Marterwerkzeuge, und eine Realterrition durch wirkliche Anlegung derselben aber ohne Peinigung, vorher [6]). Das Torquiren geschah in der Folterkammer vom Scharfrichter und seinen Gehilfen im Beisein von Zeugen und einer Gerichtsperson, welche die Aussagen niederschrieb [7]).

5) Uebergang in die neuere Procedur [1]).

760. Durch die Einwirkung des canonischen Rechts vermittelst der darauf gebauten Schriften der italienischen Praktiker erhielt nun die ganze peinliche Procedur eine festere wissenschaftliche Gestalt. Jene zeigt sich bereits in der Bestimmung, daß

---

3) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 29. 30. 74. 78. 80., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 22. 23. 62. 67. 69.

4) Dieses findet sich so schon im Bamberger Stadtrecht des vierzehnten Jahrhunderts, Zöpfl S. 145. Etwas jünger ist wohl die eine Lesart des Lüb. Rechts Cod. III. Art. 146 Hach. Man sehe darüber Trummer Vorträge I. 8. III. 151.

5) So sagt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von gestrengen Fragen. Umständlich ausgeführt ist dieses in der Bamberg. Halsgerichtsordn. Art. 23. 26—56., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 16. 20—45.

6) Den gräßlichen Apparat und Hergang beschreibt mit gelehrter Umständlichkeit und Gemüthsruhe: Grupen de applicatione tormentorum insbesondere im Schnüren-Anfang und in vollen Schnüren. Hannover 1754. 4.

7) Bamb. Stadtr. §. 186 Zöpfl, Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von gestrengen Fragen, Von ertzeugen der urgicht.

1) Die Hauptschrift darüber ist: Biener Geschichte des Inquisitions-Processes. Leipzig 1827. Doch genügt er für das deutsche Recht nicht.

Digitized by Google

über Majestätsvergehen durch Accusation, Inquisition oder Denuntiation summarisch procedirt werden sollte [2]). Ulrich Tengler stellt der auf das canonische Recht gebauten Doctrin gemäß fünf Formen des Verfahrens auf: durch Accusation, Denuntiation, Inquisition, Purgation, und wegen wissentlicher Uebelthaten [3]). Die Accusation nahm hier wie in den neuen Halsgerichtsordnungen aus dem deutschen Recht die beiden Fälle auf, wo entweder von einem Privaten [4]) oder wo von der Obrigkeit von Amtswegen accusirt wird [5]). Letzteres erhielt sich fortwährend in vielen Territorien, und es wurde als öffentlicher Ankläger ein eigener Beamter oder Fiscal angestellt [6]). Der größeren Sicherheit wegen war bei diesem accusatorischen Processe allmählig schriftliche Verhandlung aufgekommen. Allein wenn nach diesen schriftlichen Acten das Urtheil festgestellt war, so wurde noch der „endliche Rechttag" gehalten, worin über die Sache das alte öffentliche und mündliche Verfahren von der Hegung und Anklage bis zum Brechen des Gerichtsstabes vor sich gieng [7]). Das Richten auf Denuntiation trat hauptsächlich ein, wenn einem Richter durch seinen Unterbeamten eine vorgefallene Missethat angezeigt wurde [8]). Das Verfahren auf Inquisition war bei den weltlichen Gerichten noch wenig in Uebung [9]). Es nahm aus dem deutschen Rechte die Fälle auf, wo gegen gemeinschädliche Leute oder wegen begründeten Leumund von Amtswegen inquirirt werden sollte [10]). Das Verfahren auf Purgation trat ein, wenn von der Verhandlung gegen den Verklagten ein böser Leumund zurückgeblieben war, wovon dem Gericht die Reinigung

---

2) Heinrici VII. edictum de crimine laesae maiest. 1313.

3) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Einleitung und Tit. Von kätzerey.

4) Davon handeln: Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 17—120. 208—228., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 11—99. 181—204.

5) Davon handeln: Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 102. 103. 215., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 88. 89. 165. 188. 201.

6) Beispiele geben Biener S. 143., Maurer Gerichtsverf. S. 152—154. Ein advocatus de parte publica als Ankläger kommt schon vor in der Form. ad L. Liutpr. V. 6.

7) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 91—120. 123., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 78—99.

8) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von denunciern.

9) So sagt Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von inquiriern.

10) Auf dieses Verfahren beziehen sich Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 10—16., Peinl. Halsgerichtsordn. Karls V. Art. 6—10.

Digitized by Google

nothwendig schien. Diese wurde durch den Purgationseid mit einer angemessenen Zahl von „Mitpurgierern" geleistet [11]). Hierin trafen sowohl Elemente des deutschen als des canonischen Rechts zusammen. Daran schloß sich, daß umgekehrt auch ein Beleumundeter seine Ankläger aufzutreten gerichtlich auffordern und, wenn Niemand erschien, sich durch seinen Eid für immer von der Beschuldigung rein machen konnte. Dieses wurde der Inzicht- oder Beyzigproceß genannt [12]). Das Verfahren wegen „wissentlichen Missethaten" trat wie das wegen handhafter That bei offenbaren notorischen Vergehen ein [13]). Zuletzt beschreibt Tengler die summarische Procedur, die nach den Reichssatzungen gegen Majestätsvergehen und Aehnliches zur Anwendung komme [14]).

D) Urtheil und Execution.

761. Das Urtheilfinden geschah durch Umfrage der Schöffen auf ihren Eid. Der zuerst Gefragte konnte um eine Unterredung bitten und seine Meinung aufschreiben, die dann verlesen wurde [1]). Lautete das Urtheil der Schöffen auf Todesstrafe, so enthielt es zugleich in der bestimmten Formel die Aufforderung an den Richter, dem Nachrichter die Vollziehung zu befehlen [2]). Wo es geschriebene Statuten gab, wurden diese verlesen und die Strafe darnach erkannt. An manchen Orten hatte aber der Richter, wenn der Spruch der Schöffen auf den Tod lautete, die Todesart vom Nachrichter zu erfragen [3]). Den Beschluß machte

---

11) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von purgation. — Daran schließt sich der Reichsabsch. zu Trier 1512. Art. IV. §. 6 (Koch II. 142).

12) Beweisstellen geben Maurer S. 210., Zöpfl S. 150—155.

13) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von wissentlichen missethaten, Von unleumbden, Von gemurmblen, Von offenbaren thaten, Von haimlichen Sachen, Von kundtlich wissend.

14) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von samentlicher und kurtzer rechtfertigung kundlicher übelthaten. — Er wiederholt hier zuerst wörtlich das oben (Note 2) erwähnte Gesetz von Heinric. VII. de crimine laesae maiest. 1313. declaratio quis sit rebellis 1313. Biener S. 148. hat diese Quelle nicht wahrgenommen.

1) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von urtailen.

2) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Forma der Endurtailen.

3) Dieses rügt Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von urtailen. Untersagt wird es in der Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 218. Davon handelt Abegg in Reyscher Zeitschr. XVI. 317—335.

Digitized by Google

der Befehl des Richters an den Nachrichter zur Vollstreckung [4]) und das Brechen des Gerichtsstabes [5]). Die Execution erfolgte regelmäßig sehr schnell, oft nach wenigen Stunden [6]). Wo die Strafe ein Ersatz der Composition und Rache war, wurde die Vollstreckung dem Kläger und seinen Freunden überlassen [7]). Es hatten aber die Grafen auch ihre eigenen Kerkermeister und Henker [8]). Später hatte der Fronbote die Hinrichtungen zu besorgen und dafür das Vorrecht, daß der zehnte Mann sich bei ihm von der Strafe mit Geld lösen konnte [9]). In den Städten findet sich dafür ein Unterbeamter des Vogtes [10]), später der Henker. Zu dessen Recht gehörten bestimmte Gebühren, die er vom Kläger erhielt, und ein Anspruch auf das, was der Delinquent am Leibe trug [11]). Dieses Hinrichten um einen jedesmaligen Lohn galt als sündlich und verächtlich, nicht aber das mit einer festen Besoldung versehene Nachrichteramt [12]). An manchen Orten hatte man aber keinen Nachrichter, sondern dessen Verrichtung war eine Gemeindelast, die dem jüngsten Schöffen oder dem jüngsten Ehemann im Orte oblag, oder es mußten Alle mit Hand anlegen [13]). Für Galgen, Strang oder Weide sollten die Gerichte sorgen [14]). Später war dieses in merkwürdig genauer Weise an die umliegenden Gemeinden vertheilt [15]). Bei der Hinrichtung gab es

---

4) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von Richtererklärung.

5) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Nota vom gerichtsstab, Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 117., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 96.

6) Beispiele geben Dreyer Nebenstunden S. 172—176., Bodmann Rheingau S. 628.

7) Chilper. edict. c. 561. c. 7. Cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint (Pertz II. 11). Spätere Beispiele geben Dreyer Abhandl. I. 204. III. 1429., Grimm Rechtsalt. S. 882. Man sehe auch Zöpfl Bamb. Recht S. 127.

8) Beweisstellen sind bei Waitz Verfass. II. 329. 434.

9) Sachsensp. III. 55. §. 2. III. 56. §. 3., Schwabensp. 126 Laßb.

10) Iura civit. Argent. c. 19—23 (Walter III. 783).

11) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 46—48 Freyberg.

12) So sagt die Bamb. Halsgerichtsordn. 258 b.

13) Beweisstellen geben Dreyer Nebenstunden S. 176—182. Antiquar. Anmerk. S. 79—87., Grimm Rechtsalt. S. 882—886.

14) Capit. Aquisgr. 813. c. 11.

15) Weisthum zu Keuchen (Grimm III. 459. 460), Weisthum zu Lirschberg (Lacomblet Archiv I. 256). Andere Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 884.

Digitized by Google

zuweilen ſonderbare Gebräuche [16]). Der Leichnam wurde auf Erbitten zum chriſtlichen Begräbniß ausgeliefert [17]).

E) Sicherungsmittel.

762. Gegen den Mißbrauch des Anklagerechts hatte man mehrere Schutzmittel. Erſtens waren Fälſcher und als Verbrecher notirte Perſonen zur Anklage nicht zugelaſſen [1]). Zweitens wurde in manchen Fällen oder gar allgemein vom Kläger ein Eid für Gefährde verlangt [2]). Drittens waren falſche Anklagen mit hohen Geldbußen [3]), ſelbſt mit dem Talion bedroht [4]). Im Mittelalter mußte aber der Kläger nur noch büßen, wenn er zu Kampf geklagt hatte und unterlag [5]), und wenn er die angefangene Klage nicht vollführte [6]). Wegen dieſes mußte er, wenn er nicht angeſeſſen war, eine Bürgſchaft ſtellen, oder konnte ſelbſt in Haft gehalten werden [7]). Gegen den Angeklagten war, um ihn vor Gericht zu bringen, dem Richter, aber auch unter einer gewiſſen Verantwortlichkeit dem Ankläger ſelbſt das Recht der Verhaftung geſtattet [8]). Gegen die Flucht des Beklagten ſchützte die Beſtellung von Bürgen, nöthigenfalls körperliche Haft [9]). Jeder Graf mußte in ſeinem Comitat ein Gefängniß haben [10]).

16) Bei einem Hunnengericht an der Saar mußte der vorſitzende Hunne „dreimal wie ein hundt aufs der Usweiler heckchen bellen, wann man den armen zum galgen führt“, Grimm Weisth. I. 797.

17) Richtſteig 35 Unger, Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von der abgetödten übelthäter cörper.

1) Capit. Francof. 794. c. 36., Lang. 813. c. 9.

2) Chilper. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7), Chilper. edict. c. 561. c. 9 (Pertz II. 11). — Frider. I. const. de pace 1156 c. 8. — Keyſerrecht I. 21.

3) L. Sal. XVIII. nov. 291 Merkel., Rip. XXXVIII., Rothar. 9., Grimoald. 7.

4) L. Baiuv. VII. 17., Burg. proleg.

5) Sachſenſp. I. 51. §. 5. I. 53. §. 1. I. 62. §. 4. I. 63. §. 4. II. 8., Schwabenſp. 79 III. 80. 115 I. Laßb.

6) Sachſenſp. I. 53. §. 1. II. 8., Schwabenſp. 115 I. Laßb.

7) Sachſenſp. I. 61. §. 1. II. 9. §. 2., Schwabenſp. 96. 112 Laßb., Goslar. Statut. S. 44. Lin. 23—25. S. 74. Lin. 31—33., Keyſerrecht I. 21., Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. III. Tit. Von rechtvertigung und verklagen.

8) Sachſenſp. III. 13., Schwabenſp. 271 Laßb.

9) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 15., Olonn. 825. capit. gener. c. 4., Hludov. II. 875. c. 40. — Sachſenſp. I. 61. §. 1. II. 5. §. 1. II. 9. §. 2. 3. III. 9. §. 1., Schwabenſp. 96. 100. 112. 265 Laßb., Richtſteig 33 a. Unger.

10) Capit. Aquisgr. 813. c. 11.

Digitized by Google

In den Städten stand das Gefängniß unter einem eigenen Unterbeamten [11]). Vom Thurm oder Kerker verschieden war der Stock, wohin der Verklagte am Tage des Gerichts unter Wache gebracht und von dort vom Kläger mit dem Gerüfte vor das Gericht geholt wurde [12]). Das Gefängniß sollte zur Verwahrung, nicht zur Peinigung der Gefangenen zugerichtet sein [13]).

F) Besondere Proceduren. 1) Fehmproceß [1]).

763. Der Fehmproceß stellte eine Verfolgung von Amtswegen in den damals gangbaren Formen des Anklageprocesses dar. Die Ankläger waren also hier Männer, die zu diesem Amte ausdrücklich auf ihren Eid verpflichtet und daher mit einer höheren Glaubwürdigkeit versehen waren. Zweikampf und andere Gottesurtheile waren hier nicht zugelassen; daher konnte ein Eid nur durch einen anderen Eid mit einer größeren Zahl von Eideshelfern überwunden werden. Der Eid mit ein und zwanzig Eideshelfern war das höchste Zeugniß, wozu es stufenweise kam; doch konnte der Kläger oder der Beklagte, wenn sie es sich zutrauten, eine Stufe überspringen und sich zur höchsten Zahl erbieten [2]). Daher war auch jedem Theil eine Anzahl Freischöffen mit vor Gericht zu bringen gestattet; jedoch wie bei den anderen Gerichten nicht über dreißig Mann [3]). Es wurde auch hier das Verfahren bei einer handhaften und übernächtigen That unterschieden. Im ersten Fall konnte der, welchen mindestens drei Freischöffen in der That griffen, von denselben gleich aufgehängt, oder wenn er entfloh, in der heimlichen Acht auf ihr Zeugniß

11) Iura civit. Argent. c. 17—25 (Walter III. 783), Iura Trever. civitat. c. 8. 17 (Lacomblet Archiv I. 261. 265).

12) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von peinlichen gerichtztagen, Von berüfen und fürfürn der gefangenen.

13) Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 218.

1) Ueber die Quellen und Hülfsmittel sehe man §. 627. 633.

2) Für den Kläger ergiebt sich dieses aus der Vergleichung von Kaiser Ruprechts Fragen Anhang Art. 40. 41 (25. §. 10. Wigand) mit derselben Stelle in der Compilation bei Hahn Collect. monum. II. 610. Für den Beklagten ergiebt es sich aus der Ordnung der Freigerichte Art. 38 (Königsthal I. 2, 115).

3) Ordnung der Freigerichte Art. 26 (Königsthal I. 2, 108).

Digitized by Google

verurtheilt werden [4]). Bei einer übernächtigen That war ein Unterschied zwischen Wissenden und Nichtwissenden. Ein Freischöffe wurde dreimal mit zwei, vier und sechs Schöffen und einem Freigrafen, jedesmal über sechs Wochen und drei Tage, vorgeladen [5]). Ursprünglich entgieng er der Anklage mit seinem bloßen Eide [6]). Später wurde dieses aber dahin geändert, daß der Kläger jenen Eid mit drei, der Beklagte diese mit sieben, der Kläger diese mit vierzehn, oder wenn er dem Beklagten zuvorkommen wollte, mit ein und zwanzig Eiden niederlegen konnte [7]). Ein Nichtwissender erhielt regelmäßig nur eine Vorladung über dreimal vierzehn Nächte, und zwar vor das offene Gericht [8]). Erschien er, so konnte ihn der Kläger mit sieben Eiden überführen, der Beklagte aber darauf mit vierzehn oder ein und zwanzig Eiden antworten [9]). Konnte er sich der Missethat nicht entledigen, so wurde darüber in der heimlichen Acht gezeugt und gerichtet [10]), wovon aber der Zusammenhang nicht recht klar ist. Blieb er aus, so wurde er aus dem offenen in das heimliche Gericht gezogen [11]), und hier, wie in gleichem Falle ein angeklagter Freischöffe, auf den Eid des Klägers selbsiebent verfehmt [12]). Die Wirkung davon war strenger wie die Verfestung,

---

4) Kaiser Ruprechts Fragen Art. 29. 30 (21 Wigand), Ordnung der Freigerichte Art. 32. 33 (Königsthal I. 2, 111. 112).

5) Kaiser Ruprechts Fragen Art. 5. 35. 37. 38. 39 (3. 25 Wigand), Arnsberger Reformation von 1437. §. 20 (Königsthal I. 2, 81., Usener S. 116), Ordnung der Freigerichte Art. 11. 12. 13. 28 (Königsthal I. 2, 99. 100. 109).

6) Osnabr. Vehmgerichtsordn. bei Troß Fehmgericht S. 43. 44., Rechtsbuch der Femgerichte Art. XXIV. (Wigand Femgericht S. 555).

7) Man sehe die Stellen in der Note 2.

8) Arnsberger Reformation von 1437. §. 12 (Königsthal I. 2, 80., Usener S. 116), Ordnung der Freigerichte Art. 9. 15. 16 (Königsthal I. 2, 99. 101). Nach einer Stelle wäre ein Nichtwissender ohne alle Vorladung gleich in der heimlichen Acht gerichtet worden, Kaiser Ruprechts Fragen Anhang §. 34 (24 Wigand, wo der Text besser ist). Allein dem widersprechen die vielen noch vorhandenen Ladungsbriefe selbst, Wächter Beiträge S. 158. 165—167.

9) Ordnung der Freigerichte Art. 33. 38 (Königsthal I. 2, 112. 115).

10) Arnsberger Reformation von 1437. §. 12 (Note 7), Ordnung der Freigerichte Art. 33 (Königsthal I. 2, 112). Was Wigand S. 414—418., Wächter S. 230—236. hierüber gegen Eichhorn ausführen, ist nicht überzeugend.

11) Lehrreich ist hier der Gerichtsbrief von 1506 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 217).

12) Kaiser Ruprechts Fragen Art. 25. §. 6 (Wigand, wo der Text vollständiger ist), Rechtsbuch der Femgerichte Art. XII. (Wigand Femgericht S. 553), Ordnung der Freigerichte Art. 38 (Königsthal I. 2, 115).

Digitized by Google

und entsprach, auch in der Formel, der Oberacht [13]). Hierauf wurde allen Freischöffen bei ihren Eiden die Vollstreckung geboten [14]).

2) Hexenprocesse [1]).

764. Die peinliche Verfolgung der Hexerei und magischen Künste kommt seit alten Zeiten vor, und sie gehörten zu dem, wogegen eine strenge Verfolgung von Amtswegen Statt finden sollte [2]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielt diese durch die Vereinigung mehrerer Umstände eine besondere Nahrung. Erstens durch den Glauben an die Möglichkeit eines besonderen Pactes und Umganges mit dem Teufel, wobei sich der furchtbarste Aberglaube einmischte. Zweitens durch die Thatsache, daß sich wirklich Viele mit der merkwürdigsten Täuschung ihrer selbst und Anderer diesen Vorstellungen und Künsten hingaben. Drittens dadurch, daß man dieses Vergehen als eine Häresie betrachtete und deren strenge Verfolgung auch gegen dasselbe richtete. Viertens endlich dadurch, daß die Folter, die gegen Hexerei schon in alten Zeiten angewendet wurde [3]), nun in den allgemeinen Gebrauch kam, und daß die Gerichte, von dem allgemein herrschenden Wahnglauben erfüllt, auf die geringsten Anzeichen durch die unmenschlichste Peinigung Geständnisse erpreßten, wo keine Schuld war [4]). Auch die neuen Halsgerichtsordnungen behielten die Anwendung der Folter [5]) und die Strafe des Verbrennens bei [6]). Ja sogar Ordalien, durch Wasserprobe und Hexenwage,

13) Rechtsbuch der Femgerichte Art. XIII (Wigand S. 553), Ordnung der Freigerichte Art. 30 (Königsthal I. 2, 110).

14) Rechtsbuch der Femgerichte Art. XIV (Wigand S. 554).

1) Die neuesten Schriften darüber, worin man auch weitere Nachweisungen findet, sind: Soldan Geschichte der Hexenprocesse. Stuttgard 1843., Wächter Beiträge S. 82—110. 278—331.

2) Man sehe §. 671. Note 12. §. 731. Note 1—8. Wächter irrt darin, daß er die Verfolgung von Amtswegen erst in das fünfzehnte Jahrhundert versetzt.

3) Pactus Alam. fragm. sec. c. 34. 35. 36.

4) Die Vorstellungen und Praxis jener Zeit zeigt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von Kätzerei, Forma citation wider unholden, Wie die unholden peinlich zu fragen.

5) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 55., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 44.

6) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 131., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 109.

Digitized by Google

wurden noch bis ins achtzehnte Jahrhundert gebraucht[7]). Die zahlreichen Opfer, welche jenem Wahne im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert fielen, bezeichnen den dunkelsten Fleck in der Geschichte des deutschen Strafwesens.

VI. Bestrafung der Unfreien.

765. Die Vergehen der Unfreien gegen den Herrn und innerhalb des Hofes wurden nach dem Hofrecht mit den zulässigen Zucht- und Strafmitteln geahndet[1]). Eben so die der hofhörigen Grundholden, wo aber wenn die Immunitätsrechte hinzukamen, das Hofrecht zugleich Landrecht war[2]). Das Verfahren bewegte sich ganz in den Formen des Hofrechts[3]). Doch wurden bei dessen Ausbildung auch viele Grundsätze des Volksrechts aufgenommen[4]). Zur Aufbewahrung und Züchtigung der Schuldigen befand sich auf dem Haupthofe das Gefängniß oder Stock (cippus) mit dem Fußblock, und es mußten dazu bestimmte Höfe (mansi cippales) der Reihe nach Wachtdienste thun[5]). Auch die Ministerialen hatten ihr eigenes Gericht in Strafsachen[6]) und ihr sehr ausgebildetes Strafrecht. Außer den gemeinen Vergehen gab es hier den Treubruch, und außer den gewöhnlichen Strafen die Entziehung der Gnade des Herrn[7]). Ueblich war bei ihnen statt des Gefängnisses eine Ehrenhaft hinter einer seidenen Schnur[8]).

766. Die Vergehen der Unfreien gegen Auswärtige konnten aber nicht dem Hofrecht überlassen bleiben, sondern dawider mußte das Volksrecht Sicherung gewähren. Diese konnte nur in

---

7) Nachweisungen giebt Böhmer Litteratur des Criminalr. Nr. 800—808.

1) Man sehe §. 388. 400.

2) Beispiele geben Heinrici II. praecept. a. 1014 (Böhmer regesta n. 1127), Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 20. 23. 27. 28. 30. 32., Ruthardi archiep. Mogunt. statuta Frideslar. a. 1109 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 7). Man vergleiche §. 315.

3) Man sehe §. 648.

4) Man sehe §. 675. Note 9.

5) Genau spricht davon Meinhard. dipl. de iurib. Maurimonast. c. a. 1144 (Schoeplin Alsat. dipl. I. 227). Man sehe auch §. 648. Note 10.

6) Man sehe §. 647.

7) Man sehe darüber Fürth Ministerialen S. 375—393.

8) Iura ministr. Colon. §. 7 (Fürth 514), Recht des stichtes to Hildensem §. 10 (Fürth 526).

Digitized by Google

zweierlei gefunden werden: entweder in der Verantwortlichkeit, die das Volksrecht dem Herrn auferlegte, oder in Strafen, womit es den Knecht unmittelbar bedrohte. Hierüber finden sich nun in den Volksrechten drei Systeme. Nach dem Einen muß der Herr für seinen Knecht schlechthin haften und büßen [1]), wobei es ihm natürlich überlassen bleibt, denselben nach Hofrecht nach Belieben zu strafen. Dieses System setzt also das engste Zusammenleben des Herrn mit seinen eigenen Leuten voraus. Das zweite System, welches den graden Gegensatz bildet, läßt den Knecht unmittelbar an Leib und Leben büßen und macht den Herrn nicht verantwortlich [2]), außer höchstens für den zugefügten Schaden [3]). Das dritte System sucht zwischen Beiden, so gut es geht, eine Vermittlung [4]). Es geht von der Regel aus, daß der Herr für seinen Knecht nur in so fern hafte, daß er ihn vor Gericht stellen und zur körperlichen Abstrafung übergeben muß, widrigenfalls er selbst für ihn büßt. Daneben standen jedoch drei Modificationen. Erstens mußte der Herr den positiven Vermögensschaden ersetzen. Zweitens konnte er den Knecht durch Zahlung der Buße lösen. Drittens gab es gewisse Ausnahmen, wo der Herr selbst unmittelbar büßen mußte [5]). Jedenfalls hatte aber der Herr den Knecht vor Gericht zu vertheidigen und im Beweise bis auf einen gewissen Grad zu vertreten [6]). Bei Grundholden der Stifte und Klöster that dieses der Advo-

---

1) L. Angl. X. 5. XVI., Saxon. XI. 2. 3. 5.

2) L. Burg. II. 3. IV. 2. 4. 5. 6. V. 5. XV. 2. XXV. 2. XXVI. 4. XXVII. 1. 2. 5. 8. 11. XXX. XXXV. 1. LV. 3. LXIII. 2. LXX. 1. Addit. I. Tit. IV. c. 2. Tit. V. c. 4. Tit. VII. 2. XVI. 3. 4. 5.

3) L. Burg. XXVII. 1. 2. 5.

4) L. Sal. XII. XXV. 3. XL. 1. 2. 4. 5 Merkel., L. Rip. LVIII. 17., Chilper. edict. c. 561. c. 5. 7 (Pertz II. 10), Chlothach. decret. c. 595. c. 3. 4., Childeb. II. edict. 596. c. 10. 14., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 5., Alia capit. 803. c. 12., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 1. 15. 16. 18. 19., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 1., Edict. Pist. 864. c. 15. 20., Capit. Caris. 873. c. 3. — L. Baiuv. I. 6. §. 1. II. 5. §. 6. II. 6. §. 1. II. 11. §. 2. II. 12. §. 1. III. 15. §. 1. VI. 2. §. 3. VI. 5. §. 6. VII. 9. — L. Alam. Hlothar. XXXVIII. 2., L. Alam. Karoli V. 3. — L. Fris. III. 7. IX. 17. XVIII. 2.

5) Solche Ausnahmen enthalten L. Sal. XXXV. 4., Rip. XXII—XXIX., Baiuv. VII. 2., Fris. IX. 17., Capit. Lang. 802. c. 17., Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 7.

6) Man sehe §. 399. 675.

Digitized by Google

catus [7]), oder wenn die Anstalt kraft der Immunität die eigene Gerichtsbarkeit hatte, so richtete er selbst [8]). Zu den eigenthümlichen Grundsätzen der Beweisführung gegen Knechte gehört, daß gegen sie die Tortur angewendet werden konnte, doch so, daß der Ankläger, wenn der Knecht unschuldig befunden wurde, dem Herrn Ersatz leisten mußte [9]).

767. Zu dem dritten Systeme ist im Ganzen auch das westgothische Recht zu rechnen. Nach diesem sollte zwar der Herr oder dessen Actor den Knecht auf erhobene Anklage nicht blos vor Gericht stellen [1]), sondern auch für denselben componiren. Allein er konnte ihn immer statt der Composition zur Abstrafung hingeben [2]); oder wo von ihm, neben der körperlichen Züchtigung des Knechts, noch ein Vermögensanspruch zu leisten war, statt dessen den Knecht abtreten [3]). Auch gab es viele Fälle, wo nach ausdrücklicher Bestimmung der Herr ganz verschont bleiben sollte [4]). Uebrigens blieb aber jene Verpflichtung zu zahlen oder den Knecht abzutreten auf dem Herrn haften, auch wenn er ihn später veräußert hatte [5]). Strenger gegen den Herrn war das langobardische Recht; doch zeigt sich darin kein durchgreifender Grundsatz. Es gab Vergehen, die der Herr mit der ungeheuern Summe von neunhundert Solidi büßen mußte [6]). Dieses wurde jedoch dahin geändert, daß der Herr nur eine Buße von sechzig Solidi zu zahlen hatte und den Knecht zur Tödtung hingeben konnte [7]). Beim Todschlag durch einen Knecht sollte vom Herrn die Composition gezahlt, der Knecht zur Tödtung hingegeben, und dessen Tarwerth an jener Summe in Abzug gebracht werden [8]). Beim Diebstahl muß

---

7) Heinrici II. praeceptum a. 1014 (§. 765. Note 2).
8) Man sehe §. 111 Note 3. und für die spätere Zeit Heinrici II. edict. a. 1023 (§. 315. Note 3).
9) L. Sal. XL. 1. 2. 3., Baiuv. VIII. 23. — L. Burg. VII. LXXVII. 1. 2. — L. Visig. II. 3. c. 4. VII. 2. c. 23.
1) L. Visig. VI. 1. c. 1. XII. 1. c. 2.
2) L. Visig. III. 3. c. 9. VI. 1. c. 5. VI. 4. c. 10. VI. 5. c. 10. 20. VII. 1. c. 1. VII. 2. c. 3. 4.
3) L. Visig VIII. 1. c. 12. VIII. 2. c. 2. VIII. 3. c. 5. VIII. 6. c. 3.
4) L. Visig. VIII. 3. c. 14. VIII. 5. c. 3. IX. 1. c. 1. X. 3. c. 5.
5) L. Visig. V. 4. c. 18. VII. 2. c. 2. 3.
6) L. Rothar. 371 (374).
7) L. Grimoald. 3.
8) L. Rothar. 142., Liutpr. 21 (IV. 3).

Digitized by Google

der Herr das Neunfache der gestohlenen Sache ersetzen und der Knecht wird getödtet, wenn der Herr ihn nicht mit vierzig Solidi lösen will [9]). Letzteres tritt auch bei der Verletzung von Gränzzeichen ein [10]). Endlich giebt es Fälle, wo der Knecht einfach zur Buße hingegeben wurde [11]).

768. Im Mittelalter hatte zwar der Herr seine eigenen Leute noch vor Gericht zu vertheidigen und zu vertreten [1]); allein nach den nun fortgeschrittenen Ansichten des Strafrechts trafen die Strafen dieselben allein; von einer Verantwortlichkeit des Herrn, wenn nicht eine Schuld desselben concurrirte, ist nicht mehr die Rede. Etwas Eigenthümliches war, daß der Herr seinen verurtheilten eigenen Mann einmal durch seinen Eid losschwören konnte; doch blieb derselbe ehrlos und rechtlos [2]).

769. Die Vergehen der Liten und Aldionen gegen Auswärtige wurden nach einem doppelten Gesichtspunkt behandelt. Auf der einen Seite waren dieselben ein vom Volksrecht mit Persönlichkeit und Vermögensfähigkeit anerkannter Stand [1]). Daher wurde das System der Vermögensbußen der Freien auf sie angewendet; nur waren die Bußen häufig nach Verhältniß ihres Wergeldes geringer [2]). Auf der anderen Seite waren sie aber auch in der Gewalt und in einer engen Abhängigkeit vom Herrn. Daher mußte dieser sie vor Gericht stellen [3]) und konnte sie auch beim Beweise unterstützen [4]). Eben deshalb war dem Herrn auch eine gewisse Verantwortlichkeit wie bei seinen völlig Unfreien

---

9) L. Rothar. 259. 263. 266., Grimoald. 9., Liutpr. 11. 64. 149 (II. 5. VI. 101. 94).

10) L. Rothar. 241. 243.

11) L. Liutpr. 121 (VI. 68).

1) Man sehe §. 399. Note 6. §. 675. Note 8.

2) Sachsenſp. II. 19. §. 2. Blos auf das Losschwören von dem auferlegten Ordal bezieht dieses Kraut Vormundschaft I. 379—386.

1) Man sehe §. 420.

2) Bei den Franken wie 1 : ½, Childeb. II. 593. c. 8., Chlothach. 550. c. 2 (Pertz II. 9); — bei den Alamannen wie 1 : ⅔ : ½ (§. 419. Note 16), L. Alam. lib. tert. XCVIII. 1. 2. 3.; — bei den Sachsen wie 1 : ½, Capit. Paderbr. 785. c. 19—21., Capit. Saxon. 797. c. 5.; — bei den Langobarden auch wie 1 : ½, L. Rothar. 244 (248), was aber nicht genau dem sonstigen Verhältnisse entspricht.

3) L. Chamav. c. 44. Si quis de lido suo pro aliqua causa in ratione fuerit inventus, super noctes quatuordecim ipsum lidum ad placitum adducat.

4) Man sehe §. 675.

Digitized by Google

auferlegt, und zwar wiederholte sich dabei die Verschiedenheit der Systeme. Bei einigen Völkern konnte sich der Herr durch Hingebung des Liten wie des Knechts von der Buße zum Theil oder ganz befreien [5]), umgekehrt aber auch denselben durch Zahlung der Buße vom Tode lösen [6]). Bei den Langobarden hingegen hatte der Herr bei einem von seinem Aldio begangenen Diebstahl wie bei seinem Knecht zu ersetzen und zu büßen [7]). Eine Wirkung der minderen Freiheit war auch, daß zuweilen beim Litus wie beim Knecht statt der Geldbuße körperliche Züchtigung eintrat [8]), und daß die Tödtung des Herrn an Beiden mit dem peinlichsten Tode gestraft wurde [9]).

5) L. Sal. XXXV. 4., Saxon. II. 5.
6) L. Chamav. c. 48.
7) L. Rothar. 258 (263), Liutpr. 149 (VI. 94).
8) Capit. missis domin. data 802. c. 15 (Pertz II. 16).
9) L. Fris. XX. 3.

Digitized by Google

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen mit Einschluß der Noten. Die §§. 1—383. fallen in den ersten, die §§. 384—769. in den zweiten Theil).

A.

Aachen 239. 245. 267. 348. 375.
Abgaben, grundherrliche 426. 525. öffentliche, in der fränkischen Zeit 127. 128. 130. im Mittelalter 269. 270. in den Territorien 304. 305. 306. 370. 371. 372.
Abt, dessen Gericht 292. 295. 617. Wahl 189.
Abteien 179. gefürstete 259. mittelbare 190.
Abtheilung mit den Kindern 507. 508. 509.
Accise 312. 371.
Accusationsproceß 753—756. 757. 760.
Achasius 487.
Acht 722.
Achtserklärung 722.
Actenversendung 696.
Actor 113. 126. langobardische 45. westgothische 34.
Adaling. s. Adel.
Adel 9. 69. 436—440. 442. 459—462.
Adelsdiplome 460.
Adfatimus 588.
Adframire s. adrhamire.
Adiectire 676.
Admallare 676.
Adoha 276.
Adrhamire 564. 661. 664. 667. 687. 688.
Advocati s. Vögte.
Advocatia s. Vogtei.
Advocaticii 212. 213. 435. 441. 448.
Advocatus provincialis 211.
Aemter 289. 291. 292. 367. 642.
Aeneus 671.
Afterbelehnung 601.
Agilolfinger 439.
Agramire s. adrhamire.
Agrarium 426.
Aidi 657.
Aistulf 46.
Alamannen 27. 48. 49. ihre Ler 154. Verfassung 119.
Alamannien, Herzogthum 177. 203.
Alarich II. 37.
Albergaria 130.
Aldiones 415. 419. 420. 421.
Allmenden s. Gemeinland.
Allode 517. 520. 521. 535.
Ampaht 108.
Amt, Gericht 291. 292. 367.
Amtmann 291. 292. 302. 311. 367.
Ancilla regis 402.
Andanlangum, traditio per 596.
Andegavenses formulae 161.
Anevelle 606.
Anfang, Klage mit 537—541. 688.
Angariae 152. 427.
Angevelle 606.
Anglier, ihre Ler 156.
Angriff 571—574.
Ansegis 159.
Antrustionen 65. 70. 672.
Apennis 666.
Apocrisiarius 93.
Appellation 694. 695. 696.
Apsus 520.
Aquitanien 51.
Arascild 730.
Aratio 427.
Area 518. 519.
Arelat 250.

Digitized by Google

Arimannen 43. 434. 447.
Arimannia 65.
Armenpflege 143. 278.
Armiger 218. 219.
Articulirtes Verfahren 699.
Aspellis 720.
Atten 519.
Auflassung, gerichtliche 544—547.
Augsburg 232. 233. 243. 245.
Augsburger Stadtrecht 329.
Ausbürger 242.
Ausſteuer 488. 490. 508. 579. 580. 581.
Austräge 641.
Auftrafien 51.
Aviatica terra 54. 581.

B.

Baden 203.
Bahrrecht 756.
Baiern ſ. Bayern.
Bajoarier ſ. Bayern.
Bamberg 183. 204.
Bamberger Halsgerichtsordnung 707.
Bamberger Stadtrecht 329.
Bann 60. 109. 613. als Acht 720. als Strafgeld 128. 716.
Banner 276.
Bannerherr 276.
Bannforſt ſ. Forſten.
Bannire 676.
Bannmeile 463.
Bargilden 434. 437.
Barones 442.
Barſchalken 422.
Bauer 218. 441. 446. 464.
Bauergüter 524. 525. 526.
Bäuerliche Rechtsquellen 333.
Bauermeiſter 298.
Bauerſchaft 14. 104.
Bauerſtand 527.
Bayeriſches Landrecht 328.
Bayern 49. ihre Lex 155. Verfaſſung 120.
Bayern, Herzogthum 176. 202.
Bedemund 394.
Beden 305. 371.
Bekümmern 680.
Belehnung zur geſammten Hand 608. 609.
Benedictus Levita 163.
Beneficialweſen 78—86. 132. 164. 216. ſ. Feudalweſen.
Beneficien nach Hofrecht 225. 228. 229.
Berg, Grafſchaft 205.
Bergregal 272.
Bergtaidingsbücher 328.
Bergwerke 126. 272. 307. 555.
Beſchüddrecht 473.
Beſiebnen 758. 759.
Beſitz 531—534.
Beſitzklagen 531.
Beſthaupt 397.
Beweinen 546.
Beweis 656—675. im peinlichen Proceß 758. 759.
Beweiſen, in die Gewere einweiſen 604.
Bewinnen 546.
Beyzigproceß 760.
Bieſterfrei 429.
Bifang 518.
Bigamie 732.
Birgelden ſ. Bargilden.
Biſchöfe, deren Wahl 188.
Biſthümer 187. 188.
Blasfemare iudicium 694.
Blickender Schein 754.
Blutbann 110.
Blutrache 17. 468. 684. 685. 686.
Blutsfreundſchaft 17. 467. 468. 477.
Bödeleth 660.
Böhmen 168. 249.
Bona hereditaria 473.
Boni viri 69. 434.
Boppard 246.
Borgen- und Dachding-Auftragen 497.
Botding 652.
Brabant, Herzogthum 205. 259.
Brandenburg 173. 206. 259. 339. Gerichte daſelbſt 621. 622.
Brandſtiftung 746.
Braunſchweig-Lüneburg, Herzogthum 201. 259. 339.
Bremen 200.
Breviarium Alaricianum 37.
Breviarium rerum fiscalium 126. 153.
Brüchten ſ. Bann, Fredum, Wette.
Buccellarius 74.
Buch der Ausſcheidung 331.
Buch, Herr von 320. 322.
Buding 301.
Bunden 519.
Burchard von Worms 315.
Burg, landesherrliche 309. Reichsburgen 197. 311.
Burgdienſt 309.
Burgenses 237.
Bürgerbücher 463.
Burgericht 232. 297. 301. 624.
Bürgermeiſter 238. 243. 297.
Bürgerſtand 463.

Digitized by Google

Burggraf 197. 259. 297. 309. 311. in den Städten 232. 233. 239. 242. von Nürnberg 311.
Burglehn 309.
Burgmannen 309.
Burgund, Grafschaft 250. Königreich 50. 117. 250.
Burgundier 29. 49. Ler derselben 30. Ler der burgundischen Römer 30. Verfassung 32.
Burgundischer Kreis 250.
Bußen 15. 702. 708. 710. 712.
Buteil 397.
Buticularius 94. 311.
Butigler 311.

C.

Calixtus II. Vertrag von 188. 189.
Calumnieneid 697.
Cambrai 183.
Camerarius s. Kämmerer.
Caminatae 519.
Campforen 279.
Campus Madius 96. Martius 95.
Cancellarius, am fränkischen Hofe 93. bei den Grafen 98. 666. 667. 692. als landesherrlicher Kanzler 285. 365.
Canonica 426.
Canonisches Recht 158. 378.
Canzlei 365.
Capellanus 93.
Capitale 713.
Capitanei 458.
Capitularien 159. 160.
Caplim 427.
Carnaticum 135. 426.
Carroperae 427.
Carta conculcatoria 395.
Casa 391. 519.
Casata 118.
Casati 391.
Castellani 309.
Castitia 518.
Castrenses s. Burgmannen.
Castrum s. Burg.
Cellerarius 108. 113.
Celten 7.
Censuales 424. 446. 448. 464.
Census 426. 446. 525.
Census arearum s. Wordzius.
Centenarius 98. 103. 291. 292. 302. westgothischer 34.
Centene 98. 291.
Centgericht 100. 103. 214. 616. 620. 642.
Centgraf s. Centenarius.
Cerae censuales s. cerarii.
Cerarii 74. 424. 435.
Chamavorum lex 152.
Chartularius 412.
Chindaswind 38.
Chrenechruda 468.
Chur 183.
Churrhätien 49. 118. Landrecht von 154.
Cingulum militare 218.
Cippus 109. 296. 648. 765.
Cives 237.
Civitas 101. 238.
Cleve 191.
Collectae 305.
Cöln, Erzstift 200. 205. 259. Stadt 232. 238. 242. 243. 244. 375. 624.
Colonarium ius 525.
Coloni 71. 391. 422.
Comacini magistri 45.
Comecia 290. 291.
Comecia libera s. Freigrafschaft.
Comes s. Graf.
Comes, burgundischer 32. langobardischer 45. 123. ostgothischer 41. westgothischer 34. 35.
Comes liberorum s. Freigraf.
Comes palatii 93. 344. s. Pfalzgrafen.
Comes provincialis s. Landgraf.
Comes stabuli 94.
Comitatus s. Gefolgen.
Comitatus, Grafschaft 97. 290.
Commarchani 104.
Commendare 58. 74. 78. 79. 265.
Commodatum 560.
Compositton 702. 709. 736. s. Bußen.
Concubinat 502.
Confiscation 62. 128. 269. 717.
Coniectus 131. 217.
Coniuratores s. Eideshelfer.
Consacramentales s. Eideshelfer.
Consiliarii 285.
Consortes 54.
Constitutio de expeditione Romana 219. 274.
Consules 238. 239. 241.
Convivae regis 65.
Corvada 427.
Cubicularius 94.
Cunden 519.
Curia principum s. Fürstengerichte.
Curie in den Städten 35. 101.
Curtarii 392.
Curtifer 518.
Curtile 518.
Curtis 518. dominica 105. 519.

Digitized by Google

D.

Dagewardi 423.
Darlehn 561.
Datteylung 609.
Decani, Bauerrichter 104. langobardische 45. 123. westgothische 34. Wirthschaftsbeamte 108. 113.
Decima et nona 80.
Decima porcorum 426.
Defensor in den Städten 35. 101. auf den Gütern der Stifte 108. 110.
Dei gratia 90.
Delatura 713.
Denarialis 413.
Denarien 711.
Denunciation 760.
Depositum 560.
Desponsation 482.
Deutsches Reich 167. 168. 249.
Deutschland 167. 249.
Devolutionsrecht 511.
Diebstahl 743. 744.
Dienste, der Unfreien 105. 427. der Unterthanen 130. 304.
Dienstleute s. Ministerialen.
Dienstrechte 315.
Dies 427.
Dilatura s. Delatura.
Ding s. placitum.
Dingliche Rechte 528. 550. 551.
Discapillare 741.
Dispensator 94.
Distinctionen 331.
Doctoren der Rechte, deren Adel 460. 642.
Dodarium 501.
Domänenämter 367.
Domänenkammer 365.
Domestici 94.
Domus salica 519.
Donatio propter nuptias 501.
Donauwörth 246.
Dorf 104. 518.
Dorfschulze 298. 620.
Dos 493. 501.
Dotalitium 501.
Dux 106. langobardischer 45. ostgothischer 41. westgothischer 34. fränkischer, deutscher s. Herzog.

E.

Ebenbürtigkeit 452. 465. 477. 575.
Echtding s. placitum.
Echte 425. 448.
Echtlosigkeit 721.
Echtwort 518.
Edle s. Adel.
Effestucatio 544. 557.
Egica 38.
Ehe 481—487.
Ehebruch 732.
Ehehafte Noth 676.
Eheliche Güterverhältnisse 489—501. 594.
Ehescheidung 485. 486.
Ehre 9. 725.
Ehrenstrafen 726.
Ehrlosigkeit 725.
Eid 656—661.
Eideshelfer 657.
Eigen 535.
Eigenbehörige 392.
Eigene Leute s. Leibeigene.
Eigengerichte 301. 648.
Eigenthum 535.
Eigenthumserwerbarten 542—548.
Eigenthumsklagen 536—541. 683—686.
Einigungen 335.
Einkindschaft 512.
Einlager 566.
Einlöfftige lüde 392.
Einreiten s. Einlager.
Eisenach, Rechtsbuch von 331.
Eiserne Krone 268.
Eleemosynarii 596.
Elterliche Verhältnisse 503. 504. 505. Vermögensrechte 506—512.
Emancipation 505.
Emphyteuse 525.
Emunitas s. Immunität.
Endlicher Rechtstag 760.
Entführung 732. 741.
Erbämter, des Reichs 256.
Erbbestand 525.
Erbe 584.
Erbgüter 473. 476.
Erbleihe 525.
Erblose Güter 269.
Erbrecht 575—586. nach dem Hof- und Dienstrecht 597—599.
Erbverträge 587—594.
Erbverzichte 507.
Erbzinsgüter 523. 525. 550. 598.
Errungenschaft 491. 499.
Erstgeburt s. Primogenitur.
Ervich 38.
Erzämter 254. 257. 343. 348.
Erzcämmerer 266. 346.
Erzcanzler 254. 344.

Digitized by Google

Erzmarschall 256. 344.
Erzmundschenk 256. 344.
Erzschatzmeister 344.
Erztruchseß 255. 344.
Eurich 33. 36.
Evictionsleistung 558.
Ewa Saxonum 475.
Ewiggeld 551.
Exactio originalis s. Orbete.
Exartum 518.
Excondicere 757.
Execution, der Urtheile, in bürgerlichen Sachen 679. 680. 686. in peinlichen Sachen 761.
Exercitalen 43. 434.
Extra sermonem regis ponere 58. 720.

F.

Factus 518.
Faderfium 488.
Fähme s. Fehmgerichte.
Fahnlehen 255.
Fahrende Habe 535.
Faida, faidus 709.
Falconarii 94.
Falkenstein, Hoyer von 320.
Falsches Zeugniß 748.
Falschmünzer 748.
Familia s. Grundholden, Ministerialen.
Familie 17.
Famulus 218. 219.
Faramannen 29.
Farlegani 732.
Faustrecht 277. 336. 337.
Fehderecht 277. 444. 704—706.
Fehmgerichte 293. 627—633.
Fehmproceß 763.
Feida s. faida.
Femgerichte s. Fehmgerichte.
Feodum s. feudum.
Fertigen 558.
Festuca 544. 557. 564. 587.
Feudalwesen 216. 218.
Feudum 216. 603. castrense 309. guardiae s. custodiae 606. ligium 309. oblatum 216. 603.
Fiaeth 660.
Fideicommisse 521.
Fideles 64. 65. 164.
Fidelitätseid 63. 164.
Fidem facere 564. 566. 679.
Filtortus 688.
Finden 543.
Firmare 558.
Fiscalien s. Regalien.
Fiscalini, homines 422. 423. servi 402.
Fischerei 307. 554.
Flandern 205.
Fleischesvergehen 732.
Flüsse 554.
Folge, im Kriegsdienst 369. im Lehnrecht 601.
Folter 759. 764. 766.
Forestarii 108. 113.
Forismaritagium 394.
Formelbücher 2. 161. 380.
Formulae Alamannicae, Alsaticae, Andegavenses, Arvernenses, Baluzianae, Bignonii, Isonis, Lindenbrogii, Marculfi, Sirmondicae 161.
Formulae Langobardicae 317.
Forsten 126. 307. 552.
Forum 650.
Forum iudicum s. westgothisches Recht.
Franche-Comté 250.
Francia occidentalis, orientalis 162. 167.
Franken 27. 47.
Franken, Herzogthum 178. 204.
Frankfurt 239. 242. 245.
Fränkisches Reich 47—53. 162. 163.
Fredus, Fredum 15. 24. 58. 128. 702. 714. 715.
Freiburg 240.
Freie 9. 69. 237. 434.
Freie Herren 198. 260. 442.
Freieigene Güter 521.
Freigerichte s. Fehmgerichte.
Freigraf 293. 627.
Freigrafschaft 293.
Freiheit 15. 57. 63.
Freiheitsklagen 689.
Freilassung 12. 410—416.
Freischöffen 627.
Freistuhl 223. 627.
Fremde 16. 429.
Frevel 728.
Friede 15. 44. 58.
Friedebrechwunden 739.
Friedebrüche 727. 749—751.
Friedlosigkeit 720. 721.
Friesen 47. 53. 121. ihre Ler 156. Verfassung 121.
Friesische Landrechte 327.
Friesische Seelande, ihre Verfassung 251.
Frigravii s. Freigraf.
Frondote 653. 655. 761.
Frondienste s. Dienste.
Fronen 680.

Digitized by Google

Fruchterwerb 542.
Fuld 204.
Fürsprecher 653.
Fürsten 11. 208. 259. 352.
Fürstengericht 255. 636.
Fürstenthum 247. 248.

G.

Gamallus 688.
Garathinx 563.
Gasindii 44. 440.
Gastalde 45. 123.
Gastgericht 649.
Gastrecht 16. 279. 404.
Gau 13. 14. 97.
Gauding 13. 102. 103.
Gaugraf s. Graf.
Gauverfassung 97. 102. 103. deren Auflösung 186.
Gauversammlungen 102.
Gawertschin 279.
Geboten Ding 652.
Gefängniß 762.
Gefolgen 11. 22. 23. 44. 65.
Geheime Rath 365.
Geiseln 567.
Geldern 205.
Geleitrecht 280. 307. 310.
Gelöbniß s. fidem facere.
Gemeinland 104. 105. 518. 299. 304.
Genicia 391. 519.
Georgenschild, St. 336.
Gerade 490. 496. 579. 584. 585. 597. 598. 599.
Gerichte 616—649. in Strafsachen 752. Geistliche 313. 643. 644.
Gerichtsbarkeit 611. 612. 613. über Leib und Leben 614. freiwillige 615.
Gerichtsbücher 691. 699.
Gerichtsfristen 652. 700.
Gerichtsordnungen 381. peinliche 707.
Gerichtsort 654.
Gerichtsprotocolle 691.
Gerichtsschreiber 653. 692.
Gerichtssitzungen 652.
Gerichtsstand 650.
Gerichtstage 652.
Gerüfte 754.
Gesammtbürgschaft 18.
Gewaltbede 390.
Gewaltthätigkeiten 741.
Gewere 528—534. nach Hofrecht 549. nach Lehnrecht 605. die Gewere geloben im Proceß 697.
Gewette s. Wette.
Giftmischerei 737.
Gilden 235.
Gleven 275.
Godomar 30.
Gogericht 293. 294.
Gograf 293. 294.
Goldene Bulle 332.
Görlitzer Lehnrecht 321.
Görlitzer Rechtsbuch 331.
Goslar, Stadtrecht von 330.
Gottesfriede 277.
Gottesurtheile 668—674.
Graf 97. 98. 99. 259. 260. 293. 294.
Grafengerichte 100. 102. 103. 290. 293. 294. 616.
Grafia 97.
Grafschaft 97. 165. 184. 196. 259. 260. 290.
Gränzstreitigkeiten 690.
Grimoald 46.
Grundbücher 108. 282.
Grundholden 73—76.
Grundsteuer 127.
Guerpire 544.
Gülten s. Rentenkauf.
Gundebald 29. 30.
Gütergemeinschaft, eheliche 496. 500.
Gutsherrliche Abgaben s. Abgaben.

H.

Haft, des Schuldners 565. 682.
Hägerding 301.
Halberstadt 183. 200. 217.
Halsgerichtsordnung Karls V. 707.
Hamburg 183. 375.
Hamburger Stadtrecht 330.
Handgemal 443. 522. 650.
Hand muß Hand wahren 540.
Handhafte That 754.
Handrada 412.
Handwerker 235. 237. 238. 241. 391.
Haribannum 135. 426.
Harizhut 741.
Haupthof 105. 300. 301. 519.
Hausgenossen 423.
Hausgesetze 363. 521.
Hausmarke 522.
Heerbann 131—140. 216. 217. 273. 274. 308.
Heerfahrt 276. 601.
Heergeräthe 578. 579. 584. 585. 597. 598. 606.
Heerschild 274. 308. die sieben 456.
Heerschilling 217.
Heersteuer 217. 602.
Heerwedde 597. 598. 599.

Digitized by Google

Heimlichen, die 285.
Heimsteuer 501.
Heirathgut 501.
Helvetien 249.
Henker 761. dessen Gericht 649.
Herbaticum 426.
Herberge 284.
Heribannus 140. 236.
Herireita 741.
Herisliz 136. 729.
Herizuph 730.
Herrenstand 208. 259. 352.
Heruler 39.
Herzoge 106. 174. 180. 199—207.
Herzogthümer 174—180. 199—207. 259.
Hexenprocesse 764.
Hexenwage 764.
Hexenwesen 142. 731.
Heymsuche, heimzuht 741.
Hildesheim 183. 200.
Hincmar de ordine palatii 92.
Hoba 518. 519.
Hobarii 392.
Hobsleute 274. 423.
Hode, Hut 448.
Hofämter, beim Kaiser 257. 343. bei den Fürsten 222. 284. 364.
Hoffahrt 601.
Hofgerichte, der fränkischen Könige 618. 619. kaiserliche 634. 636. 637. landesherrliche 365. 368. 622. 642.
Hofhalt, landesherrlicher 284. 304. 364.
Hofhörige 423. 425.
Hofkammer 365. 373.
Hoflehen 228.
Hofmarksgerechtigkeit 301.
Hofmarschall 364.
Hofmeister 364. 365.
Hofrath, landesherrlicher 365. 642.
Hofrecht 301. 333. 423. 520. 549. 597. 598. 765.
Hofrichter 255. 636. 637. landesherrlicher 285. 622.
Hofsprache 301. 648.
Hoftage 286. 619. 622. 636.
Hofwehre 397.
Hohenlohe 203.
Holzgraf 45. 123. 299. langobardischer 45.
Homagium s. Lehnseid.
Homines 76. 79. 109. de corpore, proprii 385. ecclesiastici 422. fiscalini, regii 422. synodales 213. 441. 443.
Hominium s. Lehnseid.
Homo ligius 274. 309.
Hondschaft 298.
Honiggerichte 649.
Honores 165.
Hörige s. Hofhörige.
Hospes 29. 33. 43.
Hospitalitas 29.
Hospitia 105.
Hostenditiae 276.
Hostilitium 135. 426.
Hostis 70.
Hostisana 236.
Hovestat 518.
Huba indominicata 519.
Hubarii 392.
Hubestath 518.
Hübnergericht 301.
Hueber 423.
Huldethun 601.
Hunne 100. 292. 298.
Huntari 100.
Hyemannen 423. 648.
Hyen 423. 648.
Hypothek 570.

J.

Jagd 307. 543. 553.
Jägermeister 285.
Jahrmärkte s. Markt.
Iectivus 661.
Immunitäten 109—116. 295. 296.
Impans, Freilassung durch 415.
Infamie 720. 725.
Inferenda 127.
Infidelität 729.
Ingenui 69. 434.
Injurien 742.
Innungen 235. 238.
Inquisitorisches Verfahren 757. 760.
Insiegel 444. 666.
Interlatio 537. 688.
Investire s. vestire.
Investitur 525. 604. s. vestitura.
Investiturstreit 188. 189.
Inzichtproceß 760.
Italien, Königreich 170. 249.
Juden 272. 431. 432. 433.
Judensteuer 272. 307. 432.
Iudex, der Graf 98. der Centenarius 100. alamannischer 616. bayerischer 616. burgundischer 32. langobardischer 45. provincialis 290. 311. westgothischer 34. auf den Krongütern 113. 114.
Iudicia occulta 629. vetita 631.
Iugerum, iugum 518.

Digitized by Google

Jülich 205.
Iunior 94. 99. 113.
Iurati 239. 241.
Iurnalis 518.
Ius curiae s. Hofrecht.
Ius pagi Xantensis 152.
Iustitiarius curiae 255. 636.

K.

Kaiser 91. 231. 232. 233. 342. 383.
Kaiserliche Reservatrechte 231. 342.
Kaiserrecht 325. 331. 332. 378. 379.
Kaiserthum 53. 91. 231. 232. 233. 340. 342. 383.
Kammer, kaiserliche 269. landesherrliche 304.
Kämmerer 94. 222. 284. 285. s. Erzkämmerer.
Kammergericht 336. 337. 637—640. landesherrliches 622.
Kammergüter, landesherrliche 304. 370.
Kammerknechte 272. 432.
Kämmerlinge 454.
Kammerzieler 639.
Kampfrecht s. Zweikampf.
Kanzler s. cancellarius.
Kärnthen 176. 202. 259.
Kastner 367.
Kauf 558.
Kawerzen 279.
Kellner 289. 367.
Kemenaten 519.
Kerker 762.
Ketzerei, deren Strafe 731.
Keymszuche 741.
Kirche 66. 67.
Kirchengüter 66. 67. 80. 108.
Klagspiegel 380.
Klerus, dessen Recht 146. 147. 158. Wergeld 70. 146. 147.
Klobsleute 423.
Klöster 66. 67. 189. mittelbare 190.
Klostergüter 66. 67. 108.
Klostervogt s. Vögte.
Knappe 218. 219.
Knecht, als Knappe 218. 219.
Köln s. Cöln.
König 24. 27. 87.
Königsbann 60. 213. 613. 716.
Königsfriede 58.
Königshufe 518.
Königthum 24. 25. 27. 57. 61. 87. 165.
Kopfsteuer 127.
Kreise, des Reichs 336. 338.
Kreisständschaft 355.
Kreisverfassung 355.
Kreuzesprobe 671.
Kriegswesen, altes 21. im fränkischen Reiche 131—140. des deutschen Reiches 273—276. 356—358. in den Territorien 308. 309. 369.
Krönung, zum Kaiser, zum Könige, zum Könige von Italien 268. 348.
Kurechte 448.
Kurfürsten 267. 345. 346.
Kurmödige, Kurmündige 448.

L.

Laeti 55.
Lähmung 738.
Laienspiegel 380.
Laisus 588.
Laisu werpire 588.
Landbuch der Mark Brandenburg 307. 621.
Landbücher 307.
Landding 287. 302. 622.
Landeserbmarschall 364.
Landeshauptmann 367. 373.
Landesherren 247. 248. 280. 281. 362.
Landeshoheit s. Landesherren.
Landessteuern 304. 305. 370. 371. 372.
Landestheilungen 363.
Landesverweisung 720.
Landfolge 369.
Landfrieden 277. 335. 336. allgemeiner 337.
Landfriedensbruch s. Friedebrüche.
Landgerichte, kaiserliche 311. 625. 626. 634. landesherrliche 290. 291. 620. 642.
Landgrafen 201. 259.
Landrechte 327. 328. 381.
Landrichter 290. kaiserlicher 311. 625.
Landsassen, freie 449. 450.
Landschreiber 367. 373.
Landsiedelrecht 525.
Landsknechte 357.
Landstädte 240.
Landstände 366.
Landtage 125. 179. 286. 287. 621.
Landvogt 211. 290. 311.
Landvogteien 211.
Landwehr 137. 308.
Langobarden 43. 52. ihre Lex 46. 317. 318. ihre Verfassung 44. 45. 123.
Lantfrid 164.
Lanzen 275.
Lanzknechte 357.
Lassen 423.

Digitized by Google

Laßgüter 525.
Laten 423.
Laudemium 525. 604.
Launegild 563. 589.
Lazzi 419.
Lebensstrafen 718.
Ledigmann 274.
Legatio 125.
Legitimation 504.
Lehen der Reichsstände 264.
Lehnbriefe 604.
Lehndienste 601.
Lehnrecht 600—610. Quellen desselben 315. 321. in der Lombardei 319.
Lehnseid 601.
Lehnsgerichte 645. 646.
Lehnshof 645. 646.
Lehnsproceß 700.
Lehnwaare s. Laudemium.
Leibeigene 384—406. 464.
Leibesstrafen 719.
Leibgeding 562.
Leibzins 390.
Leibzucht 492.
Leihen 560.
Leisten s. Einlager.
Leodis 15.
Leovigild 36.
Leudes 63. 64.
Leudesamio 63.
Leudis 15.
Leumundproceß 757. 758. 760.
Lex 145. 149. 314. Alamannorum 154. Angliorum 156. Baiuvariorum 155. Burgundionum 30. Chamavorum 152. Frisionum 156. Gundobada 153. Langobardorum 46. 157. 317. 318. Ripuariorum 152. Romana Burgundionum 31. 153. Romana Visigothorum 37. 153. Salica 150. 151. Saxonum 156. Visigothorum 36. 38.
Libellarii 75. 525.
Libellus 525.
Liber distinctionum 331.
Liberi 69. 434. 442.
Liberi domini 260.
Libertas romana 239.
Libri feudorum 319. 379.
Licent 371.
Licentia 394.
Lidolaip 589.
Liduwegi 740.
Lignaritia 426.
Limburg 205. 259.
Litcoup 558.
Litemonium 411. 420.
Liti, litones 69. 73. 411. 419. 420. 421. 423. 769.
Liutprand 46.
Longobarden s. Langobarden.
Losiungere 392.
Lothringen 168. 178. 205. 259.
Lübeck 200. 240. 246. 375.
Lübisches Recht 330.
Lüneviller Friede 341.

M.

Magdeburg 183. 200. 233. 238. 242. 243. 246.
Magdeburger Weichbildrecht 330.
Magen 577.
Magie 142. 731. 764.
Magistri civium s. Bürgermeister.
Magistri Comacini 45.
Majestätsverbrechen 729. 760.
Maifeld 96.
Mainz 183. 204. 233. 238. 245. 246.
Maior 108. 113. 288.
Maior domus 52. 92. burgundischer 31.
Malbergische Wörter 151.
Mallare 676.
Malmann 75.
Mancipia, als Leibeigene 385. als Ministerialen 220.
Manerium 518.
Mannengerichte 647.
Mannire 676.
Mannschaft 601. 614.
Mannwerk 518.
Manoperae 427.
Manscap 601. 614.
Mansi 104. 300. 518. 519. apsi 520. carroperarii 519. censiles 75. cippales 765. dominicati, indominicati 105. 519. ingenuiles 105. integri 519. lidiles 105. 300. manoperarii 519. medii 519. ministeriales 108. proprii 300. serviles 105. 300. tributarii 105. vestiti 520.
Mansio 518.
Mansionarii 94. 392. 423.
Mansoarius 391.
Mantelkinder 504.
Manumission s. Freilassung.
Manus mortua 396. 397.
Marachfalli 741.
Marca 100. 104.
Marchiones 106. 137.
Marculf 161.
Maritagium 410.

Digitized by Google

Markgenossen 104. 299. 300.
Markgerichte 299. 649.
Markgrafen 106. 172. 259. 287. Gericht derselben 621.
Markt 144. 279. 307.
Marktrecht 128. 144. 187. 189.
Marpahis 44.
Marschall 44. 222. 284. 285. 364.
Märzfeld 95.
Massis 518.
Mast 426. 552.
Matrimonium ad l. morganaticam sive Salicam 502.
Mecklenburg 168. 207.
Mediani 434.
Meier 288. 301.
Meierding 301.
Meineid 748.
Mephium 492.
Mercatus s. Marktrecht.
Messen 279.
Meta 492.
Metalle 272. 555.
Metebann 681. 722.
Metz 183.
Miethe 559.
Miles 218. 220. 274.
Milites gregarii 274.
Militiniae 55.
Millenarius 34.
Minden 183. 217. 233.
Ministerial, der 222.
Ministerialen, als gewöhnliche Unfreie 391. als unfreie Wirthschaftsbeamte 108. im fränkischen Hofhalt 94. als berittene Dienstmannschaft 220—229. deren Verhältniß als Stand 417. 418. 451. 454. Erbrecht 599. Gericht 647. Vergehen 765.
Minofledi 412. 438.
Misheirath 395. 407. 452. 453. 454. 465.
Missethaten 727. 728.
Missi 70. 125.
Mitium 76.
Mittelfreie 450.
Mömpelgard 250.
Mord 734. 735.
Mordacht 757.
Mordklage 756.
Morganatische Ehe 502.
Morgen 518.
Morgengabe 493.
Mortuarium 397.
Mühlen 307. 554.
Mulcta 709. 714.
Munborati 74.
Mundeburdis regis 58.
Mundiales 74.
Mundium, über die Kinder 503. über die Weiber 478—480.
Mundlinge 448.
Mundmannen 74.
Mundschenk 222. 284.
Münzerhausgenossen 238, 244.
Münzwesen 129. 187. 189. 234. 271. 279. 307. 361.
Mustheil 494.
Mutschirung 609.

N.

Nachrichter 649. 761.
Nachtselde 130.
Nama 525.
Nassau 204.
Neubruch 518.
Neustrien 51.
Niftel 490.
Nobiles s. Adel.
Nona et decima 80.
Notarien, am fränkischen Hofe 93. in der Reichskanzlei 254. bei den Grafen 98. als beglaubigte Schreiber 666.
Notding 652.
Notgericht 649.
Nothbeden 306.
Nothzucht 733.
Notnunft 733.
Numerarius 35.
Nürnberg 239. 243. 245. 375.

O.

Obedienz 288. 295.
Oberacht 721.
Oberamtmann 367.
Oberhofämter 222. 364.
Oberhöfe 240. 635. 693. 696.
Oberos 741.
Obsequium 74.
Obsides 567.
Obstagium s. Einlager.
Occupation 543.
Odoaker 39. 40.
Oerterung 609.
Oesterreich 173. 206. 259. 340.
Officia, Aemter 289. 292. 311. 367.
Oppidum 101.
Optimates 70. burgundische 440.
Orbahr 305.
Orbete 305.

Digitized by Google

Ordalien s. Gottesurtheile.
Originarii 422.
Osnabrück 183. 200. 233. 246.
Ostgothen 40. 49. ihre Lex 41. Verfassung 41.
Ostiarius 94.
Overhöre 681.

P.

Pacht 559.
Pachtgüter, bäuerliche 525.
Pacis assertor 34.
Paderborn 183. 200.
Pagi minores 13. 14.
Pagus 13. 97. 100.
Pantaidingsbücher 328.
Papiani liber responsorum 31.
Papstwahl 252.
Parangariae 130.
Parata 130.
Paraveredi 130.
Parentel 576.
Pares curiae 646.
Parricidium 737.
Pascuarium 426.
Passau 183.
Pastio 426.
Patricier, in den Städten 238. 241. 462.
Patrocinium 74.
Petitio s. Beden.
Pfalbürger 242.
Pfalgericht 296.
Pfalzgerichte 634.
Pfalzgrafen 93. 181. 182. 209. 210. 255. 259. 344. 618. 619. 636. vom Rheine 181. 204. 210. 255. 636.
Pfandrecht 550. 568. 569. 570.
Pfändungsrecht 550. 551. 571—574.
Pfleghafte 212. 213. 435. 448. 598.
Phaderfium 488.
Pignus mortuum 569.
Placita, der fränkischen Grafen 100. 102. 103. 616. der Centenarien 100. 102. 103. 616. der königlichen Sendboten 125. der Grafen im Mittelalter 293. der Herzoge im Mittelalter 179. der Landesfürsten 286.
Placita legitima, Echte Ding 232. 239. 241. 287. 294. 297. 302. 616. 622.
Plagium 741.
Plebiscitum 287.
Polizeiwesen, des Reiches 141 — 144. 277 — 279. 360. 361. der Territorien 310. 374.
Pölmann 331.
Polyptica 108. 428.
Pommern 168. 207. 259. 339.
Pontaticum 128.
Postregal 360.
Praefecturae 239.
Praepositus, in den Klöstern, dessen Gericht 110. 289. 292. 295. 617. auf den großen Gütern 108.
Praestaria 75.
Precaria 75. 80. 520.
Precaria s. Beden.
Priesterthum 19.
Primogenitur 363.
Principes, alte 11.
Proceres 70.
Professionen des Rechts 147.
Proprisum 518.
Proscription 722.
Protonotarius 256. 285.
Provence 49. 117. 250.
Provendarii 113.
Pueri regis 402.
Purgation 760.
Purgold 331.

Q.

Quingentarius 34.

R.

Rachinburgen 69. 72. 434. 616.
Rachis 46.
Radewant 598.
Rathmannen 238. 239. 241. 243. 297.
Raub 745.
Realterrition 757.
Reccared 34. 36.
Receswind 38.
Rechtlosigkeit 721. 723. 724.
Referendarius 93.
Regalien 183. 189. 198. 231. 269—272. 307. 334. 359. 370. 552—555.
Regensburg 233. 238. 243. 245.
Reichsacht 342. s. Acht, Oberacht.
Reichsämter 254—259.
Reichsbanner 276.
Reichsburgen 197. 311.
Reichsdeputationen 354.
Reichsdeputationshauptschluß 341.
Reichsdörfer 377.
Reichserzämter s. Erzämter.
Reichsfiscal 638.

Digitized by Google

Reichsfürstenrath 352.
Reichsgerichte 336.
Reichsgesetze 159. 332. 378. 382.
Reichsgüter 269.
Reichshof 266.
Reichshofrath 344. 640.
Reichskammergericht 337.
Reichslehen 262. 263. 265. 350.
Reichsministerialen 221. 227. 228. 257. 451.
Reichspanier 276.
Reichspolizei 360.
Reichsregiment 338.
Reichsritterschaft 376. 461.
Reichsschultheiß 311. 625.
Reichsstädte 246. 261. 312. 353. 375.
Reichsstände 259—261. 266. 349.
Reichssteuern 269. 359. 372.
Reichstage 95. 96. 266. 351—354. 619.
Reichsvicarien 255. 258.
Reichsvögte 311. 625.
Reichsvogteien 211. 311. 334. 625.
Reipus 487.
Reise 369.
Religion 19. 61. 652. Vergehen gegen 731.
Rentämter 367.
Rentenkauf 551. 561.
Rentmeister 289. 367. 368. 373.
Repräsentationsrecht 576.
Reraup 745.
Res comitatus 99.
Reservatrechte, kaiserliche 248. 342.
Retractrecht der Erben 473.
Rewadiare 564.
Rhätien 48. 49.
Rheinischer Bund 383.
Rheinische Städtebank 353.
Richerzechheit 232.
Richtsteig 324.
Richtung 706.
Ridehuven 426.
Riederer, Formularbuch von 380.
Riga 427.
Ripuarier 47. 48. ihre Lex 152.
Ritter 218. 441.
Ritterbürtige 218. 444. 445.
Rittergüter 521.
Ritterspiele 444.
Ritterwürde 219.
Romani convivae regis, possessores, tributarii 71.
Römer 55. 71. 72.
Römermonate 359.
Römerzug 274. 356. 359.
Römisches Recht 158. 313. 378. 379.
Rota 274.
Rotenburg, Herzogthum 204.
Rothar 46.
Rottland 518.
Rüge 753.
Rügen 207.
Ruprecht von Freysing 328.
Ruptae 274.
Rutscherzins 550.

S.

Sacellarius 94.
Sachibaronen 616.
Sachsen 24. 47. 52. ihre Lex 156. ihre Verfassung 122.
Sachsen, Herzogthum 175. 200. 259. 293.
Sachsenspiegel 300—323. 380.
Sacrilegium 731.
Sadelhöfe 521. 524.
Sagibaronen 616.
Sala 519. als Tradition 544.
Salbücher 521.
Salbung 90.
Salgericht 622.
Salhof 300.
Salica, lex 150. 151. domus 519. terra 54. 519. 581.
Salire 545.
Salland 519.
Salmannen 544. 588.
Saltarii 45.
Salzregal 272. 555.
Salzwerke 272. 555.
Sarganti 274.
Satrapen 21.
Satzung 569. 570.
Scabini s. Schöffen.
Scach 745.
Scaftlegi 136.
Scapoardus 94.
Scararii 300.
Scaremanni 300.
Scarhuven 426.
Schenkung 563.
Schevenkloit 324.
Schirmvogt s. Vögte.
Schirmvogtei, kaiserliche 91. 251. 252.
Schlesisches Landrecht 328. 331.
Schöffen 102. 103. 213. 434. 616. 620. 653.
Schöffenbarfreie 213. 443. 445. 620.
Schöffenschrein 546.
Schöffenstühle 634. 635.
Schreinbücher 546.

Digitized by Google

Schub 754.
Schuldthurm 565. 682.
Schulen 143. 278.
Schultheißen, als Richter 292. 294. 302. 368. als Stadtrichter 297. 623. als Bauermeister 104. 298. 620. als Vorsteher eines Haupthofes 288. 301. langobardische 45. 123.
Schuoppöze 519.
Schutz, der königliche 58. 59. 76. 109.
Schwaben 48. 177. 203.
Schwabenspiegel 325. 326. 377.
Schwäbische Städtebank 353.
Schwäbischer Bund 335. 336.
Schwertmagen 577.
Sciti 629.
Scultetus s. Schultheißen.
Secreta iudicia s. Fehmgerichte.
Sedelhöfe 521. 524. 585.
Sedes liberae s. Freistuhl.
Seelgeräthe 595.
Selgunde 519.
Selilant 519.
Sella 105.
Semperfreie 213. 441. 450. 570.
Sendgerichte 644.
Sendgrafen s. missi.
Seneschall 94. 391.
Senior 79. 85. 164. der König 164.
Septimanien 117.
Sermo regis 58.
Servi 73. 384—409. beneficiarii 402. beneficiati 403. casati 391. 392. ecclesiae 402. fiscalini 402. massarii 391. ministeriales 391. als Knappen 218. 219. als Ministerialen 220.
Servitium der Abteien 269.
Sexanraup 745.
Siebnereigericht 649.
Siegel 444. 666.
Sigismund, der burgundische König 30.
Silbergruben 555.
Sippe 576.
Sippzahl 576.
Soest 240. 242.
Sold 274. 275. 308. 356. 357. 369.
Soldarii 274. 357. 369.
Solidus 711.
Solivagi 392.
Solsatire 676.
Sonderleute 385.
Sors 29. 54.
Spanndienste 427.
Speier 183. 204. 233. 238. 244.
Sperare s. mitium.
Spillmagen 577.
Sporteln 692.
Städte 230—246. 297. gallische 101. langobardische 45. westgothische 35.
Städtebünde 242. 335.
Stadtgerichte 623. 624.
Stadtrechte 329. 330. 381.
Stadtschreiber 297. 381.
Stammgüter 521.
Standeserhöhung 459. 460.
Stapsaken 677.
Stätigen 558.
Steiermark 202. 259.
Steuern 127. 305. 306. 359. 370—372.
Stifte 183. mittelbare 295.
Stillgericht 629.
Stock, Gefängniß 648. 764. 765.
Stotarius 391.
Strafgerichtsbarkeit 614.
Strandrecht 278.
Strasburg 183. 233. 238. 245.
Strator 391.
Strudem legitimam tollere 679.
Stuhlherren 627.
Subadvocati 191—194.
Suboppidum 101.
Suburbium 101.
Sueven 27. 48.
Sunnis 676.
Synodales homines 213. 441. 443.

T.

Tabularius 414.
Tage, befriedete 277. gebundene 652.
Tagewerk 518.
Tagewerker 423. 455.
Taidigung 706.
Tangano 677.
Tausch 558.
Tegeder 648.
Telonarii 113.
Tengler, Ulrich 369.
Terra, aviatica 54. 581. censilis 75. dominica 519. manufirmata 75. salica 54. 519. 581.
Territorialherr 247. 248.
Territorium 76. 247.
Tesceia 745.
Testamente 469. 587. 595. 596.
Testamentsexecutoren 596.
Thattheilung 609.
Theelland 299.
Theoderich 40. 41.
Thesaurarius 94.

Digitized by Google

Thinx 563. 589.
Thronfolge 88—90. 169. 171.
Thüringen 175. 201.
Thüringer 49. 52. 121. ihre Lex 156.
Thye 298.
Tiuphad 34.
Todesstrafen 718.
Todtschlag 734. 735.
Torfach Eigen 470.
Tortur 759. 764. 766.
Totleibe 585.
Tractoria 130.
Traditio, per festucam etc. 509. 544.
Traditionen an Stifte und Klöster 139. 212. 470—474.
Treuga Dei s. Gottesfriede.
Tribunus 104.
Tributarius 71. 415.
Trient 183.
Trier 183. 204. 233. 246.
Truchseß 222. 284.
Trustis 141. regia 65. 70.
Tuitio regis 58. 59.
Tunginus 100.
Turniere 444.

U.

Uebernächtige That 755.
Uebersiednen 758. 759.
Umstand 620. 691.
Unechtheit 723.
Unfreie 12. 69. 384. 385. deren Vergehen 765—769.
Ungeboten Ding 652.
Ungelt 312. 371.
Ungenosse 452.
Ungericht 728.
Universitäten 374.
Unterthaneneid 63.
Untervögte 191—195.
Unterwinden 683.
Unvan 737.
Unzucht 732.
Urkunden 2. 665—667.
Urkundenfälschung 748.
Urtheilbriefe 692.
Urtheil finden 691. 761. schelten 694. 695.

V.

Valvassores 458.
Vare 677.
Vasall 79. als unfreier Knecht 385.
Vasalli casati, domestici 308.
Vassus 79. als unfreier Knecht 385. 391.
Vehmgerichte s. Fehmgerichte.
Vemenoti 629.
Venatores 94.
Verbalterrition 757.
Verbum regis 58.
Veredi 130.
Verfangenschaftsrecht 511.
Verfehmung 763.
Verfestung 722.
Verjährung 548.
Verlöbniß 482.
Vermehrter Sachsenspiegel 331.
Verpfändung s. Pfandrecht.
Verpfründung 562.
Vertheilung 686.
Verträge 557.
Vetus auctor de beneficiis 321.
Verwandtschaft 467—477.
Verweisung 501.
Verwundung 738—740.
Vestire 528.
Vestitura 528. 545.
Vetita iudicia s. Fehmgerichte.
Vicarius des Grafen 100. 294. 616. westgothischer 34.
Vicecanzler 254. 344.
Vicecomes 103. 294. 616.
Vicedominus 110. 285. 292. 617.
Vicus 104.
Villa 104.
Villici, als Landrichter 290. als Amtmänner 289. 292. 295. als Dorfschulzen 278. als Vorsteher eines Haupthofes 108. 110. 113. 288. 301. westgothische 34.
Vin 546.
Vinicopium 525. 546.
Vinitor 391.
Vizdom 367.
Vögte 110. als Richter 290. 291. 302. 311. 368. der Stifte und Klöster 110. 191—194. 232. 233. 289. 292. 295. 617. in den Städten 232. 233. 241. 242. 297.
Vogtei, landesherrliche 280. 310. 448. als Centene 291.
Vogtschilling 212.
Vogtzins 212.
Volljährigkeit 512. nach Lehnrecht 606.
Vorhure 525.
Vorladung 676. im Lehnsproceß 700. im Strafproceß 755.
Vormundschaft 513—516. über Ge-

Digitized by Google

tödtete 735. über die Weiber 478—480.
Vorstadt 101.
Vulbort 691.

W.

Wachszinsige 74. 424. 435. 598.
Wactae 141.
Wadia 564. 567.
Wadium 564. 568. 569.
Wadius 566. 567.
Waffenrecht 9. 218. 435. 444.
Wahl des Königs 267. 340. 347.
Wahlcapitulation 342.
Wahlfürsten s. Kurfürsten.
Walapauz 745.
Waldungen 29. 33. 104. 552.
Walwurf 741.
Wappen 444.
Warandia 558.
Ware 518.
Ware 697.
Wargangi 46. 429.
Wargida 716.
Wargus 720.
Wedde s. Wette.
Weddeschat 568. 569.
Weggelder 128. 270.
Weiber 466. 478—480.
Weiberlehen 602.
Weichbildrecht 240.
Weidegerechtigkeit 33. 104.
Weiden 29. 33.
Weihe, zum Kaiser 268.
Weinen 546.
Weisthümer 333. des Reichshofes 314. 315. 332.
Weisung 693.
Were s. Gewere.
Wergeld, dessen Bedeutung 15. 702—706 709. 734. 735. der verschiedenen Nationen 68. der verschiedenen Stände 69. 70. 419. 437—440. der Weiber 466. der Kleriker 70. 146. 147. der Unfreien 393. 419. im Mittelalter 455. 708. 710. Recht auf dasselbe 467. Art der Entrichtung 711. 712. 736. der Thiere 747.
Wermeister 288.
Werpire 544.
Westgothen 33. 48. ihre Ler 36. Ler der westgothischen Römer 37. Verfassung 34.
Westphalen, Herzogthum 200.
Westphälischer Friede 339.
Wette 702. 708. 714. 715. 728.
Wetzlar 239. 375.
Widergeld 15.
Widerlage 501.
Wiederklage 650.
Wiffare 679.
Wildbann 553.
Wildfang 429.
Willebriefe 345.
Win 546.
Wincoup 558.
Wirtemberg 203. 242.
Wissende 629.
Witheth 660.
Wittemon 481.
Witthum 492. 501.
Wittwen 143. deren Gerichtsstand 643. Vormundschaft 478. Wiederverheirathung 487.
Wittwengerade 488. 490.
Wizzeht ding 232. 624.
Wordzins 241. 304.
Worms 183. 204. 238.
Wormser Vertrag 188. 189.
Wucher 748.
Wunden 738. 739. 740.
Würzburg 183. 204. 233. 259.

X.

Xantener Gaurecht 152.

Z.

Zähringen 203. 259.
Zaungericht 296.
Zeidlergerichte 649.
Zetergeschrei s. Gerüfte.
Zeugen 662—664.
Ziese 371.
Zinsgerichte 648.
Zinsgeschäft 561.
Zinsgüter 520. 525.
Zinslehen 525. 598.
Zinsleute 424. 446. 448. 464.
Zölle 128. 183. 187. 189. 270. 307.
Zollern 203.
Zünfte 232. 238.
Zweikampf 668—670.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Im ersten Band.

Seite 17. Zeile 13. v. u. ist 197 zu streichen.
„ 41. „ 2. v. u. statt 253 setze 235.
„ 80. „ 16. v. u. „ Alam. setze Alam. Rhenaug.
„ 81. „ 23. v. u. „ Ticin. — Ticin. III.
„ 86. „ 13. v. o. „ dieses — diese.
„ 106. „ 21. v. u. „ Sendschöffen — Sendgrafen.
„ 233. Note 10. ist zuzusetzen: Wattenbach im genannten Archiv Band XIV. 1855. S. 3—6., German. Museum 1857. S. 179—184.
„ 241. Zeile 13. v. u. statt §. 111. Note 10. — Hludow. II. conv. Ticin. III. 855. c. 3.
„ 256. „ 3. v. o. „ der — die.
„ 313. Note 7. ist beizufügen: Sächs. Lehnr. LXXI. §. 3.
„ 349. Note 13. ist I. 59. §. 1. zu streichen.

Im zweiten Band.

Seite 43. Note 1. ist beizufügen: 940.
„ 77. Zeile 12. v. u. statt 431. setze 441.
„ 108. „ 19. v. u. „ homicidia — homicida.
„ 196. „ 9. v. u. „ Platen — Platner.
„ 296. „ 19. v. u. „ dieselbe — dieselben.

Gedruckt bei Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 661 044

Digitized by Google